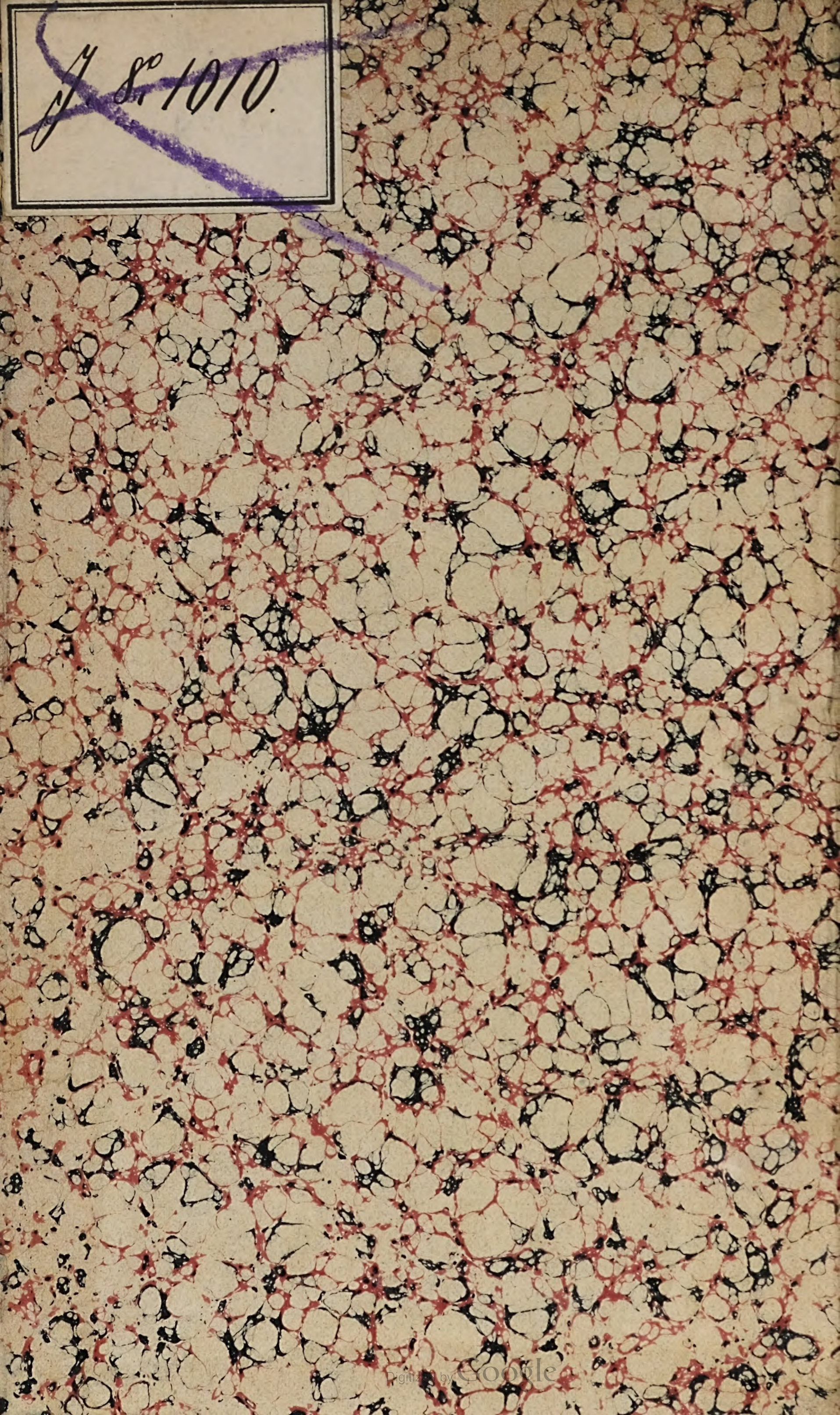
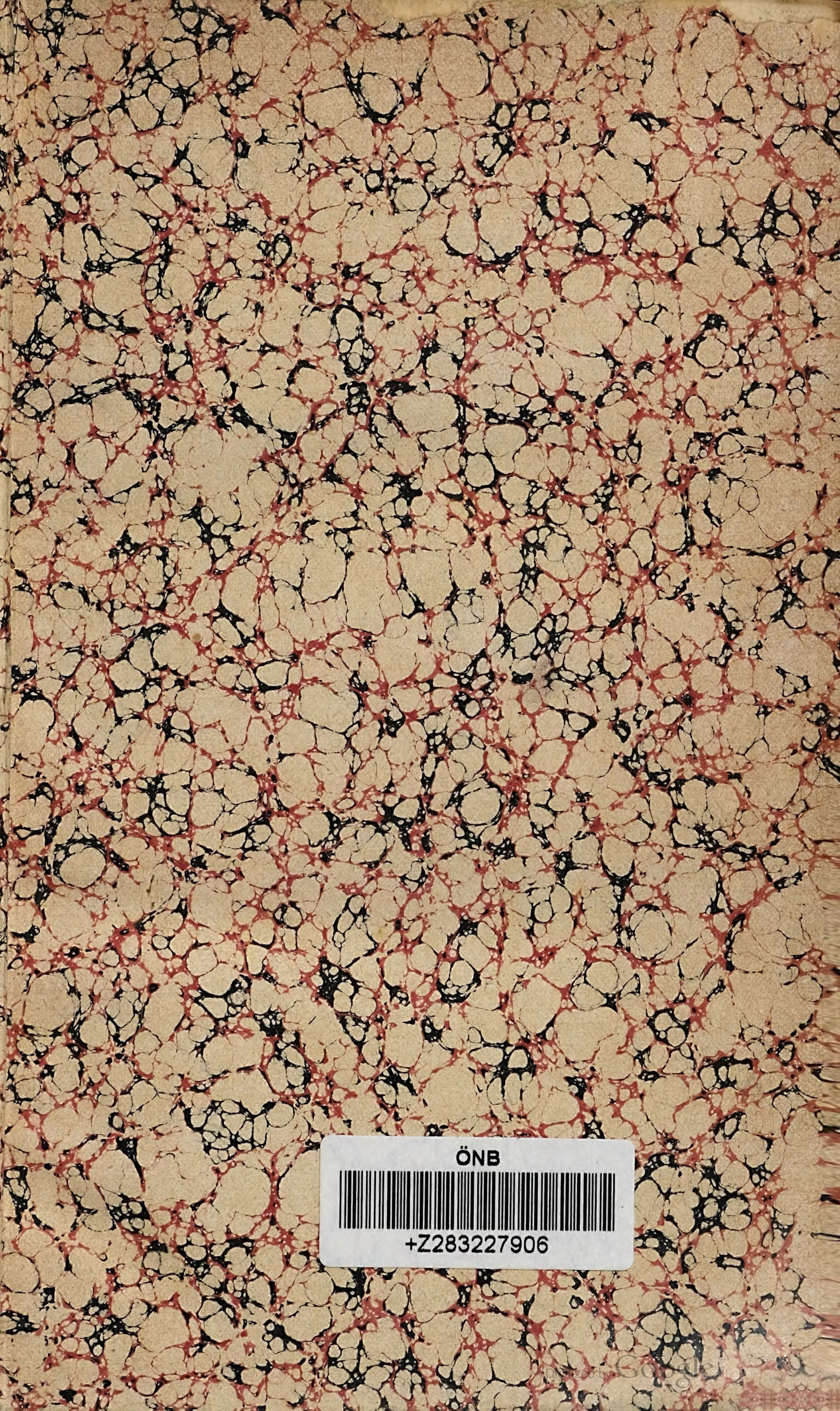

J. 8° 1010.


ÖNB
+Z283227906

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. **E. R. BIERLING** IN GREIFSWALD, DR. **E. HERRMANN** IN HEIDELBERG, DR. **P. HINSCHIUS** IN BERLIN, DR. **B. HÜBLER** IN BERLIN, DR. **F. MAASSEN** IN WIEN, DR. **O. MEJER** IN GÖTTINGEN, D. DR. **A. VON SCHEURL** IN NÜRNBERG, DR. **J. F. VON SCHULTE** IN BONN, DR. **H. WASSERSCHLEBEN** IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. **RICHARD DOVE,**

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. **EMIL FRIEDBERG,**

GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XVII. BAND. NEUE FOLGE. ZWEITER BAND.

ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG I/B. UND TÜBINGEN 1882.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhalt.

Seite

B. Miscellen.

Kleinere Mittheilungen.

Staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

Rechtsprechung u. verwaltungsrechtliche Praxis.

Literatur.

C. Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen.

I.

Zur Consistorial-Competenz des Landesherrn in Rostock.

Die geschichtlichen Grundlagen der §§ 55, 57, 76, 77 des Rostocker Erbvertrages vom 13. Mai 1788.

Von

Dr. Hugo Böhlau,

ordentlichem Professor der Rechte zu Rostock.

Vorbemerkung.

Die folgende partikular-kirchenrechtliche Untersuchung bietet — von einigem bisher ungedruckten Material abgesehen — nichts Neues, sondern fasst bereits Ermitteltes für ihren Gegenstand zusammen. Die eigenartige Exemtion des Geistlichen Ministerium der Seestadt Rostock von der Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Consistoriums[1]), wie sie in den §§ 55, 57, 76 und 77 des rostocker Erbvertrages v. J. 1788[2]) begründet ist, beruht nicht auf einer willkürlichen Abmachung zwischen dem Landesherrn und der Stadt. Vielmehr geht sie aus einer stetigen geschichtlichen Entwickelung hervor, deren Ausgangspunkt in der Reformationszeit liegt. Aehnliche Entwickelungen haben theilweise auch anderwärts die Stadtministerien durchgemacht, zu solchem Erfolge aber kaum, und kaum sonst wo dürfte die Entwickelung sich so Schritt für Schritt verfolgen lassen, wie in Rostock.

---

[1]) Vgl. O. Mejer Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach Meckl. Rechte 1854.

[2]) Vgl. H. Böhlau Mecklenb. Landrecht I. 1871. SS. 219 ff.

Der Gegenstand der Untersuchung sind die geschichtlichen Grundlagen der Erbvertrags-Bestimmungen. Das in die Entwickelung einschlagende Verhältniss des Geistlichen Ministerium zur Universität ist selbstständig und ex professo nicht untersucht, und ist insbesondere auf Ernst Cothmann's desfallsige Ausführungen nicht eingegangen worden. Der Erbvertrag beseitigt die von der Universität ehedem in Anspruch genommene Consistorial-Competenz über die rostocker Stadtgeistlichen unter allen Umständen. Nur als Entwickelungs-Moment war dieser Anspruch daher in den Bereich der Untersuchung zu ziehen.

Dank der Erlaubniss des Herrn Consistorial-Directors, Vicekanzlers Dr. von Liebeherr haben folgende Consistorial-Acten für die Untersuchung benutzt werden können:

I. Acta Consistorii 1571—1810. 4, betreffend die mit Grossherzoglicher Regierung und mit anderen Dikasterien, auch mit der Akademie und dem Rathe der Stadt Rostock stattgehabten Verhandlungen über die Jurisdictions-Befugnisse des Consistoriums.

II. Acta Consistorii 1753, betreffend die Exemtion der Geistlichen zu Rostock von der Gerichtsbarkeit des Consistorii daselbst.

III. Acta publica Consistorii 1751—1854, das Serenissimo zustehende jus circa sacra, das vom Rostock'schen Stadtmagistrat prätendirte jus dispensandi a proclamatione und dessen Befugniss, leges matrimoniales zu machen, betreffend ingleichen mehrere theils geschichtliche Nachrichten über Mecklenburgische Kirchenordnung, desgl. die Consistorialordnung, Agenda ecclesiastica und das Rost. Eherecht enthaltend.

IV. Acta publica Consistorii, die Verfassung desselben betreffend Voll. I. II.

V. Acta generalia Consistorii 1628, betreffend die Rathsverordnungen zu Rostock und Verhandlungen über die Ansetzung der Betstunden und Busstage.

I.

Die Zeit bis zum Augsburger Religionsfrieden.

Die Aufsicht über den Clerus in Betreff der doctrinalia, ceremonialia und disciplinaria gehörte zur Jurisdictions-Ver-

waltung der römisch-katholischen Kirche. Diese Jurisdiction wurde in Rostock durch den dortigen Archidiakon resp. Official verwaltet; von der Appellationsinstanz des bischöflichen Gerichts zu Bützow war die Stadt jedoch durch ein Privilegium des Bischofs Balthasar von Schwerin v. J. 1471 [1477] eximirt[3]).

Dass die Universität nach der Fundationsbulle v. J. 1419 eine besondere Stellung gehabt habe, ist mindestens eine sehr bestreitbare Annahme. Denn unter den Gerichtsherren, deren Gerichtsbarkeit zu Gunsten der akademischen Jurisdiction cessiren soll, werden in der Bulle wohl Duces, Proconsules, Consules sive ipsorum successores, der Episcopus Suerinensis und der Archidiaconus Rostoccensis aber nicht genannt[4]).

Durch das Privilegium Bischof Konrads v. J. 1493 wurde lediglich nichts geändert, sondern der bisherige Zustand bestätigt[5]).

Allerdings war die gegentheilige Annahme, nach welcher durch dieses Privileg die Akademie sowohl von der Criminal-, als von der Civilgerichtsbarkeit des Bischofs befreit worden sei[6]), also in diesem Sinne »censuram ecclesiasticam super excessibus jegen ere membra actualia, de prester weren«, erhalten habe, schon im 16. Jahrhundert verbreitet[7]); allein sowohl der von O. Krabbe[8]) erzählte Vorfall, als der an den Canzler Caspar von Schöneich erstattete Concilsbericht vom 24. April 1530[9]) dürften jedes Falls das erweisen, dass das Privilegium, in diesem Sinne verstanden, nie praktisch geworden ist.

---

[3]) F. A. v. Rudloff pragm. Handbuch der Meckl. Geschichte II. 965. — J. Wiggers Kirchengeschichte Mecklenburgs. 1840. S. 66. § 51 N. 4.

[4]) Vgl. O. Krabbe die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. 1854. S. 78.

[5]) Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen II 1738. SS. 34 ff.

[6]) Rudloff a. a. O. 966. — Wiggers a. a. O. 67. § 51 N. 5.

[7]) Vgl. Lisch Jahrbücher des Vereins für mecklenb. Geschichte. XVI, 1851. S. 194.

[8]) A. a. O. SS. 361 f.

[9]) Lisch a. a. O. vv. wo ock zelige Hern Cordt Bisscop to Swerinn lude seyner gnaden breue . . . vorgunnet hefft, wo wol vniuersitas durch vele behinderinge sick des nicht hefft gebruken konnen beth her to.

Auch das von Baumgarten[10]) erwähnte bischöfliche Privilegium v. J. 1462 enthält — abgesehen von einer Bestimmung über Incarceration im Falle der handhaften That — lediglich eine Bestätigung der Fundationsbulle. — — —

Von einem Antheile des Rathes an der Ausübung der potestas jurisdictionis war selbstverständlich keine Rede, wie sehr derselbe auch in weltlichen Sachen seit d. J. 1358[11]) eine besonders umfassende jurisdictio omnimoda hatte, welche anlässlich von causae mixti fori mit der geistlichen Gerichtsbarkeit leicht in Collisionen gerathen konnte.

Diesen Stand der Dinge hat die Reformation vorgefunden. Sie führte ihrerseits thatsächlich mannigfachen Streit zwischen der Landesherrschaft und der städtischen Obrigkeit herbei, und es ist schon oft bemerkt worden, dass diese Mishelligkeiten unter dem Gesichtspunkte einer Arripirung der Episcopalrechte durch den Rath sich am füglichsten erklären. Schon thatsächlich ist inzwischen dieser Hergang keineswegs etwa so zu denken, als habe der Rath von vornherein und durchweg die reformatorischen Bestrebungen im Gegensatze zur Landesherschaft in seinen Schutz genommen[12]), und rechtlich ist die Lage der Dinge bis zum augsburger Religionsfrieden wesentlich ganz unverändert geblieben, nur dass neben der bischöflichen Jurisdiction ein Recht der Landesherrschaft in kirchlichen Dingen zur allgemeinen Anerkennung gelangte.

Denn wie der rostocker Rath seine, mit dem Jahre 1530 anhebenden reformationsfreundlichen Maassregeln nirgends durch eine unerfindliche kirchenrechtliche Befugniss, sondern lediglich durch seinen localpolizeilichen Beruf, Tumult und Aufruhr zu verhüten und die persönliche Sicherheit der papistischen Geistlichen zu gewährleisten[13]), motivirt hat, so hat er bis zum Jahre 1555 auch, so viel ersichtlich, das kirchliche

---

[10]) Baumgarten Eine kirchl. Krisis in Mecklenburg. 1858 S. 19.

[11]) [Aepinus] Urkündliche Bestätigung der Herz. Meckl. hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock. 1754. Beilagen. No. 1.

[12]) Vgl. J. Wiggers a. a. O. 102 ff.

[13]) Vgl. insbesondere die bei Lisch a. a. O. Band XVI ersichtlichen Vorgänge und Urkunden.

Recht der Landesherrschaft nicht nur nirgends geleugnet, sondern zum Oeftern ausdrücklich anerkannt und gewahrt. Besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Ordnung des Raths in Religionssachen v. J. 1530 [Z. Grapius das evangelische Rostock. 1707. SS. 73 ff.] und die Publication der Beschlüsse des Religionsconvents der Hansastädte v. J. 1535 [14]).

Hervorgehoben zu werden verdient aber auch die von Lisch [15]) mitgetheilte Ansprache des Rathes an die papistische Geistlichkeit vom 23. März 1531 vv.: »er«, der Rath, »könne den gewaltsamen grossen Haufen wegen der Religionssachen nicht aufhalten; man müsse . . . die alten Ceremonien abstellen« und der folgende Passus aus den ebendaselbst [16]) mitgetheilten vier Artikeln vom 24. desselben Monats: »Eft ock Jemant von der Presterschop . . . dyse . . . fruntlichen vorschlege . . . nicht annhemen . . . wolde vnd dardurch einen ahnstott, vnfrede vnd wedderwillen erwecken worde, dem Rade, der Stad vnd syck suluest tho schaden vnd nhadeyle ahn zele edder lyue, des wil E. E. Rad semptlich vnd sonderlich vor Gade almechtich, vnssen landesfursten und idermennichlick entschuldigt bliuen vnd hiermit apenbar vorbedingt hebben . . .«

Die nebenhergehende Wachsamkeit des Rathes über das Vermögen der rostocker Kirchen [17]) änderte an der rechtlichen Gestalt der Dinge so wenig, dass die Riebling'sche Kirchenvisitation in d. J. 1541 und 1542 in Rostock widerspruchslos stattfand [18]) und die ausweislich des wismarischen Landestheilungsvertrages v. J. 1555 [19]) »bewilligte und von gemeiner Landschaft angenommene Kirchenordnung ao. 1552« ohne Weiteres und unwidersprochen als Grundgesetz des rostocker Stadtministerium Geltung erhalten und behauptet hat. Und doch greift schon diese Ordnung in das Gebiet der Inspection in do-

---

14) Wiggers a. a. O. SS. 105. [§ 72 N. 3] 108.

15) Lisch a. a. O.

16) ebds. S. 43.

17) Vgl. z. B. Rost. Pol. Ordnungen von 1516 u. 1542 tit.: Von der Kerkgeschwarnen Reckenschop.

18) Wiggers a. a. O. 114 f.

19) Gerdes nützliche Sammlung versch. guten Theils ungedr. Schriften und Urkk., welche die Meckl. Landesrechte etc. erläutern können. 1736. SS. 180 f.



ctrinalibus, ceremonialibus et disciplinaribus durch ihre Bestimmungen über Kirchengerichte, Visitationen, sowie in dem Abschnitte »Von Lastern, Ehebruch«[20]) tief genug ein.

Eine für den Gegenstand dieser Untersuchung nur indirect bedeutende Aenderung erfuhr durch eben diese Kirchenordnung die Stellung der Universität zu den doctrinalia et ceremonialia ihrer Legenten. Durch eine vielbesprochene[21]) Stelle derselben[22]) wurde der Universität nämlich in dieser Hinsicht zwar nicht eine Jurisdiction, wohl aber ein, in einer Art von charitativa admonitio bestehendes Vorverfahren aufgetragen.

II.

Der Augsburger Religionsfriede

brachte in den §§ 15. 20 des Reichsabschiedes v. J. 1555 die bekannten Bestimmungen, welche für den Zusammenhang der Entwickelung des kirchenrechtlichen Verhältnisses der Landesherrschaft zur Stadt Rostock dahin resumirt werden mögen:

a) Das Recht der evangelischen Landesherrschaft, in ihrem Territorium kirchliche Ordnungen, Gebräuche und Ceremonien zu treffen, wird nicht minder, als deren Recht, »Religion aufzurichten« anerkannt.

b) Die geistliche Gerichtsbarkeit wird in den evangelischen Territorien suspendirt — nicht: aufgehoben —, soweit sie gegen und wider die augsburgischen Confessionsverwandten auszuüben gewesen sein würde.

Im Uebrigen blieb die bischöfliche Gerichtsbarkeit auch in den evangelischen Ländern bei Bestand, wie denn auf dem dem Religionsfrieden nur wenige Monate voraufgehenden, dem passauer Vertrage also zeitlich nachfolgenden güstrower Landtage v. J. 1555[23]) die Landesherrschaft mit Recht hat be-

[20]) Parch. Ges. Sammlung für die Meckl. Schwer. Lande. Erste Sammlung. Wismar und Ludwigslust. Hinstorff. II (2) SS. 52 f.

[21]) M. Baumgarten Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg. 1858. SS. 19 ff. — Das Verfahren wider den o. Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock geschichtlich und rechtlich. Schwerin. 1858. SS. 9 ff. — O. Krabbe über das in der Sache des Prof. Dr. Baumgarten in Rostock erforderte und abgegebene Erachten. 1858. SS. 48 ff.

[22]) Parch. Ges. Samml. II (2) S. 80 al. 3.

[23]) Spalding Meckl. öffentl. Landesverhandlungen I. 1792. S. 10.

haupten können, dass ihr »wegen Administration und Verwaltung der Stifter Schwerin und Ratzeburg die geistliche Jurisdiction« in Rostock zustehe.

III.

Eggerdes, Tilemann Hesshus, Draconites. 1558—1561.

Die an diese Namen angeknüpften Streitigkeiten über die Sonntagshochzeiten[24]) brachten das bis dahin in Betreff der doctrinalia, ceremonialia und disciplinaria klar liegende kirchenrechtliche Verhältniss des »Landesherrn in Rostock« zuerst in Bewegung. Auf sie besonders mögen sich die freimüthigen Vorwürfe beziehen, welche Krabbe[25]) aus einem, an die Herzöge gerichteten Schreiben des Chyträus mittheilt, und der Rostocker Erbvertrag v. J. 1573 darf in seinen kirchenrechtlichen Bestimmungen als der Abschluss dieser, für seine Interpretation demnach belangreichen Wirren gelten. Der thatsächliche Hergang, wie er von Wiggers aus den Archivalien des rostocker geistlichen Ministerium ermittelt worden ist, ist in der Kürze der folgende.

Nachdem bereits i. J. 1556 der Peter Eggerdes des von ihm an St. Jacobi zu Rostock bekleideten geistlichen Amtes wegen eines, gegen den Rath gerichteten Kanzel-Elenchus von diesem entsetzt, landesherrlicherseits aber restituirt worden war, erhielt er in dem landesherrlich vocirten Professor Tilemann Hesshusius einen mannigfach gleichgesinnten Collegen im Pastorate. Bereits im Juli des folgenden Jahres erklären sich beide von der Kanzel herab gegen die damalige, namentlich auch in senatorischen Kreisen verbreitete Sitte der Sonntagshochzeiten, ziehen sich dadurch die, von ihnen unerschrocken aufgenommene Feindschaft des Bürgermeisters Peter Brümmer zu, werden vom Rathe ihres Amtes entsetzt und aus der Stadt gewiesen. Die Intercession des Herzogs Ulrich beseitigte die Stadtverweisung vorerst; das Amt erhielt aber keiner der beiden Geistlichen zurück. Aus Veranlassung einer Sonntags-

---

[24]) J. Wiggers bei Lisch a. a. O. XIX. 1854. SS. 65 ff., vgl. Krabbe Univ. 490 ff. Dess. David Chyträus. 1870. SS. 82 f.

[25]) Chyträus 241 f.

hochzeit wurde dann sechs Wochen später auch noch die Ausweisung vollzogen, ehe der Herzog Ulrich Zeit gefunden hatte, gegen diesen neuen Angriff Schutz zu gewähren. Ein, acht Tage nach der Ausweisung — 17. October 1557 — an den Kirchthüren und von den Kanzeln publicirtes Rathsmandat versuchte, diesen Angriff zu rechtfertigen. Das Mandat ist als Symptom der beginnenden Verschiebung der kirchenrechtlichen Verhältnisse charakteristisch.

Der Schwerpunkt der Argumentation liegt in demselben freilich immer noch auf dem aufrührerischen Gebahren der ausgewiesenen Prediger und auf der Beschuldigung, dieselben hätten durch Angriffe auf den Ehestand in das politische Regiment der Localobrigkeit übergegriffen. Auch die Schlussvermahnung an die Bürgerschaft geht nur dahin: »vorbadener vprörerischen anslegen mötich tho gahn, geiner vndüchtiger worden . . . auer vns sick förder hören tho laten . . . bei hoger straffe.«

Aber der Anspruch, auch in doctrinalibus der Geistlichkeit die localobrigkeitliche Gewalt den geistlichen Gerichten gegenüber zur Geltung bringen zu dürfen, wird daneben doch sowohl im Eingange: »Wi Burgemestere vnd Ratmanne der Stadt Rostock . . . tho beholdinge vnserer olden löffliken privilegien, rechten, gebruken, gewonheyden desser ehrlyker guder Stad« und: »Dann vns nicht alleine vperlecht burgerlykes gemein Regiment, sonder ock de vorsorge befalen, vpsicht tho hebben, dat wy nicht von dem waren worde Gades vnderem losen schyne des wordes . . . vorföret vnd gebracht vth Christlyker Euangelischer fryheit jn Tyrannischen Bedruck vud eigendohm gesettet . . .«, als im Fortgange: » . . . wy willen ock . . . jn dessen saken guder vornunfft gebruken, dat ydt wordt Gades vns lutter vnd reine in waren furchten, rechten gelouen, leue vnd einicheyt, nicht dorch solcke blasphemische muler, sonder sedige ehrleuende lüde geprediget werde, . . . wente vns gein gudt der werldt vor vnsere Salicheyt tho setten . . .« sehr greifbar erhoben.

Dass er es mit diesem Anspruche ernstlich meinte, bewies der Magistrat durch die, vier Tage später erfolgende Einführung des Draconites als städtischen oder räthlichen

Superintendenten. Erst im folgenden Jahre 1558 reagirte die Landesherrschaft. Sie forderte eine Geldbusse und verklagte den Magistrat beim Kammergerichte. Dieser, von der Bürgerschaft Angesichts der drohenden Geldbusse im Stiche gelassen, trat vor dem Kammergerichte sehr viel behutsamer auf, als im Mandate. Denn nicht auf eine ihm gebührende custodia utriusque tabulae, sondern lediglich darauf gründete er seine Vertheidigung, dass das »aufrührerische« und »libellantische« Auftreten der Prediger eine qualificirte injuria publica enthalte, »die wohl Andern hätte sein müssen crimen laesae majestatis«[26]).

Er machte also ein geistliches nicht, sondern sein weltliches Regiment geltend, unbekümmert darum, dass er dadurch seine unleugbaren Uebergriffe in das geistliche Regiment gar nicht rechtfertigen konnte[27]).

Und als nun auch noch Reverendum Ministerium sich auf die Seite der ausgewiesenen Collegen stellte und dem Draconites als Superintendenten lebhaften Widerstand leistete, da liess sich der wortführende Bürgermeister zu der amtlichen Aeusserung herbei, »der Rath habe endlich aus Nothwehr zur Ausweisung« [von Eggerdes und Hesshus] »schreiten müssen«. Das stimmte denn freilich mit der Auffassung des Hesshus selbst im Wesentlichen ganz überein, da dieser in der Ausweisung eine durch falsche Anschauungen von der christlichen Freiheit hervorgerufene Gewaltthat erblickt[28]).

Dessenungeachtet amtirte, von akademischen Elementen unterstützt, Draconites als Stadtsuperintendent weiter, und die Differenz zwischen ihm bezw. dem Rathe und dem Stadtministerium gedieh zur Entscheidung einer fürstlichen Commission. Ueber den Ausgang des Reichskammergerichts-Processes aber ist nichts bekannt.

Unterm 10. Januar 1560 theilten also die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich die Ernennung ihrer Commissarien mit und befahlen sämmtlichen rostock'schen Predigern, inzwischen Frieden zu halten, »bei Verlust ihrer Dienste und

---

26) Wiggers bei Lisch a. a. O. SS. 116 f.

27) Ebds. S. 134 f.

28) Ebds. 111. 86. 88 f.

Unserer Stadt Wohnung, auch bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Strafe«[29]).

Daran schliesst sich ein von den Kanzeln verlesenes fürstliches Mandat, dass die Prediger »sich in allen Punkten nach der Mecklenburgischen Kirchenordnung zu richten oder sonst das Land zu räumen« hätten, welches zwar der Magistrat »nicht als ein Gebot« aufgefasst haben will, welchem gegenüber aber selbst der Rathssuperintendent sich doch zu der Aeusserung veranlasst findet, »er habe neun Jahre lang zu Rostock die fürstliche Kirchenordnung gebraucht, wenn er ordinirt habe, und werde sie auch, so lange er in Rostock lebe, gebrauchen«[30]).

Immerhin hatte des Rathes Vorgehen aber den Erfolg gehabt, dass nunmehr auch die von ihm bei der mannigfach zögernden fürstlichen Hülfe mindestens thatsächlich abhängigen rostock'schen Geistlichen, welche gegen Draconites stunden, über den rechtlichen Werth oder Unwerth der, der Stadt vindicirten kirchenrechtlichen Privilegien nachdenklich wurden. Sie suchten sich den Rücken zu decken durch die an den Rath gerichtete Frage: »ob sie sich mit den fürstlichen Commissarien einlassen dürften oder nicht, indem sie in Betreff der Privilegien der Stadt nicht gern zu viel oder zu wenig thun möchten,« und »ob der Rath auch leiden könne, dass die fürstliche Commission in dieser Sache richterlich handle?«

Natürlich rieth die Antwort des Magistrates, die Prediger möchten vor den Commissarien die Privilegien der Stadt protestando wahren. Jedes Falls aber liess er die Verhandlung dieser Sache vor den Commissarien selbst zu, und das Ende des Processes war der Abgang des Draconites und allem Anschein nach eine fürstliche Absetzungssentenz wider diesen ersten Stadtsuperintendenten[31]).

IV.

Die Zeit von 1561—1573.

Der Rath war aus diesen Wirren nicht ohne den Vortheil

---

29) Ebds. SS. 117 f.

30) Ebds. SS. 118. 123. 120.

31) Ebds. SS. 123 ff., vgl. Krabbe Univers. S. 506 Note *.

hervorgegangen, sich nunmehr auf die Existenz einer städtischen Superintendentur als auf ein Factum und praecedens berufen zu können und dem bis dahin unwidersprochen gewesenen landesherrlichen Rechte angebliche Stadtprivilegien auf kirchenrechtlichem Gebiete ohne entschiedene und entscheidende Abweisung gegenübergestellt zu haben. In der Zeit vom Jahre 1561 bis zum Jahre 1573 schritt er auf dieser damals viel betretenen Bahn der künstlichen Herstellung eines unvordenklichen Zustandes — diese contradictio in adjecto liegt der damaligen Anschauung zu Grunde — vorwärts. Er begegnete aber nunmehr einem, vielleicht auf den Einfluss von David Chyträus zurückzuführenden, nachdrücklichen Widerstande der Landesherrschaft.

In der Person des Johannes Kittel berief der Magistrat zunächst einen neuen Superintendenten. Es erfolgte ein, trotz Intercession des Rathes wiederholtes fürstliches Inhibitorium. Der letztere vermochte nunmehr die Anerkennung seines Superintendenten selbst beim geistlichen Ministerium nicht durchzusetzen[32]). Vielmehr wusste die Landesherrschaft, namentlich nachdem Kittel sich auch politisch unbequem gemacht hatte[33]), ihrem Willen erfolgreichen Nachdruck zu geben. Nichtsdestoweniger: bei dem Beharren des Rathes und bei dem Proteste desselben gegen die Bestellung eines fürstlichen Superintendenten für die Stadt Rostock[34]) blieb die Stadtsuperintendentur ein — — zweifelhafter Punkt. Und eben das war genug, um dem Senat bei seinen fernern kirchenregimentlichen Strebungen zu nützen.

Am 15. Februar 1566 begann zu Rostock, veranlasst durch »fleissiges Ansuchen« der Prediger »und etlicher Bürger« binnen Rostock »wegen der ganzen Gemein«[35]), eine fürstliche Kirchenvisitation. Der Rath hatte dagegen protestirt und das jus visitandi für sich in Anspruch genommen[36]).

---

[32]) Krabbe Univ. SS. 508 ff.
[33]) v. Rudloff a. a. O. III. 1. SS. 189 f.
[34]) Krabbe Chyträus S. 236. N. *.
[35]) Ebds. S. 235 N. *.
[36]) Vgl. v. Rudloff a. a. O. S. 165.

Und so tief hatte nun die Scheu vor den angeblichen Stadtprivilegien schon Wurzel geschlagen, dass selbst Männer, wie David Chyträus, Simon Pauli und Friedrich Heine, der ihnen aufgetragenen Theilnahme an der Visitation enthoben zu sein bitten, als welche »wider der Stadt privilegia« verstosse [37]). Begünstigt durch die damalige Herzogliche Militärgewalt über die Stadt [38]) nahm die Visitation gleichwohl ihren Verlauf. Sie ergab u. A., dass in Ehesachen noch bischöflich schwerin'sche geistliche Jurisdiction in Rostock geübt wurde [39]). Gerade die Ehesachen beschleunigten die weitere Entwickelung.

Landesherrlicherseits trat man der bereits in der Kirchenordnung v. J. 1552 vorgesehenen Errichtung eines Consistoriums nahe. Ehe aber die Landesherrschaft die entgegenstehenden, insbesondere finanziellen Schwierigkeiten hatte überwinden können, hatte der Magistrat ein städtisches Consistorium ins Leben gerufen [18. December 1566]. Bei der Errichtung dieses Consistorium Senatus wurde dasselbe freilich vom Rathe selbst mittelst solenner notarieller Protestation als eine lediglich vorläufige, durch die Noth gebotene Institution hingestellt: »et non ulterius potestas et officium eorum duraret, quam ad illud usque tempus, quo publicum Consistorium ab Ill. Principibus constitueretur, proinde nihil conari aut Ministerium aut Senatum in praejudicium Principum« [40]).

Bald genug aber, als es mit der Errichtung des fürstlichen Consistoriums Ernst ward, protestirte der Rath gegen die Erstreckung der Wirksamkeit desselben auf die rostocker Kirchen. Nicht bloss mehr die Stadtprivilegien, sondern, wenn anders Krabbe [41]) correct referirt, geradezu angebliche Episcopalrechte der Stadt Rostock werden in diesem Proteste geltend gemacht. Unter den angezogenen Stadtprivilegien aber ist es vor Allem »ihre habende Jurisdiction, die sie von den Herzogen zu Meckelburg erkauft und daran sich die Herzoge zu

37) Krabbe Chyträus. S. 234 Note †.

38) v. Rudloff, a. a. O. SS. 203 f.

39) Krabbe Chyträus. S. 234 Note *.

40) Act. Consist. III [12] aus einem Aufsatze Lucas Bacmeisters in Arch. Min. VII pp. 27 seqq.

41) Krabbe Chyträus S. 236.

Meckelburg nichts fürbehalten hatten,« also das oben sub I erwähnte weltliche Jurisdictions-Privilegium v. J. 1358, welche Bürgermeister und Rath dem fürstlichen Consistorialplane gegenüber geltend machen [42]).

Indessen verlor die Landesherrschaft weder diesen Plan, noch das rostocker kirchliche Leben aus den Augen. In letzterer Beziehung ist bekannt, dass der Saliger'sche [Beatus] Abendmahlsstreit von ihr und nicht von dem Rathe untersucht und beendigt worden ist [43]). Im Verfolge des Consistorialplanes aber beauftragte die Landesherrschaft am 18. December 1569 das Capitel zu Schwerin mit der vorläufigen ferneren Handhabung der Gerichtsbarkeit [44]), und am 23. Januar 1570 liess sie sich von demselben die jurisdictio ecclesiastica in Rostock förmlich cediren [45]).

Dem schloss sich die Publication der Consistorial-Ordnung und die Eröffnung des Consistoriums an.

Der Rath hatte den zum Mitgliede des Gerichtshofes berufenen Chyträus durch Erinnerung an die Pflichten, mit denen er dem Rathe verwandt sei, von der Annahme der Berufung abzuhalten versucht [46]).

Dieser Versuch hatte jedoch keinen und ein am Tage der Eröffnung des Consistoriums [27. März 1571] mit Bezug auf das Dasein eines Consistorium Senatus erhobener Rathsprotest nur den Erfolg, dass die Herzöge unterm 15. April 1572 sämmtlichen Geistlichen Rostocks verboten, sich an dem vom Magistrate angerichteten Consistorium zu betheiligen [47]). Ihren festen und bestimmten Standpunkt den Seestädten gegenüber formulirte die Landesherrschaft auf dem güstrower Landtage v. J. 1572 dahin: »dass die von Rostock und Wismar von der Botmässigkeit solchen geistlichen Gerichts frei und entbunden sein wollten, wären Sie ihnen mit nichten ge-

---

[42]) Ebds. S. 242 Note.

[43]) Krabbe Chyträus SS. 229 ff. — v. Rudloff a. a. O. III. 1. S. 213.

[44]) Krabbe Chyträus S. 236.

[45]) v. Rudloff a. a. O. S. 268 Note y. — Krabbe a. a. O. S. 238.

[46]) Krabbe a. a. O. SS. 241 ff.

[47]) Ebds. S. 245 Note †.

ständig, sonder selbige müssten, weil sie Landsassen wären, des Landes Gesetzen und Rechten so wol, als andere Einwohner unterworfen sein, es könne auch in Ewigkeit kein Privilegium hierüber von ihnen vorgelegt werden; denn ob sie gleich die Jurisdiction von Serenissimorum Vorfahren an sich gebracht, so erstrecke sich selbige doch auf keine Geistlichkeit, und könnten die Rostocker nicht verneinen, dass sie mit dem geistlichen Gericht in dem Stift Suerin, so diesem Fürstenthum als ein Landstand einverleibt sei, gehörten, wie denn des Bischofs von Suerin eigene Officialei in Rostock noch heutiges Tages vorhanden, und wäre seltsam zu hören, dass Serenissimi beider Städte Landesfürsten, ja auch Patronen über die Kirchen darin wären, und gleichwol in Kirchensachen kein Gericht zu bestellen oder zu erkennen Macht haben sollten«[48]). Durch den Erlass der Superintendenten-Ordnung war inzwischen auch die Organisation der lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vollendet worden.

Auch für die Stellung der Universität zu der Frage nach der jurisdictio ecclesiastica in Rostock wurden diese Zeiten bedeutend. Denn zu der oben sub I erwähnten Bestimmung der Kirchenordnung über die Befugnisse von Rector et Concilium in doctrinalibus der Legenten trat in der formula concordiae vom 11. Mai 1563 alinea 25 »Dieweil aber auch«[49]) eine Bestimmung, welche in einer, mit ihrem Wortlaute freilich kaum vereinbaren, aber damals anscheinend allgemeinen und später insbesondere durch die Autorität von E. Cothmann[50]) getragenen Auslegung die rostock'schen Prediger der Criminaljurisdiction der Universität, bzw. des Administrators zu Schwerin als Kanzlers der Universität unterwarf[51]).

Es wurde dies später um so mehr eine für die folgende Entwickelung kritische Annahme, als es auch die Universität für angemessen hielt, ihre jurisdictio omnimoda gegenüber der Errichtung des Consistoriums durch eine Protestation zu wahren[52]).

---

48) Spalding a. a. O. S. 57.
49) [Aepinus] a. a. O. Beilage 58 S. 94.
50) Responsa academica 1682. Resp. XXXIX No. 45 seqq.
51) Vgl. Krabbe Univers. S. 587.
52) Ebds. 656.

V.

Der Erbvertrag vom Jahre 1573.

Solches war die Sachlage, als der Rostocker Erbvertrag v. J. 1573 gleichsam einen Markstein auf dem Wege setzte, welchen die Entwickelung des Verhältnisses der Landesherrschaft zu dem Kirchenwesen der Stadt Rostock nehmen sollte. Der Magistrat hatte sich via facti einen Stadtsuperintendenten und ein Consistorium Senatus verschafft. Er hatte wegen »Aufruhrs« und wegen Angriffs auf die angeblich evangelische Auffassung des Ehestandes Prediger abgesetzt und der Stadt verwiesen. Er hatte der Landesherrschaft für den Bereich der Stadt sowohl das jus visitandi, als das jus consistorii durch förmliche Proteste streitig gemacht. Nicht protestirt hatte er gegen die Verbindlichkeit der fürstlichen Kirchen- und Superintendenten-Ordnungen. Er hatte sich gefallen lassen müssen das Eingreifen der Landesherrschaft in den Fällen Hesshus-Draconites, Saliger u. a. Unter seinen Augen war bis 1566 die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen ausgeübt worden.

Der Erbvertrag vom 21. September 1573 schied nun aus diesem feudalpolitischen Wirrsal die Fragen wegen der beiden Consistorien und wegen des fürstlichen Visitationsrechtes zu einem, noch in demselben Jahre zu beschaffenden besonderen »Austrage« nach näherer Maassgabe einer besonderen »Anlass«-Urkunde aus. Die Superintendenten-Ordnung ward gar nicht erwähnt, die Kirchen-Ordnung gelegentlich mit ausdrücklichen Worten anerkannt.

Im Uebrigen aber wurde

a) der Stadtsuperintendent

landesherrlicherseits dahin anerkannt, dass demselben von der Landesherrschaft — selbstverständlich nach Maassgabe der ausserhalb alles Streites stehenden Superintendenten-Ordnung — »das Aufsehen über alle Prediger, Schul- und Kirchendiener in der Stadt . . . vertrauet und befohlen« werden, er auch »in wichtigen Sachen ohne des Ministerii Rath und Wissen« —, wie dies Draconites gethan hatte, »keine Anordnung, viel weniger aber Neuerung in der Stadt thun noch anrichten« solle. Es ist bekannt, dass die so anerkannte Superintendentur hierauf

dem fürstlichen Superintendenten des rostock'schen Kreises —, damals Professor Simon Pauli, — übertragen wurde[58]).

b) Das Absetzungsrecht

des Magistrates den rostock'schen Predigern gegenüber wurde in Zusammenhang mit einem sehr weitgreifenden Vorschlagsrechte desselben für die landesherrliche Präsentation zu erledigten Kanzeln dahin vertragen: »Und wie die Bestellung und Annehmung der Prediger geschieht, also soll es auch mit der Enturlaubung derselbigen gehalten werden, und da ein Prediger enturlaubt werden soll, darumb dass er nit reiner Lehre oder sonsten ein Aufrührer wäre, soll das Caspel und der Rath, nach Erkundigung der Wahrheit, Ihren F. Gn. solches zuschreiben und umb Verurlaubung bitten und soll darauf die Enturlaubung geschehen. Würde auch ein Prediger delinquiren, so soll wider ihnen nach Laut und Inhalt der formulae Concordiae procediret werden.«

Hierin liegen dem Wortlaute nach genau zugesehen und wohl erwogen den Parallelismus zwischen Bestellung und Enturlaubung drei Bestimmungen:

α) Amtsentsetzung eines rostocker Predigers kann nur erfolgen wegen Verbrechen, wegen unreiner Lehre, wegen aufrührerisches Verhaltens.

β) Amtsentlassung wegen Verbrechen steht zur akademischen bzw. Officialats-Jurisdiction.

γ) In den beiden andern Fällen hat der Rath ausschliesslich das Recht der inquisitio [Erkündigung der Wahrheit], und ist der Landesherr gehalten, die von ihm auf Grund solcher inquisitio erbetene Amtsentlassung zu erkennen und zu vollziehen.

Dieser Auffassung des Wortlauts stehen nun aber doch auch nicht unerhebliche Bedenken gegenüber. Denn dass die Landesherrschaft nicht gemeint war, ihre kirchliche Jurisdiction in Rostock mit einem Federstriche preiszugeben, zeigte sie deutlich, indem sie in der Frage der Consistorien nicht deferirte, sondern dieselbe zu weiterem »Austrage veranlasste«. Gedenkbarer Weise hat nun etwa gerade die Absetzung der

---

[58]) v. Rudloff a. a. O. III 2. S. 22. — Krabbe Univ. S. 639. Dess. Chytr. S. 269.

Geistlichen schon jetzt vorweg entschieden und daher der Consistorial-Jurisdiction der Landesherrschaft auf alle Fälle entzogen werden sollen. Der Wortlaut des Erbvertrags, insbesondere der oben schon hervorgehobene Parallelismus spricht, wie wiederholt betont werden muss, entschieden für eine solche Annahme. Allein, dass die Landesherren nicht gewillt waren, die Geistlichen Rostocks dem Rathe zu überlassen und ihrerseits jede, das Maass der Oberaufsicht überschreitende Einwirkung auf dieselben aufzugeben, zeigt das bemerkenswerthe Stillschweigen des Erbvertrages über den Fall, dass es sich um doctrinalia, ceremonialia, disciplinaria handelt, welche sich nicht gerade zur Enturlaubung des bezüchtigten Ministerialen, sondern zu anderen Maassregeln qualificiren. Es würde sich also das seltsame Resultat ergeben, dass die schwerere Strafe dem Magistrate wesentlich überlassen, die leichtere sorgfältig von der Landesherrschaft reservirt worden wäre.

Auffällig bleibt ferner von dem eingenommenen Standpunkte aus die Beschränkung der Enturlaubungsfälle auf unreine Lehre, aufrührerisches Gebahren und Verbrechen. Unzweifelhaft gab es schon damals nicht criminelle Fälle, wie fahrlässiger Falscheid [54]), »Hauswüterichtׅ« sein eines verheiratheten Geistlichen und daraus hervorgehende anstössige Zerrüttung seiner Ehe [55]), endlich die [56]) Unzuchtsfälle, in welchen nach Gottes Wort und gemeinem Kirchenrechte die Absetzung eines Geistlichen gerechtfertigt sein konnte, ohne dass doch dann eine der drei erbvertragsmässigen Voraussetzungen vorlag. Die hierdurch nahe gelegte Vermuthung, dass nicht die Absetzung schlechthin, sondern nur die Absetzung in den drei, vom Erbvertrage ausdrücklich genannten Fällen zur Initiative des Rathes bzw. der Universität stehen sollte, wird durch den offenbaren Zusammenhang erheblich verstärkt, welcher zwischen der Hervorhebung gerade des aufrührerischen Gebahrens und den vorangegangenen kirchlichen Wirren, insbesondere dem Falle Hesshus-Draconites obwaltet.

Endlich entsteht auch aus den Worten, der Rath solle

[54]) Consist.-Odng. § 6

[55]) Ebds. § 7.

[56]) Ebds. § 5. bezeichneten.

»nach Erkündigung der Wahrheit« um Verurlaubung einkommen, einiger Zweifel. »Erkündigung der Wahrheit,« inquirere veritatem ist technischer Ausdruck für die kanonische inquisitio [57]). Ausser durch diffamatio, denunciatio und notorium, welche fundamenta inquisitionis bzw. waren und als solche gelten konnten, kannte der kanonische Process nun aber auch die accusatio, welche sogar vor der inquisitio den Vorrang hatte [58]). Das Recht, auf accusatio zu procediren, war dem Rathe vom Erbvertrage nicht eingeräumt. Hatte er es dessenungeachtet erhalten sollen? Hatte es die Landesherrschaft für sich zurückbehalten wollen? — — —

Allen diesen Punkten steht nun freilich das apodiktische und uneingeschränkte »Und wie die Bestellung und Annehmung der Prediger geschieht, also soll es auch mit der Enturlaubung derselbigen gehalten werden«, also der mehrerwähnte Parallelismus entgegen. So wenig die contrahirende Landesherrschaft sich gewisse Anstellungsfälle reservirt hat, so wenig können nach diesen Worten irgend welche Enturlaubungsfälle als ihr vorbehalten gelten. Die hervorgehobenen Bedenken können nur die Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, dass sie die juristische Lückenhaftigkeit, ja Unhaltbarkeit resp. Ergänzungs- und Aenderungsbedürftigkeit der referirten Bestimmungen des Erbvertrages v. J. 1573 darthun.

VI.

Der Erbvertrag vom Jahre 1584.

Die Gelegenheit zu solchen Modificationen bot sich bald. Der Magistrat hielt den »Anlass« oder Compromiss in Betreff der Visitation und des Consistoriums für aufgehoben durch den bald nach Abschluss des 1573er Vertrages erfolgten Tod des Herzogs Johann Albrecht und zettelte weitaussehende Verhandlungen an [59]).

Nur über eine einmalige, gemeinschaftlich vorzunehmende und wesentlich auf das Kirchenvermögen zu beschränkende

---

[57]) C. un. X. ut eccles. benef. non sine etc. — Vgl. F. A. Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses. 1827. SS. 45 ff.

[58]) Biener a. a. O. S. 56.

[59]) v. Rudloff a. a. O. III. 2. S. 43.

Visitation kam unter sorgfältiger Verclausulirung und Wahrung der Rechte von beiden Seiten im Jahre 1578 zu Wismar ein Vertrag [60]) zu Stande. Als die Landesherrschaft aber mit einiger Maassen empfindlichen Pressionen auf die Stadt Rostock einzuwirken begann, kam es zu einer Revision des Erbvertrages und zu neuen Vereinbarungen. Der Erbvertrag vom 28. Februar 1584, welcher beides enthält, brachte denn nun auch die erforderlichen Modificationen der kirchenrechtlichen Bestimmungen von 1573.

Dass denselben sonstige besondere Vorgänge zu Grunde lägen, ist nicht ersichtlich, vielmehr anzunehmen, dass dieselben zu den elf Artikeln gehörten, welche landesherrlicherseits noch in letzter Stunde zur Verhandlung gestellt wurden [61]). Der Erbvertrag v. J. 1584 führt sich selbst als eine »etzliche unterschiedene irrige Punkten« corrigirende Norm ein, welche in dem Erbvertrage von 1573 »zu Recht ausgesetzt wären.« Es wurde aber a) der rostock'sche Stadtsuperintendent wiederholt anerkannt, § 7, b) die Ehe-, nicht aber die sonstige Consistorial-Gerichtsbarkeit E. E. Raths unter Vorbehalt der Appellation an das fürstliche Consistorium etc. gleichfalls anerkannt, § 9. Es darf hier gleich bemerkt werden, dass [62]) der Magistrat damals dem Ministerium gegenüber es für zweifellos hielt, dass diese Ehegerichtsbarkeit nicht durch ein Consistorium Senatus, sondern nur durch den Rath selbst und unmittelbar ausgeübt werden dürfe. Aus der etwas breit angelegten Deduction des resp. Erlasses vom 5. Mai 1584 sei es gestattet, einen Passus herauszuheben: » . . . so befindt doch E. E. Rath, es werde gleich bei diesem Punkt erwogen, dass [sic!] da wolle, dass doch mit solcher Anordnung« nämlich der anscheinend vom Ministerium gewünschten Ausübung der Ehegerichtsbarkeit durch ein Consistorium Senatus, »anfänglich aus dem hellen, klaren Buchstaben des jüngsten Güstrow'schen Erbvertrags geschritten würde . . ., also dass E. E. Rath auch derowegen nochmals bei ihrer vorigen Meinung, dass nämlich

---

60) Cf. Westphalen Monumenta inedita. IV. 1157 seqq. nº. CXXI. CXXII.

61) David Franck Altes und Neues Mecklenburg XI. 1755. SS. 37. f.

62) Nach Act. Cons. III. [12] p. 3 [ex arch. Min. VII. 219].

die Ehe- und dergleichen Sachen, so viel den gerichtlichen Process und Erörterung beteffend, von keinem besondern Consistorio, so E. E. Rath anrichten möchte, ventiliren, viel weniger von demselben, sondern von E. E. Rath allein in prima instantia erörtert werden mögen, nothwendig beharren muss.«

Um zu dem Erbvertrage zurückzukehren, so machte derselbe c) das jus visitandi gemeinschaftlich und beschränkte dasselbe, — insofern die vorerwähnte wismarische Instruction als bleibende Norm hingestellt wurde, — auf das Kirchenvermögen. §§ 11 f.

Ueber das Verhältniss des fürstlichen Consistoriums zu den städtischen kirchlichen Angelegenheiten wurde — abgesehen von den soeben behandelten Ehesachen — ausdrücklich nichts, wohl aber d) über die kirchliche Jurisdiction in Rostock das Folgende verglichen:

α) Die suprema inspectio in doctrinalibus et ceremonialibus der Landesherrschaft wird für Rostock in ganz demselben Umfange anerkannt, in welchem sie für »andere Mecklenburgische Stände und Städte« besteht. § 1. In Consequenz hiervon [§ 2 vv. »würde nun demnach«] wird der modus procedendi für die Fälle vorgesehen, in welchen unreine Lehre oder in Zusammenhang mit solcher kirchlicher Aufruhr innerhalb der Stadt zur Frage steht.

β) Werden derartige Vorfälle von einem rostock'schen Prediger verschuldet, so »mag« — nicht, wie im Erbvertrage v. J. 1573: »soll« — der Rath und das betreffende Kirchspiel Inquisition halten und darauf die Anklage bei der Landesherrschaft erheben. Für das weitere Verfahren, welches allemal »von dem Landesfürsten angeordnet wird«, also kraft landesherrlicher Gerichtsbarkeit vor sich geht, kommt es auf das Verhalten des Angeklagten an. Gestellt sich dieser nicht zur Vertheidigung, so wird er dem Anklage-Petitum gemäss zur Absetzung verurtheilt, d. h. er wird contumacirt. Im andern Falle erfolgt nach angenommener Vertheidigung das fernere Verfahren und das Urtel. Wo dieser Process im einzelnen Falle vor sich gehen soll, darüber schweigt der Erbvertrag. §§ 2. 3.

γ) Wäre unreine Lehre und aufrührerisches Gebahren einem »Bürger oder Einwohner zu Rostock,« d. h. also einem

unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Laien »aus beständigen Ursachen« [diffamatio im Sinne des kanonischen Processes] Schuld gegeben, so soll in Betreff des Aufruhrs einfach die weltliche Jurisdiction des Magistrats ihren Lauf haben. § 6. Im Uebrigen hat aber der letztere in diesem Falle keine Gerichtsbarkeit, darf also auch nicht inquisitio halten, sondern ist auf ein präparatorisches extrajudicielles Verfahren beschränkt, welches am ehesten mit der denunciatio evangelica[63]) verglichen werden kann. § 4. Bleibt dieses erfolglos, so haben Rath und Stadtsuperintendent die Sache zur jurisdictionellen Behandlung an die Landesherrschaft abzugeben. Dieselbe hat hierbei freie Wahl, ob sie aa) »die Verhör- und Erörterung solcher in Rostock vorfallenden streitigen Lehrsachen den Mecklenburgischen Consistorialen und andern Ihnen zugeordneten Theologis und Politicis befehlen«, oder bb) die Cognition »an ihren Hof nehmen« will. In jedem der beiden Fälle [aa) und bb)] soll resp. vom Consistorium und vom fürstlichen Hofe das Urtel gefällt und das gefällte vom Rathe vollstreckt werden. — — —

Vergleicht man diese Bestimmungen mit denen des 1573er Erbvertrages, so springt als wesentlichster Unterschied in die Augen, dass der kritische Parallelismus zwischen Bestellung und Verurlaubung hinweggefallen und ebendamit die Nothwendigkeit der Interpretation, als könne — von crimineller Verurtheilung abgesehen — ein rostock'scher Prediger nur aus Initiative des Magistrates und nur wegen unreiner Lehre oder aufrührerischen Gebahrens enturlaubt werden, beseitigt ist. Denn die Annahme, als enthalte der Erbvertrag von 1584 hier nicht eine Correctur, sondern nur eine Ausführung und Erläuterung des Erbvertrags von 1573, ist nicht möglich. Die Bestimmungen über Enturlaubung der Prediger in diesem können neben den entsprechenden Bestimmungen in jenem Erbvertrage nicht bestehen. Namentlich ist die dem Magistrate i. J. 1584 eingeräumte inquisitio eine bloss facultative[64]), setzt also, da der contrahirenden Landesherrschaft in Beihalt der von ihr ausdrücklich stipulirten suprema inspectio in do-

---

[63]) Vgl. Biener a. a. O. 17.

[64]) Cf. vv: »mag der Rath«

ctrinalibus doch nicht die Absicht untergelegt werden kann, unreine Lehre ev. in Rostock bestehen zu lassen, für den Fall, dass »der Rath nicht mag«, die Anerkennung einer concurrirenden fürstlichen inquisitio voraus. Der Erbvertrag von 1573 hatte eben gerade in Betreff der Enturlaubung »etliche irrige Punkte« — sie sind oben unter No. V bezeichnet — »zu Recht ausgesetzt«, und hierzu konnte sich der neue Erbvertrag nur correctorisch verhalten.

Zur Zweifellosigkeit wird diese Annahme erhoben durch den Erbvertrag v. J. 1788. Denn während derselbe die Bestimmungen von 1573 über »Vocirung, Confirmirung« der rostock'schen Prediger im § 77 ausdrücklich bestätigt, verweist er wegen der Enturlaubung nicht auf die parallelen Bestimmungen von diesem Jahre, sondern im § 57 sub II lediglich auf den 1584er Erbvertrag.

Nachdem dies festgestellt ist, kann nun ferner auch das keinem stichhaltigen Zweifel unterliegen, dass, da der Erbvertrag v. J. 1584 lediglich die Enturlaubung wegen unreiner Lehre und damit etwa verbundenen Aufruhrs regelt, sowohl das Einschreiten wegen leichterer Doctrinalfälle, als die Enturlaubung und das sonstige Einschreiten wegen ceremonialia und disciplinaria unverglichen geblieben sind; mithin ist — da auch die einschlagenden Bestimmungen von 1573 durch die correctorische, den ganzen Zusammenhang derselben zerstörende lex posterior beseitigt sind — in dieser Hinsicht der Zustand, wie er vor dem Jahre 1573 war, durch den Erbvertrag von 1584 wiederhergestellt worden.

Aus dem § 1 des letzteren kann ein Argument hiergegen nicht entnommen werden. Denn wenn der Landesherrschaft in demselben die suprema inspectio nur in doctrinalibus et ceremonialibus ausbedungen wird, so hat das seinen Grund eben darin, dass diese thatsächlich das zwischen den Contrahenten streitige Gebiet waren.

Es kann daher die Frage dahingestellt bleiben, ob nicht unter der suprema inspectio in doctrinalibus et ceremonialibus im Sinne des 16. Jahrhunderts die Disciplinargewalt mit zu verstehen ist. — — —

Kaum gehört an sich in den Bereich dieser Erörterungen

eine bisher übergangene Abmachung des Erbvertrages v. J. 1584, welche in der Folge aber gleichwohl vom Rathe als Schutzwaffe gegen die Landesherrschaft verwendet worden ist. Der § 94 nämlich bestimmt mit Rückverweisung auf den 1573er Vertrag:

»Es will auch der Rath die fürstliche Mandata und »Befehliche, so die regierende Landesfürsten, nach fürfal- »lender Gelegenheit, in der Stadt Rostock anzuschlagen, »oder von der Canzel abkündigen zu lassen, ihnen zuschicken »werden, publiciren und anschlagen lassen . . .«

Als nun das Ministerium die ihm von der Landesherrschaft unmittelbar zugesandte revidirte Kirchenordnung, bzw. das Publicationspatent derselben ohne Weiteres von den Kanzeln verkündigt hatte, behauptete der Magistrat eine flagrante Verletzung des § 94. Der damalige herzogliche Kanzler bemerkte hierüber in einem Schreiben an Lucas Bacmeister: Hunc casum sub transactione non contineri, utpote quae stricti sit juris et ad ejusmodi spiritualia et ecclesiastica non extendatur[65]).

VII.

Das siebenzehnte Jahrhundert.

Wie die für das 17. Jahrhundert sparsameren gedruckten Ueberlieferungen, so erweisen auch die Consistorialacten und die in denselben enthaltenen Abschriften aus den Archivalien Reverendi Ministerii, dass das gerade in dieser Zeit dogmatisch und praktisch sehr lebendige kirchliche Leben der Stadt Rostock die Frage nach der jurisdictio in doctrinalibus, ceremonialibus et disciplinaribus wiederholt in den Vordergrund gestellt hat. Als Prätendent um diese Jurisdiction tritt der Landesherrschaft aber bezeichnender Weise nicht eigentlich mehr der Magistrat, sondern Rector et Concilium der Universität Rostock gegenüber. Die Fundamente dieses Anspruches bestehen in dem oben sub IV am Ende Beigebrachten. Die einzelnen in Betracht kommenden Data aber lassen sich um drei Mittelpunkte gruppiren: landesherrliche Kirchenordnung, städtisches Kirchenwesen und Streitigkeiten.

---

[65]) Act. Consist. III. [13] p. 10 ex autograph. Arch. Min. I 141.



a) Landesherrliche Kirchenordnung.

Bemerkenswerth ist schon die Thatsache, dass die bischöfliche Gerichtsbarkeit und das Officialat im Anfange des Jahrhunderts in Rostock noch in so lebendigem Andenken waren, dass sich das Ministerium darauf als auf einen Beweis für das bischöfliche Recht des Landesherrn über die Stadt berufen konnte [66].

Bemerkenswerth ist ferner ein Vergleich, welchen am 14. October 1675 fürstliche Commissarien zwischen Rath und Ministerium stifteten. Er erweist, dass das letztere aller Besonderheiten Rostocks ungeachtet fortdauernd als innerhalb der landeskirchlichen Ordnung stehend von allen Seiten angesehen wurde. Leider ist über die näheren Umstände dieses Vergleichs Näheres nicht festzustellen gewesen, und kann daher über den Schluss des [67] mitzutheilenden Artikels 21 nichts nachgewiesen werden. Der Artikel lautet: »Bei der öffentlichen Kirchenbusse und Nominirung oder Beschreibung der Personen sollen die Ministeriales sich nach der Consistorial-Ordnung allerdings richten und die in sententiis Senatus, welche die Kraft Rechtens ergriffen, erkannte publicam poenitentiam ohnweigerlich bewerkstelligen lassen.«

Von Wichtigkeit ist endlich der anlässlich der revidirten Kirchen-Ordnung v. J. 1602 zwischen der Landesherrschaft und dem Ministerium einer- und dem Magistrate andererseits entstandene Hader. Der landtägliche Hergang bei Publication dieser Kirchen-Ordnung ist im Allgemeinen der folgende: Stände, welche von dem Bevorstehen derselben auf dem Landtage v. J. 1602 durch die Landtags-Proposition Nachricht erhielten [68], beruhigten sich Anfangs bei der Erklärung des Landesherrn, dass ihnen an ihren »besonders habenden Privilegien, jure patronatus, vocandi, nominandi und andern Rechten« [69] nichts entzogen sein solle [70].

---

[66]) Cons. Act. III [13] p. 5 ex Arch. Min. I, 127 seqq.
[67]) Aus Act. Cons. III. [13] p. 2 ex Arch. eod. XIV. 383.
[68]) Spalding a. a. O. I 272.
[69]) Ebds. 275.
[70]) Ebds. 283.

Auf dem Landtage v. J. 1606 aber erhoben sie neue Schwierigkeiten, und thaten sich besonders die Seestädte mit Protesten hervor[71]).

Die Landesherrschaft bezog sich dem gegenüber mit folgenden Worten: »E. E. Landschaft ... würde ... berichtet sein, welcher gestalt ... die geistliche Jurisdiction ... durch den anno 1555 aufgerichteten Religionsfrieden suspendirt und das jus episcopale und die suprema inspectio in doctrinalibus et ceremonialibus den Kurfürsten und Stän den Augsburgischer Confession gegeben, an- und zugeeignet worden ...« auf ihr oberbischöfliches Recht und verlangte von den Seestädten eine Begründung ihrer Proteste.[72])

Diese Begründung, welche uns leider nicht vorliegt, ist von Seiten Rostocks erfolgt[73]) und von der Landesherrschaft sofort[74]) eingehend beantwortet. Unter Bezugnahme auf ihre custodia utriusque tabulae, von der sie »nicht wüssten, dass eine solche oder gleichmässige Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit jemand ihrer Unterthanen gegeben sei«, halten die Landesherren ihr Recht zur Publication der revidirten Kirchen-Ordnung aufrecht, welche in Wahrheit eine neue Kirchen-Ordnung nicht sei. In Betreff Rostocks erklären sie speciell: »Es sei auch E. E. Landschaft nicht unwissend, dass auf Sie von Ihren Voreltern und Prädecessoren alle höchste regalia, geist- und weltliche Jurisdiction, Hoch und Herrlichkeiten verstammet wären, Sie auch damit von Kaiserlicher Majestät vollkommen belehnet worden, und Sie Sich deren niemals begeben, sondern vielmehr in dem anno 84 aufgerichteten Erbvertrag solenniter reservirt und vorbehalten hätten. Daher auch dem Superintendenten Dr. L. Bacmeister ungütlich das papale imperium beigemessen würde, sintemalen er in seiner instrumentirten Erklärung nichts Anderes gehandelt, als was seinen Eiden und Pflichten und gedachten Erbverträgen gemäss sei und ihm also zur Tuition Ihrer jurium auf Special-

---

[71]) Ebds. 287.
[72]) Ebds. 303 f.
[73]) Ebds. 319 f.
[74]) Ebds. 327 f.

und sonderlichen Befehl die revidirte Kirchen-Ordnung zu publiciren und in Acht zu nehmen gebührt hätte . . .«

Es erfolgt dann noch eine ständische und eine endliche fürstliche Erklärung ohne eigentliches Resultat.

Der in diesem landtäglichen Hergange in Bezug genommene rostock'sche interne Publicationsstreit liegt[75]) ziemlich vollständig vor.

Das rostocker geistliche Ministerium war es gewesen, welches i. J. 1599, als die Revision der Kirchen-Ordnung ins Stocken gerathen war, deren Fortsetzung bei Herzog Ulrich betrieben hatte[76]).

Namentlich hatte der Stadtsuperintendent Dr. Lucas Bacmeister mit Erfolg gebeten, dass er als solcher, und da in Gemässheit des Erbvertrags v. J. 1573 § »Weiter ist verglichen« die fürstliche Kirchen-Ordnung in die statuta et leges Reverendi Ministerii aufgenommen sei, von der Theilnahme an solcher Revision nicht ausgeschlossen werden möge[77]).

Nach einer an derselben Stelle des Ministerial-Archivs befindlichen Bemerkung Bacmeisters hatte, »E. E. Rath zu Rostock von diesem . . . Suppliciren an die Landesfürsten nichts gewusst, hat sich auch in . . . conventu der Superintendenten und Theologen dieser Sachen gar nicht angenommen, weil sie wol gewusst, dass S. F. Gn. allein gebührte zu ordnen und die Polizei und andere weltliche Ordnungen, in welchen der Rath für sich und diese Stadt zu disponiren Macht hätte, nichts angienge.«

Als nun unterm 5. März 1603 die revidirte Kirchen-Ordnung dem Ministerium mit dem Publicationsmandate direct zuging, wurde dasselbe mit Bezug auf § 94 des Erbvertrages v. J. 1584 von räthlicher Seite unter der Hand bedeutet, dieses vom Rathe zur Publication nicht angewiesene Mandat nicht zu publiciren. Bacmeister erwiderte dem Warner am Sonntage Invocavit sofort[78]), es werde das fürstliche Mandat noch heute »salvo jure Senatus si quod habet« von allen Kanzeln Rostocks verlesen werden: Causa enim haec Dei est

---

[75]) In Act. Cons. III. [13] ex Arch. Min. vgl. oben S. 23.

[76]) l. c. ex Arch. Min. I 33.

[77]) Ebds. u. ebdhr. pp. 49. 58 seq.

[78]) Ebds. u. ebdhr. p. 135.

et concernit doctrinam et ecclesiam ipsius . . . Et Princeps in ea parte superior est Senatu et habet jus regalitatis, ut ita dicam, in rebus ecclesiasticis doctrinalium et ceremonialium, cui se etiam Senatus et tota communio civium in postrema transactione Gustroviensi subjecit . . .

Unmittelbar nach dem Gottesdienste, in welchem demnach die Publication erfolgt war, ward dem Superintendenten ein Rathsprotest notariell insinuirt, welcher die Rechte der Stadt aus § 94 cit. wahrte und alle Rechtszuständigkeiten vorbehielt. Das Ministerium beschloss darauf eine lange declaratio, welche forte e suggestu zu publiciren oder coram Senatu et Centumviris zu exponiren sei [79]).

Aus derselben verdient der folgende Passus Beachtung: »Denn die Jurisdiction belangend ist dieselbe zweierlei, geistlich und weltlich. Die weltliche Jurisdiction in politischen Gerichts- und andern Stadtordnungen zu wahren hat E. E. Rath ohne allen Zweifel nach Laut des privilegii jurisdictionis omnimodae und anderer Verträge. Ob aber in solchem privilegio auch die geistliche jurisdictiō über Kirchen und Kirchenwesen dieser Stadt von den Landesfürsten zu der Zeit mit übergeben sei, das kann E. E. Predigtamt nicht wissen oder glauben. Denn der Bischof zu Schwerin hat allewege die geistliche Jurisdiction in allen Kirchen dieser Stadt, auch in Ehe- und Lehn-Sachen gehabt, und deswegen ihren Archidiaconum und Officialem allhier gesetzet, wie noch etlichen alten wird bekannt sein, von M. Detlevo Danckwerten, und M. Conrado Pegeln, gewesenen Officialen, ist auch noch für nicht langen Jahren D. Esaias Hoffmann, Fürstl. Rath, von unserm nun in Gott ruhenden Landesfürsten, Herzog Ulrichen, als Administratorn des Stifts Schwerin zu einem Archidiacono über die Kirchen dieser Stadt und auch in der Universität verordnet worden, laut eines ausdrücklichen Punkts in der ersten Formula Concordiae . . . 1563. Gleichwol ist solche Verordnung unlängst hernach bei dem Herrn Administratorn durch die Universität wieder abgehandelt.

»Sonsten weiss sich E. E. Rath wol zu erinnern, was wegen der Wahl, Beruf, Confirmation und Institution der

[79]) Ebds. u. ebdhr. pp. 127 seqq.

Pfarrherrn und Diakonen in allen 4 Pfarrkirchen und dann auch von Bestellung des Superintendenten in der Stadt Rostock im ersten Güstrowischen Erbvertrage, anno 1573 aufgericht, verglichen worden und vermeldet wird, und da die Wort fleissig angesehen werden, und daneben betrachtet wird, wie es sider der Zeit mit der Confirmation und Institution vieler Prediger in den 4 Pfarrkirchen, auch zweier Superintendenten gehalten worden, wird E. E. Rath auch etwas bedachtsam sein, sich nicht allein das jus über die Superintendenten und das Ministerium, wie in dem nächsten Protestations-Zettul geschehen, anzumaassen, damit nicht grösser Unlust hieraus bei den regierenden Landesfürsten erfolge. Denn unser etliche wissen uns noch wol zu erinnern, wie es mit D. Jo. Draconite und hernach mit D. Jo. Kittelio ergangen, da E. E. Rath der Zeit dieselbigen für Superintendenten allhie bestellet, haben aber vom Rath nicht können wider die Landesfürsten beschützet werden, sondern mussten nach Anhaltung des Raths Abgesandten zu Güstrow in die 14 Wochen und Arrestirung der Bürger Güter, sonderlich in D. Kittelii Sachen aus der Stadt und Lande geschafft werden.

»Zudem wird E. E. Rath neben gemeiner ehrliebender Bürgerschaft den andern Güstrowischen Erbvertrag, anno 1584 aufgericht wol ansehen und erwägen, da der erste Punkt also lautet: Anfänglich erkennen etc. [praelegantur ex ipsa transactione usque ad 7. cap. inclusive] und kann hieraus ein jeder Verständiger leichtlich sehen, dass die regierenden Landesfürsten anstatt des alten bischöflichen juris die geistliche Jurisdiction in I. F. Gn. Stadt Rostock für sich behalten, dahin auch die Kirchenordnung ohne allen Zweifel gehörig . . .«

Ohne hierauf weiter zu achten, hielt der Magistrat auch in der Folge seinen Standpunkt fest, wie er denn noch i. J. 1640 [80]) der Landesherrschaft gegenüber gegen die Gültigkeit der revidirten Kirchen-Ordnung in Rostock protestirt und dann — unter Fiedler's Superintendentur — auch das Ministerium auf seine Seite gezogen hat. Denn als i. J. 1643 in Joachim Lindemann's Vocations-Zeugniss-Entwurf Reverendum Ministerium in ge-

[80]) Ebds. u. ebdhr. IX 359.

wöhnlicher Weise bezeugte hatte, »... haben ihn, Gottlob! also befunden, dass er durchaus reiner Lehre, der Augsburgischen Confession, unserer gn. Herrn und Landesfürsten ausgegangener Kirchen-Ordnung gemäss...«, forderte und erreichte der Rath, dass die gesperrt gedruckten Worte in der Expedition wegblieben. Herzog Adolf Friederich erwiderte unterm 14. December mit dem Mandate, Ministerium solle »künftig ... mit andeuten, dass des Vocati Lehre auch der fürstlichen publicirten Kirchenordnung gemäss sei«[81]).

In Betreff des

b) städtischen Kirchenwesens

ist anzumerken, dass die städtische Superintendentur bis zu Quistorp's Tode, d. h. bis z. J. 1715 ununterbrochen besetzt gewesen ist, wennschon man die Anomalie wiederholt dadurch verschleierte, dass man dem städtischen Superintendenten zugleich die fürstliche Superintendentur des rostocker Kreises übertrug. Von der Wirksamkeit des Consistorium Senatus finden wir keine Spuren. Dass der Magistrat, wenn er, Zwecks der Güteversuche durch den Superintendenten und die Pastoren der drei andern Hauptkirchen verstärkt, die erbvertragsmässige Ehegerichtsbarkeit übte, sich Consistorium nannte, wird als entscheidendes Gegenargument nicht angeführt werden können.

Das die

c) Streitigkeiten

betreffende Material sondert sich in zwei Massen: ceremonialia die eine, doctrinalia et disciplinaria die andere.

α) Ceremonialia.

Es ist das Recht, Bettage und Betstunden bzw. anzuberaumen und umzulegen, welches zwischen der Landesherrschaft und der Stadt controvertirt wurde. Gelegentlich kamen hierbei auch die Haustrauungen und die Gewalt des fürstlichen Consistoriums über die Mitglieder des rostock'schen geistlichen Ministeriums zur Sprache.

Zur Zeit der ersten Besetzung Rostocks durch Wallenstein i. J. 1628 wurden daselbst landesfürstlich nicht verordnete Buss- und Betstunden und, einem i. J. 1611 ergangenen

81) Ebds. u. ebdhr. X p. 493.

Verbote entgegen viele Haustrauungen gehalten. Das Consistorium liess den Stadtsuperintendenten sofort notariell zu Rede stellen. Erst als dieser erklärte, »es wäre vom Rathe die Betstunde nicht verordnet, besondern dass itzo in der grossen Gefahr, darinnen wir lebten, die Betstunde gehalten würde, wäre ex pia devotione E. E. Ministerii geschehen,« und »dass nun eine Zeithero die Haustraue zugegeben, geschehe bono fine. Dann wie wegen Kaiserlicher Armei I. F. D. Herzog Hans, den Gott wieder erfreuen wollte, anhero in die Stadt neben Adel und Unadel geflohen, wäre der Zeit die Haustraue denen, die es begehrt, vergünstiget, damit das Gepränge in den hochbetrübten Zeiten möchte eingestellet werden und verbleiben; ex eodem fundamento es itzo wegen Kaiserlichen eingelegten Guarnison zur Verhütung Unglückes, so leichtlich durch das Kriegsvolk den Hochzeitern zustossen könnte, ad tempus in Betracht der Zeit und Umständen vergünstiget wurde.« [82]) blieb die Sache damals ruhen.

Obwohl nun Wallenstein die rostock'schen kirchlichen Privilegien rückhaltlos bestätigt hatte [83]), nahm sein Consistorium doch i. J. 1631 von Neuem Veranlassung, gegen eigenmächtige Abhaltung von Betstunden unter friedländischer Autorität und Siegel einzuschreiten. Am 1. Juni des genannten Jahres war nämlich von den Kanzeln Rostocks ein Rathsmandat verlesen worden, in welchem der Magistrat bei Strafe die allgemeine Betheiligung an der täglichen, von jetzt ab nicht mehr Nachmittags, sondern von $10^1/_2$ bis 11 Uhr Vormittags abzuhaltenden Betstunde gebot, welche er nach Berathung mit dem Ministerium beschlossen habe, da ihm »als einer christlichen Obrigkeit gebühret, noch ferner darob zu sein und ein wachendes Auge zu haben, dass in unserer Gemein der Gottesdienst fleissig mit Ernst und von Herzen werde fortgestellt, damit das gottlose Wesen nicht ganz überhand möge nehmen und der HErr gar erzürnet werden.«

Das Consistorium forderte sich vom Stadtsuperintendenten bereits am 7. Juni dieses Mandat ein und erhielt es nach

[82]) Act. Consist. V. [1]

[83]) O. Krabbe Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. 1863. S. 112 N. 2.

einigen Verlegenheits-Ausflüchten ohne Weiteres. Es erliess hierauf unterm 18. Juni einen feierlichen Protest, weil »die gemachte Verordnung E. E. Rathe oder dem Ehrw: Ministerio nicht, besondern Ihr. F. Gn. alleine, als welche vermöge des Erbvertrages supremam inspectionem in doctrinalibus et ceremonialibus habe, zustehe.«

Damit wird ein anderer Protest anhangsweise verbunden: »Weil auch etzliche ex Rev. Ministerio sich vernehmen lassen, ob sollten sie dem fürstlichen Consistorio nicht unterworfen oder dessen Jurisdiction zu agnosciren schuldig, besondern davon eximiret und entfreiet sein, und dem F. Consistorio von solcher gerühmten Exemtion nichts wissend, demnach . . .« will Consistorium auch hiergegen die landesherrlichen Rechte gewahrt haben.

Unterm 28. Juni erfolgte von Seiten des Rathes, unterm 9. Juli von Seiten des Ministeriums Reprotest. Der Magistrat stellt den Protest wegen der Consistorial-Competenz über das Ministerium »zur Verantwortung« des letzteren, nimmt also beachtenswerther Weise die geistliche Jurisdiction über dasselbe ganz ausdrücklich nicht in Anspruch. Hinsichtlich der Betstunde argumentirte er so: »In Betracht, dass I. F. Gn. jura superioritatis mit nichten dadurch werden minuiret wann der medius oder inferior magistratus sich seines unzweiflichen Rechtes gebrauchet, und solches so viel weniger, wenn derselbe in unzweiflichem Gebrauch und Observanz unstreitig gewesen und noch ist und ultra hominum memoriam solches continuiret . . . . . Auch noch wol weiter defendendo zu behaupten, dass nicht wenig actus, sondern viele unterschiedliche Fälle zu befinden, darin E. E. Rath auch für sich allein solch und dergleichen christliche mandata habe lassen publiciren und ohne einige Widerrede von den Kanzeln ablesen, welches der Herrn Decessorn nicht würden unwidersprochen gelassen haben . . . .«

Der Protest des geistlichen Ministeriums »saget frei heraus, dass hierinne nichts Neues vorgenommen, dadurch unseres gn. Fürsten und Herrn Hoheit oder Reputation könnte verletzt werden, dieweil E. E. Ministerium von vielen Jahren hero diese Macht in grösseren Dingen ohne alle Einrede der damals und nun seligen fürtrefflichen Assessoren des f. Consistorii gehabt und gebrauchet, als in Anordnung der Ceremonien

auf Matthaei Tag, des festi jubilaei, der heiligen Communion auf die Werkeltage, ja auch bei protestirenden Assessoren Zeiten in Veränderung der Betstunden, welche des Sommers die Glocke 3, des Winters die Glocke 4 sind gehalten worden ......

»Dass auch die Assessores des f. Consistorii E. E. Ministerium per solennem protestationem ihrer Jurisdiction gleichwie die Prediger auf dem Lande subject machen wollen, dagegen reprotestirt auch E. E. Ministerium in optima forma und erkennet alleine für ihren ordentlichen Magistrat Magnificum Academiae Rectorem, bei welchem auch E. E. Ministerium um des Gewissens willen zu bleiben schuldig ist«[84]).

Der Protest und Reprotest hinsichtlich des forum ecclesiasticum der Ministerialen wird aus der weitern Darstellung dieses Erachtens seine Erläuterung empfangen. So viel aber die Ceremonial-Differenz angeht, so erneuerte sich dieselbe nach Wiedereinsetzung der angestammten Landesherrschaft wiederholt, und, so viel aus Krabbe[85]) zu ersehen ist, hat die letztere ihr Ceremonialrecht zu behaupten gewusst. Die angeführten Consistorialacten enthalten nur noch Abschriften des von Krabbe excerpirten Rescripts v. J. 1644 mit dem Befehle an das Consistorium, etwaige Contraventionen dem Ministerium von Landesherrschafts wegen und unter Consistorialsiegel sofort scharf zu verweisen, zu inhibiren und zu verbieten.

β. Doctrinalia und disciplinaria.

Nicht der Rath, sondern die Universität tritt im siebenzehnten Jahrhundert mit dem Anspruche auf, auch quoad doctrinalia et disciplinaria die Oberbehörde der ihr nach der formula concordiae jurisdictionell unterworfenen Ministerialen, wie aller ihrer Gliedmaassen zu sein. In den hieran sich anschliessenden Differenzen geschieht der Reversalen v. J. 1621 Artikel III und IV[86]), hie und da Erwähnung. Dieselben würden an sich in der That wohl wenigstens mit einer Concurrenz von Rector et Concilium in Ceremonial- und Doctrinalprocessen nicht unvereinbar sein.

---

[84]) Act. Consist. V [2] bis [6].

[85]) Krabbe a. a. O. S. 341 ff.

[86]) Vgl. Krabbe über das pp. Erachten SS. 50 f.

Um das in Betracht kommende Material nicht unnöthig zu vermehren, sehen wir von denjenigen Fällen, in welchen die weltliche Jurisdiction der Universität gegen einen Kanzel-Elenchus thätig geworden und diese Sachlage allseitig anerkannt worden ist, ab und beschränken uns auf folgende Fälle:

die Hermanns'sche Bannsache 1648,
die Lütkemann'sche Sache 1649,
die Bünemann'sche Sache 1655,
die Sache v. Hagen wider Grossgebauer 1658.

Ueber die

Hermanns'sche Sache 1648

lassen wir einen in der Bünemann'schen Angelegenheit verfassten Berichtsentwurf des Consistoriums[87]) berichten: »Nachdem das Ministerium zu Rostock a. 1648 einen Bürger daselbst, Joachim Hermanns genannt, ohne Vorwissen EE. FF. GG. Consistorii und ohne gebührlichen Process öffentlich von der Kanzel in den Bann zu thun, auch bald darauf eine Schrift unter dem Titel 'Vom christlichen Bann. Kurzer und gründlicher Bericht etc.' in den Druck herauszugeben sich unterstanden, dass nicht alleine nomine EE. FF. GG. Consistorialgerichts wir an damaligen Seniorem Ministerii, M. Christianum Michael, Pastoren zu St. Jacob gesandt und gebeten, uns des beschehenen Vornehmens halber gründliche Nachricht zu geben, hernach auch, nachdem Rector und Concilium die Edirung vorberegter Schrift verboten, denselben zu gütlicher Conferenz zu uns in loco Consistorii erfordern lassen. Was uns aber an abschlägiger Antwort auf beiderlei Begehren geworden, zeigen etc. . . . . . . Ja, es ist das Ministerium durch unser im Namen EE. FF. GG. gethanes Ansinnen dergestalt zum Eifer bewogen, dass es auf den Kanzeln wider die Consistoriales gepredigt und gebetet . . . . . . Wir haben aber die Sache, wie auch des M. Christiani . . . Schmähworte von E. F. G. nach Schwerin und an die damalige F. Regierung

87) Act. Consist. I.

zu Güstrow in supplicatione vorgetragen . . ., worauf ererwähnter Senior Ministerii nach Schwerin neben uns citiret, daneben auch dem genannten Ministerio zu Rostock ernstlich anbefohlen, nicht allein das verfertigte scriptum vom Bann einzuschicken, sondern es auch bei der in EE. FF. GG. Kirchen- und Consistorial-Ordnung verfassten Kirchenzucht ohne präjudicirliche, eigenwillige Neuerung verbleiben zu lassen und dann . . . aller Anzüglichkeiten . . . sich zu enthalten . . . Es haben aber darauf die Prediger zu Rostock Herzog Adolfs F. G. eine weitläufige Supplication nebst vielen rationibus (übergeben), womit sie genugsam zu behaupten vermeinet, . . . 1. dass ihnen der Bann in Rostock zustehe, 2. dass das Predigtamt zu Rostock unter EE. FF. GG. Consistorium nicht gehöre, 3. dass ihnen der Druck wegen der Schrift des Bannes mit Unfug sei verboten worden. Ob nun wol das Ministerium zu Rostock ihres Senioris Erscheinung zu Schwerin durch eine versuchte Widerlegung unserer obgedachten . . . Supplication zu verbitten sich unterstanden und darinne vorige, ihre vorgebliche argumenta wiederholte, so ist doch . . . citatio . . , renoviret worden. Und wie wir darauf durch zwene unseres Mittels, M. Christianus Michael auch persönlich zu Schwerin vor EE. FF. GG. beiderseits Räthen auf der Kanzlei erschienen . . ., ist zwar gedachter M. Christian Michael wegen der in öffentlicher sonntäglicher Predigt gegen die Consistoriales . . . ausgestossenen . . . Beschimpfung zu Rede gestellet und nach beschehenem Verweis selbiger Streit verglichen. Das Hauptwerk aber, als an welchem EE. FE. GG. geistliche Jurisdiction und landesfürstliche Hoheit hanget, ist zu fernerer Deliberation ausgesetzet worden . . .«

Gegen seine Subjection unter das Consistorium fuhr demnach das Ministerium fort, aus allen Kräften zu opponiren. Als seinen competenten Richter in disciplinaribus wird es, obwohl das ausdrücklich nicht mit berichtet ist, ebenso wie in ceremonialibus die Universität anerkannt haben. Der Citation an den Hof hat es sich nach einigem Sträuben gefügt. Das Verhalten der fürstlichen Räthe gegen den Senior Ministerii war behutsam und vorsichtig. In mannigfacher Hinsicht ein anderes Bild bietet der

Lütkemann'sche Fall 1649

dar[88]).

Der Professor der Physik und Metaphysik und Archidiakonus Jacobaeus D. Joachim Lütkemann hatte in akademischer Disputation eine scholastische These über die Natur Christi nach seinem Tode und nach seiner Auferstehung vertheidigt, welche Anstoss erregte. Auf eine vom güstrower Superintendenten Arnoldi angebrachte Denunciation ward er dieserhalb vom Herzog Adolf Friedrich unterm 10. April 1649 von seinen akademischen Functionen [Ah. R. ad Rectorem et Concilium] und von der Kanzel [Ah. R. ad Senatum] suspendirt. Zugleich wurde von dem Ministerium ein Gutachten über das fernere Vorgehen gegen Lütkemann erfordert. Dieses Gutachten — 17. April — ging auf Restitution des Suspendirten gegen Revers. Im Wesentlichen stimmten dem die gleichfalls befragten Landessuperintendenten zu. Lütkemann weigert dem Reverse die Unterschrift. Nunmehr tritt, von der Jacobi-Gemeinde angegangen, der Magistrat hervor, aber nicht mit dem Anspruch auf Competenz in doctrinalibus et disciplinaribus, sondern mit der Bitte um Restitution Lütkemanns, welcher sogar noch eine Entschuldigung darüber beigefügt war, dass es demselben gelungen sei, nach seiner Suspension noch einmal zu predigen. Als Rechtsforderung stellt der Rath nur dies, »Lütkemann zu seiner Defension vermöge des anno 1584 aufgerichteten Erbvertrages gnädig zu verstellen.«

Der Magistrat leitete also aus dem Erbvertrage ein ausschliessliches Recht auf den ersten Angriff in doctrinalibus — ganz correct — nicht ab; er übertrug aber die für den Fall des von seiner Seite erfolgten ersten Angriffs vereinbarten Erbvertrags-Bestimmungen auf den Fall fürstlicher Prävention.

Mittlerweile traten auch Rector et Concilium für Lütkemann in die Schranken; sie beanspruchten Competenz zur Cognition über das demselben angeschuldigte Skandalon, aber nicht kraft jurisdictio ecclesiastica über ihn als über einen Prediger, auch nicht kraft consistorialer Competenz in doctrinalibus[89])

---

[88]) Baumgarten kirchl. Krisis 42 f. — Krabbe kirchl. Leben SS. 398 ff.

[89]) Vgl. auch Mejer Kirchenzucht etc. S. 175.

sondern weil es sich um eine causa mere academica — Lütkemann hatte ja in einer akademischen Disputation das Aergerniss gegeben — handle. Der Herzog erwiderte in einem Rescripte vom 21. Juli dessen Inhalt Krabbe[90]) dahin angiebt: »Nicht der Universität stehe in theologischen und christlichen Sachen und Controversen die Cognition zu, sondern kraft der landesfürstlichen Superiorität keinem Menschen anders, als dem regierenden Landesfürsten und Herzog zu Mecklenburg, was die publicirten Erbverträge und Reversalen unwidersprechlich bezeugten und mit der der Universität anvertrauten Jurisdiction in civilibus et criminalibus nichts zu schaffen habe.«

Lütkemann provocirte nochmals principaliter auf Abmachung dieser, die Kirche gar nichts angehenden Sache durch die Universität, ev. auf erbvertragsmässiges rechtliches Gehör. Der Magistrat verwahrte sich wegen Verletzung des Erbvertrages durch Versagung der Defension. Mit der Absetzung und Ausweisung Lütkemanns durch herzogliches Rescript endete die Sache.

Dieselbe ist für die uns vorgelegte Frage erheblich, weil 1) die Landesherrschaft eine, freilich zunächst noch gar nicht behauptete Doctrinal-Competenz der Universität entschieden negirt, 2) der Magistrat eine Competenz in doctrinalibus et disciplinaribus der Ministerialen, welche über die oben aufgewiesenen Grenzen des 1548er Erbvertrages hinausginge, positiv nicht begehrt hat.

Dass jedoch die Universität eine Doctrinal-Competenz beanspruchte und sich durch die herzogliche Zurückweisung hierin nicht ohne Weiteres corrigiren liess, erweist die

Bünemann'sche Sache 1655.

Ist dieser vielbesprochene[91]) Doctrinalfall auch, da Bünemann nicht Mitglied des geistlichen Ministeriums war, für unsere Aufgabe nicht von unmittelbarster Bedeutung, so ist er doch für die in unsere Frage einschlagende Competenz der

---

[90]) Krabbe a. a. O. S. 415.

[91]) Mejer Kirchenzucht 176 f. — Baumgarten Krisis 45 ff. — Das Verfahren wider Baumgarten SS. 13. f. — Krabbe über das pp. Erachten 51 f. — Vgl. Krabbe Chyträus 237 Note*.

Universität von kritischer Wichtigkeit. Die Consistorial-Acten [92]) geben über denselben eingehende und zum Theil neue Aufschlüsse.

Im Jahre 1649 wurde bei der Universität ein »exsul ministerialis«, genauer ein abgesetzter Pastor aus Jever, M. Georg Bünemann, inscribirt, welcher »seltsame opiniones eingeführet de necessitate privatae absolutionis majori, quam sit S. baptismi et S. coenae, de necessitate sanctitatis vitae ad efficacem operationem ministerii in absolutione, de immediatis divinis revelationibus« etc. Nach manchen Collisionen scheint sich das Ministerium im J. 1655 zur Einleitung des Bannes gegen denselben angeschickt zu haben. Am 11. Februar 1655 erfolgte in S. Marien, Petri und Jacobi ein Kanzelelenchus wider ihn: es ward um Erleuchtung für seine »in den Stricken des Satans« liegende Seele gebetet. Als Bünemann seine Zuflucht hiergegen zu dem damaligen Rector der Universität, Dr. med. Lemcke nahm, trat in der Person des Ministerialen D. Mauritius im Concil ein Ankläger der Irrthümer des Exsulanten auf, und dieser wurde vor das Concil citirt. Bereits unterm 14. aber erliess das fürstliche Consistorium an Bünemann Inhibitorialen, sich vor Rector et Concilium nicht einzulassen, da diese Sache »vermöge Unseres juris episcopalis wie auch Unserer Kirchen- und Consistorial-Ordnung« vors Consistorium gehöre. In votis wird hier auch auf den Erbvertrag v. J. 1584 Bezug genommen mit den Worten:

»... Erbvertrag mit der Stadt Rostock A. 1584 § 'Anfänglich': ubi suprema inspectio in doctrinalibus et ceremonialibus in der Stadt Rostock [Ergo et in der Universität zu Rostock] den regierenden Herzogen zu Mecklenburg [Ergo et illis, quibus illi supremam inspectionem in illis commiserunt] unstreitig zugeleget würde. Und § 'Da aber ein Bürger oder Einwohner' würde in puncto unreiner Lehre dem Ministerio allein Lehr- und Unterrichts-, nit aber Jurisdictionsweise zu handeln verstattet. Auf den Fall nichts auszurichten, sollen die Landesfürsten berichtet werden, die es aut Consistorio zu überlassen oder sonst zu cognosciren [Macht haben]. Ergo et Universitatis jurisdictio in talibus

---

[92]) Act. Consist. I. II.

»non competit, licet selbige Lehr- und Unterrichtsweise ver-»fahren kann.«

Die Sache ward vom Concil verschoben und zunächst in einer erregten Sitzung über die Competenz der Universität debattirt. Der Rector behauptete dieselbe gegen den Widerspruch der als Conciliaren anwesenden Mitglieder des Consistoriums Dorscheus und Schuckmann durch Berufung auf den Protest v. J. 1571 und auf den Besitzstand. Mauritius bemerkte, »es hätte Consistorium schon vor dem die Superiorität übers Ministerium Rostochiense gesuchet, aber schlechte Ehre davongetragen.«

Die Consistorialen betheiligten sich von da ab nicht weiter an dem vor dem Concilium wirklich eröffneten Processe, sondern sandten den Dorscheus zu den in Sternberg versammelten fürstlichen Räthen Wackerbarth, Cothmann, Pritzbuer und Nicolai.

Von diesen wurde auf die Abweisung des Concils in der Lütkemann'schen Sache und auf Cothmann Responsa Academica resp. I verwiesen, auch ausgesprochen, dass dem geistlichen Ministerium die Excommunication Bünemanns nicht gestattet werden dürfe. Den hierauf von den Herzögen Gustav Adolf und Adolf Friedrich resp. unterm 23. Februar und 1. März an Rector et Concilium erlassenen scharfen Inhibitorialen [93]) gehorchte die Universität, vom Magistrate, wie vom Ministerium »angefrischet« [94]), keineswegs. Denn zwar blieb der Bünemann'sche Process »ersitzen«. Aber die Universität appellirte wegen Verletzung ihrer Jurisdiction an das Reichskammergericht und erhielt »per meram sub- et obreptionem« die Processe, welche »aus dem Verborgenen dermaleins zum Präjudiz . . . der jurium episcopalium herfürbrechen könnten, ob sie wol anjetzo aus Furcht bei Seite gelegt worden«, wie damals ein Consistorialbericht sich ausdrückte. In der That hat später die Universität jene ihre Appellation producirt. Das Concil begründet in derselben seine Competenz durch Folgendes: die bulla fundationis v. J. 1419, die formula concordiae v. J. 1563, den Protest v. J. 1571, ein fürstliches Visitationsdecret v. J. 1599,

---

[93]) Mejer und Verfahren a. aa. OO.

[94]) Vgl. Baumgarten a. a. O.

ein fürstliches Mandat v. J. 1654, durch welche beiden letzteren es zur Aufrechterhaltung reiner Lehre bei der Universität, insbesondere also im Lehrvortrage und in den Disputationen angewiesen worden sei, — ferner durch Cothmann Resp. Acad. resp. I und durch praescriptio immemorialis rückwärts über die Zeit des Passauer Vertrages hinaus. Das fürstliche Episcopalrecht zweifelt das Concil »im ganzen Lande« nicht an; allein die Universität sei nach Cothmann ibid. resp. XXXIX n°. 9 ein a territorio et ecclesia separatum et maxime privilegiatum corpus.

Elf Monate gehen hierauf in den Consistorialacten ohne Spuren vorüber. Dann folgt unterm 3. Juli 1656 der fürstliche Befehl an das Consistorium, den Bünemann nunmehr zu laden, zu procediren und zu berichten. Mit einer hiergegen concipirten, aber nicht expedirten Repräsentation, in welcher das Consistorium, den Sachverhalt resumirend, die Unmöglichkeit darlegt, ohne kräftige und nachhaltige Unterstützung der Regierung den Process gegen Bünemann zu eröffnen, schliessen die Acten.

Das Consistorium hatte bei Abfassung dieser Repräsentation vielleicht noch keine Kunde davon, dass[95]) die Landesherrschaft bereits unterm 23. April 1655 die Acten des Concils über die vom Reichskammergericht erlangten Processe eingefordert, und dass Rector et Concilium hierauf unterm 23. Mai erklärt hatten, »dass sie nunmehr rectius informati von gerichtlicher Cognition und Erörterung der Bünemann'schen Sache ratione doctrinalium et ceremonialium in Concilio gänzlich abstehen und den deswegen erhobenen Appellations-Processen nicht mehr adhäriren, vielmehr äussersten Fleisses darauf halten wollten, dass in diesen und andern Sachen dem landesherrlichen jus episcopale von Seiten der Akademiker kein Eintrag weiter geschehe.«

Nachdem das Consistorium von diesen Vorgängen inzwischen verständigt, wird die Expedition der vorerwähnten Repräsentation eben deshalb unterblieben sein.

---

[95]) Wie die Schrift: Das Verfahren wider Baumgarten S. 14 — vgl. Krabbe Ueber das pp. Erachten a. a. O. — ohne Angabe der Quellen mittheilt.

Die Sache von Hagen wider Grosgebauer 1658.

Diese Sache scheint für den ersten Blick für unsere Frage recht eigentlich ein casus in terminis zu sein. In der That hat sich die Universität später auf dieselbe als auf einen Act der Ausübung ihrer angeblichen consistorialen Competenz über die Mitglieder des Ministeriums berufen. Bei einigermaassen genauer Betrachtung stellt sich der Fall aber als ein einfacher, vor dem bürgerlichen Forum eines Ministerialen verhandelter Injurienprocess heraus.

Ein Dr. Adolf Friederich von Hagen war i. J. 1658 von dem rostocker Ministerialen M. Grosgebauer von der Pathenschaft zurückgewiesen und von den beiden Collegen des letztern, Dr. Quistorp und Enoch Schwanten, auch mit der Abweisung vom heiligen Abendmahle bedroht worden. Er erhob gegen die drei Geistlichen bei Rector und Concil die Klage »ex lege diffamari« und »in puncto injuriarum«. Die Universität leitete den Process ein. Die Prediger aber verweigerten die Annahme der Decrete und erwiderten durch einen Kanzel-Elenchus wider Prorector et Concilium. Der Kläger wirkte vom Herzoge Christian als vom Rector Magnificentissimus Mandate aus. Auf diese Mandate, in welchen die Sache ganz ausdrücklich als gerichtliche Streitigkeit bezeichnet wird, hat der Process in contumaciam seinen Fortgang genommen, und ist ein von Rinteln eingeholtes Interlocut »puncto injuriarum« publicirt worden. Inzwischen hatten die Ministerialen den Dr. von Hagen beim Consistorium verklagt. Das Consistorium liess zu dem Urtels-Publications-Termine ein verschlossenes Mandat für den als Doctor unter Universitäts-Jurisdiction stehenden Dr. von Hagen an Rector et Concilium notariell insinuiren, welches jedoch von dem Prorector uneröffnet zurückgesandt wurde. Nunmehr appellirten die Geistlichen gegen das rinteln'sche Interlocut und gravaminirten zugleich über den von der Universität ihnen erschwerten Zugang zum Consistorium. Die Universität, zum Berichte aufgefordert, äussert sich in Worten, welche jeden Gedanken daran, als habe sie in dieser Sache einen Anspruch auf jurisdictio in rebus mere ecclesiasticis über die Ministerialen geltend machen wollen, wenigstens für den Juristen ausschliessen: »Dann weil unser

Concilium kein judicium mere civile ist, maassen es sowol mit sechs oder sieben Theologis besetzet, ist leicht ex actis et votis zu sehen, dass der Beklagten unbeweislichen Bericht nach die Sache nicht mere ecclesiastica sei. Dann wie können sie beweisen, dass Dr. Hagen minori excommunicatione von dem Rev. Ministerio beleget sei, da sie doch denselben nachgehends absque absolutione zur Taufe gestattet. Warum haben sie nicht conclusum Reverendi Ministerii und also minorem excommunicationem bewiesen, so wäre aller Streit gehoben. Warum hat M. Schwandt laut eingebrachten Documenten zugestanden, Dr. von Hagen sei ein christlicher, aufrichtiger Mann. Sehen demnach E. F. D., dass diese Sache nicht concernire officium sacerdotis und also nicht mere ecclesiastica, sondern civilis sei . . .«, folgt hier eine Relation über den Verlauf des Processes. Daraus: »als die Ministerialen merkten, dass der Weg Rechtens sie nicht absolviren werde, haben sie abermal relictâ illâ lite aus dem Consistorium mandatum gegen Dr. von Hagen erhalten, davon wir aber Kraft Eides und Gewissens secundum jura Universitatis an das Hochpreisl. K. Kammergericht . . . appellirt haben . . . So können wir auch nicht gestatten, dass unsere cives contra bullam fundationis, confirmationem Imperatoris, pacta iurata et observantiam nunquam interruptam vor ein fremd Gericht in primâ instantiâ sollen gezogen werden . . .«[96]).

Das Resultat, welches aus den sämmtlichen sub c zusammengestellten Fällen sich ergeben dürfte, ist dieses:

Der Magistrat hat während des 17. Jahrhunderts, abgesehen von dem behaupteten Rechte, Bettage und Betstunden anzusetzen, Ansprüche in doctrinalibus, ceremonialibus et disciplinaribus Rev. Ministerii über die legitimen erbvertragsmässigen Grenzen hinaus nicht erhoben, sondern sich begnügt, die Ministerialen bei ihrer dem fürstlichen Consistorium entgegengesetzten Berufung auf das forum academicum zu unterstützen;

das Ministerium selbst hat in gleicher Hinsicht zwar

---

[96]) Act. Consist. II.

dem Consistorium, nicht aber der Landesherrschaft selbst gegenüber auf seinen akademischen Gerichtsstand provocirt;

die Universität endlich hat desfallsige Ansprüche in Beziehung auf Geistliche, die nicht eigentliche Akademiker waren, überhaupt nicht, sondern nur in Beziehung auf eigentliche membra Universitatis erhoben, hat sich aber auch in dieser Hinsicht conformirt.

d) Zwei Rescripte.

Für die Provocation des geistlichen Ministeriums zu Rostock auf das forum academicum sind noch zwei Paare von den Herzögen Christian Ludewig unterm 26. Februar und Gustav Adolf unterm 8. März 1683 gleichlautend resp. an das fürstliche Consistorium und an das Ministerium erlassene Rescripte von Erheblichkeit. Da über ihren Anlass nichts Actenmässiges vorliegt, so sind sie unter c nicht eingeordnet worden.

Die Rescripte an das Ministerium lauten: »Wir haben nicht ohne sonderbaren Verdruss erfahren, wasgestalt Ihr Euch eine Zeit hero Unserm gemeinen F. Consistorio und dessen Cognition wider die Consistorial-Ordnung eigenmächtig zu entziehen unternehmen dürfen. Wann Wir dann solchem unverantwortlichen Beginnen länger zuzusehen nicht gemeinet, sondern es allerdings bei gedachter Unserer Consistorial-Ordnung und was darin und denen darauf gefolgten Landesreversalen disponiret, unverändert lassen und darauf gehalten haben wollen, — Als versehen Wir uns zu Euch, Ihr werdet hierunter der Schuldigkeit nach Euch bezeigen und hinfüro in Allem und Jedem, was von mehrgedachtem Unserm Consistorio, es sei in Lehre oder Leben geboten oder verboten wird, dessen Verordnungen gehorsamlich nachkommen, damit Wir nicht in unverhoffter dessen Entstehung andere zureichende Mittel zur Hand zu nehmen verursachet werden mögen ...«

Die Rescripte an das Consistorium theilen Vorstehendes »nachrichtlich und zu dem Ende mit, dass Ihr hinfüro dem Ministerio in dem bisherigen Unfug nicht nachsehet, sondern über dem, das Euch sowol in der Consistorial-Ordnung, als den Reversalen beigeleget, festiglich haltet und Euch dabei

gehöriger Manutenenz von Uns versichert . . .«[97]). Nach den im 18. Jahrhundert folgenden Vorfällen haben diese scharfen Rescripte freilich die beabsichtigte Wirkung nicht zu erzielen vermocht.

VIII.

Das achtzehnte Jahrhundert bis zum Erbvertrage.

Das achtzehnte Jahrhundert bewährte die Fortdauer des fürstlichen Episcopalrechts in Rostock zunächst durch die Thatsache, dass i. J. 1718 Herzog Carl Leopold's Verordnung wegen Einführung des mecklenburgischen Landeskatechismus auch in Rostock von den Kanzeln publicirt wurde[98]).

Immerhin bemerkenswerth ferner ist ein Rescript vom 2. April 1757, nach dessen Befehl fürstliches Consistorium dem Magistrate anlässlich einer Differenz über die Appellation in Ehe- und Lehns-Sachen rescribirte, »dass die Rostock'schen Bürger und Einwohner sich demjenigen, was wir in Absicht auf Unser Consistorium überhaupt verordnet, nicht weniger, als unsere übrigen Unterthanen zu unterwerfen hätten, und dieses um desto mehr, da die Sache auf öffentlichen Landtagen ohne Widerspruch und Vorbehalt Unserer Stadt Rostock, deren Burgermeister vielmehr die Erklärung der Ritter- und Landschaft unbedingt unterschrieben, folglich zur Seinigen gemacht habe, abgeredet und reguliret sei«[99]).

Höheres Interesse nehmen aber zwei andere Differenzen aus ungefähr derselben Zeit in Anspruch: die Prätension des Rathes, kraft Ehegerichtsbarkeit a proclamatione dispensiren zu dürfen [i. J. 1751] und ein Competenz-Conflict zwischen Consistorium und Universität in Sachen B . . . wider Crull [i. J. 1752/3].

a) Der Dispensationsstreit 1751[100]).

Seinem Gegenstande nach gehört derselbe kaum in den Bereich dieser Untersuchung. Aus Anlass desselben wird jedoch so vom Magistrate, wie vom Consistorium — hier von der

---

97) Act. Consist. IV [1 a.]
98) Act. Consist. III [13] p. 8 ex Arch. Min. XXI. 507.
99) Act. Consist. I.
100) Act. Consist. III.

Hand des erfahrenen Mantzel — das Verhältniss des landesherrlichen Episcopalrechtes zu der städtischen Jurisdiction so eingehend dargestellt und beleuchtet, dass die betreffenden, dem Erbvertrage v. J. 1788 nicht allzufern liegenden Schriftstücke auch zur Lösung unserer Aufgabe geeignetes und bedeutendes Material zu liefern im Stande sind.

Im Jahre 1751 also hatte der Magistrat bei der Verheirathung des Professors Aepinus mit einer Tochter des Professors und Rathssyndicus Eschenbach von der Proclamation dispensirt. Durch Rescript vom 6. Februar von Seiten der Regierung aufgefordert, sein desfallsiges Recht nachzuweisen, berief sich der Rath ausser auf den Besitzstand noch auf — — — 35 Gründe. Das Consistorium, mit diesem Berichte bekannt gemacht, liefert auf wiederholten Befehl eine eingreifende und umfängliche Kritik desselben.

Es theilt die 35 Gründe in drei Klassen: »ganz falsche und gar nichts relevirende«, »ein weniges« und »einiges Gewicht habende.«

In die erste Klasse wird die Berufung des Magistrates auf das Jurisdictions-Privilegium v. J. 1358 verwiesen, welches vom Rathe in einer ebenso weitschichtigen, als abenteuerlichen Deduction herangezogen worden war.

Der zweiten Klasse wird die räthliche Berufung auf eine Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten der Bischöfe Balthasar [1471] und Wernher [1477] von Schwerin zugetheilt. Das Consistorium hatte diese Urkunden, wie es angiebt, nie gesehen: sonst würde es diese Berufung gleichfalls in die erste Klasse gestellt haben. Denn die Urkunden haben, wie oben unter n°. I angegeben, einen andern Inhalt. Uebrigens verwirft das Consistorium diesen räthlichen Grund auch seinerseits entschieden: »Die geschichtliche Nachricht von dem papstbischöflichen Officiali, der in Rostock residiret, wie davon noch heute der Ort, den man die Officialei heisst, zeugt, machet gegen solchen Satz die steifsten Widerreden. Und da dieselbe Officialei mit allen ihren juribus nach der Reformation derer Landesherrn geworden, so folgt daraus, dass des Herzogs zu Mecklenburg Durchlaucht jetzt alles das Recht in Rostock exercire, was der abgeschaffte Officialis ehemalen usurpirlich geübet.«

In der dritten Klasse endlich werden zwei hier interessirende Rathsgründe — n°. 21 und n°. 16 — geprüft.

Grund n°. 21 hatte sich auf die, das kirchliche Gebiet streifenden Bestimmungen der rostocker Polizei-Ordnung berufen, welche der Magistrat unmöglich habe treffen können, wenn er nicht geistliche Gerichtsbarkeit und kraft derselben auch Verordnungsrecht in ecclesiasticis hätte.

Das Consistorium erwidert: »Das argumentum von der Polizei-Ordnung mag vermöge des Begriffs derselben auf die dispensationes nicht gebraucht werden, und die anerwähnten tituli sind ordinäre Stücke dergleichen Ordnung, wie an den Reichs- und Landesgesetzen zu ersehen. Das Schwören, Fluchen und Gottesverachten ist mixti fori und gehöret in die Reihe derer Verbrechen. Zu dem finden sich auch keine differentiae juris communis Germanici, Mecklenburgici et Rostochiensis in denen titulis, sondern es ist Alles nur repetiret.«

Aehnlich hatte es schon vorher gesagt: »Hochzeit- und Verlöbniss-Ordnungen, auch wol Leichbegängnis-Sachen gehören zur Polizei, und es ist nichts in den Verlöbnis- oder Hochzeit-Ordnungen disponiret, was zur Frage des modi und der Bündigkeit gehöret. Alles zielt nur auf auf die Beschränkung des Aufwandes und derer Unkosten. Eine Stadt-Kirchen-Ordnung ist noch nie gewagt . . .«

Der räthliche Grund n°. 16 führte unter anderen angeblichen kirchlichen Competenzen des Magistrates auch folgende auf: derselbe habe »in doctrinalibus salvâ Serenissimis principibus manente suprema inspectione die subordinatam et inferiorem cognitionem, in ritualibus et liturgicis macht er salvâ iterum Serenissimorum supremâ inspectione Verfügungen, wie u. A. bei Anordnung Buss-, Bet- und Danktage und bei Anordnung der Betstunden, auch Abschaffung der Leichenpredigten und Leichenmusiken geschehen, . . . ferner dass wir . . . ein besonderes Consistorium halten, einen Superintendenten, Prediger . . . bestellen . . .«

Das herzogliche Consistorium geht alle diese Punkte einzeln durch und erfindet keinen als begründet und wirklich erheblich. Die Leichenpredigten- und Leichenmusiken-Abschaffung sei polizeilicher Natur. Bettage habe der Rath nie

angeordnet; denn der auf den 11. August angesetzte Brandtag sei vielleicht mit fürstlichem Consens angesetzt und unter allen Umständen nur pro feria intercisa geachtet; der Danktag für das Zustandekommen des Erbvertrages falle auf den 21. September, also auf den ohnehin durch eine Morgenpredigt ausgezeichneten Matthäustag, an welchem übrigens selbst unter der Predigt das commercium frei sei. Mit den Betstunden habe es die gleiche Bewandtniss. Denn die Einrichtung des Jahres 1618 [1628?] sei nicht vom Rathe getroffen, sondern eine blose Ministerialmaassregel gewesen.

Thunlichst in extenso, möge es verstattet sein, dasjenige beizubringen, was über die übrigen Punkte des 16. Grundes vom Consistorium ausgeführt wird. Anlangend zunächst: doctrinalia, ritualia et liturgica »mag nimmermehr gesagt werden, dass der Rath . . . die gerühmten jura dermaassen besitze, dass er solche für eigentlich seine jura erklären und ausgeben könnte. So thut auch derselbe die clausulam 'salvâ tamen suprema inspectione' hinzu und giebt dadurch vollkommen zu verstehen, dass kein einziger dahin gehöriger actus in neuer und veränderter Gestalt könne exercirt werden, der nicht zuvor die höchste Beurteilung, mithin Gnadenerweisung oder neues Gesetz erfordere. — Der Grund dieses asserti soll in den Erbverträgen liegen. Conferirt man aber dieselben, besonders den jüngsten von 1584, glänzen die jura episcopalia Serenissimi dermaassen helle, dass die städtischen derivata entweder gänzlich verdunkelt oder doch nur so, also ein Wesen, das kein eignes Licht hat, beschaffen werden. — Wir können zwar, weil die archivischen Nachrichten nicht in unserer Gewalt, nicht völlig aus hiervon urteilen. Doch meinen wir, dass E. H. D. höchste Verordnung von 1748, kraft welcher die hiesigen Gottesdienst-Stunden viel verändert, allein genug erweise, dass in liturgicis das jus privativum höchstdenenselben zukomme . . . Sind denn liturgica und ritualia dieser Consideration, was will man denn von doctrinalibus schreiben. Der Ausdruck hat einen grossen Umfang, und glauben wir nimmermehr, dass der Rath . . . könne das Geringste in der Lehre verordnen, sondern dass es bei dem corpore doctrinae generali bleiben müsse, ohne dass hier ein

specielles jus synodi oder reformandi vel decidendi controversias theologicas anzutreffen sei. Und obwol der Rath mit Zuziehung des Ministerii zuweilen Untersuchung hält, wenn nämlich irrigen Lehren Zugethane sich unter ihre Bürger hervorgeben, so halten wir doch dafür, dass solches nur seinen Grund darin finde, dass Niemand allhier Bürger sein könne, der nicht der Augsburgischen Confession zugethan. Mithin ist's eine bloss historische Erkundigung, ob jemand in seiner Person sich des Bürgerrechts unwürdig befinde oder gemacht habe. . . . .«

In Betreff des städtischen Consistoriums sodann wird geäussert: ». . . ist nicht zu leugnen, dass in dem gemeinen discours, wenn einige Rathspersonen und die vier Haupt-Pastores zusammenkommen, man solchen Convent und Consess ein Consistorium heisset. Aber . . . solche Benennung den Nachdruck . . . nicht habe. So oft ein casus matrimonialis und zwar von unwilligen Braut- oder uneinigen Eheleuten [denn ander themata kommen in sobenanntem Consistorio nimmer vor] durchs Gerücht oder eine Partei angebracht, committiret derselbe einige seines Mittels, die bereits per usum dazu obligiret, dass sie mögen die vier Pastores dazu invitiren und neben der St. Johannis Kirchen in loco conventus Ministerii den Versuch des gütlichen Auskommens vornehmen. Es wird daselbst kein eigentliches Protokoll gehalten, und wenn auch etwas geschrieben, so wird dennoch nicht votirt, noch weniger ein schriftliches conclusum publicirt, sondern es ist gar keine Instanz, und nach verfehlter gütlicher Handlung werden die Parteien zum ordentlichen Process verwiesen, oder es wird auch fiscalis excitiret. Diesen Convent nennet man ein Consistorium, und es hat wol von jeher dazu mit, wenn nicht die ganze Gelegenheit gegeben, dass die Zusammenkünfte in dem loco gehalten werden, wo ehemals das herzogl. Consistorium die sessiones abwartete, wie denn auch noch ein Theil des Consistorial-Archivi daselbst wirklich stehet; gleich die Oekonomie conventus, daran zwei Consistorialräthe interessiret, daselbst abgewartet werden. Der ganze Umstand hat etwas, welches noch mehrere Attention verdienet.«

Mit dem Stadtsuperintendenten hat es »eine gar

dissimulirte Bewandtnis. Darüber wir indessen die eigentlichen Nachrichten nicht treffen möchten. Das protocollum introductionis des letzten, recht so geheissenen Rostocker Stadtsuperintendenten Dr. Quistorpii wird mehr Licht geben. Denn von demselben haben wir die Nachricht vernommen, dass bei der Introduction zwischen dem seligen Superintendenten Gruneberger und dem damals Wort habenden Burgermeister öffentliche singularia in der Kirche vorgefallen. Daher denn auch nach Quistorpii Tode kein Superintendens hinwieder bestellt, sondern nunmero schon der dritter Senior Pastor Director Ministerii geheissen wird. Wir haben Bedenken, uns über diese willkürliche Wandelung des Worts bei dennoch dieselbe Wirkung habender Person diesesmal herauszulassen . . .«

Soviel endlich die Anstellung und Absetzung der Prediger angeht, so »beschreibet das s. g. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen wegen eines jeden Predigers von Anfang bisher die Tage, da alles geschehen. Wenn casus der Suspension und Remotion der Prediger auch an den Nebenkirchen vorgefallen, ist darin, wie die namhaften Fälle daliegen, von der Landesherrschaft erbvertragsmässig gerichtet worden. Die Prediger zu Rostock sind darüber in Bewegung, ob sie vor dem Herzogl. Consistorio in Lehr- und Lebenssachen stehen sollen. Wir werden darvon ehestens eine gn. erforderte unterthänigste Vorstellung einreichen.«

Die Worte »Die Prediger« bis »einreichen« sind nicht die ursprüngliche Fassung des Berichts. Diese steht delirt daneben und lautet: »Die Prediger zu Rostock äussern zwar zuweilen, dass sie vor dem Herzogl. Consistorio nicht stünden, und sie wollen, da der Rath noch weniger sie über ihre Amtsführung zu Rede setzen mag, unmittelbar unter der Herzogl. Regierung stehen. Wir lassen uns darüber nicht heraus. Bislang hat kein casus existirt, da einer derselben wegen seines Amts [denn sonst gehören sie mit ihren Familien unter die Akademie] zu besprechen gewesen. Sollte dergleichen entstehen, würden wir uns nach denen gn. mandatis richten, welche anno 1683« — cf. oben unter n°. VII^d^ — »von den gottsel. Herzogen Christian Ludewig und Gustav Adolf de concert an das Consistorium ergangen . . .«

Soweit der Mantzel'sche Consistorialbericht, aus welchem schliesslich noch das exordium auszugsweise wiedergegeben werden muss. »Das jus circa sacra oder das Episcopalrecht, wie es nach alter Weise pfleget geheissen zu werden, ist unter den Regalibus majoribus . . . mit von den öbersten partibus summi imperii . . . Es theilt sich dasselbe in mancherlei Stück . . . Die grösseren . . . sind die jura condendi templa, saecularisandi, reformandi, festorum, liturgiae, visitandi, Consistorii, Conciliorum et Synodorum, decidendi controversias theologicas circa adiaphora, recipiendi diversae religionis socios, imo Iudaeos; anderer als des jus erigendi academias et scholas majores hier zu geschweigen.«

Je höher, desto weniger seien dergleichen Rechte für communicabel erachtet, und, wenn sie ja communicirt werden, »so ist, wie an dem jure patronatus am sichtlichsten, dennoch die höchste Gewalt derer Landesherrn dadurch in dem jure supremoepiscopali nichts behindert, sondern es werden den Unterthanen nur einige gradus gestattet, und das Oberrecht behält allemal seine höchsten Kräfte.«

Consistorium beschränkte seine Ausführungen auf die jurisdictio ecclesiastica [jus consistorii], besonders das jus cognoscendi in matrimonialibus und specialissime das jus dispensandi — in gradibus prohibitis und besonders a proclamatione. — Der Beweis, dass man ein derartiges Privilegium erworben habe, müsse strictissime geführt werden. »Die Präsumtion ist also wider jedermann, und der Beweis muss daher auch unerachtet einiger possessionis vel quasi contra Principem geführet werden. Nemine Publicistarum dissentiente.«

b) Die Sache B . . . . wider Crull. 1752/3 [101]).

Im April 1752 wies der P. Crull zu S. Petri die Ehefrau des Thurmdieners daselbst, Elisabeth B. von der Pathenschaft zurück, weil sie mit der Tochter des marianischen Thurmdieners St. Umgang habe und diese eine lüderliche Person sei. Als beide Frauenzimmer heftige Gegenvorstellungen erhoben, wurden sie auf die Klage des Pastors vom städtischen Gerichte puncto

[101]) Act. Consist. II.

injuriarum verurtheilt, dem Kläger aber das Recht vorbehalten, die Strafe zu verbitten resp. zu schenken. In Hoffnung hierauf lassen die Condemnatinnen das Urtel rechtskräftig werden. Nach dennoch erfolgter Vollstreckung suchen sie jedoch Hülfe bei Herzogl. Regierung und werden durch Rescript vom 26. Juli beschieden, dass ihnen nur noch eine Klage wegen Amtsmissbrauchs gegen P. Crull übrig bleibe, welche sie ev. beim Consistorium anzubringen hätten. Diesen Rath befolgen sie. Das Consistorium fordert Vernehmlassung und renovirt nach Anruf der Klägerschaft diese Auflage sub praejudicio. Die Annahme dieses Decretes verweigert P. Crull am 12. März, nachdem er schon am 10. bei Herzogl. Regierung gegen die Competenz des Consistoriums Verwahrung eingelegt, auch sowohl vom Ministerium, als von der Universität Intervention ebendahin erwirkt hatte. Der intervenirende Protest des Ministeriums, datirt vom 13. März, geht dahin: »Es hat sich das Ministerium zu Rostock von undenklichen Zeiten her in possessione vel quasi exemtionis a jurisdictione consistorii Ducalis befunden. Und obgleich anno 1686 dermaliger fiscalis consistorii sich angemaasset, den Pastorem zu S. Petri, Roloffs, in puncto banni für dem h. Consistorio zu belangen, so ist dennoch auf eingewandter exceptione fori, des Ministerii interventione und folgends in puncto fori verhandelten Sätzen gedachtes Ministerium durch das den 20. August 1689 publicirte Urteil in hac possessione vel quasi gerechtest geschützet worden. Wenn aber diesem zuwider neulich . . . ad instantiam des Thurmknechts zu S. Petri, Christian B . . . . , Ehefrau ein mandatum aus dem herzogl. Consistorio an unsern Collegen, Ehrn Pastorem Crull, des Inhalts, dass er sich über die wider ihn in puncto Ehren nachteiliger Ausschliessung vom Gevatterstande erhobene Klage innerhalb drei Wochen unterthänigst vernehmen lassen solle, erlassen worden, und dann dem Ministerium propitio jure um so minder zugemuthet werden kann, einer neuen Rechtfertigung in puncto fori sich zu unterwerfen, als es vorberührter Maassen bereits vor 60 und mehr Jahren in contradictorio in possessione vel quasi exemtionis a jurisdictione consistoriali geschützet worden: Als sind wir . . .«

Die bereits vom 5. März datirte Intervention der Uni-

versität führt aus, dass »die Crull'sche Sache als zu des Prorectoris et Concilii Untersuchung und Ausspruch in prima instantia allein gehörend angesehen werden müsse«. Diese Behauptung wird zunächst auf das nach der formula concordiae und Cothmann bei der Universität begründete Personalforum der rostocker Geistlichen gestützt. Soll die Sache aber auch »als eine causa ecclesiastica genommen werden, so wird doch sodann auch der Akademie die Befugnis nicht fehlen. Es hat nämlich die Akademie vor Errichtung des Herzogl. Consistorium hieselbst allemal in causis consistorialibus, als matrimonialibus, stupri, haereseos u. s. f. die Gerichtsbarkeit unangefochten ausgeübet und sich bis zur Errichtung hochged. Herzogl. Consistorii anno 1571 in dem ruhigen Besitz derselben befunden. Als nun der Zeit die . . . Herzöge . . . das Consistorium hieselbst aufgerichtet und in der gedruckten Consistorial-Ordnung derer Professoren mit Erwähnung geschehen, hat die Akademie sogleich, um ihr hergebrachtes Recht zu conserviren, eine schriftliche Protestation dagegen einbringen lassen . . .«

Folgt Bezugnahme auf Cothmann Responsa academica resp. I n⁰. 276 [Academia nostra de causis spiritualibus et matrimonialibus et ecclesiasticis cognoscit et judicat, quemadmodum academiae protocolla demonstrant]. Dann: »Nun hat zwar nachdem das Herzogl. Consistorium je zuweilen in matrimonialibus causis die Cognition angestellet, allein es ist einmal nie ohne Beispruch des Concilii geschehen, bis endlich der Gebrauch, von welchem doch die ältern Zeiten nicht gewusst haben, eine Prävention darin eingeführet, welche man auch diesseits, um Friede und Einigkeit mit denen Collegis consistorialibus zu erhalten, wol zugegeben. Allein« der Bischof von Schwerin als Cancellarius Magnificentissimus habe hiergegen protestirt, und das Concil sei in der Ausübung der Ehegerichtsbarkeit fortgefahren. Noch viel eifriger habe das Concil in anderen causis ecclesiasticis — also abgesehen von Ehesachen — auf seine Jurisdiction gehalten. Hierfür werden nur als Präcedenzien die im Vorstehenden bereits ausführlich referirten und ausserdem solche Fälle angeführt, welche nach der oben zu n⁰. VII [c] unter β gemachten Vorbemerkung als

Anwendungen der **bürgerlichen** Gerichtsbarkeit der Universität offenbar impertinent sind.

Diese drei Proteste wurden nun dem Consistorium unter'm 14. März zum Berichte mitgetheilt. Aus dem Berichts-Entwurfe ist hervorzuheben: »[Es] hat nicht allein das Gerücht es gegeben, dass die Ministeriales zu Rostock nicht wollten unter dem h. Consistorii stehen ... Wir wandeln bei diesem Verfahren in voller Ueberzeugung, dass die Competenz gegründet sei, und ausser andern alten Datis behaupten wir dasselbe aus ... ehemaligen höchsten mandatis, daher wir unterthänigst bitten, es möge ....« Jedoch submittire man, »wo diese Männer ein Privilegium haben sollen«.

Der Bericht ist nicht expedirt. Vielmehr findet sich in dorso des Entwurfs die Notiz: »Dieser fasciculus actorum betrifft die Streitfrage wegen des fori der Rostock'schen Prediger. Weil denn der casus, welcher zur Regung derselben Anlass gegeben, in Güte hingelegt und das Consistorium wol nicht auf der besten Kante, mag es gerathener sein, alls still liegen zu lassen, als Serenissimum weiter zu behelligen«.

IX.

Rückblick: Die Sachlage vor dem letzten Erbvertrage.

Hat in der hiermit beendeten geschichtlichen Darstellung das vorhandene archivalische Material auch nur sehr geringe und vielleicht selbst das gedruckte Material nicht absolut vollständige Berücksichtigung gefunden, so wird sich aus derselben dennoch der status causae et controversiae, wie er in Beziehung auf die von uns zu beantwortende Frage im Jahre 1788 lag, mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen.

Ueberblickt man die Entwickelung seit der Reformation zunächst in Hinsicht auf den

a) **Magistrat,**

so dürfen folgende Sätze als erwiesen gelten. Der Uebergang der bischöflichen Jurisdiction auf die Landesherrschaft i. J. 1555 fand irgend welchen Antheil des Magistrates an der geistlichen Gerichtsbarkeit de jure nicht vor. [n°. I. II.] In der Sache des Hesshus wird von demselben aber eine custodia utriusque tabulae geltend gemacht und derselben durch Vertrei-

bung von Predigern und durch die Bestellung eines Stadtsuperintendenten Ausdruck gegeben. Wie jedoch jene Behauptung der Landesherrschaft gegenüber unmittelbar nie gewagt und auch sonst je nach Umständen durch die Berufung auf die Pflicht der politischen Localobrigkeit, Aufruhr zu verhüten, ja selbst durch die Berufung auf Nothwehr ersetzt wurde, so ist auch der Stadtsuperintendent durch eine fürstliche Commission beseitigt worden [n°. III]. Trotz der rathsseitigen Wiederbesetzung der Superintendentur und trotz der einseitigen und fast heimlichen Errichtung eines, diesen Namen freilich nicht verdienenden Consistoriums, trotz der magistratlichen Proteste gegen eine landesherrliche Kirchenvisitation und gegen die Erstreckung der Competenz des f. Consistoriums auf Rostock hat die Landesherrschaft hierauf ihr jus episcopale kräftig festgehalten [n°. IV], in den Erbverträgen von 1573 und 1584 aber die Stadtsuperintendentur und die Ehegerichtsbarkeit des Rathes anerkannt, dem Letzteren den präjudiciellsten Einfluss auf die Pfarrbesetzungen und Theilnahme an den Visitationen eingeräumt und sich in Betreff der Untersuchungen wegen in Rostock aufgekommener unreiner Lehre und damit verbundenen Aufruhrs gewisse Selbstbeschränkungen auferlegt. Wesentlich bestunden dieselben darin, dass dem Magistrate, im Falle ein Nichtgeistlicher der Beschuldigte war, eine charitativa admonitio zugestanden ward, während die jurisdictionelle Behandlung in jeder Art der Landesherrschaft und auch dem f. Consistorium ausdrücklich vorbehalten blieb. Auch für den Fall eines eigentlichen Lehrprocesses gab die Landesherrschaft die Jurisdiction nicht völlig aus der Hand; vielmehr erhielt der Magistrat für diesen Fall nur das Recht einer Concurrenz im ersten Angriff und in der inquisitio für den Fall, dass sich die Sache zur Absetzung des Beschuldigten in thesi qualificirte. Gegen solche Concessionen gab der Magistrat seine Aspirationen auf das Episcopalrecht insofern auf, als er die suprema inspectio der Landesherrschaft in doctrinalibus et ceremonialibus anerkannte. [n°. V. VI.]. Diese Vereinbarungen hatten den Erfolg, dass der Rath von einer einzigen Ceremonial-Streitigkeit abgesehen mit Ansprüchen auf geistliche Jurisdiction während des 17. Jahrhunderts in keiner

Weise hervortrat, sondern sich begnügte, Ministerium und Universität in der Geltendmachung einer akademischen jurisdictio ecclesiastica »anzufrischen«. [n°. VII.]. Erst im 18. Jahrhundert tritt der Magistrat anlässlich des von ihm behaupteten Rechtes einer dispensatio a proclamatione mit dem Anspruche auf subordinirte inspectio in doctrinalibus et ceremonialibus, sowie auf ein jus consistorii hervor. [n°. VIII].

Dass der Rath hierbei eine gegensätzliche Stellung auch zu der behaupteten geistlichen Jurisdiction der Universität über die Ministerialen habe einnehmen wollen, dafür fehlt selbst der Schatten eines Anhaltes. Es kann sich daher die behauptete subordinirte inspectio und das jus consistorii auf eine — über die erbvertragsmässige inquisitio hinausgehende — geistliche Gerichtsbarkeit über rostock'sche Prediger unmöglich haben beziehen sollen.

Um den so resumirten Entwickelungsgang zu verstehen, wird man sich gegenwärtig halten müssen, dass die scharfe Scheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment, zu welcher sich die protestantische Welt im Laufe der Jahrhunderte hindurchgearbeitet hat, in den hier behandelten Zeiten praktisch noch nicht durchgedrungen war. Nur so wird es begreiflich, wie der Magistrat der Seestadt Rostock aus einem bunten Gemisch von Autonomie, weltlicher jurisdictio omnimoda, Polizei, kirchlichen Vermögensrechten und Patronat sich ein Arsenal beschaffen konnte, welches wirksame Waffen für seinen Angriff auf das landesherrliche Episcopalrecht darbot.

b) Die Universität,

obschon sie in ecclesiasticis allererst durch die Kirchenordnung und nur das Recht einer charitativa admonitio in doctrinalibus ihrer Legenten erhalten hatte [n°. I. III], verwahrte der Errichtung des Consistoriums gegenüber ihre jurisdictio omnimoda, welcher seit 1563 auch die Ministerialen unterworfen waren. [n°. IV.]. Dass sie unter jurisdictio omnimoda die geistliche Gerichtsbarkeit mit verstund, zeigte sich an ihrem Auftreten in der Bünemann'schen Sache. Obwohl sie aber eben in dieser rectius informata [n°. VII] ihren Anspruch aufgegeben, trat sie im 18. Jahrhunderte mit demselben in der B . . . . - Crull'schen Sache unter hauptsächlicher Berufung auf E. Cothmann

mit grösster Energie wieder auf — so viel ersichtlich ohne haltbare Gründe, aber auch ohne auf Seiten der Regierung bzw. des f. Consistoriums einen entsprechenden Widerstand und eine bündige Widerlegung zu finden. [n⁰. VIII.].

c) Das geistliche Ministerium

hat im 17. [n⁰. VII[c] sub α, sub β Hermanns'sche Sache, Grosgebauer'sche Sache, n⁰. VII[d]], wie im 18. [n⁰. VIII[b]] Jahrhundert forum academicum in doctrinalibus, ceremonialibus et disciplinaribus und demnach Exemtion von der Gerichtsbarkeit des f. Consistoriums beständig behauptet. Dem unmittelbaren Eingreifen der Landesherrschaft und Regierung hat es sich dessenungeachtet stets gefügt [n⁰. VII[c] sub β Hermanns'sche und Lütkemann'sche Sache], so dass das Mantzel'sche Consistorialerachten [n⁰. VIII[a]] die Stellung des Ministeriums anders und dahin auffassen konnte, dasselbe wolle unmittelbar unter der Regierung stehen.

d) Nebenpunkte.

Wie die Berechtigung des Consistorium Senatus, so war im 18. Jahrhundert auch das anlässlich des Dispensationsstreites in Frage gestellt worden, ob die Rechte des Stadtsuperintendenten auch, ohne dass die erbvertragsmässigen Förmlichkeiten der Bestellung eines solchen erfüllt würden, durch den Senior [Director] Ministerii ausgeübt werden dürften [n⁰. VIII[a]]. Besonders aber war in Anlass der Publication der revidirten Kirchen-Ordnung die Tragweite des Erbvertrages v. J. 1584 § 94 in umfänglichen Deductionen discutirt worden.

X.

Der Erbvertrag vom 13. Mai 1788

erledigte die Nebenstreitigkeiten in den §§ 70. 79. 64 sub I und 56 aufs Bündigste. Die Hauptfrage, welche er vorfand, das Verhältniss des landesherrlichen Episcopalrechtes und der Erbverträge v. 1573 und 1584 zu den vom Rathe prätendirten Befugnissen der subordinata inspectio und des jus consistorii auf der einen und zu der von der Universität behaupteten jurisdictio ecclesiastica auf der andern Seite, löste er folgender Gestalt: § 55. Rostock verzichtet auf die Behauptung, ein »jus circa sacra« zu besitzen, ebenso, wie auf — § 57 — die

»sonst behauptete« subordinirte und erste Inspection in doctrinalibus.

Die letztere lässt der Landesherr durch das geistliche Ministerium ausüben.

Uebrigens werden der Erbvertrag v. J. 1584 §§ 2 bis 6 und die Reversalen v. J. 1621 Art. 1 bestätigt. § 76. Das geistliche Ministerium bleibt in seiner bisherigen »Consistenz und steht dem zu Folge in geistlichen Amtssachen lediglich und unmittelbar unter Ihro Herzoglicher Durchlaucht und Ihro Regierung, sowie sie«, — also nicht etwa bloss das Ministerium als Ganzes, sondern auch die einzelnen Ministerialen, — »in Personalsachen« — vgl. § 206 — »zur Akademie gehören« und der städtischen Jurisdiction nur wie die übrigen Akademiker unterworfen sind. § 77. Die Bestimmungen des Erbvertrags v. J. 1573 wegen Anstellung der Geistlichen werden bestätigend wiederholt.

II.

Ein deutscher Vertreter des Hierocratismus.

Von

Dr. Wilh. Martens,

Regens a. D. in Danzig.

So grosses Ansehen auch die sog. Centrumsfraction des deutschen Reichstages und des preussischen Landtages in weiten katholischen Kreisen geniesst, so hat es doch in den letzten Jahren auf streng ultramontaner Seite nicht an solchen gefehlt, welche sich dem officiellen Parteiprogramm gegenüber eine grössere oder geringere Selbstständigkeit bewahrten und namentlich die theoretischen Explicationen der Herren Windthorst, Reichensperger, Schorlemer nicht für maassgebend erachteten, unbekümmert darum, dass Anderen die gedachten Parlamentarier als unantastbare Autoritäten galten. Bekanntlich proclamirt das Centrum als »correcte« Doctrin die völlige Coordination von Kirche und Staat, vermöge deren die Unterwerfung oder Unterordnung des einen Factors unter den andern völlig ausgeschlossen ist, so dass die Relationen beider Theile zu einander lediglich durch Verträge zu bestimmen wären. Während nun die im Dienste der Centrums-Fraction stehende Presse jede ihr unbequeme Ansicht als »liberal« zu bezeichnen liebt, müssen die Führer es sich gefallen lassen, dass von unverdächtiger Seite ihre Lieblingstheorie selbst als ein Product des »Liberalismus« perhorrescirt wird.

Zu den ausgesprochenen Gegnern der gedachten Centrums-Lehre gehört der Schriftsteller, welchem die nachstehenden Zeilen gewidmet sind.

Dr. Wilhelm Molitor (geboren 1819, gestorben 1880 als Domcapitular in Speyer) hat, wenn wir von anderen Arbeiten absehen, zwei Schriften veröffentlicht, welche wegen ihres kirchenpolitischen Inhaltes immerhin Aufmerksamkeit verdienen. 1874 erschienen die »Brennenden Fragen« (Mainz bei Kirchheim S. XX und 232); zwei Jahre später folgte: »Die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche. Kanonistische Studie« (Münster bei Russel S. VI und 246). Nach Maassgabe dieser Reihenfolge werde ich der Kürze halber beide Publicationen mit No. I und No. II bezeichnen.

Die Vorrede von No. I deutet an, dass manche Freunde dem Verfasser von der Drucklegung abgerathen hätten: es sei unopportun, ja gefährlich, schroffe Principien in einem Augenblicke hervorzukehren, wo die Gemüther nichts weniger als geneigt und vorbereitet seien, eine unbefangene Erörterung anzuhören. Dessen ungeachtet, sagt Molitor, habe er sich nicht entschliessen können, zu schweigen, weil es offenbar sei, welche Unklarheit der Begriffe, welche Verwirrung in den Principien sogar bei Vielen bestehe, welche sonst des besten Willens seien und für die Sache der Wahrheit einstehen möchten.

In dem Buche selbst hat der Verfasser die Gesprächsform zu Grunde gelegt, wohl in der Hoffnung, dem an leichte Lectüre gewöhnten Publicum dadurch einen Dienst zu leisten. Uns werden die Bewohner einer Villa am Comer See vorgeführt, Männer »aus aller Herren Länder« insbesondere ein deutscher Diplomat und ein deutscher Astronom, ein englischer Lord, ein französischer Vicomte, ein spanischer Marine-Offizier, ein Dr. juris aus der Schweiz und ein Amerikaner. Diese discutiren über Kirche und Staat. Als der wahre Interpret der Molitor'schen Anschauungen tritt dabei in den Vordergrund ein Greis »mit durchdringenden klaren blauen Augen«. Dieser alte Herr trägt vorzugsweise, wie man zu sagen pflegt, die Kosten der Unterhaltung; er ist das eigentliche Orakel des Kreises und hält öfters längere Monologe. Einige Male kommen der junge Doctor und der »Sohn aus dem Lande der Freiheit« mit Ansichten zum Vorschein, welche befremdlich erscheinen —

aber schliesslich müssen sie sich für besiegt erklären, und dem alten Herrn die Palme reichen, nachdem namentlich der Astronom mit Erfolg bemüht gewesen ist, den Amerikaner von dem »liberalen Firniss« gänzlich zu säubern.

Einige der sieben Gespräche sind recht artig concipirt: an einzelnen Stellen finden sich wohlthuende Aeusserungen ungeschminkter Frömmigkeit. Dass auf S. 215 dem geflügelten Worte von der heutigen »Diocletianischen Christenverfolgung« eine Stelle angewiesen wurde, muss man dem Autor zu Gute halten: dergleichen Ingredienzen bilden nun einmal für gewisse Kreise die unentbehrliche Würze. Für den verstorbenen Papst ist eine grosse Vorliebe ersichtlich. Pius IX., der »wunderbare Greis« (S. 232), wird gefeiert als ein Papst, welcher, »ausgestattet mit Gaben des Geistes und des Herzens, wie wenige seiner Vorfahren« (S. 89), im Syllabus gleichsam einen Leuchtthurm hingestellt habe, damit in der stürmischen Nacht unserer Zeit die armen Schiffer ihre Kähne nach ihm richten und die stolzen Masten nicht an den Klippen zerschellen (S. 86). Wenn dann aber S. 35, 36 gesagt wird, dass auf der römischen Scala Santa Jesus Christus »noch schmählicheres Unrecht« erlitten habe als — Pius IX. im Jahre 1870, so muss diess als ein unglaublich tactloser und geradezu anstössiger Ausdruck gerügt werden.

Die zweite Schrift, welcher keine Vorrede beigefügt worden, bietet ausser einer Einleitung 15 Paragraphen, von denen nur 4 der gedachten Decretale gewidmet sind. Von § 5 ab beschäftigt sich der Verfasser dann ex professo mit den kirchenpolitischen Doctrinen, und berührt die Decretale Per venerabilem nur einigemale ganz beiläufig. Insofern ist der Titel für die gegebene Darstellung durchaus ungeeignet, wie bereits Schulte in seiner Recension (Bonner Theologisches Literaturblatt No. 10, 6. Mai 1877, S. 217 ff.) notirt hat. Die Ueberschrift hätte etwa so lauten müssen: »Beiträge zur Lehre über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat«. Als eine Sonderbarkeit erscheint es, dass Molitor sich so zu sagen rückwärts concentrirt, indem er von Bellarmin ausgehend die früheren Jahrhunderte durchmustert, bis er in § 14 zur Zeit der Kirchenväter und zur Beleuchtung der h. Schrift gelangt.

Nach dieser Skizzirung will ich aus den Brennenden Fragen und der Arbeit über die Decretale Innocenz III. die hauptsächlichsten Puncte hervorheben, welche für die Auffassung unseres Autors bezeichnend sind.

Molitor erklärt sich sehr entschieden gegen die Nebenordnung von Kirche und Staat und plädirt für die Superiorität der ersteren. No. I. S. 104, 105: »Die Idee der Ordnung selbst erheischt, dass von beiden Gewalten eine sich der anderen unterzuordnen habe. Und zwar liegt die Unterordnung dem Staate ob, weil der Zweck der Kirche der höhere, ja der höchste ist«. No. II. S. 217: »Wenn eine Ordnung zwischen den beiden Gewalten bestehen soll, so muss in allen Fällen des Conflicts die eine den Ausschlag geben, indem sie als die höhere und höchste Instanz anerkannt wird. Geschieht das nicht, so stehen sich die beiden Gewalten gegenüber wie zwei Mächte, welche zuletzt zum Schwerte greifen, um ihr wirkliches oder vermeintliches Recht geltend zu machen«. Die hierocratische Superiorität beruht nach Molitor auf apostolischer Vollmacht: deshalb wird jeder Versuch, die mittelalterliche Gewalt der Päpste auf das »angeblich gewohnheitsmässige öffentliche Recht der christlichen Nationen« zurückzuführen und dieses letztere als Grundlage jener, anstatt der hohenpriesterlichen Gewalt, zu substituiren, energisch zurückgewiesen. Dem Wortlaute nach richtet sich die betreffende Polemik gegen Gosselin (S. 143 ff., S. 200 ff.); der Autor scheint aber eigentlich die parlamentarischen Aeusserungen von Centrums-Männern, welche von dem bezeichneten Nothbehelf bekanntlich oft Gebrauch machten, vor Augen gehabt zu haben. In der Sache hat übrigens Molitor vollkommen recht; dass die Päpste für die bezüglichen Maassregeln nichts Anderes als die geistliche Schlüsselgewalt anriefen, weiss jeder, der auch nur flüchtig im Corpus juris canonici oder in einem Bullarium geblättert hat.

Man sollte meinen, dass Molitor durch die Consequenz dahin getrieben sein würde, sich zu der sog. potestas directa in temporalia zu bekennen, weil dieselbe eine unumstössliche Basis für die hierocratische Papstherrschaft zu liefern scheint: aber soweit will er nicht gehen. Er macht plötzlich eine Schwenkung und verwirft die eben angedeutete Theorie viel-

leicht noch schärfer als die Görres'sche Coordinationslehre. In den Gesprächen von No. I. S. 141 ist der englische Lord dazu ausersehen, gegen die potestas directa eine Lanze zu brechen. »Der Gedanke, dass der Papst das höchste Oberhaupt in allen weltlichen Dingen sei, wird (im Mittelalter) in mannigfachen Wendungen ausgesprochen. Liegt es doch in der Natur der Sache und in der Beschränktheit und Gebrechlichkeit des menschlichen Geistes, dass in solchen schwierigen Fragen auch Uebertreibungen vorkommen und an sich wahre Principien in ein falsches Licht gestellt werden«. Dazu kommt No. II. S. 112: »Eine Uebertreibung ist vor allem jene abenteuerliche Doctrin, welche den Papst in solcher Weise zum Herrn der Welt macht, dass ihm sogar ein förmliches Eigenthum des ganzen Erdkreises zustände. Eine solche Behauptung, welche sich so weit verirrt, den privatrechtlichen Begriff des Eigenthums in eine Frage des öffentlichen Rechtes hineinzuziehen, verdient kaum eine Widerlegung«. Zum Troste erfahren wir S. 186, dass sich »wohl mancher« in jene Uebertreibung verirren konnte, dass dieselbe aber »wohl nie« in den katholischen Schulen recipirt oder von der kirchlichen Wissenschaft gebilligt wurde.

Nachdem sich unser Verfasser in solcher Weise mit der potestas directa abgefunden hat, verkündet er die Bellarmin'sche Lehre von der potestas indirecta in temporalia als die einzig richtige und in der Kirche von jeher vorgetragene. Dass die Formulirung Bellarmin's streng kirchlich gesinnten Zeitgenossen als ein Novum anstössig war, scheint Molitor nicht zu wissen. Abgesehen hiervon kann man zugestehen, dass sich auch die potestas indirecta bei gutem Willen so ausdehnen lässt, dass sie hinter der potestas directa entweder gar nicht oder nur wenig zurückbleibt.

Um für Bellarmin's Lehre den Traditionsbeweis zu gewinnen, wird die Gesammtheit der Kirchenväter zu einem kräftigen Zeugniss für die potestas indirecta aufgeboten. In den bewussten Gesprächen versichern uns sowohl der gelehrte Greis als der eifrige Lord, dass die mittelalterliche Doctrin von der kirchlichen Superiorität den Vätern in der That bekannt gewesen sei (No. I. S. 64, 133); auch in No. II. S. 213 ff. wird diese Versicherung wiederholt. Es genügt, solchen Vor-

urtheilen gegenüber zu verweisen auf die treffliche Darlegung, welche Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit[1]) S. 98 ff., über den angeregten Gegenstand liefert. Maassen sagt von der Periode des 4. und 5. Jahrhunderts:

»Keinem der hervorragenden christlichen Schriftsteller und Bischöfe, keinem einzigen Papst ist es damals in den Sinn gekommen, zu behaupten, dass die Kirche über den Staat gebiete, dass die Kirche die Welt zu regieren habe. Ist auch, wie wir gesehen haben, diese Auffassung die logische Consequenz der einen durch die Hülfe des Staats ausschliesslich herrschenden Zwangskirche, so wagte man doch noch damals nicht diese Schlussfolgerung zu ziehen, weil sie zu sehr in Widerspruch stand mit den wirklichen Verhältnissen. Wenn Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus und Gregor von Nazianz, wenn Leo und Gelasius eine Superiorität der Kirche über den Staat in Anspruch nehmen, so handelt es sich dabei nur um eine ideale Werthschätzung der beiden Lebensformen, nicht um die Vindication einer wirklichen Herrschaft der einen über die andere.«

Besondere Sorgfalt hat Molitor den Absetzungsurtheilen zugewendet, welche von Seiten der Päpste gegen Inhaber der weltlichen Gewalt erlassen wurden. In No. I. S. 144, 145 ff. lesen wir: »Gregor VII., welcher Heinrich IV. absetzte, sprach auch über den König Boleslaus von Polen dasselbe Urtheil aus. Seine nächsten Nachfolger, Victor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II. und Calixtus II. bestätigten sein Urtheil über Heinrich IV. Alexander III. erklärte Friedrich Barbarossa der Krone verlustig, Innocenz III. den König Johann von England und Otto IV. von Deutschland; Innocenz IV. den Kaiser

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit vermag ich eine Bemerkung nicht zu unterdrücken. Mir ist kaum ein Buch vorgekommen, welches so ungleichartige Bestandtheile in sich vereinigt, wie das im Text angeführte Maassen'sche Werk. Manche Partien, namentlich die über die »Zwangskirche« des Mittelalters sind geradezu musterhaft. Dagegen will es uns kaum in den Sinn, dass das Schlusscapitel über den Culturkampf von dem Kanonisten und Quellenforscher Maassen herrühre: — man sollte meinen, dass in demselben ein Mitarbeiter, nicht etwa der »Germania« sondern des Sigl'schen »Vaterlandes« sich hören liesse!



Friedrich II., Clemens VI. Ludwig den Bayer, Paul II. den Böhmenkönig Georg, Clemens VII. und Paul III. Heinrich VIII. von England, Pius V. die Königin Elisabeth von England, welches Urtheil Gregor XIII. bestätigte; endlich Sixtus V. und Gregor XIV. den König Heinrich von Navarra«. In No. II. S. 218 ff. wird dann auf frühere Jahrhunderte zurückgegangen, um darzuthun, dass bereits vor Gregor VII. die Theorie und Praxis von der hierocratischen Absetzbarkeit weltlicher Fürsten geblüht habe. Als ein beweisendes Factum gilt »jener Spruch des Papstes Zacharias, wodurch die Merovinger in Chilperich der fränkischen Königskrone verlustig gingen und die Karolinger in Pippin den erledigten Thron bestiegen«. Daran schliesst sich der Hinweis auf »jene Urkunde des Papstes Gregor I. vom Jahre 602, laut welcher er dem von der Königin Brunhildis und ihrem Enkel Theodorich zu Autun gestifteten Hospital nebst Kirche und Kloster gewisse Privilegien ertheilt und die Strafandrohung beifügt, dass wer immer, sei es König oder Priester oder Richter oder sonst eine weltliche Person, diese Privilegien antaste, seiner Gewalt oder Würde verlustig gehe«.

In dem 5. Gespräche der Brennenden Fragen tritt der junge Doctor auf und fragt den englischen Apologeten des Mittelalters »fast verblüfft«, ob er denn wirklich im Ernste die Absetzungen der Fürsten durch die Päpste vertheidige. Der Lord antwortet (S. 144 ff): »Ich muss sie vertheidigen, wenn ich nicht an der Kirche selbst ganz irre werden soll. Entweder sind die Statthalter Christi Jahrhunderte lang die herrschsüchtigsten Usurpatoren gewesen, und das kann ich mit meinen katholischen Begriffen schlechterdings nicht vereinigen; oder aber die Binde- und Lösegewalt, welche den Päpsten in Petrus übertragen worden ist, und vom Heilande selbst als eine allgemeine, unbeschränkte bezeichnet wurde, erstreckt sich auch über die Throne der weltlichen Gewalthaber«.

Mit einem solchen Schreckschuss wird der Verfasser keine Propaganda für den Hierocratismus machen. Man braucht an der katholischen Kirche weder irre zu werden, noch seinen Glauben über Bord zu werfen, wenn man auch jenes System mit seinen praktischen Consequenzen zurückweiset. Dadurch, dass einzelne Päpste ihre Schlüsselgewalt überspannten oder

missbrauchten, wird die ihnen dogmatisch garantirte Stellung in keiner Weise aufgehoben.

Endlich will ich Molitor's Aeusserungen über die Bulle Unam sanctam einer kurzen Prüfung unterziehen. Dieses hochinteressante Document wird in beiden Schriften besprochen, ohne dass des Breve Meruit mit einer Silbe gedacht worden: es mag dahin gestellt bleiben, ob der Verfasser das Breve, welches zur richtigen Würdigung der Bulle dient, für gleichgültig hält oder mit demselben nichts anzufangen weiss.

In No. I. S. 153 wird die Bulle von dem redseligen Greise, wohl mit Bezug auf die unliebsamen Aspirationen des Schweizers und des Amerikaners, gekennzeichnet als ein Actenstück, welches allen liberal gesinnten und nach Freiheit schmachtenden (!) Männern der civilisirten Staaten förmliche Gänsehaut (!) zu machen im Stande sei. Während der päpstliche Erlass selbst als »grossartig« gilt, werden die unerleuchteten Ausleger desselben S. 160 ziemlich hart angelassen: »Wie kleinlich und armselig erscheint jene Interpretation derselben, welche, um ja nicht den liberalen Afterideen zu nahe zu treten, sich hinter die uneinnehmbare Veste des unfehlbaren Schlusssatzes der Bulle zurückzieht, und die herrlichen Gedanken derselben preisgiebt, weil sie dem Unglauben und Halbglauben nicht gefallen. Gerade durch die Erlassung dieser so vielfach geschmähten und verleumdeten Bulle steht Papst Bonifacius VIII. gross da. Dem idealen Gedanken der Einheit von Kirche und Staat, wie ihn das christliche Mittelalter erfasst hatte, gab er, da diese Zeit zur Neige ging, in dieser Decretale feierlichen Ausdruck. Den christlichen Nationen stellte er die Einheit der in der Kirche gesammelten Völker und Staaten der Erde in ihrer erhabenen Schönheit und als das hohe Ziel hin, welches die Christenheit erstreben, und, soweit immer möglich, festhalten sollte. So betrachtet hat dieses von vielen allzurasch verworfene Actenstück aus der päpstlichen Gesetzgebung eine hohe Bedeutung und seinen providentiellen Platz in der Geschichte der Kirche«.

In No. II. S. 83 gesteht der Autor zu, dass die Constitution Unam Sanctam »scheinbar wenigstens und für den Augenblick« erfolglos geblieben sei; damals hätte bereits die

verhängnissvolle Trennung von Kirche und Staat begonnen, und der freilich Jahrhunderte in Anspruch nehmende Auflösungsprocess sei dann stetig fortgeschritten. Ueber die Veranlassung zur Emanation der Bulle lässt sich Molitor S. 84 ff. so vernehmen: »Es war der unselige Kampf, welchen Philipp der Schöne am Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts gegen den päpstlichen Stuhl und den greisen Bonifacius VIII. begonnen hatte. Bis auf den heutigen Tag ist die Parteileidenschaft, welche hier nicht nur die Geschichte, sondern auch die Quellen derselben getrübt und verwirrt hat, noch rege und sind deren schlimme Folgen noch nicht getilgt. An König Philipp dem Schönen überrascht in der That der Josephinismus (!!), welchen wir hier schon an der Ausgangsschwelle des Mittelalters ausgeprägt finden« u. s. f.

Im Uebrigen scheint Molitor während der etwa zweijährigen Pause, welche die kanonistische Studie von den Brennenden Fragen trennt, über die Bulle selbst eine von der früheren einigermaassen abweichende Ansicht gewonnen zu haben. Schon die Bemerkung auf S. 7 ist auffallend: »Die so viel besprochene und von dem Vorurtheile und der Leidenschaft maasslos angefeindete Bulle Unam Sanctam ist, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, mehr dogmatisch als kanonistisch und bei ihrem idealen Gehalte hat man ihr, freilich mit Unrecht, zum Vorwurf gemacht, dass sie aus ihren Erwägungsgründen einen zu dürftigen Schluss ziehe, und bei einem allgemeinen Satze stehen bleibe«. Eine literarische Angabe fehlt: mir ist nicht bekannt, dass von berufener Seite eine derartige Ausstellung erhoben sei. Während sodann in den Gesprächen die Bulle als ein durchaus klares und verständliches Document vorausgesetzt wird, macht uns die zweite Schrift bemerklich, dass man derselben das Prädicat der Durchsichtigkeit nicht ertheilen könne und dass es überhaupt nicht leicht sei, zu einem vollen Verständniss des Erlasses zu gelangen. Lassen wir auch hier den Verfasser zum Wort kommen:

»Will man dieser vielfach angegriffenen, verdächtigten und geschmähten[2]) Urkunde aus der päpstlichen Gesetzgebung

---

[2]) Man beachte, wie oft diese Epitheta wiederholt werden!

eine unbefangene Würdigung angedeihen lassen, so darf man vor allem den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege gehen, welche sie wirklich bietet oder wenigstens von dem Gesichtspunkte des 19. Jahrhunderts aus zu bieten scheint. Diese Schwierigkeiten mit Stillschweigen zu übergehen, mag ein diplomatisches Kunstwerk (!) sein, aber es entspricht nicht der aufrichtigen Wahrheitsliebe und der ächten Wissenschaftlichkeit.« (S. 89.) Als die Sätze, welche befremdend zu klingen scheinen und ganz geeignet sind, nicht geringe Verlegenheit zu bereiten, werden auf S. 90 hervorgehoben die Mittheilungen über die zwei in der Gewalt der Kirche befindlichen Schwerter und über die Einsetzung der weltlichen Fürsten durch die Kirchengewalt. Es würde uns zu weit führen, die Exposition des ersten Punctes, in welcher gegen einige Behauptungen von Manning (The Vatican Decrees in their bearing on civil allegiance) und Fugger-Glött (die Staatsgefährlichkeit der römisch-katholischen Kirche) polemisirt wird, zu verfolgen. Nach allerlei Wendungen und Windungen kommt Molitor zu dem Resultat, dass durch die Erklärung: »uterque gladius (spiritualis et materialis) est in potestate ecclesiae« lediglich die Wahrheit in's Gedächtniss gerufen worden, die Kirche sei gerade so gut wie der Staat, eine selbstständige, autonome und in ihrem Gebiete souveraine Macht, welche unabhängig neben und beziehungsweise über den Staat gestellt sei. (S. 100.)

Mittels dieser Bemerkung ist aber unser Autor, der sonst die schroffen Principien liebt, auf eine Bahn gerathen, die er 1874 als abschüssig verabscheut hat: muss man ihm nicht selbst den Vorwurf machen, dass er sich eine »kleinliche und armselige« Interpretation gestatte und damit recht eigentlich die »herrlichen Gedanken der Bulle« preisgebe? Bonifacius ist weit entfernt, eine Coordination von Kirche und Staat zuzugestehen, ja er verwirft ein derartiges Theorem als manichäisch. Um so weniger durfte der Verfasser sich gestatten, bei der Prädicirung der kirchlichen Ueberordnung das Wörtchen »beziehungsweise« einzufügen und dadurch die Idee des Papstes völlig zu verunstalten. Es heisst in dem »vielgeschmähten« Document ganz ausdrücklich: »Oportet autem gladium

esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati«.

Obwohl die einzelnen Positionen der Bulle mit der wünschenswerthesten Klarheit vorgetragen werden, so findet Molitor doch die Partie von den zwei Schwertern dunkel, ohne rechte Bestimmtheit im Ausdrucke und ohne lichtvolle Entwickelung des Gedankens (S. 100): — zur Entschuldigung wird angeführt, es sei schwierig, einen Gegenstand von solcher Tiefe in einem kurzen Lehrstücke zu behandeln. Ueberhaupt biete die ganze Materie über das Verhältniss von Kirche und Staat die ernstesten Schwierigkeiten. Weshalb? Die Antwort lautet: »weil sie auf die innersten Principien des kanonischen Rechts zurückführt, und mit den Fundamentallehren der kirchlichen Verfassung auf das Engste zusammenhängt«. (S. 111.) Alles dieses ist unserem Autor in ein »eigenthümliches Dunkel« gehüllt! Führwahr, eine überraschende Entdeckung.

Umringt von solchen eingebildeten Schwierigkeiten und Unklarheiten verstrickt Molitor sich schliesslich in einen handgreiflichen Widersinn. Hatte er in No. I. S. 160 den definirten Schlusssatz der Bulle im Gegensatz zu den sonstigen herrlichen, aber nicht definirten Ausführungen eine uneinnehmbare Veste genannt, so verkündet die Studie S. 108, die Unterwerfung unter die geistliche Stellung des Papstes sei für den Katholiken ein »Glaubenssatz«, die übrigen Puncte seien jedoch in »dogmatischer Fassung« ausgesprochen. Was sich der Verfasser hierbei gedacht haben mag, ist mir ein Räthsel.

Indem Molitor die Bulle Unam sanctam im Allgemeinen und den Abschnitt über die zwei Schwerter im Besonderen in einer Weise interpretirt, welche man als abschwächend bezeichnen muss, zeigt er wider Wissen und Willen, dass auch er von dem modernen Bewusstsein, welches die autoritative Einmischung der geistlichen Gewalt in das Staatliche und Weltliche zurückweiset, nicht frei geblieben ist. Fühlt er sich doch selbst berufen, hervorzuheben, dass seine ganze Darlegung über die potestas ecclesiae indirecta in temporalia heutzutage der praktischen Anwendbarkeit entbehrt. Nur der katholische Exclusiv-Staat, welcher grundsätzlich Religionsfreiheit für Andersgläubige verweigert, könne in dem Verhältniss der

Unterordnung unter die Kirche stehen. Dergleichen Staaten existirten aber gegenwärtig nicht mehr, (No. I. S. 108, 109), und die Kirche habe keine zwingenden Mittel, um die weltlichen Obrigkeiten zur Anerkennung ihrer hierocratischen Superiorität zu bewegen. (a. a. O. S. 176, 177). Molitor recipirt die Ansicht Manning's in der oben angeführten Schrift, dass die Ausübung der päpstlichen Depositionsgewalt gegenüber den Fürsten der Gegenwart moralisch unmöglich sei und nicht nur aller Billigkeit sondern auch vielleicht der natürlichen Gerechtigkeit widerspreche.

Wollte Pius IX., so schrieb der englische Cardinal im Jahre 1875, die grossbritannische Königin Victoria absetzen, so müsste ein derartiger Versuch als nicht legitim, nicht recht, nicht gesetzlich bezeichnet werden. Wenn nun über eine Eventualität des 19. Jahrhunderts ein so hartes und condemnirendes Urtheil gefällt wird, so sieht man schwer ein, warum den in früherer Zeit vorgekommenen Absetzungsfällen durchaus der Character der Legitimität und Unanfechtbarkeit beigelegt werden soll. Als Pius V. die Königin Elisabeth von England für abgesetzt erklärte und den Unterthanen verbot, ihr zu gehorchen, war das frühere Verhältniss zwischen Kirche und Staat bereits alterirt, die moralischen Bedingungen, unter welchen der Hierocratismus zur Reife gediehen war, bestanden nicht mehr. Mithin verdient das Vorgehen Pius V. in der Bulle Regnans in coelis keine andere Qualification, als ein etwaiger Versuch, dem Thronrechte der Königin Victoria zu nahe zu treten.

Aus den dargebotenen Mittheilungen dürfte sich ergeben, dass Molitor zwar dem hierocratischen System huldigen will und sich bemüht, dessen Vertheidigung zu führen, dabei aber lange nicht so entschieden und consequent verfährt, wie der italienische Jesuit Liberatore, mit dessen Ansichten ich mich im XVI. Bande dieser Zeitschrift Heft II, III S. 231 ff. beschäftigt habe.

III.

Umgestaltung der Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts über ungültige Ehen durch die neuere Gesetzgebung.

Von

Dr. Adolf Stölzel,
Geheimem Oberjustizrath in Berlin.

Auf die Vorschriften des Preussischen Landrechts über ungültige Ehen (II, 1 §§ 968 bis 1000) hat zunächst das Reichscivilehegesetz, dann die Preuss. Vormundschaftsordnung und schliesslich die Civilprozessordnung wesentlich und in den verschiedensten Richtungen eingewirkt. Worin diese Einwirkung besteht, darüber geben die nach Erlass der genannten Gesetze erschienenen Lehrbücher und Commentare des Preussischen Rechts keine überall befriedigende Auskunft. Zur Beantwortung der Frage, wie das neuere Recht zum ältern sich verhalte, bedarf es auch eingehenderer Erwägungen, als sie der Natur der Sache nach bei Herausgabe umfassender Werke angestellt werden können. Eine nähere Erörterung der angeregten Frage soll im Nachstehenden versucht werden. Sie wird darlegen, welche Schwierigkeiten und Zweifel entstehen, wenn die Untersuchung des Verhältnisses zwischen früherem und jetzigem Rechte auf Einzelfragen sich erstreckt [1]).

[1]) Die Eingangs citirten Paragraphen des Landrechts folgen hier unter dem Texte, weil es erforderlich ist, sie beim Lesen dieses Aufsatzes und beim Vergleichen der am Schlusse desselben nach Maassgabe des neuern Rechts umformulirten Paragraphen vor Augen zu haben:

I. Der Standpunct des Preussischen Landrechts.

Der Gegensatz zwischen ungültigen und nichtigen Ehen ist eine Besonderheit des Preussischen Landrechts. Dieselbe

---

§ 968.

Ungültig sind Ehen, die ein Vormund für sich oder seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen ohne Erlaubniss des vormundschaftlichen Gerichts geschlossen hat.

§ 969.

Ferner solche, die mit einer an Kindesstatt angenommenen Person ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption geschlossen worden.

§ 970.

Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Person, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat.

§ 971.

Auch Heirathen, wobei es von der einen Seite an der freien Einwilligung ermangelt, sind ungültig.

§ 972.

Eben das findet von Ehen statt, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist.

§ 973.

Ungültige Ehen können nur auf das Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniss zu rügen nach den Gesetzen berechtigt ist, als nichtig aufgehoben werden.

§ 974.

Erfolgt dergleichen Nichtigkeitserklärung, so findet bei ungültigen Ehen alles das Anwendung, was von den absolut nichtigen vorstehend §§ 952—65, 985 verordnet ist.

§ 975.

Wird aber das Ehehinderniss in der Folge gehoben, so muss angenommen werden, dass die Ehe von Anfang an gültig gewesen sei.

§ 976.

Ist das Ehehinderniss von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden, so wird dasselbe für gehoben angesehen.

§ 977.

Hat ein Vormund sich selbst oder sein Kind mit einer seiner Pflege befohlenen Person gesetzwidrig verheirathet, so muss er der Vormundschaft sofort entsetzt und dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund bestellt werden.

§ 978.

Dieser muss unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts genau prüfen, ob die pflegebefohlene Person die Ehe fortsetzen wolle, und ob ihr deren Fortsetzung zuträglich sei.

beruht auf dem gesetzgeberischen Gedanken, dass es zweckmässig sei, Ehen, welche mit Hintansetzung eines hebbaren

---

§ 979.

Findet sich dabei eine wirkliche Abneigung der Pflegebefohlenen oder sonst ein überwiegender Nachtheil für sie, so muss auf die förmliche Nichtigkeitserklärung bei dem Richter angetragen werden.

§ 980.

Wird aber die Fortsetzung der Ehe von dem vormundschaftlichen Gerichte nachgegeben, so verbleibt dennoch das Vermögen der Frau, bis zur erlangten Volljährigkeit unter der Verwaltung des neubestellten Vormunds.

§ 981.

Der Mann kann bis dahin auf die Einkünfte dieses Vermögens, nur in so weit Anspruch machen, als dieselben zum standesmässigen Unterhalte der Frau, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts, nothwendig sind.

§ 982.

Alle Zuwendungen, welche die Frau einem solchen Manne in einem vor erreichter Volljährigkeit gemachten Vertrage oder Testamente bestimmt hat, sind ungültig.

§ 983.

Nach erlangter Volljährigkeit hängt es von dem freien Entschlusse der Frau ab, was sie von ihrem Vermögen dem Manne beibringen, oder sich vorbehalten wolle.

§ 984.

Ist während der Minderjährigkeit einer solchergestalt gesetzwidrig verheiratheten pflegebefohlenen Person die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden, so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre vorbehalten.

§ 985.

Hat Jemand sein angenommenes Kind wider die Gesetze geheirathet, und ist dasselbe noch minderjährig: so muss dem angenommenen Kinde ein Curator bestellt, und alsdann ebenso, wie bei der gesetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit seiner Pflegebefohlenen, verfahren werden.

§ 986.

War die an Kindesstatt angenommene Person bereits volljährig, so kann dieselbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb sechs Monaten nach deren Vollziehung rügen.

§ 987.

In allen Fällen, wo eine solche Ehe für nichtig erklärt wird, verliert der Mann alle aus der Annahme an Kindesstatt über die Person und über das Vermögen der Adoptirten entstandene Rechte.

§ 988.

Dagegen bleiben der Adoptirten die ihr auf das Vermögen des an-

Ehehindernisses geschlossen sind, nach Beseitigung des Hindernisses oder nach einem gewissen Zeitablauf von selbst ex tunc

---

genommenen Vaters, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zukommenden Ansprüche vorbehalten.

§ 989.

Wird eine solche Ehe in der Folge gültig, so werden alle aus der Annahme an Kindesstatt wechselseitig entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten für erloschen angesehen.

§ 990.

Bestand das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter, so wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung dieses Alters gerügt worden.

§ 991.

Sollte jedoch eine Person, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormunde steht, solchergestalt gesetzwidrig verheirathet werden, so muss ihr der Richter, sobald er davon Kenntniss erlangt, einen Vormund von Amtswegen bestellen.

§ 992.

Von diesem muss alsdann nach den Vorschriften §§ 978—983 weiter verfahren werden.

§ 993.

Wegen des aus dem Mangel der freien Einwilligung bei einer der verheiratheten Personen entstehenden Hindernisses hat es bei den Vorschriften §§ 41—44 sein Bewenden.

§ 994.

Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muss von diesem innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe gerichtlich gerügt werden.

§ 995.

Ist dieses nicht geschehen, so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§ 996.

Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben berechtigt.

§ 997.

Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre ohne väterliche Einwilligung geheirathet, so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§ 998.

Dem Vater bleibt aber auch in diesem Falle das Recht der Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten.

convalesciren zu lassen. Das gemeine Recht kennt ein solches Convalesciren nicht; nur bei der Ehe eines Eheunmündigen trat mit Beseitigung des Ehehindernisses in älterer Zeit unter Umständen thatsächlich ein analoger Erfolg ein, wie nach den Bestimmungen des Landrechts. Es erklären nämlich römisches und canonisches Recht zwar übereinstimmend die von einem Eheunmündigen eingegangene Ehe für nichtig, sie erkennen auch beide das Prinzip: quod initio vitiosum est, tractu temporis convalescere nequit, an; gleichwohl führt aber die Thatsache des Bestehens einer in der Eheunmündigkeit geschlossenen Ehe nach römischem Rechte zu ganz andern practischen Resultaten wie nach neuerm canonischem und nach jetzigem gemeinen Rechte: weil dem römischen Rechte das Erforderniss einer besondern Eheschliessungsform fehlt und demgemäss der blosse Consens genügt, eine Ehe als zu Stande gekommen festzustellen, so wird die Ehe eines Eheunmündigen, wenn das Eheleben in die Ehemündigkeit hinein fortgeführt wird, mit dem Augenblicke des Eintritts der Ehemündigkeit zu einer rechtswirksam eingegangenen Ehe; denn der Ehemündiggewordene, welcher die in der Eheunmündigkeit eingegangene Ehe nicht thatsächlich löst, vielmehr in der Gemeinschaft mit seinem bisherigen Ehegenossen verbleibt, schliesst damit in der Ehemündigkeit eine neue, nunmehr gültige Ehe, quia consensus facit nuptias:

> Minorem annis duodecim nuptam t u n c legitimam uxorem fore, cum a p u d v i r u m explesset duodecim annos (Pompon. l. 4 Dig. de ritu nupt.).

Das gerade umgekehrte Verhältniss trat ein, seit das Tridentiner Concil eine besondere Eheschliessungsform einführte. Die

---

§ 999.

Wenn minderjährige vaterlose Waisen ohne Einwilligung der Mutter, Grosseltern oder Vormünder heirathen, so findet eben das statt, was bei einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen ohne obervormundschaftliche Erlaubniss geschlossenen Ehe §§ 978—984 verordnet ist.

§ 1000.

Die Mutter kann ein nach des Vaters Tode ohne ihre Einwilligung, heirathendes minder- oder grossjähriges Kind auf die Hälfte des Pflichttheils gleich dem Vater enterben.

mit Wahrung dieser Form geschlossene Ehe eines Eheunmündigen ist wegen der mangelnden Eheschliessungsfähigkeit des Eheunmündigen eine Nichtehe und sie wird durch Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens über den Ehemündigkeitstermin hinaus keine Ehe, weil solches Zusammenleben eine Ehe nicht begründen kann, sondern allein der in bestimmter Form erklärte Eheconsens. Der Wahrung dieser Form bedarf es also nach Eintritt des Ehemündigkeitstermins, um die Ehe zu einer gültigen zu machen. Mit anderen Worten: Die Ehe des Ehemündigen convalescirt nach römischem Rechte mit dem Augenblick der Ehemündigkeit von selbst, während es nach neuerem gemeinen Rechte einer Wiederholung der Eheschliessungsform bedarf, um die bisher ungültige Ehe zu einer gültigen zu machen.

Es liegt auf der Hand, dass bei allen Ehehindernissen, welche nachträglich sich beseitigen lassen, an sich der erstere Rechtszustand mehr dem practischen Bedürfnisse entspricht als der letztere. Sehr verständig ist es daher, wenn in Anerkenntniss dieser Härte das Preussische Allgemeine Landrecht den allgemeinen Satz aufnahm, dass eine Ehe als von Anfang an gültig anzusehen sei, sobald das ihr entgegenstehende Ehehinderniss in der Folge gehoben werde (A. L.-R. II, 1 § 975).

Die Aufnahme dieses Satzes machte aber für das Landrecht eine Reihe von Einzelvorschriften nöthig, deren Inhalt und Bedeutung erst festzustellen ist, ehe an die Frage herangetreten werden kann, welche Aenderungen das neuere Recht geschaffen hat.

A. Die einzelnen Ungültigkeitsgründe.

1. Das Ehehinderniss der Vormundschaft.

Während nichtige Ehen des Landrechts von Amtswegen durch den Richter zu trennen sind und niemals eherechtliche Wirkungen unter den Verbundenen selbst erzeugen (A. L.-R. II. 1 §§ 950-953), wirken ungültige Ehen, solange sie nicht aufgehoben sind, als Ehen, und sie können nur auf Anrufen Desjenigen aufgehoben werden, welcher das Ehehinderniss zu »rügen« nach den Gesetzen berechtigt ist (§ 973).

Dies Rügerecht wird ausgeübt durch die Klageerhebung (Entscheidungen des Obertribunals, Bd. 20, S. 245). Die

klagberechtigten Personen sind im Landrecht nicht einzeln aufgezählt, sie lassen sich aber aus den für die verschiedenen Arten ungültiger Ehen getroffenen Bestimmungen entnehmen. Für die im Landrechte an erster Stelle als ungültig behandelte Ehe des Vormundes oder seines Kindes mit dem Mündel, wird, wenn sie ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossen ist, vorgeschrieben, dass statt des bisherigen Vormundes ein neuer bestellt werden und dieser unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts prüfen soll, ob das Mündel die Ehe fortsetzen will und ob sie ihm zuträglich ist (§§ 977. 978). Im Falle der Verneinung einer dieser Fragen »muss auf Nichtigkeitserklärung der Ehe angetragen werden« (§ 979). Die während der Minderjährigkeit des Mündels nicht gerügte Ungültigkeit der Ehe kann dasselbe noch innerhalb sechs Monaten nach erreichter Volljährigkeit rügen (§ 984).

Zufolge dieser Vorschriften ist bei der Ehe zwischen Vormund und Mündel rügeberechtigt der neubestellte Vormund und sechs Monate lang nach erreichter Volljährigkeit das frühere Mündel. Das Rügerecht des Vormunds wird von demselben als dem gesetzlichen Vertreter des Mündels ausgeübt; das Mündel ist dabei zu hören, aber sein Wille ist nicht etwa entscheidend; denn findet Vormund und Vormundschaftsgericht, dass zwar beim Mündel keine Abneigung zur Fortsetzung der Ehe besteht, dass aber die letztere für dasselbe von überwiegendem Nachtheil ist, so muss die Nichtigkeitserklärung beantragt werden. Auch hängt es nicht vom Ermessen des Vormunds ab, ob er eine Untersuchung über die Vortheilhaftigkeit der Ehe veranlassen, oder ob er davon Abstand nehmen will, sondern die Erörterung darüber unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts muss stattfinden. Zunächst liegt also die Entscheidung, ob die Ungültigkeit gerügt werden soll, beim Vormundschaftsgericht; auf dessen Beschluss hin hat der Vormund Klage auf Nichtigkeitserklärung zu erheben oder die Fortsetzung der Ehe zuzulassen.

Die Nichtigkeitserklärung geschieht durch den Prozessrichter. Wie die Klage zu begründen und gegen wen sie zu richten sei, ist in der Praxis streitig geworden. Das Obertribunal hat dahin entschieden, dass die Nichtigkeitserklärung des Pro-

zessrichters nicht bloss vom Nachweise des Eheungültigkeitsgrundes, sondern auch vom Nachweise entweder der Abneigung des Mündels gegen die Fortsetzung der Ehe oder eines durch die Fortsetzung drohenden überwiegenden Nachtheils abhängig sei. Der Prozessrichter soll »völlig selbständig zu entscheiden haben, ob im Falle des nicht erbrachten Nachweises einer wirklichen Abneigung die vom Vormunde angeführten Umstände von der Art seien, um die Fortsetzung der Ehe als für das Mündel nicht zuträglich, sondern von überwiegendem Nachtheile erscheinen zu lassen« (Entscheid. Bd. 73 S. 257). Danach haben Vormund und Vormundschaftsgericht nur eine Vorprüfung der Frage, ob Abneigung bestehe oder Nachtheil zu erwarten sei; die maassgebende Prüfung erfolgt vom Prozessgericht; Abneigung oder Nachtheil sind klagbegründende Thatsachen, über deren Vorhandensein, wie bei jeder Seitens eines Vormundes anzustellenden Klage, sich das Vormundschaftsgericht, ehe es den Vormund zur Klageanstellung ermächtigt, zu überzeugen hat; die Ueberzeugung des Vormundschaftsgerichts von der Abneigung oder Benachtheiligung des Mündels stellt aber den einen oder andern Thatumstand nicht der Art fest, dass der Prozessrichter lediglich zu prüfen hätte, ob das Verbot der Ehe zwischen Vormund und Mündel verletzt sei, und dass er im Bejahungsfalle die Ehe für ungültig erklären müsste, ohne seinerseits zu erörtern, ob eine Abneigung oder Benachtheiligung vorliege. Nach dieser Auffassung, welche für die richtige zu halten sein wird, ist also die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts bei Anfechtung der Ehe des Vormundes und Mündels nur Ausfluss der allgemein vom Landrecht dem Vormundschaftsgericht gegebenen Stellung. Auch wenn lediglich bestimmt wäre, der Vormund habe, sofern Abneigung des Mündels oder dessen Benachtheiligung sich ergebe, auf Nichtigkeitserklärung zu klagen, würde die Klagerhebung von der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts und damit von dessen Vorprüfung abhängen, ob Abneigung oder Benachtheiligung anzunehmen sei. In der Vorschrift, dass diese Prüfung »unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts stattfinden soll«, liegt somit keine exceptionelle, das Vormundschaftsgericht zur endgültigen Prüfung ermächtigende Bestimmung. Wird

die Klage auf die Abneigung des Mündels gestützt, so klagt der Vormund aus dem Rechte und als Vertreter des Mündels; die Prozessparteien sind das Mündel, vertreten durch seinen Vormund, als der eine Ehetheil, und der andere Ehetheil. Wird dagegen die Klage auf die Benachtheiligung des Mündels gestützt, erfolgt die Klagerhebung also, obgleich das Mündel die Ehe fortsetzen will, so ist nicht das Mündel, vertreten durch den Vormund, Kläger; denn »aus dem Wesen der Ehe folgt unabweislich, dass der Vormund im Namen der Pflegebefohlenen ebensowenig ohne deren Einverständniss die Ungültigkeitserklärung als die Scheidung einer von ihr geschlossenen Ehe durch richterlichen Ausspruch in Antrag bringen kann« (Entscheid. a. a. O. S. 254). Kläger ist in diesem Falle vielmehr der Vormund »aus eigenem Rechte, kraft des ihm vom Staate übertragenen vormundschaftlichen Amtes« (das. S. 253. 254), und die Klage ist zu richten gegen beide Ehegatten; dem Minderjährigen unter ihnen muss ein besonderer Curator bestellt werden (das. S. 255. 256).

Voraussetzung der Klage ist, dass der Vormund oder sein Kind das Mündel ohne vormundschaftsrichterliche Genehmigung geheirathet hat. Die vor der Eheschliessung ertheilte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schliesst also die Klage aus. Dasselbe wird zu sagen sein von der nachträglich ertheilten Genehmigung. Eine solche nachträgliche Genehmigung ist aber wohl zu unterscheiden von einem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts, dem Vormunde, welcher die Prüfung der Anfechtungsfrage veranlasst hat, sei die Ermächtigung zur Erhebung der Klage nicht zu ertheilen. Denn ein derartiger Beschluss bringt nur die Negative zum Ausdrucke, das Vormundschaftsgericht nehme zur Zeit weder eine wirkliche Abneigung noch eine überwiegende Benachtheiligung des Mündels durch Fortsetzung der Ehe an und lehne deshalb die Ermächtigung zur Klage auf Ungültigkeitserklärung ab. Etwas wesentlich davon Verschiedenes ist die positive Erklärung des Vormundschaftsgerichts, es genehmige nachträglich die Ehe. Darin liegt die directe Hebung des bestandenen Ehehindernisses, während der Beschluss über die Nichtanfechtung nur eine Ablehnung gegenwärtiger Geltendmachung des Ehe-

hindernisses ist. Mag auch thatsächlich in der Regel durch die einmal versagte Ermächtigung zur Anfechtung dasselbe Resultat herbeigeführt werden, wie durch die nachträgliche Genehmigung, nämlich die Convalescirung der Ehe, so unterscheiden sich doch beide Acte rechtlich erheblich: der Ablehnungsbeschluss bewirkt, wenn er bis zur Volljährigkeit des Mündels nicht abgeändert wird, und wenn sechs Monate nach der Volljährigkeit ohne Erhebung der Nichtigkeitsklage verstrichen sind, mit Ablauf dieser Frist die Convalescenz; die nachträgliche Genehmigung bewirkt nach Maassgabe des § 975 A. L.-R. II, 1 sofort die Convalescenz.

Abgesehen von dem Falle nachträglicher vormundschaftsrichterlicher Genehmigung währt das Rügerecht des Vormunds bis zur Volljährigkeit des Mündels; mit deren Eintritt geht es auf das bisherige Mündel selbst für die Zeit von noch sechs Monaten über.

Der Natur der Sache entspricht es, dass für die Entscheidung, ob der Vormund das Rügerecht auszuüben oder nicht auszuüben hat, die vom Vormunde sofort nach seiner Bestellung einzuleitende Untersuchung nicht etwa ein für allemal entscheidend ist. Führt diese Untersuchung zunächst zu dem Resultate, dass die Ehe fortzusetzen sei, so kann nichts desto weniger nachträglich »eine wirkliche Abneigung des Mündels« oder »ein überwiegender Nachtheil« hervortreten, und der eine wie der andere Umstand nöthigt pflichtgemäss den Vormund zu wiederholter Erörterung der Frage, ob nunmehr auf Nichtigkeitserklärung anzutragen sei. Daraus folgt zugleich, dass der Vormund nicht auf Ausübung des Rügerechts verzichten kann; ein Verzicht, ehe überhaupt eine Prüfung über das Zuträgliche der Ehe des Mündels stattgefunden, wäre direct gegen den Wortlaut des Gesetzes; denn die Prüfung ist bedingungslos vorgeschrieben, und ein Verzicht nach einmal stattgehabter Prüfung wäre gegen den Geist des Gesetzes; denn es wäre verkehrt, die Anfechtbarkeit der Ehe, welche das Mündel nicht fortsetzen will oder welche ihm nachtheilig ist, um deswillen auszuschliessen, weil in einem frühern Zeitpunct das Mündel die Ehe fortsetzen wollte oder ein nachtheiliger Einfluss derselben sich noch nicht ergab. Jede Verzichts-

erklärung des Vormunds in dieser Richtung ist deshalb wirkungslos.

Nicht anders steht es mit dem Rügerecht des volljährig gewordenen Mündels. Das Gesetz will dem bisherigen Mündel sechs Monate Frist lassen zur Ueberlegung, ob es die Ehe anfechten will oder nicht. Gründe für die Anfechtung sind nicht anzugeben; des Mündels freier Entschliessung bleibt überlassen, ob es anfechten will. Erklärt es heute, nicht anfechten zu wollen, so kann es gleichwohl morgen seinen Willen ändern. Wenn man ihm dies Recht bestreitet, so beschränkt man die ihm zur Anfechtung gegebene sechsmonatige Frist. Erst mit dem Ablauf dieser Frist wird das Ehehinderniss als gehoben angesehen (§ 976). Hätte das Gesetz einen Verzicht auf das Rügerecht innerhalb der Frist zulassen wollen, so hätte gesagt werden müssen, dass mit dem Ablauf der Frist oder mit einem innerhalb der Frist erklärten Verzicht das Ehehinderniss als gehoben zu betrachten sei. Eine Erklärung, nicht anfechten zu wollen, giebt ja auch der volljährig gewordene Mündel thatsächlich dadurch ab, dass er bie Ehe nach der eingetretenen Volljährigkeit fortsetzt; die Fortsetzung soll aber erst, wenn sie sechs Monate gewährt hat, eine Erlöschung des Anfechtungsrechts im Gefolge haben. Damit wäre es wenig vereinbar, wenn die wörtliche Erklärung nicht anfechten zu wollen, innerhalb der sechs Monate eine Erlöschung des Rügerechts herbeiführte. Ein Mittel giebt es aber doch, sowohl den Lauf der dem Vormund als der dem volljährig gewordenen Mündel zugestandenen Frist abzukürzen und die Ehe alsbald zu einer gültigen zu machen. Dies ist die nochmalige Vollziehung der Ehe. Das Verbot der Ehe zwischen Vormund und Mündel steht, nachdem der Vormund, weil er das Mündel geheirathet, seines Amtes entsetzt und ein neuer Vormund bestellt ist, der neuen Ehe zwischen früherm Vormunde und früherm Mündel nicht entgegen. Giebt der neue Vormund seinen Consens, so kann nunmehr das Mündel mit dem ehemaligen Vormunde eine rechtswirksame Ehe schliessen; dasselbe kann das volljährige Mündel sofort nach erreichter Volljährigkeit, nur tritt hier an Stelle des vormundlichen Consenses nach Landrecht möglicherweise der mütter-

liche oder grosselterliche Consens (II, 1 §§ 49. 50). Die nochmalige Eheschliessung begründet aber nur eine ex nunc wirksame neue Ehe. Das Gültigwerden der alten Ehe ex tunc kann nicht anders erfolgen als mit fruchtlosem Ablaufe der Rügefrist. —

Neben den Vorschriften über die Voraussetzungen und über die Art der Ausübung des Rügerechts bei Ehen zwischen Vormund und Mündel trifft das Landrecht noch Vorschriften über die vermögensrechtlichen Beziehungen der in solchen ungültigen Ehen lebenden Eheleute, so lange ihre Ehe innerhalb der Rügefrist fortgesetzt wird. Das Vermögen der Frau soll bis zu deren Volljährigkeit unter der Verwaltung des neubestellten Vormunds verbleiben (§ 980); der Mann soll von den Einkünften nur soviel in Anspruch nehmen dürfen als zum standesgemässen Unterhalt der Frau nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nothwendig ist (§ 981); Zuwendungen, welche die Frau vor erreichter Volljährigkeit dem Manne durch Vertrag oder Testament macht, werden für ungültig erklärt (§ 982), und dem freien Entschlusse der volljährig gewordenen Frau bleibt es anheimgestellt, was sie dem Manne einbringen, was sie sich vorbehalten will (§ 983).

Von diesen Sätzen enthält der erste, nach welchem das Frauenvermögen unter vormundschaftlicher Verwaltung bleibt, insofern nichts Singuläres, als jede minderjährige Ehefrau nach Landrecht unter Vormundschaft bleibt (II, 18 § 736). Das Singuläre liegt in den folgenden Sätzen, welche die ehemännlichen Rechte, insbesondere den ehemännlichen Niessbrauch einschränken. Während bei gültig verheiratheten minderjährigen Frauen der Mann Anspruch auf den vollen Niessbrauch des eingebrachten Frauenvermögens hat (II, 18 § 737 u. II, 1 § 231), soll bei einer ungültigen Mündelehe der Ehemann nur Anspruch auf die zum Unterhalte der Frau nothwendigen Einkünfte haben, das heisst, er soll eigentlich keinerlei Anspruch am Frauenvermögen haben, aber im Interesse der Frau soll deren Vormund verpflichtet sein, die zur Unterhaltung der Frau nothwendigen Einkünfte dem Manne auszuzahlen. Ein eigenes Niessbrauchsrecht wird dem Ehemanne versagt; damit ist für ihn, nicht etwa für die Frau eine Strafe festgesetzt. Ebenso liegt in der Vorschrift,

welche der minderjährigen Frau die Fähigkeit zu Zuwendungen an den Mann entzieht, eine Strafe für den Mann; dass seine Erwerbfähigkeit, seine testamenti factio passiva ausgeschlossen werden soll, ist die Hauptsache; dies geschieht durch Ausschluss der Dispositionsfähigkeit seiner Frau. Ist die Frau volljährig geworden, so traut ihr der Gesetzgeber genügende Selbständigkeit zu, dem Einflusse ihres Ehemannes zu widerstehen; macht sie ihm Zuwendungen, so sind dieselben gültig, wie unter Eheleuten überhaupt, und fallen die Zuwendungen in die ersten sechs Monate nach der erreichten Volljährigkeit, die Ehe wird dann aber innerhalb dieser Frist von der Frau als ungültig angefochten, so gilt im Falle der Nichtigkeitserklärung dasselbe wie bei nichtigen Ehen (§ 974). Die erreichte Volljährigkeit entscheidet auch darüber, was die Frau einbringen und was sie sich vorbehalten will. Bei sonstigen Ehen minderjähriger Frauen wird das vor Vollziehung der Heirath vertragsmässig zwischen Vormund und Ehemann ausgemacht (II. 18 § 738). Auf die Mündelehe ist letztere Vorschrift weder direct noch indirect anwendbar; denn wenn der Vormund selbst das Mündel heirathet oder sein Kind dasselbe heirathen lässt, ist ein Vertrag zwischen Vormund und Ehemann, mag der Ehemann mit dem Vormund dieselbe Person oder mag er des Vormundes Kind sein, rechtlich unmöglich. Ein Vertrag des neubestellten Vormunds würde aber ein nach Vollziehung der Heirath abgeschlossener Vertrag sein. Es bedurfte also für die Mündelehe zu diesem Puncte einer besonderen Bestimmung. Zweckmässig erfolgte dieselbe dahin, dass die Entscheidung, was einzubringen und was vorzubehalten sei, bis zur Volljährigkeit ausgesetzt bleibe; denn der neueintretende, zur Prüfung der Rügefrage und zur Vermögensverwaltung bestimmte Vormund wäre im Verein mit dem die Ehe fortsetzenden Mündel wenig geeignet, über des letztern Vermögensverhältnisse definitive Verträge zu schliessen.

Wir sehen hiernach in den §§ 980 bis 983 Vorschriften, welche mit Rücksicht auf die Ungültigkeit der Mündelehe und auf die dem Vormunde dabei zur Last fallende Pflichtverletzung die Vermögensverhältnisse der in ungültiger Ehe

Stehenden reguliren und namentlich bezwecken, die ehemännlichen Rechte wegen jener Pflichtverletzung zu beschränken.

2. Das Ehehinderniss der Adoptivverwandtschaft.

Der zweite Ungültigkeitsgrund einer Ehe, welchen das Landrecht behandelt, ist die Adoptivverwandtschaft. Während der Minderjährigkeit des Adoptivkindes, welches gesetzwidrig seinen Adoptanten geheirathet hat, soll dem Kinde ein Curator bestellt und dann »wie bei der Ehe eines Vormunds mit seiner Pflegebefohlenen verfahren werden« (§ 985). War das angenommene Kind zur Zeit der Eheschliessung bereits volljährig, so kann es die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb sechs Monaten nach der Eheschliessung rügen (§ 986).

Das Rügerecht bei dieser Art ungültiger Ehen ist also genau dem Rügerecht bei Ehen zwischen Vormund und Mündel nachgebildet: rügeberechtigt ist bei den zur Zeit der Eheschliessung minderjährig gewesenen Adoptivkindern der zu bestellende »Curator«, mit Eintritt der Volljährigkeit noch auf die Dauer von sechs Monaten das Adoptivkind selbst; bei den mit volljährigen Adoptivkindern abgeschlossenen Ehen besteht nur ein Rügerecht des Adoptivkindes selbst und nur sechs Monate lang.

Ein »Curator«, nicht ein Vormund wird bestellt, weil der Adoptivvater während des Schwebens der Eheungültigkeitsfrage die väterliche Gewalt behält; denn er verliert seine Rechte über die Person des Kindes erst durch die Nichtigsprechung der Ehe (§ 987). Neben dem väterlichen Gewalthaber hat aber nur ein »Curator« seine Stelle.

Dem Curator werden dieselben Pflichten und Rechte zugewiesen, wie bei der Ehe zwischen Vormund und Mündel dem neubestellten Vormund. Also hat der Curator unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts zu prüfen, ob die Ehe anzufechten sei. Nicht völlig klar ist, wie es mit der Vermögensverwaltung gehalten werden soll. Wird »verfahren, wie bei der gesetzwidrigen Heirath des Vormunds«, so hätte der Curator die Verwaltung des Vermögens des Curanden bis zur Volljährigkeit. Aber das Vermögen eines minderjährigen Adoptivkindes steht unter der Verwaltung des leiblichen Va-

ters oder eines Vormunds (A. L.-R. II. 2 §§ 696. 699). Soll im Falle der Heirath des § 985 II. 1 die Vermögensverwaltung dem leiblichen Vater oder dem bisherigen Vormunde abgenommen und dem neuzubestellenden Curator übertragen werden? Dies scheint schwerlich im Sinne des § 985 zu liegen; es wird dem Gesetze genügt, wenn bei der Ehe des Adoptivkindes das Frauenvermögen unter der vormundschaftlichen oder väterlichen Verwaltung verbleibt. Dies Verbleiben unter fremder Verwaltung an Stelle der sonst gestatteten Aushändigung des Vermögens an den Ehemann ist der wesentliche Inhalt des auf die Ehe eines Adoptivkindes anzuwendenden § 980. Die Anwendung der §§ 981—984 auf die letztere Ehe macht keinerlei Schwierigkeit.

Die Aufgabe des Curators des Adoptivkindes ist hiernach beschränkt auf Prüfung der Frage, ob die Ehe anzufechten sei oder nicht. Für die Begründung der Anfechtungsklage gilt genau dasselbe, wie wenn es sich um die gesetzwidrige Ehe des Vormunds handelt. Das Rügerecht des Curators dauert, ohne dass es durch einmalige Feststellung der für Fortsetzung der Ehe sprechenden Gründe oder durch eine innerhalb der Minderjährigkeit des Adoptivkindes abgegebene Verzichtserklärung ausgeschlossen werden könnte, bis zur Volljährigkeit des Adoptivkindes. Dann schliesst sich ein sechsmonatiges Rügerecht des volljährig gewordenen Adoptivkindes an, auf welches das Kind vor Ablauf der Frist ebenfalls wirksam nicht verzichten kann. Für die Fälle, in denen die Ehe von einem volljährigen Adoptivkind geschlossen ist, besteht nur für das Adoptivkind und nur für die Dauer von sechs Monaten seit der Eheschliessung ein Rügerecht. Dasselbe kann der Natur der Sache nach nicht anders geartet sein, als das Rügerecht des Curators oder des volljährig gewordenen Adoptivkindes. Ein innerhalb der sechs Monate erklärter Verzicht ist also auch hier wirkungslos. Wie bei der Ehe zwischen Vormund und Mündel bleibt aber auch bei der Ehe zwischen Adoptivvater und Adoptivkind die Möglichkeit, durch Wiederholung der Eheschliessung eine sofort vollgültige Ehe herbeizuführen; nur bedarf es dazu der vorgängigen vertrags-

mässigen Aufhebung der Adoption (cf. auch § 33 No. 4 des Reichsehegesetzes, Schlussworte).

3. Das Ehehinderniss des mangelnden Alters.

Ein fernerer Grund, die Ungültigkeit einer Ehe zu bewirken, ist das fehlende Heirathsalter.

Für die Ehe des Eheunmündigen ist vorgeschrieben, dass sie gültig wird, »wenn der Mangel nicht innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung des gesetzmässigen Alters gerügt ist« (§ 990). »Sollte jedoch eine Person, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormund steht, solchergestalt gesetzwidrig verheirathet werden, so muss ihr der Richter, sobald er davon Kenntniss erlangt, einen Vormund von Amtswegen bestellen (§ 991). Von diesem muss alsdann nach den Vorschriften der §§ 978—983 weiter verfahren werden« (§ 992).

Sechs Monate nach der Ehemündigkeit soll also der in der Eheunmündigkeit Verheirathete Frist zur Ueberlegung haben, ob er die geschlossene Ehe anfechten oder fortsetzen will. Entscheidet er sich für Anfechtung, so hat, da er, so lange die sechsmonatige Frist läuft, jedenfalls noch minderjährig, also selbständig zu klagen unfähig ist, der gesetzliche Vertreter (Vater oder Vormund) für ihn zu klagen. Das steht zwar nicht in § 990, folgt aber aus den §§ 991. 992, welche für den Fall disponiren, dass der Eheunmündige nicht unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft sich befindet. Dieselben Rechte, welche hier dem von Amtswegen zu bestellenden Vormunde gegeben werden, müssen doch auch dem Vater und dem schon bestellten Vormunde eingeräumt sein[2]). Ebenso fehlt eine Instruktion, wie

---

[2]) Wenn Hinschius, Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875, 2. Aufl. S. 122 Note 14 das Anfechtungsrecht »nur dem nicht Ehemündigen, bzw. dessen Vater oder Vormund« gibt, so soll damit wohl gesagt sein, jenes Recht stehe dem Vater oder Vormund in Vertretung des Eheunmündigen oder kraft ihres eigenen Rechtes zu. Eben das wird die Angabe von Sicherer's, Personenstand und Eheschliessung zu § 36 unter II. (S. 233) bedeuten sollen: Die Ehe könne »von dem eheunmündigen Gatten oder dem Vater oder dem Vormunde angefochten werden«.

der Vater und der bereits bestellte Vormund weiter zu verfahren haben, da der § 992 nur den bei fehlender väterlicher oder vormundschaftlicher Vertretung neuzubestellenden Vormund anweist, nach den §§ 978 — 983 vorzugehen; es wird aber auch hier als selbstverständlich betrachtet werden können, dass für den bereits bestellten Vormund das Nämliche gilt, wie für den neuzubestellenden. Für den Vater bedarf es hinsichtlich des Vermögens keiner Vorschriften; denn das Kindesvermögen bleibt stets mindestens bis zur Volljährigkeit unter des Vaters vormundschaftlicher Verwaltung. Hinsichtlich des väterlichen Anfechtungsrechtes bedurfte es der Vorschriften, aber sie fehlen. So entsteht die Frage, ob der Vater — gleich dem Vormunde — zur Begründung seiner Klage neben der Eheunmündigkeit die Abneigung oder die Benachtheiligung seines Kindes durch Fortsetzung der Ehe darlegen muss, oder ob die Eheunmündigkeit als alleiniger Klaggrund genügt. Man könnte sich gesetzgeberisch auf den letztern Standpunct stellen, wenn man davon ausgeht, dass einestheils das Recht des Vaters ein weitergreifendes sein müsse als das des Vormunds, anderntheils die väterliche Entscheidung für Ausübung des Rügerechts nicht ausfallen werde, wenn nicht wirkliche Abneigung oder zweifellose Benachtheiligung vorliege; die Nachprüfung dieser Voraussetzungen durch das Gericht biete keine bessere Garantie als die Vorprüfung durch den Vater. Das Richtige ist aber wohl, die für den Vormund gegebenen Vorschriften auf den Vater mitzubeziehen. Die gegentheilige Annahme würde dahin führen, dass die Anfechtung der Ehe einer eheunmündigen Tochter von strengern Erfordernissen abhinge als die Anfechtung der Ehe des eheunmündigen Sohnes; denn mit der Verheirathung tritt die minderjährige Tochter aus der väterlichen in die vormundschaftliche Gewalt des Vaters (A. L.R. II, 2 §§ 229. 230); ihre Ehe könnte mithin der Vater nur noch als Vormund nach Maassgabe der §§ 978. 979 II, 1 anfechten. Der eheunmündige verheirathete Sohn verbleibt aber, wenn er nicht abgesonderte Wirthschaft führt, in der väterlichen Gewalt (II, 2 § 210). Seine Ehe würde also der Vater als Inhaber der väterlichen Gewalt unabhängig von den Schranken der

§§ 978. 979 anfechten können. Das sind Unzuträglichkeiten, welche der Gesetzgeber schwerlich gewollt hat. Wie daher das Wort »Dieser« im § 992 auch den bereits bestellten Vormund mitumfasst, so auch den im Eingang des Paragraphen bezeichneten Inhaber der väterlichen Gewalt.

Da auch die §§ 982. 983 für die Ehe des Eheunmündigen als Richtschnur dienen sollen, so würde eine verheirathete Eheunmündige »bis zu erreichter Volljährigkeit« nicht zu Gunsten ihres Mannes testamentarische Zuwendungen machen können; ob dies der Wille des Gesetzes ist, erscheint zweifelhaft; denn, sobald die sechs Monate nach der Eheunmündigkeit abgelaufen sind und damit die Ehe unanfechtbar geworden, besteht keinerlei Grund, die Testirfähigkeit der Frau über jene Frist hinaus bis zur Volljährigkeit zu beschränken. Der § 992 sagt aber nur, »dass der Vormund nach den §§ 982. 983 verfahren soll«. Die in § 982 ausgesprochene Beschränkung der Testirfähigkeit der Frau hängt mit »dem Verfahren des Vormunds« in keinerlei Zusammenhang; bei Errichtung eines Testamentes durch die Frau hat der Vormund nirgends mitzuwirken. Anders bei den im nämlichen Paragraphen behandelten vertragsmässigen Zuwendungen. Einen Vertrag kann die minderjährige Frau nur mit Zuziehung ihres Vormundes schliessen; ebenso hat »der Vormund durch Vertrag vor der Heirath festzusetzen, ob ein Theil des Vermögens der minderjährigen Frau vorzubehalten sei« (II, 18 § 738). Wenn daher der § 992 II, 1 den Vormund anweist, nach §§ 982. 983 zu verfahren, so heisst das ihn dahin instruiren, dass er sich der Mitwirkung bei Verträgen der in der Eheunmündigkeit verheiratheten Frau enthalten soll, durch welche dieselbe in der Minderjährigkeit dem Manne Zuwendungen macht oder über ihr Einbringen bestimmt.

Die zur Anfechtung der Ehe gegebene von der Eheunmündigkeit ab laufende sechsmonatige Frist hat insofern ihr Eigenthümliches, als der Wille des Ehemündiggewordenen keineswegs über die Fortsetzung der Ehe entscheidet. Denn auch gegen den Willen des Ehemündiggewordenen kann der Vater oder der Vormund, wenn die Fortsetzung der Ehe als nachtheilbringend erscheint, Nichtigkeitserklärung verlangen.

Das folgt aus der dem Vormunde in § 992 gegebenen Instruction, nach §§ 978. 979 zu verfahren. Nur wenn der Ehemündiggewordene die Ehe nicht fortsetzen will, ist sein innerhalb der sechs Monate zum Ausdruck gebrachter Wille maassgebend; Vater oder Vormund müssen dann auf Nichtigkeitserklärung klagen.

Ein Verzicht auf dieses Klagrecht ist hier aus denselben Gründen rechtsunwirksam, wie bei der ungültigen Ehe des Vormunds und Mündels oder der Ehe zwischen Adoptivvater und Adoptivkind. Desshalb versteht sich auch von selbst, dass die Klage des Vaters oder Vormunds nicht etwa durch ihren vor der Eheschliessung ertheilten Heirathsconsens ausgeschlossen wird, selbst wenn dem Consentirenden das Ehehinderniss der Eheunmündigkeit bekannt war. Die sechsmonatige Frist läuft dem Vater oder dem Vormunde von dem Zeitpunct der Ehemündigkeit an; ob die Klagberechtigten Kenntniss von der Ehevollziehung vor Ablauf der Frist erlangt haben, ist gleichgültig. Das Gesetz unterstellt diese Kenntniss als das Regelmässige, es hat also mehr die consentirten, als die unconsentirten Ehen im Auge. Gegenüber unconsentirten Ehen läuft dem Vater und dem Vormund, wie unten erhellen wird, eine anderweite Frist zur Anfechtung, welche beim Vater möglicherweise, beim Vormund unbedingt den durch Ablauf eines halben Jahres nach erreichtem Heirathsalter bestimmten Zeitpunct überdauert. Der Gedanke des § 990 ist also: obwohl Vater oder Vormund in die Heirath ihres eheunmündigen Schutzbefohlenen eingewilligt haben, soll doch von ihnen im Interesse des Eheunmündigen die Ehe noch innerhalb sechs Monaten nach erreichter Ehemündigkeit angefochten werden können, wenn entweder der Ehemündiggewordene die Ehe nicht fortsetzen will oder wenn sich aus der Fortsetzung erhebliche Nachtheile für ihn ergeben.

4. Das Ehehinderniss des Zwangs, Betrugs oder Irrthums.

Für die durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlasste ungültige Ehe läuft eine sechswöchige Anfechtungsfrist von Entdeckung des Betrugs oder Irrthums oder von Aufhebung des Zwangs an. Ist diese Frist ohne Klagerhebung verstri-



chen, so gilt der Mangel als gehoben, mag auch thatsächlich die Ehe etwa nicht fortgesetzt, sondern getrennt sein[3]). Durch ausdrückliche Genehmigung innerhalb der sechs Wochen wird ebenfalls der Mangel gehoben (§§ 993. 41. II, 1). Gerade die besondere Betonung dieser Bedeutung einer ausdrücklichen Genehmigung der Ehe, also eines Verzichts auf Anfechtung, während die Anfechtungsfrist noch läuft, ergibt für die andern Arten ungültiger Ehen einen Beleg, dass die obige Auffassung zutrifft, nach welcher ein Verzicht auf die Anfechtung innerhalb laufender Frist unwirksam ist. Ob der unschuldige Ehetheil minderjährig oder volljährig ist, gilt gleich. Für Minderjährige hat der Vater oder der Vormund das Rügerecht auszuüben. Ist der Minderjährige ehemündig, so schliesst eine von ihm ausgehende ausdrückliche Genehmigung der Ehe das Rügerecht des Vaters oder Vormunds aus; ist er eheunmündig, so besteht das Rügerecht aus § 992, mag der Eheunmündige selbst oder mag der Vater oder Vormund zuvor die Ehe »ausdrücklich genehmigt« haben oder nicht; der Grund der Anfechtung ist dann aber nicht der Irrthum, Betrug oder Zwang, sondern die Eheunmündigkeit.

Bei einer erzwungenen Ehe haben die Erben des unschuldigen Theils, sofern kein Kind vorhanden, das Anfechtungsrecht; die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird ihnen verdoppelt gerechnet; das Anfechtungsrecht wegen Betrugs oder Irrthums geht nie auf die Erben über (das. §§ 42—44).

5. Das Ehehinderniss der fehlenden elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung.

Ungültigkeit der Ehe entsteht schliesslich durch den Mangel des gesetzlich erforderten Heirathsconsenses des leiblichen Vaters, bei vaterlosen Kindern des Consenses der Mutter, der Grosseltern oder des Vormunds.

Der leibliche Vater (und zwar er allein, nicht etwa auch das Kind, welchem die väterliche Einwilligung fehlt[4]) hat ein Rügerecht, das innerhalb sechs Monaten nach erhaltener

[3]) Entscheidungen des O.-Trib. Bd. 20. S. 243.
[4]) Entscheidungen des O.-Trib. Bd. 44. S. 145.

Nachricht von der Eheschliessung geltend zu machen ist. Concurrirt mit dem Ehehinderniss der fehlenden väterlichen Einwilligung das Ehehinderniss der Eheunmündigkeit, dann hat der Vater ein doppeltes, verschieden befristetes Anfechtungsrecht. Die bei fehlender Einwilligung laufende Frist erreicht aber ihre Endschaft, sobald der Vater die Ehe des Kindes genehmigt; denn von diesem Augenblicke an ist das Hinderniss der fehlenden Einwilligung beseitigt (arg. § 975 A. L.-R. II, 1); es wäre verkehrt, dem Vater ein Anfechtungsrecht wegen mangelnden Consenses zu geben, nachdem er den Consens ertheilt hat. Der Grund, weshalb bei dieser Anfechtungsklage die nachträgliche Genehmigung der Ehe den weiteren Lauf der Frist abschneidet, liegt also darin, dass die Genehmigung eine Beseitigung des Hindernisses in sich schliesst, nicht etwa darin, dass die nachträgliche Genehmigung als ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht wirkt.

Der mangelnde Consens des leiblichen Vaters begründet bei Söhnen, welche nicht in väterlicher Gewalt stehen, und bei volljährigen Töchtern keine Eheungültigkeit, sondern nur das Recht auf Enterbung bis zum halben Pflichttheil (§§ 995 bis 998. II, 1). Das gleiche Enterbungsrecht hat bei vaterlosen minder- oder grossjährigen Waisen die Mutter, wenn ohne ihren Consens die Ehe geschlossen ist (§ 1000). Ausserdem findet bei fehlendem Consense der Mutter, wie bei fehlendem Consense der eventuell eintretenden Grosseltern, sowie bei fehlendem Consense des Vormunds »Dasselbe statt, was bei einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegbefohlenen geschlossenen Ehe §§ 978—984 verordnet ist.« Also der Vormund hat mit dem Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob das Mündel die Ehe fortsetzen will und ob sie ihm nicht nachtheilig; er hat, wenn Ersteres nicht oder wenn Letzeres der Fall ist, die Klage auf Nichtigkeitserklärung zu erheben; jedenfalls bleibt das Vermögen in seiner Verwaltung; der Ehemann seines Mündels hat nur beschränkten Anspruch auf die Einkünfte und nur beschränkte Fähigkeit, von der Frau zu erwerben. Sechs Monate lang nach erreichter Volljährigkeit kann noch das frühere Mündel selbst die Ehe anfechten.

B. Die Dispensation von Ehehindernissen.

In der Lehre von den Ehehindernissen spricht das Landrecht von der Möglichkeit einer Dispensation ausdrücklich nur beim Verbote der Ehe zwischen dem Neffen und der älteren Tante (II, 1, § 8) und beim Verbote der Ehe wegen Standesungleichheit (II, 1, § 32). Wenn ersteres Ehehinderniss im Wege der Dispensation gehoben, so soll zufolge weiterer ausdrücklicher Bestimmung (II, 1, § 948) die vorher gegen das Eheverbot geschlossene Ehe von Anfang gültig sein. Eine analoge Bestimmung besteht für den Fall der Bigamie, wenn die erste Ehe aus unverschuldetem Irrthum als getrennt angenommen und nach Abschluss der zweiten Ehe wirklich getrennt worden ist. Auch hier soll die verbotswidrig abgeschlossene Ehe von Anfang an gültig sein (II, 1, §§ 942. 943). Die bigamische Ehe ist nach Landrecht nichtig (§ 936), nichtige Ehen müssen aber nach allgemeiner Rechtsregel, wenn das Hinderniss nachträglich gehoben wird, »nochmals feierlich vollzogen werden«, um zur Gültigkeit zu gelangen (§ 946). Die Ehe mit der älteren Tante ist nach Landrecht ebenfalls nichtig als innerhalb der verbotenen Grade geschlossen (§ 935); sie müsste daher zum Gültigwerden — gleich der bigamischen Ehe — nach gehobenem Hindernisse nochmals vollzogen werden. Die das Gegentheil bestimmenden Vorschriften der §§ 946. 948 sind also Ausnahmen von der Regel und lassen keine Ausdehnung auf andere nichtige Ehen zu. Nichtig ist auch die Ehe zwischen Ehebrechern (§ 937). Das ihr entgegenstehende Hinderniss konnte nach Landrecht niemals gehoben werden. Seit aber die Allerh. Order vom 15. März 1803 die Dispensation vom Ehehinderniss des Ehebruchs zuliess, musste die Frage praktisch werden, ob nach gehobenem Ehehindernisse nochmalige Trauung nöthig sei oder ob die Dispensation eine Gültigerklärung der geschlossenen Ehe ex tunc in sich schliesse. Die Analogie der bigamischen Ehe und der Ehe mit der älteren Tante hätte dahin führen können, auch für die Ehe zwischen Ehebrechern den Satz auszusprechen, dass dieselbe nach gehobenem Ehehindernisse ex tunc gültig werde. Aber

dieser Satz ist nicht ausgesprochen; mithin fällt die Ehe des Ehebrechers, welcher Dispensation nachträglich erlangt, unter die allgemeine Regel des § 946: es ist nochmalige Eheschliessung erforderlich; mit dieser Eheschliessung entsteht erst (selbstverständlich ex nunc) eine gültige Ehe. Dasselbe gilt von der wegen Standesungleichheit nichtigen Ehe im Falle nachträglicher Dispensation (§ 940 vergl. mit §§ 946. 966). Ganz ebenso verhält es sich mit der durch Anhang § 62 zu § 9 II, 1 zugelassenen Dispensation vom Verbote der Ehe mit dem unehelichen Stiefkinde. Auch sie steht nach gehobenem Hindernisse unter der Vorschrift des § 946.

Anders liegt die Sache bei der Ehe des Eheunmündigen. Diese ist nach Landrecht nicht nichtig, sondern ungültig. Ungültige Ehen werden durch nachträgliche Hebung des Ehehindernisses ex tunc gültig (§§ 934. 975). Eine nachträgliche Hebung des Hindernisses der Eheunmündigkeit kann an sich durch Zurücklegung des Alters und durch Dispensation eintreten. Von der Dispensation spricht das Landrecht bei diesem Ehehindernisse nicht, es hat dieselbe aber nicht ausschliessen wollen. Suarez sagt darüber in der Schlussrevision: »Ob dispensirt werden könne, würde ich mit Herrn v. G. übergehen. Genug, wenn die Dispensation nicht verboten ist. Allenfalls könnte man bei der Fassung dahin sehen, dass überall, wo keine Dispensation stattfindet, gewisse bedeutende Ausdrücke, z. B. »sind gänzlich verboten« und »finden schlechterdings nicht statt« gebraucht würden. Dies könnte künftig zum Fingerzeig dienen, in welchen Fällen dispensirt werden könne, in welchen nicht«. Nach Ansicht der Redactoren sollte also der Landesherr in ausserordentlichen Fällen vom Ehehinderniss der Eheunmündigkeit dispensiren. Die ihm hierzu als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt innewohnende Befugniss, für welche es im Landrechte keines besonderen Ausdruckes bedurfte, ist mit der Verfassung beseitigt; es hat sich auch kein Fall ermitteln lassen, in welchem sie vor der Verfassung ausgeübt worden wäre. Der Antrag, sie auszuüben, ist einmal im Jahre 1796 vom Pupillencolleg in Stettin gestellt, aber vom Justizminister abgelehnt, »weil es hier auf keine Dispensation, sondern bloss darauf ankomme, ob das vormundschaftliche Gericht sich

von der Vortheilhaftigkeit der Verbindung überzeugt und ob die Braut und deren Vater sie auf die Gefahr hin wagen wollten, dass der Curande sie nach § 990 innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem 18. Jahre würde können annulliren lassen« (N. C. C. X, 619. 85. Rabe III, 490. 491). Mit Recht erklärt schon der Gesetzesrevisor (Pens. XV S. 62) diese Auffassung für unzutreffend; denn keineswegs war in jenem Falle der Dispensationssuchende gesetzlich befugt, eine Ehe auf Probe abzuschliessen; jeder Geistliche musste ihm bei Strafe die Trauung wegen des entgegenstehenden Ehehindernisses der Eheunmündigkeit verweigern. Das Justizdepartement verwies also den Bittsteller auf einen nicht gangbaren Weg; ausschliesslich eine landesherrliche Dispensation hätte ihm die Möglichkeit zur Eheschliessung öffnen können. Aber aus dem Rescripte von 1796 enstand der Anhangsparagraph 66 zu II, 1 § 37, das heisst, der im Rescript ausgedrückte — an sich unrichtige — Satz wurde in folgender Form gesetzlich sanctionirt: »Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung der grossen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet für zuträglich hält und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Th. II Tit. 1. § 1002 innerhalb sechs Wochen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann«.

Damit übertrug der Gesetzgeber dem Vormundschaftsgericht die Befugniss, dem eheunmündigen männlichen Curanden die Eingehung einer Ehe — vorbehaltlich deren Anfechtung bis nach Ablauf eines halben Jahres seit erreichter Ehemündigkeit — zu gestatten. Das war etwas Neues gegenüber den Vorschriften des Landrechts. Denn das letztere kannte wohl eine Befugniss des Vormundschaftsgerichts, die vorläufige Fortsetzung der von einem Eheunmündigen geschlossenen Ehe, nicht aber die wesentlich davon verschiedene Befugniss, einem Eheunmündigen die Schliessung einer Ehe zu gestatten. Damit räumte der Gesetzgeber dem Vormundschaftsgericht ein Recht der Dispensation von dem Ehehinderniss der Eheunmündigkeit ein, wenn auch nur ein beschränktes.

Dieses vormundschaftsrichterliche Dispensationsrecht hat über die Einführung der Verfassung hinaus bestanden, während das landesherrliche Dispensationsrecht, wie es die Redactoren im Auge hatten, mit Einführung der Verfassung seine Endschaft erreichte. Wäre es im Landrecht ausdrücklich dem Landesherrn zugestanden, so würde es — wie andere dem Landesherrn im Landrecht zugesprochene Rechte, — als Reservatrecht der Krone über die Einführung der Verfassung hinaus fortgedauert haben. Beim Schweigen des Landrechts vom landesherrlichen Dispensationsrecht kann keines der landrechtlichen Ehehindernisse — ausgenommen die ausdrücklich für dispensabel erklärten Verbote der Ehe mit der ältern Tante, mit dem unehelichen Stiefkinde und mit einem Standesungleichen — seit der Verfassung anders als durch Gesetz, mithin keines durch landesherrliche Dispensation gehoben werden. Irrig ist es daher, wenn Koch z. B. in der Ausgabe seines Commentars von 1862 »dem Staatsoberhaupte die unmittelbare Ausübung des Rechts einer weiblichen Curandin unter 14 Jahren Dispensation zu geben«, zuspricht (Note 41 zu Anhang 66). Die Dispensation ist nichts Andres als ein für den einzelnen Fall erlassenes Specialgesetz; zu einem solchen Erlass ist nur befugt, wem das allgemeine Gesetz die Befugniss ertheilt. Vor der Verfassung erkannte das allgemeine Gesetz die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn und damit auch seine unbeschränkte Dispensationsgewalt an; seit der Verfassung kann nur die in den drei gesetzgebenden Factoren vereinigte gesetzgebende Gewalt oder derjenige dispensiren, welchen die gesetzgebende Gewalt (sei es aus der Zeit vor der Verfassung her oder sei es aus der spätern Zeit) dazu besonders legitimirt hat.

Soviel ist aber festzuhalten, dass der Gedanke der Zulässigkeit einer landesherrlichen Dispensation vom Ehehindernisse der Eheunmündigkeit den Verfassern des Landrechts nicht ferne lag, dass bis zum Erlass der Verfassung eine solche Dispensation zweifellos hätte ertheilt werden können, und dass daher die Frage, wie eine etwa nach erfolgter Eheschliessung erfolgende Dispensation wirke, von den Vorschriften des Landrechts als mitberücksichtigt gelten darf.

II. Der Einfluss der neuern Gesetzgebung.

Eine Reihe von Prinzipien, welche theils im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, theils in der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, theils in der Reichscivilprozessordnung niedergelegt sind, schneiden mehr oder weniger tief in die bisher besprochenen Vorschriften des Landrechts ein.

Dahin gehört die Beschränkung der Ehehindernisse und ihrer Folgen, die allgemeine Zulassung einer Dispensation vom gesetzlichen Heirathsalter, die Beschränkung des Erfordernisses eines Heirathsconsenses, die modificirte Stellung des Vormundschaftsgerichts bei Führung der Vormundschaft und die Ausdehnung der Prozessfähigkeit Minderjähriger.

Im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen der obenangeführten Gesetze ist nunmehr zu erörtern, welche Aenderungen an den landrechtlichen Vorschriften über ungültige Ehen eingetreten sind. Dabei folgen wir der oben mitgetheilten Reihe der einzelnen Ungültigkeitsgründe.

1. Das Ehehinderniss der Vormundschaft.

Die Reichsgesetzgebung kennt zwar auch das Ehehinderniss der Vormundschaft; aber in wesentlich anderer Gestaltung wie das Preussische Landrecht. »Während der Dauer der Vormundschaft« ist die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern unzulässig; die gleichwohl geschlossene Ehe kann aber nicht als ungültig angefochten werden (§ 37 des Reichsgesetzes).

Der Unterschied liegt nicht bloss in der Wirkung des Eheverbots, sondern auch in dessen Voraussetzung. Ob das Vormundschaftsgericht die Eheschliessung genehmigt oder nicht, ist für das Reichsrecht gleichgültig; auch die vom Vormundschaftsgericht genehmigte Ehe des Vormunds und des Mündels ist unzulässig. Der Zusatz des Reichsgesetzes, dass die Eheschliessung »während der Dauer der Vormundschaft« unzulässig sei, ist eigentlich selbstverständlich; denn die Heirath Jemandes, welcher Vormund gewesen ist, mit seiner bisherigen Pflegebefohlenen ist keine Heirath »eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde«, sondern eine Heirath des Pflegebefohlenen mit einer andern Person als »seinem Vormunde«,

nämlich mit seinem ehemaligen Vormunde. Offenbar hat der Zusatz nur andeuten sollen, dass die letztere Ehe nicht unter das Verbot falle.

Der Vormund, welcher das Mündel heirathet oder zu dessen Ehe mit seinem Kinde einwilligt, handelt zweifellos pflichtwidrig. Der pflichtwidrige Vormund ist aber nach § 63 der Vorm.-Ordnung seines Amtes zu entsetzen. Unter Pflichtwidrigkeit des Vormunds ist nicht ausschliesslich die Verletzung der in der Vorm.-Ordnung aufgeführten Pflichten, sondern auch die Verletzung solcher Pflichten zu verstehen, welche ausserhalb der Vorm.-Ordnung dem Vormunde, sei es durch Reichsgesetz, sei es durch spätere Landesgesetze, auferlegt sind. Materiell deckt sich also § 977 A. L.-R. II, 1 mit § 63 der Vorm.-Ordn., formell ist er durch letztern Paragraphen in Verbindung mit § 102 der Vorm.-Ordn. aufgehoben [5]). Dabei mag erwähnt sein, dass nach Landrecht nur von der Ehe des Vormunds mit einem weiblichen Mündel die Rede sein konnte, weil der Ehe einer Vormünderin mit dem männlichen Mündel stets das Ehehinderniss der Verwandtschaft entgegenstand; denn ausschliesslich die Mutter und die Grossmutter sind nach Landrecht zur Uebernahme einer Vormundschaft fähig. Nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 kann aber jede nichtverwandte 21jährige weibliche Person vom Vater oder von der Mutter als Vormund benannt werden (§ 21 Abs. 2). Die Ehe zwischen einer solchen Vormünderin und ihrem männlichen Mündel ist keineswegs unmöglich. Auf diese Ehe erstreckt sich aber zweifellos der Wortlaut des § 977 A. L.-R. II, 1 und des § 37 Abs. 1 des Reichsgesetzes mit.

Die reichsgesetzliche Beseitigung der Möglichkeit, die verbotene Ehe anzufechten, drückt das Ehehinderniss der Vormundschaft zu einem nur aufschiebenden herab. Mit Wegfall des landrecht-

---

[5]) Auch Dernburg, Vormundschaftsrecht 2. Aufl. S. 206 und die neuesten Bearbeiter des Koch'schen Commentars zum Pr. Landr. (Note 24 a. zu § 977 II, 1) nehmen eine Pflichtwidrigkeit im Sinne der Vorm.-Ordn. an, gleichwohl betrachten die letztern den § 977 als noch geltendes Recht. Dernburg, Preuss. Privatrecht III S. 47 Note 8 zählt ihn zu den aufgehobenen.

lichen Rügerechts und damit der §§ 978. 979. 984 II, 1 erübrigt bei Erörterung der Ehe zwischen Vormund und Mündel die für andere verbotene Ehen erhebliche Uutersuchung, wie sich Angesichts der Vormundschafts-Ordnung und Angesichts der die eheunmündigen Pflegebefohlenen für prozessfähig erklärenden Reichscivilprozessordnung das Rügerecht des Vormunds nunmehr gestalte.

Dagegen bleibt zu untersuchen, wie es sich mit den vermögensrechtlichen Wirkungen verhält, welche die §§ 980 bis 983 A. L.-R. II, 1 an die Heirath zwischen Vormund und Mündel knüpfen.

Vorweg wird man sagen dürfen, dass diese Vorschriften nicht lediglich Folge der landrechtlichen Ungültigkeit der Ehe, sondern Folge der Uebertretung des Eheverbots sind. Wenn sie ausschlieslich auf der Ungültigkeit der Ehe basirten, so kämen sie jetzt mit Aufhebung der Ungültigkeit in Wegfall. Aber sie sollen gerade wirken, wenn die Ehe — ohne für ungültig erklärt zu sein — fortgesetzt wird, und ihre Wirkung erledigt sich mit erreichter Volljährigkeit, also ehe die Frage der Ungültigkeit definitiv entschieden ist, was erst 6 Monate nach dem Volljährigkeitstermin geschieht. Darum erscheint es richtiger, in den §§ 980—983 Strafen für die Umgehung des Eheverbots zu erblicken. Das Eheverbot des Landrechts ist aber ein anderes als das des Reichsrechts. Nach Landrecht tritt die Strafe ein, weil die Ehe ohne gerichtliche Genehmigung geschlossen ist, nach Reichsrecht ist auch die mit gerichtlicher Genehmigung geschlossene Ehe verboten; die landrechtliche Strafe, auf das reichsrechtliche Eheverbot angewandt, würde also auch eintreten, wenn die Mündelehe mit gerichtlicher Genehmigung eingegangen ist. Man könnte zweifeln, ob es statthaft sei, die Strafe des Landrechts für ganz andere Fälle anzuwenden, als für welche sie bestimmt ist. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 36 hält die rechtlichen Folgen einer Verletzung der reichsgesetzlichen Eheverbote, wie sie das Landesrecht anordnet, aufrecht; für die mit gerichtlicher Genehmigung geschlossene Mündelehe kennt aber das Preussische Landrecht keine besondere rechtliche Folge, da diese Ehe nach Landrecht erlaubt ist.

Gleichwohl wird man die für Uebertretung des landrechtlichen Eheverbots angedrohte Strafe auf die Uebertretung des analogen reichsrechtlichen Eheverbots übertragen dürfen. Das reichsgesetzliche Eheverbot ist an sich das nämliche wie das landrechtliche, nur ist es verschärft. Ein ähnliches Verhältniss kommt bei den andern Eheverboten vor, z. B. in sofern als das Reichsrecht im Verhältniss zum Landesrecht den Ehemündigkeitstermin oder den Ablauf der Wartezeit hinausgeschoben hat. Auch hier bedeutet die Aufrechthaltung der landesrechtlichen Folgen einer Uebertretung des Eheverbots nichts weiter als die Aufrechthaltung der Folgen des entsprechenden (wenn auch nicht völlig gleichgearteten) landrechtlichen Eheverbots [6]). Durch das Reichsrecht sind daher die §§ 980 bis 983 A. L.-R. II, 1 nicht aufgehoben.

Fraglicher ist der Einfluss der Vorm.-Ordnung. Der § 980 zunächst wird seinem Inhalte nach durch die Vorm.-Ordnung nicht berührt, aber auch er ist formell aufgehoben. Der Satz, dass, wenn die ungültige Ehe fortgesetzt wird, das Frauenvermögen unter vormundschaftlicher Verwaltung bleibe, gilt jetzt unbedingt, da die Fortsetzung der Ehe in jedem Falle stattfindet. Die vormundschaftliche Verwaltung des Mündelvermögens durch den neubestellten Vormund ist selbstverständlich nach Landrecht wie nach der Vormundschafts-Ordnung, einerlei, ob es sich um einen männlichen oder einen weiblichen Mündel handelt. Die Ehe mit dem männlichen Mündel war auch nach Landrecht möglich, wenn der Vormund seine Tochter mit jenem verheirathet. Der Umstand, dass der § 980 nur von einer vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens der Frau redet, erklärt sich aus den nachfolgenden Paragraphen, welche von den besondern Rechten des Ehemannes am Vermögen der Frau handeln. Für den Fall, dass ein männliches Mündel die Tochter des Vormunds heirathet, bedurfte es keiner besondern Bestimmungen; das Mündelvermögen tritt unter die volle Ver-

---

[6]) Vergl. auch Hinschius, Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. 2. Aufl. S. 128 No. 7; v. Sicherer, Personenstand S. 230.

waltung des neuen Vormunds; die Frau des Mündels hat keinerlei Rechte daran.

Nach § 981 entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes, wieviel zum standesgemässen Unterhalt der Frau von den Einkünften derselben nothwendig ist; zur Zahlung dieses Betrages ermächtigt dann das Gericht den Vormund. Allerdings kennt die Vorm.-Ordnung eine solche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht, aber damit ist die Aufhebung des § 981 nicht entschieden. Einerseits gibt es Pflichten des Vormundschaftsgerichts, die auf andern gesetzlichen Bestimmungen als denen der Vorm.-Ordnung ruhen, z. B. die dem Vorm.-Gericht übertragene Mitwirkung bei gewissen Handlungen des väterlichen Gewalthabers (bei Veräusserungen von Grundvermögen des Kindes, bei der Wiederverheirathung etc. etc.). Andererseits könnte die Rechtslage durch die Vorm.-Ordnung sich dahin umgestaltet haben, dass der Vormund selbst, vorbehaltlich der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht, darüber sich schlüssig machen müsste, was dem Manne an Einkünften auszuhändigen sei. Die Entscheidung hängt zunächst davon ab, ob der § 981 eine Vorschrift »über das Vormundschaftswesen« ist. Diess möchte zu verneinen sein. Er ist eine Vorschrift über das Ehewesen. Die Verletzung eines Eheverbots wird am Ehemanne mit Einschränkung seiner ehemännlichen Befugnisse bestraft; an Stelle des sonst ihm vollgewährten Niessbrauches am Frauenvermögen tritt ein minderes Niessbrauchsrecht; ob dessen Voraussetzung vorliegt und welchen Umfang es in concreto hat, soll das Vormundschaftsgericht bestimmen. Die Wurzel dieser Vorschrift ist also das Ehe- nicht das Vormundschaftsrecht [7]). Darum bleibt die Einschränkung des Ehemannes bestehen. Da aber die Stellung des Vormunds zum Vormundschaftsgericht durch die Vormundschafts-Ordnung umfassend geordnet und zu einer freiern geworden ist als bisher, so wird man dem Vormunde im Geiste der Vormundschafts-Ordnung gestatten müssen, selb-

---

[7]) Durch Erkenntniss des Reichsgerichts in S. Switalaw/Buda vom 25. April 1881 ist das Fortbestehen der analogen Vorschriften des A. L.-R. II, 18 §§ 780 flg. ausgesprochen.

ständig zu ermessen, wieviel an Einkünften zur Unterhaltung der Frau nothwendig ist. Gegen die Maassnahme des Vormunds bleibt dann dem Mündel oder dessen Ehemanne die Beschwerde an das Vormundschaftsgericht.

Gänzlich unabhängig vom Vormundschaftswesen ist die Vorschrift des § 982, nach welcher die Frau in der Minderjährigkeit ihrem Manne keine Zuwendung machen, und des § 983, nach welchem sie mit der erreichten Volljährigkeit sich frei entscheiden kann, was sie einbringen, was sie sich vorbehalten will. Der letztere Satz versteht sich, nachdem das Rügerecht überhaupt nicht mehr, namentlich nicht mehr über den Volljährigkeitstermin hinaus existirt, von selbst; seine Aufnahme in das Landrecht erklärt sich nur durch die Aufnahme des § 984. Der § 983 ist hiernach jetzt überflüssig, aber nicht aufgehoben, ebensowenig sind die §§ 981. 982 aufgehoben, sie enthalten zwar »vermögensrechtliche Strafen, welche die Vormundschafts-Ordnung nicht kennt«[8]), aber Strafen, welche in die Vorm.-Ordnung gar nicht gehörten. Für den Vormund haben sie nur die Bedeutung, dass sie ihm verbieten, mehr als die zum Unterhalte der Frau nöthigen Einkünfte dem Manne auszuhändigen und mit dem letzeren Namens des Mündels Verträge über Zuwendungen oder Einbringen zu schliessen.

2. Das Ehehinderniss der Adoptivverwandtschaft.

Das landrechtliche Ehehinderniss der Adoptivverwandtschaft hat das Reichsrecht beibehalten, ebenso die landrechtlichen Wirkungen seiner Nichtbeachtung (§§ 33, 36 des Ges. v. 6. Febr. 1875). Desshalb ist hier ein näheres Eingehen auf die etwaige Umgestaltung des dem Curator und dem Adoptivkinde gewährten Rügerechts durch die Preussische Vormundschafts-Ordnung und die Reichscivilprocess-Ordnung geboten.

Indem die letztere eine Person für processfähig erklärt, »insoweit, als sie sich durch Verträge verpflichten kann« (§ 51 Abs. 1) macht sie jeden Ehemündigen zur selbständigen Partei

[8]) Desshalb sind sie und der § 983 in der neuesten Ausgabe des Koch'schen Commentars — m. E. mit Unrecht — für aufgehoben erklärt. Sicher passt der Grund nicht auf § 983.

in Ehestreitigkeiten (Struckmann und Koch zu § 51 cit. Note 1 am Schlusse). Hiernach bedarf das ehemündige Adoptivkind jetzt keines Vertreters mehr, um die mit dem Adoptivvater geschlossene Ehe anzufechten, und die Frage, ob die Ehe anzufechten, steht zu seiner eigenen alleinigen Entscheidung[9]). Bei dieser Sachlage läuft die dem Adoptivkind nach Maassgabe des § 984 A. L.-R. II, 1 gegebene sechsmonatige Frist nicht mehr von der Volljährigkeit, sondern von der Ehemündigkeit an; denn die Wirkung, welche nach früherm Rechte sich an die Volljährigkeit knüpft, knüpft sich jetzt an die Ehemündigkeit. Wollte man auch nach Erlass der Civilprocessordnung den Volljährigkeitstermin entscheiden lassen, so würde die Adoptivtochter nicht sechs Monate, sondern, da sie mit 16 Jahren ehemündig und processfähig, mit 21 Jahren erst volljährig wird, fünf Jahre und sechs Monate Frist zur Ueberlegung haben, ob sie die Ehe anfechten will. Da aber die Ehe des in der Eheunmündigkeit verheiratheten Adoptivkindes innerhalb einer gleichen sechsmonatigen Frist schon wegen des concurrirenden Mangels der Ehemündigkeit anzufechten ist, wenn Abneigung oder Benachtheiligung des in der Eheunmündigkeit Verheiratheten vorliegt, so wird die Vorschrift des Landrechts überflüssig, welche unter den gleichen Voraussetzungen die Anfechtung wegen des Ehehindernisses der Adoptivverwandtschaft gebietet und welche im Landrecht nur für die minderjährige, aber ehemündige Tochter Bedeutung hatte. Das dem Vertreter eines Eheunmündigen wegen Verletzung des Verbotes der Ehe unter Adoptivverwandten zustehende Rügerecht fällt zusammen mit demjenigen Rügerecht, welches demselben Vertreter auf Grund der Eheunmündigkeit seines Pflegebefohlenen erwächst. Es bedarf im Gesetze neben dem Satze, dass die Ungültigkeit der Ehe wegen Eheunmündigkeit gerügt werden kann, nicht noch des weiteren Satzes, dass die bestehende Adoptivverwandtschaft ein Rügerecht für den Vertreter des Adoptivkindes begründe. Die Bestimmungen des Landrechts über die Anfechtung der Ehe wegen Adoptivverwandtschaft erleiden daher eine erhebliche Modification.

[9]) Es ist daher schwerlich zu billigen, wenn Dernburg im 3., 1880/81 erschienenen Bande seines Preuss. Privatr. S. 45 die Ungültigkeitsklage des Adoptivkindes von dessen Volljährigkeit abhängig sein lässt.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Vermögensverwaltung. Obwohl auch nach Landrecht die Ehemündigkeit viel früher als die Volljährigkeit eintrat, sollte doch sowohl bei der Ehe zwischen Vormund und Mündel, als bei der Ehe zwischen Adoptivverwandten, und bei der Ehe eines Eheunmündigen die vormundschaftliche, den Ehemann beschränkende Vermögensverwaltung bis zur Volljährigkeit währen, also insbesondere bei der Ehe des Eheunmündigen über den Zeitpunct hinaus, bis zu welchem die Möglichkeit einer Anfechtung der Ehe bestand. Es muss hiernach der Absicht des Landrechts entsprechend erachtet werden, dass, auch nachdem der Schlusspunct der Anfechtungsfrist bei der Ehe des Adoptivkindes vor den Eintritt der Volljährigkeit verlegt ist, gleichwohl die vermögensrechtlichen Beschränkungen der §§ 980—983 bis zur Volljährigkeit des Kindes andauern.

Aus dem »Curator« des § 985 hat die Vormundschafts-Ordnung einen »Pfleger« gemacht. Es handelt sich bei eheunmündigen Adoptivkindern, für welche die Frage nach Fortsetzung oder Anfechtung der Ehe zu entscheiden ist, um »eine Angelegenheit, bei welcher die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann« (§ 86 der Vorm.-Ordnung); denn der an sich zur Vertretung des Kindes in seinen persönlichen Verhältnissen als väterlicher Gewalthaber berufene Adoptivvater ist wegen seines collidirenden Interesses rechtlich verhindert, über die Anfechtung oder Nichtanfechtung der Ehe zu entscheiden. Es muss für ihn nach dem allgemeinen Satze des § 86 der Vorm.-Ordnung ein Pfleger eintreten, selbst wenn der § 985 II, 1 A. L.-R. dies nicht besonders anordnete. Die letztere Vorschrift ist auch, soweit sie das eheunmündige Kind betrifft, formell durch § 86 der Vorm.-Ordnung aufgehoben, materiell besteht sie aber in der Vorschrift des § 86 noch fort. Für das ehemündige Kind bedarf es nach der Civilprocessordnung keines Vertreters mehr, soweit die Anfechtung der Ehe in Frage kommt, und soweit es um Vermögensrechte sich handelt, ist in der Person des leiblichen Vaters oder des bisherigen Vormunds des Adoptivkindes der gesetzliche Vertreter vorhanden. Der Inhalt des § 985 reducirt sich damit nach gegenwärtigem Rechte auf die darin dem

Pfleger ertheilte Instruction, wann er die Ehe anfechten soll. Das ist eine eherechtliche, nicht eine vormundschaftsrechtliche Bestimmung. Sie lautet: die Ehe unterliegt der Anfechtung, wenn das Adoptivkind sie nicht fortsetzen will oder wenn die Fortsetzung ihm überwiegenden Nachtheil bringt. Insoweit bei Prüfung dieser Klagerfordernisse das Landrecht den Pfleger an das Vormundschaftsgericht als Aufsichtsinstanz verweist und zur Klaganstellung die Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts fordert, beruht das auf der landrechtlichen Auffassung des vormundschaftlichen Amtes; es handelt sich also hier um Bestimmungen, welche im Vormundschaftswesen wurzeln und welche der neuen Ordnung des Vormundschaftswesens nicht entsprechen. Sie sind desshalb durch § 102 der Vorm.-Ordnung anfgehoben [10]).

So gelangen wir zu folgendem Resultate:

Dem eheunmündigen Adoptivkinde, welches sich mit dem Adoptivvater verheirathet hat, ist bis zu erreichter Ehemündigkeit ein Pfleger zu bestellen. Die gesetzliche Grundlage dieser Vorschrift ist aber gegenwärtig nicht mehr § 985 A. L.-R. II, 1, sondern § 86 der Vorm.-Ordnung. Das Rügerecht des Pflegers und das Rügerecht des ehemündig gewordenen Adoptivkindes fällt unter die Vorschriften, welche für die wegen mangelnder Ehemündigkeit ungültigen Ehen getroffen sind.

War das Adoptivkind zur Zeit der Eheschliessung bereits ehemündig, so kann es die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb sechs Monaten nach der Eheschliessung rügen.

Das Vermögen des mit dem Adoptivvater verheiratheten Adoptivkindes bleibt bis zu dessen Grossjährigkeit unter Verwaltung des leiblichen Vaters oder des Vormunds. Hinsichtlich der dem Ehemanne an diesem Vermögen zu gewährenden Rechte gelten die nämlichen Vorschriften wie für das mit seinem Vormunde verheirathete Mündel.

Die §§ 987—989 A. L.-R. II, 1 bleiben unberührt.

---

[10]) Dernburg a. a. O. S. 45 führt die Genehmigung des Vorm.-Gerichts zur Klaganstellung noch im Jahre 1880 als erforderlich an, jedoch ohne nähere Begründung.

3. Das Ehehinderniss der Eheunmündigkeit.

An dem Satze des Landrechts, dass die Ehe des Eheunmündigen, sobald sie nicht innerhalb sechs Monaten nach erreichtem Ehemündigkeitsalter gerügt ist, gültig wird (§ 990 II, 1), hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert. Wenn daran anschliessend das Landrecht für den verheiratheten Eheunmündigen, welcher zur Zeit seiner Verheirathung nicht unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, die Bestellung eines Vormundes von Amtswegen verlangt (§ 991), so ist diese Vorschrift in der allgemeinen Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung aufgegangen, nach welcher jedem nicht unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Minderjährigen ein Vormund von Amtswegen zu bestellen ist, sofern ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden. (Vorm.-Ordnung §§ 11. 14). Für die eheunmündige Tochter, durch deren Verheirathung die väterliche Gewalt erlischt, tritt nach Landrecht (II, 2 § 228) wie nach der Vorm.-Ordnung (§ 12) die gesetzliche Vormundschaft des Vaters ein. Der Vater oder Vormund — letzterer nunmehr ohne Zuziehung und Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts [11]) — haben zu prüfen, ob sie wegen Abneigung ihres Schutzbefohlenen gegen Fortsetzung der Ehe oder wegen überwiegender Benachtheiligung desselben durch Fortsetzung der Ehe Klage auf Nichtigkeitserklärung erheben müssen. Mit dem Augenblick des Eintritts der Ehemündigkeit geht aber auf Grund des § 51 der C.-P.-O. das Rügerecht auf den Ehemündiggewordenen selbst über; die sechsmonatige Frist des § 990 A. L.-R. II, 1 läuft jetzt ihm ausschliesslich, nicht mehr dem Vater oder Vormund; von Anwendung der §§ 978. 979 ist mit eingetretener Ehemündigkeit nicht mehr die Rede.

Den Ehemann einer Eheunmündigen treffen aber bis zur Volljährigkeit seiner Ehefrau die Vermögensnachtheile der §§ 980—983.

Eine Schwierigkeit entsteht, wenn die Ehemündigkeit nicht durch Zurücklegung des Heirathsalters erreicht, sondern wenn

---

[11]) Auch hier verlangt Dernburg (für die Zeit nach dem 1. Oct. 1879) noch Genehmigung des Vorm.-Gerichts (a. a. O. S. 43).

vom Erforderniss des gesetzlichen Heirathsalters Dispensation ertheilt wird. Dieser Fall tritt, nachdem das Reichsgesetz allgemein die Dispensation zugelassen und die Ehemündigkeitstermine hinausgeschoben hat, gegenwärtig häufig ein, während er, wie oben gezeigt, seit der Zeit der Emanation der Verfassung bis zum Reichsgesetz überhaupt nicht eintreten konnte, vorher aber nicht eingetreten ist und auch vom Landrecht ausdrücklich nicht hat berücksichtigt werden sollen.

Wenn das Landrecht in § 990 II, 1 für den Fall Bestimmung trifft, dass »das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter bestand«, so liegt diese Voraussetzung sowohl im Falle der nachträglichen »Zurücklegung dieses Alters« als im Falle der nachträglichen Dispensation vor. Gleichwohl spricht der Nachsatz des § 990 nur aus, dass die Ehe gültig wird: »wenn der Mangel nicht innerhalb 6 Monaten nach Zurücklegung dieses Alters gerügt worden«, er scheint also nur Verfügung treffen zu wollen für Ehen, bei denen das Ehehinderniss der Eheunmündigkeit durch Zurücklegung des Alters gehoben wird.

Neben der Vorschrift des § 990 kommt dann die Vorschrift des § 975 in Betracht, nach welcher eine ungültige Ehe als von Anfang an gültig anzusehen ist, sobald das entgegenstehende Ehehinderniss gehoben wird. Letztere verhält sich zur erstern, wie die Regel zur Ausnahme: im Allgemeinen bewirkt bei ungültigen Ehen die Hebung des Hindernisses sofortige Convalescirung der Ehe, die Ehe des Eheunmündigen speciell convalescirt erst sechs Monate nach erreichter Ehemündigkeit. Wie ist angesichts dieser singulären und jener abweichenden allgemeinen Rechtsnorm die Ehe eines Eheunmündigen zu beurtheilen, welcher nachträglich Dispensation erwirkt? Möglich wäre an sich:

1. die Ehe wird nicht anders gültig als durch nochmalige Eheschliessung; ihre Gültigkeit datirt dann von dieser nochmaligen Eheschliessung; oder:
2. die Ehe wird ex tunc gültig, und zwar entweder:
   a. wenn das Ehehinderniss der Eheunmündigkeit nicht innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung des Heirathsalters gerügt ist; oder:

b. wenn das Ehehinderniss nicht innerhalb sechs Monaten nach Ertheilung der Dispensation gerügt ist; oder:

c. ohne Weiteres mit Ertheilung der Dispensation.

Die erste dieser Alternativen ist für das Landrechtsgebiet zweifellos dadurch ausgeschlossen, dass das Erforderniss nochmaliger Eheschliessung nach gehobenem Hindernisse lediglich für nichtige Ehen gilt, die Ehen Eheunmündiger aber keine nichtigen Ehen sind. Selbstverständlich kann auch nach Landrecht der dispensirte bereits verheirathete Eheunmündige die Eheschliessung wiederholen, und diese seine neugeschlossene Ehe ist zweifellos gültig (ex nunc), aber er braucht nicht zu diesem Mittel zu schreiten, da alle ungültigen Ehen des Landrechts nach gehobenem Ehehinderniss von selbst ex tunc gültig werden, es fragt sich nur für die Ehe des Eheunmündigen, ob sie sofort mit der Dispensation oder erst nach Ablauf einer Frist und nach welcher Frist gültig wird. Muss man sich dahin entscheiden, dass das Landrecht einen Fristablauf erfordere, dann würde die Wiederholung der Eheschliessung jedenfalls den Vortheil bieten, die Möglichkeit, dass die Ehe während schwebender Frist eine Anfechtung erfährt, abzuschneiden.

Die Worte des oben mitgetheilten § 990 umfassen unverkennbar den Fall ertheilter Dispensation mit; denn auch in diesem Falle »bestand das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter«. Der § 990 nimmt daher seiner Fassung nach alle Ehen Eheunmündiger von der allgemeinen Regel des § 975 aus, nach welcher die Ehegültigkeit sofort mit Hebung des Hindernisses eintritt, und er bestimmt für diese Ehen das Gültigwerden nach fruchtlosem Ablauf der von Zurücklegung des Heirathsalters datirenden sechs Monate. Diess angewandt auf die Ehe eines Eheunmündigen, welcher nachträglich Dispensation erlangt, würde zu dem Resultate führen, dass der Dispensirte, obwohl im Sinne des Gesetzes ehemündig, länger als sechs Monate warten müsste, bevor die Gültigkeit seiner Ehe sich feststellte, während der ehemündig Gewordene stets nur sechs Monate zu warten hätte. Eine solche Ungleichheit des Dispensirten

und des durch Zurücklegung des Heirathsalters ehemündig Gewordenen widerspricht dem ganzen Institut der Dispensation. Die letztere würde bei dieser Auffassung nur Halbberechtigte, nicht Vollberechtigte schaffen, und sie würde dahin drängen, dass alle Dispensirten ihrer Sicherheit halber eine Wiederholung der Eheschliessung vornähmen, obwohl es im Geiste des Landrechts liegt, ihnen die nochmalige Eheschliessung zu ersparen. In der That kann auch nicht verkannt werden, dass die Schlussworte des § 990 »sechs Monate nach Zurücklegung dieses Alters« einen deutlichen Hinweis dafür abgeben, dass der gesammte Paragraph lediglich von der durch Zurücklegung des Alters, nicht auch von der durch Dispensation zu hebenden Ungültigkeit der Ehe handeln will. Die im Nachsatze betonte Zurücklegung des Heirathsalters ist daher als Voraussetzung in den Vordersatz mitheraufzunehmen, und die Worte: »Bestand das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter« sind gleichbedeutend mit »Bestand das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter und wird dieses Alter, ohne dass der Mangel gerügt ist, zurückgelegt«.

Der Fall nachträglicher Dispensation ist danach vom § 990 nicht mitbetroffen. Es bleibt nur übrig, sich für eine der Auslegungen zu 2b oder 2c zu entscheiden.

Die Dispensation soll ihrer Natur nach genau ebenso wirken, wie der nach dem allgemeinen Gesetz eintretende Zeitpunct der Ehemündigkeit. Wird also z. B. ein Achtzehnjähriger im Dispensationswege für ehemündig erklärt, so ist die Sachlage rechtlich in gleicher Weise zu beurtheilen, als wäre das den Achtzehnjährigen für ehemündig erklärende allgemeine Gesetz für ihn durch ein besonderes Gesetz dahin abgeändert, dass er ehemündig sei. Der gesetzliche Eintritt der Ehemündigkeit besagt für den ehemündig Gewordenen, dass derselbe eine Ehe schliessen kann; der dispensationsweise Eintritt besagt nichts Anderes für den Dispensirten. Der Dispensirte ist daher befugt, nach erlangter Dispensation eine Ehe zu schliessen. Seine etwa vorher geschlossene Ehe wird von der Dispensation an sich ebensowenig berührt, wie sie von dem gesetzlichen Eintritt der Ehemündigkeit berührt

werden würde. Sollte sie durch die Dispensation ex nunc oder ex tunc gültig werden, so bedarf es einer deshalbigen besonderen Gesetzesvorschrift.

Liegt nun eine solche in der allgemeinen Regel des § 975 oder in einer aus der speciellen Regel des § 990 für den Fall der Dispensation analogisch zu bildenden Regel?

Wenn die sechsmonatige Frist des § 990 dem Ehemündiggewordenen Zeit zur Ueberlegung geben soll und wenn der Eintritt der Ehemündigkeit durch Dispensation dem Eintritte der Ehemündigkeit durch Zurücklegung des Heirathsalters völlig gleich steht, so erscheint es als folgerichtig, auch dem Dispensirten eine sechsmonatige Ueberlegungsfrist zu gewähren. Sein Gesuch um Dispensation enthält zwar den unzweideutigen Ausdruck, die Ehe fortsetzen zu wollen; aber dieser Willensausdruck ist nicht entscheidend; denn es ist oben gezeigt, dass es bei allen Befristungen, welche das Landrecht für Anfechtung ungültiger Ehen kennt, die Absicht des Gesetzgebers war, einer vor Ablauf der Frist vom Rügeberechtigten abgegebenen Verzichtserklärung n i c h t die Bedeutung einer Beseitigung des Rügerechts beizulegen. Mag der Ehemündiggewordene innerhalb der ersten fünf Monate der Frist des § 990 noch so viel und oft erklären, er wolle die Ehe fortsetzen oder sie nicht anfechten, gleichwohl bleibt dem Vater oder Vormunde das Recht und die Pflicht der Anfechtung, wenn im sechsten Monate ein gegentheiliger Wille des Ehemündiggewordenen und damit eine Abneigung desselben gegen Fortsetzung der Ehe hervortritt oder wenn sonst ein überwiegender Nachtheil ersichtlich wird. Mit Wegfall des väterlichen und vormundschaftlichen Rügerechts, soweit es bis zum Inkrafttreten der Civilprocessordnung bestand, hat sich die rechtliche Natur des an die Stelle getretenen Rügerechts des Ehemündiggewordenen nicht verändert. Dem Ehemündiggewordenen muss die Frist des § 990 voll gewährt werden. Bis zum letzten Tage derselben ist er klageberechtigt, und die Einrede, er habe vor der Klageerhebung auf Anfechtung der Ehe verzichtet, ist niemals gegeben. Muss diess von jedem, selbst nach eingetretener Ehemündigkeit erklärten Verzicht gelten, so noch mehr von einem in der E h e u n m ü n d i g k e i t erklärten

Verzichte. Die Bitte um Dispensation erfolgt aber stets in der Eheunmündigkeit; es läge also in ihr, wenn man sie als Verzichtserklärung auffasst, jedenfalls eine von einem Eheunmündigen abgegebene Erklärung. Dass hieran die möglicher-, aber keineswegs nothwendigerweise beim Dispensationsverfahren stattfindende Mitwirkung des Vaters oder Vormunds nichts ändert, liegt auf der Hand. Denn auch der Vater oder der Vormund können auf Geltendmachung des Rügerechts nicht verzichten. Das einzige Mittel, wie im Interesse des Ehegatten eines Dispensirten definitiv das Anfechtungsrecht des letzteren abgeschnitten werden kann, ist die nochmalige Schliessung der Ehe nach erfolgter Dispensation.

Wer auf Grund des § 975 die alsbaldige Convalescirung der Ehe mit dem Augenblicke der ertheilten Dispensation annimmt, gelangt dahin, der Dispensation, obwohl sie rechtlich der Zurücklegung des Heirathsalters völlig gleich steht, eine viel weiter tragende Wirkung beizulegen, als dem Eintritt des gesetzlichen Ehemündigkeitstermins. Allerdings könnte man sagen, da die Redaktoren des Landrechts bei Abfassung der Vorschriften über die Ehemündigkeit die Möglichkeit einer Dispensation für gegeben annahmen, so müsse der Wortlaut der von ihnen formulirten Paragraphen den Fall der Dispensation mitumfassen; dem Wortlaute nach ergreife aber offenbar diesen Fall der § 975, nicht der § 990, folglich convalescire die Ehe bei nachträglicher Dispensation sofort; es liege kein Anlass vor, eine dem § 990 analoge Vorschrift in das Landrecht einzuschieben. Aber diese Gründe wiegen nicht so schwer, wie der Gegengrund, dass es ein gesetzgeberischer Fehler wäre, die Dispensation einen andern Rechtszustand erzeugen zu lassen als die Zurücklegung des Heirathsalters. Auch kann aus dem Anhangsparagraphen 66 zu § 37 II, 1 insofern ein Argument für die nicht sofortige Convalescirung der Ehe entnommen werden, als darin eine Dispensation vom Ehehinderniss der Eheunmündigkeit eingeführt wird, welche gleichfalls erst nach Ablauf einer Frist die Convalescirung im Gefolge hat.

Für die wegen Eheunmündigkeit ungültigen Ehen gilt hiernach als gegenwärtiges Recht: Solche Ehen werden gültig,

wenn der Mangel nicht innerhalb sechs Monaten seit der durch Zurücklegung des Heirathsalters oder durch Dispensation erlangten Ehemündigkeit gerügt ist.

Das Recht, sie zu rügen, hat bis zu erlangter Ehemündigkeit der Vater oder der Vormund; zur Begründung ihrer Klage gehört die Darlegung bestehender Abneigung oder drohenden überwiegenden Nachtheils. Mit erlangter Ehemündigkeit besteht — und zwar sechs Monate lang — ein Rügerecht lediglich des Ehemündiggewordenen. Der Ehemann einer Eheunmündigen unterliegt bis zu deren Volljährigkeit, wenn die Ehe fortgesetzt wird, den Beschränkungen der §§ 980—83.

4. Das Ehehinderniss des Zwangs, Betrugs oder Irrthums.

Hinsichtlich der wegen Zwangs, Betrugs oder Irrthums ungültigen Ehen hat das neuere Recht gegenüber dem Landrecht nur die Aenderung gebracht, dass der Ehemündige selbständig den Mangel rügen kann, dass also auch ihm, nicht dem Vater oder Vormunde, die sechswöchige Frist zur Anfechtung (vom Tage der Entdeckung des Mangels an) läuft.

5. Das Ehehinderniss der mangelnden elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung.

Indem das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 eine Einwilligung des Vaters bei Söhnen nur bis zum 25., bei Töchtern nur bis zum 24. Jahre, und eine Einwilligung der Grosseltern überhaupt nicht verlangt, kann, wenn bei mehr als 25- oder 24jährigen Kindern der väterliche Consens und wenn bei vaterlosen Minderjährigen der grosselterliche Consens fehlt, von einer Anfechtung der Ehe keine Rede mehr sein; eine solche Ehe ist vollwirksam. Neben der Beschränkung des Erfordernisses der elterlichen Einwilligung enthält aber das Reichsgesetz auch eine Erweiterung: nicht bloss bis zur Volljährigkeit (A. L.-R. II, 1 § 49), sondern bis zu den obengenannten Altersterminen bedürfen Kinder, deren Vater todt oder abwesend ist, der mütterlichen Einwilligung. Für den Mangel dieser Einwilligung bei grossjährigen Kindern droht das Landrecht nur den Nachtheil an, dass die Mutter ein ohne ihre Einwilligung nach dem Tode des Vaters heirathendes grossjähriges Kind bis zu halbem Pflichttheil enterben kann. Diese Verschiedenheiten des ältern und neuern Rechts regen einige Zweifelsfragen an,

a. Folgt daraus, dass das Reichsgesetz das Erforderniss der väterlichen Einwilligung für mehr als 25jährige Söhne und mehr als 24jährige Töchter beseitigt, auch die Beseitigung der landrechtlichen Vorschrift, dass die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne und die grossjährigen[12]) Töchter, wenn sie ohne Einwilligung des Vaters geheirathet haben, auf den halben Pflichttheil enterbt werden dürfen? Diess ist zu verneinen. Als Ehehinderniss ist das Erforderniss des eben besprochenen väterlichen Consenses beseitigt, nicht aber hinsichtlich der wegen mangelnden Consenses angedrohten Vermögensnachtheile; denn diese Androhung beruht nicht unbedingt darauf, dass der mangelnde Consens ein Ehehinderniss sei, sie kann auch auf anderen sittlichen Gründen beruhen (so auch Hinschius, Commentar zum Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 II. Aufl. S. 125, v. Sicherer, Personenstand zu § 29 XIII und zu § 39 I a. E.).

b. Kann bei fehlendem Consense der Mutter nunmehr die Ehe als ungültig angefochten werden, nicht bloss wenn das Kind minderjährig, sondern auch, wenn es grossjährig, aber noch nicht 25- bzw. 24jährig ist? Auch hier ist verneinend zu antworten. Die Mutter hat überhaupt nach Landrecht nur ein Enterbungs-, nicht ein Anfechtungsrecht; das letztere steht allein dem Vormunde zu; dessen Amt erlischt mit der Volljährigkeit; es existirt also Niemand, welcher wegen fehlenden mütterlichen Consenses die Ehe eines volljährigen Kindes anfechten könnte.

c. Wie gestaltet sich das bei fehlendem mütterlichen oder vormundschaftlichen Consense gegebene Anfechtungsrecht? Das innerhalb sechs Monaten dem bisherigen Mündel nach erreichter Volljährigkeit gegebene Anfechtungsrecht datirt nunmehr aus gleichen Gründen, wie bei den oben erörterten Arten ungültiger Ehen von der Ehemündigkeit an. Bis zur Ehemündigkeit steht es dem Vormunde zu und hat zur Voraussetzung, dass Abneigung besteht oder Nachtheil für den Mündel zu fürchten ist. Die vermögensrechtliche

---

[12]) Dass in § 997 A. L.-R. II, 1 grossjährig statt 24jährig zu setzen, s. O.-Trib.-Entsch. Bd. 71, S. 282).

Seite regelt sich für das weibliche Mündel bis zur Volljährigkeit nach den Vorschriften der §§ 980—983 II, 1.

d. Wie verhält es sich mit der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung bei der Eheschliessung Bevormundeter? Inwiefern eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts bei der Einwilligung zur Eheschliessung einzutreten hat, ist reichsgesetzlich nicht geregelt, vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen, (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 29 Schlusssatz). Da das Preuss. Landrecht eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Ehen Pflegebefohlener fordert und die Vorm.-Ordnung § 48 diese Vorschrift aufrecht erhält, so ist sie noch gültiges Recht[18]). Weder Landrecht noch Vormundschafts-Ordnung, noch Reichsrecht knüpfen aber eine Folge an den Mangel der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe. Die Hintansetzung ihres Erfordernisses begründet also nur für den Standesbeamten und für den seine Einwilligung ohne gerichtliche Ermächtigung ertheilenden Vormund eine Pflichtwidrigkeit.

III. Die Umgestaltung des Landrechts.

Zum Schlusse soll versucht werden, den Abschnitt des Landrechts, welcher von den ungültigen Ehen handelt, so zu formuliren, wie er unter Berücksichtigung der neuern Gesetzgebung als geltendes Recht sich darstellt.

Die ersten neun Paragraphen (II, 1, §§ 968—976) sind bis auf die Streichung des § 968, welcher die Ehe des Vormunds und Mündels den ungültigen Ehen zuzählt, und bis auf die dadurch nöthig gewordne anderweite, sich von selbst ergebende Fassung des § 969 unverändert geblieben und bedürfen hier keiner Wiederholung (s. oben Note 1).

Für die §§ 977 flg. erscheint aber nicht bloss in mancherlei einzelnen Richtungen eine sachliche Modification, sondern auch eine andere Anordnung des Stoffes geboten, weil die für die Ehe des Vormunds und Mündels gegebenen Specialvorschriften der §§ 977—984 nur zum geringsten Theile noch für diese Ehe, wohl aber ihrem Hapttheile nach für die Ehe des

---

18) Stölzel, Deutsches Eheschliessungsrecht S. 25.

Eheunmündigen und für die Ehe zwischen Adoptivverwandten gelten. Die §§ 977—1000 werden demgemäss nunmehr in nachstehender Reihenfolge und Fassung aufzutreten haben.

§ 990.

Bestand das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter, so wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung dieses Alters oder im Falle nachträglicher Dispensation nach Erlangung der Dispensation gerügt worden.

§§ 978 und 992.

Der gesetzliche Vertreter des in der Eheunmündigkeit Verheiratheten muss genau prüfen, ob die von ihm vertretene Person die Ehe fortsetzen wolle und ob ihr die Fortsetzung zuträglich sei.

§§ 979 und 992.

Findet sich dabei eine wirkliche Abneigung der Schutzbefohlenen oder sonst ein überwiegender Nachtheil für sie, so muss auf die förmliche Nichtigkeitserklärung angetragen werden.

§§ 980 und 992.

Wird aber die Fortsetzung der Ehe nachgegeben, so verbleibt dennoch das Vermögen der Frau bis zur erlangten Volljährigkeit unter der Verwaltung des Vormunds.

§§ 981 und 992.

Der Mann kann bis dahin auf die Einkünfte dieses Vermögens nur insoweit Anspruch machen, als dieselben zum standesgemässen Unterhalte der Frau nothwendig sind.

§§ 982 und 992.

Alle Zuwendungen, welche die Frau einem solchen Manne in einem vor erreichter Volljährigkeit gemachten Vertrage oder Testament bestimmt hat, sind ungültig.

§§ 983 und 992.

Nach erlangter Volljährigkeit hängt es von dem freien Entschlusse der Frau ab, was sie von ihrem Vermögen dem Manne einbringen oder sich vorbehalten wolle.

§ 985.

Hat Jemand seine angenommene noch minderjährige Tochter geheirathet, so muss nach Vorschrift der §§ 980 bis 983 verfahren werden.

§ 986.

Hat Jemand sein angenommenes bereits ehemündiges Kind geheirathet, so kann dasselbe die Ungültigkeit der Ehe innerhalb sechs Monaten nach deren Vollziehung rügen.

§§ 987—989 bleiben unverändert

§ 980.

Hat ein Vormund sich selbst oder sein Kind mit einer seiner Pflege befohlenen Person gesetzwidrig verheirathet, so verbleibt das Ver-

mögen der Frau bis zur erlangten Volljährigkeit unter der Verwaltung des neubestellten Vormunds und ist weiter nach §§ 981—983 zu verfahren.

§ 993 bleibt unverändert.

§ 994.

Die Ungültigkeit der Ehe eines noch nicht 25jährigen Sohnes und einer noch nicht 24jährigen Tochter, bei welcher es an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muss von diesem innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe gerichtlich gerügt werden.

§§ 995 und 996 bleiben unverändert.

§ 997.

Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht oder eine grossjährige Tochter ohne väterliche Einwilligung geheirathet, so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§ 998 bleibt unverändert.

§ 999.

Wenn minderjährige vaterlose Waisen ohne Einwilligung der Mutter oder des Vormunds heirathen, so findet eben das statt, was bei einer wegen Mangels der Ehemündigkeit ungültigen Ehe verordnet ist.

§ 1000 bleibt unverändert.

Miscellen.

Rechtsprechung und verwaltungsrechtliche Praxis.

I.

Streitfragen und entgegengesetzte Entscheidungen über Kirchenbaulast im Geltungsbereich der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Bedürfniss neuer gesetzlicher Regelung der Kirchenbaulast im Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts *).

Vom

Konsistorial-Präsidenten Hegel in Berlin.

Die kirchliche Baulast ist ein Rechtsgebiet, auf welchem gegenwärtig eine grosse Verwirrung herrscht, in Folge entgegengesetzter Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, des früheren preussischen Ober-Tribunals und des jetzigen Reichs-Gerichts, der Staats-Verwaltungs-Behörden, insbesondere des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte. Es wird dadurch in einer Angelegenheit, welche von grosser materieller Bedeutung ist, und bei der alle Gemeinden mehr oder weniger betheiligt sind, eine Rechtsunsicherheit erzeugt, die in den Gemeinden die verderblichsten Zerwürfnisse hervorruft. Man möge sich vorstellen, wie sehr das Rechtsbewusstsein verwirrt und die Autorität der Behörden untergraben wird, wenn, wie schon jetzt genug Beispiele vorliegen, in einer Gemeinde zur Deckung der Kosten des Baues oder der Reparatur der Kirche oder des Pfarr- oder Küsterhauses eine Umlage, welche der Regierungspräsident nach Maassgabe der Anweisungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für vollstreckbar erklärt hat, mit administrativer Execution eingezogen worden, und darauf einzelne Gemeindemitglieder im Rechtswege eine Entscheidung erstreiten, durch welche die Umlage wegen ungesetzlichen Repartitionsfusses verworfen wird, und nun die Kosten durch eine andere Umlage von der Gemeinde aufgebracht

---

*) Meiner Bitte, den Abdruck der folgenden, bereits in der Neuen Preussischen Zeitung 1881 Nr. 104, 105, 106 und 108 veröffentlichten Erörterungen in unserer Zeitschrift zu gestatten, hat der Herr Verfasser bereitwillig entsprochen. Die Leser unserer Zeitschrift werden es mit der Redaction dem Verfasser Dank wissen, dass die durch juristische Schärfe ausgezeichneten Erörterungen über die praktisch so hochbedeutende Materie durch den Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der kirchenrechtlichen Wissenschaft und Praxis zugänglicher gemacht worden sind. **R. Dove.**

werden müssen; wenn dann in einer anderen Gemeinde eine ähnliche Umlage gleichfalls wieder von der Staats-Verwaltungs-Behörde trotz der Berufung auf die entgegengesetzte Entscheidung der höchsten Gerichtshöfe eingezogen wird, diejenigen Gemeindeglieder, welche sich dadurch für benachtheiligt halten, zwar auch den Rechtsweg beschreiten, nun aber der Competenz-Conflict erhoben und der darüber zur Entscheidung berufene Gerichtshof die Ansichten des Obertribunals und des Reichsgerichts für irrig und den Rechtsweg für unzulässig erklärt. Was sollen da die Gemeinden für recht halten und wem sollen sie gehorchen? Ein solcher Kampf der höchsten Autoritäten und Gewalten im Staat auf Kosten und zum Unsegen der Gemeinden darf nicht fortdauern, und wir werden von dem Wunsch geleitet, zur Lösung des Conflictes beizutragen, indem wir nachstehend versuchen, die Rechtsfragen, welche sich im Streit befinden, klar zu stellen. Da sich hierbei die höchsten Instanzen in Dissonanz gegenüberstehen, so dürfte es auch einem Kirchenältesten und Synodalen wohl gestattet sein, die verschiedenen Ansichten einer Prüfung zu unterziehen.

Nach §§ 708 u. folg., Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts sollen die geistlichen Oberen, wenn wegen Aufbringung der kirchlichen Baukosten unter den Interessenten Streit entsteht, die Sache gütlich zu reguliren suchen. Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die Entscheidung des Streites auf den Rechtsweg verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau und der Aufbringung der Kosten gehalten werden soll. In materieller Beziehung soll es, wo in Ansehung der Baukosten durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, dabei ferner sein Bewenden behalten, und die weiteren allgemeinen Vorschriften des Landrechts nur in soweit, als dergleichen besondere Bestimmungen ermangeln, zur Anwendung kommen. Die hauptsächlichste Streitfrage besteht nun darin, ob diese Vorschriften des Landrechts sowohl in Betreff der Competenz in streitigen Kirchenbausachen, als in materieller Beziehung durch § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 und Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (G.-S. S. 147) eine Aenderung erfahren haben. Der gedachte § 31 bezeichnet die Angelegenheiten, in denen der Gemeinde-Kirchenrath der beschliessenden Mitwirkung der Gemeinde-Vertretung bedarf, und nach Nr. 6 ist dies insbesondere verordnet:

> »bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfusses, welcher nach Maassgabe directer Staatssteuern oder am Orte erhobener Communalsteuern festgesetzt werden muss.«

In Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 wurde aber verordnet:

> »Alle diesem Gesetze und dem ersten Abschnitte der Kirchengemeinde- und Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Localgesetzen und Localordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874 ausser Kraft.«

Es entstanden wohl in der ersten Zeit manche Zweifel, ob in der Kirchenordnung, welche den Zweck hatte, die Formen einer neuen Verfassung der Kirchengemeinden zu bestimmen, es beabsichtigt sein konnte, gelegentlich und nebenbei alle provinzialgesetzlichen Vorschriften, alle Observanzen und die besonders durch rechtskräftige Erkenntnisse

begründeten und in den Ablösungsrecessen anerkannten Localordnungen in Betreff der Beiträge der Gemeinden zu den kirchlichen Baukosten abzuschaffen. Es war dies eine tiefgreifende Aenderung des in den Gemeinden zum grössten Theil seit Jahrhunderten festgewurzelten materiellen Rechtes. Die Gemeinden waren auch eben so wenig wie die Provinzialbehörden auf eine solche Wirkung der neuen Kirchenordnung durch die vorausgegangenen legislativen Verhandlungen im Landtag vorbereitet und aufmerksam gemacht worden. Die Gemeinden verblieben daher zunächst bei ihren hergebrachten Gewohnheiten und erhielten auch keine aufklärende öffentliche Belehrung; in streitigen Fällen jedoch, welche zur Entscheidung der Regierungen gelangten, wurde bald von denselben nach den ihnen zugegangenen Anweisungen des Ministers der § 31 Nr. 6 auf die Umlagen der kirchlichen Baukosten in den Gemeinden angewendet. Der Minister Dr. Falk ertheilte namentlich durch das veröffentlichte Rescript vom 12. Juni 1875 (Kirchl. Gesetz- u. Ver.-Blatt J. 1876/77 Nr. 53) eine bestimmte Vorschrift, in welcher er erklärte:

»Der § 31 Nr. 6, welcher die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen der Beschlussfassung der kirchlichen Organe unterstellt, enthält hinsichtlich der baulichen Bedürfnisse keine Ausnahme, findet mithin ohne Zweifel auch auf die letzteren Anwendung. Derselbe enthält aber zugleich eine bindende Vorschrift über den Repartitionsfuss für die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Umlagen. Dieser Vorschrift gemäss dürfen die kirchlichen Gemeinde-Organe ihren betreffenden Beschlüssen keinen Repartitionsfuss zu Grunde legen, welcher sich nicht directen Staatssteuern oder am Orte erhobenen Communalsteuern anschliesst. Mit der Einführung dieses fortan die allgemeine Regel bildenden Repartitionsfusses ist alles, was sich im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Observanzen als Vorschrift über den Repartitionsfuss für Beiträge zu geistlichen Bauten charakterisirt gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben. Als Vorschrift über den Repartitionsfuss aber wird jede Bestimmung anzusehen sein, welche bisher die Vertheilung kirchlicher Baubeiträge unter die Mitglieder der Gemeinden geregelt hat.«

Mit dieser Vorschrift stimmt der Erlass des Ministers Dr. Falk vom 23. Juni 1877 (Kirch.-Gesetz- und Verordn.-Blatt J. 1876/77 Nr. 161) überein, durch welchen die staatliche Genehmigung einem abweichenden Beschlusse kirchlicher Gemeindeorgane wegen Vertheilung der Hand- und Spanndienste zu einem Küsterbau versagt wurde, weil diese Dienste zu den Leistungen gehören, auf welche der § 31 Nr. 6 der K.-G. u. S.-O. sich bezieht.

Die nach diesen Grundsätzen ergangenen Verfügungen an die Verwaltungsbehörden hatten zur Folge, dass in einzelnen Fällen dagegen der Rechtsweg beschritten wurde. Es bereitete aber eine grosse Ueberraschung in den betheiligten Kreisen, als nunmehr das K. Ober-Tribunal in dem Erkenntniss vom 7. November 1877 in Sachen der Kirche zu Brandshagen in Neu-Vorpommern (Entsch. Bd. 81 S. 75) die Grundsätze aufstellte, dass die kassatorische Klausel in Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 auf alle nicht die Bildung der Kirchen- und Gemeindeorgane betreffenden Rechtsverhältnisse der Kirchen und Kirchengemeinden überall keinen Bezug habe, und daher alle in dieser Beziehung bisher bestandenen Gesetze, Localverordnungen und Observanzen unberührt geblieben seien, was namentlich von der Kirchen- und Pfarrbaulast gelte, und dass Nr. 6 in § 31 der K.-G.- u. S.-O. sich nur auf die Ausschreibung neuer von der Gemeinde zu entrichtender Steuern beziehe, wohin die Kirchen- und Pfarrbaulast der Regel nach nicht gehöre.

Wir können diesen Ansichten nicht zustimmen, auf der andern Seite aber auch die Entscheidung des Obertribunals nicht so befremdlich und unerklärlich finden, als es manchen erschienen ist und noch heute erscheint. Der höchste Gerichtshof hat sich bisher reichlich mit den durch das allgemeine Landrecht auf den Rechtsweg verwiesenen Streitigkeiten über die kirchlichen Baulasten zu beschäftigen gehabt. Er hatte dadurch Gelegenheit, die umfassendste Kenntniss der bezüglichen Provinzialgesetze und Observanzen, so wie der Bedürfnisse, Leistungen und Besitzverhältnisse der Gemeinden zu gewinnen. Er durfte annehmen, dass, wenn dieses weitverzweigte Rechtsgebiet eine wesentliche Aenderung erfahren sollte, dies in dem neuen Gesetze klar und ausdrücklich ausgesprochen sein und eine solche Aenderung in der nothwendigen Würdigung ihrer Wichtigkeit und eingreifenden Folgen auch in der vorhergehenden legislativen Berathung eine gründliche Prüfung erfahren haben werde. Von allem dem war aber weder in der neuen Kirchenordnung, noch in den Landtags-Verhandlungen eine Spur zu finden; es war hier überall von der kirchlichen Baulast der Gemeinden keine Rede. Es erscheint daher nicht verwunderlich, wenn der Gerichtshof zu der Annahme gelangte, dass man auch in § 31 Nr. 6 der K.-G.- und S.-O. an die Umlagen in den Gemeinden zu den kirchlichen Bauten gar nicht gedacht habe, und wenn er nun zur Begründung dieser Auffassung in dem allgemeinen Zweck der neuen Kirchenordnung und in der systematischen Entwickelung ihrer Bestimmungen, so wie in den Erklärungen der Staatsregierung im Laufe der Landtags-Verhandlungen weitere Beläge dazu zu finden gesucht hat. Alle diese herangezogenen Momente sind jedoch nicht geeignet, die klare gesetzliche Vorschrift in § 31 Nr. 6 a. a. O. umzudeuten oder zu beseitigen.

Die kassatorische Clausel in Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 kann hier ausser Betracht bleiben; denn es ist jedenfalls nicht zu bezweifeln, dass sie sich auch auf § 31 Nr. 6 a. a. O. bezieht, und wird immer zu prüfen sein, wie weit die letztere gesetzliche Vorschrift reicht. Es kann nun zunächst nicht zugestanden werden, dass, wie das Obertribunal behauptet, der ganze erste Abschnitt der K.-G.- und S.-O. sich nur allein über die Gemeinde-Organe und ihre Bildung verhalte. Dies ist wohl der hauptsächliche Gegenstand des Abschnitts; es ist aber weder nothwendig, noch ausdrücklich ausgeschlossen, dass darin nicht auch andere, mit der Thätigkeit der Gemeinde-Organe nahe zusammenhängende Verhältnisse des materiellen Kirchenrechts berührt und geregelt werden. Wir heben in dieser Hinsicht unter anderem besonders die wichtigen Veränderungen hervor, welche die Rechte des Patronats in §§ 23 und 32 der K.-G.- u. S.-O. (vgl. Instr. des Ev. Ober-Kirchenraths vom 20. Juni 1874 Nr. 8—11) erfahren haben. Die Ansicht, dass § 31 Nr. 6 sich nur auf neue Kirchensteuern, nicht aber auf die schon seither bestandene Kirchenbaulast beziehe, will aber das Ober-Tribunal vornehmlich durch einen vermeintlichen Gegensatz begründet finden, in welchem die Nr. 6 zu den voraufgehenden Nummern 1 — 5 des § 31 in sofern stehe, als die letzteren sich auf die vorhandenen bisherigen Vermögens- und Rechts-Verhältnisse der Kirchen und Gemeinden beziehen, während die Nr. 6 die neu zu beschaffenden Geldmittel und Leistungen betreffe, über welche das bestehende Recht in seinen Bestimmungen sich nicht verhalte. Die Nr. 5 beschäftigt sich allerdings mit den kirchlichen Bauten und Reparaturen und der Bewilligung der Kosten aus dem Etat der Kirchenkasse oder dem Kirchenvermögen, enthält aber keine Bestimmung über die hierbei eintretende Verpflichtung der Gemeinde und darüber, wer über die Beschaffung der Mittel, die nicht aus dem Kirchenvermögen zu gewähren sind, insbesondere über Gemeinde-Umlagen zu diesem Zwecke zu beschliessen habe. Die erforderliche

Vorschrift findet sich nun in der folgenden Nr. 6, welche daher keineswegs einen Gegensatz zu Nr. 5 bildet, sondern sie in consequenter Reihenfolge ergänzt. Die Nr. 6 hat eine allgemeine Fassung, indem sie alle Gemeinde-Umlagen zur Beschaffung der zu den verschiedenen kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel begreift; es ist aber weder in ihrem bestimmten Inhalt, noch sonst wo ein gesetzlicher Anhalt für die Ansicht zu finden, dass die Gemeinde-Umlagen zu kirchlichen Baukosten von der Vorschrift in Nr. 6 ausgeschlossen seien. Die Nr. 6 hat die Befugniss der Gemeindeorgane, Umlagen für kirchliche Bedürfnisse zu beschliessen, erweitert, nicht aber in den östlichen Provinzen erst neu eingeführt oder möglich gemacht. Kirchensteuern oder Umlagen nach dem Maassstabe der Staatssteuern haben hier schon vorher in vielen Gemeinden bestanden, weniger in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, mehr aber in den Provinzen Schlesien, Ost- und Westpreussen und besonders in den zahlreichen neugebildeten evangelischen Gemeinden der Provinz Posen, und zwar eben so sehr zur Deckung von Baukosten, als zur Beschaffung der Besoldung für die Geistlichen und Kirchenbeamten und der sonstigen Bedürfnisse der Kirchen- und Pfarrsysteme. Zur Einführung einer solchen Umlage oder Kirchensteuer als einer ausserordentlichen Angelegenheit war nach § 159, Tit. 11, Th. II. Allg. L.-R. die Wahl von Repräsentanten der Gemeinde erforderlich, und die Gemeinde wurde dazu unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (G.-S. S. 23) zusammenberufen. Die Beschlüsse der Mehrheit waren aber nach § 65, Tit. 6, Th. II Allg. L.-R. für die Gemeinde verbindlich, wenn die neuen Beiträge für Umlagen zur Erfüllung des Zwecks der Corporation oder einer von ihr rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig waren. Das Verfahren bei kirchlichen Umlagen ist nun durch die neue Kirchen-Ordnung sehr erleichtert, da durch diese die ständigen Gemeinde-Organe geschaffen sind, welche nach § 31 Nr. 6 die Vollmacht haben. auch Gemeinde-Umlagen für kirchliche Bedürfnisse zu beschliessen. Diese Vollmacht ist aber keineswegs eine unbeschränkte, sondern tritt nur in so weit in Kraft, als besondere Gesetze die Kirchen-Gemeinde oder die Eingepfarrten als solche verpflichten, für bestimmte kirchliche Bedürfnisse aufzukommen. Dies gilt insbesondere für kirchliche Baukosten, zu welchen weder das Kirchenvermögen, noch der Patron, noch sonst speciell Verpflichtete in Anspruch genommen werden können. Nach der früheren Gesetzgebung war aber die einzelne Kirchengemeinde immer nur zu den Parochiallasten, zur Unterhaltung ihrer eigenen kirchlichen Anstalten und der dabei angestellten Beamten beizutragen verpflichtet (§§ 110 und 164, Tit. 11, Th. II. Allg. L.-R.). Die neuen Kirchen-Ordnungen verpflichten sie aber auch zu Beiträgen für die Zwecke und Einrichtungen der grösseren kirchlichen Gemeinschaften und Verbände, also namentlich zu den Kosten der Kreis-, Provinzial- und Generalsynode und zu den landes- und provinzialkirchlichen Umlagen. In diesem Sinne sind auch die Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung in den Landtags-Verhandlungen zu verstehen, und man wird bei unbefangener Prüfung nicht darin eine Unterstützung für die Ansicht des Obertribunals in Betreff der Kirchenbaulast finden können. Derartige gelegentliche Aeusserungen in den Landtags-Verhandlungen sind aber überhaupt bei Auslegung der Gesetze mit Vorsicht zu gebrauchen, da von ihnen nicht die Schärfe und Vollständigkeit gefordert werden kann, deren man oft zur Beantwortung bestimmter Fragen bedarf, und weil sie häufig von dem Wunsche einer leichten und raschen Erledigung der in der Debatte erhobenen Zweifel und Bedenken beeinflusst werden. Die späteren Erlasse des Ministers Dr. Falk sprechen sich aber sehr bestimmt dahin aus, dass es in den Intentionen der Staatsregierung

gelegen habe, den § 31 Nr. 6 auch auf die Kirchenbaulast der Gemeinden anzuwenden, und wenn darin ein etwas radicales Verfahren gefunden werden sollte, so dürfte dies bei dem allgemeinen Charakter der kirchlichen Gesetzgebung dieser Periode nicht gerade befremden können.

Das Ober-Tribunal glaubt endlich eine besondere Unterstützung seiner Ansicht in der westfälisch-rheinischen Kirchenordnung von 1835 zu finden, da nach seiner Meinung die Bestimmungen derselben in § 18 unverkennbar auf die Abfassung des § 31 Nr. 6 a. a. O. von Einfluss gewesen seien. Dies mag der Fall sein: es ist aber unbegreiflich, wie das Ober-Tribunal an die Bestimmung des § 18:

> dass die grössere Repräsentation der Gemeinde mit dem Presbyterium:
> »d. bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniss der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communalsteuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt«.

die Behauptung knüpfen kann, dass mit diesen Bestimmungen die Kirchen- und Pfarrbaulast in gar keiner Beziehung und Verbindung stehe, weil nach § 16 Nr. 3 es zu den besonderen Obliegenheiten der Kirchmeister gehört, »die besondere Aufsicht über die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und anderen Inventarienstücke der Kirche zu führen und in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen zu machen«. Von Beschlussnahme über Baukosten und Umlagen ist aber hier gar nicht die Rede, sondern dies alles ist unzweifelhaft in der allgemeinen Vorschrift des § 18, d, ebenso wie in § 31 Nr. 6 der K.-G.- und S.-O. einbegriffen. Zur weiteren Begründung dieser Auffassung dürfte es genügen, auf die Verwaltungs-Ordnung für das Vermögen von Kirchen-Gemeinden in Westfalen von 1838, insbesondere § 17 und die dazu erfolgten Ergänzungen, namentlich den Beschluss 122 der dritten Provinzial-Synode und das Ministerial-Rescript vom 17. Juli 1844 hinzuweisen, welche sich darüber auslassen, dass die grössere Gemeinde-Vertretung nach § 18 d der K.-O. über die Umlage der durch Beiträge der Gemeinde-Mitglieder herbeizuschaffenden Bau- und Reparaturkosten zu beschliessen habe. Die Bezugnahme des Obertribunals auf § 18 d dient daher entschieden zur Widerlegung seiner Ansicht.

Dem Erkenntniss des Obertribunals vom 7. November 1877 schliesst sich die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880 in Sachen der Kirchengemeinde Dölzig in der Neumark (Entsch. Bd. 1, S. 140) an. Der höchste Gerichtshof erklärt darin ohne weiteres.

> »In Uebereinstimmung mit dem K. Obertribunal ist aus den in dessen Erkenntniss vom 7. November 1877 angeführten Gründen anzunehmen, dass die über die Vertheilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht durch den § 31, Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O. und Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1874 aufgehoben sind. Die in § 31 Nr. 6 erwähnten Umlagen beziehen sich, wie im Erkenntniss des Obertribunals mit Recht angenommen ist, auf gewisse neue Abgaben und Leistungen, welche mit den im § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gemeinten nicht identisch sind; namentlich bezieht sich die Umlage des § 31, Nr. 6 nicht auf die Leistungen zum Kirchenbau.«

Das Reichsgericht hält es nicht für nöthig, noch auf eine weitere Begründung dieser Ansicht einzugehen. Im übrigen aber beschäftigt sich sein Erkenntniss vom 8. Januar 1880 hauptsächlich mit der andern wichtigen Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen eine

von der Regierung für vollstreckbar erklärte Umlage, und erörtert dabei vornehmlich die in der Nichtigkeits-Beschwerde angerufene Vorschrift in § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (G.-S. S. 244). Den Gründen, aus welchen das Reichsgericht die Anwendbarkeit dieses § 15 auf die Kirchenbaulast verwirft, wird man die Zustimmung nicht versagen können. Der § 15 bezieht sich nur auf die in Nr. 1 der All. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198) aufgeführten »beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte a. vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder b. auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind« und welche der executivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde unterworfen wurden. In dem § 15 a. a. O. wurden nun die beiden Klassen a. und b. unterschieden, so dass bei den bezeichneten Abgaben und Leistungen, die auf Grund notorischer Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, das rechtliche Gehör unbedingt gestattet, dagegen bei den anderen, »welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemässheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen«, der Rechtsweg nur in soweit zugelassen wurde, wie dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Es lässt sich nicht bestreiten, dass zu den hier bezeichneten beständigen Abgaben und Leistungen die kirchlichen Baukosten nicht gehören, welche zu verschiedenen Zeiten nach gelegentlichem Bedürfniss in dem mannichfachsten Umfang aufzubringen sind. Der § 15 a. a. O. giebt jedoch dem Reichsgerichte Veranlassung, noch folgende allgemeine Grundsätze auszusprechen: »Die Ausschliessung des Rechtsweges sollte auch nach § 15 auf den Fall beschränkt bleiben, dass die Regierung kraft einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zur Anordnung und Vertheilung der umgelegten Beiträge und Abgaben ermächtigt ist, und nicht bloss in Ausübung ihres allgemeinen Aufsichtsrechts handelt. Sobald die Voraussetzung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht zutrifft, ist durch die executorisch erklärte Umlage der Regierung der Rechtsweg nicht ausgeschlossen, und da die endgültige Entscheidung darüber, ob jene Voraussetzung vorliegt oder nicht, der Verwaltungs-Behörde nicht beigelegt ist, sondern die Entscheidung, wie allgemein über die Frage, was Gegenstand des Rechtsweges ist, zur richterlichen Cognition gehört, so hat das Gericht gerade in Befolgung des § 15 darüber zu entscheiden, ob der Umlage eine besondere gesetzliche Bestimmung zu Grunde liegt, folgeweise im Falle der Verneinung über die streitige Beitragspflicht materiell zu erkennen.« —

Den vorstehend entwickelten Ansichten des Reichsgerichts tritt nun das neueste Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 8. Januar d. J. in Sachen der Pfarrgemeinde H., Reg.-Bez. Magdeburg (K.-G.- und V.-Bl. 1881, S. 42), entgegen, sowohl in der Auslegung des § 31, Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O., als in Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges. Der Gerichtshof begründet seine Entscheidung hinsichtlich des § 31 Nr. 6 durch folgende Betrachtungen:

»Nach § 1 der K.-G.- und S.-O. haben die Kirchen-Gemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.« — »Wenn es sich um Aufbringung von kirchlichen Baukosten handelt, so liegt es zunächst im Begriff der Selbstverwaltung, dass die Wirksamkeit aller, von den Gemeinde-Organen zu fassenden Beschlüsse sich nicht über den Bereich der Gemeinde-Angehörigkeit hinaus erstrecken kann.«

Was den auf die Gemeinde fallenden Baubetrag anlangt, so sind vier Fälle denkbar:

1) Die Gemeinde-Organe fassten überhaupt keinen Beschluss über den Aufbringungsmodus;

2) sie fassten zwar einen solchen; er ist aber aus irgend welchem Mangel zur Bestätigung nicht geeignet;

3) sie beschliessen, dass der Gemeindebeitrag nach Maassgabe der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Normen aufgebracht werden soll.

In diesen drei Fällen kommen sowohl in formeller, als auch in materieller Beziehung ganz dieselben Rechtsnormen zur Anwendung, nach welchen auch vor Erlass der K.-G.- u. S.-O. zu entscheiden gewesen wäre. Entsteht Streit, so hat die Regierung, so weit es für die ungehinderte Fortführung des Baues nöthig ist, in interimistico zu entscheiden, und jeder, der sich beeinträchtigt findet, hat unbeschränkte Freiheit, die richterliche Entscheidung anzurufen.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sache in dem vierten möglichen Fall. Vermöge der den Kirchen-Gemeinden durch die K.-G.- u. S.-O. gewährten Autonomie können nämlich die Gemeinde-Organe auch beschliessen, den anf die Gemeinde fallenden Baubeitrag durch eine auf die Gemeinde zu repartirende Umlage zu decken. Sie unterliegen hierbei keiner anderen Beschränkung, als dass der Repartitionsfuss an directe Staatssteuern oder am Orte bestehende Communalsteuern sich anschliesst — § 31 Nr. 6 K.-G-. u. S.-O. —, und dass die Umlage von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden muss (Art. 3 Abs. 3 des Ges. vom 25. Mai 1874). Ein so gearteter Beschluss bildet, weil auf der Grundlage der bestehenden Gesetze gefasst, die nächste Rechts-Norm für das Verhältniss der Betheiligten und schliesst damit die Anwendung der entfernteren Rechts-Normen über kirchliche Baulast, mögen dieselben in Observanz, Localrecht, Provinzial- oder allgemeinen Gesetzen enthalten sein, aus. So wenig ein zur Anwendung kommendes Local-Recht die rechtliche Gültigkeit des Provinzial-Gesetzes, oder ein zur Anwendung kommendes Provinzial-Gesetz die rechtliche Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes beeinträchtigt, eben so wenig berührt der autonome Beschluss der kirchlichen Gemeinde-Organe die rechtliche Gültigkeit irgend welcher materieller Rechtsnormen über kirchliche Baulast. Aber er geht ihnen, als die nähere Rechtsquelle, vor; gerade so, wie das Localrecht dem Provinzial-Gesetz und das Provinzial-Gesetz dem Landrecht vorgeht. Die Entscheidungen des Obertribunals vom 18. Juni und 17. November 1877 und des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880 verkennen den dieser kirchlichen Organisation zu Grunde liegenden Gedanken.«

Dieses Erkenntniss des Competenz-Gerichtshofes vom 8. Januar d. J. greift in seinen Gründen weit aus, indem es mit dem § 1 der K.-G.- und S.-O. beginnt. Wir können aber dem an die Spitze der neuen Kirchen-Ordnung gestellten abstracten Grundsatze keinen praktischen Werth beilegen. Derselbe verkündigt: »Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.« Es versteht sich dies ganz von selbst und gilt für alle Rechtssubjecte in gleicher Weise; es galt auch nicht minder für die Kirchengemeinden als privilegirte Corporationen vor dem 10. September 1873. Eben so wenig wird mit den herangezogenen allgemeinen Begriffen von Selbstverwaltung oder Autonomie, so sehr es auch wohllauten mag — hier etwas gewonnen; denn es kommt überall auf die »gesetzlichen Grenzen« an, also in den vorliegenden Fragen auf die Rechte und Pflichten, auf die Befugnisse und Obliegenheiten,

welche den Kirchengemeinden und insbesondere den durch die neue Kirchen-Ordnung geschaffenen Gemeindeorganen gesetzlich übertragen sind. Die neue Kirchen-Ordnung hat offenbar die Befugnisse derselben erweitert, aber immerhin bleiben sie bei ihrer Ausübung an die bestimmten gesetzlichen Vorschriften gebunden.

In Betreff der Kirchenbaulast und der hierbei auf die Gemeinden fallenden Baubeiträge werden nun von dem Gerichtshof vier Fälle als denkbar aufgeführt und in Betracht gezogen. Wir möchten es vorziehen, sie auf folgende zwei Fälle zu reduciren, nämlich entweder weigern sich die Gemeinde-Organe über die Umlage des Baubeitrages der Gemeinde ordnungsmässig zu beschliessen, oder sie sind dazu willig und stehen vor der Frage: welchen Repartitionsfuss sie dabei anwenden sollen? Wir gehen zunächst auf die letztere Frage ein. Der Competenzgerichtshof stellt die Ansicht auf, dass den Gemeindeorganen hierbei die Wahl freistehe, entweder den Repartitionsfuss nach Vorschrift des § 31 Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O. anzuerkennen, oder den Gemeindebeitrag auch jetzt noch nach Maassgabe der früher zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Normen aufzubringen. Diese Ansicht scheint uns aber der unzweideutigen Vorschrift in § 31 Nr. 6 a. a. O. entschieden zu widersprechen. Die letztere legt den Gemeindeorganen zwar die allgemeine Befugniss bei, die auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen festzusetzen, und den Repartitionsfuss zu bestimmen, knüpft aber daran die ausdrückliche Beschränkung, dass der Repartitionsfuss »nach Maassgabe directer Staatssteuern oder am Ort erhobener Communalsteuern festgesetzt werden muss.« Sie dürfen keinen anderen Repartitionsfuss anwenden, und es ist unverständlich, wie daneben noch die älteren, durch Observanz, Localordnung, Provinzial- oder allgemeines Landrecht begründeten Normen, wenn auch nur als subsidiäres Recht, fortbestehen sollen, da alle diese abweichenden und entgegenstehenden Bestimmungen durch Art. 9 des G. vom 25. Mai 1874 mit dem 1. Juli 1874 ausser Kraft gesetzt worden sind. Dies hat auch der Minister Dr. Falk in seinem Erlasse vom 12. Juni 1875 (»Kirchl. Gesetz- u. Ver.-Blatt« 1876/77, S. 53) anerkannt und erklärt, dass der Repartitionsfuss aus § 31, Nr. 6 fortan die allgemeine Regel auch für Beiträge der Gemeinden zu kirchlichen Bauten bildet, und dass

> »hinsichtlich aller durch die Gemeinde-Angehörigkeit bedingten Verpflichtungen der durch die K.-G.-O. neu eingeführte Repartitionsfuss an die Stelle des bis dahin gültig gewesenen Rechts getreten ist.«

Allerdings hat dann derselbe Minister in dem Erlasse vom 19. März 1878 (K.-G.- u. V.-Bl. 1878, S. 133) den Grundsatz aufgestellt: Die Bestimmung des § 31 Nr. 6 der K.-O. in Verbindung mit Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 enthalte eine Modification des bestehenden Rechtes nur in so weit, als die Gemeinden von der ihnen beigelegten »Autonomie« Gebrauch machen, habe aber, wo diese Voraussetzung fehle, das bestehende materielle Recht unberührt gelassen. Zu dieser Ansicht, welche einen Ausweg zu öffnen sucht, und der sich nun auch der Competenz-Gerichtshof angeschlossen hat, mag der Minister durch die zahlreichen Beschwerden aus den Gemeinden geführt sein, und hat vielleicht auch dem Vorwurf begegnen wollen, dass durch § 31 Nr. 6 und Art. 9 a. a. O. ein scharfer Eingriff in das materielle Recht vollführt worden; es mochte dafür die gewährte Autonomie als ein erwünschter Preis vorgestellt werden. Wir dürfen uns dagegen aber auch auf den früheren Erlass des Ministers Dr. Falk vom 23. Juni 1877 (K.-G.- u. V.-Bl. 1876/77, S. 161) berufen, durch welchen einem Beschlusse kirchlicher Gemeinde-Organe die Genehmigung versagt wurde, weil sie in einer Küsterbausache Hand- und Vorspanndienste nach einem andern

Maassstabe, als in § 31 Nr. 6 vorgeschrieben ist, vertheilen wollten. Es wird diese Entscheidung durch die bemerkenswerthe Erklärung begründet:

»dass Beschlüsse über eine von dieser Vorschrift abweichende Vertheilung sich zur Bestätigung selbst dann nicht eignen, wenn die kirchlichen Gemeinde-Organe über die Anwendung eines abweichenden Vertheilungsfusses einig sind, da der einzelne Beitragspflichtige ein Recht auf die Anwendung des gesetzlichen Vertheilungsfusses hat, mithin zu einer andern Leistungsart nicht gezwungen werden kann.«

Dieser Grundsatz erscheint uns rechtlich unwiderlegbar, und wir müssten ihm auch aus praktischen Gründen beipflichten. Die angeblich eingeräumte Autonomie wäre die Autorisation zu einer unerträglichen Willkür. Können die Gemeinde-Organe zwischen dem alten und neuen Repartitionsfuss wählen, so wird die Majorität geneigt sein, unter ihnen denjenigen Maassstab zu beschliessen, welcher ihren Mitgliedern persönlich am vortheilhaftesten ist, während die der Minorität sich dadurch bedrückt finden werden. Es würde dies eine Quelle schwerer Zerwürfnisse in der Gemeinde sein. Ferner würde eine sonderbare, in der Sache nicht begründete und für die Gemeinden unverständliche Verschiedenheit obwalten, dass in dem einen Fall der Rechtsweg zulässig wäre und in dem andern nicht. Es darf hierbei nur ein gesetzlicher Repartitionsfuss zur Richtschnur dienen und nur ein gleichmässiges Verfahren stattfinden, und wenn einmal die älteren Normen durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 abgeschafft sind, so wird es unvermeidlich bei der Vorschrift des § 31 Nr. 6 sein Bewenden behalten. —

Eine wichtige Streitfrage ist nun ferner die, ob gegen eine von den Gemeinde-Organen nach § 31 Nr. 6 ordnungsmässig beschlossene Umlage von Baukosten, welche die Kirchengemeinde gesetzlich zu tragen verpflichtet ist, nachdem solche Umlage auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden ist, der Rechtsweg zulässig ist? Das Reichsgericht bejaht diese Frage am Schlusse des bereits angeführten Erkenntnisses vom 8. Januar 1880, während der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Competenz-Gerichtshof sie verneinen. Der letztere spricht sich in seinem Erkenntniss vom 8. Januar d. J. dahin aus:

»Nach richtiger Auslegung der K.-G.- u. S.-O. und des Gesetzes vom 25. Mai 1874 ist jede gerichtliche Klage unstatthaft, die darauf abzielt, im Widerspruch mit einer rite beschlossenen und für vollstreckbar erklärten Umlage oder unter Ignorirung eines solchen Beschlusses eine andere Vertheilung kirchlicher Baulasten durchzusetzen. Ein so gearteter Beschluss kann im Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen angefochten werden, welche hinsichtlich der Staats- und Gemeindeabgaben im Gesetz bezeichnet sind.«

Dieser Standpunkt erscheint uns auch völlig gerechtfertigt und entspricht durchaus dem in § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges hinsichtlich der ständigen kirchlichen Abgaben ausgesprochenen Grundsatze. Die kirchlichen Gemeinde-Umlagen beruhen im öffentlichen Rechte, welches die Verwaltungs-Behörde zu wahren hat, und der Schutz des Gerichts kann dabei nur in soweit angerufen werden, als eine Verletzung von Privatrechten behauptet wird. Daher müssen sie nach Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und Artikel III der Verordnung vom 9. September 1876 (G.-S. S. 395) vom Regierungs-Präsidenten für vollstreckbar erklärt werden; gegen die Verfügung des letzteren geht die Beschwerde an den Oberpräsidenten und »derselbe beschliesst auf die Beschwerde endgültig«. Es fehlt daher die vom Reichsgericht geforderte beson-

dere gesetzliche Bestimmung hier nicht, und es erscheint als ein übergreifender Anspruch des Reichsgerichts, wenn es die endgültige Entscheidung darüber, ob eine solche gesetzliche Bestimmung vorliegt oder nicht, und allgemein über die Frage, was Gegenstand des Rechtsweges ist, für die richterliche Cognition in Anspruch nimmt. Diesem Anspruch ist nun auch der Competenz-Gerichtshof in dem Erkenntniss vom 8. Januar d. J. mit Recht und durchschlagendem Erfolge entgegengetreten.

Es bleibt noch der andere Fall zu erörtern, dass die Gemeinde-Organe, obwohl die Nothwendigkeit des Baues und die Art seiner Ausführung von den Aufsichtsbehörden endgültig festgestellt worden, sich weigern, über die Umlage des Baubeitrags der Gemeinde ordnungsmässig zu beschliessen. Der Minister Dr. Falk beantwortet in dem Erlass vom 19. März 1878 (K.-G.- u. V.-Bl. 1878, S. 133) diese Frage dahin:

»In diesem Falle kann ein executorischer Titel, welcher geeignet ist, Widerspruch mit Erfolg zu beseitigen, nur durch resolutorische Festsetzung oder richterliches Urtheil gewonnen werden. Die Entscheidungsnorm hierfür kann nur den bisherigen materiellen Vorschriften über die kirchliche Baulast entnommen werden.«

Die gleiche Ansicht hat auch der Competenz-Gerichtshof in dem Erkenntniss vom 8. Januar d. J. ausgesprochen. Wir glauben jedoch, zwei verschiedene Fälle hierbei unterscheiden zu müssen, nämlich entweder hat die Weigerung der Gemeindeorgane nur ihren Grund im Ungehorsam gegen die Aufsichtsbehörden, oder es besteht Streit unter den Interessenten über die rechtliche Baupflicht und die zum Bau zu leistenden Beiträge. Wenn im ersteren Fall die Gemeinde-Organe eine für nothwendig erkannte Reparatur am Pfarrhause aus Missgunst gegen den Pfarrer nicht ausführen wollen, ohne einen Rechtsgrund dagegen behaupten zu können, so scheint uns der gesetzliche Weg der Execution im Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) gewiesen zu sein. Diese Vorschrift lautet:

»Weigert sich ein Gemeinde-Kirchenrath oder eine Gemeinde-Vertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Consistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.«

Gegen eine solche executorische Verfügung steht dann den Gemeinde-Organen die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht offen.

Besteht dagegen Streit unter den Interessenten über die Baupflicht, wie insbesondere den Patronatbeitrag oder das Beitragsverhältniss unter Mutter-, Tochter- und Gastgemeinden, so findet, allseitig unbezweifelt, noch ferner das Verfahren nach §§ 708 u. 709, Tit. 11, Th. II. des Allg.-L.-R. Anwendung. Der Regierung liegt nach Art. 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bausachen sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidung ob, und es steht jedem Betheiligten die Beschreitung des Rechtswegs dagegen offen. Hierbei werden aber die Gerichte genug Gelegenheit erhalten, in der schwebenden und brennenden Differenz über die Auslegung des § 31 Nr. 6 der K.-G.- und S.-O., und des Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, ihren Widerspruch gegen die Ansichten der Verwaltungs-Behörden und des Competenz-Gerichtshofes zur Geltung zu bringen, und es dürfte zu erwarten sein, dass, wenn eine Bezirksregierung nach interimistischer Feststellung des den Eingepfarrten oder der Kirchengemeinde obliegenden

Baubeitrages denselben nach dem Repartitionsfuss des § 31 Nr. 6 executivisch eingezogen hat, demnächst durch richterliches Erkenntniss diese Vertheilung umgeworfen und die Aufbringung der Baukosten in der Gemeinde nach den früheren gesetzlichen Normen — Provinzial-Gesetz, Observanz u. s. w. — festgesetzt wird. Der Competenz-Gerichtshof sucht zwar diesem Conflict dadurch aus dem Wege zu gehen, dass er die Anwendung der früheren gesetzlichen Normen überall gestatten will, wenn die Gemeinde-Organe nicht von der ihnen vermeintlich eingeräumten Autonomie Gebrauch machen. Wir können aber eine solche Autonomie oder vielmehr Willkür hier nicht als gesetzlich zulässig anerkennen, und vermögen eben so wenig dem Erlasse des Ministers Dr. Falk vom 19. März 1878 (K.-G.- u. V.-B. 1878, S. 134) beizustimmen, wenn er besagt:

> »Das Resolut — der Regierung — in kirchlichen Bausachen ist nicht eine Ergänzung des fehlenden Gemeinde-Beschlusses, sondern die Anticipation eines richterlichen Urtheils, und kann sich demzufolge auch nur auf demselben richterlichen Boden bewegen, welcher, wenn die Sache zum Process käme, die Grundlage der richterlichen Entscheidung zu bilden haben würde.«

Wir möchten dagegen der Meinung sein, dass Gemeinde-Organe, Regierung und Gerichte insgesammt, jeder an seiner Stelle die Pflicht und Aufgabe haben, das durch das Gesetz begründete materielle Recht zu finden und sich darnach zu richten, und dass, wenn die Gemeinde-Organe darin nicht ihre Schuldigkeit thun, zunächst die Regierung dazu berufen ist, den fehlenden Gemeindebeschluss zu ergänzen und hierbei nach ihrer eigenen Ueberzeugung von dem bestehenden Recht zu entscheiden; wenn Erkenntnisse des Obertribunals und Reichsgerichts über die principielle Frage vorliegen, so wird die Regierung dieselben gewiss wohl zu erwägen kaben, kann sie aber nicht zur unbedingten Richtschnur nehmen, um so weniger, als sie im voraus gar nicht wissen kann, ob im concreten Fall noch der Rechtsweg werde beschritten werden, und auch wenn dies geschieht, wie schliesslich die erst noch zu erwartende richterliche Entscheidung ausfallen wird. —

Doch sind hiermit die vorliegenden Streitpuncte noch nicht zu Ende. In § 31 Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O. ist der zutreffende Vorbehalt gemacht, dass Gemeindeumlagen zur Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen nur dann beschlossen werden sollen, wenn letztere nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen, oder vom Patron, oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind. Es fragt sich hier: wer ist unter diesen sonst speciell Verpflichteten zu verstehen? Wir glauben antworten zu müssen: Alle, welche nicht als Mitglieder der Kirchen-Gemeinde dazu nach bestehendem Rechte verpflichtet sind, während die Mitglieder der Gemeinde als Corporation nach gemeinem Recht, also erst subsidiarisch, für die Bedürfnisse zur Unterhaltung ihrer kirchlichen Einrichtungen aufkommen müssen (§ 110, Tit. 11, Th. II. Allg. L.-R.). Es ist hier nun die Rede von der Tragung der kirchlichen Baulast. Die sonstige specielle Verpflichtung dazu braucht aber nicht nur in einem privatrechtlichen Titel zu beruhen, sondern kann auch anderweit im »bestehenden Rechte« begründet sein; es ist dies ein allgemeiner Begriff und umschliesst auch das in Localordnungen und in Provinzial-Gesetzen beruhende Recht. In der Kirchenverwaltung ist jedoch streitig, ob nach jenem Vorbehalt in § 31 Nr. 6 a. a. O. noch die besonderen gesetzlichen Normen des Provinzialrechts über die Aufbringung der kirchlichen Baukosten trotz Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 zur Geltung kommen können.

Die Frage hat in der Mark Brandenburg eine erhebliche praktische Bedeutung. Denn hier sind nach der Visitations- und Consistorial-

Ordnung von 1573 und der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. December 1702 §§ 4 und 5 nicht die Eingepfarrten, sondern alle Ortseinwohner, ohne Unterschied der Religion, zu den Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen verpflichtet. (Scholtz, Kurm. Prov.-Recht § 407 und II S. 284 fg.; v. Kunow, Neum. Prov.-Recht § 589 und II S. 243.) Bei Stadtkirchen sind die Baukosten wie eine Last der bürgerlichen Gemeinde gleich anderen Communallasten aufzubringen; bei Landkirchen in der Kurmark nach der Qualität der Höfe ohne Rücksicht auf die Hufenzahl, und in der Neumark nach der Hufenzahl. Diese Grundsätze des märkischen Provinzial-Rechts sind auch vom Ober-Tribunal schon früher mehrfach anerkannt worden; unter anderem in dem wichtigen Erkenntniss vom 14. October 1871 in der Processsache der Zwölf-Apostelgemeinde wider die Stadtgemeinde Berlin. Aber auch neuerdings hat das Ober-Tribunal sie aufrecht erhalten in dem Erkenntniss vom 18. Juni 1877 in Sachen der Kirchengemeinde zu Briest und Fredersdorf in der Uckermark (Entsch. Bd. 80 S. 124), in welcher die altlutherischen angesessenen Einwohner sich darüber beschweren, dass sie zu Reparaturkosten für die landeskirchliche Pfarre herangezogen waren. In dem Erkenntniss wird ausgeführt, dass in der Mark nach Provinzialrecht die Beitragspflicht zu den kirchlichen Baukosten ohne Unterschied der Religion vom Wohnsitz abhängig ist und dieses Provinzial-Recht durch § 31 Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O. und Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 nicht aufgehoben ist; unter »den sonst speciell Verpflichteten« seien nicht bloss einzelne kraft eines speciellen Rechtstitels Verpflichtete zu verstehen, sondern auch diejenigen begriffen, deren Verpflichtung auf dem Wohnsitz im Pfarrbezirk ohne Unterschied der Religion beruht. Dieses Erkenntniss war auch darin von besonderer Bedeutung, weil der höchste Gerichtshof hier zum ersten Mal die Ansicht aufstellte, dass die nach § 31 Nr. 6 a. a. O. zu beschliessenden Gemeinde-Umlagen überhaupt nicht die gegenwärtig bestehenden eigentlichen Parochial-Abgaben und also auch nicht die kirchliche Baulast betreffen. Diese Ansicht ist dann aber erst in dem oben angeführten Erkenntniss vom 7. November 1877 ausführlich begründet worden. Abgesehen aber von dieser allgemeinen Frage dürfte dem Ober-Tribunal darin beizustimmen sein, dass das märkische Provinzialrecht in dem bezeichneten Puncte noch fortdauernd in Kraft besteht.

Die Gemeindeorgane können nach § 31 Nr. 6 a. a. O. rechtsverbindlichen Beschluss nur über solche Umlagen fassen, welche auf die von ihnen vertretene Kirchengemeinde zu repartiren sind, nicht aber über eine zu kirchlichen Bauten zu fordernde Communalsteuer. Sind sie nach Provinzialrecht berechtigt, diese Forderung an die Ortseinwohner als solche zu richten, gleichviel, ob sie Eingepfarrte sind, oder nicht, so ist dieselbe in gleicher Weise wie die Ansprüche an den Patron zu behandeln. Im Falle des Widerspruchs hat die Regierung eine interimistische Entscheidung zu treffen und zu vollstrecken und der Rechtsweg bleibt dagegen vorbehalten. Wenn die Gemeindeorgane aber eine Umlage von Baukosten auf die Mitglieder der Kirchengemeinde beschliessen und dieser Beschluss wird von dem Regierungs-Präsidenten für vollstreckbar erklärt, so ist dagegen der Rechtsweg nur in soweit zulässig, als dies bei öffentlichen Abgaben gesetzlich gestattet ist, also wegen Privilegien, Vertrag oder Verjährung. (§ 79 fg., Tit. 14, Th. II. Allg. L.-R.). Bei einem solchen Beschluss sind die Gemeindeorgane an den in § 31 Nr. 6 a. a. O. vorgeschriebenen Repartitionsfuss gebunden, und in Betreff des letzteren sind unzweifelhaft die früheren Observanzen und gesetzlichen Vorschriften, also unter anderen auch die in §§ 715 und 734. Tit. 11, Th. II. Allg. L.-R. über die Vertheilung der Hand- und Spanndienste und der Geldbeiträge

bei Baukosten von Landkirchen durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben, während die frühere Gesetzgebung über die kirchliche Baupflicht sowohl der Patrone, als der sonst speciell Verpflichteten, die nicht mit der Kirchengemeinde als solcher identisch sind, in der Mark also der bürgerlichen Gemeinden, in Kraft geblieben ist.

Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Betrachtungen zusammen, so glauben wir, nach Maassgabe der bestehenden Gesetzgebung, folgende Thesen gerechtfertigt zu haben:

1) Die Gemeinde-Organe sind nach § 31 Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O. befugt, zur Beschaffung von kirchlichen Baukosten, die nicht von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind, und welche die Kirchengemeinde aufzubringen gesetzlich verpflichtet ist, Umlagen auf die Gemeinde zu beschliessen, müssen aber bei der Vertheilung auf die Mitglieder ihrer Gemeinde den daselbst ihnen vorgeschriebenen Repartitionsfuss mit Ausschluss jedes anderen Maassstabes zur Anwendung bringen.

2) Eine derartig beschlossene Umlage ist, sobald sie von dem Regierungs-Präsidenten, in Berlin vom Polizei-Präsidenten für vollstreckbar erklärt worden, mit Hülfe administrativer Execution einzuziehen, und es kann dagegen nur in so weit, als es bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, der Rechtsweg beschritten werden.

3) Halten sich die Gemeindeorgane für berechtigt, zunächst und vor einer Umlage auf die Gemeinde andere speciell Verpflichtete wegen Beschaffung von kirchlichen Baukosten in Anspruch zu nehmen, und es kann diese Forderung nicht in Güte verglichen werden, so hat die Bezirksregierung über die streitigen Leistungen eine interimistische Entscheidung zu treffen und zu vollstrecken; dagegen steht aber den Betheiligten der Rechtsweg offen. Zu den nach bestehendem Recht speciell Verpflichteten gehören in der Mark Brandenburg nicht bloss der Patron, sondern auch die nach Provinzialrecht verpflichteten Ortseinwohner oder die bürgerliche Gemeinde.

4) Weigern sich die Gemeindeorgane, die von den Aufsichtsbehörden zu einem für nothwendig erkannten Bau festgestellten Kosten durch Gemeinde-Umlage aufzubringen, ohne einen näher Verpflichteten in Anspruch nehmen zu können, so ist das Consistorium im Einvernehmen mit der Staatsbehörde befugt, die Baukosten als gesetzliche Leistungen in den Etat der Gemeinde einzutragen und die Einziehung im Verwaltungs-Zwangsverfahren zu bewirken. Gegen dieses Verfahren und die Eintragung können die Gemeinde-Organe beim Ober-Verwaltungsgericht Klage erheben.

Wir können diese Vorschläge nur unmaassgeblich zur Erwägung empfehlen; die brennenden Conflicte werden aber dadurch nicht gehoben werden. Es ist eben so sehr zu bezweifeln, dass das Reichsgericht sich die »Gedanken« des Competenz-Gerichtshofes aneignen, als dass der letztere seinen mit ungewöhnlicher Schärfe kundgegebenen Standpunct aufgeben werde. Da dieser Gegensatz nicht durch eine höhere Instanz aufgehoben werden kann, so steht hier Macht gegen Macht. Dazwischen befinden sich die Gemeinden als die Objecte des Kampfes rathlos; sie wissen nicht, welcher Macht sie sich zuwenden sollen; wenn sie die Scylla vermeiden, so fallen sie in die Charybdis, und wie sie es auch anfangen, jedenfalls müssen sie sehr bedeutende Kosten bezahlen, und behalten den Unfrieden zu Hause. Am schlimmsten befindet sich dabei der Pastor; denn er wird in der Gemeinde für alles Uebel verantwortlich gemacht, weil er der Pastor ist; denn er muss Rath ertheilen, die Berathungen in der Gemeinde leiten, die Beschlüsse ausführen und mit den Behörden verhandeln, und wenn es schlimm ausfällt, so richten sich gegen ihn die Vorwürfe der Gemeinde. Eine solche Rechtsunsicherheit ist aber in ihren Folgen für die Wohlfahrt weder des Staates, noch der Kirche zuträglich und fordert dringend eine gründliche Abhülfe

Dieselbe dürfte aber nur durch die Gesetzgebung gewährt werden können. Es möchte jedoch dann nicht allein die Aufgabe sein, die jetzt schwebenden Streitfragen zu lösen, die einen mehr zufälligen Charakter haben, sondern auch als Bedürfniss erscheinen, die kirchliche Baulast, ohne das schwierige Gebiet der Patronatspflichten zu berühren, wenigstens in Betreff der Leistungen der Gemeinden im Bereich des Allgemeinen Landrechts gesetzlich zu ordnen.

Man darf nicht verkennen, dass die Provinzialgesetze früherer Jahrhunderte und die im Laufe der Zeit gebildeten Observanzen in vieler Beziehung den gegenwärtigen socialen Zuständen, Besitzverhältnissen und Gemeinde-Verfassungen nicht mehr entsprechen, und aus diesen Gründen, so wie wegen mannichfacher Unklarheit zu zahlreichen Streitigkeiten und Processen Veranlassung geben. Auch kann man sich nicht der Erwägung verschliessen, dass alle allgemeinen Parochiallasten, und auch die zu kirchlichen Bauten in der Gemeinde, als Corporation ihren Grund haben und mit der Verfassung derselben in organischem Zusammenhang stehen müssen. Die Verfassung der Kirchengemeinden ist aber jetzt eine andere, als in früheren Zeiten, und wenn die Gemeinde nunmehr durch ständige Organe vertreten wird, welche die Mitglieder gewählt haben, so werden die Mitglieder im Genusse ihrer Rechte auch alle Pflichten der Gemeinschaft zu tragen haben. Es dürfte daher mit den Grundsätzen weder der neuen Kirchen-Ordnung, noch des modernen Staatsrechts vereinbar erscheinen, wenn in der Mark Brandenburg jetzt noch Altlutheraner, Katholiken und Juden ohne privatrechtlichen Titel, insbesondere nicht als dingliche Last, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie am Ort ihren Wohnsitz haben, zu den Bauten der evangelischen Kirchengemeinden beitragen müssen. Auf der anderen Seite möchte es aber auch nicht angemessen sein, alle Provinzialgesetze, Localordnungen und Ortsgewohnheiten in Betreff der kirchlichen Baulast ohne weiteres insgesammt über Bord zu werfen. Abgesehen von der gewaltsamen Störung festgewurzelter Gewohnheiten und Rechtsanschauungen beruhen sie doch vornehmlich in den in der Hauptsache fortdauernden natürlichen Besitzverhältnissen der Gemeinden.

Wir möchten bezweifeln, ob dagegen die moderne Steuerform in Zuschlägen zu den Staatssteuern allgemein und unbedingt den Vorzug verdient. Um dies gründlich beurtheilen zu können, würde eine vollständige Kenntniss und Prüfung des bezüglichen Materials erforderlich sein. Die Vorschriften des § 31 Nr. 6 der K.-G.- u. S.-O. über den Repartitionsfuss für Gemeinde-Umlagen geben in ihrer Anwendung auf die kirchliche Baulast noch zu besonderen Bedenken Anlass. Während nach den bisherigen Normen des Provinzialrechts und der Ortsgewohnheit der Vertheilungsmaassstab für die kirchliche Baulast in der Gemeinde einfach feststeht, also z. B. sich nach den Klassen der Höfe oder der Hufenzahl richtet, ist in dem § 31 Nr. 6 den Gemeinde-Organen die Wahl gelassen zwischen den verschiedenen directen Staatssteuern und den am Ort erhobenen Communalsteuern. Bei den Gemeindewahlen entsteht auf dem Lande häufig ein Kampf zwischen den Gutsbesitzern und den Büdnern sammt den arbeitenden Klassen. Haben die Bauern gesiegt, so sind sie geneigt, in den Gemeinde-Organen die Klassen- und Einkommensteuer vorzugsweise als Repartitionsfuss für die Gemeinde-Umlagen zu beschliessen; wenn dagegen ihre Gegner die Majorität gewonnen haben, so werfen sie die Gemeindelasten mit der Grund- und Gebäudesteuer auf den Grundbesitz. Es ist dies ein für den Frieden der Gemeinde verderblicher Kampf. Die kirchlichen Baukosten sind oft sehr bedeutend, namentlich wenn ein Umbau der Kirche oder ein Neubau des Pfarr- oder Küsterhauses erforderlich ist, und die Gemeindemitglieder müssen dazu in den wenigen Jahren der Bauzeit beträchtliche Beiträge

zahlen, die oft genug von den einzelnen nur leihweise zu beschaffen sind. Die Anlage wird aber für einen langen Zeitraum hergestellt und eine wiederholte derartige grössere Leistung trifft erst wieder eine spätere Generation. Daher erscheint es ganz angemessen, wenn in den Land-Gemeinden hauptsächlich die grundbesitzenden Gemeindeglieder dazu herangezogen werden; denn es würde unbillig sein, nach gleichem Verhältnisse die nicht angesessenen beweglichen Klassen in den Gemeinden — es gehören dazu z. B. auch Steuer-, Forst- und andere Beamte, die zur Zeit hier ihren gewiesenen Wohnsitz haben — mit den Kosten einer Anlage zu belasten, welche viele unter ihnen nur wenige Jahre und die Kinder der meisten gar nicht benutzen werden.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften die Ueberzeugung gewähren, dass auch mit den Vorschriften des § 31 Nr. 6 a. a. O. eine gute Ordnung in Betreff der kirchlichen Baulast nicht hergestellt werden kann und dass diese wichtige Angelegenheit eine gründliche Regelung im Wege der Gesetzgebung fordert.

Berlin, den 30. April 1881.

II.

Patronatrecht.

Erwerb desselben. Der Stifter einer Kirche erwirbt das Patronatrecht nur auf die von ihm begründeten Beneficien, nicht aber auf andere an derselben Kirche vom Kirchenregimente neu errichtete.

Erkenntniss des Königlichen Landgerichts zu Hannover in Sachen des Magistrats der Residenzstadt Hannover gegen das Königliche Consistorium daselbst[1]).

Im Namen des Königs!

In Sachen des Magistrats der Königlichen Residenzstadt Hannover, Klägers, gegen das Königliche Consistorium zu Hannover, Beklagte, wegen Patronatrechts

erkennt die Civilkammer Ia des Königlichen Landgerichts zu Hannover unter Mitwirkung folgender Richter, 1. des Landgerichtsraths Hagemann, 2. des Landgerichtsraths Bunsen, 3. des Landrichters Jess, für Recht:

I. Thatbestand.

1. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die hier bestehende evangelisch-lutherische Parochie der Gartengemeinde errichtet, und für dieselbe die Gartenkirche erbaut, auch an dieser ein Pfarrer angestellt worden. Bei dieser Gelegenheit ist folgendes vorgekommen:

Nachdem bereits durch Rescript vom 1. März 1746 der Consistorialrath Grupen, damals zugleich einer der beiden Bürgermeister hiesiger Altstadt, von der hiesigen Regierung, dem sog. Geheimrathscollegium, aufgefordert worden war, die schon geraume Zeit erfolglos schwebenden Verhandlungen wegen Errichtung einer neuen Schule für die Kinder der Gartenleute durch gutachtliche Vorschläge mit dem zuständigen

---

[1]) Die Redaction verdankt die Mittheilung des folgenden interessanten Erkenntnisses dem Mitgliede des Königlichen Landesconsistoriums, Herrn Consistorialrath Grisebach in Hannover, und spricht demselben hierdurch ihren verbindlichen Dank aus.

Verwaltungsbeamten des Amtes Coldingen weiter zu fördern, nahm in Anlass eines dessfallsigen Berichtes des pp. Grupen die Regierung Gelegenheit, behufs Ausdehnung des Plans auf Verbesserung der Seelsorge in dem Gartenbezirke auch mit dem hiesigen Consistorialdirector Tappen in Verbindung zu treten. Auf dessen — nicht vorliegenden — Bericht vom 31. Januar 1746 wurde ihm vom Geheimrathscollegium unterm 10. Februar 1746 erwidert:

»Wir haben erhalten, was Ihr wegen Anlegung einer besonderen Kirche und dabei zu bestellenden Predigers für die Gemeinde der Gartenleute vor dem Aegidien- und Stein-Thore . . . berichtet und vorgeschlagen, gleich wie Uns nun eure darunter führende heylsame und christlichen Absichten zu besonderen Gefallen gereichen, so approbiren Wir alles dasjenige, was Ihr in ermeldtem Berichte sowohl als sonsten mündlich dessfalls vorgestellt, und werden alles mögliche gern dazu contribuiren, damit dieses sehr gute und denen bisher fast verwilderten Gartenleuten, zu ihrer Seelen Besten gereichende Werk baldmöglichst zum Stande gebracht werde.

Als wir indessen besorgen, es möchten von Bürgermeister und Rath der Altstadt und von denen Predigern der Aegidien- und bei der Kreuzkirche mehrere Difficultete dessfalls gemacht werden, wann von Uns darunter etwas verordnet, als wenn die Sache unter der Hand und privatim traktiert wird, so wird uns angenehm seyn, wann Ihr mit dem Cons.-Rath Grupen darüber communicieren wollet, umb wegen des Platzes und sonsten das nöthige mit demselben zu concertieren, inmassen Wir Euch lediglich anheimgeben, wie Alles am Besten einzurichten auch nicht zweifflen, bei Ihrer Königlichen Majestät es dahin in die Wege zu richten, dass dem Magistrat der Altstadt das Jus patronatus über solche neue Pfarre conferiert werde etc.«

Dieses an Tappen erlassene Rescript wurde am 15. Februar 1746 dem Consistorial-Rath Grupen abschriftlich mit der Anweisung zugefertigt, mit Tappen das Project weiter zu fördern und demselben bei dem Magistrate und dem geistlichen Stadtministerium die Wege zu ebnen.

Grupen erwiederte darauf zunächst unterm 18. dess. Mts., dass die Stadt im Allgemeinen nicht geneigt sei, der Errichtung der neuen Parochie zuzustimmen, da der Magistrat und Gemeine Bürgerschaft davon ein weiteres Anwachsen der vermöge Armenlast und Geneigtheit zu Holzdieberei der Stadt beschwerlichen Gartenbevölkerung besorge, (in welcher Richtung verschiedene Mittel zur Abhülfe vorgeschlagen wurden) — ferner aber unterm 20. dess. Mts. auf die Sache selbst eingehend, dass der Magistrat geneigt scheine, das Grundstück für die Kirche nebst Kirchhof, Pfarrhaus und Pfarrgarten, sowie zum Küster- und Schulhause, auch Bauholz aus der Eilenriede herzugeben, und die vom Consistorialdirector Tappen herzugebende dos von ca. 5000 Rthlr. in Verzinsung zu nehmen;

»jedoch dass dem Magistrat dagegen das jus patronatus und der Prediger und Schuldienst reservieret bleibe«.

Diesem Berichte liess Grupen — wie ein an ihn gerichtetes Rescript der Regierung vom 27. April 1746 ergiebt, — ein Pro Memoria mit anderweiten, (anscheinend auf die Interessen der Prediger an der Aegidienkirche Rücksicht nehmenden) Vorschlägen folgen, welches nicht vorliegt, und auf dessen Inhalt auch Etwas nicht ankommt, indem es in dem obengedachten Rescripte heisst, es habe der Consistorialdirector Tappen bestimmt erklärt, die ausgelobte Dotation nur hergeben zu wollen, wenn für die Gartenleute eine besondere Kirche gebaut, und ein eigner Prediger dabei bestellt würde, und auch die Regierung müsse dafür halten, dass bei Belassung der Gartenleute unter der seelsorgerlichen

Thätigkeit der Pfarrer an der Aegidienkirche die bestehenden Missstände immer fühlbarer werden würden; daher dann von Neuem angelegentlich die förderliche Mitwirkung des pp. Grupen in Anspruch genommen wird.

Nunmehr rescribirte am 27. April 1746 die Regierung officiell an den Magistrat hiesiger Altstadt, sprach die Hoffnung aus, dass derselbe für die Kirche und Predigerwohnung einen convenabeln Platz, auch Bauholz dazu aus der Stadtforst, Garten für den Prediger und das nöthige Brennholz für denselben bewilligen, auch die von Tappen ausgesetzten 5000 Rthlr. bei der Kämmerei in Verzinsung nehmen werde, und recapitulirte überhaupt das Resultat der bisherigen Verhandlungen, mit der Aufforderung zum Schlusse, darüber sich zu erklären,

> »alsdann Wir, wenn die Sache erst völlig regliret ist, an Ihre Königliche Majestät davon berichten und dahin antragen werden, dem Magistrat der Altstadt das Jus patronatus über mehrerwähnte Kirche und Schule zu conferieren«.

Mittelst Berichts vom 18. Mai 1746 erfolgte diese Erklärung von Bürgermeister und Rath dahin, dass zu der neuen Garten-Parochie hergegeben werden solle: der Platz zur Kirche, zum Predigerhause und Pfarrgarten, die Zinsen eines Capitals von 100 Rthlr. zur Feuerung, Holz zum Kirchenbau, unter vorausgesetzter Concurrenz der Königlichen Kammer; auch sollen die 5000 Rthlr. Dotalgelder eventuell zu 3% in Verzinsung genommen werden, Alles dies unter der Bedingung, dass a) die Stadt gegen weiteren Anwachs der Gartengemeinde gesichert, b) dem Prediger der Kreuzkirche ein gewisser ausbedungener Distrikt belassen, c) dem Magistrat das jus patronatus über den Prediger- und Schuldienst (sic) conferirt wird, d) der Aegidienkirche das Geläute und der Stadtschule der Leichen-Conduct vorbehalten bleibe.

Am 8. Juni 1746 erwidert die Regierung auf diese Bedingungen u. A. zu c) »Werden Wir Ihrer Königlichen Majestät solche Vorstellung thun, dass wir nicht zweifeln, es werde von Höchstdemselben dem Magistrat das Jus Patronatus über den Prediger- und Schuldienst conferiert werden«.

Die zugleich erforderte fernerweite Erklärung von Bürgermeister und Rath erfolgte zustimmend am 29. Juni 1746 und nunmehr rescribirte unterm 30. Juli 1746 die Regierung dem Magistrate, dass, nachdem Se. Königliche Majestät mittelst Rescripts d. d. Kensington, den 8/19. Juli a. c. die Erbauung einer eignen Kirche nebst Pfarr- und Schulhaus für die Garten-Gemeinde ausser dem Aegidienthore approbirt habe, nunmehr weitern Vorschlägen wegen Ausführung des Baues entgegen gesehen werde.

Zu gleicher Zeit ist dann diejenige Königliche Verleihung erfolgt, welche Blatt 6 der Processacten abschriftlich mitgetheilt ist. —

Diese Verleihungsurkunde wurde unterm 28. Juli 1746 von der Regierung dem hiesigen Consistorio copeilich mitgetheilt, mit der Anweisung wegen Einrichtung der neuen Parochie das Weitere gemeinschaftlich mit Bürgermeister und Rath zu verfügen. In diesem Rescripte heisst es: »Nachdem man mit Bürgermeister und Rath hiesiger Altstadt darüber einig worden, solchergestalt, dass eine neue Kirche und Pfarrhaus gebauet, und ein besonderer Prediger dabei bestellt werden solle, umb die curam animarum derer Gartenleute desto besser besorgen und auf die bereits angelegte Schule Acht geben zu können, Ihre Königliche Majestät unser allergn. Herr auch solches Alles approbiret, daneben dem Magistrat das Jus patronatus über den Prediger- und Schuldienst allergnädigst conferiert haben« etc.

2. Während des Baues der Kirche, nachdem sich die Unzulänglichkeit der dafür disponibeln Mittel herausgestellt hatte, hat die Regierung unterm 10. August 1748 dem hiesigen Consistorium rescribirt:

»Damit Wir nun dieser Baukosten halber nicht weiter behelligt werden mögen, werden die Herren denen Kirchen-Visitatoren aufgeben, mit ermeldtem Magistrat (sc. hiesiger Altstadt) als Patrono solcher Kirche die Sache zu überlegen und zum Stande zu bringen.«

Demzufolge hat am 23. August 1748 das hiesige Consistorium, — (welches bereits in einem am 28. Juni 1748 an die hiesige Regierung erstatteten Berichte gutachtlich erklärt hatte, dass, zumal bei einer Patronatkirche, auf eine Beihülfe aus dem sog. Corvey'schen Simonifonds nicht zu reflectiren sei,) die Kirchen-Commissarien (Visitatoren) beauftragt, mit Bürgermeister und Rath hiesiger Altstadt, als Patrono, die Sache weiter zu erwägen, wobei es heisst:

> »wie denn auch allenfalls Magistratus, der nach Ausweis seines eigenen Berichts an Königliche Landesregierung vom 3. April cur. selbst das Wenigste noch zur Zeit zum Bau hergegeben hat, qua Patronus wegen der fehlenden Baukosten in subsidium wird beitreten müssen«.

Am 13. Januar 1749 berichten die Kirchencommissarien (Consistorialrath Goltte und der Beamte des Königlichen Amtes Coldingen) dem Consistorium über die Erledigung dieses Auftrages, resp. das Ergebniss einer Verhandlung mit einem Vertreter des Magistrates.

Hier wird u. A. bemerkt, gegenüber dem Vorschlage des Magistrats-Deputirten, das noch fehlende Geld aus der Allgemeinen Kirchenbaukasse oder Current-Ueberschüssen anderer Kirchen zu nehmen, habe der Deputirte des Consistoriums (Consistorial-Rath Goette, Superintendent der Inspection Neustadt-Hannover) entgegnet, dass wie die Lasten, so auch die Vortheile jener Institute nur den Königlichen nicht den Patronatkirchen zufliessen müssen,

dass auch dem Magistrate, im Gegensatz zu andern Patronen, deren Verfahren das jus patronatus durch Dotirung und Erbauung der Kirche und Pfarre kostbar erworben, sein Patronatrecht sehr billig zustehen gekommen, indem insbesondere die in der Altstadt gesammelten Collectengelder nicht bloss von Bürgern, sondern auch von freien Personen hergegeben seien, während die Bürgerschaft ohnedem an dem Jure Patronatus des Magistrats keinen Antheil habe.

Weiter heisst es in dem Berichte, dass sich vielleicht eine Becken- und Kirchenvorraths-Collecte empfehle, da dergleichen ja auch in und von den Patronatkirchen zum Zwecke der Erbauung Königlicher Kirchen gesammelt würden, und endlich wird zur Erwägung verstellt, ob ein Zuschuss aus der Allgemeinen Kirchenbaukasse aus besondern Gründen zulässig, namentlich, da die Ueberlassung des Juris patronatus auf mancherlei Weise mehr zur Erleichterung des löblichen instituti (Vorhabens) als zu eigentlichem Vortheile der Stadt gereichet hat«.

3. Zu den seit 1776 gehaltenen Kirchenvisitationen der hiesigen Gartenkirche ist der klägerische Magistrat regelmässig zugezogen. Die Seitens der Kirchenvisitatoren an ihn desfalls ergangenen Einladungen sind an ihn, als Patron der Gartenpfarre gerichtet. In den magistratsseitig darüber aufgenommenen Registraturen, wie den dem betreffenden Deputirten ertheilten, mehrentheils den Kirchencommissarien vorgelegten Vollmachten dagegen hat sich der Magistrat seinerseits als Patron der Gartenkirche bezeichnet. Gleich bei der ersten Visitation hat der Magistrat qua Patron der Kirche Vorlegung der Kirchenrechnungen zur Monitur beansprucht.

Die Kirchencommissarien berichteten darüber am 30. September 1777 an das hiesige Consistorium mit der Bitte um Verhaltungs-Maassregeln,

indem der weltliche Kirchencommissair jenen Anspruch für zweifelhaft halte,

massen der Magistrat die Gartenkirche nicht dotiret, und er also nicht Patronus der Kirche, sondern bloss der Pfarre und Schule sei.

Hierauf erwiederte das Consistorium am 9. October 1777, dass die Frage, ob der Magistrat verlangen könne, zur Visitation und Kirchenrechnungsabnahme zugezogen zu werden, durch den Gandersheim'schen Landtags-Abschied und durch das Urtheil des Ober-Apellationsgerichts in S. Consistorium contra v. Campen (bejahend) entschieden sei, dagegen die Frage, ob ihm die Kirchen-Register zur Monirung zu communiciren, als altioris indaginis einstweilen auszusetzen sei.

Auf erneuete Anregung hat sodann am 1. November 1781 das Consistorium den Kirchencommissarien rescribirt,

dass der Magistrat der Altstadt Hannover, sowie bisher also auch künftig, zu denen Visitationen und Rechnungsabnahmen schriftlich, gleichwie auch bei den Introductionen gebräuchlich, einzuladen, und, falls derselbe die Communication der Kirchenrechnungen zur allenfallsigen Monitur verlangen sollte, ihm dieselbe nicht zu verweigern, und dessen etwaige Monita sodann den Monitis der Kirchen-Commissarien zu inseriren seien.

Diesem entsprechend ist dann verfahren.

4. In neuerer Zeit hat sich das Bedürfniss herausgestellt, weitere Anstalten für die Wahrnehmung der Seelsorge in der Gartengemeinde zu treffen.

Seit Mitte der 50er Jahre dieses Jahrhunderts ist von den zuständigen geistlichen Behörden die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Gartenkirche in Aussicht genommen. Es haben dieserhalb mit dem klagenden Magistrate Verhandlungen stattgefunden, welche jedoch zu keinem Resultate geführt haben. Die nähern Behauptungen der Parteien über diese Verhandlungen ergeben sich aus Blatt 11 ff., Blatt 21 ff. der Acten, auf welche Bezug genommen wird.

Demnächst und zwar zunächst 1876 gelegentlich der Verhandlungen über die Gründung der Dreifaltigkeitsgemeinde aus einem Theile des Sprengels der Gartenkirche, hat der klagende Magistrat geltend gemacht, dass ihm kraft der obigen Verleihung vom 30. Juli 1746 das Präsentationsrecht auch bezüglich der zu gründenden zweiten Pfarrstelle zustehe. Das beklagte Consistorium hat unter Offenhaltung des Rechtsweges durch eine Entscheidung vom 20. September 1878 zu erkennen gegeben, dass dieser Anspruch im Verwaltungswege nicht anerkannt werden könne. Dasselbe hat, ungeachtet des Widerspruchs des Magistrats ohne vorherige Verständigung mit demselben laut Urkunde vom 24. October 1878 mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine zweite Pfarrstelle an der Gartenkirche errichtet. Ein vom Magistrate hiergegen an den genannten Herrn Minister gerichteter Recurs ist dortseitig am 28. April 1879 unter Verweisung auf den Rechtsweg zurückgewiesen.

Am 7. Mai 1879 hat dann der klagende Magistrat dem beklagten Consistorium seine Absicht, den Rechtsweg zu beschreiten, mitgetheilt und dabei ersucht, die Besetzung der Stelle bis zur endgültigen Entscheidung des Streits zu verschieben, das Consistorium hat jedoch am 12. Mai 1879 entgegnet, dass solches unthunlich erscheine und hat den zu der Stelle ernannten Pastor Freybe am 22. Juni 1879 ungeachtet des klägerischen Widerspruchs in sein Amt eingeführt.

Alle vorstehend unter 1 bis 4 angeführten Thatsachen sind unbestritten, soweit nicht die vorhin angeführten Stellen der Acten (Blatt 11 ff. Blatt 21 ff.) ein Anderes ergeben.

5. In dem gegenwärtigen Processe beantragt der Kläger:

unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Verfahrens zu erkennen, dass dem klagenden Magistrate auch bezüglich der errichteten zweiten Predigerstelle der hiesigen Gartenkirche das Patronat- und Präsentationsrecht auf Grund der Verleihung vom 30. Juli 1746 zustehe, und folgeweise Königliches Consistorium und die durch dasselbe vertretene Kirchenregierung schuldig sei, dieses Recht anzuerkennen und die durch Besetzung der 2. Predigerstelle vorgenommene Störung dieses Rechtes zu beseitigen.

Kläger stützt diesen Antrag auf die oben unter 1—3 angeführten Thatsachen, in Verbindung mit der Behauptung, dass um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Prediger der Aegidienkirche, — über welche dem Kläger unbestrittenermaassen das volle Patronat zusteht, — die cura animarum über die Gartenleute, als zu ihrem Sprengel gehörig, in Anspruch genommen und hiebei den thatsächlich bestehenden Zustand für sich gehabt haben. In rechtlicher Beziehung hat Kläger dabei ausgeführt, dass das Patronat sich auf die Kirchenstiftung als Ganzes beziehe, daher für seine Befugnisse bezüglich der cura animarum, insbesondere das Präsentationsrecht, irrelevant sei, ob letztere von Einem oder mehreren Seelsorgern ausgeübt werde, wie auch die Analogie des cap. 3. X. de eccles. aedif. ergebe. Handle es sich, wie in concreto, um ein durch Verleihung erworbenes Patronat, so müssten jedenfalls im Zweifel, wo nicht deutlich Beschränkungen zum Ausdrucke gelangt seien, dieselben Grundsätze entscheiden.

Beklagter, welcher Abweisung der Klage begehrt, stellt in Abrede, dass bis 1746 der Bezirk der jetzigen Gartengemeinde zum Pfarrsprengel der Aegidienkirche gehört, oder auch nur thatsächlich eine dessfallige Uebung bestanden habe. Er bringt in dieser Beziehung dasjenige vor, was in seinen Gegenanträgen unter II. 4a. Blatt 14 ff. der Acten sich bemerkt findet, unter Vorlegung des Concepts eines an den Pastor Mylius bei St. Aegidii gerichteten, die bezüglichen Ansprüche der Prediger dieser Kirche zurückweisenden Consistorial-Rescripts vom 10. März 1746.

Er hebt ferner hervor, dass der Stadt Hannover als solcher überhaupt nicht, sondern nur dem Magistrate, ohne Mitconcurrenz der Bürgervorsteher, ein Patronatrecht bezüglich der Gartenkirche zustehe.

Er bestreitet die klägerischen Deductionen, insbesondere auch die Richtigkeit der Auslegung der angeführten canonischen Stelle. Namentlich sucht er auszuführen, dass jedenfalls nach protestantischem Kirchenrechte, wie auch ein vorgelegtes Verzeichniss von Patronatstellen des hiesigen Consistorialbezirks ergebe, die Natur des Patronats keineswegs nothwendig dahin führe, dem Patron das Präsentationsrecht bezüglich sämmtlicher an der betreffenden Kirche bestehenden Pfarrstellen einzuräumen. Komme es mithin wesentlich auf die Interpretation des Königlichen Rescripts vom 30. Juli 1746 an, so müsse dessen nach damaligem Sprachgebrauche auf die derzeit gegründete Pfarrstelle zu beziehender Wortlaut um so mehr gegen die klägerische Intention entscheiden, als der Magistrat nur Wenig für die Gründung der neuen Kirche geleistet, derselbe sich auch, wenn er Mehr, als das Patronat über Pfarr- und Schulstelle habe erbitten wollen, deutlicher auszudrücken gehabt habe. Im Uebrigen müsse aber sogar bezweifelt werden, ob im vorliegenden Falle eine Interpretation, als Ermittelung der eigentlichen Willensmeinung der handelnden Person, überhaupt indicirt erscheine, da augenscheinlich bei Erlass des fraglichen Privilegs die Eventualität der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle gar nicht ins Auge gefasst sei. Die Vorgeschichte der Verleihungsurkunde könne dieserhalb, und da die wechselnden Ausdrücke des dem Magistrate darin zugebilligten Rechts wohl auf dasselbe hätten hinauslaufen sollen, wenig Gewicht für sich beanspruchen.

Endlich hat Beklagter zum Ermessen des Gerichts verstellt, ob bezüglich des Antrages auf Beseitigung des Pastors Freybe ein gerichtliches Verfahren zulässig erscheine.

II. Entscheidungsgründe.

Das vom Kläger beanspruchte Patronatrecht über die hiesige Gartenkirche wird von demselben auf die landesherrliche oder kraft oberbischöflicher Gewalt erlassene Verleihung vom 30. Juli 1746 gestützt. Dieser ungeachtet der rechtspolitischen Bedenken einiger Rechtslehrer (vgl. Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht I. S. 68, VII. S. 35., Richter Kirchenrecht, § 201. Anm. 15) als wirksamer Entstehungsgrund mindestens da, wo eine Beziehung zwischen der Stiftung und dem ersten Erwerber des Patronats vorliegt, anzuerkennende Erwerbstitel kann, gleichwie die Fundation, an sich die patronatischen Gerechtsame sowohl in Hinsicht der betreffenden kirchlichen Anstalt im Ganzen, als auch lediglich in Bezug auf einzelne an derselben bestehende Aemter und Pfründen zu Wege bringen. Die Meinung des Klägers, wonach der Regel nach und im Zweifel das Patronat immer die kirchliche Stiftung als Ganzes, einschliesslich der an derselben bereits bestehenden und künftig zu errichtenden Aemter, bezielen soll, kann weder gemeinrechtlich, noch besonders nach der geschichtlichen Entwickelung des betreffenden Instituts in hiesigen Landen für zutreffend gehalten werden.

Hiernach ist allerdings im einzelnen Falle zu prüfen, wieweit nach den nähern Umständen, unter denen die Verleihung vorgekommen, der Umfang des Patronats hat erstreckt werden sollen.

In dieser Beziehung fällt hier zunächst ins Gewicht, dass der Antheil, den der Magistrat behufs Förderung der fraglichen Kirchenstiftung bethätigt hat, nicht sowohl, (wenigstens nicht zu einem erheblichen Theile), die Ausstattung (Dotation) des an der Gartenkirche errichteten Pfarramtes, als vielmehr wesentlich die Kirche selber bezielte. Fundator jenes Amtes war vielmehr der Consistorialdirector Tappen, der seinerseits, wie aus dem an ihn ergangenen Erwiederungs-Rescripte des Geheimraths-Collegiums vom 10. Februar 1746 hervorgeht, von vornherein auf Grund seiner privaten Verhandlungen mit dem Bürgermeister Grupen sich dem Kirchenregimente gegenüber damit einverstanden erklärt, bezw. selbst vorgeschlagen hatte, dass dem Magistrate das (an sich ihm, Tappen zukommende) Patronatrecht über die neue Pfarre conferirt werde. Der Magistrat nämlich hatte, wie bereits der Bericht Grupens vom 10. Februar 1746, ferner auch der Bericht von Bürgermeister und Rath vom 18. Mai 1746 ergiebt, von vornherein sich auf den Standpunkt gestellt, dass es seinerseits nur darauf ankomme, sich das Patronatrecht über die Neustiftung zu reserviren, wobei allem Anschein nach der, gleichviel ob rechtlich begründete, jedenfalls aber ausweislich der Acten thatsächlich bestehende Zustand, demzufolge die ausserhalb des Aegidienthores wohnende Gartenbevölkerung in seelsorgerlicher Beziehung sich zu der unter Magistrats-Patronat stehenden Aegidienkirche hielt, und die desfalls von den Predigern dieser letztern Kiche factisch geltend gemachten Ansprüche, für den Magistrat die Verhandlungsbasis gebildet haben werden.

Auf der anderen Seite lassen die vorliegenden Acten darüber keinen Zweifel, dass von Seiten der Regierung auf die Mitwirkung des Magistrats das erheblichste Gewicht gelegt wurde, wofür als Gegenleistung in dem Rescripte vom 27. April 1746 die Erwirkung des »jus patronatus über mehrerwähnte Kirche und Schule« in Aussicht gestellt wird. Diesem gegenüber kann das verhältnissmässig geringe Maass der Leistungen des Magistrats nicht in Betracht kommen, um so weniger, als es nach anerkannten kirchenrechtlichen Grnndsätzen Sache der Kirchenregierung

ist, zu bestimmen, ob das Maass des Geleisteten zum Erwerbe des Patronats ausreicht.

Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht II, S. 664, 665. vgl. mit S. 707 Anm. 22.

Wenn endlich, wie beklagter Anwalt selber zutreffend bemerkt, auf die im Laufe der Unterhandlungen wechselnden Ausdrücke (»jus patronatus über solche Pfarre«, — »jus patronatus und der Prediger und Schuldienst«, — »jus patronatus über mehrerwähnte Kirche und Schule«, — »jus patronatus über den Prediger- und Schuldienst«, —) ein erheblicher Werth an und für sich nicht zu legen, vielmehr davon auszugehen ist, dass durch dieselben immer der nämliche Inbegriff von Rechten hat bezeichnet werden sollen, so muss diesem Allem zufolge die Verleihungsurkunde vom 30. Juli 1746 in Uebereinstimmung mit dem Kläger dahin ausgelegt werden, dass, — unter Uebertragung der etwaigen Befugnisse des Consistorialdirectors Tappen und im Uebrigen unter Anerkennung der Leistungen von Bürgermeister und Rath als canonisch genügend, — dem Letzteren das volle Patronatrecht an der neu errichteten kirchlichen Stiftung, wie es einem fundator zusteht, — nicht weniger, aber andererseits auch nicht mehr, — und nicht bloss Patronat- oder Präsentationsrechte bezüglich eines einzelnen daran errichteten beneficium, haben übertragen oder zugestanden werden sollen.

Hierfür sprechen auch noch sonstige Gründe.

Zunächst steht es fest, dass dem klagenden Magistrate kirchliche Ehrenrechte gleich einem Patron, insbesondere ein Kirchensitz und das Recht der Mitwirkung bei Introductionen, Visitationen, Abnahme und Monitur der Kirchenrechnung zustehen.

Ferner ist ein erhebliches Gewicht darauf zu legen, dass die Verleihungsurkunde von den betheiligten kirchlichen Behörden besonders in der ersten Zeit in dem hier vertretenen Sinne aufgefasst worden ist.

Insbesondere verdienen in dieser Hinsicht Beachtung der gutachtliche Bericht der Kirchencommissarien an das Consistorium vom 13. Januar 1749 und das Rescript des letztern vom 23. August 1748, wenngleich allerdings nicht erhellt, dass diese Behörden bei Vorbereitung der Verleihung besonders mitgewirkt haben sollten. Ganz besonders aber kommt in Betracht das Rescript des Geheimraths-Collegs vom 10. August 1748 an das hiesige Consistorium, worin der Magistrat geradezu als »Patron der Kirche« bezeichnet, und worin auf dessen Baupflicht hingewiesen wird. Erst im Jahre 1777, soweit die Acten ergeben, ist kirchencommissionsseitig der Unterschied zwischen Patronat der Kirche und Pfarrstelle betont, indessen die entstandene Differenz durch die Consistorialrescripte vom 9. October 1777 und 1. November 1781 zu Gunsten des Klägers im administrativen Wege entschieden worden.

Dem Vorstehenden zufolge kann das Patronatrecht des hiesigen Magistrats an der Gartenkirche nicht in Zweifel gezogen werden.

Es fragt sich aber weiter, ob hiedurch der erhobene Anspruch gerechtfertigt wird. Klägerischerseits beruft man sich zur Bejahung dieser Frage einmal auf die Natur des Patronatrechts und sodann auf eine Gesetzesstelle, von der zwar anerkannt wird, dass sie direct einen andern Fall bezielt, die aber auf den hier vorliegenden soll analogisch zur Anwendung gebracht werden müssen.

Was zunächst das Letztere anlangt, so ist die Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle (cap. 3. X. de eccl. aedif. 3. 48) im hohen Grade bestritten,

vgl. darüber u. A. Mejer in Dove's Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 245 ff. und dagegen

Hinschius, Kirchenrecht II. § 106 S. 406. Anm. 3, S. 408 bei Anm. 4 (1878) und III. § 137, S. 22. Anm. 2 (1880).

Es kann indessen für den Zweck der gegenwärtigen Entscheidung dahin gestellt bleiben, ob auf Grund jener Vorschrift in der That angenommen werden müsse, dass dem Patron einer Kirche, von deren Sprengel eine Tochter-Parochie abgezweigt wird, ipso jure auch über die letztere das Patronat oder wenigstens das Präsentationsrecht gemeinschaftlich mit dem Pfarrer der Mutterkirche erwachse; denn abgesehen von dem Bedenken, ob eine analoge Anwendung des citirten, zur Entscheidung eines Specialfalles vom Papste Alexander an den Erzbischof von York erlassenen Rescriptes überhaupt zulässig, muss davon ausgegangen werden, dass in dem darin vorgesehenen Falle, wenn nicht der Bau der Tochterkirche, (was durch die Weisung »aedifices« an den Erzbischof doch wohl nicht ausgeschlossen erscheint,) doch jedenfalls die Dotation der Filia, bezw. der an derselben neu errichteten Pfründe, aus Mitteln der Mater geschieht, wie dieses denn nicht bloss von der Glosse, sondern auch von dem bereits vor der Glosse abgefassten Commentar des nachherigen Papstes Innocenz IV. angenommen wird.

vgl. Vering's Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXVI. S. 307 (1876).

Diese Voraussetzung aber trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da feststeht, dass die in Frage stehende zweite Pfarrstelle an der Gartenkirche nicht aus Mitteln der letztern dotirt ist.

Die s. g. Natur der Sache betreffend, so »bildet das Patronat einen Complex von Rechten und Pflichten in Bezug auf eine Kirche, welche als Beschränkung der bischöflichen Gewalt über dieselbe, einem Dritten zustehen, deren Vereinigung auf eine bestimmte Grundidee nicht zurückzuführen, sondern nur durch positive historische Ausbildung zu erklären ist«.

Mejer, Institutionen des K.-R., 2. Aufl. § 120.

Wird man darnach, was aprioristische Argumentationen bezüglich des Umfanges der aus dem Patronatrechte sich ergebenden Befugnisse angeht, von vornherein mit einer gewissen Behutsamkeit verfahren müssen, so kann insonderheit rücksichtlich des dem Kirchenpatron zustehenden Präsentationsrechts nach der geschichtlichen Entwicklung und namentlich nach der dogmatischen Gestalt, die dasselbe in den (anerkanntermaassen im Wesentlichen auch für die protestantische Kirche maassgebenden) canonischen Rechtsbüchern erhalten hat,

(vgl. Hinschius, a. a. O. II. S. 618 ff., bes. S. 628 bis 630,)

nicht zugegeben werden, dass vermöge desselben dem Patron rechtlich die Befugniss zustehe, durch Benennung geeigneter Lehramtsträger darauf einzuwirken, dass die Stiftung geistlich in solcher Weise administrirt werde, wie es bei deren Begründung die ursprüngliche Absicht gewesen.

Abgesehen davon, dass diese Einwirkung doch da, wo es sich z. B. um die (vom rector ecclesiae seinerseits zu bestellenden) Vicare und Gehülfen des parochus handelt, dem Patron nicht zusteht, und davon, dass das Präsentationsrecht überhaupt als ein wesentliches Moment des Patronats nicht angesehen werden kann,

Hinschius, a. a. O. III. S. 61 unter c,

überhaupt aber zu den Ehrenrechten des Patrons zu rechnen ist, —

(Das. S. 42. bei Anm. 7.)

während sein Interesse an der Aufrechterhaltung der Stiftung durch die cura beneficii geschützt wird (das. S. 70), greift hier auch die canonische Regel der collatio libera ein, wonach im Zweifel und bis zum Nachweise anderweitiger positiver Rechtsbildung dem Patron jegliche Einwirkung kirchenregimentlicher Natur (wohin jenes zweifellos gehört) abzuerkennen ist, vgl. Richter, K.-R. 6. Aufl. § 201. Anm. 8.

Bluhme, System des K.-R. §§ 132. 147. Eichhorn, K.-R. II. S. 710.

Wie bei der Innovation bestehender Pfründen die Rechte des Patrons

auf Gehör und da, wo solches vorgeschrieben, auf Zustimmung sich im Wesentlichen eben aus der cura beneficii herleiten und auf die Temporalien beschränkt sind,

Eichhorn, K.-R. II. S. 665 ff., bes. S. 673. unter 2a;

so kann insbesondere die Auffassung für zutreffend nicht gehalten werden, der zufolge »der Kirchendienst«, »die cura animarum« »das Pfarramt« an einer Kirchenstiftung als ein rechtlich in Betracht kommendes Object anzusehen sein soll, dergestalt, dass jedes an derselben vom Kirchenregimente neu errichtete, (doch nun erst wirklich zur juristischen Existenz gelangende) beneficium ohne Weiteres dem, wenn auch die Kirchenstiftung als Ganzes umfassenden, Patronatrechte unterfallen müsste.

Umgekehrt ist vielmehr der Ansicht von

Hinschius, a. a. O. III. S. 28,

beizutreten, wenn derselbe daraus, dass das Patronat auf Grund der in der Stiftung liegenden Wohlthat erworben wird, den, (auch für das protestantische Kirchenrecht anwendbaren) Satz herleitet, dass »sein Object niemals ein anderes sein könne, als dasjenige, welches durch die Stiftung ins Leben gerufen ist, und demnach der Stifter einer Kirche das Patronat nur auf die von ihm begründeten Beneficien erwerbe, nicht aber auf andere z. B. auf solche an später in derselben errichteten Capellen und Altären, selbst wenn zu deren Herstellung die überschüssigen Einkünfte des von ihm gewährten Dotationsfonds verwendet worden sind.«

Wenn allem diesem zufolge der Klaganspruch der Begründung ermangelt, so bedarf es nicht der Prüfung, ob durch die Verleihung vom 30. Juli 1746 dem Magistrate als solchem oder der Stadt Hannover Rechte verliehen sind, und es erscheint nicht minder unnöthig, die Frage zu untersuchen, ob es zulässig erscheint, im Rechtswege die vom Kirchenregimente erfolgte Provision der in Rede stehenden Pfarrstelle anzufechten.

Aus vorstehenden Gründen ergeht

III. Die Entscheidung.

Der Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen, auch zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites verurtheilt.

(gez.) Hagemann, Bunsen, Jess.

(L. S.)

III.

Berufung an den Staat.

Auch die disciplinarische Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen sich in einem Zustande krankhafter Geistesstörung befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 14. April 1875 auf Berufung des Pfarrers Kreiss zu Neunischken.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Pfarrer Karl Julius Franz Kreiss in Neunischken an den Staat erhobene Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 14. April 1875, an welcher Theil genommen haben: der Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-

Rath Heineccius, der Ober-Tribunals-Rath Eggeling, der Ober-Tribunals-Rath Frhr. von Diepenbroick-Grüter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Dr. von Schelling, der Ober-Tribunals-Rath Hartmann, der Ober-Tribunals-Rath Rappold und der Präses der Rheinischen Provinzial-Synode Pfarrer Nieden, für Recht erkannt:

dass das Resolut des Evangelischen Ober-Kirchenrathes in Berlin vom 27. Mai 1874 und das Resolut des Königlichen Konsistoriums in Königsberg vom 7. Januar 1874 zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Gründe.

Beide Vorderrichter legen übereinstimmend dem Angeschuldigten, als durch eine Reihe selbstständiger Handlungen begangen, zur Last:

1. ein unangemessenes und unehrerbietiges Auftreten gegen seine vorgesetzte Behörde,
2. eine Verletzung des äusseren Anstandes und der geistlichen Würde, sowohl bei amtlichen Handlungen, als wie durch sein ausseramtliches Verhalten,

und bestrafen den Angeschuldigten mit Entfernung aus dem geistlichen Amte.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeschuldigte, auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873, § 12, die Berufung eingelegt und gerügt:

1. einen Verstoss nach § 2 und § 10 Nr. 2 a. a. O., weil, beim Mangel einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, das Vertheidigungsrecht beschränkt und die gesetzliche Voraussetzung »eines geordneten prozessualischen Verfahrens« nicht erfüllt sei;
2. eine materielle Verletzung des § 51 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, weil Er, ausweislich des beigebrachten ärztlichen Attestes, und wie die vorgeschlagenen Zeugen bekunden würden, schon seit Jahren an einer, seine Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Geistesverstimmung leide, in diesem Zustande auch, nach ergangenem zweiten Erkenntnisse, einen Selbstmordversuch begangen, und weil diese Seelenkrankheit nicht eine Bestrafung, sondern nach §§ 528. 529 Theil II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts nur eine Emeritirung zulasse.

Was zunächst den prozessualischen Angriff betrifft, so ist es zwar richtig, dass, nach den bestehenden Vorschriften des Preussischen Prozessrechtes, sowohl für die bürgerlichen Streitigkeiten, als für Strafsachen, — die Unmittelbarkeit des Richters zur Partei in der Form der mündlichen Verhandlung eine nothwendige Voraussetzung der Gesetzlichkeit des Prozessverfahrens bildet, und dass diese Form der Verhandlung auch für das Disciplinarverfahren wegen Dienstvergehen sowohl der Richter, als der nicht richterlichen Beamten vorgeschrieben ist. § 32 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 10), §§ 31. 164. 170 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14). Allein diese Procedur der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist keine absolute Bedingung für die Rechtsgültigkeit des Prozessverfahrens vor den Disciplinarbehörden der evangelischen Kirche, und die Disciplinargesetzgebung, wenn sie gegen die Beamten des Staates geregelt ist, giebt für die kirchlichen Behörden keine zwingende Norm.

Gesetz vom 29. März 1844 §§ 9. 53 (Gesetz-Sammlung S. 77),
Verordnung vom 11. Juli 1849 § 1 (Gesetz-Sammlung S. 271),
Gesetz vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218),
Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465),
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1822 (Gesetz-Sammlung S. 105),
Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 440).

Auch der Allerhöchste Erlass vom 29. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 343), durch welchen der Evangelische Ober-Kirchenrath, als oberste kirchliche Instanz, eingesetzt worden ist, und das diesem Erlasse beigefügte Ressort-Reglement, enthalten über den Prozessgang vor der genannten Behörde keine andere Vorschrift, als die Bestimmung, dass der Geschäftsgang ein kollegialischer ist. § 2 des Ressort-Reglements.

In der Evangelischen Kirche in Preussen hat sich daher das Prozessverfahren für Disciplinarsachen nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift, sondern durch Uebung, auf Grund kirchlicher Autonomie, in Anlehnung an die allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätze ausgebildet. Die Mündlichkeit vor dem erkennenden Richter aber ist, als nothwendige Voraussetzung der Rechtmässigkeit des Processverfahrens, nicht anerkannt, und der Angeschuldigte hat auf diese Form der Verhandlung keinen berechtigten Anspruch.

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths. Berlin 1852,

Akenstücke der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen etc. Berlin 1850,

Hinschius, die Preussischen Kirchengesetze S. 52 etc. Berlin 1873, Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, S. 729, Leipzig 1871.

Wenn daher der § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt an ein »geordnetes prozessualisches Verfahren« knüpft, so ist dieses Verfahren gedacht in der Form, wie es sich durch die Praxis, nach Analogie des gerichtlichen Straf- respective Disciplinarverfahrens gegen Staatsbeamte, in der evangelischen Kirche ausgebildet hat, und wie sich dasselbe nach dem gegenwärtigen Rechtszustande in der evangelischen Kirche darstellt.

Motive zu dem Entwurf Nr. 95 der Drucksachen S. 12, Bericht der Kommission Nr. 167 der Drucksachen S. 7, Hinschius a. a. O. S. 51. A. 11.

Die allgemeinen Grundsätze des Strafprozessrechtes über die Anhörung des Angeschuldigten, über die Beweisaufnahme und über das Vertheidigungsrecht sind in den Vor-Instanzen aber befolgt. Eine mündliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten, so zweckdienlich sie auch ist, und so sehr sie auch der modernen Auffassung des Prozessrechtes enspricht, fällt nicht — nothwendig — unter den Begriff eines »geordneten prozessualischen Verfahrens« im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

Der erste processualische Angriff war daher, als unberechtigt, zu verwerfen.

Begründet dagegen war der zweite, materielle, auf § 51 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gegründete Angriff wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit.

Da eine mündliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten in den Vor-Instanzen nicht stattgefunden hat, so ist dem erkennenden Richter allerdings eine wichtige und unmittelbare Erkenntnissquelle in Ansehung der Person des Angeschuldigten verschlossen gewesen. In der gegenwärtigen Berufungs-Instanz wurden schon in dem ersten Termine zur mündlichen Verhandlung, nach dem persönlichen Eindrucke des Angeschuldigten und nach der Art und dem Inhalte seiner Vertheidigung, die erheblichsten Bedenken gegen die Zurechnungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten rege. Diese Bedenken gaben dem Gerichtshofe Veranlassung und legten ihm die Pflicht auf, in Gemässheit der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und insbesondere des § 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, sich Aufklärung und Gewissheit zu verschaffen über den Geistes- und Gemüthszustand des Angeschuldigten. Es sind Zeugen und in der Person des Königlichen Kreisphysikus Dr. Passauer

in Gerdauen ein Sachverständiger vernommen worden. Das Resultat dieser Beweisaufnahme ist für den Angeschuldigten günstig.

Nach der Feststellung der Vorderrichter ist fast das ganze dienstliche Leben des Angeschuldigten eine Kette von Handlungen, Unterlassungen und Verirrungen, wodurch der Angeschuldigte die Würde und das Ansehen seines geistlichen Amtes geschädigt und sich zur ferneren Verwaltung dieses Amtes unfähig erwiesen hat. Diese, dem Angeschuldigten zur Last fallenden Amts- und Dienstvernachlässigungen, — in Wort und in That, — sind jedoch, an sich und nach der Feststellung der Vorderrichter, nicht ein Ausfluss der Immoralität des Characters und der Gesinnung des Angeschuldigten, sondern, nach dem Resultate der in gegenwärtiger Instanz angestellten Ermittelungen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung selbst, die Wirkungen und Aeusserungen eines, unter dem Drucke beklagenswerther Verhältnisse gelittenen und bis zum Selbstmordversuche anreizenden krankhaften Gemüthes.

Wenn der Angeschuldigte nun auch gegenwärtig bis zu dem Grade der Verhandlungsfähigkeit geistig wieder genesen ist, so hat der Gerichtshof doch, auf der Grundlage erwiesener Thatsachen, unterstützt durch das Gutachten des vernommenen Sachverständigen, und bestärkt durch den persönlichen Eindruck des Angeschuldigten, — die Ueberzeugung gewonnen, dass der Angeschuldigte zur Zeit der Begehung der, ihm zur Last fallenden Handlungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, — wie der Sachverständige sich ausdrückt, — der partiellen Verrücktheit, sich befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Bei dieser Sachlage können dem Angeschuldigten die, ihm zur Last fallenden Handlungen strafrechtlich nicht imputirt werden. Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen durch den Mangel der freien Willensbestimmung. § 51 Reichs-Strafgesetzbuch.

Die, diesen Strafausschliessungsgrund nicht berücksichtigenden Vor-Erkenntnisse mussten daher auf Grund der §§ 2. 10. 11. 12. 21. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vernichtet werden. Der Kostenpunkt beruht auf § 37 a. a. O.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichts-Hofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 14. April 1875.

(gez.) Heineccius.

IV.

Berufung an den Staat.

Geordnetes processualisches Verfahren im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt. Berechtigung der Disciplinarbehörde, insofern nicht für einzelne Beamtenklassen durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, einen Beamten, welcher durch eigenes Verschulden sich zur Verwaltung des von ihm bekleideten Amts untauglich gemacht hat, in ein Amt von nicht geringerem etatsmässigem Diensteinkommen zu versetzen.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 28. Mai 1881 auf Berufung des Pastors W. Hansen zu Northeim.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Pastor Wilhelm Hansen zu Northeim gegen die Entscheidung des Königlichen Landes-Konsistoriums zu Han-



nover vom 17. Dezember 1880 eingelegte Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 28. Mai 1881, an welcher Theil genommen haben: der Präsident Eggeling, der Geheime Ober-Justizrath Freiherr von Diepenbroick-Grüter, der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck, der Geheime Ober-Regierungsrath Dahrenstaedt, der Superintendent Nitzsch, der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs, der Oberlandesgerichtsrath von Rosenberg für Recht erkannt:

dass die Berufung gegen die Entscheidung des Königlichen Landes-Konsistoriums zu Hannover vom 17. Dezember 1880 zu verwerfen, die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der erste Pastor an der evangelischen Kirche zu Northeim Dr. Bethge und der zweite Pastor an derselben Kirche Wilhelm Hansen leben in offener Feindschaft, welche zu Parteibildungen in der Gemeinde Anlass gegeben hat und das kirchliche Leben gefährdet. Das Königliche Konsistorium zu Hannover hielt die Versetzung beider Geistlichen angezeigt, legte die Gründe, welche diese Maassnahme nothwendig erscheinen liessen, um den durch das Verschulden beider Geistlichen herbeigeführten Nothstand zu beseitigen, in einer Verfügung vom 22. Juli 1880 nieder und forderte jeden der Geistlichen zu einer Erklärung darüber auf:

ob er seine Entfernung von Northeim im Interesse der Gemeinde als nothwendig anerkenne und ob er bereit sei, eine Versetzung auf eine andere Stelle ohne Einnahmeverlust sich gefallen zu lassen oder ob und aus welchen Gründen er solcher Versetzung wider seinen Willen glaube widersprechen zu können.

Der Pastor primarius Dr. Bethge erklärte, dass er nicht geneigt sei, sich auf eine andere Stelle versetzen zu lassen. Der Pastor Hansen hielt es für richtig, dass er seine Stelle vertausche, nicht sowohl der Gemeinde, als auch seiner selbst wegen, verlangte aber, dass der pp. Bethge vor ihm versetzt werde, da aus einer gleichzeitigen Versetzung gefolgert werden könne, dass er an dem beklagenswerthen Zerwürfniss gleich schuldig sei oder sich gleich schuldig fühle, wie Dr. Bethge.

Das Konsistorium gab beiden Geistlichen nochmals Gelegenheit sich sowohl mündlich zu Protokoll wie schriftlich zur Sache zu äussern. Beide Geistlichen lehnten ihre Zustimmung zu der geplanten gleichzeitigen Versetzung ab und das Konsistorium beschloss darauf unterm 7. September 1880:

dass sowohl der Senior Dr. Bethge, als der Pastor Hansen eine Versetzung von ihrer bisherigen Pfarrstelle in Northeim auf eine andere Pfarre, jedoch ohne Einnahmeverlust, auch gegen ihren Willen sich gefallen zu lassen haben.

Jeder der Geistlichen legte gegen diesen, ihm mit Gründen verkündeten Beschluss Berufung an das Königliche Landes-Konsistorium in Hannover ein. Letzteres entschied jedoch am 17. Dezember 1880:

dass diese Berufungen als unbegründet zu verwerfen und es mithin bei der angefochtenen Verfügung des Königlichen Konsistoriums das Bewenden behalte.

In den Gründen dieser Entscheidung, auf deren Sachdarstellung hiermit Bezug genommen wird, wird die Frage erörtert, ob das evangelische, namentlich das hannoversche Kirchenrecht die Versetzung eines Geistlichen wider seinen Willen, wenn demselben ein Verschulden nicht

zur Last falle, lediglich ex causa salutis ecclesiae gestatte, ein näheres Eingehen hierauf im vorliegenden Fall jedoch nicht für erforderlich gehalten, da zweifellos beide Geistliche den Zustand, der ihre Versetzung als eine durch die salus ecclesiae gebotene Maassregel, als eine necessitas, erscheinen liesse, verschuldeten und damit die Voraussetzung einer zwangsweisen Versetzung beider Geistlichen gegeben sei.

Dem Pastor Hansen wird namentlich vorgeworfen der häufige Wirthshausbesuch, der einem Theile der Gemeinde anstössig sei, seine lieblosen Urtheile über den Dr. Bethge und sein ärgernisserregendes Zurschautragen des Hasses gegen den p. Bethge, wie dies unter Anderem in einem Vorfalle auf der Jubiläumsfeier des Bürgermeisters in besonders anstössiger Weise zu Tage getreten sei, wo Hansen einen bereits gespendeten Beitrag zu einer Sammlung für die Armen wieder zurückgenommen habe, nachdem er erfahren, dass die gesammelte Summe zur Verfügung des Seniors Bethge gestellt werden solle.

Es werden die einzelnen Vorkommnisse zwischen Bethge und Hansen näher beleuchtet, jedoch abgelehnt, hinsichtlich dieser neue Ermittelungen anzustellen, um zu ergründen, wem bei diesen Vorfällen das Uebergewicht der Schuld zufalle, da es ausser Zweifel, dass jeder der Geistlichen einen Theil der Schuld trage und es auf das Mehr oder Weniger nicht ankomme.

Gegen diese Entscheidung hat der Pastor Hansen form- und fristgerecht, gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 10 Nr. 2, 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 198) die Berufung bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten eingelegt und beantragt:

> das Urtel des Königlichen Landes-Konsistoriums und folgeweise auch dasjenige des Provinzial-Konsistoriums aufzuheben.

Er hält die kirchlichen Behörden nur für befugt, die Versetzung eines Geistlichen wider den Willen des Letzteren nach vorhergegangener förmlicher Disciplinar-Untersuchung als Disciplinar-Strafe auszusprechen. Um zu zeigen, dass sein Verschulden nicht so gross, wie dies vom Landes-Konsistorium angenommen, legt er die Gründe dar, welche ihn genöthigt hätten, die gerichtliche Bestrafung des p. Bethge wegen Beleidigung herbeizuführen, in dem desfallsigen Processe Zeugen laden zu lassen, gerichtliche Hülfe behufs Beitreibung einer ihm für die Militärseelsorge zustehenden Forderung in Anspruch zu nehmen. Er bestreitet, dass die städtischen Behörden sich dahin ausgesprochen, er — Hansen — sei weniger beliebt, als Bethge. Er legt zwei Schreiben der städtischen Behörden vor, wonach die Stelle in dem Berichte der städtischen Behörden habe besagen wollen: Hansen sei bei den Unterzeichnern der Petition für Bethge weniger beliebt, als der letztere. Er bemerkt, dass wenn seine Urtheile über Bethge als lieblos bezeichnet würden, sie doch selbst vom Landes-Konsistorium nicht als ungerechte hingestellt würden.

Das Königliche Landes-Konsistorium hält diese Ausstellungen für verfehlt, sucht an der Hand der Akten nachzuweisen, dass das Verfahren überall den gesetzlichen Vorschriften entspreche und erachtet durch die angefochtene Entscheidung weder die Gesetze des Staates, noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Es beantragt Verwerfung der Berufung.

In dem Verhandlungstermine erschien der Berufende in Assistenz des Rechts-Anwalts Sello. Der Letztere führte aus, dass das Gesetz vom 12. Mai 1873 die Zwangsversetzung eines Geistlichen nur als Disciplinarstrafe nach vorhergegangener Disciplinar-Untersuchung gestatte, dass die angefochtene Entscheidung diesen Grundsatz verletze und daher aus diesen Gründen aufgehoben werden müsse.



Das Königliche Landes-Konsistorium war geladen, aber nicht vertreten.

Was die rechtliche Beurtheilung der Sache anbetrifft, so ist die Behauptung des Berufenden, dass die Entfernung aus dem kirchlichen Amte, wie sie im vorliegenden Falle verfügt worden, nur als eigentliche Disciplinarstrafe auf Grund eines förmlichen Disciplinar-Untersuchungs-Verfahrens gegen ihn hätte verhängt werden können, zur Begründung der Berufung nicht für geeignet zu erachten, weil im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873, welches § 11 (verbis: »oder sonst wider den Willen« etc. etc.) auch den Fall einer Entlassung aus dem Amte ohne eigentliches Disciplinar-Verfahren vorsieht, ein dem § 2 l. c. genügend entsprechendes geordnetes processualisches Verfahren eingehalten, die angefochtene Verfügung auch unter ausführlicher Angabe der Gründe erlassen ist. Namentlich sind dem Berufenden die für die Nothwendigkeit der in Aussicht genommenen Versetzung und für die Annahme seiner Verschuldung sprechenden Gründe bekannt gemacht worden, er ist über dieselben und die wider ihn beigebrachten Beweismittel vernommen, es ist ihm wiederholt zur mündlichen und schriftlichen Vertheidigung Gelegenheit und Zeit gegeben worden. Eines Weiteren bedurfte es nicht.

Die angefochtene Entscheidung verletzt auch nicht die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze, da jede Disciplinar-Behörde — insofern nicht für einzelne Beamten-Klassen durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist — berechtigt ist, die Versetzung eines Beamten, welcher durch eigenes Verschulden sich zur Verwaltung des von ihm bekleideten Amtes untauglich gemacht hat, in ein anderes Amt von nicht geringerem etatsmässigen Diensteinkommen herbeizuführen resp. zu bewirken.

Die Berufung würde hiernach nur dann als begründet anzuerkennen sein, wenn die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspräche. Dies würde aber, da die Entscheidung ausdrücklich davon absieht, die Verschuldung, die einen jeden der beiden Pfarrer trifft, genau festzustellen und abzuwägen, wen das Uebergewicht der Schuld trifft, nur dann angenommen werden können, wenn der Berufende den Nachweis geführt hätte, dass ihn bei den Zerwürfnissen mit dem p. Bethge und deren Folgen überhaupt keine Schuld träfe. Dies hat der Berufende nicht einmal behauptet. Der ganze Inbegriff der vorliegenden Verhandlungen hat dem Gerichtshofe überdiess die Ueberzeugung gewährt, dass der Berufende einen Theil der Schuld an den Zerwürfnissen mit Bethge und deren Folgen trägt. Alles, was der Berufende vorbringt, um sich minder schuldig hinzustellen, ist hiernach unerheblich.

Die Frage, ob das Landes-Konsistorium zu der getroffenen Maassnahme auch berechtigt gewesen sein würde, wenn der Berufende völlig schuldlos, kann hier unentschieden bleiben, da die angefochtene Entscheidung auf die Annahme einer Schuld basirt.

Es musste hiernach die Berufung verworfen werden.

Die Kosten des Verfahrens betreffend so ist es angemessen erschienen, selbige ausser Ansatz zu lassen.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 28. Mai 1881.

(gez.) Eggeling.

V.

Berufung an den Staat.
Uebertragung und Annahme eines öffentlichen Amts, insbesondere des Küsteramts, ist nicht als ein Miethsvertrag über Dienste anzusehen, welcher lediglich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zu beurtheilen wäre.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 28. Mai 1881 auf Berufung des Küsters Schaal zu Niederlauch.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Lehrer und Küster Franz Joseph Schaal zu Niederlauch gegen die Seitens des Kirchenvorstandes daselbst ausgesprochene Kündigung des Küsteramtes eingelegte Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 28. Mai 1881, an welcher Theil genommen haben: der Präsident Eggeling, der Geheime Ober-Justizrath Freiherr von Diepenbroick-Grueter, der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck, der Geheime Ober-Regierungsrath Dahrenstaedt, der Superintendent Nitzsch, der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs, der Ober-Landesgerichtsrath von Rosenberg für Recht erkannt:

> dass der Beschluss des Kirchenvorstandes zu Niederlauch vom 21. October 1877 zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Lehrer und Küster Franz Joseph Schaal zu Niederlauch bekleidet seit October 1851 die Lehrerstelle an der dortigen Schule, und wurde ihm auch das mit Letzterer verbundene Küsteramt im Januar 1852 von dem dortigen Pfarreiinhaber mündlich, jedoch, nach seiner Angabe, unwiderruflich übertragen.

Nachdem Schaal diese Aemter seit 27 Jahren unbehelligt, und unter Anerkennung seiner tadelsfreien und erfolgreichen Amtsführung verwaltet hatte, wurde ihm die Stellung als Küster, unerwarteter Weise, Anfang November 1877 durch den Gerichtsvollzieher auf Grund eines, am 21. October 1877 gefassten Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrkirche Niederlauch, mit einer bis zum 11. November bemessenen Frist, gekündigt.

Das dem Betroffenen behändigte, von diesem zu den Akten überreichte Schriftstück enthält keinerlei Gründe für diese Maassregel, dieselben sind jedoch ersichtlich aus einer bei den Akten des Königlichen Oberpräsidii der Rheinprovinz befindlichen beglaubigten Abschrift des Beschlusses des Kirchenvorstandes und gehen dahin,

> »dass, in Folge Vakanz der Pfarrei, die Küsterstelle Dienstverrichtungen nicht erfordere, das Betglockenläuten aber und die Verrichtung einzelner Andachten für einen geringeren Betrag geleistet werden könne.«

Auf die hiervon der Königlichen Regierung erstattete Anzeige, sprach dieselbe in einer Verfügung vom 7. November 1877 ihren Zweifel über die Zulässigkeit dieser Maassregel aus, ohne vorhergegangene Feststellung, ob Schaal auf Kündigung angestellt sei, und dieser erhielt unter dem 9. November 1877, durch den Bürgermeister Zillgen zu Schoenecken die Anweisung, ohne Rücksicht auf die geschehene Kündigung, die Funktionen als Küster nach wie vor wahrzunehmen.

Dies ist bis Ende des Jahres 1880 geschehen, wo der Kirchenvorstand — nachdem inzwischen ermittelt war, dass Schaal eine Anstellungsurkunde als Küster nicht besitze, — die Kirchthür mit einem neuen Schloss versehen liess, und die Aushändigung des Schlüssels verweigerte. Eine von dem Bürgermeister in Schoenecken erlassene Aufforderung hierzu blieb erfolglos, und die von Schaal an den Kirchenvorstand gerichtete seine Rehabilitirung als Küster nachsuchende Vorstellung wurde von Letzterem unterm 30. October 1880 ablehnend beschieden.

Hierauf hat Schaal unter'm 7. Dezember 1880 die Berufung eingelegt und gleichzeitig gerechtfertigt.

Dieselbe richtet sich

gegen die unbegründete und ungesetzliche Kündigung des Küsteramtes seitens des Kirchenvorstandes der Pfarrei Niederlauch, auf Grund des Beschlusses vom 21. October 1877,

und wird gestützt auf § 10 Nr. 2 und § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873.

Berufungskläger behauptet Verletzung der angezogenen Vorschriften insbesondere deshalb, weil der Entfernung weder ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgegangen, noch die Entscheidung unter Angabe der Gründe erlassen sei, dieselbe aber auch der klaren thatsächlichen Lage widerspreche, und gegen Staatsgesetze und allgemeine Rechtsgrundsätze verstosse.

Der Berufende bezeichnet als den wahren Grund für das Vorgehen des Kirchenvorstandes seinen Widerstand gegen Zumuthungen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes durch einen auswärtigen Priester die Hand zu bieten, und führt aus, dass das eingeschlagene Verfahren insbesondere der Kabinetsordre vom 8. November 1835 zuwiderlaufe. Derselbe beantragt daher die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung.

In seiner verspäteten Entgegnung hat der Kirchenvorstand darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um eine Disziplinarstrafe handle, vielmehr lediglich eine in Vollzug gesetzte Kündigung vorliege, zu welcher der Kirchenvorstand, auf Grund § 83 Gesetzes vom 21. Juli 1852 berechtigt sei, weil Schaal seine definitive Anstellung als Küster nicht habe nachweisen können.

Der Beschluss, welcher einer Zustimmung des Küsters nicht bedürfe, sei aus den darin angegebenen Gründen, und mit Rücksicht auf die Weigerung des Berufenden, auf eine Aenderung des Verhältnisses einzugehen, sachlich durchaus gerechtfertigt, und könnten daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 auf vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Ebensowenig aber liege eine Verletzung der Kabinetsordre vom 8. November 1835 vor.

Unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Unterstellung, dass der eigentliche Grund der Kündigung auf kirchenpolitischem Felde zu suchen sei, und unter Hinweis darauf, dass die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt sei, beantragt der Kirchenvorstand,

Letztere zurückzuweisen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung der Sache ist zunächst die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes an sich nicht zu bezweifeln.

(§ 57 alin. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, Gesetz-Sammlung Seite 241).

Ebenso unbedenklich, und der konstanten Judikatur des Gerichtshofes entsprechend, ist das Amt eines Küsters als ein kirchliches Amt, im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 zu erachten.

Das Erforderniss des § 12 daselbst, — nämlich das der vorangegangenen Geltendmachung der Beschwerde bei den vorgesetzten kirchlichen Behörden, scheidet, wegen notorischer Vakanz der bischöflichen Stühle von Trier und Koeln aus.

Die Berufung muss auch nach § 13 alin. 2 a. a. O. als rechtzeitig eingelegt gelten, weil der angegriffene Beschluss des Kirchenvorstandes dem Berufenden ohne Gründe mitgetheilt ist.

Hiernach erschien die Berufung an sich zulässig, dieselbe ist aber auch als begründet zu erachten gewesen.

Wenn der Kirchenvorstand zu Niederlauch sich zur Kündigung berechtigt glaubt, weil der Berufende seine definitive Anstellung nicht nachzuweisen vermocht habe, woraus zu folgern, dass diese nur widerruflich erfolgt sei, so muss dieser Auffassung entgegen getreten werden.

Erfahrungsmässig werden vielfach besondere schriftliche Vokationen bei Uebertragung des Küsteramtes nicht ertheilt. Da diese Form auch nirgends vorgeschrieben ist, so erscheint der Nichtbesitz einer Anstellungsurkunde erklärlich, und deshalb unerheblich. Dagegen beruht es auf Notorietät, dass die gleichzeitige Berufung des Schullehrers als Küster thatsächlich die Regel bildet.

Da nun der Berufungskläger das Küsteramt seit 27 Jahren unbehelligt, und unter Anerkennung seiner Vorgesetzten bekleidet, so muss ohne Weiteres angenommen werden, dass eine definitive Uebertragung stattgefunden hat, wenn die behauptete Ausnahme nicht nachgewiesen werden kann.

Allein selbst in letzterem Falle würde der Kirchenvorstand zu einer willkürlichen Kündigung, wie die vorgenommene, dennoch nicht berechtigt erachtet werden können.

Es ist — nach der wiederholt ausgesprochenen Anschauung des Gerichtshofes — unzulässig, Uebertragung und Annahme eines öffentlichen Amtes als einen Miethsvertrag über Dienste anzusehen, welcher lediglich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zu beurtheilen wäre.

Insbesondere bezweckt das Gesetz vom 12. Mai 1873, § 2, im öffentlichen Interesse, und absehend von dem bei Uebernahme des Amtes konkurrirenden Vertragselemente den Inhaber eines kirchlichen Amtes vor ungerechter, auf unbekannten Gründen beruhender Entfernung zu schützen durch Vorzeichnung eines geordneten prozessualischen Verfahrens, in welchem er über die ihm zur Last gelegten Thatsachen gehört werden muss, und des Erlasses einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung, und zwar, nach § 11 Nr. 1 a. a. O. nicht allein in dem Falle, wo die Entfernung aus dem Amte den Charakter einer Disziplinarstrafe trägt, sondern überhaupt in allen Fällen, wo sie gegen den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen werden soll.

Da nun gegen Schaal weder ein prozessualisches Verfahren eingeleitet, noch demselben eine auf ein solches Verfahren gestützte, mit Gründen versehene Entscheidung zugestellt worden ist, so unterliegt der Kündigungsbeschluss vom 21. October 1877 — gemäss §§ 11, 21 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 — der Vernichtung, ohne dass es einer Prüfung der sonstigen gegenseitigen Anführungen bedarf.

Die Verfügung wegen des Kostenpunktes ist auf Grund § 37 ibid. erlassen.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

(gez.) Eggeling.

Staatliche und kirchliche Gesetzgebung.

VI.

Königreich Bayern. Protestantische Kirche der Pfalz.

Königliche Verordnung vom 17. Juni 1876, die Einführung von ständigen Synodalausschüssen betr.

I. Ständige Ausschüsse für die Diöcesan-Synoden.

§ 1.

Jede Diöcesan-Synode wählt in derjenigen ordentlichen Jahresversammlung, bei welcher Neuwahlen stattzufinden haben, auf die Dauer von 4 Jahren aus ihrer Mitte 1 geistliches und 3 weltliche Mitglieder und 2 geistliche und 3 weltliche Stellvertreter, welche nach der Reihenfolge der Stimmenzahl und beziehungsweise der Wahlgänge, wenn sich eine Stelle erledigt, oder in Verhinderungsfällen anstatt der ursprünglich gewählten einberufen werden und zwar die geistlichen an die Stelle der geistlichen und die weltlichen an die Stelle der weltlichen. Die Berufung der Stellvertreter ist nur eine vorübergehende, wenn die Verhinderung selbst eine solche ist. Etwa nöthige Zwischenwahlen werden auf diesfallsige Anzeige durch das Consistorium angeordnet.

Alle Wahlen geschehen mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel und erfordern absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl selbst unterliegt keiner weiteren Bestätigung.

§ 2.

Die also gewählten 4 Synodalen bilden mit dem Decane und dem von den Geistlichen für die gleiche Periode gewählten Senior den Diöcesan-Synodalausschuss.

Der Vorsitz und die geschäftliche Leitung stehen dem Decan zu.

Bei Erledigung der Stelle des Decans oder bei dessen Verhinderung tritt der Decanats-Verweser, beziehungsweise der Capitels-Senior und in dessen Verhinderung der dritte Geistliche als Stellvertreter für ihn ein, so lange die Vacatur oder die Verhinderung dauert.

§ 3.

Der Ausschuss erwählt unter seinen Mitgliedern einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, nämlich des Vorsitzenden und je eines geistlichen und eines weltlichen, beschlussfähig. Für seine Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber seine Verhandlungen wird ein fortlaufendes Protocoll geführt, welches mit allen dazu gehörigen Acten in der Registratur des Decanats aufbewahrt wird.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen der Ausschuss auf Anordnung des Consistoriums durch den Vorsitzenden auch im Wege der schriftlichen Umfrage gutachtlich vernommen werden. Doch muss in einem solchen Falle über die Umfrage und das Ergebniss derselben gleichfalls Protocoll errichtet und von dem Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Wenn aber 2 Mitglieder des Ausschusses sich gegen diese Form der Begutachtung aussprechen, kann dieselbe nicht in Anwendung kommen.

§ 4.

Der Ausschuss versammelt sich am Wohnsitze des Decans regelmässig einmal des Jahres und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung

der ordentlichen Diöcesan-Synode, ausserdem aber, wenn von wenigstens dreien seiner Mitglieder dessen Zusammenkunft schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt wird, nach eingeholter Ermächtigung des Consistoriums, sowie auch auf Berufung der letzteren, so oft eine solche für nothwendig oder zweckmässig erachtet wird. Das Consistorium kann jedoch eine solche Ermächtigung nur ertheilen und den Ausschuss nur berufen, wenn es sich um Gegenstände und Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungskreis der Diöcesan-Synoden fallen.

§ 5.

Der Ausschuss hat die Jahresversammlung der Diöcesan-Synode und die bei derselben zur Verhandlung zu bringenden Berathungsgegenstände rechtzeitig vorzubereiten.

Zu diesem Zwecke sind alle wichtigeren Anträge, welche vor die Synode gebracht werden wollen, mindestens 3 Wochen vorher bei dem Decane, beziehungsweise dessen Stellvertreter, schriftlich einzureichen. Hierauf erfolgt durch Vermittlung des Decans, beziehungsweise seines Stellvertreters, die alsbaldige Mittheilung ihres Betreffs an die einzelnen Ausschussmitglieder und die Berufung des Ausschusses zu der in § 4 bestimmten Zeit.

§ 6.

Der Ausschuss bestimmt zugleich die Tagesordnung für die Synode, welche sodann ohne Verzug mit dem wesentlichen Inhalte der eingelaufenen Anträge allen Synodalen durch das Decanat bekannt gegeben wird. Es bleibt dem Ausschusse unbenommen, auch noch am Tage der Synode einen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7.

Der Ausschuss erstattet in der Synode selbst durch den Decan, beziehungsweise dessen Stellvertreter, Bericht über seine Wirksamkeit während des verflossenen Jahres und stellt auf Grund desselben die ihm geeignet erscheinenden gutachtlichen Anträge. Für die eingelaufenen Anträge kann der Ausschuss besondere Berichterstatter ernennen.

§ 8.

Wenn der Ausschuss auf einen aus seiner Mitte kommenden Antrag mit Ermächtigung des Consistoriums zusammentritt, so kann er nur über die Angelegenheit berathen, welche Gegenstand dieses Antrages ist.

§ 9.

Wird der Ausschuss von dem Consistorium berufen, was entweder zum Zwecke der Ertheilung thatsächlicher Aufschlüsse oder der gutachtlichen Aeusserung über wichtige Vorkommnisse und Gegenstände des kirchlichen Lebens geschehen kann, so haben sich seine Berathungen gleichfalls auf den ertheilten Auftrag zu beschränken.

§ 10.

Der Ausschuss wird jedesmal gutachlich vernommen, wenn einem Geistlichen der Diöcese zum Zwecke der Haltung eines Vicars eine regelmässige Unterstützung aus der Pfarr-Unterstützungskasse auf längere Zeit verliehen werden soll.

Dieses Gutachten tritt an die Stelle derjenigen Erinnerung, welche der Synode bisher selbst vorbehalten war, in Gemässheit eines unterm 15. Juli 1837 allerhöchst genehmigten Beschlusses der General-Synode von 1833, welcher im Uebrigen hierdurch keine Aenderung erleidet.

Dem Consistorium bleibt es indessen unbenommen, das Gutachten des Ausschusses der Synode selbst zur Aeusserung vorzulegen.

§ 11.

Dem Ausschusse steht die Befugniss zu, bei den jährlichen Kirchen-Visitationen in der Diöcese sich durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied vertreten zu lassen.

§ 12.

Haben die Berathungen des Ausschusses eine Angelegenheit zum Gegenstande, welche eines der Ausschussmitglieder selbst oder eine mit ihm verwandte oder verschwägerte Person angeht, so hat dieses Mitglied so lange aus dem Ausschusse auszutreten, bis die bezügliche Angelegenheit endgültig erledigt ist.

II. Ständige Ausschüsse für die General-Synoden.

§ 13.

Jede ordentliche General-Synode wählt am Schlusse ihrer Berathungen auf die Dauer von 4 Jahren aus ihrer Mitte einen aus 6 Mitgliedern, 3 geistlichen und 3 weltlichen, bestehenden Ausschuss und ebensoviele Stellvertreter geistlichen und weltlichen Standes.

Zu dem Ende theilen sich die Mitglieder der General-Synode nach freier Vereinbarung oder, wenn diese nicht zu Stande kommt, durch das Loos in 4 Abtheilungen, von welchen jede aus allen Mitgliedern der Synode ein ihr durch das Loos zugewiesenes geistliches oder weltliches Mitglied und den entsprechenden Stellvertreter wählt. Nach Wahl dieser 4 Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter durch die Abtheilungen wählt die Synode in ihrer Gesammtheit die beiden noch übrigen Glieder des Ausschusses und deren Stellvertreter.

Die Wahl geschieht mittelst nicht unterschriebener Stimmzettel. Absolute Stimmenmehrheit wird erfordert. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl bedarf keiner Bestätigung.

Die in den Abtheilungen gewählten Stellvertreter treten bei Abgang eines Mitgliedes oder in Verhinderungsfällen an die Stelle der in den betreffenden Abtheilungen gewählten Ausschussmitglieder; ebenso die von der Gesammtheit der Synode gewählten Stellvertreter an die Stelle der von dieser gewählten Ausschussmitglieder und zwar so, dass immer an die Stelle eines verhinderten geistlichen Mitgliedes ein geistlicher Stellvertreter und an die Stelle eines verhinderten weltlichen Mitgliedes ein weltlicher Stellvertreter tritt. Der Eintritt der Stellvertreter in Verhinderungsfällen erfolgt nur auf die Dauer der Verhinderung.

§ 14.

Die Ausschussmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, der dem geistlichen Stande angehören muss und einen Schriftführer, sowie für jede dieser Funktionen einen Stellvertreter.

§ 15.

Der Ausschuss versammelt sich auf Berufung und am Sitze des Consistoriums, bei welchem auch die durch seine Verhandlungen erwachsenden Acten aufbewahrt werden, regelmässig in jedem Jahr wenigstens einmal und zwar nach Abhaltung der Diöcesan-Synoden, ausserdem aber, so oft als es von dem Consistorium für nothwendig oder zweckmässig erachtet wird, oder auch mit dessen Ermächtigung auf motivirten schriftlichen Antrag von mindestens 4 seiner Mitglieder.

§ 16.

Dem Ausschuss liegt im Allgemeinen die Verpflichtung ob, in den zum Wirkungskreise der General-Synode gehörigen kirchlichen Angelegenheiten dem Consistorium auf dessen Aufforderung thatsächliche Aufschlüsse zu ertheilen und dieselben gutachtlich zu berathen; er ist aber zugleich auch befugt, bezügliche Wünsche und Anträge vorzutragen.

§ 17.

Der Ausschuss ist insbesondere gutachtlich zu vernehmen vor jeder General-Synode über die an dieselbe zu machenden Vorlagen, sowie dann, wenn es sich darum handelt, ob eine ausserordentliche General-Synode einberufen werden soll.

Auch kann der Ausschuss bei seinen regelmässigen Jahresversammlungen Aufschluss über den Stand der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse und der übrigen der Verwaltung des Consistoriums unterstellten Fonds verlangen und von den bezüglichen Rechnungen Einsicht nehmen.

§ 18.

Der General-Synode hat der Ausschuss durch seinen Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder über seine Wirksamkeit während der abgelaufenen Synodal-Periode rechenschaftlichen Bericht zu erstatten.

§ 19.

Dem Ausschuss werden bei seinen Versammlungen von dem Consistorium die erforderlichen Aufschlüsse gegeben und die etwa nöthigen actenmässigen Mittheilungen gemacht.

Er fasst seine gutachtlichen Beschlüsse und stellt seine gutachtlichen Anträge ausser Gegenwart der Mitglieder des Consistoriums. Einfache Stimmenmehrheit genügt und bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern, 2 geistlichen und 2 weltlichen.

Der bestehende Ausschuss bleibt bis zur Bildung des neuen Ausschusses in Wirksamkeit.

§ 20.

Ueber seine Verhandlungen wird ein fortlaufendes Protocoll geführt. Durch Mittheilung dieses Protocolles wird das Consistorium von dem Ergebnisse derselben in Kenntniss gesetzt.

III. Allgemeine Bestimmung.

§ 21.

Die für den erstmaligen Vollzug des Gesetzes erforderlichen besonderen Verfügungen werden vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung von dem Consistorium getroffen.

VII.

Königreich Bayern. Protestantische Kirche in Bayern diesseits des Rheins.

Vorlagen an die Generalsynoden, die protestantische Kirchenverfassung betreffend *).

1. Königlicher Erlass vom 1. August 1881, die Verhandlungen der General-Synoden über eine Revision der Kirchenverfassung betreffend.

---

*) Wir theilen zuvörderst die wichtigen, der Generalsynode von 1881 in Bayern diesseits des Rheins gemachten Vorlagen, betreffend die Fortbildung der protestantischen Kirchenverfassung mit. Die Verfassungsvorlagen werden demnächst in unserer Zeitschrift besprochen werden.

Die Redaction.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir eröffnen euch auf euren gutachtlichen Bericht vom 21. April vorigen Jahres was folgt:

I.

Die vereinigten General-Synoden haben schon bei ihrer Versammlung im Jahre 1873 den Antrag gestellt, es möchten durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Verfassungsgesetz diejenigen Bestimmungen des Anhang II zum Religions-Edict und des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend, welche sich auf die Verfassung oder die sonstigen inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche beziehen, der Eigenschaft von Staatsgesetzen entkleidet und als blosse Kirchengesetze in der Weise erklärt werden, dass ihre authentische Interpretation oder Abänderung lediglich unter Unserer Allerhöchsten Sanktion auf Antrag der obersten Kirchenbehörde und mit Zustimmung der General-Synode soll erfolgen können.

Ihr habt euch gegen diese Bitte der General-Synode ausgesprochen.

Nachdem überdies in dem von der General-Synode vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere in der von ihr gegebenen, zu unbestimmt gehaltenen Fassung jenes nach ihrer Ansicht zu erlassenden Verfassungsgesetzes eine entsprechende und gedeihliche Lösung dieser Angelegenheit nicht gefunden werden konnte, vermochten Wir jener Bitte der General-Synode nicht stattzugeben, haben euch aber in Unserer Entschliessung vom 17. August 1876 Ziffer 16 aufgefordert, mit Rücksicht auf weitere Wahrnehmungen diesen wichtigen Gegenstand einer neuerlichen Würdigung zu unterstellen und ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die im Jahre 1877 versammelten General-Synoden haben ohne nähere Erörterung des Gegenstandes die Bitte um Vorlage eines revidirten Entwurfes über die Verfassung der protestantischen Landeskirche an die nächste Versammlung erneuert.

Ihr habt in Folge der an euch gerichteten Aufforderung nach Einholung der Aeusserung Unserer protestantischen Konsistorien den Gegenstand neuerlicher Prüfung unterstellt und wiederholt in bestimmter Weise euch dahin ausgesprochen, dass euere schon früher gewonnene Ueberzeugung nicht erschüttert, sondern nur befestiget worden sei, dass auch in den neuerlichen Vorlagen eine entsprechende Grundlage für eine glückliche Lösung der Sache nicht habe gefunden werden können, dass ihr überhaupt den Zeitpunkt zu einer Aenderung der kirchlichen Verfassungsbestimmungen nicht für geeignet erachtet, und lebhafte Besorgnis heget, es möchten die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu übersehenden Folgen einer jetzt versuchten Aenderung eher zu einer Lockerung der bestehenden Ordnungen, als zur Befestigung des kirchlichen Lebens führen.

Dabei wurde von euch ausdrücklich auf die über den Vollzug der bestehenden Verfassungsbestimmungen erteilten und unverrückt aufrecht erhaltenen feierlichen Königlichen Deklarationen vom 28. Oktober 1824 und vom 2. Juli 1831 sowie darauf hingewiesen, dass keinerlei wirkliche Beschwerden namhaft gemacht oder belegt worden seien, als ob unter der dermalen bestehenden Gesetzgebung und bei deren Vollzug die protestantische Landeskirche gehindert worden sei, ihrem Bekenntnisse gemäss zu leben und sich frei zu entwickeln.

Im Hinblick auf diese von euch abgegebene Erklärung sprechen Wir nach reiflicher Würdigung der Verhältnisse Unsere Willensmeinung dahin aus, dass von einer Vorlage über diesen Gegenstand an die nächste General-Synode Abstand zu nehmen sei, und überlassen euch, den General-Synoden die Erwägungen ausführlich darzulegen, welche euch zu der gewonnenen Ueberzeugung bestimmt haben.

II.

Mit der ad I erwähnten gutachtlichen Aeusserung habt ihr eine Bitte in Betreff der Vereinigung der General-Synoden der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth verbunden.

Dieser Bitte entsprechend wollen Wir hiemit gestatten, dass einstweilen und bis auf Weiteres unbeschadet etwaiger besonderer Verfügung die General-Synoden der genannten Konsistorialbezirke in einer ungetrennten Versammlung abgehalten werden, wobei jedoch die Bestimmung des Ortes für diese Versammlung für jeden Fall Unserer Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleiben soll.

Ferner finden Wir Uns bewogen

III.

euerem weiteren gutachtlichen Antrage entsprechend auszusprechen und zu bestimmen, dass alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der General-Synoden künftig nicht getroffen werden sollen.

Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

Hohenschwangau, den 1. August 1881.

gez. Ludwig.

gez. Dr. von Lutz.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
Der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. von Bezold.

An das
K. protestantische Oberkonsistorium.

Die Verhandlungen der General-Synoden über eine Revision der Kirchenverfassung betreffend.

2. Darlegung des Königlichen protestantischen Oberkonsistoriums vom 10. August 1881, die Verfassung der protestantischen Landeskirche betreffend.

Seine Majestät der König haben in der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. August 1881 unter Nro. I im Allgemeinen die Gründe aufgeführt, welche das Oberkonsistorium veranlasst haben, die eine Aenderung der bestehenden Kirchenverfassung der protestantischen Landeskirche bezielenden Anträge der General-Synoden 1873 und 1877 nicht zu vertreten, und haben es dem Oberkonsistorium überlassen, den General-Synoden die Erwägungen, durch welche es bei seiner ablehnenden Haltung geleitet wurde, näher darzulegen.

Das Oberkonsistorium nimmt hiemit Veranlassung, diesen Erwägungen in nachstehendem offen und rückhaltlos Ausdruck zu geben.

Die General-Synoden 1873 und 1877 gehen bei Begründung ihrer, in dem Allerhöchsten Rescripte vom 1. August 1881 erwähnten Anträge von der Ansicht aus, dass die der protestantischen Landeskirche garantirte Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten erst verwirklicht

werden müsse (Verhandlungen der General-Synoden 1877 und 1873 Seite 258 und 142), und glauben, dieses sei dadurch zu erreichen, dass

1) die der obersten Kirchenbehörde zugesicherte Selbständigkeit klarer, als dieses jetzt der Fall ist, festgestellt (Verhandlungen der General-Synode 1873 S. 142),

2) der bisherige Einfluss der Landesvertretung in Bezug auf die Verfassung und die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche beseitigt (Verhandlungen der General-Synode 1873 S. 136 u. ff.),

3) für die General-Synoden ein erweiterter Geschäftskreis geschaffen (Verhandlungen der General-Synode 1873 S. 142) und

4) für die Erlassung künftiger Kirchengesetze und die Aenderung der Kirchenverfassung ausser der Sanktion Seiner Majestät des Königs nur die Einigung zwischen der obersten Kirchenbehörde und der General-Synode für notwendig erklärt wird (Verhandlungen der General-Synode 1873 S. 139).

Das Oberkonsistorium hat nach Einvernahme der Konsistorien und wiederholter eingehendster Würdigung der Sache dagegen die Ueberzeugung gewonnen, dass die protestantische Landeskirche die zu ihrer freien Entwicklung nötige Selbständigkeit besitzt, und dass eine Beeinträchtigung derselben nicht zu befürchten ist, dass ferner die Unabhängigkeit der Kirchenleitung in Ausübung des Summepiskopates zweifellos feststeht, dass weiter von Seite der Landesvertretung ein schädigender Einfluss auf die Gestaltung der Kirchenverfassung und auf die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Landeskirche nicht geübt werden kann, und dass endlich das Verlangen bezüglich des Verfahrens für das Zustandekommen künftiger Kirchengesetze zur Zeit unerfüllbar ist.

Diese seine gewonnene Ueberzeugung begründet das Oberkonsistorium in folgender Weise:

Nach § 9 Abs. 5 der Verfassungsurkunde und § 38 des 2. Ediktes hiezu ist jede Kirchengesellschaft berechtigt, unter der obersten Staatsaufsicht nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle ihre inneren Kirchenangelegenheiten unbeirrt und unbehindert zu ordnen.

Der Anhang 2 zu diesem Edikte, welcher sich mit der Gestaltung der Verhältnisse der protestantischen Landeskirche befasst und der die rechtliche Grundlage ihrer Verfassung bildet, hat deren Verhältnisse nicht neu geordnet, sondern sie nur in der Hauptsache, sowie sie bereits bestanden und sich im Laufe der Zeit aus dem Wesen, Geist und Bewusstsein unserer Kirche entwickelt hatten, festgestellt und bestätigt.

Durch die Einzelbestimmungen desselben ist keine der verfassungsmässig den sämmtlichen Kirchengesellschaften gewährten Freiheiten in Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten irgendwie in Frage gestellt; sie befassen sich vielmehr beinahe ausnahmslos mit der Grundlage unserer Kirchenverfassung, dem Konsistorial- unb Synodalsysteme, welche Grundlage nach den Verhandlungen der mehrerwähnten General-Synoden auch künftig und zwar staatsgrundgesetzlich gewahrt bleiben soll.

Sämmtliche Verfassungsgesetze sind mit ihrer Publikation rechtswirksam geworden, und sind die Mittel zur Gewähr im Titel X der Verfassungsurkunde und den hiezu später erlassenen Gesetzen vorgesehen. Die der protestantischen Landeskirche in der Verfassungsurkunde und den Beilagen zugesicherte Selbständigkeit besteht sonach rechtlich und thatsächlich, und bedarf nicht erst der Verwirklichung oder Sicherung.

Zum Beweis dafür, dass die protestantische Kirche in unserem Vaterlande in keiner Weise in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten behindert wurde, und dass unter der Herrschaft der bestehenden Kirchenverfassung eine freie gesunde Entwicklung unseres Kirchenwesens thunlich

ist, kann auf eine Reihe segensreicher, das äussere und innere Leben der Kirche berührende Einrichtungen hingewiesen werden, welche seit dem Jahre 1818 in's Leben getreten sind, von welchen beispielsweise nur die Verordnungen über Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Generalsynoden, die Schaffung des Institutes der Kirchenvorstände, die Einführung der Gottesdienstordnung, sowie kirchlicher Bücher, und die Erlassung einer erheblichen Zahl von Bestimmungen, welche die kirchliche und sittliche Lebensordnung betreffen, erwähnt werden sollen.

Sowenig dem zu Folge es erst der Verwirklichung der der protestantischen Kirche garantirten Selbständigkeit bedarf, ebensowenig besteht das Bedürfnis für eine weitere, über den gegenwärtigen Stand hinausgreifende Feststellung der Selbständigkeit des Oberkonsistoriums in Ausübung des Summepiskopates.

Denn, wenn auch die Wortfassung des § 1 des 2ten Anhanges zum 2ten Edikte der Verfassungsurkunde keine besonders glückliche genannt werden kann, so besteht doch über dessen Sinn längst kein Zweifel mehr, und ist allerseits unbestritten anerkannt, dass das Oberkonsistorium in Ausübung des Episkopates unabhängig und selbständig ist.

Diese Unabhängigkeit und Selbständigkeit ist zweifellos begründet in den Bestimmungen des Ediktes vom 10. Januar 1803, den mit Gesetzeskraft bekleideten Allerhöchsten Verordnungen vom 8. September 1808 und 1809, des Titel IV § 9 der Verfassungsurkunde, sie ist ausdrücklich und mehrfach anerkannt in Allerhöchsten und höchsten Entschliessungen, insonderheit in den vom 12. März und 7. November 1818, sowie durch übereinstimmende Kundgebungen in der Kammer der Reichsräte und der Abgeordneten, und zwar gelegentlich der Beratungen des Gesetzentwurfes, die General-Synode und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend, sie ist endlich gewährleistet durch die von Seiner Majestät dem Könige Ludwig II. im Allerhöchsten Rescripte vom 1. August 1881 ausdrücklich in Bezug genommenen Erklärungen Seiner Majestät des Königs Max I. und Ludwig I., inhaltlich deren feierlich zugesichert ist, dass die Krone in den inneren Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung des Oberkonsistoriums niemals irgend eine Veränderung vornehmen, oder vorzunehmen gestatten werde.

Aus den Erörterungen des Landtages verdient die Ausführung, welche betreffs der Selbständigkeit der protestantischen Landeskirche in ihren inneren Angelegenheiten und des Oberkonsistoriums in der Leitung und Ordnung derselben der Abgeordnete Dr. von Scheurl in der Sitzung der 2ten Kammer vom 27. Mai 1848 (Protokoll Band VII S. 45) unwidersprochen gegeben hat, wegen ihrer Richtigkeit und Bestimmtheit, und wegen der Bedeutung, welche ihr mit Hinblick auf die Gelegenheit bei der, und den Ort, an dem sie erfolgte, innewohnt, besonders hervorgehoben zu werden. Sie lautet wörtlich:

> »Nach dem in Deutschland geltenden protestantischen Kirchenrechte sind die Staatsobrigkeiten als solche Inhaber des Kirchenregimentes, während zugleich der Grundsatz gilt, dass die Regierung der Kirche von der Regierung des Staats wesentlich geschieden sein muss, sowohl in Bezug auf die Organe und Behörden, durch welche, als in Beziehung auf die Art und Weise, in welcher beide zu handhaben sind, ein Grundsatz, der von besonderer Wichtigkeit da ist, wo das Staatsoberhaupt nicht selbst Mitglied der protestantischen Kirche ist. Er ist auch anerkannt in dem Edikte, worauf die Verfassung der protestantischen Kirche Bayerns beruht, er ist wiederholt anerkannt in besonderen feierlichen Erklärungen der Krone. Jenes Edikt gebraucht für die landesherrliche Kirchengewalt den Ausdruck Episkopat und bestimmt, dass dieses Episkopat auszuüben ist durch ein selbständiges, nur formell dem



Ministerium des Innern untergeordnetes Oberkonsistorium. Die Staatsregierung im engsten Sinne also, d. h. im Gegensatze zum Kirchenregimente, kann in inneren protestantischen Kirchenangelegenheiten ebensowenig etwas anordnen, als sie dieses in den inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche thun könnte; allein die Staatsregierung in dem Sinne, dass darunter verstanden wird »das Staatsoberhaupt, beraten durch ein verantwortliches Staatsministerium«, die Staatsregierung in diesem Sinne, kann allerdings in diesen Angelegenheiten auf Antrag des Oberkonsistoriums, beziehungsweise der General-Synode, Anordnungen treffen.« —

Die Befürchtung, dass die Landesvertretung die inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen und Beschlussfassung ziehen könne, ist unbegründet.

Naturgemäss und nach Inhalt der verfassungsmässigen Bestimmungen erstreckt sich die Zuständigkeit des Landtages als einer politischen Körperschaft in Bezug auf die protestantische Kirche nur auf deren äussere im Anhang 2 zu Edikt II der Verfassungsurkunde geregelte Gestaltung und auch da nur, insoweit es sich darum handelt, die staatsgrundgesetzlich der Freiheit der Kirche hinsichtlich zu treffender Einrichtungen gezogenen Schranken zu beseitigen, und als dazu die Initiative durch das Kirchenregiment gegeben wird.

Es ist dieses im Jahre 1848 gelegentlich der Beratung des vorerwähnten Gesetzentwurfes durch die beiden Kammern des Landtages (Verhandlungen der Kammern der Reichsräthe Band IV S. 250, 260, 273, 292, 360 und Beilagen Bd. III S. 71, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Bd. VI S. 77 und VII S. 44) mit dem Bemerken, dass sie weder Mandat noch Beruf haben, sich mit innerkirchlichen Angelegenheiten zu befassen, ausdrücklich anerkannt worden.

Aus diesem Grunde wurden auch von beiden Kammern drei von protestantischen Kammermitgliedern gelegentlich der Verhandlung über den gedachten Gesetzentwurf gestellte, auf innerkirchliche Verhältnisse sich beziehende Wünsche, als der Zuständigkeit der Kammern entrückt, zurückgewiesen, und wurde, nachdem über den eingebrachten Entwurf vor der Vorlage das Oberkonsistorium nicht gehört worden war, der Zusatz zu dem Entwurfe »nach Vernehmung des Oberkonsistoriums« beschlossen, wonach dieser Entwurf folgende Fassung erhielt:

> »Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Konsistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberkonsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen etc. etc.«

Durch die Aufnahme dieses Zusatzes in das publizirte Gesetz hat die Staatsregierung thatsächlich der Auffassung der Kammern sich angeschlossen, und sind dadurch die Königlichen Verheissungen vom 28. Oktober 1824 und 2. Juli 1831 auch zur That geworden. —

Das Verlangen der General-Synoden, dass für die Erlassung künftiger Kirchengesetze ausser der Sanktion durch Seine Majestät den König nur die Einigung zwischen dem Oberkonsistorium und der General-Synode für notwendig erklärt werde, erachtet das Oberkonsistorium, insoferne dabei an eine Mitwirkung der Landesvertretung gedacht wurde, nach dem Vorerörterten als gegenstandslos, und insoweit damit die Beseitigung des Staatsministeriums hiebei beabsichtigt ist, als nicht erreichbar, da auch auf innerkirchliche Angelegenheiten bezügliche Allerhöchste Entschliessungen nach den Grundsätzen unseres Staats-Rechtes die Beratung der Krone durch das für selbe verantwortliche Staatsministerium unbedingt insolange voraussetzen, als bei solchen die Staatsaufsicht vorbehalten, und das Episkopat mit der Staatsgewalt verbunden ist.

Was die geforderte Einigung zwischen dem Oberkonsistorium und der General-Synode betrifft, so kömmt zu bemerken, dass zwar bisher eine solche bei dem Zustandekommen von Kirchengesetzen nicht erforderlich war, es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Kirchenleitung das ihr zustehende Selbstbestimmungsrecht von jeher in der Art selbst beschränkte, dass es, ohne die General-Synoden gehört zu haben, und gegen deren ausgesprochenen Willen in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten nie eine bleibende Einrichtung getroffen, oder zur Allerhöchsten Genehmigung empfohlen hat.

Diesen faktischen Zustand in einen rechtlichen zu verwandeln, und auf diese Weise den ausgesprochenen Wünschen der General-Synoden, ihnen eine bedeutungsvollere Stellung als bisher einzuräumen, gerecht zu werden, nahm das Oberkonsistorium keinen Anstand; es hat denn auch die in Nro. II und III der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. August 1881 aufgeführten einschlägigen Bitten an Seine Majestät den König, als Summepiskopus der Landeskirche, gestellt, durch deren allergnädigste Gewährung Allerhöchstderselbe die Landeskirche wiederholt zum innigsten Danke verpflichtet hat.

Für seine in der Sache eingenommene Stellung hat das Oberkonsistorium noch weiter geltend zu machen, dass es ihm höchst bedenklich erschien, ohne dass bestehende oder unmittelbar bevorstehende Verhältnisse dazu drängen, in unserer, an Gegensätzen, Missverständnissen und Ueberstürzungen so reichen Zeit an die Stelle erprobter Bestimmnngen, die von dem Geber der Verfassung in der erklärten (Allerhöchste Entschliessung vom 12. März 1818) und auch erreichten Absicht ausgingen, der protestantischen Kirche möglichste Sicherstellung gegen etwaige bedenkliche äussere Einflüsse zu verschaffen und unter deren Herrschaft bis jetzt die Kirche des für ihren gesicherten Bestand so notwendigen Friedens und einer gedeihlichen Fortentwicklung sich erfreute, Neuerungen zu setzen, von denen in keiner Weise feststeht, wie sie überhaupt sich gestalten werden, und von welchen, abgesehen hievon, erst erwartet werden muss, ob sie den gehofften Gewinn bringen würden.

Zu all' diesen gewichtigen Erwägungen gesellte sich schliesslich noch die weitere, dass, wie bereits der Dirigent der letzten General-Synode es ausgesprochen hat, die Verantwortlichkeit für Misserfolge nie den, welcher durch seinen Rat hiezu Veranlassung gegeben hat, sondern stets Denjenigen trifft, der den gegebenen Rat durchgeführt hat.

Ob übrigens die Kirchenleitung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht wohl gethan hat, statt voraussichtlich Unerreichbares zu verfolgen, einen von ihr als erreichbar erachteten, und in der That auch erreichten, nicht zu unterschätzenden Fortschritt in's Auge zu fassen, das soll hier von ihr nicht näher erörtert werden, — das Urteil hierüber glaubt sie getrost dem Bemessen der General-Synode und der gesammten Landeskirche anheimgeben zu können.

München, den 10. August 1881.

Königlich protestantisches Oberkonsistorium.

Dr. von Meyer.



VIII.

Königreich Bayern. Protestantische Kirche diesseits des Rheins.

Entschliessung des Königlichen Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. December 1875, das Traurecht und die Vornahme des kirchlichen Aufgebots in der protestantischen Kirche diesseits des Rheins betr. Im Anschluss die Trauformel.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, dass mit dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung hinsichtlich des kirchlichen Traurechtes und der kirchlichen Proclamation in den Consistorialbezirken diesseits des Rheines vom 1. Januar 1876 beginnend nachstehende Bestimmungen und zwar vorläufig in provisorischer Weise, in Wirksamkeit treten:

I.

In Bezug auf das kirchliche Traurecht.

a.

Für die Vornahme der kirchlichen Trauung ist nach der Wahl der eheschliessenden Theile das Pfarramt, in dessen Bezirk eines der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, oder das Pfarramt, in dessen Bezirk sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen oder haben, zuständig.

b.

Die agendarische Form für die kirchliche Trauung ist in der Fassung festzusetzen und zur Benützung und zum Gebrauche durch die protestantischen Pfarrämter hinauszugeben, wie solche in dem gutachtlichen Berichte des protestantischen Oberconsistoriums vom 1. December d. J. wörtlich bezeichnet und ausgeführt worden ist.

II.

In Bezug auf die kirchliche Proclamation.

a.

Der kirchlichen Trauung hat die kirchliche Proclamation vorauszugehen, welche nur einmal und zwar an einem Sonntage am Schlusse des öffentlichen Hauptgottesdienstes stattzufinden hat.

Zuständig zu deren Vornahme ist das für die kirchliche Trauung gewählte Pfarramt.

b.

Auf Wunsch der Verlobten, beziehungsweise der eheschliessenden Theile kann die Proclamation auch zweimal oder in mehreren Parochien stattfinden.

c.

Die Vornahme der kirchlichen Proclamation kann erst nach Verfügung des bürgerlichen Aufgebotes beantragt werden.

Dieselbe verliert ihre Kraft, wenn seit ihrer Vornahme sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die kirchliche Trauung vollzogen wurde.

d.

Dispensation von der kirchlichen Proclamation ist nur bei naher Todesgefahr zulässig.

Zu ihrer Ertheilung ist das Dekanat des für die Trauung gewählten Pfarramtes, in besonders dringenden Fällen das Pfarramt selbst zuständig.

Der Dispensationsgrund ist zureichend nachzuweisen und über die ertheilte Dispensation an das vorgesetzte Consistorium Anzeige zu erstatten.

e.

Für Dispensation wird keine Taxe erhoben.

Hiernach ist sich zu achten und das zum Vollzuge weiter Erforderliche sofort einzuleiten.

München, 27. December 1875.

Dr. v. Lutz.

Der Generalsecretär Ministerialrath
von Bezold.

An
das K. protestantische Oberconsistorium.

Trauformel.

Nach der den ganzen Akt einleitenden Ansprache ist so fortzufahren:

»Nachdem Ihr Eure eheliche Verbindung am zuständigen Ort vor dem dazu aufgestellten Beamten geschlossen habt und nun für dieselbe die kirchliche Weihe und Segnung begehrt, frage ich Euch N. N. (hier ist der Bräutigam oder Mann angeredet) vor Gottes Angesicht, vor diesen versammelten Zeugen, auf Euer Gewissen (die Anrede mit Ihr, Du oder Sie ist durch die lokale Sitte bestimmt) wollet Ihr Eure Ehe mit der hier gegenwärtigen N. N. (hier folgen die Taufnamen der Braut oder Frau) geb. N. N. nach Gottes Wort und Gebot führen und demgemäss ihr alle eheliche Liebe und Treue erzeigen in guten wie in bösen Tagen, bis das der Tod euch scheidet, so sprechet Ja.«

Hierauf folgt dieselbe Frage an die Braut oder Frau:

»Eure Ehe mit dem hier gegenwärtigen N. N. — bis zum Ja.«

Ringwechsel bleibt oder fällt weg, je nach der Ortssitte.

Dann folgt die Aufforderung:

»Gebet einander die rechte Hand und knieet nieder!«

(Die Aufforderung zum Knieen, wo sie der Ortssitte entspricht.)

Dann der Segen:

»Aus Auftrag der Kirche unseres Herrn Jesu Christi, Kraft des mir anvertrauten Amtes, segne und weihe ich hiemit Eueren ehelichen Bund, und spreche Euch auf Grund Eueres gegenseitigen Gelöbnisses zur christlichen Führung Eueres Hausstandes zusammen im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Amen.

IX.

Königreich Preussen. Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen.

1. Kirchengesetz vom 27. Juli 1880, betreffend die Trauungs-Ordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch

Erklärung Unseres Staats-Ministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt:

§. 1. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschliessung zur Voraussetzung.

Als Nachweis dafür dient die vom Standesbeamten in Gemässheit des §. 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) auszustellende Bescheinigung.

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschliessung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

§. 2. Die kirchliche Pflicht erfordert:

1) für ein Ehebündniss die Trauung nachzusuchen;
2) von einer Eheschliessung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muss;
3) in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten.

§. 3. Der Trauung geht in der Regel ein zweimaliges, auf Verlangen der Betheiligten ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran.

Dasselbe besteht aus Verkündigung und Fürbitte und erfolgt in der Regel im sonntäglichen Hauptgottesdienste.

Das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

§. 4. Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie (vergl. §. 9).

Die zu Trauenden sind berechtigt, sich ausserdem in den übrigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Parochien aufbieten zu lassen.

§. 5 Ein kirchliches Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, sobald sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung ergeben (§§. 11 und 12).

Die Entscheidung über die Versagung des kirchlichen Aufgebots erfolgt unter entsprechender Anwendung der über die Versagung der Trauung geltenden Bestimmungen.

§. 6 Das kirchliche Aufgebot kommt auf Wunsch der Betheiligten in Wegfall:

1) bei der Trauung solcher Paare, welche in die eheliche Lebensgemeinschaft bereits eingetreten sind,
2) bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub zulassen.

Ausserdem kann der Superintendent aus besonderen Gründen vom kirchlichen Aufgebot dispensiren.

Hat die Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so ist dieselbe der Gemeinde nachträglich mit Fürbitte bekannt zu machen. Der Superintendent ist befugt, auch von dieser Bekanntmachung zu dispensiren.

§. 7. Die Trauung erfolgt in Gemässheit der Anlage A.

In der Regel soll die Trauung in der Kirche stattfinden. Der Geistliche ist ermächtigt, sie geeigneten Falls, oder wo es herkömmlich ist, auch im Hause vorzunehmen.

§. 8. In der Charwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Busstage und am Todtenfeste dürfen Trauungen, ausser im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voraussetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu ertheilen.

§. 9. Zuständig zur Vornahme der Trauung sind nach Wahl der der zu Trauenden die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder

andere Theil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§. 10. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer Trauung des Erlaubnissscheines eines der zuständigen Geistlichen.

Ist in der evangelischen Landeskirche ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist jeder Geistliche zur Vornahme der Trauung berechtigt. Gleiches gilt in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden.

§. 11. Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört.

§. 12. Die Trauung findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen, jedoch sind ausgenommen:

1) Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2) Ehen Geschiedener, wenn deren Schliessung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;
3) Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniss nicht ertheilt werden kann;
4) Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

§. 13. Der Geistliche, welcher auf Grund der §§. 11 und 12 Nr. 1, 3 und 4 die Trauung ablehnt, ist auf Verlangen der Betheiligten verpflichtet, die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths, und wenn er auf Grund des §. 12 Nr. 2 die Trauung ablehnt, nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Zulässigkeit der Trauung herbeizuführen.

Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths in den Fällen der §§. 11 und 12 Nr. 1, 3 und 4 haben die Betheiligten wie der Geistliche die Beschwerde an den Kreissynodalvorstand und in den Fällen des §. 12 Nr. 2 gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes die Beschwerde an das Konsistorium, welchem überlassen bleibt, nach Maassgabe der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 68 den Provinzialsynodalvorstand zuzuziehen.

Konsistorium und Kreissynodalvorstand entscheiden in der Beschwerde-Instanz endgültig.

§. 14. Die Einlegung der Beschwerde ist in allen Fällen an eine vierwöchentliche Frist gebunden.

Die dem Geistlichen gegen die Entscheidung des Gemeinde-Kirchenraths, beziehungsweise des Kreissynodalvorstandes zustehende Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 15. Trauungen sind zur Beurkundung in das Kirchenbuch der Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen werden. Ueber die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare eine amtliche Bescheinigung durch denjenigen Geistlichen, dem die Führung des Kirchenbuchs obliegt, unentgeltlich einzuhändigen.

§. 16. Im Geltungsgebiete der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung werden die im Vorstehenden dem Gemeinde-Kirchenrathe beigelegten Befugnisse durch das Presbyterium, die Befugnisse des Kreissynodalvorstandes durch das Moderamen der Kreissynode wahrgenommen.

§. 17. Für die evangelischen Militärgemeinden wird an den Vorschriften der §§. 61 und 62 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 über die Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung nichts geändert; die Regelung des Verfahrens bei Versagung des Aufgebots und der Trauung bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 18. Insoweit nach §. 75 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, für Form und Beurkundung von Ehen das bestehende Recht maassgebend geblieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 27. Juli 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Hermes.

Anlage A.

I. Die Traufragen:

A. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen ist, werden zu gleichberechtigtem Gebrauch freigegeben:

a) Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich Dich N N: Willst Du diese N N[1]) als Deine Ehefrau (Ehegemahl) aus Gottes Hand hinnehmen, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis dass der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich Dich N N[1]): Willst Du diesen N N als Deinen Ehemann (Ehegemahl) aus Gottes Hand hinnehmen, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis das der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

b) Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich Dich N N[1]): Willst Du diese N N als Deine Ehefrau (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, sie lieben und ehren, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig nnd unverbrüchlich halten, bis dass der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser christlichen Zeugen frage ich Dich N N[1]): Willst Du diesen N N

---

[1]) Folgt die Trauung der bürgerlichen Eheschliessung an demselben Tage nach, oder hat, wenngleich die bürgerliche Eheschliessung schon an einem früheren Tage stattgefunden hat, der Pfarrer anzunehmen, dass die Eheleute in die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht eingetreten sind, so ist hier in der Regel der Geburtsname, nicht der Familienname des Ehemanns, und, soweit es sonst gebräuchlich gewesen, die Bezeichnung als »Jungfrau« zu gebrauchen.

als Deinen Ehemann (Ehegemahl) nach Gottes Wort und Willen haben und halten, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud' und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis dass der Tod Euch scheidet? Ist solches Deines Herzens Wille und Meinung, so sprich: ja.

B. Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft schon besteht, findet das Formular A. b. Anwendung, nur ist statt der Worte: »Willst Du diese N N« und resp.: »Willst Du diesen N N zu setzen: »Willst Du diese Deine Gattin« resp. »Willst Du diesen Deinen Gatten«.

II. Die Trauformeln.

Zu gleichberechtigtem Gebrauch werden freigegeben:

a) Da Ihr nun solches allhier öffentlich vor Gott und diesen christlichen Zeugen bekannt und Euch darauf die Hände gegeben (auch die Trauringe gewechselt) habt, so spreche ich, als ein verordneter Diener der Kirche, Euch hiermit zusammen in den heiligen christlichen Ehestand im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.

b) Da Ihr nun solches allhier öffentlich vor Gott und diesen christlichen Zeugen bekannt und Euch darauf die Hände gegeben (auch die Trauringe gewechselt) habt, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit Euern ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.

Provinzielle, beziehungsweise landschaftliche bisher in Gebrauch gewesene agendarische Formulare können für den Fall, dass die entscheidenden Worte dem einheitlichen Formular entprechend gestaltet werden, mit Genehmigung des Ober-Kirchenraths angewendet werden.

Die Ueberleitung zu den Traufragen wie bisher; alles Weitere wie in der Agende.

---

2. Kirchengesetz vom 30. Juli 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, dass gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen was folgt:

§. 1. Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen und konfirmiren zu lassen, oder für die von ihnen eingegangene Ehe die Trauung zu begehren, so ist auf dieselben vorerst durch seelsorgerischen Zuspruch des Geistlichen sowie durch freundliche, ernste Mahnung eines oder mehrerer Aeltesten einzuwirken.

Etwaige äussere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen.

§. 2. Wer ungeachtet dieser Einwirkung die Erfüllung der kirchlichen Pflicht beharrlich versagt, ist durch den Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung, schriftlich aufzufordern.

§. 3. Bleibt auch die schriftliche Aufforderung ohne Erfolg, so treten für den Schuldigen durch Beschluss der verfassungsmässig zuständigen Organe die in den nachfolgenden Bestimmungen festgestellten weiteren Maassregeln der Kirchenzucht ein.

§. 4. Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts (§§. 34, 35 Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, §§. 21, 22 Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung), sowie des Rechts der Taufpathenschaft verlustig erklärt werden.

Die Einsegnung der Wöchnerinnen unterbleibt, so lange durch Schuld der Eltern die Taufe nicht begehrt wird.

Ueber die Ausschliessung vom heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe, sowie in den nachstehenden Fällen der §§. 5 bis 7 entscheiden die Bestimmungen des §. 12.

§. 5. Der Verlust der in §. 4 genannten Rechte trifft auch solche Kirchenglieder, welche in Verachtung der kirchlichen Ordnung entweder ein evangelisches, unter ihrer Gewalt stehendes Kind beharrlich der Vorbereitung für die Konfirmation entziehen, beziehungsweise in die Konfirmation desselben nicht einwilligen, oder verweigern, für ein von ihnen geschlossenes Ehebündniss die Trauung nachzusuchen.

Doch kann in einzelnen, für eine mildere Beurtheilung geeigneten Fällen dieser Art die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt bleiben.

§. 6. Ein Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämmtlichen Kinder der religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch des Rechts der Taufpathenschaft verlustig zu erklären.

In wieweit die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen.

§. 7. Ein Kirchenglied, welches eine Ehe schliesst, der die Trauung aus kirchlichen Gründen nach Maassgabe der Vorschriften der Trauungs-Ordnung versagt werden muss, ist der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpathenschaft.

§. 8. Die nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte ist nicht zulässig, wenn die Erfüllung der genannten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist.

§. 9. Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, so sind die entzogenen Rechte dem Betroffenen auf seinen Antrag wieder beizulegen.

§. 10. Wenn die nachträgliche Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflicht nicht mehr möglich ist, so können die entzogenen Rechte auf Grund nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens wieder beigelegt werden.

§. 11. Die Wiederbeilegung der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt durch Beschluss des Gemeinde-Kirchenraths (Presbyteriums).

Gegen einen in dieser Beziehung gefassten Beschluss des Gemeinde-Kirchenrathes (Presbyteriums) steht dem Betroffenen, und wenn es sich um das Recht der Taufpathenschaft handelt, auch dem Geistlichen, der Rekurs an den Vorstand (Moderamen) der Kreissynode zu.

§. 12. Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§. 4 bis 7) zulässigen Maassregeln der Kirchenzucht betroffen worden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniss der Gemeinde zu empfangen.

Dies ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe (§. 4.), in den übrigen Fällen (§§. 5 bis 7) insbesondere dann, wenn die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet.

Das Verfahren bei der Zurückweisung vom heiligen Abendmahle regelt sich nach den besonderen Bestimmungen des §. 14 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und der §§. 14a und 120 Zusatz der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung.

§. 13. Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden. Doch ist es gestattet, ihnen die Theilnahme an der kirchlichen Unterweisung zu gewähren.

§. 14. Evangelischen Eltern soll für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht versagt werden.

Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, Seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden.

§. 15. Die Unterlassung der Trauung Seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

§. 16. Das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörden (§. 47 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und §. 148 der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung) gegenüber Beschlüssen kirchlicher Organe, welche mit bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, erfährt durch die Bestimmungen desselben keine Veränderung.

§. 17. Die nach dem Staatsgesetze vom 13. Mai 1873 zulässigen, kirchenordnungsmässig festgestellten oder in einzelnen Landestheilen observanzmässig bestehenden anderweitigen Uebungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den §§. 4 bis 7 genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, werden durch dies Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegebeu Bad Gastein, den 30. Juli 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Hermes.

X.

Königreich Preussen. Evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover.

Kirchengesetz vom 6. Juli 1876, die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover betr.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen

Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die kirchliche Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung. Sie soll der bürgerlichen Eheschliessung möglichst unmittelbar nachfolgen und ist nach Anweisung der Anlage vorzunehmen.

§. 2.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind, unbeschadet einer schon bestehenden grösseren Freiheit, nach Wahl der zu trauenden Personen, der Pfarrer des einen oder des anderen Theils, der Pfarrer der Parochie, in der sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, oder der Pfarrer der Eltern der zu trauenden Ehefrau.

§. 3.

In der für die Trauung gewählten Parochie muss ein zweimaliges kirchliches Aufgebot stattfinden, jedoch genügt ein einmaliges, wo schon bisher nur ein solches stattgefunden hat oder wo auf den Antrag des Kirchenvorstandes die Kirchenregierung die Ordnung eines nur einmaligen Aufgebots einführt. Es steht übrigens den zu trauenden Personen frei, sich auch in den Parochien, welchen sie angehören, und da, wo es bisher gebräuchlich gewesen ist, sich auch dreimal aufbieten zu lassen.

Die Trauung darf bei mehrmaligem Aufgebot schon am Tage des letzten, bei einem einmaligen Aufgebot frühestens an dem auf dasselbe folgenden Tage geschehen. Das Aufgebot muss wiederholt werden, wenn die Trauung nicht binnen 6 Monaten erfolgt. Aus besonderen Gründen kann die Kirchenregierung von dem Erfordernisse des Aufgebotes dispensiren.

Die Trauung soll, Nothfälle ausgenommen, nicht stattfinden an den ersten Tagen der drei hohen Feste und in der stillen Woche.

§. 4.

Die Trauung findet statt bei allen nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875.[1]), betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, zulässigen Ehen mit Ausnahme

1) der Ehen, welche mit einem Nichtchristen geschlossen sind;
2) der Ehen, welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehelichen Kindern gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt wird, dass die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird;
3) der Ehen Geschiedener, wenn deren Schliessung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird;
4) der Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniss nicht ertheilt werden kann.

§. 5.

Der Geistliche, bei welchem die Trauung nachgesucht wird, ist verpflichtet, die Entscheidung darüber, ob eine Ehe vorliegt, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft sein würde, herbeizuführen, wenn eine

---

[1]) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XIII. S. 409. ff. R. D.

der zur Trauung sich meldenden Personen bereits früher in einer richterlich geschiedenen Ehe gestanden hat, falls entweder

1) die Scheidung aus anderen Gründen als Ehebruch oder böslicher Verlassung erfolgt ist und der andere Theil noch lebt, auch sich nicht wieder verheirathet hat, oder
2) die Scheidung nach Inhalt des Scheidungsurtheils durch ihr Verschulden herbeigeführt ist, vorausgesetzt, dass seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils drei Jahre noch nicht verflossen sind.

Im Uebrigen kann die Entscheidung, ob einer der Fälle des §. 4. vorliegt, sowohl von dem Geistlichen, bei welchem die Trauung nachgesucht wird, als auch von den Eheleuten, von welchen sie nachgesucht wird, beantragt werden.

§. 6.

Die Kirchenglieder sind kirchlich verpflichtet, der Eingehung von Ehen, deren Trauung unstatthaft ist, sich zu enthalten und in die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach vollzogener Trauung einzutreten.

§. 7.

Der Eingehung solcher Ehen, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, und der Verabsäumung rechtzeitiger Veranlassung der Trauung entgegenzuwirken, hat zunächst der Pfarrer alle Mittel seines geistlichen Amtes sorgsam zu gebrauchen. Derselbe wird dabei zu seiner Unterstützung den Kirchenvorstand, sobald er es für zweckdienlich erkennt, heranziehen und insbesondere alle Fälle, in denen er für sich allein vergeblich Abhülfe versucht hat, dem Kirchenvorstande vortragen, um nach Besprechung mit demselben dessen Mitwirkung oder die Mitwirkung einzelner Kirchenvorsteher oder auch sonstiger Gemeindeglieder in Anspruch zu nehmen. Dabei ist geeignetenfalls auch auf die nach §§. 8. und 10. eintretenden Folgen hinzuweisen.

§. 8.

Ein Kirchenglied, welches in Nichtachtung der kirchlichen Ordnung eine Ehe eingeht, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, oder welches verabsäumt, die Trauung zu veranlassen, soll in Beziehung auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Synodalfähigkeit den in §. 10. Nr. 1. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung[2]) Ausgenommenen bis dahin gleichgestellt werden, dass die Trauung nachgeholt oder falls dies unthunlich, die kirchliche Vollberechtigung wieder beigelegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte ist demselben auch die Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern abzusprechen. Dabei richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung nach den bestehenden Zuständigkeitsverhältnissen.

§. 9.

Die kirchliche Vollberechtigung soll wieder beigelegt werden, wenn durch nachhaltige Führung eines gottesfürchtigen Wandels das gegebene Aergerniss gehoben ist.

§. 10.

Begehrt ein Kirchenglied, welches entweder

1) bei der Versäumung der Trauung beharrt, auch nachdem das im §. 7. bestimmte Verfahren beendet oder von ihm selbst vereitelt ist, oder
2) welches eine Ehe eingegangen ist, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, ohne über sein Verhalten Reue bezeigt zu haben oder zu bezeigen,

zum heiligen Abendmahl oder zur Taufpathenschaft zugelassen zu werden, so hat der Pfarrer zu prüfen, ob das Verhalten des Kirchengliedes auf

[2]) Siehe: Dove, Sammlung der neuen Kirchenordnungen S. 65. **R. D.**

einer Verachtung des Wortes Gottes beruht. Glaubt er dies nach vorhergegangener seelsorgerlicher Besprechung annehmen zu sollen, so hat er unter einstweiliger schonender Zurückhaltung des Betreffenden, falls dieser es verlangt, die Entscheidung, ob derselbe zu der heiligen Handlung zuzulassen sei, herbeizuführen.

§. 11.

Unbeschadet der Vorschrift des §. 8. a. E. erfolgt die Entscheidung:

1) über Unstatthaftigkeit der Trauung in den Fällen der Nr. 1. 2. und 4. des §. 4.,
2) über Unwirksamkeit eines elterlichen Widerspruches gegen die Eheschliessung (§. 4. Nr. 2.),
3) über Abweisung vom heiligen Abendmahl oder der Taufpathenschaft in den Fällen des §. 10.,

nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Ausschuss der Bezirkssynode, die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung in den Fällen der Nr. 3. des §. 4. nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch das Landeskonsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode.

Ueber die Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung im Falle des §. 9. entscheidet die Bezirkssynode und in der Zeit, während welcher die Bezirkssynode nicht versammelt ist, falls nicht eine Aussetzung bis zur Versammlung der Bezirkssynode unbedenklich erscheint, deren Ausschuss. Die Bestimmungen der §§. 54. und 55. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung kommen hierbei sinngemäss zur Anwendung.

§. 12.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses der Bezirkssynode in den Fällen der Nr. 1. 2. 3. des §. 11. steht sowohl dem betreffenden Geistlichen, als auch den Betheiligten die Berufung an das Landeskonsistorium zu, welches darüber unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode endgültig entscheidet. Für die Berufung sind vom Ausschusse der Bezirkssynode angemessene Fristen vorzuschreiben. Die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode in den Fällen des §. 11. und dieses Paragraphen erfolgt in der im §. 66. Nr. 2. der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. October 1864. bestimmten Weise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel,

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

Trauungsliturgie.

Der Prediger beginne die heilige Handlung mit den Worten:

Es sind hier gegenwärtig N. N. und N. N.*), die ordentlicher Weise (mit Wissen ihrer beiderseitigen Eltern [Vormünder]) ihre Ehe rechtsgültig geschlossen haben und (nachdem sie öffentlich in der Kirche aufgeboten sind) nunmehr im Namen des dreieinigen Gottes sich wollen trauen lassen.

---

*) Folgt die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschliessung an demselben Tage nach oder hat, wenngleich die bürgerliche Eheschliessung schon an einem früheren Tage stattgefunden hat, der Pfarrer anzunehmen, dass die Eheleute in die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht eingetreten sind, so ist hier in der Regel der Geburtsnamen, nicht der Familiennamen des Ehemannes, und soweit es sonst gebräuchlich gewesen, die Bezeichnung als »Jungfrau« zu gebrauchen.

Sodann lasse er die formulirte Vermahnung oder eine freie Rede folgen und spreche darnach zu den zu trauenden Personen also:

N. N. ich frage Euch an Gottes Statt: Wollet Ihr gegenwärtige N. N.*) als Euer eheliches Gemahl (als Eure Ehefrau) haben, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben (sie zu lieben in Heiligung und Ehren, sie mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit von ihr zu lassen), Euch auch nicht von ihr zu scheiden, es sei denn, dass Euch der Tod scheide? Ist solches Eures Herzens Wille und Meinung, so bekennet's allhie vor Gott und seiner heiligen christlichen Kirche und sprechet: Ja.

N. N. ich frage Euch an Gottes Statt: Wollet ihr gegenwärtigen N. N. als Euren ehelichen Gemahl (als Euren Ehemann) haben, mit ihm nach Gottes Befehl und Willen zu leben (ihn zu lieben in Heiligung und Ehren, ihn mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit von ihm zu lassen), Euch auch nicht von ihm zu scheiden, es sei denn, dass Euch der Tod scheide? Ist solches Eures Herzens Wille und Meinung, so bekennet's allhie vor Gott und seiner heiligen christlichen Kirche und sprechet: Ja.

Hierauf lasse er sie einer dem andern die Trauringe geben, füge beider rechte Hände zusammen und spreche:

Was Gott zusammenfüget, das soll der Mensch nicht scheiden.

Dann spreche er vor Allen:

Weil denn diese gegenwärtigen Personen N. N. und N. N.*) einander zur Ehe begehret und allhie vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde sich als christliche Eheleute bekannt, sich auch darauf die Hände (und Trauringe) gegeben haben, so spreche ich als verordneter Diener der Kirche sie zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

Hier lese er über sie die vorgeschriebenen biblischen Lectionen und lasse, wo es Brauch ist, die Eheleute dazu oder zum Gebete niederknieen.

(Siehe die biblischen Lectionen, wie sie sich finden in der Calenbergischen Kirchenordnung S. 161—163., in der Lüneburgischen Kirchenordnung S. 201—204., in der Lauenburgischen Kirchenordnung S. 377. und 378., in der Ostfriesischen Kirchenordnung S. 181—184., in verschiedenen städtischen Agenden, wie der Agenda der Stadt Hannover von 1717. S. 4—7., der Stadt Goslar von 1762. S. 5—8. u. a. Es ist jedoch den Predigern gestattet, diese Form der Lectionen mit der nachstehenden zu vertauschen.)

Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin geben, die um ihn sei; und Gott schuf das Weib und brachte sie zu ihm: Als auch der Herr Christus sagte: Habt ihr nicht gelesen, dass der im Anfange den Menschen gemacht hat, der machte, dass ein Mann und ein Weib sein sollte und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen und werden die zwei ein Fleisch sein? So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Weil Ihr Euch beide in den Ehestand begeben habt in Gottes Namen, so höret das Gebot Gottes über diesen Stand;

So spricht St. Paulus: die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn: denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus ist das Haupt der Gemeine und Er ist

*) S. die Anmerkung auf Seite 168.

seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern. Ihr Männer, liebet Eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben, auf dass er sie heiligte, also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber, denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine. Unter allem Kreuz aber, so Gott nach dem Sündenfall auf den Ehestand gelegt, sei das Euer Trost, dass ihr wisset und glaubet, dass euer Stand vor Gott angenehm und gesegnet ist. Denn es stehet geschrieben: Gott schuf den Menschen Ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und er schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erden und machet sie euch unterthan. Und Gott sahe an alles was er gemacht hatte und siehe da, es war sehr gut.

Hier lege er die Hand auf sie und spreche:

Lasset uns beten:

Herr Gott, der Du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet und das Geheimniss Deines lieben Sohnes Jesu Christi und der Kirche, seiner Braut, darin bezeichnet, wir bitten Deine grundlose Güte, Du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken, noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Vater unser etc.

Der Herr segne und behüte euch,
Der Herr erleuchte sein Angesicht über euch und sei euch gnädig.
Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und gebe euch Frieden.
Amen.

(Die vorstehende Trauungsliturgie ist bis zur Kopulationsformel einschliesslich unbedingt bindend. Jedoch sind in den Fragen die eingeklammerten Worte, soweit nicht Pfarrer und Kirchenvorstand über die Einführung einverstandeu sind, ganz oder theilweise wegzulassen, wo sie nicht bislang im Gebrauch sind; auch können da, wo die Fragen der Calenberger, Lüneburger oder Ostfriesischen Kirchenordnung gebräuchlich sind, dieselben ferner gebraucht werden, nur dass im Anfange die Worte: »N. N. Ich frage Euch an Gottes Statt: wollet Ihr gegenwärtige N. N. als Euer eheliches Gemahl (als Eure Ehefrau) haben,« »N. N. Ich frage Euch an Gottes Statt: wollet Ihr gegenwärtigen N. N. als Euren ehelichen Gemahl (als Euren Ehemann) haben« – an die Stelle der entsprechenden Worte treten. Eine weitergehende Beibehaltung der bisher gebräuchlichen kirchenordnungsmässigen Liturgie kann ausserdem auf übereinstimmenden Antrag von Pfarrer und Kirchenvorstand aus dringenden kirchliehen Rücksichten vom Landeskonsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an einzelnen Orten zeitweilig gestattet werden.

Für den der Kopulationsformel nachfolgenden Theil der Liturgie bleibt es bei dem bestehenden Gebrauche, sofern nicht Pfarrer und Kirchenvorstand über die Einführung der obigen Form einverstanden sind. Im Gebiete der Lüneburgischen Kirchenordnung können ausserdem auch die biblischen Lectionen, sei es in der in den Kirchenordnungen befindlichen, sei es in der hier angegebenen Form, statt sich an das Zusammensprechen zu reihen, schon gleich nach der Vermahnung oder freien Rede gelesen werden. Sie sind dann anzufügen mit dem überleitenden Wort: Also stehet geschrieben.)

Literatur.

XI.

Lehrbuch des Kirchenrechts von **Georg Phillips. Dritte, verbesserte Auflage.** Regensburg. Druck und Verlag von Georg Joseph Manz. 1881.

Besprochen von D. th. Dr. W. Martens in Danzig.

Die erste Auflage des Phillips'schen Lehrbuches erschien in 2 Abtheilungen während der Jahre 1859 bis 1862; dem folgte im Jahre 1871 die in einem Bande zusammengefasste, durch Hinweglassung zahlreicher Quellencitate erheblich verkürzte zweite Auflage. Beide waren dem vor einigen Jahren verstorbenen Bischofe von Mainz Freiherrn von Ketteler gewidmet. Vorzüge und Mängel des Compendiums sind bekannt. Die Darstellung zeichnet sich durch Ruhe und Würde aus; durch Beschränkung auf das katholische Kirchenrecht ist die formelle Abrundung wesentlich gefördert worden. Als ein Mangel erscheint die Heranziehung von Materien, welche in die Dogmatik, Moral oder Pastoral gehören, dagegen dem Kirchenrechte als solchem fern liegen. Insbesondere muss gerügt werden, dass im 2ten Capitel des 5ten Buches (von der Weihegewalt) die 7 Sacramente ex professo behandelt worden sind, während für die juristische Behandlung doch nur die Taufe, der Ordo und die Ehe in Betracht kommen, und zwar nicht, weil sie Sacramente sind, sondern weil sie für die Rechtsstellung der zur Kirche gehörenden Individuen in's Gewicht fallen. Dazu kommt, dass das, was Phillips im 6ten Buche über das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt geboten hat, den heutigen Anforderungen wohl kaum genügt.

Nachdem nun die 2te Auflage des Werkes vergriffen worden, hat der durch Testament des verewigten Verfassers dazu berufene Domcapitular Dr. Moufang in Mainz die Besorgung der im Lauf dieses Jahres erschienenen, in der Ueberschrift gekennzeichneten dritten Auflage übernommen.

Wie das vom 25. Januar d. J. datirte Vorwort angiebt, hat der Herausgeber an dem Texte der 2ten Auflage grundsätzlich nichts geändert: nur dem Vaticanischen Concil wurde eine nachträgliche Exposition gewidmet. Auch glaubte Moufang zu der in der ersten Auflage gegebenen breiteren Darstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zurückkehren zu sollen. Im Uebrigen hat sich die Thätigkeit des Herausgebers darauf beschränkt, in den Noten einige Zusätze vorwiegend literarischen Inhalts zu liefern. Mit Bezug hierauf erlaube ich mir Folgendes anzudeuten.

Die neue Ausgabe ist gleich den früheren im Allgemeinen sehr correct gedruckt. Darauf, dass bei Zusätzen des Herausgebers einige Male das Kennzeichen † vergessen worden, kommt wenig an. Dagegen habe ich bemerkt, dass einige Errata in der dritten Auflage hinzugetreten sind. So muss es in § 79 S. 153 N. 13 statt Auffassung heissen: Auflassung und in § 109 S. 217 N. 5 ist statt Diaconen zu setzen: Diaconien; der in § 146 S. 296 N. 11 angeführte Mitarbeiter des Archivs für Kirchenrecht heisst Swientek, nicht Swintek.

Die betreffende Darstellung über den Papst als Souverain des Kirchenstaats (§ 103) hat Phillips in die zweite Auflage unverändert hinübergenommen, wodurch der Schein erweckt wird, als ob jene Souverainetät noch praktisch fortbestände. Freilich bemerkte der Verfasser in § 305, dass Pius IX. aller seiner Besitzungen beraubt worden sei;

aber für diese Mittheilung ist der Abschnitt über »das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt in den ausserdeutschen Ländern« nicht der richtige Ort. Geradezu unverständlich erscheint darum auch die Notiz des § 259 S. 656, dass die obligatorische Civilehe in Italien »mit Ausschluss des Kirchenstaats« eingeführt worden sei. Der Herausgeber, welcher am Schluss seiner Skizze über das Vaticanum (§ 40a S. 82) des 20. September's 1870 gedenkt, hätte einen derartigen Zusatz in § 103 anbringen sollen.

Nachträglich hat Moufang zu dem § 170, welcher von den Gehülfen und Stellvertretern der Pfarrer handelt, die Broschüre: »Die Amtsgewalt der Capläne nach dem Tode ihres Pfarrers. Von einem rheinischen Juristen. Mainz 1878« citirt. Dieses Elaborat verdient aber in einer wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechts keine Beachtung: denn der anonyme Scribent ist lediglich von der Tendenz geleitet worden, die in vakanten Pfarreien fungirenden Hülfsgeistlichen den maigesetzlichen Proceduren zu entziehen, wobei es ihm nicht darauf ankommt, die canonischen Grundsätze über jenes Verhältniss kühn zu verleugnen. Auf der andern Seite hätte der Herausgeber (um andere Omissionen auf sich beruhen zu lassen) bei der Fortführung der kirchenpolitischen Literaturangaben in § 296 es nicht versäumen sollen, Maassen's Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit zu erwähnen, wogegen das unvollendete, von den Fachgenossen kaum beachtete Buch von Janssen »Kirche und Staat« ohne Schaden gestrichen werden könnte. Ausserdem vermisst man in dem (übrigens höchst dürftigen und im Grunde unbrauchbaren) § 17 über die Concordate die Hinweisung auf die einschlägigen Schriften von Audisio, Tarquini, Labis, de Angelis u. A.

Ferner wirkt es störend, dass Moufang bei der zusätzlichen Note des § 304 die seit 1871 ergangenen deutschen Reichsgesetze mitten unter den neuen kirchenpolitischen Gesetzen des preussischen Staats anführt, als ob beide Legislationen mit einander identisch wären. Dabei hätte der Herausgeber, ohne seinem Standpunkt zu nahe zu treten, der Wahrheit gemäss anführen könnnen und sollen, dass der preussische Episkopat einerseits sich dem Kirchenvermögensgesetze von 1875 unterworfen hat, andererseits über die Auffassung des Gesetzes über das Diöcesanvermögen von 1876 getheilter Ansicht war.

Endlich ist mir aufgefallen, dass auf Seite 14 bei der Anführung der kirchenrechtlichen Lehrbücher Johann Friedrich Schulte unter den »protestantischen« Verfassern genannt worden ist. Warum hat Moufang den gedachten Autor nicht als »altkatholisch« bezeichnet, wie es sich gebührt? Durch derartige Verschiebungen wird weder der Wissenschaft noch der Religion genützt.

XII.

Rudolf Ritter v. Scherer, Doctor der Theol. u. der Rechte, öff. ord. Prof. des Kirchenrechts, **Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudoisidor.** Festschrift der Universität Graz. Graz 1879. (Leuschner & Lubensky.) 50 Seiten Quart.

Besprochen von Professor Dr. Rudolf Sohm in Strassburg.

In Anschluss an die betreffenden Stellen bei Benedict Levita und Pseudoisidor handelt der gelehrte Verfasser von Eheschliessung und von Ehehindernissen.

Der erstere Theil der Abhandlung, auf die Eheschliessung bezüglich, will insbesondere nachweisen, dass nach Benedict Levita und Pseudoisidor auch formlos (ohne rechtsgültige Verlobung und Trauung) eingegangene Ehen zwar unerlaubt, aber doch »gültig« sind, falls ihnen ein anderweitiges Hinderniss nicht entgegensteht. Der Beweis für diese Ansicht ist nicht erbracht. Benedict (III, 463) erklärt bekanntlich Verlobung, Trauung und Benediction (welche letztere bereits stehend mit der Trauung verbunden war) als Voraussetzungen des legitimum matrimonium, mit dem ausdrücklichen Zusatz: taliter enim (wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind) et Domino placebunt et filios non spurios sed legitimos atque hereditabiles generabunt. Diese Worte können gar nicht anders verstanden werden, als dass Verlobung, Trauung und Benediction Voraussetzung für die Erzeugung ehelicher Kinder, also Voraussetzung für das Dasein einer Ehe sind. Auch der Verf. muss zugeben (S. 24), dass Benedict »seinem Capitel den Schein geben wollte«, die Erfüllung jener Voraussetzungen sei als Bedingung für die Erzeugung ehelicher Kinder gefordert. Benedict sagt also, wie der Verf. selber einräumt, dass andernfalls die Kinder keine ehelichen Kinder sind. Dennoch ist der Verf. im Stande hinzuzufügen, dass Benedict »es nicht wagen durfte«, die Kinder, welche in formlosen Ehen erzeugt waren, »spurii zu nennen«. Was Benedict nicht »wagen« durfte, das hat er ja, wie der Verf. selber zugiebt, durch die angezogene Stelle (III, 463) allerdings gewagt. Womöglich noch deutlicher als Benedict ist Pseudoisidor. Hier heisst es (Ps. Evarist. c. 2): Verlobung (dotare), Trauung, Segnung ist Voraussetzung der legitimen Ehe: aliter vero praesumta non conjugia, sed aut adulteria aut contubernia aut stupra aut fornicationes potius quam legitima conjugia esse non dubitate. Bestimmter kann man sich über unsere Frage wohl nicht ausdrücken. Dennoch hat auch hier unser Verf. eine Ausflucht. Pseudoisidor soll nur sagen, dass bei Mangel der Form »auf den ersten Blick« keine Ehe vorhanden sei, dass »das Aeussere, der Schein der Ehe« fehle, dass »die Vermuthung« gegen das Vorhandensein einer Ehe spreche (S. 44). Man braucht die Worte Pseudoisidors nur anzusehen, um sich von der Unrichtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Wenn Pseudoisidor hinzufügt: nisi voluntas propria subfragerit (suffragaverit) et vota succurrerint legitima, so will er nicht sagen (wie der Verf. S. 44 meint): gleichwohl können jene Verhältnisse doch möglicherweise Ehen sein; sondern er sagt: »wenn nicht zu dem ausserehelichen Verhältniss nachträglich der Wille (eine rechte Ehe zu schliessen) und die gesetzliche Erklärung dieses Willens (vota legitima, d. h. die vorher von Pseudoisidor geschilderte Form) hinzukommt«. Das »nachträglich« ist sowohl durch das Wort suffragare wie durch das Wort succurrere deutlich ausgedrückt. Zu dem schon vorhandenen Zusammenleben sollen die vota legitima hinzukommen, ihm zu Hülfe kommen (succurrere), um das rein thatsächliche Verhältniss in ein rechtliches, eine Ehe zu verwandeln. Pseudoisidor meint (und mit Recht), dass solche in wilder Ehe lebenden Leute sich ordnungsmässig heirathen sollen. Aus diesem Grunde verlangt Pseudoisidor bei der wilden Ehe nicht wie bei der incestuosen Ehe die Trennung der Ehegatten, eine Thatsache, aus welcher der Verf. (S. 44, 49, 50) folgert, dass Pseudoisidor die wilde Ehe als eine zwar formlos eingegangene, aber doch wirkliche und darum untrennbare Ehe behandle (!), obgleich Pseudoisidor ja die wilde Ehe als non conjugium, sed adulterium bezeichnet. Pseudoisidor nennt die wilden Ehen im weiteren Fortgang der oben citirten Stelle »inlicita conjugia«. Verf. meint, dass die »unerlaubte Ehe eben doch eine Ehe ist« (S. 44). Mit demselben Recht kann man folgern, dass auch die »wilde Ehe« eine Ehe ist. Das einzige Argument des Verf's., welches einigen Schein für sich hat, ist die Sklaven-

ehe (S. 25). Doch auch dies Argument fällt weg, weil der servus des neunten Jahrhunderts bereits bewegliches Eigenthum haben kann, überhaupt nach Hofrecht bereits rechtsfähig ist, also die dotatio, Trauung und Benediction hier ebensogut möglich ist wie bei jeder anderen Ehe (daher die Voraussetzung für die Sklavenehe: ubi legalis conjunctio fuit et per voluntatem dominorum, S. 26).

Jedenfalls ist klar, dass Alles, was Benedict Levita und Pseudoisidor ausdrücklich über die formlos eingangene Ehe sagen, das Gegentheil von dem ist, was der Verf. sie sagen lässt. Was sich aus dem Vorigen ergiebt, ist ein Zweifaches: 1. Die fränkische Kirche des 9. Jahrhunderts schloss sich in Bezug auf die Formen der Eheschliessung einfach an das geltende weltliche Recht an; sie betrachtete also das weltliche Recht auch für ihr Forum als verbindlich; sie fügte den Voraussetzungen des weltlichen Rechts: Verlobung und Trauung, lediglich die dritte: benedictio, hinzu[1]). 2. Die formlos eingegangene Ehe ward gerade von der fränkischen Kirche im 9. Jahrhundert als ungültig behandelt. Der blosse Consens des Nupturienten war (ebenso wie nach weltlichem Recht, welches dem Verf. S. 15 allerdings »unbegreiflich ist«) nicht im Stande, die Ehe hervorzubringen[2]).

---

[1]) Dass die benedictio den übrigen Voraussetzungen (Verlobung und Trauung) nicht ganz gleichwerthig ist, erhellt zur Evidenz daraus, dass die benedictio bekanntlich den wiederheirathenden Wittwen versagt ward. Aber ich gebe Dieckhoff (die kirchliche Trauung, 1878, S. 63 Note 90) zu, dass nach den Worten Pseudoisidors die benedictio (soweit dieselbe zulässig ist) als Erforderniss des matrimonium legitimum neben Verlobung und Trauung genannt ist. — Im Uebrigen habe ich das obige Resultat schon früher, Recht der Eheschliessung S. 146. 147, festgestellt.

[2]) Treffend bemerkt Dieckhoff a. a. O. S. 65 Note 92, dass Papst Nicolaus I. in seinem Rescript an die Bulgaren nach römischem Recht den formlosen Consens für genügend zur Eheschliessung erklärt, während er in der Ehesache Lothars II. seine Legaten anweist, zu untersuchen, ob die Ehe Lothars II. mit Waldrada praemissis dotibus, coram testibus, secundum legem et ritum quo nuptiae celebrari solent — per benedictionem scilicet sacerdotis zu Stande gekommen sei. Lothar II. gegenüber stellt sich auch der Papst auf den Boden des fränkischen Rechts, gerade auf denselben Standpunkt, welchen die fränkische Kirche einnahm. Mit anderen Worten: auch der Papst steht auf dem Standpunkt der Verbindlichkeit des weltlichen Eheschliessungsrechts für die Kirche. Darum macht er für die Bulgaren römisches, für die Franken aber fränkisches Eheschliessungsrecht geltend (ein Widerspruch zwischen den beiden Entscheidungen ist also, gegen Dieckhoff a. a. O., nicht vorhanden). Erst später hat die Kirche mit ihrer Sponsalientheorie ein selbständiges canonisches Eheschliessungsrecht hervorgebracht, und zugleich das Princip der Gültigkeit auch des formlosen Consenses als kirchliches gemeines Recht entwickelt. — Nach dem Vorigen ist meine frühere Darstellung, Eheschl. S. 147, zu berichtigen, resp. zu ergänzen. — Die Gegenbemerkung v. Scherer's S. 24 Note 3, dass der Papst in der Sache Lothars II. nur deshalb jene Formalitäten zum Beweis verstelle, weil dieselben von lotharischer Seite behauptet seien, nicht aber, weil der Papst das Vorhandensein der Ehe von den aufgezählten Formen abhängig mache, ist völlig unzutreffend, denn der Richter stellt bekanntlich nicht alle Behauptungen der Partei als solche (dies scheint die Meinung Scherer's: »Wer behauptet, muss die Last des Beweises seiner eigenen Behauptungen sich gefallen lassen«), sondern

Weit werthvoller sind die Ausführungen des Verfassers über den anderen Gegenstand seiner Abhandlung: die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft. Hier wird in interessanter, ein weites Quellengebiet beherrschender Darstellung gezeigt, wie Benedict Levita und Pseudoisidor die Entwickelung gefördert haben, welche jede Blutsverwandtschaft (also bis zum 7. Grad deutscher Computation) als Ehehinderniss aufstellte, welche ferner der Schwägerschaft ebenso weit hindernde Wirkung gab, wie der Blutsverwandtschaft, und welche endlich selbst die affinitas illegitima mit der ehelichen Schwägerschaft und der Blutsverwandtschaft auf gleiche Linie stellte. Was den letzteren Punkt angeht, so ergiebt sich das wichtige Resultat, dass (gegen die herkömmliche Ansicht) nicht schon Benedict, sondern zuerst Pseudoisidor das Hinderniss der Affinität e copula illicita dem Hinderniss der ehelichen Schwägerschaft gleichsetzte, wie der Verf. mit Recht bemerkt, »eine ganz exorbitante Neuerung« (S. 48). Mit dem Hinderniss der Blutsverwandtschaft hängt die Lehre vom Incest zusammen, dessen weltliche und kirchliche Strafen vom Verf. dargestellt werden.

So wenig wir auch mit allen Ansichten des Verf's. einverstanden sind, so sehr ist es doch Pflicht, den Ernst, die Gründlichkeit und die umfassende Gelehrsamkeit, mit welcher seine Untersuchungen geführt sind, anzuerkennen. Die Arbeit ist ein die Wissenschaft bereichernder Beitrag zu der Erforschung der grossen Compilationen Benedicts und Pseudoisidors, welche, wenngleich Fälschungen, doch die bedeutsamsten canonistischen Hervorbringungen des neunten Jahrhunderts darstellen.

XIII.

Dr. Max Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die **Ehescheidung des Königs Lothar II.** Ein Beitrag zur Kirchen-, Staats- und Rechtsgeschichte des 9. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1881. (Herder'sche Verlagshandlung). X. und 199 Seiten Octav.

Besprochen von Professor Dr. Rudolf Sohm in Strassburg.

So wichtig die Schriften des Rheimser Erzbischofs Hinkmar für die Erkenntniss des karolingischen Kirchenrechts sind, so schwierig ist ihr Studium. Jeder, welcher Hinkmars Werke benutzt hat, weiss, was es heisst, sich durch diese oft dunklen und schwerverständlichen Sätze, durch diese endlosen Citatenreihen, durch diese langathmigen Deductionen hindurchzufinden. Um so dankenswerther ist ein Werk wie das vorliegende, welches eine einzelne, bedeutende Schrift Hinkmars einer eindringenden Untersuchung unterzieht, den Inhalt derselben feststellt, ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung erläutert. Der Verf. ist wohl vorbereitet an seine Arbeit gegangen. Eine, insbesondere bei einem Theologen doppelt anerkennenswerthe, gründliche rechtsgeschichtliche Vorbildung, ausgebreitete Quellen- und Literaturkenntniss, ein offener geschichtlicher Sinn, ein kräftiger Scharfsinn zeichnen die Schrift aus.

---

nur die relevanten Behauptungen zum Beweise. Der Papst hielt es also für relevant, ob die dos gegeben sei oder nicht, ob Zeugen zugezogen seien, ob die priesterliche Benedictio (und mit ihr als ihre Voraussetzung die solenne Trauung) vollzogen sei oder nicht. Papst Nicolaus I. war also, ebenso wie Benedict Levita und Pseudoisidor, in fränkischen Ehesachen anderer Meinung als unser Herr Verfasser.

Das vom Verf. behandelte Werk Hinkmars ist das berühmte Gutachten des Rheimser Erzbischofs über den Eheprocess Lothars II. gegen seine rechtmässige Gemahlin Theutberga. König Lothar hatte seine Ehefrau der vor der Ehe begangenen widernatürlichen Unzucht mit ihrem eigenen Bruder (dem Abt Hukbert von St. Maurice) angeklagt und die Annullirung seiner mit ihr geschlossenen Ehe gefordert, um seine Beischläferin Waldrada ehelich heimführen zu können. Theutberga ward jedoch vom weltlichen Gericht (dem eigenen königlichen Hofgericht Lothars) freigesprochen und in ihre ehelichen und königlichen Rechte restituirt, da ihr Stellvertreter das Gottesurtheil des Kesselfanges glücklich bestand. Besseren Erfolg hatte Lothar bei dem nun von ihm in Anspruch genommenen geistlichen Gerichte. Auf zwei Synoden zu Aachen (i. J. 860) ermächtigte die durch Todesangst gefolterte Königin den Erzbischof Günther von Köln, ihre erzwungene Beichte, die ihr vorgeworfene Unzucht bekennend, der Synode mitzutheilen und legte sodann selber ein, ebenso erpresstes, schriftliches Schuldbekenntniss in die Hände des Königs ab. Die Bischöfe waren verworfen genug, um dem König sowohl in der Aufführung dieser ganzen Tragi-Komödie wie in der Fällung des Urtheilsspruchs zu Willen zu sein.

In diesen Moment fällt, wie der Verf. S. 1 ff. zeigt, das Gutachten Hinkmars, eine Beantwortung von 30, ihm von lotharischen Bischöfen und Grossen vorgelegten Fragen, in zwei Abschnitten ausgearbeitet: der erste Abschnitt eine Beantwortung der 23 ihm zuerst zugegangenen Fragen, (nach der zweiten Aachener Synode, aber vor dem Friedensschlusse von Coblenz, also Mitte Februar bis Anfang Juni 860), der zweite Abschnitt eine Beantwortung von sieben, später noch hinzugefügten Fragen, (nach dem Coblenzer Frieden, aber vor der Synode von Tousy, also zwischen Anfang Juni und Anfang October 860). Die Stellung, welche Hinkmar in seinem Gutachten zum Schutz der bedrängten Unschuld und gegen Lothar II. einnahm, hat nun der Verf. S. 13 ff. scharfsinnig entwickelt, zugleich das politische Verhältniss der karolingischen Theilreiche maassgebend bestimmt. Hinkmars Verhalten in der lotharischen Ehesache war der Grund, welcher seit dem Jahr 860 (schon bei Gelegenheit des Coblenzer Friedensschlusses) die politische Entfremdung zwischen Karl dem Kahlen und Lothar, und die Annäherung Lothars an Ludwig den Deutschen herbeiführte.

Die bedeutsamste rechtsgeschichtliche Frage, welche Hinkmars Gutachten berührt, ist die Frage nach der Ehegerichtsbarkeit. Welches Gericht ist competent, um in der Ehesache Lothars zu entscheiden? Diese Frage ist vom Verf. S. 86 ff. einer eindringenden Untersuchung unterzogen worden. Der Verf. kommt zu folgenden Resultaten: Hinkmar erklärt nicht bloss das Processverfahren der Aachener Synoden als unkanonisch; er geht weiter, indem er der Synode überhaupt die Competenz in dem Eheprocess der Königin abspricht, denn ihm ist der Process mit dem Verfahren im weltlichen Gericht (dem königlichen Hofgericht) und mit dem dort glücklich bestandenen Gottesurtheil erledigt (S. 86). Zwar ist an sich das geistliche Gericht auch für solche Vergehen competent, aber nur wenn ein crimen publicum, d. h. wenn ein crimen aut publice sponte confessum aut aperte convictum vorliegt; für crimina occulta giebt es nur den Beichtstuhl, nicht aber Verfahren im geistlichen öffentlichen Gericht. Wäre die Königin im weltlichen Gericht überführt worden, so würde ein crimen publicum vorliegen und die Synode competent sein. Die Synode ist incompetent, weil es sich um ein crimen occultum handelt (S. 89). Die Königin hat ihr schriftliches Schuldbekenntniss nicht in die Hände der Bischöfe, sondern in die Hand des Königs niedergelegt. Weil sie also Laien, nicht aber

der Synode die confessio abgelegt hat, so ist zunächst allein das weltliche Gericht competent, und das geistliche Gericht erst dann, wenn im weltlichen Gericht die Schuld öffentlich constatirt sein sollte (S. 93. 94.) Dies weltliche Gericht ist zugleich verpflichtet, den Abt Hukbert, den angeblichen Mitschuldigen, mit vorzuladen, und ihn (obgleich er ein Geistlicher ist) mit der Strafe des weltlichen Rechts zu treffen; nur mag der Verkündigung und Vollziehung der weltlichen (peinlichen) Strafe die Degradation des Geistlichen im geistlichen Gericht voraufgehen (S. 94—103). Das weltliche Recht, nach welchem das weltliche Gericht in der Sache Lothars urtheilt, kann das römische Recht oder das Stammesrecht der Königin sein, doch giebt Hinkmar dem römischen Recht den Vorzug (S. 103—108). Das weltliche Gericht kann nach Hinkmars Darlegung auch nach weltlichem Recht die Ehescheidung aussprechen, nur dass zu dem weltlichen Urtheil die sacerdotalis conscientia, die Mittheilung an den Bischof, hinzukommen muss (S. 108—110). Auch der Ehescheidungsprocess ist nach Hinkmar ein saeculare negotium (S. 111), das weltliche Recht überhaupt nach Hinkmar nicht zu missachten, sondern hochzuachten, weil es gleichfalls göttlich inspirirt, von Gott ausgegangen ist (S. 111. 112); wie der Papst, so haben auch die fränkischen Bischöfe (so betont Hinkmar) stets das weltliche Recht hochgehalten: auf dem Reichstag zu Attigny (i. J. 822) hat die Versammlung der Bischöfe den Eheprocess der Northilde, welchen Kaiser Ludwig d. Fr. an die Synode gebracht hatte, an das weltliche Gericht zurückgewiesen, um erst nach dem Spruche des weltlichen Gerichts (falls dasselbe die Schuld constatirte) das geistliche Urtheil zu fällen. Ebenso (folgert Hinkmar) soll auch diese Sache dem weltlichen Gericht gehören (S. 112--115). Der Verfasser schliesst daran seinerseits die Erwägung, dass also auch Hinkmar bezeuge, dass die Ehegerichtsbarkeit im fränkischen Reich weltliche Gerichtsbarkeit war (S. 119). An anderer Stelle (S. 114) drückt er sich dahin aus, dass die Synode (das geistliche Gericht) in Ehesachen für die rechtliche Seite als incompetent, und nur das sittliche Moment als zu ihrer Jurisdiction gehörig galt. Er erklärt zugleich damit seine Zustimmung zu den Resultaten, welche der Unterzeichnete in seiner Abhandlung über die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich (in dieser Zeitschr. Bd. IX S. 242—247) gewonnen hat.

Gegen dies Ergebniss des Verfassers hat bereits v. Scherer in Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 45 S. 468 ff. lebhaften Widerspruch erhoben. v. Scherer ist der Meinung, dass der Verf. »unter dem Banne der Sohm'schen Ansichten« steht, und macht er mir zugleich dabei den schweren Vorwurf nur »scheinbar quellenmässiger« Darstellung. Er schiebt mir die Behauptung zu, dass Hinkmar »kein kirchliches, sondern nur weltliches Eherecht kennt«, dass nach Hinkmar die Jurisdiction in Ehesachen nur weltlich, nicht kirchlich sei, so dass also der Kirche nur die sittliche, dem Staat ausschliesslich die rechtliche Seite der Ehe untersteht (a. a. O. S. 470). Gegen diese »Generalisirungen und Constructionen« (S. 477) zieht v. Scherer sodann zu Felde, um die völlige »Grundlosigkeit« derselben darzuthun. Er beweist mit leichter Mühe, dass es im fränkischen Reich eine geistliche Ehegerichtsbarkeit gab, und dass (wie schon aus dem obigen Referat über Sdralek's Schrift erhellt) auch Hinkmar selbstverständlich diese geistliche Ehegerichtsbarkeit kennt und anerkennt. Mit einem Wort: v. Scherer's Besprechung der Sdralek'schen Arbeit hat vor Allem den Zweck, mich und Löning wegen der »Generalisirungen und Constructionen, welche nachgerade gefährliche Anziehung auszuüben scheinen,« wegen bloss »scheinbarer« Quellenmässigkeit und bloss »scheinbarer Folgerichtigkeit« (S. 477) unserer Ausführungen anzugreifen.

Es möge nun aber dem geehrten Gegner, Herrn v. Scherer, gefallen, meine Arbeit über die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich nochmals durchzulesen. Er wird sodann finden, dass von den mir zugeschobenen »Generalisirungen und Constructionen« kein Wort bei mir zu lesen steht. Wo sage ich denn, dass Hinkmar kein kirchliches, sondern nur weltliches Eherecht, kein kirchliches, sondern nur weltliches Ehegericht kenne, dass im fränkischen Reich dem Staat ausschliesslich die rechtliche, der Kirche nur die sittliche Seite der Ehe unterstanden habe? Ich sage vielmehr a. a. O. S. 243: »neben dem weltlichen Eherecht steht das geistliche, neben dem weltlichen Gericht in Ehesachen das geistliche Gericht«. Ich sage also ausdrücklich das Gegentheil von dem, was v. Scherer mich sagen lässt. Meine weiter hinzugefügte Behauptung, dass dies geistliche Eherecht für das öffentliche Gericht kein Recht, dass das geistliche Ehegericht im Sinne des öffentlichen Rechts kein Gericht war, dass also der Staat der fränkischen Epoche sich weder durch das geistliche Eherecht als solches, noch durch das geistliche Eheurtheil als solches für gebunden erachtete, möchte selbst v. Scherer wohl nicht bestreiten. Die Kirche steht, wie ich damals ausgeführt habe, im fränkischen Reich ganz ebenso, wie die übrigen Corporationen, welche gleichfalls ein besonderes Recht und ein besonderes Gericht hervorbringen, aber ohne dass der Staat mit seinem Gericht an die Erzeugnisse dieses Corporationsrechtes, dieser Corporationsgerichte gebunden wäre. Gewiss war das geistliche Recht, welches die Kirche hervorbrachte, Recht im Sinne des Mittelalters, ebenso wie das Recht, welches die Markgenossenschaft, die Zunft, die Ortsgemeinde, die Deichgenossenschaft producirte, aber das geistliche Recht existirte (zur Zeit des Frankenreichs) nur für das geistliche, nicht für das weltliche Gericht. Damals, als ich jene Abhandlung schrieb, war eine andere Ansicht die herrschende. Es galt insbesondere die Meinung, dass schon zur Zeit des fränkischen Reichs das geistliche Recht und das geistliche Gericht in Ehesachen auch für den Staat verbindliche Autorität gewesen wäre, dass darum in Ehesachen nicht das weltliche, sondern nur das geistliche Gericht gerichtet habe und competent gewesen sei. Im Gegensatz zu dieser Ansicht habe ich damals ausgeführt, dass nach weltlichem Recht in Ehesachen nicht das geistliche, sondern nur das weltliche Gericht competent war und dass dies weltliche Gericht des Staates in Ehesachen nur nach weltlichem, nicht aber nach geistlichem Recht entschied. Daneben habe ich unausgesetzt auf's Neue betont, dass in Ehesachen (über Ehehindernisse, Incest, Ehebruch u. s. w.) auch das geistliche Gericht urtheilt, um das geistliche Recht zu vollstrecken. Das Resultat ist, dass es »im fränkischen Reich noch keine geistliche, die weltliche ausschliessende Gerichtsbarkeit in Ehesachen gab«, und wenn ich zum Schluss mich dahin ausgedrückt habe: »die Ehegerichtsbarkeit ist weltliche Gerichtsbarkeit, und das Eherecht des weltlichen Gerichts ist ausschliesslich weltliches Eherecht,« so ist aus dem ganzen Zusammenhang klar genug, dass dieser Satz den Standpunkt des Staates, also des weltlichen Rechts ausdrückt, und dass mit demselben nicht von ferne geleugnet ist, dass vom Standpunkt der Kirche aus daneben ein geistliches Eherecht entwickelt worden ist.

Ich kann also, obgleich Sdralek sich gerade auf mich beruft, den Gebrauch nicht völlig gut heissen, welchen er von meinen Sätzen gemacht hat. Es gewinnt bei ihm (namentlich S. 114. 166) allerdings bisweilen den Anschein, als ob er dafür plaidire, dass Hinkmar kein kirchliches, sondern bloss weltliches Eherecht, kein kirchliches, sondern bloss weltliches Ehegericht gekannt habe, dass dem Staat im fränkischen Reich ausschliesslich die rechtliche, der Kirche (auch nach ihrer eigenen Ansicht) nur die sittliche Seite der Ehe unterstanden habe. Und doch führt

er ja selber aus (wie aus dem obigen Referat hervorgeht), dass Hinkmar die Synode nur aus einem formellen Grunde in Lothars Ehesache für incompetent hält, weil nämlich das der Theutberga vorgeworfene Vergehen ein crimen occultum sei, dass ferner schon vor dem Coblenzer Frieden Hinkmar eine fränkische Generalsynode für ein geeignetes Forum in der Ehesache Lothars erklärte (S. 82). Mit seiner nicht völlig klaren Grundauffassung hängt eben seine irrthümliche Ansicht zusammen, dass Hinkmar in Ehescheidungssachen kein Urtheil im geistlichen Gericht, sondern blosse Mittheilung des weltlichen Scheidungsurtheils an den Bischof verlange (S. 108—110). Zwar spricht Hinkmar an einer Stelle nur von »sacerdotalis conscientia«, an einer andern aber drückt er sich ganz unzweideutig dahin aus, dass die Ehescheidung des Königs (genauer: die Annullation seiner Ehe) legali virorum illustrium judicio et sacerdotali decreto erfolgen müsse (S. 110), dass also neben dem weltlichen Urtheil Verfahren und Urtheil im geistlichen Gericht vorbehalten ist.

Trotzdem stehe ich nicht an, den Ausführungen unseres Verfassers über den hervorgehobenen Punkt einen grossen Werth beizulegen. Es erhellt nämlich jetzt zur Evidenz, dass Hinkmar die weltliche Jurisdiction in Ehesachen, wie sie damals kraft fränkischen Reichsrechts gehandhabt wurde, grundsätzlich anerkennt. v. Scherer möchte a. a. O. die Sache so darstellen, als ob die fränkische Kirche das Verfahren im weltlichen Gericht nur als Mittel betrachtet hätte, den Thatbestand des in einer Ehescheidungssache behaupteten Verbrechens klarzustellen, als ob also das Verfahren im weltlichen Gericht für die Kirche nur den Werth einer Beweisinstanz gehabt hätte, (indem das crimen occultum durch das schuldig sprechende Urtheil in ein crimen publicum verwandelt wurde). Es wird aber durch die Untersuchung Sdralek's klar, dass Hinkmar und mit ihm die fränkische Kirche nicht bloss den thatsächlichen Erhebungen, sondern auch dem Urtheil des weltlichen Gerichts in Ehesachen autoritative Kraft beilegte. Um mit einem Wort die Hauptsache hervorzuheben: zur rechtsgültigen Ehescheidung gehört vom Standpunkt der fränkischen Kirche des 9. Jahrhunderts nicht bloss das Scheidungsurtheil des geistlichen, sondern auch das Scheidungsurtheil im weltlichen Gericht. Dies besagen die oben angeführten Worte Hinkmars, dass Lothars II. Ehe legali virorum illustrium judicio et sacerdotali decreto annullirt sein müsse, um ihm die Verheirathung mit Waldrada zu ermöglichen, oder wie er an anderer Stelle sagt: quocumque modo legitime inita conjugia separentur, non sine sacerdotali conscientia et absque legali judicio debeant separari, oder an dritter Stelle: conjugium ordinabiliter nisi legibus humanis dissolvi non posse (Sdralek S. 109. 110). Genau denselben Sinn hat es, wenn Hinkmar in der Ehesache Stephans »legales« Scheidungsverfahren fordert.

Die fränkische Kirche also nahm sicherlich geistliche Ehegerichtsbarkeit in Anspruch, aber sie war weit entfernt, ihre geistliche Ehegerichtsbarkeit für die ausschliesslich zuständige zu halten. Sie erkannte vielmehr die concurrirende weltliche Jurisdiction des Staates auch in Ehesachen an. Sie selber betrachtete ihre geistliche Jurisdiction als nur für das geistliche Recht verbindlich, und verlangte daher neben dem eigenen Scheidungsurtheil auch das Scheidungsurtheil des Staates, damit die Ehe sowohl für das weltliche wie für das geistliche Recht gültig aufgehoben sei. Die fränkische Kirche lässt die Jurisdiction des Staates über die Ehe als über ein Stück der weltlichen Rechtsordnung unberührt. Das war die concordia imperii et sacerdotii im Frankenreich, welche dem Staat in allen weltlichen Dingen liess, was seines Amtes war, daneben aber der Kirche als einer geistlichen Macht die völlige Freiheit in Durchführung des geistlichen Rechts gestattete.

Wie Papst Nicolaus I. zu dieser Frage nach dem Verhältniss von weltlichem und geistlichem Ehegericht sich gestellt hat, ist nicht klar ersichtlich, und wird auch weder durch Sdralek S. 120—124 noch durch v. Scherer S. 473 zur Evidenz gebracht. Jedenfalls aber sieht man, dass Papst Nicolaus weder ausdrücklich die weltliche Ehegerichtsbarkeit anerkannt, noch auch ausdrücklich dieselbe verworfen hat. Es wird zu vermuthen sein, dass man in Rom die Grundanschauungen der fränkischen Kirche nicht formell verurtheilen wollte, dass dort aber bereits die hierarchischen Tendenzen überwogen, welche später in der Kirche zum Siege gelangt sind.

Im Vorigen ist der Punkt hervorgehoben, welcher in der Arbeit des Verf's. vor Allem für den Kirchenrechtshistoriker von Werth ist. Daneben mag bemerkt werden, dass der Verf. zugleich S. 98 ff. mit neuen Gründen die Ansicht stützt, welche schon Löning (Gesch. des Kirchenrechts II, S. 526 ff.) siegreich gegen mich durchgeführt hat, dass nämlich nach fränkischem Reichsrecht (noch im 9. Jahrhundert) auch in peinlichen Sachen der Geistlichen das weltliche Gericht nicht bloss die Vorverhandlung, sondern auch das Urtheil hat, nur dass vor der Verurtheilung und Execution der Geistliche zum Zweck der Degradation dem geistlichen Gericht übergeben wird.

Unter den sonst vom Verf. behandelten Fragen ist Hinkmars Theorie von den Gottesurtheilen (S. 32 ff.), von der jungfräulichen Geburt Mariä (S. 27 ff.) und vom Incest als einem Grund der Eheunfähigkeit (S. 125 ff.) als bedeutsam auszuzeichnen. In Bezug auf den letzten Punkt (den Incest) erbringt der Verf. den wichtigen Nachweis, dass hier das kirchliche Recht offensichtlich unter Einfluss des fränkischen weltlichen Rechtes stand.

Die Arbeit des Verf's erregt überall das Interesse des Lesers.

XIII.

Das Preussische Kirchengesetz vom 14. Juli 1880 nebst den Gesetzen vom 7. Juni 1876 und 13. Februar 1878 herausgegeben mit Kommentar von Dr. P. Hinschius, ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Berlin. Nachtragsheft zu den Kommentaren der Preussischen Kirchengesetze der Jahre 1873, 1874 und 1875. Berlin und Leipzig. [J. Guttentag (D. Collin)] 1881. 56 SS. gr. 8°.

P. Hinschius hat, wie bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden mag, seinen vortrefflichen Kommentaren zu der Preussischen kirchenpolitischen Gesetzgebung, von denen der die Gesetze des J. 1873 behandelnde im J. 1873, der zu den Preussischen kirchenpolitischen Gesetzen der Jahre 1874 und 1875 und zu dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874 im J. 1875 erschienen ist, das vorliegende Nachtragsheft folgen lassen. Die betreffenden Kommentare sind mustergültige Arbeiten, welche überall ebenso von der wissenschaftlichen Beherrschung des Stoffs als von der Fülle praktischer Anschauungen und dem scharfen juristischen Urtheil zeugen, die dem Verfasser eigen sind. Diese Vorzüge weist auch das vorliegende Heft auf. Insbesondere der Kommentar zu dem Gesetz vom 14. Juli 1880, welchem auch eine Zusammenstellung der durch dies Gesetz berührten Bestimmungen der früheren kirchenpolitischen Gesetze mit den durch ersteres bewirkten Abänderungen (S. 32 ff.) beigefügt ist, darf als geradezu unentbehrliches Hülfsmittel für die Anwendung der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Rechtsprechung und Verwaltung bezeichnet werden.

R. W. Dove.

Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen. Nr. 4.

I.

Revidirtes Statut der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Beschlossen in der Sitzung vom 25. October 1881.

In Kraft getreten am 10. November 1881.

§. 1. Zweck.

Unter dem Namen »Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft« besteht mit dem Sitze in Göttingen ein Verein, der sich zur Aufgabe stellt, einen Sammelpunkt für Bestrebungen im Gebiete des Kirchenrechts, des kanonischen Rechts, des Kirchenstaatsrechts, des Eherechts und ihrer Geschichte zu bilden, und des wissenschaftlichen Austausches mit den verwandten Disciplinen, insbesondere der Theologie, Geschichte und Jurisprudenz zu pflegen.

Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt er nicht.

§. 2. Mittel.

Mittel zur Förderung des Gesellschaftszwecks (§. 1.) sind insbesondere: 1. die Sitzungen und Verhandlungen der Gesellschaft (§. 9.); 2. die Correspondenz auswärtiger Gelehrter (§. 15.) und die Gewinnung kirchenrechtlich interessanten urkundlichen Materials; 3. das wissenschaftliche Organ der Gesellschaft (§. 12.); 4. die Fachbibliothek derselben (§. 7.).

§. 3. Mitglieder.

Die Gesellschaft besteht aus hiesigen (§. 4.), aus auswärtigen Mitgliedern und aus Correspondenten (§. 15.).

§. 4. Aufnahme hiesiger Mitglieder.

Die Aufnahme Hiesiger (d. h. in Göttingen und Umgebung Wohnhafter) zur Mitgliedschaft erfolgt durch den erweiterten Vorstand (§. 8.). Zuvor ist der Name des Aufzunehmenden den hiesigen Mitgliedern — durch Umlauf oder in einer Sitzung — bekannt zu machen. Wird binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden gegen die Aufnahme schriftlich Einspruch erhoben, so ist über den Vorschlag, so-

fern derselbe aufrecht erhalten wird, in einer Sitzung durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Der hierbei abgelehnte Vorschlag darf binnen zwei Jahren nicht erneuert werden.

§. 5. Mitgliedschaftsurkunde. Stimmrecht.

Die Mitglieder erhalten eine durch den Vorstand unterzeichnete Mitgliedschaftsurkunde.

Das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten üben nur die persönlich anwesenden Mitglieder aus.

§. 6. Vorstand.

Die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft übernimmt ein Vorstand von Fünf, welcher von den anwesenden Mitgliedern auf je zwei Jahre aus den in Göttingen ansässigen in einer Sitzung mit absoluter Mehrheit der Erschienenen gewählt wird.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach Aussen.

Er ist beschlussfähig, sobald sämmtliche in Göttingen anwesende Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei erschienen sind.

Innerhalb der zweijährigen Wahlperiode im Vorstande sich ergebende Lücken werden durch Wahl Seitens des erweiterten Vorstandes ergänzt.

Vor der Neuwahl des Vorstands erstattet der Vorsitzende einen Geschäftsbericht.

§. 7. Beamte.

Der Vorstand wählt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden, ein zweites zu dessen Stellvertreter, ebenso wählt der Vorstand einen Schriftführer und trifft (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 8.) Fürsorge für die Kasse, wie für das literarische und sonstige Eigenthum der Gesellschaft.

Die genannten Beamten bleiben in Function, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

Die Rechnung über die Gesellschaftskasse wird ihnen von dem erweiterten Vorstande abgenommen.

§. 8. Erweiterter Vorstand.

Zur Bildung eines erweiterten Vorstands von neun Mitgliedern werden hiesige Mitglieder in der erforderlichen Zahl vom Vorstande unter Vorbehalt der Bestätigung in der nächsten Plenarsitzung cooptirt. Bei der Cooptation ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, dass die im §. 1. erwähnten Disciplinen in dem erweiterten Vorstande vertreten seien. Die ordentlichen Vertreter des Kirchenrechts an der Universität treten, sofern sie nicht ohnehin zum Vorstande gehören, ohne Weiteres in den erweiterten Vorstand ein.

Derselbe ist beschlussfähig, wenn seine sämmtlichen in Göttingen anwesenden Mitglieder eingeladen und fünf davon erschienen sind.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig, für die Bibliothek- und Kassenverwaltung nach Bedürfniss Regulative zu erlassen, auch einzelne

Geschäftszweige besonderen Gesellschaftsbeamten zur Verwaltung unter Controle des Vorstands zu übertragen, ferner Ausgaben, welche nicht als current vom Vorsitzenden allein angewiesen werden, aus der Gesellschaftskasse zu bewilligen.

§. 9. Sitzungen.

Die Gesellschaft hält jährlich vier ordentliche Sitzungen, zu welchen der Vorstand einzuladen hat. Eine dieser Sitzungen soll im October stattfinden, um auch auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten zur persönlichen Theilnahme Gelegenheit zu geben. An Vorträge oder Mittheilungen kann eine Besprechung angeknüpft werden.

Abstimmungen finden, ausser in Gesellschaftsangelegenheiten, nicht statt.

§. 10. Protocoll und Sitzungsbericht.

Ueber die Sitzungen wird vom Schriftführer ein Protocoll geführt, welches die in Gesellschaftsangelegenheiten gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufnimmt, die vorgelegten Eingänge und die Reihenfolge der Vorträge, sowie eine kurze Notiz über gemachte Mittheilungen vermerkt, und erwähnt, ob eine Besprechung sich daran geknüpft hat.

Der auf Grund des Protocolls zu bearbeitende Sitzungsbericht wird in der Zeitschrift für Kirchenrecht abgedruckt. Vortragenden ist gestattet, zur Aufnahme in diesen Abdruck einen gedrängten Abriss ihres Vortrages in gemessener Zeit dem Vorstande zugehen zu lassen.

Abstimmungen in Personalfragen (§. 4. 15.) sind zwar im Protocoll, aber nicht im Sitzungsbericht zu erwähnen.

§. 11. Gäste.

Gäste dürfen durch ein Mitglied in Sitzungen eingeführt werden. Sind persönliche Fragen zu verhandeln, so hat der Vorsitzende die Gäste zu ersuchen, sich während der Dauer der Verhandlung zurückzuziehen.

Studirende können der Gesellschaft nicht angehören, sondern nur durch ein Mitglied in Sitzungen gastesweise eingeführt werden; durch Beschluss des Vorstandes können ihnen ausnahmsweise einzelne wissenschaftliche Mittheilungen gestattet werden.

§. 12. Gesellschafts-Organ.

Wissenschaftliches Organ der Gesellschaft ist die »Zeitschrift für Kirchenrecht«. Sie stellt der Gesellschaft für deren Mittheilungen eine eigene Rubrik zur Verfügung, in welcher über die Verhandlungen regelmässig berichtet wird, und die Mittheilungen des Vorstandes in Gesellschaftsangelegenheiten veröffentlicht werden.

Ein besonderer Ausschuss (Redactions-Ausschuss), welchem der Schriftführer, die Professoren des Kirchenrechts an der Göttinger Universität und einige weitere, vom erweiterten Vorstande zu bezeichnende Mitglieder angehören, soll sich die Förderung des Gesellschaftsorgans angelegen sein lassen, insbesondere auch durch Pflege der Beziehungen

zu den dem Kirchenrecht angrenzenden Disciplinen. Im Uebrigen normiren hinsichtlich des Verhältnisses der Redaction und der Mitarbeiter zu dem Inhalte der Zeitschrift die in der Anlage berührten, seit 1871 maassgebenden Grundsätze.

§. 13. Beitrag der Mitglieder in Göttingen und Umgebung.

Die Mitglieder in Göttingen und Umgebung entrichten einen Beitrag von fünf Mark für das Kalenderjahr.

Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Juli, so ist für das laufende Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§. 14. Bezug der Zeitschrift durch die Mitglieder.

Mitglieder (§. 3.) können durch Vermittelung der Gesellschaft die Zeitschrift für Kirchenrecht für den Buchhändlerpreis beziehen. Hinsichtlich des Erwerbs der früher erschienenen Theile der Zeitschrift hat der Vorstand den Mitgliedern ebenfalls günstige Bedingungen verschafft. *)

§. 15. Auswärtige Mitglieder und Correspondenten.

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, nach Anhörung der ordentlichen Vertreter des Kirchenrechts an der Universität auswärts wohnende Gelehrte mit mindestens fünf Stimmen zu Mitgliedern zu designiren.

Correspondenten ist der Vorstand mit Einstimmigkeit, der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit zu ernennen ermächtigt.

Die Namen der zu auswärtigen Mitgliedern Designirten sind den hiesigen Mitgliedern durch Umlauf oder in einer Sitzung bekannt zu machen. Wird binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch erhoben, so ist in einer Sitzung über den mündlich zu begründenden Vorschlag in geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Ein hierbei abgelehnter Vorschlag darf binnen Jahresfrist nicht erneuert werden.

Die auswärtigen Mitglieder und Correspondenten werden vom Vorstande um Förderung der Gesellschaftszwecke ersucht. Ihre Mittheilungen werden in den Sitzungen vorgetragen, beziehungsweise vorgelegt.

§. 16. Austritt von Mitgliedern.

Der Austritt eines hiesigen Mitglieds ist dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, welche aus der Gesellschaft austreten, begeben sich aller Ansprüche hinsichtlich des Gesellschaftseigenthums. Den Jahresbeitrag (§. 13.) für das laufende Jahr haben ausscheidende Mitglieder unverkürzt zu entrichten.

---

*) Siehe darüber »Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft« Nr. 2. S. 9. f. (Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XVI. [N. F. Bd. I.] S. 139. f.).

§. 17. Statutenänderung.

Anträge auf Statutenänderung müssen von wenigstens fünf Mitgliedern oder vom Vorstande gestellt und den hiesigen Mitgliedern durch Umlauf bekannt gemacht werden. Sie werden vom erweiterten Vorstande begutachtet und bedarf es zur Annahme derselben, dass sich in zwei aufeinander folgenden Sitzungen die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dafür erklärt.

Anlage.

Die in §. 12. in Bezug genommenen Bestimmungen von 1871. über die »Zeitschrift für Kirchenrecht« lauten:

»Die Mitarbeiter sind in der freien Aeusserung ihrer wissenschaftlichen und kirchlichen Ueberzeugungen nicht beschränkt. Die Redaction giebt also durch die Aufnahme einer Arbeit nicht ihre Zustimmung zu allen darin ausgesprochenen Ansichten, sondern nur zu erkennen, dass sie die Arbeit nach Inhalt und Form für geeignet zur Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen, dem Rechte der christlichen Kirchen gewidmeten, aber auch die Berechtigung des Staates zur selbstständigen Erfüllung seines sittlichen Berufs anerkennenden Zeitschrift hält. Kein Mitarbeiter ist für etwas anderes verantwortlich, als was er selbst geschrieben hat. Die Aufsätze der Herausgeber stehen mit allen übrigen auf völlig gleicher Linie. Auch sie erscheinen unter alleiniger wissenschaftlicher Verantwortlichkeit ihrer Verfasser.«

II.

Vorläufige Mittheilung über die vierte und fünfte Sitzung.

Die vierte Sitzung fand am 18. Juli 1881 statt. Der Geheime Justizrath Professor Dr. Dove trug Bemerkungen über altdeutsches Eheschliessungsrecht, Fürsprecher und Zusammensprechen vor, welche bereits in den »Nachrichten von der Gesellschaft« Nr. 3. (Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XVI. S. 465 ff.) veröffentlicht worden sind. — Anknüpfend an den vom Consistorialrath Prof. D. Dr. Ritschl in der 2. Sitzung vom 7. März gehaltenen (in Nr. 3 der »Nachrichten«, Zeitschrift Bd. XVI. S. 471 f. auszüglich veröffentlichten) Vortrag »über den Gegensatz von Kirche und Secte mit besonderer Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung des Protestantismus« behandelte der Geheime Justizrath Dove demnächst die Bedeutung, welche der bezeichnete Gegensatz für die wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts hat und wandte sich dann zu einer Erörterung der principiellen Gesichtspuncte, welche bei der Normirung der rechtlichen Stellung der verschiedenen Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate zu berücksichtigen sind. Daran knüpfte sich eine wissenschaftliche Discussion, an welcher sich Juristen und Theologen betheiligten. Die eingegangenen literarischen Geschenke (Nr. 192 bis 209) lagen in der Sitzung vor.

In der fünften Sitzung am 25. October erstattete der Vorsitzende, Geheime Justizrath Prof. Dr. Dove zunächst einen Bericht über die bisherige Entwickelung der Gesellschaft (welcher in Nr. 4 der Nachrichten zum Abdruck gelangt). In demselben wurden insbesondere auch die dem Deutschen Reiche und dem Auslande angehörigen Gelehrten aufgeführt, welche die Wahl zu auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft angenommen haben; auch wurde von der Bildung eines »Karl Friedrich Eichhornfonds« Mittheilung gemacht, welcher der Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen der Gesellschaft zu dienen bestimmt ist. — Demnächst wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstands, die Geheimen Justizräthe Dr. Mejer und Dr. Dove, der Professor der Geschichte Dr. Pauli, und die Consistorialräthe Professor D. Dr. Ritschl und Professor D. Wagenmann auch für die Zeit vom 10. November 1881 bis dahin 1883 in den Vorstand der Gesellschaft gewählt. — Darauf wurde eine Mittheilung des K. Preussischen Wirklichen Geheimen Raths Dr. E. Herrmann Excellenz in Heidelberg über ein kurzes Vorwort Luthers zu den Schmalkaldischen Artikeln verlesen, das in dem Cod. Pal. Germ. 423 von Luthers Hand der Ueberschrift »die Artikel 1537« angeschlossen worden ist; dasselbe ist von Marheineke zwar bereits 1817 edirt worden, dem jedoch die Herstellung des Textes nur in unzureichender Weise gelungen ist. Der von Herrmann vorgeschlagene Text ist von ihm mit Hinweis auf das zur Beseitigung der Religionstrennung in Aussicht genommene Concil, beziehentlich auf den auf protestantischer Seite ebenfalls erörterten Plan eines Gegenconcils, endlich auf die Absicht durch die betreffende Schrift Luthers der Entstellung seiner Lehre durch Gegner und falsche Freunde zu wehren, näher begründet worden. An die Mittheilung knüpfte sich eine Discussion besonders in Beziehung auf die kirchengeschichtliche Stellung der von Luther verfassten Artikel und ihr Verhältniss zu dem in Schmalkalden von den Theologen officiell unterzeichneten Melanchthonischen Tractat »De primatu papae et ejus potestate et de potestate et jurisdictione episcoporum« an. — Der Vorsitzende legte hierauf noch eine von Professor D. th. J. Friedrich zu München übersandte an den römischen Stuhl gerichtete Denkschrift der Baierischen Regierung vom J. 1679 über »Attentata et violentiae ex parte Ordinariatus Frisingensis« vor. — Das vom Vorstand im Entwurf in 17 §§. vorgelegte »revidirte Statut der Gesellschaft« wurde mit einem Zusatz zu §. 8. genehmigt; dasselbe tritt mit dem 10. November 1881 an Stelle des »vorläufigen Statuts« in Kraft. — Zahlreiche literarische Geschenke (Nr. 210—281.) lagen vor.

III.

Bericht über die bisherige Entwickelung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Erstattet durch den Vorsitzenden Geheimen Justizrath Dr. Dove in der Sitzung vom 25. October 1881.

Der Vorstand der Gesellschaft, dessen Auftrag mit dem 10. November d. J. erlischt, hat beschlossen, durch seinen Vorsitzenden einen Bericht über die bisherige Entwickelung der Gesellschaft erstatten zu lassen.

Auf die am 14. November 1880 von den Professoren des Kirchenrechts an der Universität Göttingen, den Geheimen Justizräthen Dr. O. Mejer und Dr. R. Dove, dem Professor der Geschichte Dr. jur. et ph. R. Pauli und den Professoren der Theologie Consistorialräthen D. th. Wagenmann und D. th. Dr. A. Ritschl (welche zugleich das in der Anlage unter B mitgetheilte vorläufige Statut entworfen hatten) erlassene Einladung (Anlage A) traten der Gesellschaft zunächst 27 Mitglieder in Göttingen bei, darunter der Curator der Georg-Augusts-Universität, 19 Göttinger Universitätslehrer, 3 Superintendenten, der Inspector im theologischen Stift, der Präsident und 2 Räthe des Landgerichts zu Göttingen. Das Verzeichniss dieser 27 Mitglieder ist im 1. Sitzungsbericht (Nachrichten Nr. 2) enthalten. Die Gesellschaft bestand aus 10 Theologen, unter denen als alttestamentlicher Exeget ein Orientalist (D. theol. Bertheau) mitzuzählen war, 13 Juristen und 4 Historikern. Bis zum Schluss des Sommersemesters kamen folgende Veränderungen in dem Bestande der hiesigen Mitglieder vor. Es traten der Gesellschaft ferner bei 2 Universitätslehrer, 1 Director und der erste Staatsanwalt beim Landgericht, sowie der Kreishauptmann zu Göttingen, so dass die Gesammtzahl der hiesigen Mitglieder 32 betrug und zwar 11 Theologen, 16 Juristen, 5 Historiker. Ein hiesiges Mitglied wurde unserer Gesellschaft bereits durch den Tod entrissen. Der Stadtsuperintendent, auch Superintendent der Inspection Göttingen dritten Theiles, Pastor zu St. Albani, Senior Ministerii, auch Mitglied des Ausschusses der evangelisch-lutherischen Landessynode der Provinz Hannover, Hermann Christian Heinrich Friedrich Danckwerts verstarb am 26. Juli 1881 im Alter von 67 Jahren, nachdem er noch am 18. Jnli, schon leidend, der (4.) Sitzung unserer Gesellschaft, welcher anzugehören ihm eine Freude war, beigewohnt hatte; — eine christliche Persönlichkeit von reichem Gemüthe und hoher Berufstreue, anspruchslos und in allen Kreisen, ohne Rücksicht auf die politische oder kirchenpolitische Richtung, hochgeachtet; sein Gedächtniss wird auch unter uns fortleben. Mit dem Schlusse des Sommersemesters schieden ferner der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Julius Weizsäcker (in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin berufen), sowie der Landgerichtsrath Francke (als Oberlandesgerichtsrath nach Breslau versetzt) zwar aus der Zahl der

hiesigen Mitglieder, aber nicht aus unserer Gesellschaft aus, da sie in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise unter die Zahl der auswärtigen Mitglieder derselben aufgenommen worden sind.

Die Zahl der hiesigen (d. h. der in Göttingen und Umgebung wohnhaften) Mitglieder erhöht sich aber wiederum auf 33, indem seit der letzten Sitzung 1 Universitätslehrer (der als Weizsäckers Nachfolger nach Göttingen berufene Professor der Geschichte Dr. Ludwig Weiland, bisher in Giessen), zwei Geistliche (der Generalsuperintendent des Fürstenthums Göttingen, Superintendent Guden zu Uslar und der Pastor von Helmolt zu Grone), sowie ein Rechtsanwalt (von Bargen) — nach §. 2. des Statuts auf Einladung durch den Vorstand — unserer Gesellschaft beigetreten sind. Die Zahl der Theologen ist dadurch von 11 auf 12 gestiegen, während die der Juristen 16, die der Historiker 5 geblieben ist. Auch die Zahl der Universitätslehrer ist noch 21, wie seit Februar d. J.; die der juristischen Praktiker ist von 3 auf 6 gestiegen; die Zahl der Superintendenten ist wieder 3, denen sich jetzt ein Pfarrer anschliesst. Vier hiesige Mitglieder der Gesellschaft gehören als ausserordentliche Mitglieder dem evang.-lutherischen Landesconsistorium der Provinz Hannover an.

Schon unser Programm hatte die Absicht ausgedrückt, zum Behuf der Erlangung wissenschaftlicher Mittheilungen, und insbesondere auch urkundlichen Materials gleich Anfangs eine Anzahl von Mitgliedern ausserhalb Göttingens zu ernennen und der §. 10. des vorläufigen Statuts hatte für die Zeit des Provisoriums, d. h. für das erste Jahr, den aus den im Eingang genannten fünf Universitätslehrern bestehenden Vorstand ermächtigt, auswärts wohnende Gelehrte durch einstimmigen Beschluss zu Mitgliedern oder zu Correspondenten zu ernennen. Der Vorstand hat seine Vollmacht, welche noch bis zum 10. November ertheilt ist, zunächst nur in ersterer Richtung zu verwenden für durch die Verhältnisse angezeigt erachtet. Die Ernennung von Correspondenten konnte füglich noch zurückgestellt werden, — so wenig unsere Gesellschaft für die Zukunft darauf wird verzichten wollen, einerseits auch auf diesem Wege die wissenschaftliche Correspondenz der Gesellschaft auszubreiten, und andererseits Leistungen auch jüngerer Fachgenossen anzuerkennen, oder einzelne für das Studium des Kirchenrechts nützliche Arbeiten, beziehentlich sonstige für die Förderung der wissenschaftlichen Aufgaben unserer Gesellschaft erspriessliche Thätigkeit durch ein solches Zeichen des Dankes zu ehren. Durch die Erwählung auswärtiger Mitglieder war der Vorstand bestrebt, der Gesellschaft die Betheiligung einer Reihe namhafter Rechtslehrer zu sichern, welche durch ihre Schriftwerke besonders auch das Kirchenrecht, bez. das kanonische Recht, das Kirchenstaatsrecht, das Eherecht und ihre Geschichte erfolgreich bearbeitet haben; demnächst einige Gelehrte, welche ausserhalb der akademischen Lehrthätigkeit stehend, das Fach des Kirchenrechts wissenschaftlich gepflegt haben, in dankbarer Aner-

kennung ihrer Verdienste um die unser Arbeitsfeld bildende Wissenschaft der Gesellschaft als Mitglieder zu gewinnen; endlich solchen Vertretern der verwandten Disciplinen, insbesondere der Kirchengeschichte und Geschichte, aus deren Werken auch die historische Kirchenrechtswissenschaft besonders reichen Gewinn gezogen hat, den Dank auszudrücken, den sie sich auch um diesen Zweig gelehrter Forschung erworben haben.

So wenig die Anerkennung verdienstvoller Leistungen auf dem von der Gesellschaft vertretenen wissenschaftlichen Gebiete auch nur im Bereiche der deutschen Wissenschaft etwa in den Grenzen beschlossen ist, in welchen sich unsere Wahl auswärtiger Mitglieder bisher gehalten hat, so bestimmt war uns durch die Natur der Sache Zurückhaltung geboten. Wir haben das allseitige Entgegenkommen, das unsere Wahl gefunden hat, mit lebhaftestem Danke zu erkennen, nicht minder die zahlreichen ermuthigenden Aeusserungen der Theilnahme an unseren Bestrebungen, welche die Erklärungen der Annahme unserer Mitgliedschaft begleiteten.

Zu hoher Freude gereicht es uns, dass so ausgezeichnete Gelehrte Deutschlands und des Auslandes sich unserer Gesellschaft verbunden und dabei die Förderung unserer Gesellschaftszwecke in Aussicht gestellt, grossentheils seitdem auch schon bethätigt haben.

Unsere auswärtigen Mitglieder sind:

1. Se. Excellenz der K. Preussische Wirkliche Geheime Rath Dr. Emil Herrmann in Heidelberg (früher Professor der Rechte, dann Präsident des Evangelischen Oberkirchenraths in Berlin);

2. der Kanzler der Universität und ord. Professor der Rechte Dr. Hermann Wasserschleben zu Giessen;

3. der ord. Professor der Rechte Dr. Paul Hinschius zu Berlin;

4. der ord. Professor der Rechte Geh. Oberregierungsrath Dr. Bernhard Hübler in Berlin;

5. der ord. Professor der Rechte Geheime Justizrath Dr. Johann Friedrich Ritter von Schulte zu Bonn;

6. der ord. Professor der Rechte D. th. Dr. Ch. G. Adolf von Scheurl zu Erlangen; jetzt emeritirt in Nürnberg;

7. der ord. Professor der Rechte Dr. Friedrich Maassen, wirkliches Mitglied der kais. Akademie d. W. zu Wien;

8. der infulirte Propst des Collegiatstifts von St. Cajetan, Präsident der Königl. Bayer. Akademie d. W. und lebenslänglicher Reichsrath, ord. Professor der Theologie D. th. Johann Joseph Ignaz von Döllinger zu München;

9. der ord. Professor der Rechte Geheime Hofrath Dr. Emil Friedberg zu Leipzig;

10. der ord. Professor der Rechte Dr. Konrad Maurer zu München;

11. der ord. Professor der Rechte Dr. Hermann von Sicherer in München;

12. der ord. Professor der Rechte Dr. Joseph Berchtold zu München;

13. der ord. Professor der Rechte Dr. Friedrich Thaner zu Innsbruck;

14. der ord. Professor der Rechte Dr. Rudolf Sohm in Strassburg;

15. der ord. Professor der Rechte, Staatsrath Dr. Edgar Loening in Dorpat;

16. der ord. Professor der Rechte, K. K. Regierungsrath Dr. Karl Gross in Graz;

17. der ord. Professor der Rechte Dr. Wilhelm Kahl in Rostock;

18. der ord. Professor der Rechte Dr. Philipp Zorn in Königsberg i. Pr.;

19. der ord. Professor der Rechte Dr. Ernst Rudolf Bierling in Greifswald;

20. der ord. Professor der Rechte Dr. Georg Meyer in Jena;

21. der ord. Professor der Rechte Dr. Richard Schröder in Würzburg;

22. der ord. Professor der Rechte Dr. Ernst Meier in Halle;

23. der Generalsuperintendent D. th. F. Albert von Hauber zu Ludwigsburg;

24. der Superintendent der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen Dr. Georg Daniel Teutsch in Hermannstadt;

25. der ord. Honorar-Professor der Geschichte, Geheime Regierungsrath D. th. Dr. jur. Dr. phil. Georg Waitz, Mitglied der Akademie d. W. in Berlin;

26. der ord. Professor der Geschichte, K. Bayer. Geheimerath Dr. Wilhelm von Giesebrecht, Mitglied der Akademie d. W. in München;

27. der ord. Professor der Geschichte Dr. Ernst Dümmler in Halle;

28. der ord. Professor der Geschichte Dr. Wilhelm Wattenbach in Berlin;

29. der ord. Professor der Geschichte Dr. Hermann Baumgarten in Strassburg;

30. der ord. Professor der Geschichte Dr. Paul Scheffer-Boichorst in Strassburg;

31. der ord. Professor der Geschichte Dr. Eduard Winkelmann zu Heidelberg;

32. der ord. Professor der Geschichte Dr. Georg Voigt zu Leipzig;

33. der ord. Professor der Geschichte Dr. C. Varrentrapp in Marburg;

34. der Docent der Geschichte, ausserord. Mitglied der Akademie d. W. Dr. Felix Stieve zu München;

35. der Archivrath Dr. Siegmund Riezler in Donaueschingen;

36. der ord. Professor der Theologie D. th. Karl von Weizsäcker in Tübingen;

37. der ord. Professor der Theologie D. th. Dr. ph. Richard Zöpffel zu Strassburg;

38. der Professor am evang. Predigerseminar D. th. Dr. ph. Karl Köhler zu Friedberg in Hessen;

39. der ord. Professor der Theologie D. th. Adolf Harnack in Giessen;

40. der ord. Professor der Theologie D. th. Dr. ph. Theodor H. F. Kolde in Erlangen (zur Zeit seiner Wahl ausserord. Professor in Marburg);

41. der ord. Professor der Theologie D. th. Johann Friedrich zu München;

42. der Docent der Theologie Licentiat Dr. phil. Karl Müller in Berlin;

43. der Regens a. D., D. th. Dr. jur. Wilhelm Martens in Danzig;

44. der Rechtsanwalt Dr. jur. Albrecht Altmann in Glogau;

45. der Archivrath Dr. jur. Paul Stälin in Stuttgart;

46. der ord. Professor der Rechte Dr. H. von Kremer-Auenrode in Prag;

47. der Altregierungsrath (frühere Präsident des Ehegerichts) Dr. jur. Karl Burckhardt zu Basel;

48. der Geheime Oberjustizrath Dr. Adolf Stölzel in Berlin;

49. The Right Honble Lord Acton, Aldenham Park, Bridgenorth;

50. Reverend the Canon D. D. Professor of Modern History, William Stubbs, Kettle Hall, Oxford;

51. der ord. Professor der Rechte Dr. Eduard Rittner in Lemberg;

52. der ord. Professor der Rechte Dr. Emil Ott in Prag;

53. der ord. Professor der Rechte Dr. Hermann Hüffer in Bonn;

54. der ord. Professor der Geschichte Dr. B. Niehues in Münster;

55. Eugène de Rozière, Membre du Sénat, Inspecteur général des archives, membre de l'Institut in Paris;

56. der Königlich Preussische Consistorial-Präsident D. th. Dr. jur. Friedrich Mommsen in Kiel;

57. der Oberconsistorialrath Albrecht Schmidt, Mitglied (Justitiar) und weltlicher Stellvertreter des Präsidenten im Evangelischen Oberkirchenrath zu Berlin, Vicepräsident der Conferenz Deutscher evangelischer Kirchenregierungen;

58. Se. Excellenz der Königlich Sächsische Cultusminister Dr. Carl Friedrich von Gerber in Dresden;

59. der ord. Professor der Rechte Oberverwaltungsgerichtsrath Dr. Rudolf Gneist in Berlin;

60. der ord. Professor der Rechte Dr. Adolf Wach in Leipzig;

61. der ord. Professor der Rechte Dr. Otto Stobbe in Leipzig;

62. der ord. Honorar-Professor der Rechte Geh. Legationsrath Dr. Ludwig Karl Aegidi in Berlin;

Die Wahlen von Nr. 1—42 fanden statt am 6. December 1880, von Nr. 43—50 am 21. April 1881, von Nr. 51 am 18. Juli 1881, von Nr. 52—62 am 12. August 1881. Dazu treten noch laut Beschluss vom 18. Juli 1881 unsere beiden früheren hiesigen Mitglieder:

63. der ord. Professor der Geschichte Dr. Julius Weizsäcker in Berlin; und

64. der Oberlandesgerichtsrath Francke in Breslau.

Von diesen 64 auswärtigen Mitgliedern sind 10 Theologen, 40 Juristen und 14 Historiker. Nach Ländern gehören 52 dem Deutschen Reiche, 7 der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, 2 Grossbritannien, und je einer Frankreich, der Schweiz und Russland (Ostseeprovinzen) an. 49 auswärtige Mitglieder waren zur Zeit ihrer Wahl Lehrer an Universitäten bez. theologischen Seminarien, von denen sich seitdem einer hat emeritiren lassen. Ausserdem sind ein (K. Sächsischer) Cultusminister, ein Wirklicher Geheimer Rath und ehemaliger Präsident des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin, ein Consistorial-Präsident frühere Universitätslehrer, zu denen noch ein früherer Regens und Professor des Clericalseminars zu Pelplin tritt. 3 auswärtige Mitglieder gehören der Verwaltung der Archive Deutschlands und Frankreichs an. Ein katholischer Stiftspropst, ein anglicanischer Domherr und 2 evangelische Prälaten (1 in Württemberg, 1 in Siebenbürgen) sind unter den auswärtigen Mitgliedern, desgleichen ein englischer Lord, ein Mitglied des Senats der französischen Republik; auch von den Mitgliedern aus dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn gehören verschiedene kraft Amts (wie der Kanzler der Universität Giessen), oder kraft landesherrlicher Ernennung auf Lebenszeit, oder kraft Wahl parlamentarischen Körperschaften an. Einzelne der staatlichen Justiz- und Cultusverwaltung, den Kirchenregierungen, dem Richter- und dem Anwaltstande angehörige Gelehrte finden sich bereits unter unsern auswärtigen Mitgliedern.

Die statutenmässigen vier Plenarsitzungen des ersten Geschäftsjahres wurden am 20. December 1880, am 7. März, 30. Mai und 18. Juli 1881 gehalten. Vorträge haben gehalten die Geh. Justizräthe Dr. Mejer und Dr. Dove, Professor Dr. Pauli, Dr. Bernheim, die Consistorialräthe D. Ritschl und D. Wagenmann; von den von auswärts eingegangenen wissenschaftlichen Mittheilungen sind namentlich Abhandlungen des Geh. Justizraths Dr. von Schulte und des Professor Dr. Thaner, sowie von Professor Dr. Loersch und Professor Dr. Winkelmann eingesandte Urkunden besprochen worden. Vorträge und Mittheilungen sind in unserm Organ, der »Zeitschrift für Kirchenrecht« zum Abdruck gelangt, oder wenigstens auszüglich in den »Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft« veröffentlicht worden. Andere von unseren auswärtigen Mitgliedern v. Scheurl, Martens, Bierling, K. Köhler, Kahl, Friedrich, Stölzel eingesandte Abhandlungen und Beiträge sind theils in dem ersten Band der neuen

Folge der Zeitschrift (der ganzen Reihe Band XVI) veröffentlicht worden, theils gelangen sie im zweiten Bande der N. F. (Bd. XVII) zum Abdruck.

Der aus den Eingangs genannten fünf Universitätslehrern bestehende Vorstand hat 6 Sitzungen gehalten am 10. und 14. November, 6. December 1880, am 21. April, 12. August und 18. October 1881.

Von der Zeitschrift für Kirchenrecht wurde, seitdem unsere Gesellschaft ins Leben getreten, nicht nur das Schlussheft (H. 4) des XV. Bandes der älteren Reihe ausgegeben, sondern es ist im Jahre 1881 ausserdem der vollständige erste Band der neuen Folge (Band XVI) erschienen und das erste Heft des zweiten Bandes N. F. (Bd. XVII) wird vor Jahresschluss ausgegeben werden. Von den unsere Sitzungsberichte enthaltenden »Nachrichten von der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft zu Göttingen«, welche in der Zeitschrift enthalten sind, und von denen ein Separatabdruck nur für Zwecke der Gesellschaft, nicht für den Buchhandel, hergestellt wird, konnten Nr. 1—3 fertig gestellt werden. Es ist dafür gesorgt, dass über die Sitzungen unverzüglich durch die Zeitschrift vorläufige Mittheilungen gegeben werden.

Unser Organ ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Kirchenrecht, kanonisches Recht, Kirchenstaatsrecht, Eherecht und ihre Geschichte. Bereits in ihrer älteren Reihe bot die Zeitschrift für Kirchenrecht zugleich eine reiche Sammlung von Gesetzen, urkundlichem Material und Actenstücken dar, deren Benutzung bei den Arbeiten der Gesetzgebung, bei der Rechtsprechung und Verwaltung ebenso unentbehrlich ist, wie für das Studium der Kirchen- und Staatengeschichte unserer Zeit; auch in ihrer neuen Folge schliesst sie ein Archiv für Gesetzgebung und Praxis, eine Sammlung officieller Actenstücke zur Kirchen- und kirchenpolitischen Geschichte der neueren Zeit ein. Den Inhalt der Zeitschrift bilden: 1. Grössere Abhandlungen; 2. kleinere wissenschaftliche Mittheilungen, auch von kirchenrechtlich und rechtsgeschichtlich interessanten Urkunden; 3. Rechtsquellen: Staats- und Kirchengesetze, in der neuen Folge auch die bedeutendsten päpstlichen Constitutionen; bei wichtigeren Gesetzen werden auch die Materialien mitgetheilt; 4. officielle Actenstücke in Beziehung auf die neuere Entwickelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen, der Kirchenverfassung und des kirchlichen Rechtslebens; 5. die einschlagende Rechtsprechung der ordentlichen und besonderen Gerichte, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts; 6. die Nachrichten von unserer Gesellschaft; 7. Literatur des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der angrenzenden Disciplinen. Zur allgemeinen Orientirung über dieselbe soll auch die Besprechung der für die Gesellschaft eingesandten literarischen Geschenke dienen.

Was die äussere Anordnung des Stoffs betrifft, so sind auch in der neuen Folge die grossen Rubriken »Abhandlungen« und »Miscellen«

beibehalten worden, denen sich als dritte nunmehr die »Nachrichten von der Gesellschaft« anschliessen. Eine grössere Uebersichtlichkeit des Inhalts wurde aber nunmehr durch die Abtheilung des Stoffs der Miscellen nach grösseren Gruppen, wie insbesondere »Anecdota« und »kleinere wissenschaftliche Mittheilungen«, »Rechtsquellen« und »Actenstücke zur Kirchen- und kirchenpolitischen Geschichte der neueren Zeit«, »Rechtsprechung und Verwaltungspraxis«, »Literatur« erzielt. Vor Allem ist die Redaction bestrebt gewesen, einmal zu den namhaften Vertretern der Kirchenrechtswissenschaft und der verwandten Disciplinen, welche bereits in der älteren Reihe der Zeitschrift Abhandlungen und kleinere Beiträge veröffentlicht haben, so weit möglich die übrigen nunmehr unserer Gesellschaft beigetretenen Gelehrten, aber auch andere noch ausserhalb der Gesellschaft wirkende wissenschaftliche Kräfte für die Mitarbeit an unserm Organ zu gewinnen; sodann ist sie auch fortdauernd bemüht, durch Vermehrung der vorhandenen Beziehungen zu den mit der Handhabung des Rechts in Justiz und Verwaltung betrauten Kreisen dem Bedürfniss Genüge zu verschaffen, dass die Wissenschaft des Kirchenrechts sich durch die lebendige Praxis zu ergänzen Gelegenheit habe. Dass insbesondere die Erfahrung der Kirchenverwaltung so manchen ungemein interessanten Stoff zu liefern im Stande ist, steht ebenso fest, als dass bedauerlicher Weise bisher nur selten Mitglieder namentlich der evangelischen Kirchenbehörden sich entschlossen haben, die Wissenschaft des Kirchenrechts durch Erörterungen und Mittheilungen aus der ihnen eignenden Fülle praktischer Anschauungen zu fördern; doch darf gehofft werden, dass nachdem nunmehr in der Verfassungsentwickelung der meisten evangelischen Landeskirchen Deutschlands ein gewisser Abschluss eingetreten ist, Männer, welchen der Beruf zu solcher Förderung in vollstem Maasse innewohnt, auch die Hindernisse der Geschäftsüberhäufung leichter überwinden werden, welche im Zusammenhang mit jenen Uebergängen in den letzten Jahren besonders stark sich geltend gemacht haben. Zu den erfreulichen Thatsachen, welche für unser Organ auch in den Kreisen der juristischen Praxis ein lebhafteres Interesse zu erwecken versprechen, gehört insbesondere auch die Anknüpfung von Beziehungen zu den bedeutendsten Oberverwaltungsgerichten Behufs Erlangung directer Mittheilung wichtiger kirchenrechtlich interessanter Entscheidungen, wie solche unserm Organ schon bisher hinsichtlich der Erkenntnisse des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Theil wurde. Jedenfalls ist ein Organ, welches, wie das unsrige, keiner Partei, sondern der Wissenschaft zu dienen bestimmt ist, besonders geeignet, auch den lebendigen Austausch von Wissenschaft und Praxis zu vermitteln. Denn alle ächte Rechtswissenschaft ist berufen, als letztes Ziel das lebendige Interesse der Gegenwart zu fördern. Andererseits freilich dient, wie unsere Gesellschaft, so ihre Zeitschrift diesem Interesse auch durch die Pflege, die sie — neben der dogmatischen Seite der Kirchenrechtswissenschaft und ihrer praktischen Verwendung für die Zwecke der Ge-

setzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung — der geschichtlichen Entwickelung zugewendet hat. Jedes wahre Erkennen und Fortbilden des geltenden Rechts ist ja nur möglich auf dem Grunde der Erkenntniss des gewordenen Rechts: und, weil Geschichte gewordene Politik ist, ist die Geschichte auch die rechte Lehrmeisterin, wie in der Politik überhaupt, so auch der Kirchenpolitik. Wenn ferner die Zeitschrift in ihrer neuen Folge, Dank der Unterstützung der ausgezeichneten theologischen und historischen Kräfte, welche für unsere Gesellschaft gewonnen wurden, den wissenschaftlichen Austausch mit den dem Kirchenrecht angrenzenden Disciplinen, wovon bereits der jetzt vollendet vorliegende Band unsers Organs Zeugniss giebt, lebhafter zu pflegen in den Stand gesetzt ist, so wird diess nur dazu dienen, die kirchenrechtlichen Studien selbst noch fruchtbarer zu machen.

Als die Zeitschrift für Kirchenrecht Organ unserer Gesellschaft wurde, war dieselbe nicht nur in Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (in letzterer verhältnissmässig stark), auch in der Schweiz verbreitet, sondern sie ging in einzelnen Exemplaren auch nach Schweden, Norwegen, Dänemark, Russland, Griechenland, England, Holland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Im vorwiegend evangelischen Theile von Deutschland liess die Verbreitung immer noch vieles zu wünschen übrig, obwohl unsere Zeitschrift das einzige fachwissenschaftliche Organ ist, welches sich die Pflege auch des evangelischen Kirchenrechts angelegen sein lässt und die Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen nicht von dem Standpunct der ultramontanen Parteidoctrin aus behandelt. Als ganz besonders günstig darf die Verbreitung unserer Zeitschrift in Mecklenburg bezeichnet werden, — ein rühmliches Zeugniss für das dort vorhandene wissenschaftliche Interesse. Dagegen ist die Zeitschrift (ausweislich der Continuationslisten, welche einen freilich nicht immer völlig sicheren Anhalt gewähren) nur sehr schwach in den Hansestädten, Schleswig-Holstein und auch in einzelnen der älteren Provinzen der Preussischen Monarchie vertreten und steht bedauerlicher Weise so viel fest, dass daselbst in weiten Kreisen, ja offenbar selbst bei so manchen höheren Behörden die Bedeutung dieses wichtigen Zweigs des öffentlichen Rechtes bisher noch nicht genügend gewürdigt wird, während neuerdings im Königreich Sachsen und in der Provinz Hannover die höchst dankenswerthe Förderung unserer Zeitschrift durch Mitglieder staatlicher und kirchlicher Behörden deren stärkere Verbreitung bereits erzielt hat. Im katholischen Deutschland, in welchem das Interesse an der Kirchenrechtswissenschaft im Allgemeinen in weiteren Kreisen vorhanden ist, als diess zum Schaden der evangelischen Kirche in den überwiegend evangelischen Gebieten der Fall ist, war die Zeitschrift in Folge dessen schon im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens, obwohl damals noch beinahe ausschliesslich Fachgenossen evangelischer Confession an ihr als Mitarbeiter betheiligt waren, doch im Verhältniss besser verbreitet, als in manchen evangelischen Ländern. Für die preussische

Rheinprovinz freilich trifft leider noch heute, nur mit beinahe verschwindenden Ausnahmen (darunter das K. Consistorium), auch in dieser Beziehung zu, was in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung (Nr. 251 Beilage) ein Artikel »Zum Kirchenrechte«, — dessen römisch-katholischer Verfasser unsere Zeitschrift denen empfiehlt, »welche sich über das oberflächliche und gedankenlose Alltagsleben erheben wollen«, — scharf rügt, dass so »Viele sich um die wissenschaftliche Erörterung schwieriger kirchenrechtlicher und kirchenpolitischer Fragen nicht kümmern, und sich gewohnheitsmässig bloss von der betreffenden Parteipresse Alles mundgerecht machen lassen, in deren Spalten denn auch die üblichen Verunglimpfungen und Verdächtigungen Andersdenkender nicht fehlen«. Sich über das »gedankenlose Alltagsleben« zu erheben, scheint der rheinischen Art besonders schwer zu werden.

Der Beginn der neuen Folge der Zeitschrift fiel leider mit einer schweren, seither gemilderten, doch noch nicht völlig überwundenen Krise für jene zusammen. Es ist eine Erfahrung, die auch andere Zeitschriften von längst begründetem wissenschaftlichen Rufe gemacht haben, dass der Beginn einer neuen Folge in der Regel den Abfall einzelner Abonnenten nach sich zieht. Bei unserer Zeitschrift aber wurden diese regelmässig eintretenden Verluste in bedrohlicher Weise gesteigert in Folge von Neuorganisationen der Behörden, wohin die Aufhebung einzelner Kirchenbehörden (z. B. im Königreich Sachsen) vor Allem aber die neue Gerichtsorganisation zu rechnen ist, anlässlich derer, wie uns z. B. aus Glogau berichtet wird, die Mittel für den wissenschaftlichen Bedarf preussischer Gerichtshöfe — stets unzulänglich — noch wesentlich beschränkt worden sind, ein Vorgang, welcher, da den Schaden schliesslich doch die Rechtsuchenden zu tragen haben, zur ernsten Erwägung der Frage Anlass geben sollte, ob auf die Länge in dieser Hinsicht Preussen z. B. hinter Mecklenburg zurückstehen soll; am Empfindlichsten wirkte für unsre Zeitschrift die Auflösung zahlreicher juristischer Lesevereine in Folge der durch die Gerichtsorganisation bedingten Personalveränderungen. Dem gediegenen Inhalt der Zeitschrift, den Anstrengungen des Vorstands, vor Allem der einsichtigen Förderung einiger staatlichen und kirchlichen Behörden, aber auch dem Umstande, dass angesehene wissenschaftliche, kirchliche und politische Organe der Presse [1]) kräftig für die Zeitschrift eingetreten sind, verdanken wir es, dass unsere Continuationsliste sich wiederum in aufsteigender Linie bewegt. Wenn aber auch der Bestand unserer Zeitschrift durch die Opferwilligkeit der Verlagshandlung, die Anstrengungen der Redaction, vor Allem durch das von vielen Mitgliedern

[1]) Ich erwähne die (Augsburger) »Allgemeine Zeitung«, die »Neue Hannoversche Zeitung«, den »Hannoverschen Courier«, die »Rigaische Zeitung« (Löning), den »Staatsanzeiger für Württemberg«, die Zeitschrift »Im neuen Reich« (Zorn), die »Theologische Literaturzeitung« von Harnack und Schürer (Köhler), das »Leipziger Theologische Literaturblatt« (Sohm), The Albany Law Journal (Wm. Reinecke, Louisville Ky.).

unserer Gesellschaft an der Erhaltung derselben bethätigte Interesse gesichert erscheinen mag, so wird den Mitgliedern und Allen, welche die Bedeutung dieses so wichtigen Zweigs des öffentlichen Rechts für Wissenschaft und Leben zu würdigen im Stande sind, die Bitte, die Verbreitung unsers Organs zu fördern, mindestens so lange wiederholt werden müssen, als noch sogar so manche Oberlandesgerichte, ebenso ein Theil der mit Wahrnehmung des Jus circa sacra betrauten Staatsbehörden, ja einzelne consistoriale Behörden unser Organ für entbehrlich halten und damit thatsächlich zum Ausdruck bringen, wie wenig ihnen noch daran gelegen ist, mit der wissenschaftlichen Bewegung im Gebiete des Kirchenrechts und Kirchenstaatsrechts Fühlung zu behalten. Und doch werden Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden, welche über kirchenrechtliche Fragen Entscheidungen zu treffen, bez. in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten zu verfügen haben, nichts desto weniger aber die wissenschaftliche Entwickelung des Kirchenrechts zu beachten unterlassen, in einer nicht unwesentlichen Hinsicht ihren Beruf nur mangelhaft zu erfüllen vermögen. Möchten wir in unserm nächsten Geschäftsbericht Erfreuliches auch über die Verbreitung unseres fachwissenschaftlichen Organs zu berichten haben, welche, wie gezeigt, als ein immerhin beachtenswerthes Symptom des Standes wichtiger öffentlicher Interessen wenigstens in den Ländern deutscher Zunge sich darstellt.

Unser Programm erwähnte als Mittel zur Förderung des Gesellschaftszwecks 1. die Sitzungen und Verhandlungen der Gesellschaft, 2. die Correspondenz auswärtiger Gelehrter und die Gewinnung kirchenrechtlich interessanten urkundlichen Materials, 3. das wissenschaftliche Organ der Gesellschaft. Es gereicht uns zur Freude, gegenwärtig hinzufügen zu können: 4. die Fachbibliothek der Gesellschaft. Dass das Zuwachsverzeichniss der Bibliothek bereits nach elfmonatlichem Bestande der Gesellschaft 275 (bis heute 281) Nummern, mithin monatlich im Durchschnitt einen Zugang von 25 Nummern nachweist, übertrifft unsere kühnsten Erwartungen. Wir verdanken diesen Erfolg vor Allem den reichen literarischen Gaben unserer auswärtigen Mitglieder, demnächst der anerkennungswerthen Freigebigkeit einer Anzahl deutscher Verlagsbuchhandlungen. Aber auch einzelne Staats- und Kirchenbehörden, z. B. der Königlich Sächsische Cultusminister von Gerber Exc. und das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium zu Dresden haben uns kirchenrechtlich interessante amtliche Publicationen übersandt und uns dadurch zu lebhaftem Danke verpflichtet; von anderen Seiten ist Gleiches uns für die Zukunft in Aussicht gestellt. Aus München theilt uns Geheimerath Professor Dr. W. von Giesebrecht die willkommene Nachricht mit, dass die Historische Commission bei der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften uns ein Exemplar der »Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte«, welche für die Geschichte des Kirchenrechts wichtige Veröffentlichungen enthalten (ich erinnere nur an die von L. Rockinger edirten drei

Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger und die von ihm herausgegebenen Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts) bewilligt hat[2]). Ein Exemplar des das Ehe- und Familienrecht umfassenden Theils des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs ist vom Reichsjustizamt, »sobald die Arbeiten der Kommission soweit fortgeschritten sind, dass nach dem Stande derselben ein Bedenken gegen die Veröffentlichung des von ihr aufgestellten Entwurfs nicht mehr zu entnehmen ist«, uns verheissen worden.

Unsere aus den Beiträgen der hiesigen Mitglieder gebildete Gesellschaftskasse, über welche nach dem Jahresabschluss Rechnung zu legen sein wird, dürfte die im ersten Jahre verhältnissmässig bedeutenden Kosten unserer Verwaltung aus den laufenden Einnahmen zu decken im Stande sein. Auch konnte bereits unser literarisches Eigenthum theilweise mit soliden Einbänden versehen, bez. doch zum Ausleihen provisorisch hergerichtet werden.

Noch eine höchst erfreuliche Thatsache ist zu berichten. Ein vormaliger Studiosus juris der Georgia Augusta, welche den auf den 20. November d. J. fallenden hundertjährigen Geburtstag Karl Friedrich Eichhorns feierlich begehen wird, hat in Würdigung der Bedeutung unserer Gesellschaft zur Unterstützung ihrer wissenschaftlichen Zwecke ihrem Vorsitzenden die bedeutende Summe von 500 Mark übersandt. Ich entspreche dem Wunsche des edeln Gebers, indem ich seinen Namen verschweige. Die Summe ist mit Zustimmung desselben als erster Beitrag zu einem »Karl Friedrich Eichhornfonds« zur Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Gesellschaft zinsbar belegt. Die Zinsen des zum Gesellschaftseigenthum gehörigen, aber besonders zu verwaltenden Eichhornfonds werden hoffentlich sich vermehren und für unsere Arbeiten im Gebiete des Kirchenrechts und seiner Geschichte Frucht bringen. Herr Amtsrichter Eichhorn zu Lennep, Enkel Karl Friedrich Eichhorns, hatte die Güte, Namens der Familie die Zustimmung dazu zu ertheilen, dass auch auf diese Weise das Andenken des grossen Meisters der geschichtlichen Rechtswissenschaft und des Kirchenrechts geehrt und zugleich die Wissenschaft gefördert werde. Die Zinserträge werden zunächst uns gestatten, hin und wieder eine Erwerbung für unsere wissenschaftlichen Sammlungen zu machen. Sollten sie aber namhaft wachsen, so wird die Erweiterung der wissenschaftlichen Publicationen der Gesellschaft, beziehentlich die Anregung und Förderung von Arbeiten im Felde der historischen Kirchenrechtswissenschaft ins Auge gefasst werden können. Es genügt, daran zu erinnern, dass wir noch von so manchen wichtigen Quellen der Geschichte des deutschen Kirchenrechts bisher keine dem heutigen Stande der Wissenschaft irgend entsprechenden Ausgaben haben.

Wir haben als Ergebniss der bisherigen Entwickelung unserer Gesellschaft ermuthigende Anfänge zu verzeichnen. Unser Provisorium, das sich seinem Ende zuneigt, hat unsere Hoffnungen übertroffen. Bei-

---

[2]) Dasselbe traf nach der Sitzung ein.

getragen zu einer gedeihlichen Entwickelung hat ein einfaches und zweckmässiges Statut, in welchem wir zunächst nur die — bescheidenen Anfängen entsprechenden — unentbehrlichsten Bestimmungen zu treffen für angezeigt hielten. Bei der demnächst vorzunehmenden Revision, die unser vorläufiges Statut selbst vorschreibt, wird über einzelne Puncte die für den Zeitpunct des Ablaufs des Provisoriums vorbehaltene Entscheidung zu treffen sein; die bereits gewachsenen Verhältnisse erheischen ferner einzelne Ergänzungen. Es dürfte sich im Uebrigen empfehlen, neue Bestimmungen möglichst an unsre bereits bewährten Einrichtungen anzuschliessen, diese allmählich nach Maassgabe des hervortretenden Bedürfnisses auszubauen. Wie darüber auch die Meinungen auseinandergehen möchten, in Einem werden wir einig sein, in dem Entschluss, unserer Gesellschaft ihren Character zu erhalten als einer wissenschaftlichen Gemeinschaft von dauerndem Werth. Und vor Allem werden wir uns aneignen, was ein juristisches Journal in Amerika von uns rühmt, dass die Thatsache der Stiftung einer gelehrten Vereinigung namhafter Männer verschiedener Confession und politischer Richtung zur Pflege der Kirchenrechtswissenschaft — durchgeführt inmitten der Kämpfe und Parteiungen unserer Zeit — die Reinheit des Strebens darthut, welche die deutsche Wissenschaft auch bei dem Studium dieser weltbewegenden Fragen bewährt [3]).

Anlagen.

A. Programm.

Die Vereinigung wissenschaftlicher Kräfte, welche Göttingen in den Gebieten der Theologie, Jurisprudenz und Geschichte darbietet, hat die Vertreter des Kirchenrechts auf den Gedanken geführt, mit dem Sitze in Göttingen einen wissenschaftlichen Verein unter dem Namen

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft

ins Leben zu führen.

Derselbe soll einen Sammelpunct für wissenschaftliche Bestrebungen im Gebiete des Kirchenrechts, des kanonischen Rechts, des Kirchenstaatsrechts, des Eherechts und ihrer Geschichte bilden und des wissenschaftlichen Austausches mit den verwandten Disciplinen, insbesondere der Theologie, Geschichte und Jurisprudenz pflegen.

Mittel zur Förderung des Gesellschaftszwecks sind insbesondere: 1. die Sitzungen und Verhandlungen der Gesellschaft, 2. die Correspondenz auswärtiger Gelehrter und die Gewinnung kirchenrechtlich interessanten ur-

---

[3]) »In this intensely keen and fiery strife of religious and political partisanship it is a notable indication of the candor with which the scholars of Germany approach the study of these great questions, that it has been possible to form very recently at the university of Göttingen, a learned society, composed of some of the most illustrious schoolmen of Germany in the branches of jurisprudence, history and theology, without any regard to political or religious views or affinities; and that thus a nucleus has been formed for the most liberal and ingenuous study of the ecclesiastical and canon law and of their history, and for the exchange of scientific material with kindred organizations all over the world.« The Albany Law Journal Juli 16, 1881.

kundlichen Materials, 3. das wissenschaftliche Organ der Gesellschaft.

Bis auf Weiteres sollen jährlich vier Sitzungen gehalten werden, um den wissenschaftlichen Verkehr unter den Mitgliedern durch Vorträge und kleinere Mittheilungen aus dem Kreise der einschlagenden Studien zu fördern.

Eine dieser Sitzungen soll im October gehalten werden, um den Besuch auch auswärts wohnender Mitglieder zu fördern.

Zum Behuf der Erlangung interessanter wissenschaftlicher Mittheilungen, insbesondere auch urkundlichen Materials, besteht die Absicht, gleich Anfangs eine Anzahl von Mitgliedern, beziehentlich von Correspondenten ausserhalb Göttingens zu ernennen.

Zum wissenschaftlichen Organ ist die seit 1861 bestehende »Zeitschrift für Kirchenrecht« bestimmt. Dieselbe hat, wie die Anlage ergiebt, seit 1871 das Princip der freien wissenschaftlichen Discussion der einschlagenden Fragen in so weiten Grenzen sichergestellt, dass dadurch die Betheiligung von Männern verschiedener Confession und abweichender kirchlicher oder politischer Richtung ermöglicht worden ist. Die Zeitschrift wird künftig eine eigene Rubrik für die Mittheilungen der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Das anliegende vorläufige Statut, das später zu revidiren ist, soll die Gesellschaft in den Stand setzen, ihre wissenschaftliche Thätigkeit in Angriff zu nehmen.

Göttingen, den 14. November 1880.

Dove. Mejer. Pauli. Ritschl. Wagenmann.

Anlage B: Vorläufiges Statut der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft wird in einer späteren Nummer mitgetheilt.

IV.

Vorstand.

Der neugewählte Vorstand hat sich am 27. November 1881 constituirt und für die Zeit bis zum 10. November 1883 zum Vorsitzenden den Geheimen Justizrath Professor Dr. R. Dove, zu dessen Stellvertreter den Geheimen Justizrath Professor Dr. O. Mejer, zum Schriftführer den Consistorialrath D. th. Wagenmann erwählt. Ausserdem gehören zum Vorstand: der Professor Dr. jur. et ph. R. Pauli und der Consistorialrath D. th. Dr. jur. et ph. Ritschl. Mit der Verwaltung der Kasse wurde Consistorialrath Wagenmann, mit der der Gesellschaftsbibliothek der Vorsitzende unter Assistenz des Dr. ph. Bernheim bis auf Weiteres betraut. Die Namen der in den erweiterten Vorstand cooptirten vier Mitglieder sind zuvörderst in der nächsten Plenarsitzung zur Bestätigung kund zu geben.

Correspondenten.

Am 27. November 1881 sind zu correspondirenden Mitgliedern der Gesellschaft ernannt: 1. der Landgerichtsdirector Dr. jur. Eduard Bartels zu Bremen; 2. der Königlich Preussische Consistorialrath Dr. jur. Heinrich Franz Chalybäus in Kiel; 3. der Geheime Regierungsrath im Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus Paul von Seydewitz in Dresden.

IV.

Der Dispensationsbegriff des kanonischen Rechts.

Von

Dr. A. v. Scheurl
in Nürnberg.

Wir sind längst gewöhnt, mit dem Worte Dispensation den Begriff zu verbinden, dass dadurch »einem Rechtssatz die Anwendbarkeit auf einen bestimmten Fall entzogen« oder m. a. W. »die Wirksamkeit eines bestehenden Rechtssatzes in der Beherrschung eines konkreten Thatbestandes gehemmt werde«. Und es ist nicht zu leugnen, dass auch der Sprachgebrauch des kanonischen Rechts das Wort Dispensation meist in dieser beschränkten Bedeutung anwendet. Aber an sich und ursprünglich ist der Dispensationsbegriff des kanonischen Rechts ein weiterer, und man braucht sich nur daran zu erinnern, dass z. B. in c. 1 X. de voto (3. 34) auch die commutatio voti als Dispensation bezeichnet wird, um gewahr zu werden, dass jener Sprachgebrauch keineswegs ausschliessliche Geltung hat. Denn offenbar wird hier nicht die Wirksamkeit eines Rechtssatzes in der Beherrschung eines concreten Thatbestandes gehemmt, sondern die Wirksamkeit einer freiwillig übernommenen Verpflichtung aufgehoben. Es wird auch von den Kanonisten allgemein die Entbindung von einem Klostergelübde als Dispensation bezeichnet, wo denn die Dispensation zugleich ein ganzes Rechtsverhältniss, das Verhältniss nämlich des Ordensgliedes zu dem Orden, in welchen es durch die professio religiosa eingetreten ist, aufgelöst wird.

Die Quelle der kirchlichen Dispensationsgewalt, insbesondere der päpstlichen ist nach dem kirchlichen Dogma das Wort des Herrn (Matth. 16, 19): »Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein.« Damit ist dem Petrus und mittelbar der Kirche ein unerschöpflicher Gnadenschatz anvertraut, dessen Verwalter (dispensator) Petrus ist, und aus welchem nun er und sein jedesmaliger Nachfolger allerlei Gnaden austheilen, »dispensiren« kann, wo und wie immer es gilt, dadurch zu hart gebundene Gewissen zu erleichtern. Er »dispensirt«, indem er einem Gläubigen die Sündenschuld und Sündenstrafe, womit er sich beladen hat, erlässt; er »dispensirt« aber auch, indem er demselben die Befolgung eines für ihn unter den gegebenen Umständen zu harten Gebotes oder Verbotes erlässt; und es ist ferner auch »Dispensation«, wenn er ihn von einem Eide oder Gelübde entbindet, weil die Verpflichtung, den Eid oder das Gelübde zu erfüllen, jetzt als eine unbillige Gewissensbedrückung erscheint. Hat der Eid oder das Gelübde ein dauerndes Verhältniss begründet, so ist die Dispensation, welche von dem Eid oder dem Gelübde entbindet, zugleich Lösung dieses Verhältnisses. Die Dispensation ist an sich Gewissensbefreiung. Aber da nach der kanonistischen Anschauung Gewissensbindung und rechtliche Bindung nicht von einander geschieden sind, so ist nach ihr die Gewissensbefreiung immer auch zugleich Befreiung von rechtlicher Verpflichtung; wo das Gewissen frei geworden ist, hat auch das Recht keine Macht mehr. Es ist auch die Wirksamkeit des Rechtssatzes gehemmt, wenn dem entsprechenden Sittengebote seine Kraft entzogen ist; es ist auch das Rechtsverhältniss aufgelöst, wenn die Gewissenspflicht, es anzuerkennen, von dem, der die Gewissen binden und lösen kann, für erloschen erklärt ist.

Wenn man sich in diesen der katholischen Kirche geläufigen Gedankengang versetzt, so schwinden die Bedenken, welche neuerlich dagegen erhoben worden sind, ob die päpstliche Scheidung von kirchlich rechtsgültigen, aber noch nicht



consummirten Ehen wirklich als Dispensation angesehen werden könne, wie sie doch der kanonistische Sprachgebrauch und auch der der römischen Kurie, ja auch derjenige der päpstlichen Gesetzgebung, z. B. des §. 15. der Bulle Benedikts XIV. vom 2. Nov. 1741 Dei miseratione unbedenklich als solche bezeichnet. Es ist auch eine solche Ehescheidung keineswegs ein richterlicher Akt, d. h. eine Rechtsanwendung, sondern ein Gnadenakt, eine »Dispensation« aus dem Gnadenschatze, den der jeweilige Nachfolger Petri als Haupt der Kirche und Stellvertreter Christi zu verwalten hat.

Aber eben desshalb kann einer solchen Ehescheidung bei uns jetzt keine Wirksamkeit mehr für das bürgerliche Rechtsgebiet zukommen. Sie entbehrt derselben nicht darum, weil sie als Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit anzusehen ist und diese jetzt in Ehesachen nach §. 76. des Reichsgesetzes über Eheschliessung nicht mehr stattfindet, sondern darum, weil die Entbindung von kirchlichen Gewissenspflichten in Beziehung auf die Ehe nach jenem Gesetze jetzt nicht mehr auch die Wirksamkeit der die Ehe betreffenden bürgerlichen Gesetzesvorschriften hemmen, und also gewiss noch weniger die darauf beruhenden und kraft ihrer bereits eingetretenen bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufheben soll oder kann. Wenn die kirchliche Dispensation eine durch das Reichsgesetz verbotene Eheschliessung nicht mehr erlaubt machen kann, sondern dazu nach §. 40. desselben unbedingt staatliche Dispensation erforderlich ist, so darf gewiss noch weniger die päpstliche Dispensation, wodurch eine Ehe für eine die Gewissen der Gatten nicht mehr bindende erklärt wird, als hinreichend gelten, um diese Ehe zugleich auch für die bürgerliche Rechtsordnung aufzulösen. Das Gesetz lässt die Macht, welche der Papst nach dem katholischen Dogma über die Gewissen der Glieder der katholischen Kirche und über die Gesetze dieser Kirche, soweit sie kirchliche Verpflichtungen begründen, unangetastet. Aber es will dem Papst keine Macht über die bürgerlichen Gesetze und über die Rechtswirkungen zugestehen, welche sie für die Staatsangehörigen als solche erzeugen, auch wenn diese zugleich der katholischen Kirche als Glieder angehören.

Selbstverständlich lässt sich die landesherrliche Ehescheidung nicht nach dem römisch-katholischen Dogma gleich der päpstlichen als eine Dispensation aus dem zur Verfügung des Apostels Petrus und seiner Nachfolger gestellten kirchlichen Gnadenschatze betrachten, auch wo sie »vermöge oberstbischöflicher Machtvollkommenheit« gewährt wurde, oder noch gewährt werden sollte. Aber als »Dispensation« ist doch auch sie m. E. aufzufassen, und jedenfalls ursprünglich aufgefasst worden.

Es wurde von den Protestanten stets bis auf die neueste Zeit das Eherecht als zugleich kirchliches und bürgerliches Recht betrachtet. Die landesherrliche Kirchengewalt (das oberstbischöfliche Recht der Landesherren) wurde stets auch als eine solche Gewalt über das Kirchenrecht und folglich auch über das Eherecht betrachtet, wonach der Inhaber dieser Kirchengewalt die Macht habe, nach freiem Ermessen zu hart erscheinende Wirkungen desselben mittelst Dispensationen auszuschliessen, und ich vermag keinen zwingenden Grund dafür zu finden, diese Dispensationsmacht als darauf beschränkt anzusehen, dass sie nur die unmittelbare Wirksamkeit von Rechtsvorschriften in der Beherrschung concreter Thatbestände hemmen, und nicht auch ihre mittelbare Wirksamkeit, welche in der Begründung dauernder Rechtsverhältnisse besteht, aufheben könnte, wo diese Aufhebung als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen kann, um eine unter den besonderen Umständen allzuharte Wirkung solcher einzelner Rechtsvorschriften zu verhüten. Man mag immerhin daran festhalten, dass die Dispensation sich vom Privilegium durch ihren negativen Charakter unterscheide. Sie behält diesen auch, wenn sie die Form der Ehescheidung annimmt: es ist auch diese wesentlich Verneinung der fortdauernden Gebundenheit durch die Ehe; sie ist nicht in erster Linie Ertheilung des Rechts der Wiederverheirathung, das vielmehr nur die Folge der Lösung des Ehebandes ist. An sich wird durch eine ehescheidende Dispensation ebenso wenig ein neues Rechtsverhältniss geschaffen, als durch die Dispensation von einem Ehehindernisse. Der allgemeine Zweck der Dispensation aber schliesst keineswegs ein Eingreifen in bestehende Rechtsver-

hältnisse aus; vielmehr erscheint von ihm aus angesehen die Dispensation als ein der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand coordinirtes Mittel, von dem sie dann sich nur dadurch unterscheidet, dass sie nicht rückwärts, sondern nur vorwärts, für die Zukunft eine erst noch bevorstehende oder schon eingetretene Rechtswirkung aufhebt. Als ein wirklich richterlicher Akt ist die landesherrliche Ehescheidung so wenig jemals betrachtet worden, dass für sie vielmehr stets die rechtliche Unmöglichkeit der Ehescheidung durch einen Richterspruch als nothwendige Voraussetzung betrachtet wurde.

Wo dergleichen Ehescheidungen in neuerer Zeit schlechthin auf landesherrliche, nicht auf oberstbischöfliche Machtvollkommenheit zurückgeführt, und kraft jener gewährt wurden, ist dies als Folge der Auffassung des Eherechts als eines rein bürgerlichen Rechts aufzufassen. Sie haben dadurch nicht aufgehört, Dispensationen im allgemeineren Sinne des Wortes zu sein; sie sind nur dann aus kirchlichen Dispensationen zu staatlichen geworden. Kabinetsjustiz wurde dadurch so wenig geübt, wie durch die ehescheidenden Dispensationen der früheren Art.

Dass dieses landesherrliche Scheidungsrecht vielfach missbraucht wurde, und der Entartung des protestantischen Ehescheidungsrechts den Weg bahnte, ist unbestreitbar, kann aber natürlich keinen Grund für grundsätzliche Verwerfung dieses zum Theil ausdrücklich durch Gesetze sanctionirten Instituts abgeben. Nur das lässt sich mit Recht behaupten, dass es um so weniger als innerlich gerechtfertigt sich darstellt, je mehr die Strenge des alten Ehescheidungsrechts, die es zu einem Bedürfnisse machte, schon lange von selbst einer grossen Milde gewichen ist.

Die Frage, ob es als durch das Reichsgesetz über Eheschliessung stillschweigend aufgehoben zu betrachten sei, muss m. E. entschieden verneint werden. Nach den obigen Ausführungen kann es weder als verbotene Kabinetsjustiz, noch wegen der Aufhebung aller kirchlichen Ehegerichtsbarkeit als aufgehoben betrachtet werden. Es bliebe hiernach nur der Zweifel übrig, ob nicht eine aus dem Gesetz zu entnehmende Einschränkung der staatlichen Dispensationsgewalt

in Ehesachen auf die im Gesetz besonders namhaft gemachten Fälle der ferneren Geltung dieser Dispensationen entgegenstehe, weil sie im Gesetze unerwähnt geblieben sind. Aber daraus, dass das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen Dispensationen von Ehehindernissen zulässig seien, und dadurch allerdings Dispensationen dieser Art in anderen Fällen ausschliesst, ist man gewiss nicht berechtigt, zu folgern, dass es alle andern Dispensationen in Ehesachen verbiete, auch solche, deren volle Geltung nach feststehendem Landesgewohnheitsrecht oder Landesgesetz bisher keinem Zweifel unterlag. Seine Fortdauer würde — gewissenhaften Gebrauch vorausgesetzt — immer noch einer reichsgesetzlichen Anerkennung solcher Scheidungsgründe, wie sie das Allg. Preussische Landrecht aufgestellt hat, als Gründen richterlicher Ehescheidung vorzuziehen sein. Doch dürfte sich ein wirkliches Bedürfniss seiner Aufrechterhaltung kaum behaupten lassen, wenn, wie zu wünschen und zu hoffen ist, das zu erwartende Reichscivilgesetzbuch sich ganz die maassvollen Grundsätze des gemeinen protestantischen Ehescheidungsrechts aneignen wird.

V.

Gregor's VII. Maassnahmen gegen Heinrich IV.

Ein Vortrag, der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen

überreicht von

Dr. W. Martens
in Danzig.

Für die Würdigung des welthistorischen Pontificats Gregor's VII. giebt es kaum ein vorzüglicheres Hülfsmittel, als die verdienstliche Publication Jaffé's v. J. 1865. In diesem Jahre edirte der bewährte Quellenforscher als zweiten Theil der Bibliotheca Rerum Germanicarum die »Monumenta Gregoriana«. Dieselben bieten uns zunächst Gregor's Briefe und einige auf dessen päpstliche Wirksamkeit bezügliche Documente dar; sodann finden wir dort auch den jener Periode angehörenden sog. liber ad amicum von Bonitho, Bischof von Sutri, ein in vieler Hinsicht merkwürdiges Buch, in welchem u. A. die haarsträubende Lüge vorgetragen wird, dass nicht Karl der Grosse, sondern erst dessen Sohn Ludwig zum Kaiserthum gelangt sei.

Die von Gregor verfassten Schreiben hat der Herausgeber in zwei Kategorien getheilt, das sog. Registrum in 8 Büchern und die epistolae collectae. In dem Registrum bilden die zahlreichen, namentlich an Fürsten und Bischöfe gerichteten Briefe den hauptsächlichsten, jedoch nicht ausschliesslichen Bestandtheil: denn uns begegnen daselbst auch u. A. der »Commentarius electionis Gregorii VII papae«, die »Constitutio facta inter Gregorium et Landulfum Beneventanum principem«, Protocolle römischer Synoden, der sog. Dictatus

papae (dessen Aechtheit nicht zu bestreiten ist, dessen Abfassungszeit jedoch schwer zu bestimmen sein dürfte). Dass dem Registrum (im I. Buche 29[a] S. 46—48) auch der Brief einverleibt worden, welchen Heinrich IV. i. J. 1073 schrieb, erklärt sich hinlänglich aus dem Inhalt dieses Documentes. Heinrich giebt dem Papste, welcher als »vigilantissimus« und »desiderantissimus« bezeichnet wird, die »fidelissima exhibitio debiti famulatus« kund: er gesteht seine Schuld ein und bittet um Verzeihung: »Eheu criminosi nos et infelices, partim pueritiae blandientis instinctione — partim etiam eorum, quorum seductiles nimium secuti sumus consilia, seductoria deceptione peccavimus in coelum et coram vobis; et jam digni non sumus vocatione vestrae filiationis. — Rogantes — suppliciter paternitatem vestram, ut nobis alacris adsit clementer in omnibus«.

Was die im Registrum fehlenden 51 sog. epistolae collectae betrifft, so ist zu bemerken, dass dieselben zum grössten Theil aus Bruno (de bello Saxonico), Hugo v. Flavigny und Paul v. Bernried entnommen sind.

Es ist nun meine Absicht, an der Hand der gekennzeichneten Jaffé'schen Monumenta die Maassnahmen zu erörtern, welche Gregor VII. gegen Heinrich IV. getroffen hat, wobei ich, um den verehrten Zuhörern die sonst unvermeidliche Ermüdung zu ersparen, aus den übrigen Quellen nur Weniges zur Ergänzung heranziehen und auch von literarischer Polemik absehen werde. Man hat sich vielfach daran gewöhnt, über jene Maassnahmen nach vorgefassten Sympathien oder Antipathien mehr oder minder werthlose allgemeine Reflexionen anzustellen: um so nothwendiger erscheint es, den Wortlaut der betreffenden päpstlichen Erlasse und Anordnungen möglichst genau und mit voller Unbefangenheit in's Auge zu fassen.

Wenden wir uns sofort zu der römischen Fastensynode von 1076 (Reg. III, 10[v] S. 222—224). Kurz vorher, am Ende des Jahres 1075, hatte der Papst eine Botschaft an den König abgeordnet, worüber er sich im nächsten Jahre mittels der ep. collecta 14 S. 535 ff. folgendermaassen äussert: »Misimus ad eum (regem) tres religiosos viros — per quos eum secreto monuimus: ut poenitentiam ageret de sceleribus

suis quae quidem horrenda dictu sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae eum non excommunicari solum usque ad condignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas«.

Bekanntlich liess sich Heinrich durch dieses Monitum zu einem verhängnissvollen Schritte fortreissen; er veranlasste, dass auf der Versammlung von Worms, Januar 1076, Gregor von deutschen Bischöfen abgesetzt wurde. Der Papst nahm seinerseits zu dem gedachten Acte Stellung auf der bald darauf folgenden Römischen Fastensynode.

In dem vom Registrum dargebotenen Synodal-Protokoll bildet das gegen den König erlassene Urtheil den Schluss. Schon die Einkleidung der Sentenz zeigt zur Genüge, dass es sich um einen Gegenstand von ungewöhnlicher Bedeutung handelt: denn der Papst wendet sich dabei in einem Gebete oder besser gesagt in einer Anrede unmittelbar an den Apostel Petrus:

»Beate Petre, apostolorum princeps, inclina, quaeso, pias aures tuas nobis et audi me servum tuum, quem ab infantia nutristi«.

Gregor versichert feierlich, dass er die päpstliche Würde nicht ehrgeizig erstrebt, sondern nur ungern angenommen habe (tua sancta Romana ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit): um so mehr sei er berechtigt, zu verlangen, dass ihm der gebührende Gehorsam geleistet werde. Es folgt dann der erste Theil des Urtheils:

»Specialiter pro vice tua mihi commissa et mihi tua gratia est potestas a Deo data ligandi atque solvendi in coelo et in terra. Hac itaque fiducia fretus, pro ecclesiae tuae honore et defensione, ex parte omnipotentis Dei Patris et Filii et Spiritus Sancti per tuam potestatem et auctoritatem Heinrico regi, filio Heinrici imperatoris, qui contra tuam ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico: et omnes Christianos a vinculo juramenti, quod fecerunt vel facient, absolvo: et, ut nullus ei sicut regi serviat interdico«.

Zunächst darf hier nicht unbemerkt bleiben, dass in dem mitgetheilten ersten Theil der Sentenz von der Excommunication des Königs noch gar nicht die Rede ist. Bloss das Verhältniss des Königs zu den Unterthanen wird berücksichtigt: dem König wird verboten zu regieren, und die Unterthanen, deren Treueid gelöset wird, erhalten die Weisung, dem Könige den Gehorsam zu verweigern. Da die geschilderte dreigliedrige Maassregel ganz unabhängig und autonom auftritt, so ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit, dass dieselbe nicht als blosse Folge des Kirchenbanns aufgefasst werden darf.

Völlig unbegründet ist auch die Vorstellung, Gregor habe sich bei seiner an Heinrich gerichteten Untersagung (Contradictio) auf ein sog. mittelalterliches Völkerrecht oder auf einen Consens beziehungsweise ein Mandat der damaligen christlichen Nationen gestützt. Allerdings wird in der vorhin benutzten ep. coll. 14 der auctoritas »legum humanarum« gedacht, welche gleich den leges divinae erforderten, dass der König gebannt und abgesetzt würde: in unserem Concils-Decrete fehlt indessen jeder Hinweis auf weltliche Gesetze und Zeitanschauungen. Der Papst verfolgt lediglich einen kirchlichen Zweck, er tritt auf »pro honore et defensione ecclesiae Romanae« und leitet seine Ermächtigung aus der von Gott verliehenen apostolischen Gewalt ab (»ex parte omnipotentis Dei — per tuam (d. h. Petri) potestatem et auctoritatem«).

Was bewog Gregor VII. einen so singulären Spruch zu fällen, wie bisher noch kein Papst ihn gefällt hatte?

Die Antwort entnehmen wir aus der allerdings sehr allgemein gehaltenen Wendung: »insurrexit (Heinricus) inaudita superbia contra tuam ecclesiam«. Gregor meint damit den von Heinrich in Scene gesetzten Absetzungsact von Worms, auf welchen er auch in dem späteren päpstlichen Circularschreiben vom Februar 1076 (Reg. III, 6 S. 211) in ganz ähnlichen Ausdrücken hinweiset:

»Audistis, fratres, novam et inauditam praesumptionem. Audistis sceleratam schismaticorum et nomen Domini in beato Petro blasphemantium garrulitatem et audaciam.

Audistis superbiam, ad injuriam et contumeliam sanctae et apostolicae sedis elatam, qualem vestri patres nec viderunt, nec audierunt unquam nec scripturarum series aliquando a paganis vel haereticis docet emersam«.

Meines Erachtens hat Gregor sich über jenen Absetzungsact absichtlich so allgemein geäussert, um nicht den Schein zu erwecken, dass er durch das Vorgehen des Königs persönlich beleidigt worden sei und sich an ihm mittels des Synodalerlasses habe rächen wollen. Ungeachtet aller angewendeten Vorsicht entging der Papst jedoch dem Vorwurfe nicht, dass seine Handlungsweise ungerecht und parteiisch gewesen sei, so dass er sich noch in demselben Jahre in zwei Briefen darüber zu rechtfertigen Anlass nahm:

»Ad cujus — sententiae promulgationem nos, justitiae zelo impulsos et non aliqua commotione injuriae concitatos, manum exercuisse, neque sollertiam tuam (nämlich der Bischof Heinrich von Trient) ignorare neque aliquem sanae mentis hominem putamus posse ambigere«. »Eorum opinionibus satisfaciamus, qui putant, nos spiritalem gladium temere et magis motu animi nostri quam divino metu et justitiae zelo arripuisse« (ep. coll. 13, 14 S. 535, 536).

Es wird nun darauf ankommen, die Tragweite der gregorischen Maassnahmen zu bestimmen. Wollte der Papst nur ein provisorisches Verbot erlassen, ohne die Königswürde als solche zu nehmen? Oder war es seine Absicht, Heinrich definitiv und für immer abzusetzen?

Unmittelbar an den mitgetheilten Text des ersten Theils unserer Sentenz schliessen sich die Worte an: »dignum est enim, ut, qui studet honorem ecclesiae tuae imminuere, ipse honorem amittat, quem videtur habere«. Sodann ist die bereits erwähnte Stelle der ep. coll. 14 nicht zu übersehen, in welcher bemerkt wurde, dass Heinrich bereits vor dem Wormser Convent den Verlust des Reiches »absque spe recuperationis« verdient hätte. Hienach wäre die Annahme, dass der Papst nach jener »inaudita superbia« um so mehr an eine endgültige Remotion des Königs gedacht haben möchte, an sich nicht verwerflich. Jedoch muss man festhalten, dass für den Papst durchaus keine Verpflichtung bestand, jene

durch die Botschaft insinuirte Drohung buchstäblich in Vollzug zu setzen und damit die Dinge sofort zum Aeussersten zu treiben. Und was den Passus von der »amissio« honoris angeht, so liegt keine Nothwendigkeit vor, dieselbe unbedingt im Sinne einer definitiven Einbusse zu verstehen. Ich bin vielmehr völlig überzeugt, dass Gregor i. J. 1076 eine endgültige Depositions-Sentenz weder aussprechen wollte noch ausgesprochen hat, wie man auch über die vielleicht nicht ganz geeignete Motivirung des gedachten Satzes urtheilen möge. Entscheidend dürfte ein, so weit ich sehe, kaum beachteter Umstand in's Gewicht fallen.

Von Worms aus waren sowohl seitens des Königs als der betheiligten Bischöfe Briefe an Gregor abgesendet worden. Und zwar schloss Heinrich seine Erklärung mit den Worten: »ego Heinricus Dei gratia rex cum omnibus nostris tibi dicimus; descende, descende, per saecula damnande« (Mon. Germ. Leges II, S. 46, 47): wogegen die Prälaten (mit dem Metropoliten Siegfried von Mainz an der Spitze) versicherten, dass sie Hildebrand nicht mehr als Papst anerkennen würden. Dem entsprechend trat Gregor in der Synode sowohl gegen den König als gegen die Bischöfe auf.

Zunächst wird der Erzbischof von Mainz gestraft: »Sigefridum Moguntinum archiepiscopum, qui conatus est, episcopos atque abbates regni Teutonicorum a sancta Romana ecclesia, videlicet spirituali matre sua scindere, judicio sancti Spiritus et auctoritate beatorum Apostolorum Petri et Pauli ab omni episcopali officio s u s p e n d i m u s«.

Dann heisst es:

»Caeteros vero, qui s u a s p o n t e ejus schismati consentiendo subscripserunt, et in ea iniquitate perdurare volunt, similiter ab omni episcopali officio s u s p e n d i m u s«.

Diejenigen Bischöfe, welche nur widerwillig an dem Wormser Acte Theil genommen hatten, wurden einstweilen nicht suspendirt: sollten sie sich aber weigern, die erwartete Genugthuung zu leisten, so würde die P r i v a t i o n über sie verhängt werden:

»Illos vero, qui n o n s p o n t e consenserunt, usque ad festivitatem sancti Petri sufferimus, eo quidem respectu, ut si

infra istum terminum idoneam aut per se aut per nuncios satisfactionem praesentiae nostrae non obtulerint, episcopali deinceps officio priventur«.

Ausserdem sprach Gregor bei jener Gelegenheit gegen einen bereits deponirten französischen Bischof den Kirchenbann aus: »Viennensem episcopum Herimannum juste depositum pro simonia, perjuriis, sacrilegiis et apostasia — excommunicamus«.

Während durch die Privation und Deposition der endgültige Verlust der betreffenden kirchlichen Stellung herbeigeführt wird, entzieht die Suspension nicht das Amt selbst, sondern inhibirt nur einstweilen bestimmte amtliche Functionen. Wenn nun Siegfried nebst den gleichgesinnten Bischöfen, wie wir sahen, nicht deponirt, sondern bloss suspendirt wurde, ist dann nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass es in Gregor's Absicht lag, dem mitschuldigen Könige gleichfalls bloss die Ausübung des Herrscheramts bis auf Weiteres zu entziehen? Wäre es nicht abnorm gewesen, den Laien mit unverhältnissmässig strengerer Strafe zu belegen, als die geistlichen Würdenträger? Wir werden diese Fragen bejahen müssen, zumal wenn wir bedenken, dass Gregor in dem Briefe an den Bischof Hermann von Metz (Reg. IV, 2 S. 243) die bischöfliche Würde höher stellt als die königliche.

Dazu kommt eine bemerkenswerthe Aeusserung des Papstes in dem Schreiben an die Deutschen vom 3. September 1076 (Reg. IV, 3 S. 247). Gregor sagt mit Hinblick auf die Kaiserin Agnes, die Mutter Heinrichs:

»postquam certum fuerit apud vos, et omnino firmatum, quod ejus filius a regno removeatur, consilium ab ea et a nobis requiratur de inventa persona ad regni gubernacula«.

War zur »Remotion« des Königs noch eine besondere Entschliessung der deutschen Fürsten erforderlich, so konnte Gregor die Synodalsentenz von 1076 nicht bereits als eine endgültige oder definitive erachten.

Es bleibt also nach dem Bisherigen nichts übrig, als jener Contradictio die Bedeutung einer suspensio ab officio regali beizulegen und dem entsprechend auch die Eidesentbindung als eine provisorische Maassregel zu fassen.

Mit dem besprochenen Urtheil war jedoch das Synodalverfahren gegen Heinrich noch nicht erschöpft. Gregor fährt fort:

»Et quia sicut christianus contempsit obedire nec ad Dominum rediit, quem dimisit — participando excommunicatis: et multas iniquitates faciendo; meaque monita, quae pro sua salute sibi misi te teste, spernendo, seque ab ecclesia tua, temptans eam scindere, separando vinculo eum anathematis vice tua alligo. Et sicut eum ex fiducia tua alligo: ut sciant gentes et comprobent, quia tu es Petrus et super hanc petram filius Dei vivi aedificavit ecclesiam suam et portae inferni non praevalebunt adversus eam.«

Auch der Erzbischof von Mainz, welcher, wie ich bemerkte, suspendirt worden war, wurde in gleicher Weise gebannt: »Sigefridum — ab omni episcopali officio suspendimus et a communione corporis et sanguinis Domini separamus«. Die Prälaten, welche dem Schisma »sua sponte« zugestimmt hatten, und deshalb der Suspension verfielen, blieben jedoch von der Excommunication verschont.

Was insbesondere den König betrifft, so wird ihm namentlich zum Vorwurfe gemacht, dass er die päpstlichen Ermahnungen nicht beachtet und mit Excommunicirten Umgang gepflogen habe. Während in der mehrerwähnten ep. 14 (ohne weitere Specialisirung) hingewiesen wurde auf die »scelera, horrenda dictu, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata«, ist in unserem Synodal-Erlass eine mildere Fassung gebraucht: »multas iniquitates faciendo«. Dagegen wird das Wormser Attentat, welches bereits die suspensio ab officio regali auf Heinrich herabgezogen hatte, ebenfalls als ein Moment bezeichnet, um dessen willen der König den Bann verdient habe. Denn dass der Passus: »seque ab ecclesia tua, temptans eam scindere, separando« jenen Absetzungsact in's Auge fasse, kann um so weniger bezweifelt werden, als in dem gegen Siegfried gefällten Urtheile gerade die Scissio ecclesiae als gravirend hervorgehoben wird: »Sigefridum — qui conatus est episcopos atque abbates regni Teutonicorum a sancta Romana ecclesia — scindere, — ab omni episcopali officio suspendimus et a communione corporis et sanguinis Domini separamus«.

Wir sehen also, dass die beiden Hauptfactoren der Wormser Absetzung wegen dieses einen Actes mit je zwei Censuren belegt wurden.

Auf das Concil von 1076 folgten bedeutsame und einschneidende Ereignisse, insbesondere der Tag von Canossa und die bald nachher vollzogene Aufstellung des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden in Forchheim. Auffallender Weise entschied sich Gregor weder direct für Rudolf noch wies er Heinrich völlig zurück, suchte also eine Art Neutralität zu bewahren. Endlich, nachdem die mannigfachen Versuche, den Streit beizulegen, sich als ganz vergeblich erwiesen hatten, trat Gregor aus seiner Reserve heraus, entschied sich unter Verwerfung Heinrichs definitiv zu Gunsten Rudolfs, und verkündete diese neue Wendung feierlich auf der römischen Synode vom 7. März 1080 (Reg. VII, 14a S. 401 ff.).

Während das Decret von 1076 kurz und knapp gehalten ist, stellt sich die Fassung der jetzt zu besprechenden Erklärung als breit und umständlich dar. Hatte der Papst sich in der ersten Sentenz nur an Petrus gewendet, so redet er jetzt ausserdem auch den hl. Paulus an:

»Beate Petre, princeps apostolorum, et tu beate Paule, doctor gentium, dignamini quaeso aures vestras ad me inclinare meque clementer exaudire«: demgemäss finden wir in dem ganzen Context der Anrede die Pluralform, vos scitis, vos me elegistis u. s. f. beibehalten.

Im Uebrigen verfolgt Gregor neben dem officiellen Zweck, eine endgültige Entscheidung zu bieten, ausgesprochener Maassen zugleich einen Nebenzweck: er will sein Verhalten seit 1077 rechtfertigen und die in jener Angelegenheit mit ihm verbundene Partei beruhigen:

»Quia veritatis estis discipuli et amatores, adjuvate, ut veritatem vobis dicam, omni remota falsitate, quam omnino detestamini; ut fratres mei melius mihi acquiescant, et sciant et intelligant; quia ex vestra fiducia post Deum et matrem ejus semper virginem Mariam pravis et iniquis resisto, vestris autem fidelibus auxilium praesto«.

Gerade durch seine eben angedeutete Neutralitäts-Politik war Gregor in eine höchst schwierige und unerquickliche Lage gerathen. Die Heinricianer standen dem Papste nach wie vor feindlich gegenüber. Der Anhang des Gegenkönigs, zu welchem vornehmlich die Sachsen gehörten, konnte es nicht verwinden, dass der sicher erwartete Spruch zu Gunsten Rudolfs ausblieb: man fühlte sich durch Gregor's Schwanken und Zaudern tief verletzt und fing an, misstrauisch zu werden. Wer die von Bruno de bello Saxonico (Monum. Germ. Script. V, S. 352 ff.) aufbewahrten fünf Briefe lieset, welche die Sachsen während der Zeit von 1077—80 nach Rom sendeten, wird über die in denselben herrschende Schärfe und Rücksichtslosigkeit der Sprache staunen müssen.

Bruno leitet die Mittheilung der sächsischen Zuschriften mit der Bemerkung ein, dass Gregor seit der Wahl Rudolfs wider Erwarten seine frühere apostolische Kraft eingebüsst habe, und constatirt dann den niederschlagenden Eindruck einer päpstlichen Rückäusserung auf seine Landsleute:

»Nostrates a magna spe, quam in apostolica petra posuerunt, exciderunt, quia prius coelum stare vel terram crediderant coeli modo moveri, quam cathedram Petri amittere constantiam Petri« (S. 371).

Aus den Briefen selbst mögen folgende Proben mitgetheilt werden:

»Arduum iter propter zelum domus Domini aggressi estis, in quo progredi laboriosum est, regredi autem inhonestum. Nolite, sanctissime pater, nolite in via deficere, et ne ulterius differendo et utrimque cavendo tanta mala crescere et multiplicare sinatis« (S. 372). »Si in incepto itinere retrorsum redire et ob difficultatem diverticula quaerere vultis, non solum vulnerata non sanatis, sed quae sana sunt, vulneratis« (S. 376).

Der Schluss des letzten Briefes lautet:

»Rogamus — vos per nomen Domini Jesu, ut sive vos terror viri peccatoris, cujus gloria stercus et vermis est, exorbitare fecit, sive familiarium personarum mollita persuasio delinivit, ut redeatis ad cor, ut memor sitis honestatis et timoris Domini, et si non propter nos, saltem vestrae innocentiae in tanti sanguinis effusione provideatis. Nam si illos

(die Anhänger Heinrichs) amplius in nos grassari permittitis, quos prohibere debetis et potestis, timendum est, ne coram justo judice de perditione nostra excusationem non habeatis«.

Kehren wir wieder zu Gregor's Erklärung zurück. Er hat, wie wir gesehen, feierlich versichert, bei seinen Aussagen das Panier der Wahrheit hochhalten zu wollen. Dessenungeachtet kann ich des Eindrucks mich nicht erwehren, dass einige Puncte nicht in das richtige Licht gestellt worden sind. Meines Erachtens liess Gregor sich dabei durch ungebührliche Rücksichtnahme auf die Interessen und Neigungen der Rudolfianer beeinflussen.

Ehe die Schilderung des Conflicts beginnt, betheuert der Papst wiederum, wie bereits vor vier Jahren, dass er den apostolischen Stuhl nur mit Widerstreben bestiegen habe: »valde invitus cum multo dolore et gemitu et planctu in throno vestro valde indignus sum collocatus«.

In der Synode von 1076 beschränkte sich Gregor darauf, nur die schismatische Irrung und sonstige Vergehen Heinrichs hervorzuheben: jetzt aber leitet er das neue Urtheil gegen den König damit ein, dass er in möglichst allgemeiner Fassung ganze Stände unter Anklage stellt:

»Et quia super montem excelsum me jussistis ascendere et clamare atque annuntiare populo Dei scelera eorum et filiis ecclesiae peccata eorum, membra diaboli contra me coeperunt insurgere et usque ad sanguinem praesumpserunt in me manus suas injicere. Astiterunt enim reges terrae et principes saeculares et ecclesiastici, aulici etiam et vulgares convenerunt in unum adversus Dominum et adversus vos christos ejus; — et ut me omnino morte vel exilio confunderent, multis modis conati sunt in me insurgere«.

Wie sticht dieser pathetische oratorische Erguss ab gegen die classische Ruhe und Würde des Decrets von 1076! Man merkt es, Gregor's Gemüth ist erbittert: vornehmlich haben wohl die derben Angriffe der Sachsen und die gänzliche Erfolglosigkeit der Vermittlungs-Politik verstimmend eingewirkt. Ohne dies würde der Redner die Farben wohl nicht so stark aufgetragen haben. Aus der Zahl der Feinde des apostolischen Stuhls wird dann Heinrich speciell hervor-

gehoben, womit die Behandlung des eigentlichen Thema's beginnt.

»Inter quos specialiter Heinricus, quem dicunt regem, Heinrici imperatoris filius, contra vestram calcaneum erexit ecclesiam, facta cum multis episcopis ultramontanis et Italicis conspiratione, annitens me dejiciendo eam sibi subjugare.«

Mit unverhohlener Befriedigung verkündet der Papst, dass das Schisma unterdrückt worden und seine eigenen Maassnahmen siegreich durchgedrungen seien:

»Cujus superbiae vestra restitit auctoritas eamque vestra destruxit potestas.«

Hören wir jetzt den Bericht über Heinrichs Gang nach Canossa und dessen nächste Wirkungen:

»Qui confusus et humiliatus ad me in Longobardiam veniens, absolutionem ab excommunicatione quaesivit. Quem ego videns humiliatum multis ab eo promissionibus acceptis de suae vitae emendatione, solam ei communionem reddidi: non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo **deposueram** instauravi; nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a quo omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, praecepi.«

Dieser Passus ist in doppelter Hinsicht merkwürdig, sowohl wegen dessen, was Gregor sagt, als wegen dessen, was er verschweigt. Wie kam es, dass die Zusammenkunft mit dem Könige gerade in Longobardien stattfand? Warum erfahren wir nichts von dem Plane, der Aufforderung der deutschen Fürsten gemäss in Augsburg einzutreffen, und dort auf einem Reichstage als Schiedsrichter aufzutreten? Welchem Umstande ist es zuzuschreiben, dass der Papst die Reise aufgab und in Italien blieb?

Hätte Gregor alle diese Dinge zur Sprache bringen wollen, so hätte er nachträglich gegen die deutschen Fürsten schwere Vorwürfe erheben müssen. Da dies keinen Zweck mehr gehabt hätte, liess er die für ihn persönlich höchst empfindliche Angelegenheit auf sich beruhen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die päpstliche Reise nach Deutschland deshalb unterblieb, weil die Fürsten ihrem Versprechen zuwider das Geleite nicht gewährten, vielleicht weil sie fürch-

teten, Gregor würde in einem für Heinrich günstigen Sinne entscheiden. Dagegen erscheint die vielfach verbreitete Annahme, Gregor habe aus Furcht vor Heinrich den Uebergang über die Alpen unterlassen, unhaltbar, weil Heinrich damals, wie dem Papste nicht unbekannt sein konnte, wehrlos und ohnmächtig war. Hätte der König die Vollziehung der Reise und das Zustandekommen des Reichstages vereitelt, so würde Gregor wohl nicht ermangelt haben, seinen Beschwerden auf der Synode von 1080 kräftigen Ausdruck zu geben.

Prüfen wir jetzt die positiven Angaben über die Vorgänge in Canossa und deren Verhältniss zu der Sentenz des Jahres 1076.

Heinrich erbat sich die Lossprechung vom Banne, und der Papst erfüllte die Bitte: diese Thatsachen sind unbestritten und unbestreitbar. Wenn Gregor dann aber hinzufügt, dass er auf der ersten römischen Synode den König förmlich abgesetzt, und in Canossa die frühere Maassregel nicht zurückgenommen habe, so halte ich das Eine wie das Andere für falsch.

Der erste Punct ist durch meine frühere Ausführung, welche den Act von 1076 als Suspension nachwies, erledigt. Es käme nur noch darauf an, zu ermitteln, was den Papst bewogen haben könne, nachträglich eine derartige Behauptung aufzustellen. Ich möchte vermuthen, dass Gregor sich dem sächsischen Standpunct accommodirt hat, um damit eine Beruhigung der durch sein früheres Auftreten so erregten Gemüther zu erzielen. Denn die Sachsen sagten in ihrem ersten Briefe (S. 371) ausdrücklich: »pro illatis sedi apostolicae injuriis regem nostrum regia dignitate privastis; eidem deposito ad depositionem vestram cum ceteris concordare noluimus.«

Auch für den zweiten Punct mag die von den Sachsen vertretene Vorstellung maassgebend geworden sein. Wir lesen in dem eben erwähnten ersten Schreiben ausserdem:

»Cumque illa anathematis absolutio per epistolam vestram nobis innotesceret, de sententia regni, quae in eum (Heinricum) processit, nihil mutatum esse intelleximus, sed ne nunc quidem si mutari possit, intelligimus.«

In der That berichtet keine gleichzeitige Quelle, dass der Papst in Canossa eine ausdrückliche Wiederherstellung der Herrschergewalt vollzogen habe: ebensowenig ist auch von Seite Heinrichs ein darauf gerichteter Antrag gestellt worden. Dessen ungeachtet darf jenes rein formelle Moment nicht urgirt werden. Materiell begründet ist nur die Annahme, dass damals die frühere Interdictio regiminis stillschweigend aufgehoben wurde, dass sie in Folge der Lösung des Kirchenbannes geschwunden war und schwinden musste.

Nachdem Heinrich 1076 u. A. auch deshalb excommunicirt worden, weil er den Wormser Absetzungsact bewirkt hatte, nachdem er dann 1077 von dem Kirchenbann losgesprochen war, hatte er für sämmtliche in Betracht kommende Delicte, also auch für das Vorgehen in Worms Verzeihung erlangt. Damit war die auf der Römischen Synode von 1076 über den König verhängte suspensio ab officio regali ipso facto gegenstandslos geworden. Wäre es nicht geradezu monströs gewesen, nach Sühnung des mit zwei Censuren belegten Vergehens die eine aufzuheben, die andere dagegen fortbestehen zu lassen?

Entsprechend unserer Annahme hat denn auch Gregor nach der Absolution von Canossa Heinrich thatsächlich als König anerkannt, ohne sich darüber zu beschweren, dass derselbe die königliche Gewalt auszuüben begann. In dem an die deutschen Fürsten und Bischöfe gerichteten Schreiben vom Ende Januar 1077 (Reg. IV, 12 S. 258) heisst es:

»scientes nos non aliter regi obligatos esse, nisi quod puro sermone — sicut mihi mos est — in his eum de nobis sperare dixerimus, in quibus eum ad salutem et honorem suum — adjuvare possimus.«

Eine Bestätigung des Gesagten finde ich auch in dem Schreiben vom 17. September 1077 (Reg. V, 5 S. 291 ff.). Dem Clerus und den Gläubigen von Aquileja wird angekündigt, dass römische Legaten eintreffen würden, um die Wahl des neuen Patriarchen zu prüfen, wobei der Papst betont, die Besetzung der Bisthümer müsse kirchlich regulirt werden. Es folgt dann nachstehender Passus:

»Ceterum, quod ad servitium et debitam fideli-

tatem regis pertinet, nequaquam contradicere aut impedire volumus.«

Man könnte einwenden, die angeführte Stelle sei insofern nicht beweisend, als Gregor nur ganz im Allgemeinen habe andeuten wollen, dass die königlichen Rechte bei den Bischofswahlen durch Anwendung der kirchlichen Normen nicht alterirt werden sollten. Allerdings fehlt eine ausdrückliche Beziehung auf Heinrich: indessen ist es doch eine unbestreitbare Thatsache, dass Heinrich damals König von Italien war und als solcher namentlich auch im nördlichen Theile anerkannt wurde, während der Gegenkönig Rudolf auf italienischem Boden keinen Anhang besass. Hätte Gregor vorausgesetzt, dass die 1076 verhängte Suspension noch fortbestünde, dann würde er wohl nicht versäumt haben, den Diöcesanen von Aquileja einzuschärfen, dass Heinrich auf das servitium und die fidelitas keinen Anspruch habe. Da dies nicht geschah, so steht der Verwerthung des Satzes in angegebener Weise nichts im Wege.

Ich sagte vorhin, dass der Papst bei seiner ungerechtfertigten Behauptung, Heinrich sei 1077 nicht »in's regnum instaurirt« worden, möglicherweise auf die Sachsen Rücksicht genommen habe. Vielleicht hat Gregor auch das eigene Interesse wahren und sich (wenn auch mit Hintansetzung der Wahrheit) rechtfertigen wollen. Es kann ihm kaum entgangen sein, dass sein officielles Verhalten in Canossa in keinem Fall ganz correct gewesen war. Hatte Gregor die bestimmte Absicht, die Suspension des Königs trotz der Lösung des Bannes fortdauern zu lassen, so wäre es erforderlich gewesen, dies ausdrücklich zu erklären, damit für die Betheiligten jeder Zweifel ausgeschlossen würde. Wenn es dagegen im Plane lag, die Suspension zu tilgen, so hätte auch dies mittels eines speciellen Acts constatirt werden müssen. Denn die gedachte Censur erlischt nach canonischen Principien nicht von selbst und ohne Weiteres, sondern ist durch expresse Absolution zu heben. Ebenso hätte es sich zum Mindesten geziemt, den gelösten Eid durch einen ausdrücklichen Act wieder in Kraft zu setzen.

Der Papst fährt dann in seiner Rede so fort:

»Et haec ideo detinui, ut inter eum (Heinricum) et episcopos vel principes ultramontanos, qui ei causa jussionis vestrae ecclesiae restiterant, justitiam facerem vel pacem componerem, sicut ipse Heinricus juramento per duos episcopos mihi promisit.«

Durch diesen Versuch, für die unrichtige Behauptung eine Begründung zu schaffen, verwickelt sich der Papst in einen unliebsamen Widerspruch. Denn wenn der 1076 deponirte Heinrich 1077 nicht reactivirt worden war, so existirte ja zwischen ihm und den deutschen Fürsten gar kein rechtliches Band mehr! Mithin wäre es unter solchen Umständen völlig zwecklos gewesen, »Frieden« zu stiften! Was Heinrich betrifft, so liess er 1077 nur unter der Voraussetzung, dass er als activer König anerkannt würde, eine schiedsrichterliche Vermittlung Gregor's zwischen sich und den Fürsten zu: »Ego Heinricus rex — infra terminum, quem domnus papa Gregorius constituerit, aut justitiam secundum judicium ejus aut concordiam secundum consilium ejus faciam« (Reg. IV, 12ᵃ S. 258, 259).

Vernehmen wir jetzt die Schilderung des Wahltages von Forchheim und der darauf folgenden Ereignisse:

»Praedicti autem episcopi et principes ultramontani, audientes illum non servare mihi, quod promiserat, quasi desperati de eo, sine meo consilio vobis testibus elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem. Qui rex Rodulfus festinanter ad me misso nuntio nuntiavit se coactum regni gubernacula suscepisse, tamen sese paratum mihi omnibus modis obedire. Et ut hoc verius credatur, semper ex eo tempore eundem mihi misit sermonem, adjiciens etiam filio suo obside et fidelis sui ducis Bertaldi filio, quod promittebat firmare. Interea Heinricus coepit me precari, ut illum contra praedictum Rodulfum adjuvarem. Cui respondi: me libenter facere, audita utriusque partis ratione, ut scirem, cui justitia magis faveret.«

Sollte Gregor wirklich gemeint haben, dass Rudolf die Wahl nur ungern angenommen habe? Gfrörer, welcher in dem Leben des Papstes nur Lichtseiten findet und für alle Worte desselben schwärmt, kann nicht umhin, zu bekennen,

dass es Rudolf »gelüstete«, sich selbst auf den Thron zu schwingen: — allerdings ist dem gedachten Schriftsteller wohl kaum zum Bewusstsein gekommen, dass er durch jenes Zugeständniss der Behauptung entgegentritt, welche in der Synodalrede von 1080 vorgetragen wird (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. VII. S. 595).

Nicht minder befremdlich erscheint die Angabe, man habe die Neuwahl in Forchheim *deshalb* unternommen, weil Heinrich sich gegen den *Papst* treulos gezeigt hätte. Die damaligen Fürsten Deutschlands liessen sich, wie auch Gfrörer a. a. O. hervorhebt, lediglich von dem Streben leiten, ihren Durst nach Rache zu befriedigen und Heinrich wie auch immer zu beseitigen.

Auf der andern Seite hat Gregor Recht, wenn er erklärt, dass er *damals*, d. h. in den ersten Monaten des Jahres 1077, weder eine Neuwahl überhaupt noch die Erhebung Rudolfs im Besonderen gewünscht habe. Zwar wurde der Act von Forchheim durch römische Legaten confirmirt, deren Instructionen wohl ziemlich dehnbar gewesen sein mögen: indessen hat Gregor sich geweigert, jener Entschliessung seine Genehmigung zu ertheilen.

Wenn wir uns nun aber vergegenwärtigen, dass *nach* der vorhin besprochenen päpstlichen Darstellung Heinrich *abgesetzt* und zur Wiederausübung der Thronrechte *nicht* ermächtigt worden sei, so wird es uns schwer, zu begreifen, warum Rudolf nicht sofort als *einzig* rechtmässiger König anerkannt und proclamirt wurde, zumal derselbe sich ausdrücklich verbindlich machte, dem apostolischen Stuhl in Allem zu gehorsamen: wenigstens hätte dies die *Consequenz* erfordert. Möglich, dass Gregor zu Rudolf ungeachtet der schönen Versprechungen kein rechtes Vertrauen fasste, oder dass er zurückhaltend blieb, weil man die Wahl ohne sein specielles »consilium« in Scene gesetzt hatte. So wurde denn Heinrich tolerirt, während Rudolf die päpstliche Anerkennung vor der Hand nicht erlangte. Immerhin hat Gregor durch die gerügte Verschiebung der Thatsachen für sein Interesse keinen greifbaren Vortheil erzielt: es war durchaus widerspruchsvoll, einen *Deponirten* als *Mit-* oder *Nebenkönig*,



oder auch nur als Thronprätendenten zu betrachten. Dagegen hätte sich das neue Verfahren des Papstes mittels der Voraussetzung, dass Heinrich erst suspendirt und dann von der Suspension befreit worden, weit eher erklären lassen.

Im Uebrigen meine ich: wahrhaft loyal und zugleich consequent hätte Gregor dann gehandelt, wenn er die rechtswidrige Wahlhandlung von Forchheim cassirt, Rudolf zurückgewiesen und sich offen und ehrlich, voll und ganz zu Gunsten Heinrichs erklärt hätte! Man darf wohl annehmen, dass eine solche edle und grossherzige That auf Heinrich nicht ohne tiefen Eindruck geblieben wäre. Der König würde sich erkenntlich gezeigt haben, und es hätte sich eine aufrichtige Versöhnung der beiden Männer anbahnen lassen. Sicherlich wäre der Lauf der Geschichte dann ein anderer geworden, es würde nicht so viel deutsches Blut in jener unglücklichen Periode vergossen sein!

Bei seinem klaren durchdringenden Verstande wird Gregor sich nicht haben verhehlen können, dass die Unterlassung sofortiger klarer Entscheidung in der Königsangelegenheit ein Missgriff war. Diesen Missgriff sucht er nun mit dem Schilde der »justitia« zu decken. Als Heinrich ihn interpellirt und gegen Rudolf aufruft, wendet er ein, die »justitia« erfordere eine neue Untersuchung, — obwohl im Grunde nichts weiter zu untersuchen war und Alles zur schleunigen Decision spruchreif vorlag. Indessen liessen sich sowohl Rudolf wie Heinrich auf den Vorschlag des Papstes ein und beschickten die römische Fastensynode von 1078. Gregor setzte in Gegenwart der beiderseitigen Gesandten fest, dass die Angelegenheit auf einer Versammlung in Deutschland zur Berathung gelange: wer dem Zustandekommen derselben Hindernisse in den Weg legen würde, sollte ipso facto den Bann incurriren. Bei der Darlegung dieser Verhältnisse betont Gregor von Neuem, dass ihm lediglich die »justitia« am Herzen gelegen habe.

»Ille vero (Heinricus) putans, suis viribus eum (Rodulfum) posse devincere, meam contempsit responsionem. Postquam autem persensit, se non posse sicut speravit agere, duo episcopi Verdunensis videlicet et Osenburcgensis, de consentaneis suis, Romam venerunt et in synodo ex parte Hein-

rici me, ut ei justitiam facerem, rogaverunt. Quod et nuntii Rodulfi fieri laudaverunt. Tandem, aspirante Deo, sicut credo, statui in eodem synodo: in partibus ultramontanis fieri colloquium, ut illic aut pax statueretur aut, cui amplius justitia faveret, cognosceretur. Ego enim, sicut vos mihi testes estis, patres et domini, usque hodie nullam partem disposui adjuvare, nisi eam, cui plus justitia faveret. Et quia putabam, quod injustior pars colloquium nollet fieri, ubi justitia locum suum servaret, excommunicavi et anathemate alligavi omnes personas sive regis sive ducis aut episcopi seu alicujus hominis, qui colloquium aliquo ingenio impediret, ut non fieret.«

Flüchtig eilt Gregor über die Ereignisse weg, welche sich seit der Synode von 1078 bis zum Iahre 1080 vollzogen. Er sagt nichts von dem Eingreifen seiner Legaten, nichts von den mannigfachen Versuchen, welche gemacht wurden, um das »colloquium« zu Stande zu bringen, nichts endlich von den blutigen Schlachten, welche zwischen König und Gegenkönig geschlagen wurden. Dagegen erfahren wir, dass Heinrich nebst den Seinigen das Colloquium hintertrieben habe und dadurch dem von der Synode angedrohten Kirchenbann verfallen sei. Alle Schuld wird auf Heinrich geschoben, er allein wird für alles Elend und Unglück Deutschlands verantwortlich gemacht:

»Praedictus autem Heinricus cum suis fautoribus, non timens periculum inobedientiae, quod est scelus idolatriae, colloquium impediendo excommunicationem incurrit, et se ipsum anathematis vinculo alligavit, magnamque multitudinem christianorum morti tradi et ecclesias fecit dissipari et totum paene Teutonicorum regnum desolationi dedit.«

Gregor spricht dann die feierliche Excommunications-Sentenz aus, welche er später noch einmal erneuert hat:

»Quapropter, confidens de judicio et misericordia Dei ejusque piissimae matris semper virginis Mariae, fultus vestra auctoritate saepe nominatum Heinricum, quem regem dicunt, omnesque fautores ejus excommunicationi subjicio et anathematis vinculis alligo.«

In der Synode von 1076 wurde Heinrich allein gebannt:



die gegenwärtige Kundgebung erstreckt sich dagegen auf Heinrichs gesammten Anhang.

Unmittelbar darauf folgt der zweite Theil des Urtheils, in welchem Heinrich der königlichen Würde definitiv entkleidet und Rudolf als König eingesetzt wird.

Bevor wir dieses wichtige Stück genauer prüfen, ist noch eine Frage zu beantworten.

Wie kam es, dass Gregor gerade damals, im Beginn des Jahres 1080 die Politik der Zurückhaltung und Vermittelung aufgab und sich entschloss, mit Heinrich ernstlich zu brechen? Man hat wohl gemeint, das Andrängen der Rudolfianer, welche durch die Schlacht von Flarchheim in eine sehr ungünstige Lage gerathen waren, habe den Papst bewogen, den entscheidenden Schritt zu thun. Ich glaube dies nicht, sondern denke mir den Zusammenhang der Ereignisse folgendermaassen.

Bonitho theilt in dem erwähnten liber ad amicum Buch 9 S. 675, anknüpfend an die betreffende Schlacht, Folgendes mit:

»Interea rex Heinricus deliberato consilio misit Romae legatos, Lemarium scilicet Bremensem archiepiscopum, de quo supra retulimus, et Pabenbariensem episcopum et alios plures, superbam et inauditam portantes legationem: ut, si vellet papa Rudolfum absque judicio excommunicare, debitam ei praeberet obedientiam: sin aliter, acquireret sibi papam, qui faceret secundum ejus voluntatem.«

Es gehörte zu Heinrichs Eigenthümlichkeiten, dass er im Glücke leicht übermüthig und herausfordernd wurde: auch der Wormser Act von 1076 wäre kaum zu Stande gekommen, wenn der Sieg über die Sachsen nicht ermuthigend gewirkt hätte. Jetzt hatte der König seinen Gegner Rudolf zu Boden geschlagen und glaubte deshalb auch dem Papste mit einer energischen Drohung entgegentreten zu dürfen: Gregor sollte abgesetzt werden, wenn er nicht sofort gegen Rudolf einschreiten würde. Bekanntlich führte Heinrich die Drohung im Juni 1080 aus, indem er zu Brixen den Erzbischof Wibert von Ravenna als Gegenpapst einsetzte.

Gregor war nun aber keineswegs der Mann, sich durch

Drohungen erschrecken zu lassen. Im Gegentheil, die Einschüchterungsversuche trugen nur dazu bei, seinen Muth zu erhöhen und seine Thatkraft anzuspornen. Er war an sich nicht abgeneigt, über manche ihm peinliche Dinge hinwegzusehen, er ertrug die gegen seine Person gerichteten Angriffe der Sachsen mit Geduld. Sobald man aber versuchte, seine päpstliche Würde anzutasten oder zu rauben, entfaltete er eine unerschütterliche Beharrlichkeit: es handelte sich dann nach seiner Auffassung darum, eine Majestätsbeleidigung zu strafen. Als Heinrich das Attentat von 1076 vollführte, wurde er suspendirt; 1080 droht er, ein Gleiches thun zu wollen. Kein Wunder, dass der Papst jetzt zur Verhängung einer noch schärferen Strafe schreitet:

»Et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte omnipotentis Dei et vestra interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo: et, ut nullus christianorum ei sicut regi obediat, interdico; omnesque, qui ei juraverunt vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo. Ipse autem Heinricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat.«

Nach unserer Annahme, dass die letzte Drohung Heinrichs den eigentlichen Impuls zu der Entscheidung gegeben habe, erklärt sich denn auch, warum Gregor auch jetzt, wie auf der Synode des Jahres 1076 versichert, dass er den Primat nicht ehrgeizig erstrebt habe. Und wie damals die »Insurrection« Heinrichs den Angelpunct bildete, so führt der Papst auch jetzt, ehe er den König speciell in's Auge fasst, im Allgemeinen Klage über die, welche sich gegen ihn auflehnten. »Membra diaboli contra me coeperunt insurgere -- multis modis conati sunt in me insurgere«.

Die Anwendung des Worts »interdicere« in der neuen Sentenz erinnert an die Fassung der frühern: gleichwohl ist es klar, dass es sich hier um keine Suspension, sondern um eine ächte Deposition, eine endgültige Privation der königlichen Macht und Würde handelt. Gleich dem Urtheil von 1076 ist auch die Absetzungssentenz dreigliedrig: dass die Eidesentbindung hier an dritter, dort an zweiter Stelle steht,

hat eine lediglich formelle Bedeutung. Im Uebrigen gilt das, was ich vorhin bemerkte, im vollen Umfange auch für die Entschliessung von 1080: nichts ist irriger, als die Deposition Heinrichs für eine blosse Folge des Bannes zu halten oder Gregor VII. zu imputiren, dass er kraft einer politischen oder völkerrechtlichen Befugniss habe handeln wollen. Endlich empfängt Rudolf die längst erwartete und eifrig erstrebte Auszeichnung:

»Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat, quem Teutonici elegerunt sibi in regem, ad vestram fidelitatem ex parte vestra dono, largior et concedo; omnibus sibi fideliter adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum vestramque benedictionem in hac vita et in futura, vestra fretus fiducia, largior. Sicut enim Heinricus pro sua superbia, inobedientia et falsitate a regni dignitate juste abjicitur, ita Rodulfo pro sua humilitate, obedientia et veritate potestas et dignitas regni conceditur.«

Es ist merkwürdig, dass sich der Papst in so warmen Lobsprüchen über Rudolfs Tugenden ergeht. Denn er hatte in der That durchaus keinen Grund, mit dem Gegenkönige besonders zufrieden zu sein. Rudolf zeigte wenig Gefügigkeit und hatte ebenfalls dahin gewirkt, dass jenes Colloqium nicht zu Stande komme, wie dies auch Gfrörer a. a. O. S. 651 darthut. Vielleicht entschloss sich Gregor, wenn auch im Widerspruch mit seinen wirklichen Eindrücken, Rudolf zu rühmen, damit die Vergehen Heinrichs in einem desto grelleren Lichte erscheinen möchten. Ohne Zweifel wird Heinrich vornehmlich deshalb als übermüthig, ungehorsam und falsch gebrandmarkt, weil er gedroht hatte, den Papst absetzen zu wollen.

Wie kommt es aber, dass Rudolf nur zum deutschen Könige erhoben wird, während Italien ihm vorenthalten bleibt? Wem sollte das Königreich Italien zufallen? Hatte Gregor für dasselbe eine längere Vacanz in Aussicht genommen? Nach den uns erhaltenen Quellen lassen sich diese Fragen nicht befriedigend beantworten.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir uns auch noch den

Schluss der Synodalrede von 1080 vorführen, welche für die hierokratische Grundauffassung Gregor's höchst interessant ist.

»Agite nunc quaeso, patres et principes sanctissimi, ut omnis mundus intelligat et cognoscat, quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia, regna, principatus, ducatus, marchias, comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. Vos enim patriarchatus, primatus, archiepiscopatus, episcopatus frequenter tulistis pravis et indignis, et religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia judicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, judicabitis, quid de illorum servis facere potestis! Addiscant nunc reges et omnes saeculi principes, quid potestis; et timeant parvi pendere jussionem ecclesiae vestrae. Et in praedicto Heinrico tam cito judicium vestrum exercete, ut omnes sciant, quia non fortuito, sed vestra potestate cadet. Confundetur; utinam ad poenitentiam, ut spiritus sit salvus in die Domini!«

Bereits früher wurde bemerkt, dass in der Synode von 1076 nur Petrus angeredet wird, wogegen der Papst sich hier stets an Petrus und Paulus wendet. Wenn auch Petrus der eigentliche Primas der Kirche ist, wie dies Gregor sonst wiederholt betont, so finden wir doch Stellen, in welchen Paulus mit Rücksicht darauf, dass er als Mitstifter der römischen Kirche gilt, ebenfalls als princeps Apostolorum bezeichnet wird, und insofern gleichsam an der petrinischen Machtfülle participirt. So sagt Gregor in dem Schreiben vom 2. December 1073 an den Bischof von Lincoln (Reg. I 34, S. 52): »Absolutionem praeterea peccatorum tuorum, sicut rogasti, auctoritate principum apostolorum Petri et Pauli fulti, quorum vice quamvis indigni fungimur, tibi mittere dignum duximus.« Von dieser Anschauung macht er denn auch in der hier in Betracht kommenden Synodalrede Gebrauch. Dabei darf nicht übersehen werden, wie willkürlich er die für den Primat sprechende Fundamentalstelle Matth. 16 v. 19 verwerthet. Christus sagt, dass, was Petrus auf Erden binden und lösen werde, auch im Himmel als gebunden und gelöset gelten solle. Schon in der ersten Rede gab

Gregor dem Bibelworte eine unrichtige Fassung: »Specialiter pro vice tua mihi commissa et mihi tua gratia est potestas data ligandi atque solvendi in coelo et in terra.« Jetzt hebt er hervor, dass die Apostelfürsten im Himmel binden und lösen, — und leitet daraus für dieselben die denkbar umfassendste irdische Gewalt her. Dem Buchstaben nach wird freilich nur den Apostelfürsten selbst die bezügliche Omnipotenz zugesprochen: aber es kann doch nach dem Zusammenhange und der Intention Gregor's keinem Zweifel unterliegen, dass er Alles das, was er den Apostelfürsten beilegt, als deren Nachfolger für sich in Anspruch nimmt. Auch die Einsetzung und Absetzung geistlicher Würdenträger wird buchstäblich bloss den beiden Aposteln vindicirt: und doch ist dieselbe eine specifisch kirchliche Sache, welche dem päpstlichen Wirkungskreise anheimfällt. Gerade deshalb, weil Petrus und Paulus Kaiser- und Königreiche geben und nehmen können, hat Gregor Heinrich abgesetzt und den Gegenkönig auf den erledigten Thron erhoben. Allerdings klingt es ungeheuerlich, dass der Papst über alle in jenem Satze aufgeführten Dinge beliebig disponiren dürfe: wird aber die Befugniss, die imperia, regna, principatus und ducatus zu entziehen und zu verschenken, einmal zugestanden, dann darf es für einen derartigen Standpunct nicht befremdlich erscheinen, wenn auch das Privateigenthum aller Menschen der päpstlichen Verfügung unterstellt wird: denn die alte Regel besagt, dass das plus das minus in sich schliesse.

Unverkennbar macht Gregor in seiner Synodalrede von 1080 Ansprüche geltend, welche nur durch die sog. potestas directa ecclesiae in temporalia begründet werden können: weder Augustinus Triumphus noch Alvarus Pelagius haben es vermocht, Gregor's Auffassung zu überbieten.

VI.

Ein kurzes Vorwort Luthers zu den Schmalkaldischen Artikeln.

Von

Dr. E. Herrmann,
K. Preussischem Wirklichen Geheimen Rath in Heidelberg.

Der Cod. Pal. Germ. 423 der Heidelberger Universitätsbibliothek enthält in Luthers eigener Handschrift die mit Beziehung auf das von Papst Paul III. ausgeschriebene Concil im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen verfassten Artikel, die nach ihrer Aneignung und Unterzeichnung durch die auf dem Convent zu Schmalkalden 1537 erschienenen reformatorischen Lehrauctoritäten den Namen der Schmalkaldischen Artikel führen. In diesem Luther-Manuscript besitzen wir zwar nicht das Original dieser Artikel im juristischen Sinne; auf solche Eigenschaft wird vielmehr nur die von Spalatin gefertigte Abschrift Anspruch haben, welche in Schmalkalden vorlag und mit den Unterschriften der Theologen versehen wurde. Wohl aber ist es das Original im kirchenhistorischen Sinne, sofern es die zur kirchlichen Bekenntnissschrift gewordenen Artikel in der Urschrift ihres Verfassers enthält, zu welcher alle weiteren Exemplare in dem Verhältnisse unmittelbarer oder mittelbarer Copien stehen. Von diesem Standpuncte aus angesehen ist auch jenes Schmalkaldener (im Weimar'schen Archiv befindliche) Exemplar nur eine Copie, natürlich bloss was den Text der Artikel selbst anlangt, also abgesehen von den erst in Schmalkalden oder auch später entstandenen Beigaben, insbesondere den Unterschriften der Theo-



logen. Auch Luther wusste sich als Verfasser der Artikel, keineswegs als blossen Urheber eines erst durch den Beitritt Anderer zum Abschluss gebrachten Entwurfs und bediente sich seines Autorrechts, indem er mehrere Ausgaben, die erste 1538, unter seinem Namen und auf Grund seines Manuscripts, selbst mit einzelnen Textverbesserungen, Titelveränderungen und neuen Vorreden, veranstaltete. Indem andere Herausgeber das Schmalkaldener Exemplar oder Abschriften desselben bevorzugten, ergaben sich einzelne, jedoch ganz unwesentliche, Verschiedenheiten der Lesart. Die Hauptverschiedenheit beider Arten von Ausgaben bleibt immer die, dass die nach der Handschrift Luthers nur die Artikel haben ohne die Unterschriften der Theologen und ohne den erst in Schmalkalden auf Verlangen der Fürsten entstandenen, von Melanchthon gearbeiteten Tractat von der Gewalt des Papstes und Jurisdiction der Bischöfe.

Luthers Manuscript theilte das bekannte Geschick der Palatina. Mit den übrigen handschriftlichen Schätzen derselben nach der Erstürmung Heidelbergs durch Tilly 1622 auf Maximilians von Baiern Befehl nach Rom weggeführt, gelangte es mit andern, nicht allen, geraubten Handschriften erst nach dem zweiten Pariser Frieden aus der Vaticana nach Heidelberg zurück [1]). Nun war der Codex nach fast zweihundertjähriger Verschollenheit wieder in den Gesichtskreis der deutschen Wissenschaft getreten, und diese zögerte nicht, das durch Luthers Hand und das symbolische Ansehen des Inhalts ehrwürdige Manuscript kirchengeschichtlich und kritisch zu verwerthen. Durch die Schrift

> Articuli qui dicuntur Smalcaldici. E Palatino codice msc. accurate edidit et annotationibus criticis illustravit Philippus Marheineke theologus Berolinensis. Berol. 1817. 86 SS. 4

geschah dies in sehr fleissiger und im Ganzen befriedigender

---

[1]) Wilken, Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der Heidelberger Büchersammlungen. 1817. Laemmer, Analecta Romana. 1816. S. 21.



Weise. Doch bereitete ein auf dem Titelblatte der Handschrift befindliches Novum, nämlich ein kurzes, bis dahin unbekanntes lateinisches Vorwort Luthers, nur sechs Zeilen umfassend und dem Titelworte

Die Artickel
1537

mottoartig untergesetzt, dem Herausgeber Schwierigkeiten, welche selbst mit dem Beistande von Böckh, Wilken, Süvern und Savigny nicht ganz glücklich überwunden wurden. Allerdings ist dies Vorwort schwer zu entziffern, da das Titelblatt, offenbar lange Zeit nicht durch Einband geschützt, der Abscheuerung und Beschmutzung ausgesetzt gewesen ist und in Folge davon die ohnedem flüchtigen Schriftzüge vielfach bis zur Unerkennbarkeit verblasst oder verwischt oder durch Flecken überdeckt sind. Immerhin jedoch wird sich ein zuverlässigerer Text herstellen lassen, als den Bemühungen von Marheineke gelungen ist. Jede darauf verwendete Arbeit aber trägt dem Reformator einen Zoll schuldiger Pietät ab und wird sich lohnen, wenngleich das erste kurze Vorwort von Luther selbst in seinen Ausgaben der Artikel durch umfänglichere deutsche Vorreden ersetzt worden ist. Denn wenn einerseits die Wichtigkeit dieser späteren Vorreden als Hülfsmittel bei Feststellung des Textes jenes kurzen Vorworts unverkennbar ist, so leuchtet andererseits auch der Werth ein, welchen dies Vorwort zur Feststellung des leitenden Hauptgedankens der ausführlichen Vorreden, ja der Artikel selbst, besitzt.

Marheineke S. 36 seiner Schrift ist zu folgendem Texte gelangt, dessen ihm zweifelhafte Worte er mit Fragezeichen begleitet:

His satis est doctrinae pro (?) vita.
Ceterum in praesentia (?) et meo (?) nomine (?)
Satis est legum (?) quibus nixemur.
Ut non sit opus, praeter has
molestias fingere, aliasque normas (?)
Sufficiat, et sit (?) malitiae finis.

Nur bei Zeile 1. 4. 6, aber auch hier nur mit einigen später zu berührenden Vorbehalten, kann ich mich diesem

Texte anschliessen. In wesentlichen Theilen halte ich ihn für verfehlt, so dass er den Sinn, den Luther zum Ausdruck bringen wollte, nicht erkennen lässt. Die irrthümliche Deutung der Schriftzeichen in Zeile 2. ist dafür entscheidend gewesen. Wiederholte Entzifferungsversuche haben mir, unter Zuhülfenahme anderweiter Quellen für die Erkenntniss des Lutherschen Gedankens, den folgenden Text ergeben, über dessen wesentliche Richtigkeit ich, ungeachtet des Schwankens in einigen nebensächlichen Puncten, nicht zweifle:

His [2]) satis est doctrinae pro vita ecclesiae [3])
Ceterum in politia et oeconomia [4])
satis est [5]) legum, quibus vexamur [6]),
[7]) ut non sit opus, praeter has
molestias fingere alias; quas novimus
sufficiunt, ut sit [8]) malitiae finis.

Verdeutscht: »An diesen Artikeln ist es genug der Lehre für das Leben der Kirche. Was die übrigen ethischen Gebiete, Regiment und Haus, angeht, so genügen die Satzungen, die uns bedrücken, so dass es nicht nothwendig ist, ausser diesen noch anderweite Bürden auszuklügeln; die bekannten reichen aus, um der Bosheit Schranken zu setzen.«

Zur Erläuterung und Empfehlung dieses Textes mögen

---

[2]) His bezieht sich auf das voranstehende Titelwort Die Artickel.

[3]) Nach vita sind in der Handschrift Spuren eines stark abbreviirten Wortes, welches ecclesiae gelautet haben muss.

[4]) Die Zerlegung des ethischen Gebiets in ecclesia, politia und oeconomia nach reformatorischer Lehre ist bekannt. Vgl. Köstlin, Luthers Theologie II. 481 ff.; Hase, libri symb, 302. 624. 625. Die denselben entsprechenden Berufe (Lehramt, Obrigkeit, häusliche Gewalt) sind bei Luther die drei von Gott gesetzten Hierarchien.

[5]) est, vielleicht sit.

[6]) vexamur, vielleicht anxiamur, ein der Latinität der Vulgata geläufiges Wort, vgl. Psalm 60, 3. 142, 4. Das nixemur des Marheinekeschen Textes passt wenig zu dem folgenden molestias und zu der reformatorischen Auffassung der Function der Gesetze.

[7]) Dass diese Zeile in der Handschrift etwas eingerückt ist, wie ein neuer Anfang, erklärt sich leicht, wenn Luther das Vorwort nicht in Einem Zuge schrieb, sondern die letzten drei Zeilen zur Erläuterung des vorhergehenden satis erst später hinzufügte.

[8]) ut sit, oder et sit oder et sint oder ut sint.

einige Bemerkungen über den Zusammenhang dienen, welcher zwischen demselben und anderweiten Erklärungen Luthers über seinen Standpunct in der Concilsfrage besteht. Die letztern sind zahlreich vorhanden theils in den gutachtlichen Ausführungen, mit denen er in den verschiedenen Stadien der seit 1533 ernsthaft betriebenen Concilsvorbereitung maassgebend eingriff [9]), theils in den Berichten über seine persönliche Verhandlung mit dem päpstlichen Nuntius Vergerius im November 1535 [10]), theils in seinen bezüglichen literarischen Productionen jener Periode, von denen die Schrift Von Conciliis und Kirchen [11]) weitaus die bedeutendste ist.

Grundsätzlich widersprachen weder die päpstliche noch die reformirende Partei dem Versuche, den Zwiespalt in der Religion durch ein Concil zu beendigen; allein beide gedachten sich zu demselben nur unter so entgegengesetzten Voraussetzungen herbeizulassen, dass daran auch eine unparteiischere Vermittelung, als die Karls V., hätte scheitern müssen. Die Wurzel dieses Gegensatzes lag in der verschiedenen Fassung der Aufgabe der geplanten Versammlung, woraus dann weiter der Widerspruch in den zahlreichen Detailfragen über Berufung, Ort, Zusammensetzung, Verpflichtung der Mitglieder, conciliares Verfahren, Oberleitung, Entscheidungsnormen, Auctorität der Beschlüsse, Verhältniss des weltlichen Arms zu den letzteren sich ergab. Und wenn auch, unter Luthers offenbarem Einfluss, ein Entgegenkommen der protestirenden Stände die Schwierigkeiten in Bezug auf das Organ der Berufung und den Ort der Versammlung zu beseitigen vermochte, unversöhnlich blieben die Gegensätze in den übrigen Puncten, solange der Papst als die wesentliche Aufgabe des Concils die Wiederbefestigung des päpstlichen Systems und Ausrottung der lutherischen Ketzerei, die reformirende Partei aber die Erneuerung der Kirche zu einer Gemeinschaft des schriftmässigen Heilsglaubens festhielten. Niemals hätte eine

---

9) Walch, Luth. Werke XVI. 2272. 2290. 2426; Corp. Ref. III. 119 ff.

10) Vgl. Köstlin, Luther II. 371 ff.

11) Walch l. c. 2615 ff.

in der nämlichen Weise zusammengesetzte, procedirende, geleitete, verpflichtete Versammlung beiden Zwecken dienen können.

Es ist auf den ersten Blick auffallend, dass trotz der Schroffheit dieses Gegensatzes und der Aussichtslosigkeit eines vermittelnden Weges, ja trotz der gewiss richtigen Ueberzeugung, dass der Papst wenigstens zur Zeit das Concil gar nicht wolle, dennoch auf der Seite der protestirenden Stände nicht bloss das demnächstige Eingreifen einer Kirchenversammlung in den Religionszwiespalt festgehalten, sondern sogar die ihr zu machende Vorlage — eben unsere Artikel — mit offenbarer Beschleunigung festgestellt wurde [12]), gleich als handle es sich nur noch um die Eröffnung eines beide Religionsparteien vereinigenden Concils. Auch wenn diese Vorlage nicht als solche im heutigen Sinne, sondern als die verabschiedete Norm für das Verhalten der reformirenden Partei auf dem Concile gemeint war, erscheint sie bei der evidenten Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens des Concils doch immer als eine zunächst unpraktische, mindestens verfrühte Arbeit. Es liegt daher nahe, noch an weitere über die Vorbereitung auf das Concil hinausliegende und von der Vereitelung des letzteren unabhängige Zwecke zu denken. Und ein solcher lag in der That Luthern am Herzen, wie er selbst in der Vorrede zu der Ausgabe von 1538 bezeugt [13]). Wie es auch immer mit dem Concil werden möge, die Artikel sollten seine Lehre in ihrem genuinen Gehalte und Zu-

---

[12]) Seckendorf hist. Luth. III. 16. u. LI. LV. LVI; Köstlin i. a. W. 379 ff. Vgl. den Titel der Lutherschen Ausgabe der Artt. v. 1538 »Artickel, so da hatten auffs Concilion zu Mantua, oder wo es würde sein, überantwortet werden, von unsers teils wegen«.

[13]) Die Praefatio Lutheri vor den Schmalk. Art. im lateinischen Concordienbuch (Hase 298 sqq.) ist die Uebersetzung eben dieser Vorrede von 1538. Daselbst bei Hase 299: ». . . Articulos hos in publicum emittere volui, ut . . . . ii, qui post me vivent . ., testimonium et confessionem meam haberent et proponere possent adjunctam confessioni, quam antea publicavi . . .« Auch der Kurfürst hielt es für nöthig, »dass Doctor Martinus sein Grund und Meinung mit göttlicher Schrift verfertige, worauf er in allen Artikeln, die er bisher gelehrt . . ., auf einem Concilio, auch in seinem letzten Abschied von dieser Welt . . . gedenkt zu beruhen und zu bleiben«. Vgl. Corp. Ref. III. 140.

sammenhange, von den immer zunehmenden Unterschiebungen und Missdeutungen der Gegner und falschen Freunde entledigt, authentisch zusammenfassen, dadurch die Sache der Reformation vor weiterer Entstellung bewahren und den Nachkommen s. z. s. sein reformatorisches Testament überliefern [14]), an welchem sie des Zusammenhangs mit ihren geistigen Vätern gewiss werden und bleiben mochten. Luthers Meinung ging hiernach zwar auf nichts weniger als ein neues Bekenntniss, wohl aber auf einen authentischen, dem richtigen Verständniss des bisherigen dienenden Leitfaden, der einerseits die Exclusive gegen das Papstthum schärfer betonen, andererseits auch die einzelnen Lehrstücke in ihrem unterschiedenen, mehr oder weniger centralen Bekenntnisswerthe erkennbar machen sollte [15]). Wie wenig die Epigonen Luthers diesen letzteren Ansatz zu einer kirchlichen Lehrordnung zu verwerthen verstanden haben, kann hier nicht ausgeführt werden. — Ausserdem bedurfte man aber auch eines Werkes wie die Artikel, wenn man der Ausführung des längst gehegten, in verschiedenen Gestalten aufgetauchten Gedankens einer ohne und wider den Papst auszuschreibenden conciliaren Versammlung näher trat. In dem fürstlichen Leiter der protestantischen Partei hatte sich derselbe geradezu zu dem detaillirten Plane eines, durch Luther und seine Nebenbischöfe und Ecclesiasten, eventuell durch die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Religionstheils, etwa nach Augsburg auf die Mitte des Jahres 1537 zu berufenden Gegenconcils zugespitzt, welches lediglich über den Zwiespalt in der Religion nach Gottes Wort entscheiden solle: auch dem Papst und andern Potentaten der Christenheit sollte es angezeigt,

---

[14]) In dieser Weise drückt der Kanzler Brück, der im Auftrag des Kurfürsten mit Luther über die Abfassung der Artikel verhandelte, den Gedanken Luthers aus. Vgl. Köstlin, Luther II. 379. 384.

[15]) Ich erinnere an die bekannte Dreitheilung der Artikel und deren Ueberschriften. Auch bekundete Luther die von dem Concilszwecke unabhängige weitere Absicht der Artikel, indem er statt des Titels der ersten Ausgabe von 1538 (oben Not. 12) in der Ausgabe von 1543 den auf das Concil beziehungslosen Titel wählte: »Die Heubtartikel des christlichen Glaubens, wider den Pabst und der Hellen Pforten zu erhalten«.



an den Kaiser aber über die Beweggründe zu dem kühnen Schritte ein unterthäniges Schreiben gerichtet werden[16]). Dieser Plan blieb zwar unausgeführt, wie denn auch das auf den 23. Mai 1537 nach Mantua berufene päpstliche Concil nicht in's Leben trat; allein für den kurfürstlichen Auftrag, der die Articulirung der reformatorischen Lehre durch Luther und die Beschleunigung dieser Arbeit veranlasste, hatte der Gesichtspunct, ebenso zum Concil als zum Gegenconcil bereitet zu sein, maassgebende Bedeutung; ich möchte annehmen, dass er auch in der Fassung der Ueberschrift des dritten Theils der Artikel zu spüren sei[17]).

Die Mehrheit der Zwecke, die bei den Lutherschen Artikeln in's Auge gefasst waren, bedingte in Bezug auf den Inhalt der letzteren keine Verschiedenheit. Denn wenn man mit Luther davon ausging, dass es die Aufgabe der Concile sei, bei vorhandenem Glaubenszwiespalt in der Christenheit eine autoritative Erklärung über den dem Worte Gottes entsprechenden Glauben abzugeben und so durch unbedingte Unterordnung unter die einzig sichere Entscheidungsnorm der Kirche zu Einigkeit und Frieden zu verhelfen, so mussten die Lutherschen Artikel in den Augen der protestantischen Partei wie als revidirte Zusammenfassung der reformatorischen Lehre, so als Grundlage und Gränze der Berathungen und Beschlüsse eines demnächstigen Concils oder Gegenconcils gleich werthvoll erscheinen. Ohne Zweifel hat Luther selbst das Meiste gethan, um diese, die mehrfache Zweckbestimmung der Artikel ermöglichende, Auffassung der Aufgabe des Concils in der damaligen protestantischen Gesammtüberzeugung festzustellen.

In den Verhandlungen mit der Gegenpartei, in zahlreichen amtlichen und schriftstellerischen Erörterungen führt er diese Aufgabe des Concils aus, giebt ihr überzeugende kirchenhistorische und biblisch-dogmatische Fundamente und

---

[16]) Vgl. die merkwürdige Denkschrift (Gedenk-Zettel) des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen im Corp. Ref. III. 149 ff. Die Urkunde wird mit von Ranke in den Ausgang d. J. 1536, nicht mit Bretschneider in das Ende des August zu setzen sein.

[17]) De sequentibus articulis agere poterimus cum doctis et prudentibus viris, vel etiam inter nos ipsos. (Hase S. 317.)

lässt ihre Tragweite in der Entscheidung der Fragen über Verfahren, Zusammensetzung u. s. f. eines christlichen Concils hervortreten. Erst durch diese Ausführungen Luthers erhielt der vage Ausdruck des »christlichen freien« Conciliums, welches die Reichsabschiede zusagten, einen festen Inhalt. Dem zunächst bevorstehenden Concile gegenüber aber ist es seine Hauptsorge, dass es sich streng in den Gränzen seiner religiösen Mission halte, welche schon von früh an auf den Concilen oft überschritten, seit der Entwickelung des päpstlichen Dominats aber und dem Ueberwiegen der äusseren Machtinteressen über die Anliegen des kirchlichen Glaubens niemals mehr innegehalten seien. In dieser Abdrängung in ein Gebiet, anf welchem nicht dem mittels der Schrift sich mittheilenden heiligen Geiste, sondern ausschliesslich der Vernunft die Directive zukomme, erkennt Luther die schwerste Gefahr, von welcher der Erfolg auch des bevorstehenden Concils bedroht wird. Zwar will er nicht über alle conciliaren Beschlüsse in äusserlichen Dingen den Stab brechen; allein jedenfalls sind sie von vorübergehendem, durch die historische Lage, auf die sie berechnet sind, bedingtem Werthe, — absolut verwerflich aber, wenn sie bei Gefahr des Gewissens wie göttliche Gebote Befolgnng verlangen, — werthlos, wenn sie ohne ein Bedürfniss kirchlicher Zucht und Ordnung die ohnedem in's Kraut geschossenen Ceremonien vermehren, — überflüssig und belästigend, wenn sie zu der Masse der auf das sittliche Gebiet bezüglichen, in dem Gebote der Liebe auf's vollkommenste zusammengefassten Satzungen neue hinzufügen, — widerrechtlich, wenn sie das Recht der weltlichen Obrigkeit usurpiren. Jedenfalls muss das geplante Concil mit allen nicht wesentlich conciliaren Dingen unverworren bleiben, welche die an Tiefe und Bedeutung Alles überragende Angelegenheit des christlichen Glaubens in den Hintergrund drängen würden.

In diesen Gedanken lebte Luther, wenn er das Concil als eine Wirklichkeit in's Auge fasste und die mit ihm verbundenen Gefahren erwog. So spricht er es in der Verhandlung mit Vergerius als seine Hauptbefürchtung aus, es werde ein päpstliches Concil, wenn es zu Stande komme, doch nicht

vom rechtfertigenden Glauben handeln und wie die Gläubigen möchten in einträchtigem Geiste und Glauben stehen, sondern sich mit allerhand nichtigen und äusserlichen Dingen beschäftigen, Priester- und Mönchskleidung, Grösse der Tonsur u. dgl. Und in der Schrift von Conciliis und Kirchen begründet er nicht bloss den Werth und die Auctorität der alten Concilien wesentlich auf die Schriftgemässheit ihrer dogmatischen Erklärung über die Person Christi, sondern verlangt von jedem Concil, dass es den alten Glauben gegen alle neue Satzungen vertheidige, von dem bevorstehenden aber, dass es den von Petrus (Ap.-Gesch. 15, 11) gesetzten und von Paulus gelehrten Heilsweg wieder ganz und voll der Christenheit erschliesse und von den ihn verlegenden Hindernissen der päpstlichen Gebote und Werkvorschriften entledige, die kirchenverderbende eigensüchtige und tyrannische Papstgewalt überhaupt verwerfe, endlich aber auch die Bahn zur Erfüllung dieser seiner Mission durch Abweisung aller sonstigen Fragen und Streithändel sich frei erhalte, mit denen man sonst die Concile zu behelligen liebe.

Von solchen conciliaren Ueberzeugungen und Besorgnissen aus und zugleich im Hinblick auf den öffentlichen Lehrzweck der Artikel erklärt es sich leicht, dass Luther dem vollendeten Werke das kurze Vorwort beifügte, an dessen richtiger Lesung uns gelegen ist. Es besagt, die Kirche habe an diesen Artikeln genug der Lehre für ihr Leben, der Aufstellung von Geboten für das menschliche Handeln in den sonstigen sittlichen Gemeinschaften bedürfe es nicht, es genüge an den vorhandenen den Willen bedrängenden Satzungen zur Zucht und Schranke der schlechten Willkür. Der Gedanke ist klar, genügte aber offenbar nicht den Anforderungen an eine in das Werk einführende Vorrede und blieb daher ein dem eigenen Manuscripte Luthers anvertrauter Sonderbesitz. Als er die Artikel in erster Ausgabe 1538 veröffentlichte, versah er sie denn auch mit der umfänglicheren, den Zweck der Arbeit und den in jenem kurzen Vorwort niedergelegten Gedanken erläuternden Vorrede, welche nachher auch in das Concordienbuch überging. Wir haben dieser eben wegen ihrer Beziehung zu jenem Vorwort noch eine kurze Betrachtung zu widmen.

Luther beginnt sie mit der Erwähnung der vorjährigen[18]) päpstlichen Ausschreibung des Concils nach Mantua, in Folge deren ihm die Abfassung der Artikel aufgegeben worden sei. Dass freilich der conciliare Zweck der durch einmüthigen Beschluss seiner Partei angenommenen Artikel werde zur Verwirklichung kommen, sei bei dem Verhalten der Curie gegen die Forderung eines freien Concils mehr als zweifelhaft. Um so wichtiger sei ihm die Veröffentlichung derselben durch den Druck, da er das Concil jedenfalls nicht erleben werde und ihm sehr daran liege, dass die Nachkommen in den Artikeln ein authentisches Zeugniss über sein Glauben und Bekennen besässen. Wie nöthig das sei, zeigen die Erfahrungen, welche er, obwohl noch lebend und täglich lehrend, predigend, schreibend, mit der Verunstaltung seines Standpuncts durch Widersacher und falsche Brüder machen müsse; unglaubliche Lügen würden darüber namentlich bei fremden Nationen geflissentlich verbreitet. Dabei bleibe aber nach wie vor die wichtige Aufgabe bestehen, ein rechtes und echtes Concil zu versammeln. Auch wenn es die Protestanten bei ihrem Besitze des lauteren Worts und rechten Gebrauchs der Sacramente, sowie bei ihrer Erkenntniss der göttlichen Gebote und Ordnungen nicht bedürften, um so dringender sei es bei der päpstlichen Partei, wo die armen Leute, für welche doch Christus gestorben, jämmerlich verwahrlost seien. Nächst diesen nöthigen Kirchensachen seien freilich auch im weltlichen Stande zahllose böse und widergöttliche Zustände zu bessern, so dass zehn Concile und zwanzig Reichstage damit nicht fertig werden könnten; für die nichtigen ceremonialen Dinge aber sei dann Zeit genug, wenn zuvor Gottes Gebot und Befehl im geistlichen und weltlichen Stande völlig ausgerichtet sein werde. Wenn man freilich Kameele verschlingen und dafür Mücken seigen, die Balken stehen lassen und Splitter richten wolle, thäte man am besten, das Concil überhaupt zu lassen. Und in diesem Uebergange, in welchem die Nothwendigkeit der Beschränkung des Concils

[18]) Man sieht aus der Zeitangabe, dass die Vorrede schon 1537 geschrieben ist.

auf die brennende Glaubensfrage hervortritt, kehrt die Vorrede zu den in dem kurzen Vorwort ausgedrückten Gedanken zurück und fährt fort[19]): Paucos igitur Articulos conscripsi. Habemus enim jam antea satis mandatorum Dei in ecclesia, in politia, in oeconomia, quibus satisfacere numquam possumus. Ad quid ergo prodest copia ista decretorum et legum in concilio, cum praecipua capita a Deo mandata nec curentur nec serventur?

Ich denke, dass diese Stelle der Vorrede, in Verbindung mit den vorher mitgetheilten Lutherschen Gedanken über die Mission der Concile überhaupt und des damals geplanten insbesondere, meiner Lesung des kurzen Vorworts in der Heidelberger Luther-Handschrift zur Empfehlung dienen, vielleicht alle Bedenken gegen die Richtigkeit des auf S. 234 vorgeschlagenen Textes überwinden wird. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass Verschiedenheiten in der Motivirung der Ausschliessung des Concils von der Beschäftigung mit ethischer Gesetzgebung, die allerdings zwischen Vorwort und Vorrede sich finden, für die kritische Frage nichts austragen, sondern nur zeigen, dass Luther unter mehrfachen, neben einander wirksamen Gesichtspuncten auf diese Ausschliessung drang.

Schliesslich bemerke ich noch, dass ein zur Kontrolle der Richtigkeit meiner Lesung des Vorworts dienliches Hülfsmittel bald allgemein zugänglich gemacht werden wird, indem die Absicht besteht, zur vierten Säcularfeier der Geburt des Reformators die ganze Luther-Handschrift der Artikel phototypisch facsimilirt herauszugeben.

---

[19]) Ich ziehe es vor, die entscheidenden Worte aus der fast gleichzeitigen Uebersetzung, die sich auch im lateinischen Concordienbuch (Hase S. 302) findet, zu entnehmen, weil darin die Beziehung der Vorrede zum Vorwort besser hervortritt.

VII.

Kirchenbaupflicht von säcularisirtem Stiftsvermögen.

Ein Rechtsfall.

Von

Dr. Otto Mejer,
Geheimem Justizrath und Professor in Göttingen.

I.

Der folgende in der Germania schon öffentlich besprochene Rechtsfall ist von so viel principiellem Interesse, dass seine Mittheilung an dieser Stelle gerechtfertigt sein wird.

In Osnabrück bestand bis zur Säcularisation des Bisthums ein in der sog. Neustadt gelegenes Collegiatstift zu St. Johann, über dessen Geschichte der damalige osnabrücker Domvicar, jetzt Regierungsrath zu Strassburg, Berlage, in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. 10 (1875.) S. 305—354., unter dem Titel »Beiträge zur Geschichte der Kirche, der Pfarre und des Stiftes St. Johann zu Osnabrück«, eine fleissige Arbeit veröffentlicht hat. Osnabrück besitzt eine reiche geschichtliche Locallitteratur: Berlage hat Alles zusammengestellt, was diese über das Collegiatstift aufweiset, und es noch auf das dankenswertheste ergänzt aus dem gegenwärtigen St. Johannes-Pfarrkirchen-Archive. In seinem Aufsatze findet sich also, so weit er nicht in Nebenpuncten im Folgenden zu ergänzen sein wird, das gesammte in Betracht kommende historische Material gesammelt, und es wird daher gestattet sein, wo eine Verweisung auf dies Material nöthig ist, der Kürze wegen auf Berlage zu verweisen.

Die Kirche von St. Johann ist i. J. 1011 auf einer um jene Zeit noch nicht bewohnten »Wüste« gegründet worden, welche damals ausserhalb der Stadt lag. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden (Berlage S. 326, vgl. 313). In der ältesten bekannt gewordenen Urkunde, die der Kirche erwähnt — sie ist vom Jahre 1147 und zuerst von Möser im zweiten Theile seiner Osnabrücker Geschichte, Urk.-Num. 54 veröffentlicht —, erscheint dieselbe bereits als Stiftskirche: ihr Capitel und das am Dome kommen überein über die Grenzen der St. Johannes-Parochie. Die Kirche zu St. Johann wird dabei als filia der Domparochie bezeichnet, und eine Recognition und eine Anzahl sonstiger dauernder Consequenzen dieses Tochterverhältnisses festgesetzt. Zieht man den bekannten Umstand in Betracht, dass in der deutschen Kirche die ältesten Parochieen allgemein grösser waren, als die späteren, und diese regelmässig durch Abzweigung von jenen entstanden sind, so wird man aus der angezogenen Urkunde auch für Osnabrück als erwiesen annehmen dürfen, dass die Parochie von St. Johann ursprünglich ein Theil der Domparochie war, und von derselben erst im Laufe der Zeit dismembrirt ist. Wie dies und wie lange vor 1147 es geschehen sei, erhellt nicht.

Später bestand das Stift aus einem Propste, der ursprünglich eigentlicher Oberer des Collegiums gewesen, in den letzten Jahrhunderten aber bloss noch im Besitz von Einkünften, rücksichtlich der Leitung des Instituts hingegen durch den Dechanten ersetzt war, — aus diesem Dechanten, einem Scholasticus, einem Cantor, einem Thesaurarius (Custos), sämmtlich Prälaten, und aus anfangs, wie es scheint, zwanzig Capitularen, sogenannten Canonicis, deren Zahl dann allmählich abnahm urd zuletzt nur noch acht betrug. Statt der weggefallenen Capitularen waren, seit man im 13. Jahrhundert das gemeinsame Leben aufgehoben hatte, Vicare hinzugetreten, die nicht Capitelsglieder waren. Früher gab es deren vierzig, zuletzt, nachdem wiederholte Male kleinere Vicariatstiftungen zusammengelegt worden waren, vierundzwanzig. Endlich hatte, ausser seinen Prälaten, Canonicis und Vicaren, das Stift auch noch von ihm angestellte Beamte (officiales), deren es i. J.

1533 dreizehn, 1802 nur noch acht gab (Berlage S. 332 fg.): zu ihnen gehörten die niederen Kirchendiener, die Lehrer an der mit dem Stifte verbundenen Schule, der den Fabrikfonds (registrum structurae), welcher beim Stifte vorhanden und hauptsächlich für Bauzwecke bestimmt war, verwaltende »Structuarius«.

Jede Prälatur, Canonicatspfründe, Vicarie war ein Beneficium für sich, und hatte den Character einer selbständigen Stiftung, insofern der jedesmalige Inhaber die betreffenden Einkünfte ex jure quaesito genoss. Sie flossen nur zum geringeren Theile aus einem gemeinschaftlichen Fonds: zum grösseren wurden sie von dem Beneficiaten selbst erhoben. So genossen elf Capitularen jeder zu seiner Pfründe gehörige bestimmte Naturalzehnten (Berlage S. 353), sechs Capitularen ebenso die sog. Investituren, d. i. gutsherrliche Einkünfte aus gewissen, der Pfründe zugewiesenen Bezirken. Eine besonders fundirte und verrechnete tägliche Brodlieferung an die Capitelsglieder (registrum panistriae), aus der Zeit der vita communis her, verwandelte sich später in Kornlieferung von gewissen, in zwölf portiones getheilten Ländereien; wer aber statt der Lieferung vorzog, eine solche portio in unmittelbaren Niessbrauch zu nehmen, konnte sie »optiren« und dann selbst bewirthschaften oder verpachten. Daneben gab es Geld- und Naturaleinkünfte, die reiheum gingen, andere, die gewährt wurden für die Präsenz bei einzelnen geistlichen Verrichtungen, oder für die Präsenz überhaupt, oder an den jedesmaligen Senior und Subsenior des Capitels: registrum regulae canonicorum, quotidianarum, praesentiarum. Der Rest der Stiftseinkünfte machte einen noch von der Zeit, wo der Propst activer Stiftsvorsteher gewesen war, registrum praepositurae genannten Gesammtfonds aus, und wurde von einem Stiftsöconomen verwaltet, der jedem Capitularen den ihm gebührenden Antheil an Roggen, Gerste, Hafer, Schweinen, Hühnern, Eiern u. s. f. zutheilte, wie solche Dinge jedesmal einkamen. Der Erlös für den verkauften Ueberschuss und die Geldhebungen gelangten am Schlusse des Rechnungsjahres zur Vertheilung. — Ebenso, wie die Prälaturen und Canonicatspfründen, nur in bescheidenerem Maasse, waren auch

die Vicarie-Beneficien beschaffen. Die zusammengelegten führten Doppelnamen (Berlage S. 346 f.)

In den durch Bischof Franz Wilhelm v. Wartenberg dem Stifte gegebenen Statuten von 1629 (ungedruckt, sie finden sich im Pfarrarchive) c. 23 wird die dargestellte Einrichtung, dass das Stiftsvermögen in eine Menge relativ selbständiger Beneficien und Sonderfonds aufgelöst war, mit den Worten in Bezug genommen: es solle ein Inventar aufgenommen werden über alle Vermögensstücke der Kirche ad dignitates, canonicatus, praebendas, vicarias, altaria, beneficia et officia quomodocunque pertinentes.

Es ist schon erwähnt worden, dass die Stiftskirche Pfarrkirche war. Parochus scheint zuerst der Thesaurarius (Custos) gewesen zu sein, welcher zugleich die Sondereinkünfte des Hauptaltars bezog, und der, als er aufgehört hatte, selbst zu pastoriren, einen ihn vertretenden Pfarrer ernannte. Aehnlich wurde auch die bei der Kirche bestehende Schule von einem Stiftsprälaten, dem Scholasticus, anfangs selbst geleitet, dann mit einem Lehrer, den er ernannte, besetzt (Berlage S. 321 f.). Die Lehrer, später mehrere, gehörten, wie schon berührt, zu den Officialen des Stiftes, und anscheinend haben zu diesen ursprünglich auch der Pfarrer und sein Caplan gehört. Aber schon 1533 hat der Pfarrer ein Vicariebeneficium (Berlage S. 331), 1561 wird ihm ein zweites zugelegt. Seitdem diese Einrichtung getroffen war, gehörte er nicht zu den Officialen, sondern zu den Stiftsvicaren. Ernannt wurde er schon früh nicht mehr vom Custos allein. Im Jahre 1258 wurde die Custodia vom Hauptaltare getrennt, dessen Einkünfte zu Gunsten des Capitels eingezogen, und der Pfarrer nunmehr, oder wenigstens seit 1361, ernannt vom Propste, Dechanten und den drei Prälaten des Stiftes gemeinsam, später blos von den vier letzteren (Berlage S. 314 f.). Er musste vom Bischofe bestätigt werden, hiess rector primi altaris und hatte sämmtliche Parochialbefugnisse. In den schon erwähnten Statuten von 1629 c. 35 wird dies Verhältniss dahin formulirt: die Kirche (ecclesia haec) besitze von lange her Seelsorge; dieselbe liege tanquam perpetuo pastori dem jedesmaligen Dechanten (decanus in habitu) ob; geübt

werde sie aber, als von einem vicarius perpetuus, von dem rector primi altaris.

Einrichtungen wie diese können auf Incorporation beruhen, sie kommen aber auch, ohne auf ihr zu beruhen, vor; wie Hinschius, welcher die rechtliche Natur der Incorporation, sammt deren historischer Entwickelung, zuerst in den Festgaben für A. W. Heffter (1873), dann in seinem Systeme des katholischen Kirchenrechtes, Bd. 2. (1878) S. 436 f. in neuerer Zeit am ausführlichsten und genauesten, mit sorgfältiger Benutzung der Litteratur, dargestellt hat, überzeugend nachweist. »Fälle, wo das mit einer Kirche (Cathedrale oder Collegiatkirche) verbundene Pfarramt dem bei derselben angestellten Collegium oder dem Inhaber eines bestimmten Capitelamtes zukommt«, characterisirt er näher S. 304 f. a. a. O. »In solchen Fällen«, sagt er, »war das Capitel als Corporation Pfarrer, und übte dann die Seelsorge theils durch einzelne dazu deputirte Mitglieder, welche auch die Dignitarien sein konnten, theils durch andere damit beauftragte Priester aus, d. h. das Capitel hatte die cura habitualis, während die Vertreter die sog. cura actualis ausübten. Ebenso, wie dem ganzen Capitel, konnten aber die Pfarrrechte auch einer bestimmten Dompfarrstelle, oder mehreren derselben, zu eigenem Rechte zustehen, und die Inhaber dieser dann gleichfalls wieder einen Vicar zur Verwaltung der Pfarrei einsetzen.« Von den Collegiatkirchen bemerkt er dabei, dass sie »vielfach von vorn herein Pfarrkirchen waren«. Einrichtungen der hier geschilderten Art nun, sagt Hinschius S. 454, Note 1, fallen keineswegs unter die Kategorie der Incorporationen, vielmehr sei bei ihnen »die Pfarrei auf die Kirche fundirt; sie bildet keinen eigenen, von derselben unterschiedenen selbständigen Titel. Es handelt sich daher hier nur darum, wer zur Ausübung der Seelsorge berechtigt oder verpflichtet ist... Aeusserlich haben allerdings diese Verhältnisse Aehnlichkeit mit der incorporatio quoad temporalia et spiritualia, insofern der zum Pfarramt Berechtigte die cura actualis durch eine andere Person ausüben lässt .... Was die juristische Natur dieser Verhältnisse betrifft, so kann dieselbe verschieden sein. Steht dem Capitel einer Collegiatpfarrkirche die Seelsorge zu, so

unterscheidet sich dieser Fall von der gewöhnlichen Einrichtung, dass an der Pfarrkirche der mit dem Pfarrbeneficium betraute Geistliche die Cura übt, nur dadurch, dass diese nicht einer physischen, sondern einer juristischen Person zusteht und es kann hier von einer Union — Incorporation — nicht die Rede sein. Dasselbe gilt, wenn das Domcapitel die cura habitualis der Dompfarrei besitzt. Wo dagegen das Recht darauf einer bestimmten Capitelsstelle gebührt, handelt es sich um ein mit derselben verbundenes Officium und ebenfalls nicht um eine Union, weil . . . . kein besonderes Beneficium, welches mit einem andern hätte unirt werden können, existirt«. Hinschius fügt eine lange Reihe Beispiele hinzu. Die Sache ist nicht bestritten.

Misst man die oben berührten Verhältnisse bei St. Johann an dem Maasse dieser theoretischen Erörterung, so wird, solange nicht weitere Thatsachen vorliegen, angenommen werden müssen, jene Verhältnisse beruheten nicht auf Incorporation. Denn es fehlt jeder historische Grund zu der Annahme, die Pfarre zu St. Johann habe als besondere und besonders dotirte — als ein selbständiger Titel — bereits bestanden, bevor sie dem Collegiatcapitel übertragen, mit demselben unirt worden sei. Incorporation aber, die nicht Union wäre, giebt es nicht. Nach Demjenigen, was bis jetzt an Nachrichten vorliegt, muss vielmehr vorausgesetzt werden, St. Johann sei, indem es als filia des Domes gegründet ward, zugleich als Stiftskirche gegründet worden, gehöre also zu den Collegiatkirchen, welche »von vorn herein Pfarrkirchen waren«.

II.

Die dargestellten Zustände zu St. Johann haben bestanden bis 1802. Im Herbste dieses Jahres wurde der hannoverschen Regierung bekannt, was der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in Betreff der Säcularisation enthalten werde, und da ein hannoverscher Prinz, Herzog Friedrich von York, bischöflicher Landesherr von Osnabrück war, so konnte jene Regierung mit der Ausführnng des Reichsgesetzes schon damals vorgehen.

Dasselbe besagt in §. 4, dass der Kurfürst von Hannover, als Entschädigung für gewisse Verluste, »das Bisthum Osnabrück« angewiesen erhalte. In §. 34 ist der Uebergang der säcularisirten Reichslande an den neuen Besitzer normirt. Die Paragraphen 35 und 36 handeln von den »Gütern fundirter Stifter, Abteien und Klöster«, auch »mittelbarer«, deren »Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden«, und von denen §. 35 bestimmt, dass sie »der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren« überlassen werden, §. 36 dass sie, soweit nicht Abtrennungen im Reichsdeputationshauptschluss positiv bestimmt seien, übergehen »mit allen Gütern und Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind«. Nur zwei »Vorbehalte« fügt §. 35 hinzu, nämlich den der »Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden«, und den der »Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit«; welcher letztere Punct dann in §. 64 näher bestimmt wird. In diesen beiden Rücksichten also, und nur in diesen, ist die Dispositionsfreiheit des von dem Reichsgesetze Gebrauch machenden Landesherrn beschränkt; genauer bestimmt wird sie noch an einer anderen Stelle, indem der in die nähere Normirung der Pensionirungsfrage eingeschobene §. 65 vorschreibt: »fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben«. Da es sich versteht, dass unter diesen »frommen Stiftungen« nicht diejenigen Stifter, Klöster etc. verstanden sein können, über welche das Reichsgesetz theils selbst disponirt, theils zu disponiren gestattet, so bezieht sich die Conservirungsvorschrift, ausser den speciell sog. milden Stiftungen, wie Hospitalien, Armenhäusern etc., bloss auf Stiftungen ewiger Lampen, Messstiftungen, Studienstipendien, Kirchenbaustiftungen u. dgl. m. Auf solcherlei Fonds also soll die Säcularisation nicht erstreckt werden.

Wenn man von einigen Seiten eine Beschränkung der »vollen und freien« landesherrlichen »Disposition« des §. 35 darin hat finden wollen, dass er hinzufügt, sie könne stattfinden »sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst,

Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der landesherrlichen Finanzen«, so lässt man ausser Betracht, dass beide Verwendungsarten einander vollkommen gleichgestellt sind, also keine von ihnen als solche eintreten muss, sondern die eine gerade so gut eintreten kann, wie die andere. Es bleibt lediglich dem Gutfinden des Landesherrn anheimgestellt, welche er vorziehen will; und selbst wenn er sich entschliesst, die eingezogenen Güter dem Gottesdienst gar nicht, sondern ausschliesslich seinen landesherrlichen Finanzen zu Gute kommen zu lassen, so macht er bloss Gebrauch von seinem Rechte. Dem steht auch nicht entgegen, dass in §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses jeder Religionspartei »der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes« gewährleistet wird; denn selbstverständlich bezieht sich dies nur auf Das, was sie behält, nicht auf das mittels der Säcularisation in ebendemselben Gesetze ihr abgesprochene.

Nach diesen Normen also hatte die hannoversche Regierung sich zu richten. Für St. Johann kamen die über das mittelbare Kirchengut vorgeschriebenen zur Anwendung.

Der König-Kurfürst Georg III. übernahm, nachdem ihm »in der dermaligen Regulirung der Indemnitäten in Deutschland . . . . bei der zu Regensburg versammelten Reichsdeputation das bisherige Hochstift Osnabrück mit allen Zubehörungen in säcularisirtem Zustande . . . . zugetheilt« worden sei, mittels Patentes vom 4. Novbr. 1802 »die Regierung« dieses Fürstenthums, indem er dessen Angehörigen Schutz »bei ihren in der nunmehrigen Verfassung habenden Rechten« zusagte (Spangenberg, Verordnungssammlung IV. 1. S. 367). Zu Inbesitznahme und Verwaltung des Landes erschien in Osnabrück eine hannoversche Commission, deren Hauptmitglied der Geh. Rath v. Arnswaldt war, und eröffnete dem Capitel zu St. Johann unter dem 1. December, dass, »nachdem in Folge der Säcularisation . . . . die bisherige Verfassung des Collegiatstiftes . . . . gänzlich aufhört und fernerhin nicht bestehen kann, vielmehr dasselbe nunmehr völlig aufgehoben«, und da »das Eigenthum aller Capitelsgüter, Rechte, Gerechtigkeiten, Zehnten, Zinsen und

Gefälle, wie sie Namen haben mögen«, an den Landesherrn übergegangen ist«, die Capitelsglieder sich demgemäss zu verhalten haben. Wogegen ihnen der Genuss »Desjenigen, was ihnen zu ihrem Unterhalte gebühret«, gewährleistet werde. Den Chordienst sollen sie fortsetzen. Ebenso war an das Domcapitel geschrieben worden. Am folgenden Tage (2. December) wurde durch ein Publicandum der Commission die geschehene Besitznahme der geistlichen Güter bekannt gemacht und den bisher den säcularisirten Instituten leistungspflichtigen Pächtern, Zins- und Zehentzahlern etc. aufgegeben, künftig vielmehr an die kurfürstlichen Behörden zu leisten.

Der neue Landesherr ging also gegenüber dem Stifte zu St. Johann in Nichts weiter, als er nach dem Reichsgesetze zu thun befugt war. An der Pfarrkirche zu St. Johann war ein Capitel. Dies Capitel hob er auf und zog die »Capitelsgüter« ein. Das Pfarrkirchengebäude und der Fonds des Structurregisters blieben unberührt von dieser Maassregel; ihr bisheriger Verwalter, Stiftsstructuarius Eilers, behielt seine Administration. Wie bei der Pensionirung der Capitulare und Vicare, indem sie, unter Abzug eines landesherrlichen Zehntens, ihr bis dahin bezogenes Einkommen als Pension behielten, der §. 64 des Reichsdeputationshauptschlusses, so wurde in Betreff der »Conservirung« des für die Bedürfnisse des Kirchenbaues und Pfarrgottesdienstes bestimmten Stiftungsfonds dessen §. 65 beobachtet. Hinsichtlich des Beneficialgutes trat dabei ein Provisorium ein; denn zunächst wurde die Pfarrgeistlichkeit, da sie zur Zahl der zu Pensionirenden ohnehin gehörte, nicht besonders unterschieden; man behielt sich also eine Ausscheidung der localen Pfarrbeneficien noch vor. — Für Wahrnehmung der Interessen der Regierung im Verhältniss zur katholischen Kirche, unter anderen auch dieser öconomischen, wurde zu Osnabrück eine kurfürstliche »Besondere Commission in Kirchen- und Schulsachen« errichtet (Spangenberg in Lippert's Annalen des Kirchenrechts 2, 45).

Das katholische Kirchenregiment in der Diöcese wurde damals an erster Stelle verwaltet durch den Vicarius in Pontificalibus et in Spiritualibus generalis — wie er in dem hannoverschen Staatskalender von 1803 S. 95 genannt wird

— Bischof in partt. von Paros Freiherrn Carl Clemens von Gruben. Nach dem Instr. Pac. Osnabr. a. 18. §. 8 (vgl. J. J. Moser, Von der deutschen Religionsverfassung S. 757) stand das bischöfliche Kirchenregiment, so oft in Osnabrück ein evangelischer Fürstbischof regierte, dem Erzbischofe von Cöln zu; dies war also auch seit der Regierung Herzog Friedrichs von York der Fall, und Gruben war bereits für den letzten cölner Erzbischof Maximilian Franz von Oesterreich Generalvicar gewesen. Nach Maximilian Franzens Tode (27. Julius 1801) wählte das cölner Capitel zwar noch einen Nachfolger (7. October), dieser aber lehnte die Wahl (4. December 1802) ab; die Vacanz muss also seit Julius 1801 gerechnet werden. Es kann sich daher fragen, für wen Weihbischof v. Gruben 1803 und weiter, denn er behielt den obigen Titel, Generalvicar in Pontificalibus und Spiritualibus gewesen ist? Nach allgemeiner kirchlicher Ordnung steht nicht zu bezweifeln, sein Auftrag war vom Papste; an welchen seit der cölner Vacanz die Pflicht der bischöflichen Regierung in den vom Erzbischofe verwaltet gewesenen Diöcesen, und unter ihnen der osnabrücker, als an den Episcopus universalis devolvirte. Hiermit stimmt überein, dass in der für Hannover später erlassenen Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824 unter XI. päpstlicherseits von Herrn v. Gruben gesagt wird, der Papst trage ihm auf (mandamus), dass er die Diöcese Osnabrück quoad vixerit gubernare persequatur; erst nach seinem demnächstigen Tode solle, bis zu künftiger Dotation des bischöflichen Stuhles, der jedesmalige Bischof von Hildesheim denselben Auftrag vom Papste erbitten. Gruben war also Apostolischer Vicar. Wie früh er dies geworden, erhellt nicht. Nach einer Nachricht soll er den Auftrag erhalten haben, als er von Napoleon zum Bischofe von Osnabrück nominirt war, vom Papste jedoch, der bereits mit Napoleon in Streit lebte, nicht mehr bestätigt ward. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber war er, entsprechend der kirchlichen Ordnung, wenn nicht schon seit Sommer 1801, so doch seit Winter 1802/3 Vicarius Apostolicus. — Er also war es, der kirchlicherseits darauf zu halten hatte, dass das vorhin erwähnte Provisorium in Betreff

der Pfarrbeneficien rechtzeitig und in richtiger Art in ein Definitivum übergeführt ward. Mit der hannoverschen Regierung kam es hierzu zunächst nicht; denn schon am 6. Junius 1803 wurde das Kurfürstenthum von den Franzosen besetzt und blieb es Jahre lang; nachher aber war Osnabrück, abgesehen von einer nicht in Betracht kommenden kurzen Unterbrechung, nacheinander preussisch, westphälisch, französisch, bis es erst 1814 unter das nunmehrige Königreich Hannover zurückfiel. Als dies geschah, fand sich das Definitivum bereits eingerichtet: Gruben hatte in jener Zwischenzeit erreicht, dass der erste Prediger an St. Johann die ehemalige Dechanei-Pfründe, der zweite eine Einnahme »aus einem besonderen, der Säcularisation nicht unterworfenen Fonds«, wie das hannoversche Ministerium sich später ausdrückt, der dritte die Einkünfte von zwei ehemaligen Vicarieen zugewiesen erhalten hatte. Dies Alles wurde auf Vorschlag der 1814 für Osnabrück installirten Königlichen provisorischen Regierungscommission vom Ministerium in Hannover Namens des Prinzregenten am 6. Sept. 1814 genehmigt. Dadurch also hatte der 1802 unerledigt gebliebene Punct seine Erledigung. Die ministeriale Unterschrift ist von demselben Minister v. Arnswaldt, von welchem die vorläufige Einrichtung von 1802 getroffen worden war.

Die Administration der säcularisirten Güter und Einkünfte in Osnabrück wurde nicht der wiedereingerichteten »Commission für Kirchen- und Schulsachen«, später »Königl. katholisches Consistorium« genannt, welcher vielmehr nur ein kirchenhoheitlicher Wirkungskreis zufiel, der sich zugleich auf mancherlei Gerichtsbarkeit erstreckte, sondern einer neugestalteten »Provinzialverwaltung der geistlichen Güter in Osnabrück« übertragen. Ebendieselbe erhielt auch den Auftrag, die in § 65 des Reichsdeputationshauptschlusses vorbehaltene und nach damaliger territorialistischer Art bis zur Uebernahme der Verwaltung selbst gesteigerte Aufsicht zu handhaben über die nicht säcularisirten, sondern »conservirten« Stiftungsfonds. — Als 1818 zu Hannover die K. Klosterkammer errichtet, ihr die Administration auch des osnabrückischen ehemaligen Kirchenvermögens übertragen und die dortige

»Provincialverwaltung« ihr unterstellt war, wurde ihr durch Ministerialrescript v. 9. December 1818 eröffnet: da die osnabrücker »Provincialverwaltung«, ausser über die zum Ressort der Klosterkammer gehörigen säcularisirten Güter, noch vorerst die Aufsicht und Verwaltung über einige nicht zur Säcularisation gezogene Fonds«, unter Anderem beim Stifte zu St. Johann, behalte, so sei sie »in Ansehung derer nicht der Klosterkammer, sondern, wie vormals, der Regierung zu Osnabrück untergeordnet«. (Klosterkammerbericht an das Oberpräsidium vom 17. Julius 1873.) Später ist sie dann aufgelös't und die Verwaltung von der Klosterkammer selbst übernommen, jene hinzugefügte Aufsichtführung aber abgegeben worden. Mit dem allmählichen Absterben der Pensionäre, denen vom Reichsdeputationshauptschlusse her der Fortgenuss ihrer Einkünfte garantirt war, hörte der Grund dazu auf. Das Fabrikgut von St. Johann (sog. Structurregister) wurde, wie es niemals säcularisirt ist, so niemals der kirchlichen Selbstverwaltung entzogen. Bei mehrfachen Verhandlungen mit der Klosterkammer, z. B. 1820 über Ersatz von Ausfällen des Structurfonds, welche Folge der Aufhebung des Stiftes waren, ist die Kirchenkasse vertreten durch die Pfarrgeistlichen. Nach dem hannoverschen Kirchenvorstandsgesetze vom 14. October 1848 würde ihre Verwaltung von einem nach demselben gebildeten Kirchenvorstande zu übernehmen gewesen sein: die Einrichtung hatte aber keine Dauer. Erst nach dem Gesetze über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. Junius 1875 hat ein dauernd gebildeter solcher Kirchenvorstand jene Verwaltung übernommen.

Zwischen diesem Kirchenvorstande als Kläger und der K. Klosterkammer zu Hannover als Verklagten hat der Rechtsstreit sich entwickelt, welcher in seinen beiderseits geltend gemachten Hauptgesichtspuncten in Folgendem dargestellt werden soll.

III.

Das Kirchengebäude von St. Johann bedarf einer Reparatur, die man wünscht zur Restauration auszudehnen. Die

Kosten sind auf etwa 240,000 Mark veranschlagt. Aus der Kirchenkasse kann nicht der fünfte Theil davon gedeckt werden. Der Kirchenvorstand verlangt von der Klosterkammer, dass sie als Inhaberin der säcularisirten ehemaligen Capitelsgüter den Rest decke.

Wenn er sich für diese Forderung an erster Stelle darauf beruft, die Pfarrkirche zu St. Johann sei dem dortigen Stifte incorporirt gewesen, das Stift habe sonach die Baulast der incorporirten Kirche zu tragen gehabt, und wenn er eine Anzahl – am vollständigsten bei Vering, Kirchenrecht S. 466 f. (der zweite Asg.) Note 2 aufgezählter, aber leicht noch zu vermehrender — Präjudicien in Bezug nimmt, in denen die Haftpflicht des Fiscus als Inhabers säcularisirter Stifts- und Klostergüter aus solchen Incorporationsverpflichtungen anerkannt sei, so braucht hier diese Judicatur nicht näher erörtert zu werden, weil sie allemal eine Incorporation voraussetzt, und diese Voraussetzung, wie sich oben unter I. ergeben hat, bei St. Johann nicht zutrifft. Damit eine Incorporation anzunehmen wäre, müsste nachgewiesen sein, dass Stift und Pfarrkirche als zwei selbständige Vermögensinhaber zuerst nebeneinander bestanden haben, dass dann die Pfarrkirche mit dem Stifte unirt sei, und dieses gegen Erwerb ihres Vermögens übernommen habe, diejenigen Lasten für sie zu tragen, zu denen auch die Baulast gehört. Der klagende Kirchenvorstand aber giebt zu, das Alles nicht beweisen zu können, sondern will es bloss deswegen vorausgesetzt wissen, weil zu St. Johann die unter I. dargestellte Einrichtung in Betreff der Pfarre statthatte, welche auf Incorporation allerdings beruhen kann. Da sie aber, wie sich dort gezeigt hat, keineswegs mit Nothwendigkeit auf derselben beruhet, sondern ebensowohl vorkommen kann, ohne auf ihr zu beruhen, so beweist sie für sich allein noch keine geschehene Incorporation. Das wäre schon genug. Bei St. Johann sprechen aber, wie sich gleichfalls oben gezeigt hat, auch noch positive Gründe dagegen.

Von diesem Versuche der Klagbegründung darf daher abgesehen werden.

Ebensowenig ist nothwendig, ausführlicher von dem

Puncte zu handeln, auf welchen der klagende Kirchenvorstand, wenn auch nicht mit voller Betonung, sich ferner berief: ob durch den Reichsdeputationshauptschluss die Uebernahme von Lasten, wie die Baulast eine ist, mit dem säcularisirten Kirchengute ausdrücklich vorgeschrieben werde; denn unzweifelhaft ist dies nicht der Fall. Zwar wo ein reichsfreies bis dahin selbständiges Land säcularisirt wurde, da gingen aus bekannten staatsrechtlichen Gründen auch dessen staatliche pecuniäre Verpflichtungen über; und hierfür ist in dem Reichsgesetze an allen betreffenden Stellen gesorgt. Aber landsässige Klöster und Stifter, wenn sie, von der Säcularisation getroffen, aufgehoben wurden, erhielten keinen Universalsuccessor; was also an Verpflichtungen, die sie gehabt hatten, nicht als dingliche Last auf ihrem Vermögen ruhete, das musste positiv übernommen werden, um auf den neuen Inhaber überzugehen. In dieser Beziehung macht, abgesehen von seinen Bestimmungen über Pensionirung der Capitularen und Conventsglieder, der Reichsdeputationshauptschluss ausschliesslich die beiden oben Seite 249 erwähnten »Vorbehalte« (§. 35), während im Uebrigen §. 36 nur der sämmtlichen Activa des Vermögens gedenkt, welche übergehen sollen, vom Uebergange von Passivis aber nicht ein Wort sagt. Allerdings haben Einige versucht, die Passiva wenigstens in Betreff der Baulast als selbstverständlich mitgemeinte hineinzuinterpretiren; von den Gründen und dem Gedankenzusammenhange dieser Meinung kann aber erst weiter unten die Rede sein. Nur in Verbindung mit ihr ist in dem vorliegenden Rechtsstreite die Berufung auf das Reichsgesetz aufgetreten.

Dass irgendwelche auf Vertrag, Herkommen, localem oder particularem Sonderrechte beruhende Verpflichtung der Klosterkammer zur Tragung der ihr zugemutheten Last stattfinde, behauptet der klagende Gemeindevorstand nicht, oder nicht ernstlich. Er stützt seine Forderung auf Zweierlei: auf die, wie er behauptet, den Fall normirende bekannte Bestimmung des Tridentinums über Tragung der Kirchenbaulast und auf die nicht bestrittene Thatsache, dass unter den 1802 säcularisirten Capitelsgütern Zehnten waren, in Verbindung mit der Annahme, dass Zehntherren (decimatores) einer Parochie

allemal die Kirchenbaulast der Pfarrkirche mittragen. Diese zwei Begründungen sind näher zu betrachten.

Die in Frage stehende Bestimmung des Tridentinums ist aus Sess. 21. c. 7.

Da sie gewisse bei den Pfarrkirchen regelmässig vorkommende Einrichtungen in Bezug nimmt, so darf zunächst an diese, obwohl über sie kein Streit ist, kurz erinnert werden. Das Vermögen jeder Pfarrkirche zerfällt in Fabrik- und Beneficialgut. Letzteres umfasst den zu den Beneficien der an der Kirche Angestellten verwendeten Theil, und wird verwaltet von dem oder den Beneficiaten. Ersteres umfasst den zu Bestreitung der Gottesdienst- und Baukosten bestimmten Vermögenstheil, und hat seine besondere Verwaltung. Jeder Theil kann bestehen aus Grund und Boden, Realberechtigungen, insbesondere Zehnten, aus Renten und anderen der Kirche zu leistenden Abgaben, endlich aus Capitalvermögen: ob hiervon Eines oder das Andere und wie viel von Jedem vorhanden ist, das ist eine für die Einzelkirche concrete, allein aus ihrer Sondergeschichte zu beantwortende Frage. Eine hiervon abweichende Meinung giebt es nur in Betreff der Zehnten; sie wird unten zu berühren sein. — Die meisten Pfarrkirchen haben ausser Fabrik- und Beneficialgut kein Vermögen; indess kann auch vorkommen, dass sie noch Güter besitzen, die in verschiedenen Gestalten der Leihe an Private überlassen sind; namentlich können Vogt oder Patron, ebensowohl aber auch Andere, dergleichen Kirchenvermögen geliehen erhalten haben, wobei der Beweis der Leihe nicht selten durch unvordenkliche Verjährung ersetzt wird. Diejenigen, welche kirchliche Zehnten in solcher Weise in Besitz haben, heissen Decimatoren.

Mit Bezugnahme auf Zustände dieser Art also ordnet das Tridentinum a. a. O. Dasjenige an, wovon hier die Rede ist. Indem wir es wörtlich anführen, unterscheiden wir die beiden als Eventualitäten unmittelbar hintereinander gestellten Vorschriften. Pfarrkirchen sollen gebaut werden,

a) ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus.

b) Qui si non fuerint sufficientes, (Episcopi) omnes

patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, . . . ad praedicta cogant, nämlich zur Tragung der Baukosten. In defectum solcher Fruchtpercipienten sollen die Parochianen zahlen. Können auch sie es nicht, so soll die Kirche eingehen und die Parochie mit einer benachbarten unirt werden. Für den vorliegenden Fall kommt es bloss auf die beiden wörtlich ausgehobenen Sätze an.

In Satz b werden von den drei möglichen Arten Pfarrkirchenvermögen — Fabrikgut, Beneficialgut, verliehenes Gut, — unzweideutig die beiden letzten herangezogen. Von Denen, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, werden zwar nur die »Patrone und Anderen« ausdrücklich genannt; dass aber unter diesen »Anderen« auch die Beneficiaten mitbegriffen seien, steht nach c. 4. X. de ecclesiis aedificandis (3, 48) fest, wo es von den Hauptbeneficiaten, nämlich den Pfarrern, heisst, dass sie wenn nöthig zum Kirchenbau beitragen müssen de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint. Denn das Beneficialgut wird hier zu dem Vermögen der Kirche gerechnet, der Beneficiat also zu Denen gezählt, welche fructus ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt. Auch ist dies allgemein angenommen. Soll demnach Beneficialgut und verliehenes Kirchengut erst dann zum Kirchenbau herangezogen werden, wenn diejenigen Vermögenstheile, von denen Satz a spricht, nicht ausreichen — Qui si non fuerint sufficientes —, so ergiebt sich, dass die in diesem Satze a genannten fructus et proventus quicunque etc. nicht, was sprachlich möglich wäre, die Aufkünfte aller drei Arten Kirchenvermögen bedeuten, sondern dass der Ausdruck in einem Sinne gebraucht ist, welcher das eventuell heranzuziehende Beneficial- und Leihegut ausschliesst. Andernfalls wäre Satz b sinnwidrig. Sonach redet Satz a bloss vom Fabrikgute, und das quicunque und quomodocunque bezieht sich auf die verschiedenen Arten der Einkünfte, welche dies Fabrikgut ausmachen.

Ist demgemäss anzunehmen, dass nach der tridentinischen Vorschrift, angewandt auf die bei St. Johann zu Osnabrück bestehenden Verhältnisse, principaliter (nach Satz a) der

Structurfonds, eventualiter (nach Satz b), da ein Patron nicht vorhanden ist, die alii die Baulast zu tragen haben, qui fructus aliquos ex dicta ecclesia provenientes percipiunt, so kommt es darauf an, ob die Klosterkammer zu diesen Fruchtpercipienten gehöre.

Fructus ex ecclesia provenientes percipere kann sprachlich nicht wohl heissen: Früchte von einem Vermögen geniessen, welches einmal kirchlich gewesen ist; sondern kann nur bedeuten: von einem jetzt noch kirchlichen Gute »aufkommende« Früchte geniessen. Ein von der Kirche veräussertes Vermögensstück bleibt, wenn nicht Etwas darüber ausdrücklich stipulirt worden ist, unzweifelhaft nicht mehr kirchenbaupflichtig; dagegen die Beneficiaten, der Patron und Andere, die, ähnlich wie diese, Kircheneinkünfte in Folge kirchlicher Leihe beziehen, geniessen allerdings fructus ex ecclesia provenientes, und sollen diesen Fruchtgenuss zeitweilig sei es gänzlich, sei es theilweise entbehren müssen, so oft das kirchliche Institut, aus dessen Vermögen sie Einkünfte ziehen, dieser Einkünfte, im Interesse seines höheren kirchlichen Zweckes, selber bedarf. So fasst auch die katholische kirchenrechtliche Litteratur das provenientes auf. Ich citire nur die neuere. Walter (Kirchenr. §. 272) giebt es wieder: »aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen«, Permaneder (Kirchl. Baulast Afl. 2. §. 15 f.) »Nutzniesser am Kirchengute« sein, Schulte (System: §. 110. II. b.) »Einkünfte von der Kirche beziehen«, Vering (Kirchenr. §. 173 IV. 3) »aus den Gütern der betreffenden Kirche Einkünfte beziehen«.

Hiernach kommt es darauf an, ob angenommen werden könne, dass die Klosterkammer Nutzniesserin von Vermögensstücken der Kirche zu St. Johann in Osnabrück ist; bezw. ob die Vermögensstücke, die sie in Nutzung hat, auch nach der Säcularisation noch als jener Kirche gehörige rechtlich angesehen werden können. Diese Frage nun muss verneint werden. Säcularisation im heutigen Sinne ist die staatsgesetzliche Umwandelung von Kirchengut in Staatsgut. Aus dem jus eminens des Staates heraus, auf Grund politischer Nothwendigkeit, wird durch das säcularisirende Gesetz das bisherige kirchliche Eigenthum rechtlich aufgehoben, das nun-

mehrige Eigenthum des Staates rechtlich begründet. Man kann dergleichen Maassregeln ethisch verwerflich, politisch ungerechtfertigt finden: aber an ihrer Rechtsgültigkeit zu zweifeln, ist von staatlichem und sonach richterlichem Gesichtspuncte nicht möglich. »So weit die Landesherren von der ihnen durch das Reichsgesetz« — den Reichsdeputationshauptschluss — »eingeräumten Befugniss zur Säcularisation Gebrauch gemacht haben«, sagt Richter in einer 1855 von ihm verfassten, von Dove in Herzogs Realencyclopädie für protest. Theologie Bd. 14. S. 189 angeführten Denkschrift, »ist das Vermögen der aufgehobenen Institute Staatsgut geworden. Säcularisirtes Gut und Kirchengut sind unvereinbare Gegensätze; das eingezogene Gut hätte nur durch neue Widmung wieder kirchliches Eigenthum werden können«. So ist also auch das ehemalige Vermögen des Stiftes St. Johann zu Osnabrück, soweit es säcularisirt ist, seit der Säcularisation nicht mehr Kirchengut, sondern Staatsgut; der in Kgl. Klosterkammer vertretene Fiscus bzw. vom Fiscus errichtete staatliche Stiftungsfonds ist nicht blosser Nutzniesser, bzw. in Folge kirchlicher Leihe Inhaber eines blossen dominium utile, sondern er ist voller Eigenthümer.

Demgemäss ist, da das Tridentinum nur Nutzniesser kirchlichen Gutes, nicht Eigenthümer staatlichen Gutes die betreffende Baulast zu tragen für verpflichtet erklärt, die Anwendbarkeit der tridentinischen Vorschrift auf das fragliche Vermögen, seit dasselbe säcularisirt ist, nicht mehr vorhanden. Anwendbar ist sie seitdem bloss noch auf den nicht säcularisirten Theil des Kirchengutes von St. Johann. Also trifft der erste der beiden von dem klagenden Kirchenvorstande in Bezug genommenen Gründe nicht zu.

Ebensowenig zutreffend aber ist die Berufung darauf, dass unter dem säcularisirten Vermögen, um das es sich handelt, Zehnten sich befinden, kirchliche Zehnten aber stets kirchenbaupflichtig seien.

Letzterer Satz ist nicht zu bestreiten; die Baupflicht hängt indess von der Qualität der Zehnten als kirchlicher ab. Die in Frage stehenden osnabrücker gehörten, wie oben berührt ist, vor 1802 zu demjenigen Theile des Kirchen-

vermögens, aus welchem die Capitularen ihre Einkünfte zogen, also zum Beneficialgute. Sie waren nicht mehr, als das übrige Beneficialgut baupflichtig, also nur insofern, als sie mit in Rechnung kamen, wenn nach der tridentinischen Vorschrift, von welcher die Rede gewesen ist, es nöthig war, die Beneficien bis auf den Belauf der Congrua heranzuziehen. Von den dann leistungspflichtigen Vermögenstheilen sind sie einer. Demgemäss gilt aber für diesen Vermögenstheil, was für die anderen gilt: wird er säcularisirt und verliert dadurch seine Eigenschaft als Kirchenvermögen, so bezieht sich auch die tridentinische Vorschrift nicht mehr auf ihn. Es entscheiden ganz die schon oben hervorgehobenen Gesichtspuncte.

Diese sind gerade in Bezug auf Zehnten, welche säcularisirt waren, in früherer Zeit vorzugsweise erörtert, und schon damals, wie oben geschehen, geltend gemacht worden; nicht bloss von protestantischer Seite, sondern auch von katholischer. S. diese ältere Litteratur bei Gründler »Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude (1839) S. 46 f. und bei Richter-Dove, Kirchenrecht §. 319. Note 17. Unter den katholischen Kirchenrechtslehrern war z. B. Riegger Inst. jurisprud. eccles. P. III. §. 771 eine bemerkenswerthe Autorität in dieser Richtung, unter den Protestanten Geo. Wiese, Handb. des Kirchenrechts Th. II. S. 744. Unter den Neuern ist als Vertreter derselben Ansicht vor Allen K. Fr. Eichhorn, Grd.ss. des Kirchenr. Th. 2. S. 819 f. zu nennen. Indem er ausführt, dass »unter dem Schutze der Praxis die Kirchenzehnten in Deutschland in der That nie anders behandelt worden sind, als andere Kirchensachen«, fügt er hinzu: »Auch kann man« jetzt »unter Kirchenzehnten (decimae ecclesiasticae) nur die verstehen, die noch von Pfründen, Kirchen oder anderen geistlichen Instituten besessen werden, oder, sofern sie durch Belehnung in Laienhänden sind, durch Erneuerung der Belehnung noch als solche anerkannt werden. Alle übrigen müssen jedoch rechtlich für weltliche Zehnten (decimae saeculares) gehalten werden, ... namentlich die in neuerer Zeit säcularisirten«. Dies wendet Eichhorn auf S. 809 dahin an, dass nicht die weltlich gewor-



denen, sondern lediglich jene noch actualen Kirchenzehnten zur tridentinischen Baulast herangezogen werden können; es sei denn, dass die Observanz eine Ausnahme begründe, wie es häufig bei den oben unter I. erwähnten Incorporationsverhältnissen der Fall ist. — Der gleichen Ansicht sind Gründler a. a. O., v. Grolmann, Kirchenr. S. 189. Not. 9 u. A., ebenso Richter-Dove, Kirchenr. §. 319 Not. 17 f. u. A.

Hiernach würde nicht zu verstehen sein, warum der klagende Kirchenvorstand sich auf die in Betracht stehende Zehntqualität als auf einen selbständigen Grund noch neben dem Tridentinum habe berufen können. Die Erklärung liegt aber, scheint es, in einer von ihm zwar nicht ausdrücklich in Bezug genommenen, doch aber offenbar im Sinne gehaltenen curialen Theorie. Schon oben ist von uns berührt worden, dass der Satz, es bleibe eine Sache historischer Sonderentwickelung, aus was für Vermögensstücken das Kirchengut jeder Pfarrkirche bestehe, hinsichtlich der Zehnten bestritten sei; denn es ist bekannt, dass die mittelalterliche officielle Kirche behauptete, Zehnten gehören der Kirche jure divino, seien also keineswegs nur in Folge historischer Entwickelung, sondern principiell Kirchenvermögen. Laienzehnten gebe es daher nicht: alle in Laienhänden befindlichen Zehnten seien dies nur in Folge kirchlicher Leihe, die, auch wo sie nicht bewiesen werden könne, selbstverständlich sei. Hieraus allerdings würde sich ergeben, dass zufolge jenem jus divinum auch säcularisirte Zehnten den kirchlichen Character behalten müssten, dergestalt, dass der Staat nur Nutzniesser derselben würde, die Kirche aber eigentlicher Zehntherr bliebe; sonach auch befugt bliebe, dergleichen Zehnten zur tridentinischen Baulast heranzuziehen.

Allein es kann kein Zweifel sein, dass mit dieser Zehntlehre die officielle mittelalterliche Kirche in Deutschland nicht durchgedrungen ist. Historisch steht fest, dass bevor die Kirche mit ihr auftrat, es eine nicht geringe Anzahl Zehnten daselbst gab, welche nichtkirchliche waren. Nun hat zwar auf das Particularrecht hin und wieder jene Theorie umbildend gewirkt, so z. B. in Bayern (Permaneder, Kirchl.

Baulast §. 72) und im Herzogthum Westphalen (Altmann, Praxis der preuss. Gerichte in Kirchensachen S. 181 f.): gemeinrechtlich aber sind, wie Eichhoru an einer schon angeführten Stelle (2, 819) sagt, »unter dem Schutze der Praxis die Kirchenzehnten in Deutschland in der That nie anders behandelt worden, als andere Kirchensachen«, so dass seitens jeder Pfarrkirche an Feld- und Viehzehnten bloss Das erhoben wird, was sie hergebracht hat. Vgl. auch Richter-Dove, Kirchenrecht §. 309 f. Mejer, Kirchenr. S. 416 f. u. A. Und wenn gleich die curialistische Ansicht ihre, sei es bewussteren, sei es minder bewussten, verschämteren oder minder verschämten, an jenes Particularrecht mehr oder auch minder angeschlossenen Vertheidiger hat, so ist der Punct doch nicht etwa unter den Confessionen streitig, sondern katholische Kirchenrechtslehrer stehen, wie die Litteraturnachweise bei Permaneder a. a. O. §. 18, 19 und die vorhin bereits angeführte Litteratur zeigen, auf beiden Seiten. — Bei der historischen Sachlage in Deutschland wird nicht bezweifelt werden dürfen, dass es daselbst Zehnten, an denen die Kirche keinerlei Recht hat, gemeinrechtlich noch immer giebt, und dass also auch die säcularisirten zu diesen gehören. Es wäre denn, man bekennte sich zu der streng ultramontanen Annahme, dass, da die Gesetzgebung über Zehnten von der Curie, als innerhalb der kirchlichen Interessen liegende, in die Hand genommen sei, dies seitens der Laienschaft, und sonach des Staates und seiner Gerichte, schlechthin anerkannt und unter Verzicht auf eigenes Urtheil jeder Inhalt der betreffenden curialen Vorschriften einfach angenommen werden müsse. Da wenigstens ein deutscher Gerichtshof so weit schwerlich gehen wird, so ist keine Gefahr, dass in der deutschen Praxis ein kirchlicher Character säcularisirter Zehnten aus dem angeblichen jus divinum werde abgeleitet werden.

Für den vorliegenden Fall entscheidet gemeines Recht. Auch durch die curiale Zehnttheorie also kann das gewonnene Resultat nicht alterirt werden.

IV.

Alles das hätte sich der klagende Kirchenvorstand ohne Schwierigkeit selbst sagen können; es liegt beinahe auf der Hand. Wenn er seinen Anspruch nichtsdestoweniger für begründet gehalten hat, so bleibt zu fragen: worin hat das seine Wurzel? Und durch diese Frage wird unsere Untersuchung auf den Punct gewiesen, durch welchen vorzüglich der Rechtsstreit, den wir betrachten, Beachtung verdient.

Vor der Säcularisation, sagt der Kläger, hätte nach Trid. sess. 21. c. 7. »das Stift« zu bauen gehabt; es versteht sich, dass nach der Säcularisation der jetzige Inhaber seines Vermögens bauen muss: res transit cum suo onere. Dies ist ebendie Selbstverständlichkeit, auf Grund derer, wie schon oben berührt, man unternommen hat, den Reichsdeputationshauptschluss zu interpretiren. Neuerlichst giebt Vering a. a. O. ein frisches Beispiel hiervon, indem er auf diesem Wege die »freie« landesherrliche Disposition des §. 35 (oben Seite 249 f.) als unfreie erklärt, da sie sich nicht entziehen dürfe, aus den säcularisirten Kirchengütern die Kosten des katholischen Cultus zu decken.

Hiergegen ist zunächst aufmerksam zu machen, dass der Ausdruck, »das Stift« habe ehedem zu bauen gehabt, ungenau ist. Wer nach dem Tridentinum zu den Baukosten zu zahlen hatte, war immer nur der einzelne Capitular als Pfründeninhaber; das Stift als Collegium wirkte bloss zum Zwecke der Feststellung der von jedem Einzelnen zu behaltenden Congrua mit. Das Tridentinum nennt als Verpflichtete ausdrücklich die Einzelnen: alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt.

Dann ist zwar richtig, dass res transit cum suo onere, aber das onus muss, um mit überzugehen, ein onus eben der res sein. — Dass nun hier von einer Reallast nicht die Rede war, ist bereits berührt. Jene Verpflichteten hatten jeder ihre Pfründe nicht anders erhalten, als der Beneficiat einer Dorfpfarrkirche sein Beneficium erhält, nämlich mittels »Investitur« (Installation), zu derjenigen bekannten Benutzung, welche dem römisch-rechtlichen Niessbrauche ähnlich sieht,

ohne mit ihm identisch zu sein: nach dem Ausdrucke der Glosse zum dominium utile, während das dominium directum in der Hand der kirchlichen Localstiftung verharrte. Man kann dies Verhältniss ein privatrechtliches nennen, insofern es in einer Form begründet wird, welche als schlechthin privatrechtliches Geschäft gleichfalls vorkommt. Insoweit also war es privatrechtliche Befugniss, dass die Kirche als dominus directus zu Bauzwecken, mittels partieller Consolidirung, das dominium utile zeitweilig wieder in Anspruch nehmen konnte. Zugleich aber ist das Verhältniss ein öffentlichrechtliches; denn die betreffenden domini utiles sind das nur in Folge einer Anstellung seitens der Kirche, bei der jeder von ihnen die Eventualität einer solchen möglichen Beschränkung im Nutzeigenthum kannte und im Voraus bewilligte. Mit andern Worten: die tridentinische Baulast der Beneficiaten ist ein Besoldungsabzug, den der Angestellte sich gefallen lassen muss. Demgemäss war der Rechtsgrund, aus welchem die Kirche zu St. Johann ihre Pfründner heranzog, immer ihr dominium directum am Beneficialgute.

Sollte etwa der klagende Kirchenvorstand von der Vorstellung ausgehen, sie sei trotz der erfolgten Säcularisation noch in Besitz desselben?

Um hierüber zu urtheilen, muss man sich erinnern, wie das Kirchenrecht von sämmtlichen übrigen Rechtstheilen dadurch unterschieden ist, dass es mit zweierlei Factoren der Rechtserzeugung zu rechnen hat, Staat und Kirchen, und dass diese sich in ihrer rechtserzeugenden Thätigkeit gegenseitig nicht überall anerkennen. Inwiefern dies für das evangelische Kirchenrecht gilt, braucht hier nicht berücksichtigt zu werden; wir haben es mit dem katholischen zu thun. Die officielle katholische Kirche aber geht, wie die vorreformatorische that, noch heute davon aus, dass als organisirte religiöse Genossenschaft sie vermöge göttlicher Stiftung befugt sei, in Allem, was sie, weil seelsorgerisch wichtig, für Sache der Kirche erklärt, ihrerseits die Rechtsordnung allein vorzuschreiben; und zwar nicht bloss eine mit ihren socialen Mitteln von ihr selbst aufrechtzuerhaltende, sondern eine solche, die der Staat anzuerkennen und demgemäss dienend mit seinen

staatliehcn Mitteln durchzuführen gehalten sei. Aus dieser abhängigen Stellung als Executor der Kirche hat nun der Staat, wie er schrittweise zum Bewusstsein seiner Selbstverantwortlichkeit gelangte, sich emancipirt; eine Entwickelung, welche in Deutschland schon im 15. Jahrhundert in festen Einrichtungen hervortritt, im 16. und 17. sich so entschieden ausgestaltet, dass im Augsburger Religionsfrieden und dem Westphälischen er an die Stelle des kirchlichen Ketzerrechtes reichsseitig ein anderes Recht setzt, und in der territorialen Legislative hierüber noch hinausgeht. Wie er dabei die Kirchengesetze für staatlich nicht bindende erklärt, so erklärt die Kirche die seinigen für nichtig, da er in kirchlichen Dingen Vorschriften zu machen nicht competent sei: Gegensätze, die in allen modernen Staaten vorkommen, in Deutschland aber sich in bekannter Art in immer grösserem Umfange geltend gemacht und dahin geführt haben, dass es jetzt im katholischen Kirchenrechte eine ganze Reihe kirchlich-genossenschaftlicher Normen giebt, die nicht vom Staate, und staatskirchenrechtlicher, die nicht von der Kirche anerkannt werden. Selbst wo beide Theile über Das, was materiell Rechtens sei, nicht streiten, dissentiren sie doch insofern, als der Staat es für Recht hält, weil direct oder indirect er, die Kirche es für Recht hält, weil direct oder indirect sie es als solches anerkennen. Dass die Kirchenrechtswissenschaft mit diesen Gegensätzen zu arbeiten hat, ist keineswegs neu; der heutige sogenannte Culturkampf hat dieselben bloss zu allgemeinerem Bewusstsein gebracht, als früher.

Nach genossenschaftlichem katholischem Kirchenrechte nun sind Veräusserungen kirchlicher Vermögensrechte in irgendwelcher Form, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören, principiell verboten; nur in bestimmten Ausnahmefällen werden sie erlaubt, nur Bischöfe und wenn es Veräusserungen an Laien gilt an letzter Stelle der Papst haben zu entscheiden, ob ein solcher Ausnahmefall vorliege. Sie allein verfügen also die Veräusserung: jede anders geschehende ist nichtig. Das Alles ist unbestrittenes canonisches Recht. S. z. B. v. Schulte, Lehrb. des Kirchenr. §. 194. Mejer, Lehrb. des Kirchenr. § 168, Not. 6 f. Hiernach also ist

nur die Kirche, nicht der Staat competent, Kirchengut zu weltlichem Gute zu machen; ein säcularisirendes Staatsgesetz ist nichtig: es ist, sagt P. Innocenz III. in c. 12. X. de reb. eccles. alienandis (3, 13), keine constitutio, sed destitutio vel destructio, und nicht bindend: decernimus non tenere, quum laicis disponendi de rebus Ecclesiae nulla sit attributa potestas. So die vorreformatorische Kirche; die Stelle ist aus dem vierten Lateranconcilium; aber der officielle Standpunct der heutigen katholischen Kirche ist derselbe. Das Tridentinum Sess. 22. c. 11. bestimmt: Si quem . . . laicorum, quacunque is dignitate, etiam imperiali aut regali, praefulgeat, in tantum . . . . cupiditas occupaverit, ut alicujus ecclesiae . . . bona, census ac jura . . . quocunque quaesito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit, . . . is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu non integre restituerit, ac deinde a Romano Pontifice absolutionem obtinuerit. P. Innocenz X. in seiner Bulle Zelo domus Dei v. 20. November 1648 spricht feierlich die Nichtigkeit sämmtlicher Säcularisationen des Westphälischen Friedens aus. Dass P. Pius VII. Ebendasselbe, wenn auch in weniger sollenner Form, in Betreff der Säcularisationen des Reichsdeputationshauptschlusses gethan hat, ergiebt sich aus den Aeusserungen der kirchlichen sogen. Oratoren und des päpstlichen Nuntius Consalvi auf dem Wiener Congresse, aus dessen dortiger Protestation vom 14. Julius und aus der päpstlichen Ratihabirung derselben vom 4. Sept. 1815. S. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Th. I. S. 152 Note. Gegenüber der französischen Säcularisation hatte der Papst in dem Concordate von 1801 seine nachträgliche Genehmigung gegeben, gegenüber der deutschen hat er das Gleiche zwar gelegentlich zu Gunsten einzelner Besitzer ehemaligen Kirchengutes, die darum eingekommen waren, immer aber nur für die von diesen besessenen Stücke, niemals allgemein gethan. Die römische Curie betrachtet daher die reichsgesetzliche deutsche Säcularisation, von jenen Ausnahmen abgesehen, wie nicht bestritten werden kann und auch nicht bestritten wird, als von Rechtswegen nichtig, das säcularisirte Kirchengut noch heute als der Kirche, das in Betracht stehende osnabrücker also

noch heute als der Kirche zu St. Johann gehöriges, welches sonach nicht Staatsgut oder staatliches Stiftungsgut sei, sondern bloss thatsächlich und widerrechtlich von der Klosterkammer besessen werde.

Eine nicht unbedeutende Zahl deutscher Einzelkatholiken theilen einen solchen Standpunct nicht, sondern halten das säcularisirende Staatsgesetz für wirksam; von anderen wird er getheilt, uud ihre Zahl ist mit der seit etwa 1840 datirenden genossenschaftlichen Machtentwickelung der Kirche gewachsen. Epochemachend war in dieser Richtung ein in den Jahren 1854 und 1855 in den preussischen Kammern verhandelter Antrag der damals aus 90 Mitgliedern bestehenden sog. »katholischen Fraction«, in welchem die curiale Theorie dahin geltend gemacht wurde, dass sämmtliche in Folge der Säcularisation von der Staatsregierung verwaltete katholische Stiftungsfonds zurückgegeben werden sollten an ihre stiftungsmässige Bestimmung. Vorher war jene Theorie von Einigen, wie von Walter, lieber unberührt gelassen; Andere, wie Permaneder (Kirchl. Baulast §. 33) hatten sich mit unjuristischer Umdeutung des Reichsdeputationshauptschlusses zu helfen gesucht; noch Andere, wie Schefold (Die Parochialrechte, 1846, Th. 2 S. 343) hatten »das Eigenthum des Staates und des Fürsten« an dem säcularisirten Kirchenvermögen zwar anerkannt, der Kirche aber »gleichsam das Obereigenthumsrecht« reserviren wollen. Dagegen die heutigen Vertreter der genossenschaftlichen Kirchensouveränetät ohne Umschweif der curialen Meinung sind. So z. B. charakterisirt der Bischof Martin (Katechismus des römisch-katholischen Kirchenrechts, 1875, S. 27) jede Säcularisation einfach als »gotteslästerliche Entfremdung des heiligen Gutes zu weltlichen Zwecken«, die also selbstverständlich nichtig ist, und Vering (Lehrb. des Kirchenrechts, 1876, S. 664, Zweite Ausg. 1881, S. 773) sagt: »Die Kirchengesetze sehen in allen diesen« säcularisirenden »Acten« des Staates »Acte der Beraubung der Kirche«, und »erklären jede unbefugte Entziehung der für kirchliche Zwecke bestimmten Sachen für ein Sacrilegium«. Worauf dergleichen Acte in einer Einzelanwendung für »vom kirchlichen Standpuncte völlig ungültige« erklärt werden.

Wenn die klagende Gemeindevertretung diesen genossenschaftlichen Standpunct theilt, so ist erklärlich, dass sie den von ihr erhobenen Anspruch für begründet gehalten hat. Denn ist die osnabrücker Säcularisation rechtlich ungültig, ist also das von ihr betroffene ehemalige Beneficialvermögen der Kirche zu St. Johann von Rechtswegen nach wie vor Vermögen dieser Kirche, so kann man allerdings behaupten, die Klosterkammer gehöre zu Denen, qui fructus ex dicta ecclesia provenientes percipiunt, und sei daher nach Trid. Sess. 21 c. 7. verbunden, eine Baulast an jener Kirche mit zu tragen. Nach genossenschaftlichem römischkatholischen Kirchenrechte ist also die angestellte Klage fundamentirt; erkennt man dies genossenschaftliche Recht nicht an, so ist sie rechtlich unbegründet.

Da der klagende Kirchenvorstand diesen Gedankenzusammenhang nicht ausgesprochen hat, so darf angenommen werden, dass er sich denselben auch nicht deutlich gemacht habe. Nichtsdestoweniger hat die von den Klägern vorgetragene Rechtsdeduction nur auf dieser genossenschaftlichen Grundlage Sinn, und so wird sie zwar nicht als klar gedachte, doch aber als unklar empfundene der Klage zu Grunde gelegen haben.

Der Rechtsstreit ist sonach, so wenig er auf den ersten Blick mit Demjenigen zusammenzuhängen scheinen mag, was wir heute Culturkampf nennen, doch eine Manifestation ebenderselben Differenzen, deren Conflict in anderen Beziehungen in jenem Kampfe hervortritt. Der Staat hat den säcularisirten Beneficialgütern der Pfarrkirche, ehemals Stiftskirche, zu St. Johann gesetzgeberisch die Eigenschaft von Kirchengütern genommen. Die Kläger, indem sie sich der officiellen Anschauung ihrer Kirchengenossenschaft anschliessen, wollen, wegen angeblicher Incompetenz des Gesetzgebers, den Act nicht anerkennen, und fordern, dass das betreffende Staatsgesetz in dieser Anwendung als unwirksam, die säcularisirten Güter von St. Johann also als noch immer zum Vermögen jener Kirche gehörige behandelt werden. Principiell ist darin dasselbe Verlangen ausgesprochen, welches als Forderung kirchlicher Freiheit und Selbständigkeit von den Vor-

kämpfern der römisch-katholischen Kirche immer von Neuem gestellt wird: dass, soweit diese Kirche ihr Interessengebiet meint ausdehnen zu müssen, die Rechtsordnung befugter Weise nur von ihr, nicht vom Staate bestimmt werden könne.

Dass ein solcher principieller Sachverhalt nicht hinlänglich erkannt wurde, so lange man nicht gelernt hatte, zwischen socialen und staatlichen Interessen genügend zu unterscheiden, und dass er noch heute von Denen verkannt wird, die einseitig von kirchlich-socialen Interessen beherrscht werden, ist erklärlich. Nachdem aber mit der Deutlichkeit des Culturstreites die Auseinandersetzung zwischen staatlichen und genossenschaftlich-kirchlichen Interessen erfolgt ist, besteht keine Gefahr mehr, dass Gerichte eines deutschen Staates die staatliche Rechtsordnung der kirchlichen Gesellschaftsordnung nachsetzen werden. Dem entspricht es, dass die angestellte Klage sowohl vom Kgl. Landgerichte zu Hannover, wie — in der Berufungsinstanz — vom Kgl. Oberlandesgerichte zu Celle zurückgewiesen worden ist.

VIII.

Die Disciplinargewalt über Kirchendiener nach dem Rechte der preussischen Landeskirche.

Von

Th. Braun,
Oberconsistorialrath in Berlin.

Die evangelische Landeskirche der älteren preussischen Provinzen wird sich voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit vor die Aufgabe gestellt sehen, die Verhältnisse der Disciplinargewalt über Kirchenbeamte gesetzlich neu zu regeln. Schon mit Rücksicht hierauf wird der Versuch einer Ueberschau des jetzt geltenden Disciplinarrechts, welches zu mancherlei Zweifeln Anlass giebt, nicht unangemessen erscheinen; denn wenn die Beherrschung des bestehenden Rechts eine Voraussetzung jeder gesetzgeberischen Thätigkeit bildet, so gilt dies vollends für die Gesetzgebung der Kirche, weil diese letztere nicht souverain ist wie der Staat, sondern bei Ausübung ihres Gesetzgebungsrechts an bestimmte, ihr durch das bestehende Landesrecht gesteckte Gränzen gebunden erscheint. Dementsprechend ist es bei den nachfolgenden Erörterungen einiger Fragen des Disciplinarrechts der preussischen Landeskirche zunächst auf die Berichtigung der nicht unbestrittenen Gränzen abgesehen, durch welche das Herrschaftsgebiet der landeskirchlichen Beamten-Disciplin bezeichnet wird, woraus sich dann die in dieser Hinsicht für die Gesetzgebung der Landeskirche später einzuhaltenden Gesichtspuncte von selbst ergeben werden.

Für das Verständniss des neueren Disciplinarrechts der preussischen Landeskirche in seiner geschichtlichen Besonderheit

bedarf es eines Zurückgehens in die Entwickelung desselben seit der Zeit Friedrichs des Grossen; kann in dieser Beziehung im Allgemeinen auf die Darstellung Jacobson's Bd. II. S. 243 ff. der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bezug genommen werden, so ist es doch der Uebersicht und des Zusammenhangs wegen nothwendig, jenes Entwickelungsganges hier wenigstens in den Hauptzügen zu gedenken.

Die Gesetzgebung des Jahres 1748 hatte alle Processe, welche Ehe- und Priestersachen betrafen, auch wenn es sich dabei um Leben und Wandel der Geistlichen handelte, von den Consistorien, wohin sie bis dahin gehört, auf die Provinzial-Justizbehörden übertragen. In der Instruction für das lutherische Oberconsistorium vom 4. October 1750 [1]) war dann zwar das Aufsichtsrecht der Consistorien über Lehre, Leben und Wandel der Kirchendiener anerkannt, und dem Oberconsistorium das Recht beigelegt, seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geldstrafen zu dictiren, Suspensionen zu verfügen und Fiscum gegen die Kirchenbedienten zu excitiren, den Betheiligten aber vorbehalten, wegen solcher Geldstrafen und Suspensionen an die zur endgültigen Entscheidung hierüber berufenen Justizcollegien zu provociren. Die mit diesen Bestimmungen auf dem Gebiet der Disciplin gemachten ungünstigen Erfahrungen führten indess schon bald zu einer Aenderung derselben, und zwar durch das Edict vom 16. Mai 1760 [2]), durch welches den Consistorien das Recht gegeben wurde, gegen Prediger und Schullehrer wegen disciplinarischer Vergehungen Vorhaltungen, Geldstrafen bis zu 30 Thlr. und Strafsuspension bis zu drei Monat zu verhängen, jedoch auch hier wiederum mit dem Rechte der Betheiligten, gegen die Entscheidung des Consistoriums im Wege der weitern Vertheidigung Abhülfe bei dem Provincial-Justizcollegium zu suchen. Doch sollte das Consistorium bei etwaigen Bedenken gegen die gerichtliche Reformatoria die Decision des Justiz-Departements des Staatsministeriums zu erbitten befugt sein. Die Entscheidung auf Strafversetzung und Amtsentsetzung blieb auch jetzt in

---

[1]) Mylius, C. C. March. Contin. IV. S. 291.

[2]) Nov. C. C. March. II. 1760. S. 419.

allen Fällen dem Justizcollegium vorbehalten. In einem Rescripte vom 26. Januar 1765[3]) wurde dann freilich das Recht der Consistorien zur disciplinarischen Amtsentsetzung niederer Kirchendiener (»Landschulmeister«) dennoch anerkannt.

Die sich hieran schliessende Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts gab den geistlichen Oberen, das heisst den Consistorien unter Oberdirection des geistlichen Departements des Staatsministeriums[4]), die Befugniss, gegen Geistliche wegen geringerer Amtsvergehen leichtere Disciplinarstrafen, insbesondere auch Geldstrafen bis zu 20 Thlr. zu verhängen, nach Umständen auch eine Zwangsversetzung derselben eintreten zu lassen, und es wurde, insoweit es sich um schwerere Amtsvergehen und die Strafe der Amtsentsetzung handelte, den geistlichen Oberen die Befugniss eingeräumt, dem betreffenden Geistlichen die Führung seines Amts vorläufig zu untersagen, die Untersuchung zu verhängen und ihm nach dem Befunde derselben die Entsetzung anzudeuten; letzterem gegenüber sollte aber der Geistliche binnen vier Wochen auch förmliche gerichtliche Untersuchung bei dem Landes-Justizcollegium der Provinz antragen können[5]). In Beziehung auf die niedern Kirchendiener wurden die für Geistliche geltenden Bestimmungen gleichfalls für anwendbar erklärt[6]). Die Möglichkeit, einen Kirchenbeamten im Falle erfolgter gerichtlicher Freisprechung aus Gründen des Dienstes wegen Missverhaltens aus dem Amte zu entfernen, kannte das A. L.-R. nicht. Durch die C.-O. vom 17. December 1805 bezw. das Circulare des Oberconsistoriums vom 18. Februar 1806[7]) wurde es dann aber als völlig unbedenklich bezeichnet, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, über die Entlassung eines Predigers wegen Unwürdigkeit bloss nach Gründen, die das Beste der Kirche bezwecken, zu entscheiden, und die Befugniss dazu dem Oberconsistorium beigelegt, von

[3]) Nov. C. C. March. 1765. S. 657. Jacobson a. a. O. S. 257. Note 29.

[4]) A. L.-R. II. §§. 79, 114, 115, 121, 124, 125, 143—145, 530, 531.

[5]) A. L.-R. II. 11. §§. 103, 532—535.

[6]) A. L.-R. II. 11. §. 657.

[7]) Nov. C. C. March. 1806. Nachtrag, S. 859, und 1806. S. 53.

welchem dieselbe durch die C.-O. vom 10. October 1809[8]) auf die Section für Cultus im Ministerium des Innern übertragen wurde.

Nach dem Zusammenbruch der Consistorialverfassung im Anfang des Jahrhunderts war nämlich in Gemässheit des Publicandums vom 16. December 1808[9]) als Centralbehörde für Kirchen- und Schulsachen, wie bezüglich des jus circa sacra so bezüglich der Consistorialrechte, die Section für Cultus und Unterricht im Ministerium des Innern in Function getreten. Dementsprechend bildeten nun in den Provincialbehörden die Deputationen der Regierungen für Cultus und öffentlichen Unterricht die mit der Disciplin und Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer betrauten Organe[10]). Zur Erledigung eines hier zunächst gemachten Vorbehalts wurde dann durch die vorerwähnten Bestimmungen von 1809 den Deputationen der Regierungen das Recht der Amtssuspension übertragen, während die Befugniss zu administrativer Amtsentsetzung nach erfolgter gerichtlicher Freisprechung der Section für Cultus im Ministerium vorbehalten blieb. Ein Kirchenbeamter konnte demnach überhaupt nur durch gerichtliches Urtheil oder durch Ministerialentscheidung seines Amts entsetzt werden.

Die Rechte der Centralinstanz in Disciplinarsachen, welche nach der Verfassung von 1808 der Section für Cultus zugestanden hatten, wurden demnächst auf das 1817 errichtete Cultus-Ministerium übertragen, von welchem sie später — um dies hier gleich vorweg zu nehmen — auf die Evangelische Abtheilung des Cultus-Ministeriums[12]), dann aber auf den Evangelischen Oberkirchenrath[13]) übergingen.

Was die Provincialinstanz anlangt, so wurden nach

---

[8]) Circ. des Min. d. Innern vom 24. November 1809 bei Vogt, Preussisches Kirchenrecht I. S. 392.

[9]) Ges.-Samml. S. 31.

[10]) Geschäfts-Instr. f. d. Regierungen v. 26. December 1808. §. 1[c] §. 3. a. E. und §. 44. a. E. G.-S. S. 464.

[11]) C.-O. v. 3. November 1817. G.-S. S. 289.

[12]) C.-O. v. 29. Januar 1849. G.-S. S. 125. Instr. v. 7. Februar 1849. §. 2. No. 6. Akt.-St. der Abtheilung S. 2.

[13]) Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850. §. 1. No. 6. G.-S. S. 343.

Wiederherstellung der Consistorialverfassung durch die Bestimmungen von 1817 den Consistorien weitgehende disciplinarische Befugnisse gegen Geistliche und Kirchendiener eingeräumt [14]), daneben verblieb jedoch den Regierungen neben andern sehr erheblichen kirchenregimentlichen Functionen eine Theilnahme an der Disciplinargewalt über Geistliche und weltliche Kirchendiener, wobei die Gränzen der Disciplinargewalt der Consistorien und derjenigen der Regierungen nicht zweifellos waren [15]). Erst die Verordnung vom 27. Juni 1845 (§§. 1. 3. No. 6. G.-S. S. 440.) schuf hierin eine durchgreifende Aenderung zu Gunsten der Consistorien, indem nunmehr den Regierungen nur die Disciplin über die für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellten weltlichen Kirchenbedienten und daneben das Recht belassen wurde, in den ihnen vorbehaltenen Externis die Geistlichen durch Weisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Die dementsprechende Zuständigkeit in der Centralinstanz [16]) hinsichtlich der weltlichen Kirchenbedienten für die Vermögensverwaltung war auch nach 1850 dem Cultus-Ministerium verblieben, ein Verhältniss, welches bis zum Erlass der General-Synodalordnung fortbestanden hat. Wenn übrigens in den Erlassen, durch welche die Disciplinarbefugnisse des Cultus-Ministeriums im Allgemeinen auf die Evangelische Abtheilung bzw. den Oberkirchenrath übertragen wurden, ausdrücklich nur von der Disciplin über die Geistlichen die Rede ist, so hat doch die Praxis die niederen Kirchendiener den Geistlichen hierin ohne Weiteres gleichgestellt [17]).

Es ist hier nun noch einer wichtigen Aenderung zu ge-

---

[14]) Dienst-Instr. f. d. Provincialconsistorien v. 23. October 1817. §. 2. No. 7, 8, 9. G.-S. S. 237.

[15]) Instr. f. d. Regierungen v. 23. October 1817. §. 18. lit. b. G.-S. S. 259. Instruction f. d. General-Superintendenten v. 14. Mai 1829. §. 25. Vogt I. S. 194. — Cult.-Min.-Rescripte v. 29. Juni 1827, 29. September 1827 u. 12. Februar 1844 bei Vogt I. S. 387 ff.

[16]) Erl. d. Ev. O.-K.-Raths v. 30. April 1855. Akt.-St. Bd. 2. Heft 8. S. 83.

[17]) Erl. d. Ev. Abth. des Cult.-Min. v. 18. August 1849. Akt.-St. d. Abth. S. 41.



denken, welche die kirchliche Disciplinar-Ordnung schon im Jahre 1822 dadurch erfahren hatte, dass die auf den Bestimmungen der §§. 533—535, II. 11. des A. L.-R. beruhende Zuständigkeit der Gerichte bei Amtsentsetzungen aufgehoben, und an Stelle des im §. 533 erwähnten Antrags auf gerichtliche Entscheidung nur der Recurs an den Cultus-Minister für zulässig erklärt wurde [18]). Das war der durch die voraufgehende Entwickelung allerdings bereits angebahnte völlige Bruch mit dem der bisherigen Gestalt des Disciplinarverfahrens zu Grunde liegenden Principe, wonach das Dienstvergehen als Delict, das Disciplinarverfahren als Strafprocess erschien, und wonach die Entscheidung, wenn es nicht gelang die Sache unter allseitigem Einverständnisse vermittelst vorläufiger administrativer Straffestsetzung ohne Verfahren nach §. 533 cit. aus der Welt zu schaffen, folgerichtig nur dem Strafrichter zustehen konnte. Insofern liegt der Bestimmung von 1822, mag man über ihre unmittelbaren Zwecke auch abfällig urtheilen, doch ein berechtigter Gedanke zu Grunde; sie bedeutet in Beziehung auf Dienstvergehungen der Beamten der Landeskirche den Uebergang zum Princip des Disciplinarverfahrens wegen Verletzung der Dienstpflicht im heutigen Sinne, und führte damit, allerdings vorerst nur nach der processualischen Seite, zu der nothwendigen Unterscheidung zwischen Beamtendisciplin und Strafrechtspflege.

Eine Uebersicht der Verhältnisse des Disciplinarverfahrens in dem letzten Stadium vor Erlass der General-Synodalordnung geben die hierüber veröffentlichen Nachrichten des Evangelischen Oberkirchenraths vom 2. März 1852 [19]), worauf hier verwiesen wird. Darnach lag die Disciplinargewalt über Kirchendiener nunmehr in der Hand der kirchenregimentlichen Behörden, der Consistorien bzw. in der Oberinstanz des Oberkirchenraths. Streitig war, ob den Consistorien auch in den schweren, zur Amtsentsetzung führenden Disciplinarfällen die Rechte einer wirklichen Instanz zustanden. Auf diesen, namentlich im Anfange der 60er Jahre nicht ohne Lebhaftigkeit

---

[18]) C.-O. v. 12. April 1822. G.-S. S. 105.
[19]) Akt.-St. Bd. I. Heft 5. S. 17.

geführten Streit hier nachträglich näher einzugehen, hat kein Interesse. Practisch handelte es sich darum, ob die Oberbehörde die Frage der Amtsentsetzung eines Kirchenbeamten auch gegen den Willen der Provincialbehörde vor sich ziehen könne, eine Befugniss, auf welche seiner Zeit weder der Cultus-Minister, noch später der Oberkirchenrath verzichten zu können glaubten, und auf welche die Oberbehörde auch, so lange es das Institut der Staatsanwaltschaft im Disciplinarverfahren nicht gab, aus Gründen der Dienstordnung nicht wohl verzichten konnte. Uebrigens machte sich diese Controverse nach Aussen kaum bemerkbar; denn thatsächlich entwickelte sich die den Consistorien nach A. L.-R. II. 11, §. 532 obliegende resolutorische Vorentscheidung ganz von selbst, und überdiess mit Zustimmung[20]) — oder wie man es wohl bezeichnete mittelst Delegation — der Oberbehörde im Laufe der Zeit zu einem Disciplinarurtheil erster Instanz, und nur gelegentlich fand es die Oberbehörde angemessen, demgegenüber an das bestehende Recht[21]) zu erinnern und sich die ihr darnach zukommenden Befugnisse den Consistorien gegenüber zu wahren.

---

[20]) Cult.-Min.-Resc. v. 27. August 1824. Vogt I. S. 391.

[21]) Die dagegen gemachten Ausführungen Jacobsons a. a. O. Bd. II. S. 266 ff. sind m. E. nicht durchschlagend. Den Consistorien ist niemals ein anderes Recht beigelegt, als das ihnen schon nach §. 532 II. 11. des A. L.-R. gegebene. Der Versuch, das völlig ausserhalb des eigentlichen Verfahrens stehende Resolut des §. 532 zu dem Urtheil einer in erster Instanz zuständigen Behörde zu machen, ist verfehlt. Instanz war nur das Gericht, und die Oberbehörde war stets in der Lage, ein schweres Dienstvergehen zur Entscheidung des zuständigen Richters zu bringen, indem sie »Fiscum excitirte«, ohne dass das Consistorium sie daran zu hindern vermocht hätte. Später wurde der Minister selbst Instanz, indem er an die Stelle des Richters trat; eine Verminderung der Rechte des Ministers gegenüber denjenigen des Consistoriums konnte davon natürlich nicht die Folge sein. —

In den Nachrichten vom 2. März 1852 ist dieser Punct übergangen; die Nachrichten setzen sich dadurch mit dem von den Oberbehörden sonst festgehaltenen Standpuncte in Widerspruch. Derselbe Irrthum findet sich schon bei v. Mühler, Kirchenverfassung der Mark Brandenburg S. 322, wo unter den Rechten der Consistorien neben der Suspension statt des Antrags auf Remotion die Remotion selbst erwähnt wird.

Inzwischen wurde dem längst empfundenen Bedürfnisse einer Reform der kirchlichen Disciplinargesetzgebung durch die neueren Kirchenverfassungsgesetze nach verschiedenen Richtungen abgeholfen. Es wurde nämlich einerseits durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung von 1873[22]) die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindekirchenräthe und der kirchlichen Gemeindevertretungen nach selbständigen Gesichtspuncten auch für die östlichen Provinzen endgültig neu geregelt, andererseits durch die General-Synodal-Ordnung von 1876[23]) das kirchliche Disciplinarverfahren gegen Superintendenten, Geistliche und niedere Kirchendiener dadurch auf eine neue Grundlage gestellt, dass man auf das in schweren Disciplinarfällen erforderliche förmliche Disciplinarverfahren gegen diese Beamten, sowie auf deren vorläufige Dienstenthebung die entsprechenden Bestimmungen des Staatsdiener-Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 für anwendbar erklärte. Letztere wurden demnächst in dem Erlasse des Oberkirchenraths vom 24. Mai 1876[24]) für den kirchlichen Gebrauch übersichtlich zusammengestellt.

I. Staatsamt und Kirchenamt.

Ich betrachte hier zunächst das nach preussischem Rechte begründete Verhältniss von Staatsdienst und Kirchendienst zu einander und damit die der allgemeinen Staatsdienergesetzgebung für die Beamten der Landeskirche etwa zukommende Bedeutung. Das A. L.-R. und mit ihm das heutige preussische Staatsrecht unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienern[25]). Der Begriff des unmittelbaren Staatsdienstes ist ein natürlicher, durch den einfachen Wortverstand von selbst gegebener, derjenige des mittelbaren Staatsdienstes dagegen enthält eine durch das positive Recht für bestimmte Zwecke künstlich geschaffene Terminologie. Zu den mittelbaren Staatsdienern werden gerechnet, um hier von Weiterem

---

[22]) §§. 44, 55. No. 9 u. 68 No. 6. G.-S. S. 417.
[23]) §. 7. No. 6. G.-S. S. 7.
[24]) K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39.
[25]) A. L.-R. II. 10. §. 69. 108.

abzusehen, die Beamten der öffentlichen Corporationen. Die Bedeutung, welche der Staat den Verhältnissen dieser Corporationen für das Volkswohl beimisst, veranlasst ihn, dieselben in die staatsrechtliche Ordnung einzugliedern und die Beamten derselben in gewissen Beziehungen wie Staatsdiener zu behandeln. Wenn demnach ein Beamter für einen mittelbaren Staatsdiener erklärt wird, so liegt darin ein Doppeltes, zunächst negativ das Zugeständniss, dass er in Wirklichkeit nicht im Dienste des Staats, sondern einer vom Staate verschiedenen Corporation steht, sodann positiv die Anerkennung der Thatsache, dass dieser Beamte bis zu einem gewissen Grade gleiche Rechte und Pflichten haben soll wie ein Staatsdiener.

Auch die Geistlichen im Dienste der ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften betrachtet das A. L.-R. als mittelbare Staatsbeamte[26]). Zu dieser Auffassung wäre das Landrecht schwerlich gelangt, wenn es die Geistlichen als Beamte der Landeskirche als solcher betrachtet hätte, — diess hätte vom Standpuncte des Landrechts unfehlbar dazu geführt, dieselben als unmittelbare Staatsdiener zu behandeln; — es erklärt sich vielmehr daraus, dass es die Geistlichen als Beamte der Kirchengesellschaften, das heisst nach landrechtlichem Sprachgebrauch der einzelnen Kirchengemeinden, betrachtete. Ebenso wie mit den Geistlichen verhält es sich in dieser Beziehung mit den weltlichen Kirchenbeamten. Wenn aber das Kirchenamt nach dem Landrecht für ein mittelbares Staatsamt zu halten ist, so bezieht sich diess auf die Gesammtheit seines Inhalts, nicht auf einzelne in demselben liegende Functionen. Das Kirchenamt ist als solches mittelbares Staatsamt, es ist es nicht etwa nur in soweit als es zugleich auch bestimmten staatlichen Zwecken dient wie z. B. bei der Kirchenbuchführung, so wenig wie dasselbe andererseits, in soweit letzteres der

---

[26]) A. L.-R. II. 11. §. 19. 96. II. 20. §§. 326, 365, 499—508. Jacobson, Kirchenrecht §. 95 Note 31. Vogt I. S. 58. — Bericht der Ev. Abth. des Cultus-Ministeriums v. 25. März 1850. Akt. St. S. 53. Das Wort unmittelbare in der Denkschrift der Abtheilung v. 28. Februar 1850. — Akt.-St. S. 12. — beruht auf einem Druckfehler.

Fall, zu einem unmittelbaren Staatsamte wird[27]). Diess folgt aus der Einheit des Amts und dem Umstande, dass das Gesetz den Unterschied zwischen unmittelbar und mittelbar nur in Beziehung auf die Aemter selbst, nicht in Beziehung auf die besondern innerhalb ein und desselben Amts liegenden Functionen macht. Dabei ist es allerdings Thatfrage, ob bestimmte amtliche Functionen des Inhabers eines Kirchenamts wirklich Bestandtheile des letztern oder nur ein Nebenamt bilden, welches sei es organisch, sei es zufällig mit dem Kirchenamte in seiner Person verbunden ist. Völlig zutreffend ist dagegen die Behauptung, dass die practische Bedeutung der Unterstellung der Geistlichen unter den Begriff der Staatsdiener im A. L.-R. darauf hinauslaufe, dieselben gewisser Vorrechte der Staatsdiener theilhaftig machen zu wollen; denn diese seine Auffassung hat das Landrecht nicht abgehalten, der besondern Stellung der Geistlichen in weitestem Umfange gerecht zu werden, wie es denn auch die Rechtsverhältnisse derselben, namentlich auch mit Rücksicht auf die Disciplinargewalt, abgesondert von den die Verhältnisse der Staatsbeamten regelnden Vorschriften behandelt und in den besondern kirchenrechtlichen 11. Titel des 2. Theiles verwiesen hat.

Den vorbezeichneten Standpunct des A. L.-R. bezüglich der Staatsdienereigenschaft der Kirchenbeamten hat das preussische Recht bis in die neuere Zeit festgehalten; insbesondere begegnen wir demselben noch in dem Gesetze vom 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disciplinarverfahren gegen Beamte[28]). Diess Gesetz sollte (§. 1) auf alle Civilbeamten, sowohl unmittelbare als mittelbare, Anwendung finden, und dazu wurden, wie die §§. 9. und 53. zeigen, auch die Geistlichen gerechnet. Freilich wurde dann im §. 53 grade ein wichtiger Theil des Gesetzes, die das materielle Disciplinarrecht und das Disciplinarverfahren betreffenden Bestimmungen der §§. 14—38., auf Geistliche und öffentliche Lehrer für nicht anwendbar erklärt, und in dieser Beziehung auf die für

---

[27]) A. M.: Rönne, Preussisches Staatsrecht IIa. §. 291 u. Koch, Commentar zu A. L.-R. II. 11. §. 19. Note 25. (6. Aufl.)

[28]) G.-S. S. 37.

diese bestehenden besondern Vorschriften verwiesen. Dabei sei erwähnt, dass das Gesetz von 1844 eine dementsprechende Bestimmung für sonstige Kirchenbeamte nicht enthielt; trotzdem sind aber die §§. 14—38. des Gesetzes auch auf niedere Kirchendiener[29]) niemals zur Anwendung gebracht worden, vielmehr ist gegen diese, ganz wie bei Geistlichen, stets nach den kirchenrechtlichen Vorschriften verfahren worden, obgleich man die in dieser Beziehung gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes begründeten Zweifel durchaus nicht verkannte.

Zu einem völligen Bruche mit der bisherigen Rechtsauffassung kam es dann aber seit dem Erlasse der Verfassungsurkunde. War in der letztern die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zur Anerkennung gelangt[30]), so wurde es nun die herrschende Ansicht, dass die evangelischen Geistlichen und Kirchenbedienten als solche keine Staatsbeamten mehr seien[31]). Dieser plötzliche Umschwung der Ansichten steht im Zusammenhange mit überschwänglichen und vielfach unklaren Vorstellungen von der unmittelbaren Wirkung des in der Verfassung ausgesprochenen Princips der Selbstständigkeit der Kirche auf das für diese letztere geltende positive Recht, welche Anfangs in bedenklicher Weise die Oberhand gewonnen hatten, und der Kirche das ihr in der bestehenden Rechtsordnung gegebene Fundament zu entziehen drohten. Erst allmählich wurde man inne, dass das in der Verfassung verkündete Princip der Selbstständigkeit der Kirche für diese zunächst nur die Aussicht auf ein in langwieriger Arbeit anzustrebendes Ziel eröffnet, nicht aber einfach einen Strich durch das bestehende Recht gemacht habe. Um ein solches, freilich in diesem Falle nicht eben gefährliches Missverständniss handelte es sich auch hier.

---

[29]) Auf die Verhältnisse der Kirchenvorsteher und sonstigen kirchlichen Gemeindebeamten näher einzugehen, hat gegenwärtig kein Interresse mehr.

[30]) Verf.-Urk. v. 12. December 1848. Art. 12. bzw. v. 31. Januar 1850. Art. 15.

[31]) Denkschrift der evang. Abth. d. Cult.-Ministeriums v. 18. Februar 1850 und Cult.-Min.-Erl. v. 6. März 1850. Akt.-St. d. Abth. S. 11—18. Erlass des ev. O.-K.-Raths v. 14. November 1850. Akt.-St. Bd. 1. Heft 1. S. 37.

In der anerkannten Selbstständigkeit der Kirche lag keineswegs ein Grund, die Anwendbarkeit des Begriffs der mittelbaren Staatsdiener auf ihre Beamten zu leugnen. Hatte man sich jetzt wirklich die Kirchengemeinden nicht mehr wie nach A. L.-R. als in ihrer Vereinzelung dem Staate gegenüber dastehende Collegien, sondern als die zur Einheit zusammengefasste Gesammtcorporation der evangelischen Landeskirche zu denken, so passte der Begriff der mittelbaren Staatsdiener recht eigentlich auch auf die Beamten dieser im öffentlichen Rechte des Staats anerkannten Corporation. Um nun der unbequemen Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Aufhebung einiger jetzt nicht mehr für angemessen erachteter Consequenzen des Staatsdienerbegriffs überhoben zu sein, half man sich damit, dass man die Anwendbarkeit dieses Begriffs selbst auf Kirchendiener schlechtweg leugnete, ohne sich klar zu machen, dass dazu ein Grund nur vorgelegen hätte, wenn es sich um den Begriff des unmittelbaren Staatsdienstes gehandelt, und dass man dadurch nicht nur mit den bestehenden Gesetzen, sondern auch mit nicht zu unterschätzenden reellen Interessen der Kirche in Widerspruch gerieth[32]).

Bei aller Geneigtheit, sich gegenüber jener in den fünf-

---

[32]) Ich erinnere an das damals noch geltende System des Strafrechts — A.L.-R. II. 20 —, welches die Staatsdienereigenschaft der Geistlichen voraussetzte; an die Befreiung der Geistlichen von der ordentlichen Stempelstrafe bei gewissen Stempelcontraventionen, — C.-O. v. 28. October 1836. G.-S. S. 308. — an die nach feststehender Praxis des Gerichtshofs für Competenzconflicte (z. B. durch Entscheidung vom 13. April 1878, — Kirchliches Amtsblatt für Schlesien S. 50. —) insbesondere auch in Bezug auf rein geistliche Amtshandlungen anerkannte Anwendbarkeit des Gesetzes vom 13. Februar 1854 — betr. die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtsvergehungen, — G.-S. S. 86 — auf Kirchendiener, insbesondere aber an die den Geistlichen nur in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener zustehenden Befreiungen bezüglich der Communalsteuern. — Ges. v. 11. Juli 1822 — betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, G.-S. S. 184, vergl. mit Ver. v. 23. September 1867 betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen. G.-S. S. 1648.

Vergl. auch Erk. des Obertribunals v. 9. November 1876. K.-G.- u. V.-Bl. S. 145 und Erk. des Reichsgerichts vom 20. Juni 1881. Entsch. in Strafsachen Bd. 3. S. 258.

ziger Jahren zur Herrschaft gelangten Ansicht für jede einzelne Rechtsfrage die Freiheit der Auslegung zu wahren, wird man sich gleichwohl der Einsicht in die nachhaltige Einwirkung nicht verschliessen können, welche dieselbe auf den Rechtszustand geübt hat. Dieselbe zeigt sich in einer doppelten Richtung, erstens darin, dass gewisse früher auf evangelische Kirchenbeamte zur Anwendung gebrachte Bestimmungen für diese bleibend ausser Kraft gesetzt sind, zweitens aber darin, dass man bei Auslegung jüngerer Gesetze im Zweifel annehmen darf, dass dieselben den Begriff Staatsdiener auch im weitesten Sinne auf die Beamten der Kirche nicht bezogen wissen wollen.

In der ersten Beziehung kommt namentlich die Frage des Verfassungseides und des Diensteides der Geistlichen in Betracht. Der für alle Staatsdiener vorgeschriebene Verfassungseid [33]) ist von den Geistlichen nicht verlangt worden. Der Diensteid, wie er für die Geistlichen durch Min.-Verfügung v. 24. April 1815 [34]) festgestellt war, nahm auf deren Stellung als Diener der Kirche und des Staates Bezug. Uebrigens waren bis 1850 neben dem Diensteide von 1815 auch andere Eidesformeln in Uebung geblieben, insbesondere hatten die Geistlichen hie und da den durch die C.-O. vom 5. November 1833 [35]) vorgeschriebenen allgemeinen Staatsdienereid geleistet. Durch die C.-O. vom 8. April 1850 wurden aus dem Diensteide der Geistlichen die bisher darin enthaltenen Worte »so wie es einem Diener des Staates geziemt« gestrichen und dabei hat es sein Bewenden gehabt.

Die neuere Gesetzgebung anlangend, so wurde bei der vorläufigen Regelung des Staatsdiener-Disciplinarrechts durch die Verordnung v. 11. Juli 1849, welche für alle nicht richterlichen unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener erging, im §. 1. ausdrücklich bestimmt, dass dieselbe auf Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung finden solle. In das demnächst an die Stelle dieser Verordnung tretende Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852, welches sich gleichfalls auf alle nicht richter-

[33]) Verf.-U. v. 31. Januar 1850. Art. 108.
[34]) Akt.-St. d. ev. Abth. S. 53.
[35]) G.-S. S. 291.

lichen unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener bezieht, ist jene Ausnahmsvorschrift für Geistliche und Kirchenbeamte dagegen nicht übergegangen. Die Aufnahme derselben ist aber, wie allgemein anerkannt wird, nur deshalb unterblieben, weil man die Geistlichen und Kirchenbeamten als solche überhaupt nicht mehr zu den Staatsdienern rechnete, und die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf diese Kirchenbeamten ist niemals bezweifelt. Für letztere ist vielmehr auch nach 1852 das ältere Disciplinarrecht, einschliesslich des Gesetzes vom 29. März 1844 in Kraft geblieben, letzteres selbstredend nur insoweit, wie sich dessen Inhalt auf Kirchenbeamte überhaupt bezog, und nicht später eine ausdrückliche Aufhebung desselben erfolgt ist[36]).

Diesemnach unterliegen die Kirchendiener nach wie vor nicht der Disciplinargewalt der für Staatsdiener bestellten Disciplinarbehörden, sondern lediglich derjenigen der ihnen vorgesetzten kirchenregimentlichen Behörden, wobei ein Unterschied zwischen rein kirchlichen und solchen Amtspflichten, denen neben der kirchlichen auch eine staatliche Seite zukommt, nicht zu machen und in der That auch nicht gemacht worden ist. Auch in Beziehung auf die standesamtlichen Pflichten der Geistlichen bei der Trauung und der Kirchenbuchführung, die Anzeigepflicht in Vormundschaftssachen und die örtliche Schulaufsicht, so lange diese noch dem Geistlichen als solchem oblag[37]), waren die letztern der Disciplinarstrafgewalt der Consistorien unterstellt, unbeschadet der in den Ressortverhältnissen begründeten Aufsichtsrechte der an den betreffenden Functionen betheiligten sonstigen Staatsbehörden[38]). Haben sich die Verhältnisse somit in dieser Beziehung in einer befriedigenden, die einheitliche kirchliche Natur des Kirchenamts wahrenden Weise entwickelt, so soll doch nicht unbemerkt bleiben, dass hin und wieder auch in der Kirchenverwaltung die Ansicht Eingang gefunden hat, dass das Kirchenamt,

---

36) C.-O. v. 24. August 1849. Akt.-St. d. ev. Abth. S. 45.

37) Dementsprechend ist 1850 von den Pfarrern in ihrer Eigenschaft als Localschulinspectoren der Verfassungseid nicht verlangt.

38) Vergl. Rhein.-Westf. K.-O. v. 1835. §. 70.

insoweit es Staatszwecken diene, ein Staatsamt sei[39]), eine Verwechselung zwischen amtlicher Thätigkeit für Zwecke eines Dritten mit amtlicher Thätigkeit im Dienste eines Dritten, der wir später in entgegengesetzter Richtung in der Neigung, jede amtliche Thätigkeit für kirchliche Zwecke ohne Weiteres für Kirchendienst zu erklären, noch mehrfach begegnen werden[40]). Der principielle Werth dieser Frage wird dadurch nicht vermindert, dass dieselbe in Folge der neuen Civilstands-, Vormundschafts- und Schulgesetzgebung an practischer Bedeutung sehr verloren hat.

2. Die Beamten der kirchenregimentlichen Behörden.

Schon aus dem Bisherigen erhellt, dass eine kirchliche Disciplinargewalt nicht in Anspruch genommen werden kann hinsichtlich der Verletzungen solcher Amtspflichten, welche sich für Kirchenbeamte aus etwaigen nicht kirchlichen Nebenämtern ergeben, wobei insbesondere an die mit Kirchenämtern so vielfach verbundenen Schulämter erinnert werden darf. Dasselbe gilt von der Verletzung dienstlicher Pflichten, deren sich Geistliche, welche zur Zeit überhaupt kein Kirchenamt bekleiden, in rein staatlichen, wenngleich sachlich in einer gewissen Beziehung znr Kirche stehenden Aemtern schuldig machen. Einer besondern Berücksichtigung bedarf hier die Stellung der Beamten der für die Verwaltung der Landeskirche bestellten Behörden.

Dass die Consistorien nach älterem Recht, insbesondere nach dem A. L.-R. Staatsbehörden waren, ist unzweifelhaft. Nach dem A. L.-R. gab es eine evangelische Landeskirche als Rechtssubject im Sinne des öffentlichen oder des Privatrechts nicht. Mögen sich einzelne Spuren davon nachweisen lassen, dass der landesherrliche Summepiscopat auch im Systeme des A. L.-R. gewissermaassen latent fortbestanden habe, so dass es der späteren Entwickelung möglich war, an das landesherrliche

---

39) Erl. des Ev. O.-K.-R. v. 14. November 1850. Akt.-St. Bd. 1. Heft 1. S. 37.

40) Vergl. meinen Aufsatz über Amtsvergehen der Geistlichen im N. Magazin für Hannov. Recht. 1868. Bd. 8. S. 3 ff.



Kirchenregiment als ein auch in Preussen bestehendes Institut anzuknüpfen [41]), so wird sich doch die Behauptung, die landrechtlichen Consistorien seien in der That von diesem verhüllten Summus episcopus, nicht aber vom Staate bestellte Behörden gewesen, nicht begründen lassen. Ebenso waren die nach Wiederherstellung der Consistorialverfassung seit 1815 für die Verwaltung der Landeskirche bestehenden Behörden ausschliesslich Staatsbehörden. Diess gilt nicht nur von den Regierungen und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in deren Hand geraume Zeit der Schwerpunct der kirchlichen Verwaltung lag, sondern auch von den Consistorien, wobei nur daran erinnert werden mag, dass sich die Zuständigkeit der letzteren nach der Verfassung von 1817 keineswegs auf Angelegenheiten der evangelischen Kirche beschränkte, sondern auch andere, rein staatliche Geschäfte, darunter sogar die Ausübung der Staatsaufsicht über nicht evangelische Religionsgesellschaften [42]), umfasste. Dementsprechend haben die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 29. März 1844 auf die Beamten der Consistorien als auf unmittelbare Staatsdiener zweifellos Anwendung gefunden. In der Generalsynode von 1846 wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Consistorien aus ihrer bisherigen Stellung als reine Staatsbehörden herauszuheben und sie zu Kirchenbehörden zu machen [43]), aber man hatte hierbei doch mehr nur die materiell kirchlichen Pflichten der Mitglieder der Consistorien, insbesondere die Einführung einer kirchlichen Verpflichtungsform für dieselben an Stelle des bisher von ihnen geleisteten Staatsdienereides, überhaupt die Verstärkung des kirchlichen Bewusstseins dieser Behörden im Auge, während die uns hier allein interessirende Frage der Loslösung der Consistorien aus ihrem bisherigen formal-staatsrechtlichen Verhältnisse in den Verhandlungen der

---

[41]) Jacobson, Kirchenrecht S. 110 ff., 119, 152.

[42]) Vergl. noch Milit. K.-O. v. 12. Februar 1832. §. 28. Abs. 3. G.-S. S 69.

[43]) Verhandlgn. der Generalsynode von 1846. Abth. II. S. 144 ff. Abth. I. S. 419, 421, 591 ff.

Synode noch gar nicht hervortrat. Dagegen schien es nach dem Erlass der Verfassungsurkunde auch hier zu einem unvermittelten Bruche mit der Vergangenheit kommen zu sollen.

Die Evangelische Abtheilung des Cultus-Ministeriums hatte in einer Denkschrift vom 18. Februar 1850[44]) die Ansicht aufgestellt, dass die Consistorien und ebenso die neu errichtete Evangelische Abtheilung des Cultus-Ministeriums selbst mit Rücksicht auf Art. 15 der Verfassung nicht mehr als Staatsbehörden, sondern als Behörden der nunmehr für selbstständig erklärten evangelischen Landeskirche anzusehen seien, und die Staatsregierung hatte unter dem Ministerium v. Ladenberg kein Bedenken getragen, diesen Namens der Kirche erhobenen Anspruch, zur Zeit allerdings mit einem gewissen Vorbehalt — im Princip zuzugestehen[45]), während es damals aus der Mitte der Consistorien an Widerspruch gegen eine solche Auffassung, durch welche die rechtliche Stellung dieser Behörden nach den verschiedensten Richtungen gefährdet wurde, keineswegs ganz fehlte. Die Consequenz dieser Auffassung glaubte man dann grade auch für das Disciplinarverfahren ziehen zu können, indem man annahm, dass die Verordnung vom 11. Juli 1849, sowie später das Gesetz vom 21. Juli 1852, weil dieselben sich nicht auf Kirchenbeamten erstreckten, auf die Beamten der Consistorien unanwendbar seien, dass es vielmehr bezüglich ihrer bei dem Gesetze vom 29. März 1844 sein Bewenden behalten habe, eine Auffassung die noch im Jahre 1855 als diejenige der Oberbehörden zur Kenntniss der Consistorien gebracht wurde[46]). Diese Ansicht ist jedoch seit Anfang der 60er Jahre als amtliche völlig aufgegeben; man überzeugte sich von der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch auf die Beamten der Consistorien, und es liegen in der That mehrere Fälle vor, in denen gegen Subaltern-Beamte der kirchenregi-

---

[44]) Akt.-St. der Abth. S. 12.

[45]) Erl. des Cultus-Ministers vom 6. März 1850. Akt.-St. d. Abth. S. 17.

[46]) Erl. des Ev. O.-K.-Raths v. 3. April 1855. Akt.-St. Bd. 2. Heft 8. S. 82.

mentlichen Behörden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 disciplinarisch vorgegangen ist. Damit war die Eigenschaft dieser Beamten als unmittelbarer Staatsdiener wiederum anerkannt, wobei es freilich eine offene Frage bleibt, ob man dieselben ausschliesslich als solche, oder gleichzeitig und daneben etwa auch als im Dienste der Landeskirche stehende Beamte betrachten zu müssen meinte.

In einer der ausserordentlichen Generalsynode vorgelegten Denkschrift des Oberkirchenraths vom 9. November 1875 ist ausgeführt, dass eine Aenderung der Ressort-Vorschriften in Beziehung auf die Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter für damals und auf so lange nicht ausführbar sei, als man nicht dazu übergehen könne, die in kirchenregimentlichen Aemtern fungirenden Männer ausschliesslich als Kirchenbeamte hinzustellen; zur Zeit hätten sie zugleich die Rechte der Staatsbeamten und es ständen damit für Besoldung, Pensionsberechtigung, Rangstellung und Disciplinarverhältnisse derselben wichtige Folgen in Verbindung[47]), eine Ausführung, welche in die Regierungs-Motive zu Art. 23. Nr. 7. des Kirchenverfassungs-Gesetzes vom 3. Juni 1876[48]) nahezu wörtlich übergegangen ist. Dementsprechend enthält weder das Gesetz vom 3. Juni 1876, noch die auf Grund des Art. 21 desselben ergangene Verordnung vom 5. September 1877[49]) eine Bestimmung wegen Aenderung des für die Beamten der Consistorialbehörden bestehenden Disciplinarrechts.

Bei Prüfung der Frage, ob die Beamten der kirchenregimentlichen Behörden als Staatsdiener oder als Kirchendiener oder endlich als Diener zugleich der Kirche und des Staates zu betrachten sind, muss man zunächst darüber im Reinen sein, was man unter Staatsdienst bzw. Kirchendienst versteht. Wenn A. zur Pflege seines unbemittelten Bruders B. einen besondern Diener annimmt, so hat dieser seine Dienste dem B. zu widmen und der Inhalt seiner Dienstpflicht bestimmt sich aus

---

[47]) Verhandlungen der General-Synode von 1875. S. 800.

[48]) Akten-St. des Hauses der Abgeordneten 1876. Nr. 31. S. 35. Zu Art. 21. Nr. 7. der Vorlage.

[49]) G.-S. S. 215.

dem Bedürfnisse des B.; man wird denselben, weil er den letztern bedient, unbedenklich als den Diener des Herrn B. bezeichnen können, nichtsdestoweniger steht er rechtlich nur im Dienste des A. Das Entscheidende ist hier eben nur, zwischen welchen Personen das betreffende Rechtsverhältniss besteht. So ist denn auch für die vorliegende Frage hier nochmals der Ansicht entgegen zu treten, als mache die Thätigkeit eines Beamten für kirchliche Zwecke denselben damit schon ohne Weiteres zum Kirchendiener, das Entscheidende wird vielmehr auch hier nur in dem Umstande gefunden werden können, ob in dieser Beziehung zwischen dem Beamten und dem Rechtssubjecte Kirche ein Rechtsverhältniss vorhanden ist. Des Weiteren ist demnach die zu stellende Frage die, ob der Beamte mit Rücksicht auf die ihm obliegende untheilbare Amtspflicht allein dem Staate oder allein der Kirche oder aber solidarisch dem Staat und der Kirche als rechtlich Verpflichteter gegenüber steht. An sich möglich würde jede dieser drei Formen sein; insbesondere würden auch der Annahme der letztern, so selten auch ein derartiges Verhältniss thatsächlich vorkommen mag, begriffliche Hindernisse nicht im Wege stehen.

Da nun die Consistorien in Preussen früher Staatsbehörden und ihre Beamten lediglich Staatsdiener waren, so wird es, um diese letztern jetzt für Kirchendiener erklären zu können, des Nachweises eines Rechtsactes bedürfen, durch welchen der ursprünglich hier dem Staate zustehende Dienstanspruch auf die Kirche entweder ausschliesslich oder doch als mitberechtigtes Subject übergegangen wäre. Als eine nothwendige Voraussetzung der Möglichkeit eines solchen Ueberganges erscheint dabei selbstverständlich die Existenz eines Rechtssubjects Kirche. In welchem Zeitpuncte die evangelische Landeskirche in Preussen als eine Rechtspersönlichkeit, zunächst im Sinne des öffentlichen Rechts, zur Anerkennung gelangt ist, mag hier auf sich beruhen bleiben; dass sie diese Eigenschaft seit Erlass der Verfassungsurkunde besitzt, ist nicht zu bezweifeln. Bei der engen Verbindung der öffentlichen und der privatrechtlichen Seite des Beamtenverhältnisses würde aber ein Eintritt der Kirche in die früheren Rechte des Staats wenn überhaupt denkbar jedenfalls sehr unwahrscheinlich sein, wenn und insoweit die

Rechtsfähigkeit der Landeskirche nicht gleichzeitig auch für das Privatrecht vorhanden gewesen wäre. Nun ist die juristische Persönlichkeit der Landeskirche allerdings schon vor dem Jahre 1874 hin und wieder behauptet worden, aber erst durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 hat sie in unzweifelhafter Weise gesetzliche Anerkennung gefunden. Hiernach würde der entscheidende Rechtsact jedenfalls nur in den letzten Decennien, noch wahrscheinlicher aber nur in der allerneuesten Zeit gesucht werden können.

Wenn man im Jahre 1850 den Schluss machte: Die Consistorien sind Behörden für kirchenregimentliche Zwecke, die Kirche ist jetzt selbstständig, folglich sind die Consistorien jetzt Kirchenbehörden, — so war dieser Schluss offenbar unrichtig; auch hat man ihn damals in entsprechender Weise in Beziehung auf die Regierungen und den Cultus-Minister nicht gemacht. Das Irrationelle, welches in der gegenwärtigen Stellung der Consistorien einmal liegt, ist ja anzuerkennen; dasselbe rechtfertigt aber keine Gewaltschlüsse, sondern nöthigt zunächst nur dazu, dieses Verhältniss im Zusammenhange der geschichtlichen Gesammtentwickelung überhaupt zu betrachten. Die Landeskirche als Ganzes führte in Preussen bis in die neuere Zeit gewissermaassen nur ein geistiges Dasein; in Beziehung auf das corpus ihrer Wirksamkeit war sie ausschliesslich auf den Staat angewiesen. Der Staat stellte ihr insbesondere die Behörden für das in der Kirche zu führende Regiment. Mit der Anerkennung der corporativen Selbstständigkeit der Kirche war für diese allerdings die Möglichkeit gegeben, sich nunmehr für ihre Zwecke eigene Organe zu schaffen, bzw. bestimmte hierfür bereits bestehende Organe mit Zustimmung des Staates von diesem zu übernehmen, aber es lag darin durchaus kein Hinderniss für die Kirche, sich diejenigen Dienste, welche der Staat ihr bisher in dieser Hinsicht geleistet, einstweilen noch weiter gefallen zu lassen; gerade auch von kirchlicher Seite ist die Unmöglichkeit anerkannt worden, den altbegründeten Zusammenhang zwischen Staat und Kirche mit einem Schlage zu zerreissen, und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, diess Ziel im Wege andauernder und ausharrender

Arbeit im Kleinen zu erreichen[50]). Auch in unserer Frage wird man nur auf Grund sorgfältiger Prüfung des gesammten Thatbestandes ein Urtheil darüber gewinnen können, ob sich hier eine solche Rechtsveränderung bereits vollzogen hat, bzw. in welchem Zeitpuncte einer längeren Entwickelung das hiefür entscheidende Ereigniss gefunden werden muss. Jedenfalls wird die behauptete Aenderung des bestehenden Rechts, welche selbstverständlich nur durch ein Staatsgesetz[51]) herbeigeführt sein könnte, des Beweises bedürfen, und dieser Beweis ist, wie ich annehme, nicht zu führen.

Zunächst kann hier dem Umstande für sich allein eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden, dass die Consistorien in Staatsgesetzen als Organe der Kirchenregierung oder als Kirchenbehörden oder auch die Beamten der Consistorien als Beamte der Kirche bezeichnet werden; denn diese Bezeichnung kann ebensowohl auf die materiell kirchlichen Functionen als auf die formell kirchenrechtliche Stellung derselben bezogen werden[52]). Ebensowenig kann es in Betracht kommen, dass der Geschäftskreis der Consistorien gegenwärtig ausschliesslich auf kirchenregimentliche Angelegenheiten beschränkt ist, während derselbe bis in die neueste Zeit neben den letztern auch staatliche Obliegenheiten mitumfasste, insbesondere in Beziehung auf die Militärkirchenbeamten[53]). Sehr viel erheblicher erscheint es, dass bei Anstellung der Mitglieder der Consistorien eine Mitwirkung der staatlichen Behörden nur neben derjenigen der kirchenregimentlichen Organe des Königs eintritt[54]); doch darf man auch hierbei nicht ausser

---

[50]) Erl. d. ev. Abth. d. C.-M. vom 28. Juni 1850. Akt.-St. S. 24.

[51]) Die auch die Kirche bindende formale Autorität der Staatsgesetze ist völlig verkannt in dem Erl. der ev. Abth. d. C.-M. v. 30. April 1850. Akt.-St. S. 46.

[52]) Ges. v. 3. Juni 1876. Art. 21. G.-S. S. 125. Hinschius, die Preussischen Kirchengesetze des J. 1873, S. 32, Note 3. — Ges. v. 12. Mai 1873. §. 1. G.-S. S. 198. und Hinschius das. S. 47, Note 6. Eine entsprechende Ausdrucksweise kommt schon vor zu einer Zeit, wo die evangelische Landeskirche als Rechtssubject noch gar nicht existirte. Vergl. z. B. Mil.K.-O. v. 12. Februar 1832. §. 112. G.-S. S. 19. »Militärküster als Kirchendiener«.

[53]) Mil.-K.-O. v. 12. Februar 1832. §. 28. Abs. 3 u. § 29.

[54]) Ges. v. 3. Juni 1876. Art. 23. Nr. 7.

Acht lassen, dass aus dem Rechte der Mitwirkung eines Einzelnen oder einer Corporation bei Besetzung eines Amtes die Eigenschaft des Amtsinhabers als Beamten dieses Berechtigten keineswegs mit Nothwendigkeit folgt.

Dahingegen leisten die Beamten der Kirchenbehörden in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Staatsdiener nach wie vor den allgemeinen Staatsdienereid, wie sie auch im Jahre 1850 in dieser Eigenschaft den Verfassungseid geleistet haben. Ihre Besoldung erfolgt wie die der übrigen Staatsdiener aus Staatsmitteln [55]), sie sind nicht nur in Beziehung auf alle allgemeinen Rechte und Pflichten, sondern auch mit Rücksicht auf den Anspruch auf Gehalt, auf Ruhegehalt, Wohnungsgeldzuschuss, Gewährung von Umzugskosten und Gnadenquartal für ihre Hinterbliebenen unverändert als unmittelbare Staatsdiener angesehen, und würden, wollte man ihnen diese Eigenschaft einfach absprechen, in allen diesen Beziehungen in einen Zustand völliger Rechtlosigkeit hinausgestossen werden. Nun wäre es doch im hohen Grade auffallend, wenn der Beamte, welcher in allen diesen Verhältnissen dem Staate und nicht der Kirche als Berechtigter aus dem Dienstverhältnisse gegenüber steht, nicht auch seinerseits hier sich gegenüber den Staat als den Berechtigten anzuerkennen hätte, und damit werden wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche gerade der Disciplinargewalt im Mittelpuncte dieser Frage zukommt. Bildet hinsichtlich des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses der Beamten die Disciplinargewalt des Berechtigten das Analogon der privatrechtlichen Actio [57]), so ergiebt sich, dass als der Berechtigte grade derjenige zu bezeichnen ist, dem die Disciplinar-

---

[55]) G.-S. J. 1881. S. 98 ff.

[56]) Ges. v. 27. März 1872. G.-S. S. 268. §. 1. Ges. 12. Mai 1873. G.-S. S. 209. §. 1. Ges. 24. Februar 1877. G.-S. S. 15 §. 1. Ges. 6. Februar 1881. G.-S. S. 17. §. 1.

[57]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 1. S. 449 ff. §. 41. Das ist sie auch dann, wenn ihr Inhalt, wie hier nur angedeutet werden soll, formell nicht als ein Erfüllungszwang gefasst werden kann. — Dass man dem gegenüber nicht auf die Disciplinargewalt über mittelbare Staatsdiener hinweisen darf, für welche völlig abweichende Gesichtspuncte in Betracht kommen, leuchtet ein.

gewalt gegen den Beamten zusteht, und so würde auch hier für die Frage, ob Staatsdienst oder Kirchendienst, das Recht der Disciplinargewalt als das im Zweifel Entscheidende betrachtet werden müssen.

Wie bereits bemerkt, fanden auf die Beamten der Consistorien als auf unmittelbare Staatsdiener die Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 29. März 1844 Anwendung; ebenso gehörten sie seiner Zeit zweifellos nicht zu den Geistlichen und Kirchenbeamten, auf welche die Verordnung v. 11. Juli 1849 und das Gesetz v. 21. Juli 1852 ihre Vorschriften nicht angewandt wissen wollten, woraus sich die Anwendbarkeit des letztern auf dieselben ergab. Dieselbe wurde nach einigem anfänglichen Schwanken von maassgebender staatlicher sowohl als kirchenregimentlicher Seite anerkannt. Der einzige neben der Disciplinargesetzgebung von 1849/52 möglicher Weise in Betracht kommende Rechtsact würde dann aber das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 sein, und dieses hat es, wie wir oben gesehen haben, in Beziehung auf die Disciplinargewalt bei dem bestehenden Rechte gelassen.

Diesemnach hat es bei der Staatsdienereigenschaft der Beamten der Kirchenbehörden und der ausschliesslich staatlichen Disciplinargewalt über dieselben bisher sein Bewenden behalten [58]). Eine gewisse Schwierigkeit, welche sich für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf die Beamten der Consistorien daraus ergeben hat, dass in §. 24. Nr. 2 des Gesetzes die Consistorien unter den Provincial-Behörden nicht besonders erwähnt sind, wird sich in der Praxis wie bisher so auch künftig überwinden lassen, und diess um so leichter, als im § 28 die Entscheidung der auf Grund des Gesetzes selbst entstehenden Competenzzweifel in Eine Hand, nämlich die des Staats-Ministeriums, gelegt ist. Man hat wohl behauptet, die Subalternbeamten der Consistorien seien allerdings Staatsbeamte, die Mitglieder derselben dagegen gleich-

---

[58]) Thudichum, deutsches Kirchenrecht. Bd. 1. S. 237.
A. M.: Jacobson, Preussisches Kirchenrecht. S. 634. Note 30 und Hinschius a. a. O. S. 42. Note 4.



zeitig auch Kirchenbeamte, wobei man auf den verschiedenen Zweck der betreffenden Amtsthätigkeit Gewicht legte. Es ist jedoch nicht wahr, dass nur die Mitglieder der Consistorien, nicht auch die Subalternbeamten, kirchlichen Zwecken dienen; denn nicht in dem Zwecke selbst, sondern nur in der Art, wie diesem Zwecke gedient wird, besteht zwischen beiden Klassen von Beamten ein Unterschied.

Die Frage, in wie weit die geistlichen Mitglieder der Consistorien etwa schon in ihrer Eigenschaft als Geistliche einer Disciplinargewalt der Kirche unterliegen, wird in einem späteren Zusammenhange Berücksichtigung finden.

3. Die übrigen kirchenregimentlichen Beamten.

Das hier zunächst in Betracht kommende Amt der Superintendenten ist ein selbstständiges Amt, nicht etwa ein durch kirchenregimentliche Functionen erweitertes Pfarramt. Der Superintendent bekleidet zwei verschiedene Aemter, das geistliche Pfarramt und das kirchenregimentliche Aufsichtsamt [59]), und beide werden nach besondern Voraussetzungen erworben und verloren; letzteres gilt insbesondere auch für die disciplinarische Amtsentsetzung [60]). Obwohl es nach dem vorhin besprochenen Verhältnisse der Landeskirche zum Staate in Preussen nahe gelegen hätte, auch dieses kirchenregimentliche Amt als Staatsamt zu behandeln, so ist doch die Kirche thatsächlich hiervor bewahrt worden, und sie dankt diess wohl ausschliesslich dem Umstande, dass dieses Amt nicht nur einem kirchlichen Zwecke diente, sondern im Unterschiede von den höhern kirchenregimentlichen Aemtern gleichzeitig seine vermögensrechtliche Unterlage in dem kirchlichen Gemeindeamte fand, ein neuer Beweis für die bereits oben hervorgehobene Bedeutung der vermögensrechtlichen Seite für die Entwickelung

---

[59]) Letzteres ist kein geistliches Amt im Sinne des §. 1. des G. v. 11. Mai 1873. Ges.-S. S. 191. Hinschius a. a. O. S. 101 und kann auch einem Nichtgeistlichen übertragen werden. Jacobson K.-R. §. 43[3]. S. 186.

[60]) Vergl. Entsch. d. Ger.-Hofs für kirchl. Angelegenheiten v. 1. März 1876. Bd. 16. S. 330 der Zeitschrift für Kirchenrecht.



des kirchlichen Aemterrechts. Allerdings ist die Frage, ob das Amt der Superintendenten nicht ein Staatsamt sei[61]), gelegentlich aufgeworfen worden; diess geschah indess lediglich deshalb, weil man gewisse ihnen früher obliegende Functionen bezüglich der kirchlichen Externa und der Schulaufsicht als staatliche Functionen betrachtete[62]), in ihrer heutigen Stellung wird schwerlich jemand die Superintendenten für Staatsdiener erklären wollen. Dem entspricht es, dass man von ihnen den Staatsdienereid nicht fordert, und dass man sie namentlich auch mit Rücksicht auf die Disciplinargewalt den Geistlichen von jeher gleichgestellt hat[63]). Die Mitwirkung des Staates im Falle des Art. 23. Nr. 7. des Gesetzes vom 3. Juni 1876 hat deshalb bei Besetzung der Superintendenturämter einen ganz andern Sinn als diejenige bei Anstellung von Mitgliedern der Consistorien; während sie dort lediglich als Ausfluss der Kirchenhoheit gegenüber der kirchenregimentlichen Verleihung des Kirchenamtes erscheint, ist sie hier wesentlich der auf Uebertragung des Staatsamts gerichtete Dispositionsact der Staatsgewalt.

Bei dem gleichfalls hierher gehörenden Amte der Generalsuperintendenten fand einerseits jene vermögensrechtliche Anlehnung an ein Gemeindeamt theils gar nicht, theils in geringerem Maasse statt als bei dem Superintendenturamte, andererseits wurde dieselbe, auch in soweit sie wirklich Platz griff, mehr als aufgewogen durch die Verbindung mit dem Consistorium[64]). Der Generalsuperintendent bekleidet ein kir-

---

[61]) Vergl. auch Jacobson, K.-R. §. 43. S. 186.

[62]) In diesem Sinne haben die Superintendenten 1850 als Staatsdiener den Verfassungseid leisten müssen. — Erl. der ev. Abth. d. C.-M. v. 30. April 1850. Akt.-St. S. 49. — Es hat kein Interesse, hier näher darauf einzugehen, wie damals dabei — im Einzelnen sehr verschieden — verfahren worden ist.

[63]) Verordnung v. 27. Juni 1845. G.-S. S. 440. §. 1. Nr. 4. Ressort-Reglement v. 29. Juni 1850. G.-S. S. 343. §. 1. Nr. 6. Gen.-Synod.-Ordnung v. 20. Januar 1876. G.-S. S. 7. §. 7. Nr. 6.

[64]) Instruct. f. d. General-Superintendenten v. 14. Mai 1829. Vogt I. S. 191. §§. 1. 3. 4. 5. u. 20. und für die westlichen Provinzen. K.-O. v. 5. März 1835. §. 148. und Cult.-Min.-Erl. v. 31. Mai 1836. Hermens, Cultus-Gesetzgebung. Bd. 3. S. 590 ff.

chenregimentliches Amt, er ist, wie es in den betreffenden Erlassen heisst, ein Organ der geistlichen Oberen, er ist der geistlichen Provincial-Behörde beigeordnet und Mitglied des Consistoriums. Allerdings hat er als solcher gewisse selbstständige Geschäfte, welche nicht in den Kreis der ihm als Mitgliede des Consistoriums obliegenden Pflichten fallen, aber es sind nicht zwei verschiedene Aemter, welche er als solcher und als Mitglied des Consistoriums bekleidet, sondern sein Amt ist ein einheitliches, welches durch die Verleihung ganz erworben, durch die Entziehung ganz verloren wird. Der Generalsuperintendent geniesst deshalb auch bezüglich seiner selbstständigen Amtsfunctionen diejenigen Gewähren seiner Amtsstellung, welche ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Consistoriums zu Theil werden. Daraus ergiebt sich mit Rücksicht auf die Disciplinargewalt für die Generalsuperintendenten die Anwendbarkeit der für die Mitglieder der Consistorien maassgebenden Vorschriften. Hiermit steht in Uebereinstimmung, dass von den Generalsuperintendenten im Jahre 1850 der Verfassungseid gefordert ist, dass sie den Staatsdienereid zu leisten haben, dass das Staatsgehalt für die Generalsuperintendenten, sowohl derer im Hauptamte als auch derjenigen im blossen Nebenamte, im Staatshaushalts-Etat unterschiedslos unter den Ausgaben für die evangelischen Consistorien ausgeworfen ist, und dass ihre Pensionirung nach den Grundsätzen des Staatsdiener-Pensionsgesetzes von dem gesammten Staatsgehalte erfolgt. Dagegen fällt es für die vorliegende Frage nicht ins Gewicht, dass die Rheinisch-Westfälische K.-O. von 1835 in §. 148. die Generalsuperintendenten zu den Organen der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen zählt, da nach dem Sprachgebrauche dieses Gesetzes unter dem Ausdruck Staat auch das landesherrliche Kirchenregiment mitbegriffen wird.

4. Die Militärkirchenbeamten und die Strafanstaltsgeistlichen.

Die Militärkirchenbeamten waren früher Preussische Staatsbeamte, sie standen als Beamte der Militärverwaltung in unmittelbarem Staatsdienste. Die Disciplinargewalt bezüglich der Militär-Geistlichen und Küster war in der Militär-

Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832[65]) §§. 21—33. und 112. geregelt und lag, abgesehen von einigen hier unerheblichen Besonderheiten, der materiell-kirchlichen Natur ihres Amts- und Pflichtenkreises entsprechend, in der Hand der geistlichen Behörden, das heisst der Consistorien, selbstverständlich in ihrer Eigenschaft als staatlicher Behörden; letzteres abgeseheu von sonstigen Gründen schon deshalb, weil es sich hier zunächst um eine Zeit handelt, wo die Landeskirche als Rechtssubject noch gar nicht existirte. Das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852, obwohl sich dasselbe nach §. 79. ff. auch auf die Beamten der Militärverwaltung bezieht, ist auf die Militärkirchenbeamten — gleichviel jetzt aus welchem Grunde — thätsächlich niemals zur Anwendung gebracht worden, ein Verhältniss, welches auch Seitens der Reichsbehörden bis zum Erlass des Reichsbeamten-Gesetzes vom 21. März 1873[66]) als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, indem die fortdauernde Anwendbarkeit der neben dem Gesetze vom 21. Juli 1852 für einzelne Kategorien von Militärbeamten bestehenden besondern Disciplinarstrafbestimmungen zugestanden wurde[67]).

Diess änderte sich mit der durch das Gesetz vom 21. März 1873 bewirkten allgemeinen Neuregelung der Disciplinargewalt über die Reichsbeamten. Dass zu den letztern auch die Militär-(Marine-)Kirchenbeamten gehören, steht fest[68]). Ausnahmsbestimmungen, wie sie diess Gesetz in den §§. 157. und 158. für einzelne Klassen der Reichsbeamten enthält, sind für die Militärkirchenbeamten nicht gegeben, die Anwendbarkeit desselben auf die letztern erscheint demnach geboten. Auch ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, dass es sich dabei um eine durchaus bewusste Absicht des

---

[65]) G.-S. S. 69.

[66]) R.-G.-Bl. S. 61.

[67]) Schreiben des Bundeskanzlers v. 18. März 1859. — Akt.-St. des Reichtags 1869. Nr. 59. S. 49.

[68]) R.-Ges. v. 31. März 1873. §. 1. vergl. Mil.-Strafgerichts-Ordnung v. 21. December 1867, Beilage A. unter B. I. d. und II. c. — Verordn. v. 30. Juni 1873 betr. die Classification der Reichsbeamten. R.-G.-Bl. S. 169. Laband a. a. O. Bd. 1. S. 399 ff. Bd. 3. S. 121.

Gesetzgebers handelte; denn während hier der dem Reichstage am 18. März 1869 vorgelegte Gesetzentwurf im §. 122. eine Ausnahme für die Militärgeistlichen enthielt und in den Motiven der Absicht Ausdruck gab, es bezüglich ihrer unfreiwilligen Quiescirung oder Entlassung im Disciplinarwege bei der Cognition der geistlichen Aufsichtsbehörden zu belassen, ist diese Bestimmung später aus der Vorlage verschwunden und in das Gesetz, wie es im §. 158. aus den Vorschlägen der Commission des Reichstags hervorgegangen ist[69]), nicht aufgenommen.

Angesichts der überwiegend geistlichen Natur des amtlichen Pflichtenkreises der Militärkirchenbeamten erscheint diese Uebertragung der Disciplinargewalt auf die Reichsdisciplinarbehörden, welche naturgemäss nach ganz anderen Rücksichten zusammengesetzt sind, in der That einigermaassen befremdend; es darf dabei aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass dem Reiche für diesen Zweck geistliche Behörden, so wie früher dem preussischen Staate in seinen Consistorien, nicht zu Gebote standen. Man hat wohl versucht, das Reichsgesetz in der Weise auszulegen, dass es hier nur die Regelung der Disciplinargewalt nach der mehr bürgerlichen Seite des Amts bezweckt, bezüglich der eigentlich geistlichen Seite desselben aber eine Aenderung des früheren Verhältnisses herbeizuführen nicht beabsichtigt habe. Für eine solche Unterscheidung, bietet aber der völlig klare Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt[70]). Auch gehen die Vertreter der abweichenden Ansicht doch immer wieder, bewusst oder unbewusst, von der Auffassung aus, als bekleide der Militärkirchenbeamte eigentlich zwei Aemter, ein Reichsamt und ein Kirchenamt, eine Auffassung, der gegenüber unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Ausführungen auch bezüglich der Militärkirchenbeamten die Einheit des Amtes und eventuell der Umstand betont werden muss, dass der Eintritt der Landeskirche als

---

[69]) Akten-St. des Reichstags 1869. Nr. 59. S. 22 und 50. — 1872. Nr. 9. S. 26 und 51. Kanngiesser, Recht der Reichsbeamten S. 247.

[70]) Thudichum, Deutsches Kirchenrecht. §. 36. Bd. 1. S. 164 u. 169. A. M: Kanngiesser a. a. O. S. 251. Hossenfelder, Preussische Militär-K.-O. (1872.) S. 22.

mitberechtigtes Subject in diess ursprünglich rein staatsrechtliche Dienstverhältniss nicht nachzuweisen ist. Eine concurrirende Disciplinargewalt des Reichs und der preussischen Landeskirche bezüglich eines und desselben Amtes würde aber auch sachlich zu grossen Unzuträglichkeiten führen. Bei der engen Wechselbeziehung, in welcher alle durch das Amt begründeten Pflichten zu einander stehen, würde eine Abgränzung der Zuständigkeit je nach einer mehr bürgerlichen und einer mehr geistlichen Seite, auch wenn man sie wirklich gesetzlich einführen wollte, thatsächlich kaum ausführbar sein, und schliesslich könnte über die Frage, ob denn nun der Beamte sein Amt behalten soll oder nicht, doch immer nur an Einer Stelle entschieden werden.

Die Frage, ob die Militärgeistlichen schon in ihrer Eigenschaft als ordinirte Geistliche ohne Rücksicht auf ihr gegenwärtiges Dienstverhältniss zum Reiche der Disciplinargewalt der Kirche unterliegen, wird ebenfalls einer spätern Erörterung vorbehalten. Materiell wird der Staat in seinem Urtheil darüber, ob Jemand befähigt sei, das Amt eines evangelischen Militärgeistlichen zu bekleiden, das höchste Gewicht darauf zu legen haben, ob die Kirche denselben aus der Zahl der für das geistliche Amt an sich qualificirten Personen streicht. Die sachliche Bedeutung eines solchen kirchlichen Vorgehens, darf aber mit der Entscheidung, durch welche der Militärgeistliche seines Reichsamts für verlustig erklärt wird, nicht verwechselt werden.

Es bedarf hier endlich noch eines Blickes auf die Verhältnisse der Disciplinargewalt über Anstaltsgeistliche. Der Begriff Anstaltsgeistliche umfasst rechtlich Stellungen der verschiedensten Art; nur eine genaue Prüfung des einzelnen Falles gestattet hier ein Urtheil über das im Besondern obwaltende Rechtsverhältniss. Ich fasse hier ausschliesslich solche Anstaltsgeistliche in's Auge, welche mit dem corporativen Verbande der Landeskirche in keiner organischen Verbindung stehen [71]), und greife aus diesen als eine vorzugsweise

---

[71]) Motive zu §. 3. der Emeritirungs-Ordnung. K.-G. u. Verord.-Blatt 1879. S. 122.

wichtige Klasse die staatlichen Strafanstaltsgeistlichen heraus.

Unterliegt deren Stellung als unmittelbarer Staatsdiener an sich keinem Zweifel, so bietet dieselbe im Einzelnen doch mancherlei Schwierigkeiten. In gewisser Weise entstehen diese schon aus der Art, in welcher im Anfang der funfziger Jahre den Consistorien eine Mitwirkung bei Anstellung der Strafanstaltsgeistlichen zugestanden ist. Dieselbe erfolgt mittelst Ausfertigung einer Confirmationsurkunde behufs Ertheilung der kirchlichen Vollmachten und Aufträge neben Ertheilung der Anstellungsurkunde (Vocation) Seitens der Staatsbehörde[72]). Doch bleibt nach dem für die staatliche Bestallungsurkunde vorgeschriebenen Formular[73]) das zu Grunde liegende Staatsdienstverhältniss immerhin erkennbar. Dagegen ist es nicht leicht, für das den geistlichen Obern zustehende Aufsichtsrecht[74]) über die Strafanstaltsparochien und deren Geistliche den zutreffenden rechtlichen Gesichtspunct zu finden. Es ist das aber eine Schwierigkeit, welche bei Aufsichtsrechten öffentlicher Organe, welchen eine dementsprechende Disciplinargewalt fehlt, in ähnlicher Weise auch sonst vorkommt, ein Verhältniss, dessen weitere Verfolgung ausserhalb der gegenwärtigen Aufgabe liegt. Die allgemeinen Bestimmungen der Consistorial-Instruction vom 23. October 1817 §. 2. Nr. 7. und 9. und der Regierungs-Instruction von demselben Tage §. 18. lit. b. in Betreff der Dienstaufsicht bezw. Disciplinargewalt über Geistliche sind auch auf die Strafanstaltsgeistlichen bezogen. Dabei hat man angenommen, dass hier grundsätzlich auch den Regierungen eine Disciplinargewalt zustehe, — insbesondere das Recht Verweise zu ertheilen — dass aber das Disciplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte den Consistorien zu überlassen sei. Auch ist kaum zu bezweifeln,

---

[72]) Cult.-Min.-Erl. v. 28. November 1853. Akt.-St. Bd. 1. Heft 6. S. 24. Erl. des Ev. O.-K.-Raths v. 22. Juli 1859. Akt.-St. Bd. 5. S. 36.

[73]) Erl. des Ev. O.-K.-Raths v. 15. November 1854. Akt.-St. Bd. 2. Heft 7. S. 7.

[74]) A. L.-R. II. 19. §§. 8. 76—79. vergl. mit Min.-Erl. v. 22. Juni 1841. Vogt I. S. 276.

dass man dann später die Strafanstaltsgeistlichen ohne Weiteres zu den in §. 53. des Gesetzes vom 29. März 1844 erwähnten »Geistlichen« gezählt[75]) und dieselben demnächst nach Maassgabe der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1.[4.] §. 4.[76]) als der alleinigen Disciplinarstrafgewalt der Consistorien unterstellt angesehen hat. Es kann diess bei der damaligen, noch ganz territorialistischen Verfassung der Landeskirche durchaus nicht auffällig erscheinen. Anders liegt dagegen die Sache seit dem Gesetz vom 21. Juli 1852. Die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Geistliche, welche ja gesetzlich nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, hat ihren Grund lediglich darin, dass dasselbe die Kirchendiener als solche nicht mehr als mittelbare Staatsdiener betrachtet, ein Grund der für die Strafanstaltsgeistlichen in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Staatsdiener selbstverständlich nicht ins Gewicht fällt. Die Disciplinargewalt über die letzteren liegt demnach in Gemässheit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ausschliesslich in der Hand der staatlichen Disciplinarbehörden. Diess ist, soweit ich dieselbe zu verfolgen vermocht habe, auch die Auffassung der Praxis. Immer aber würde, auch wenn man hierin anderer Meinung sein sollte, die etwa jetzt noch fortbestehende Disciplinargewalt der Consistorien, als eine im Auftrage des Staats, nicht der Kirche geübte, betrachtet werden müssen.

5. Die Ordination als Grundlage einer kirchlichen Disciplinargewalt.

Für eine richtige Würdigung der Amtsdisciplin der evangelischen Kirche hat man sich loszumachen von zwei an kanonisches Recht anknüpfenden Vorstellungen, einerseits von der einer äussern Herrschaft der Kirche über alle das kirchliche Interesse überhaupt berührenden Verhältnisse und einer hierauf fussenden geistlichen Jurisdictionsgewalt bezw. eines kirchlichen Strafrechts, bei welchem Gesichtspuncte der Amtsdisciplin, der Kirchenzucht und des Strafrechts mannichfach vermengt sind, andererseits von dem Begriffe des Klerus. In der ersten Be-

---

75) Jacobson, K.-R. S. 247.[14.]

76) G.-S. S. 440.

ziehung ist hier daran festzuhalten, dass die Disciplinargewalt der Kirche gegen Beamte, — im Gegensatz sowohl zu dem strafrechtlichen Amtsvergehen als auch zur Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner kirchlicher Pflichten, — eine doppelte Voraussetzung hat; einmal ein zwischen dem Beamten und der Kirche als zwei Rechtssubjecten bestehendes Rechtsverhältniss und eine hierdurch begründete Dienstpflicht des Beamten gegenüber der Kirche, und sodann die im öffentlichen Rechte dargebotene Befugniss der Kirche, zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung gegen Beamte wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht kraft eigener Machtvollkommenheit gewisse Rechtsnachtheile zu verhängen. Die Disciplinargewalt der Kirche gegen eine Person wird demnach nur durch deren Eintritt in den Dienst der Kirche begründet, und sie dauert nur so lange, als dieses Dienstverhältniss besteht. Von einer kirchlichen Disciplinargewalt kann deshalb nicht die Rede sein gegenüber solchen Personen, welche früher im Dienste der Kirche gestanden, dann aber mit der mehr oder weniger bestimmten Absicht späteren Wiedereintritts in denselben diesen Dienst verlassen haben. Wird diess bezüglich der weltlichen Kirchendiener nicht leicht Jemand in Zweifel ziehen, so ist doch in Rücksicht auf Geistliche eine entgegengesetzte Ansicht weit verbreitet, dahin gehend, dass Geistliche, denen bei ihrem Rücktritt aus dem Dienste der Kirche die Rechte aus der Ordination verblieben, nach wie vor der Disciplinargewalt der Kirche unterworfen seien.

Diese Ansicht kann jedoch für das uns hier allein interessirende Recht der Preussischen Landeskirche als berechtigt nicht anerkannt werden. Es stehen dieser Annahme begriffliche Hindernisse im Wege; denn einerseits fehlt es hier an einer Dienstpflicht, welche verletzt werden könnte; andererseits an einem Dienstverhältniss, welches die Kirche als Dienstherrn in die Lage setzen würde, gegen die betreffende Person als gegen einen Untergebenen eine Zwangsgewalt auszuüben. Auch lässt sich nicht etwa sagen, dass die hier fehlende Dienstpflicht durch diejenige Verpflichtung ersetzt werde, welche der betreffende Geistliche durch das Ordinationsgelübde der Landeskirche gegenüber auf sich genommen habe, und die Verletzung dieser einstweilen nicht gelösten Verpflichtung, welche man in der

Regel als die Pflichten des geistlichen Standes bezeichnet, enthalte in diesem Falle den Thatbestand des Disciplinarvergehens. Den Inhalt des Ordinationsgelübdes bildet eben lediglich die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflicht mit Rücksicht auf die dem Ordinandus jetzt oder künftig zu übertragenden Kirchenämter. Allerdings ist ein ordinirter Geistlicher, auch wenn er nicht mehr im Amte steht, wofern er seinen geistlichen Lebensberuf nicht überhaupt aufgeben will, nach wie vor zu einem Verhalten genöthigt, welches diesem von ihm gewählten Berufe entspricht; will er sich aber dem nicht fügen, so verletzt er keineswegs eine Rechtspflicht gegen die Landeskirche — und das ist der grosse Unterschied gegenüber den im Amte der letzteren stehenden Geistlichen, — sondern er thut diess lediglich auf die Gefahr hin, dass die Kirche das ihm mittelst der Ordination früher ertheilte Zeugniss kirchlicher Verwendbarkeit zurückzieht, wozu sie selbstverständlich befugt sein muss.

Nicht minder fehlt es dann aber auch für die Annahme einer kirchlichen Disciplinargewalt gegen solche Personen an einer gesetzlichen Grundlage, und das Bedenkliche, dieselbe bei etwaiger Fortbildung des Rechts gleichwohl construiren zu wollen, leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie wenig eine solche Disciplinargewalt thatsächlich durchführbar sein würde gegenüber Personen, deren äusserer Zusammenhang mit der Landeskirche durch Auswanderung in fremde Länder oder Uebertritt zu einer andern Religionsgemeinschaft in vielen Fällen längst aufgehört haben wird. Dabei ist daran zu erinnern, dass das A. L.-R. einen ipso facto Verlust des Amts oder der durch die Ordination erworbenen Rechte nicht kennt, insbesondere nicht für den Fall des Confessionswechsels [77]).

Rechte und Pflichten des geistlichen Standes sind nach evangelischem Kirchenrecht eben nur solche, welche jemand dadurch erwirbt, dass er ein geistliches Amt in der Kirche

---

[77]) Dem entsprach es, dass in einem Disciplinarurtheil des Ev. O.-K.-Raths vom 19. Juli 1853 gegen einen Geistlichen der Landeskirche auf Amtsentsetzung erkannt wurde, nachdem er schon vorher zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war.

bekleidet[78]). Allerdings unterscheidet man in der Preussischen Kirche sehr bestimmt zwischen einfacher Amtsniederlegung eines Geistlichen und Amtsniederlegung unter gleichzeitigem Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes, wobei man für diese letztere, wenig glückliche Terminologie an eine schon von Jacobson[79]) als nicht correct bezeichnete, in §. 104. II. 11 des A. L.-R. gelegentlich einmal vorkommende Ausdrucksweise anknüpft. Sachlich ist dagegen nichts zu erinnern, wenn man nur festhält, dass unter Rechten des geistlichen Standes nichts weiter verstanden werden darf, als die Fähigkeit des betreffenden Geistlichen, auf Grund der ihm früher ertheilten Ordination vorkommenden Falls eine ihm von zuständiger Seite angetragene amtliche Thätigkeit in der Kirche, sei es dauernd oder auch nur für einen einzelnen Fall, von Neuem zu übernehmen, nicht aber der Besitz gegenwärtiger aus einem zwischen dem Geistlichen und der Landeskirche bestehenden actuellen Rechtsverhältnisse fliessender kirchlicher Rechte. Das durch die Ordination ertheilte Zeugniss kirchlicher Verwendbarkeit im geistlichen Amte wirkt bis auf Weiteres fort, so dass es einer erneuerten Untersuchung hierüber und einer Wiederholung des für die erste Uebertragung eines Amts vorgeschriebenen feierlichen Ordinationsactes bei späterem Wiedereintritt in den Dienst der Kirche nicht bedarf. Geistlicher Stand in diesem Sinne ist nicht Kirchendienst, sondern bildet nur eine Voraussetzung für den Eintritt in einen bestimmten Zweig des kirchlichen Dienstes, ebensowenig wie etwa der Juristenstand oder der Besitz der Fähigkeit zum Richteramte zum Staatsdiener machen, obwohl sie die Voraussetzung für die Erwerbung gewisser Staatsämter bilden. Wenn man Geistlichen, welche sich über ihre ehrenvolle Entlassung aus dem Kirchenamte und ihre bisherige Führung genügend auszuweisen vermögen, das Betreten der Kanzel gestattet, ja selbst, wenn man es für zu-

---

[78]) Eichhorn, K.-R. II. S. 103. A. L.-R. II. 11. §. 59. Jacobson, K.-R. §. 86. S. 358 und §. 101. S. 417. Erk. des Obertribunals v. 23. Juni 1875. Entsch. Bd. 75. S. 415 ff.

[79]) Kirchenrecht §. 101. Note 11. S. 418.

lässig [80]) erklären wollte, sie durch Dimissoriale zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen in der Landeskirche zu ermächtigen, so lässt diess einen Schluss auf ein zwischen ihnen und der Landeskirche bestehendes Rechtsverhältniss nicht zu, denn sie stehen hierin nicht anders als Geistliche im Dienste einer andern Landeskirche. Die Kirche thut diess eben auf ihre Gefahr; eine Disciplinargewalt kann daraus nicht hergeleitet werden. Der Versuch, den Act der Ordination, eine rechtlich bedeutungslose blosse kirchliche Ceremonie [81]), zur Grundlage eines geistlichen Standesrechts und eines Subjectionsverhältnisses zwischen dem Ordinirten und der Kirche zu machen, lässt sich auch für das Preussische Recht nicht durchführen.

Auch wird, wie ich glaube, die Ansicht, dass die aus dem Dienst der Landeskirche ehrenvoll ausgeschiedenen Geistlichen noch ferner der Disciplinargewalt der letzteren unterworfen seien [82]), mehr nur einer Richtigstellung als einer eigentlichen Widerlegung bedürfen. Erwägt man, dass von den im kirchlichen Disciplinarverfahren zulässigen Strafmitteln bei nicht mehr im Amte stehenden Geistlichen die Strafe der Entfernung aus dem Kirchenamte von selbst ausscheidet, und dass es bei jener Ansicht auf die dann allein übrig bleibenden blossen Ordnungsstrafen [83]) schwerlich abgesehen sein dürfte, so handelt es sich hier im Grunde nur um die Behauptung, dass es unter Umständen möglich sein müsse, einen solchen Geistlichen in einem kirchlicherseits einzuleitenden Verfahren die ihm verbliebenen Rechte aus der Ordination nachträglich abzusprechen, eine Behauptung, deren Richtigkeit in dieser Form Niemand bestreiten wird. Der Fehler lag aber darin, dass

---

[80]) Nach A. L.-R. ist diess unzulässig. II. 11. §§. 506. 59. 422. 430. Cult.-Min.-Resc. v. 8. August und 31. October 1822 bei Jacobson, Geschichte der Quellen Th. 1. Bd. 2. S. 228.

[81]) J. H. Böhmer, J. E. Prot. I. XVI. §. 12.

[82]) Erl. d. Ev. O.-K.-Raths v. 2. April 1856. Akt.-St. Bd. 2. Heft 8. S. 88. und das bei Oppenhoff, Reichsstrafgesetzbuch (III. Aufl.) erwähnte Erkenntniss des Obertribunals w. Gramm vom 9. Juli 1856. §. 360. Note 4.

[83]) Thätsächlich ist mir kein Fall bekannt, in welchem hier auf eine Ordnungsstrafe jemals erkannt worden wäre.

man zu diesem Zweck des Untersatzes von der Fortdauer der kirchlichen Disciplinargewalt zu bedürfen glaubte, obwohl man grade dadurch erst recht in Schwierigkeit und gegenüber dem bestehende Gesetze in die Enge gerieth; denn dieses gewährt die Möglichkeit eines Disciplinarverfahrens nur gegen solche Geistliche, die ein bestimmtes Kirchenamt bekleiden[84]). Alle Schwierigkeiten verschwinden, sobald man hier den Gesichtspunct der Disciplinargewalt[85]) aufgiebt und dafür denjenigen einer aus Gründen zulässigen Entziehung der mit der Ordination verliehenen Rechte gewinnt. Selbstverständlich hat nur die Kirche darüber zu urtheilen, ob Jemand die Eigenschaften besitzt, welche es zulässig erscheinen lassen, ihm die Ausübung geistlicher Amtshandlungen in der Kirche zu gestatten. Wenn sie einem Geistlichen mittelst der Ordination das Zeugniss ertheilt, dass er diese Eigenschaften habe, so verzichtet sie damit keineswegs auf das Recht, dieses Zeugniss zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass der Betreffende dieselben später verloren hat; sie wird dazu insbesondere auch in den Fällen befugt sein, wo ein Geistlicher ohne Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit aus ihrem Dienste geschieden ist. Ein solcher Widerruf des ertheilten kirchlichen Verwendbarkeitszeugnisses hat nun aber nicht willkürlich zu geschehen, sondern nur ex justa causa und nach vorheriger causae cognitio. Letztere erfolgt bei den im Amte stehenden Geistlichen im Disciplinarverfahren, wo das Urtheil auf Amtsentsetzung gleichzeitig immer auch jenen Widerruf enthält; bei solchen Geistlichen, welche nicht mehr im Amte stehen, bedarf es hier ebenfalls einer besondern, der Bedeutung der Sache entsprechenden Prüfung des Falles und es ist nur zu billigen, unter keinen Umständen aber gesetzlich unzulässig, wenn sich die Kirche zu diesem Zwecke derselben Formen bedienen will und bedient hat, welche für das Disciplinarverfahren ausdrücklich vorgeschrieben sind. Nimmt man hinzu, dass die Gründe, aus denen in Fällen der letztern Art

---

84) A. L.-R. II. 11. §§. 103. 104. 532.

85) Vergl. auch Ges. v. 12. Mai 1873. §. 2. G.-S. S. 198 und dazu Hinschius a. a. O. S. 51. Note 10.

der Widerruf erfolgt, wie unehrbarer Wandel, Abfall vom Bekenntniss der Kirche u. s. w. im Wesentlichen dieselben sein werden, wie sie auch die disciplinarische Absetzung eines im Dienste der Kirche stehenden Geistlichen herbeizuführen geeignet sind, und dass schon die Möglichkeit eines solchen Vorgehens der Kirche gegen die Betheiligten in der Regel thatsächlich genau eben so wirken wird, wie die Disciplinargewalt eines dienstlichen Vorgesetzten auf die ihm untergebenen Beamten, so kann es kaum überraschen, wenn man nicht immer der Versuchung widerstanden hat, über der äusserlichen Aehnlichkeit der Erscheinung die völlig verschiedene rechtliche Natur der beiden hier in Betracht kommenden Verhältnisse zu verkennen.

Bei der Auffassung, von welcher im Vorstehenden ausgegangen werden musste, bleibt der Kirche nicht nur völlig in demselben Maasse, wie auf dem entgegengesetzten Standpuncte die Freiheit des eigenen Urtheils und der erforderliche Einfluss auf diejenigen Geistlichen gewahrt, welche zur Zeit nicht in ihrem eigenen Dienste stehen, sondern sie gewinnt auch gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Anforderungen auch in solchen Verhältnissen ungehindert zur Geltung zu bringen, wo man sich der Ausübung einer kirchlicherseits beanspruchten Disciplinargewalt mit Grund würde widersetzen können. Der Staat und freie Vereine, wo immer sie in ihrem Dienste evangelischer Geistlicher bedürfen, werden nicht in der Lage sein, sich dem Gewicht der Thatsache zu entziehen, dass die Kirche Jemanden wegen seines mit dem geistlichen Berufe unvereinbaren Verhaltens aus der Zahl der im geistlichen Amte der Landeskirche verwendbaren Männer gestrichen hat.

Einer besonderen Berücksichtigung bedürfen hier endlich die Verhältnisse der emeritirten Geistlichen. Ob gegen emeritirte Geistliche im engern Sinne [86]), d. h. solche, welchen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand ein Theil des Pfründeneinkommens als Ruhegehalt belassen ist, eine kirchliche Disci-

---

[86]) A. L.-R. II. 11. §§. 528. 529. Rhein.-Westfälische K.-O. v. 1835. §. 74. Neu-Vorpommern: Denkschrift des Ev. O.-K.-Raths v. 4. December 1851. Akt.-St. Bd. 1. Heft 4. S. 78.

plinargewalt begründet sei, ist streitig. Die herrschende Meinung ist auch hier geneigt, die Frage zu bejahen[87]) und es ist derselben hierin jedenfalls in soweit beizutreten, als damit etwa nichts weiter gesagt sein sollte, als dass auch einem Emeritus nach Umständen die Rechte aus der Ordination entzogen werden können, sowie dass hiermit zufolge feststehender Praxis der Verlust des Ruhegehalts verbunden ist. Neuerdings ist die Zulässigkeit einer nachträglichen Entziehung des Ruhegehalts in Zweifel gezogen unter Hinweis darauf, dass die Staatsgesetzgebung die Ruhegehaltsansprüche der Staatsbeamten als unentziehbare, durch ferneres Wohlverhalten des Bezugsberechtigten nicht bedingte, wohlerworbene Rechte behandele [88]).

Soweit es sich um eine wirkliche Disciplinargewalt der Kirche, — also nicht bloss um die Möglichkeit der Entziehung der Rechte aus der Ordination — handelt, ist hier wiederum der Ansicht entgegenzutreten, als sei eine solche gegen Emeritirte begründet. An sich wäre es ja sehr wohl möglich, dass das Gesetz einen ehrenvoll emeritirten Geistlichen, ähnlich etwa wie einen Staatsdiener auf Wartegeld, als einen nach wie vor im Dienste verbliebenen Beamten ohne unmittelbare amtliche Verwendung betrachtete, was bei der engen Verbindung, in welcher nach dem bisherigen Rechte der Emeritus mit der Pfründe blieb, um so weniger auffallend erscheinen würde. Gleichwohl kann man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass diess die Auffassung des A. L.-R. nicht ist. Hierbei ist zunächst wieder daran zu erinnern, dass das A. L.-R. eine Disciplinargewalt der Kirche nur gegen solche Personen kennt, welche ein Kirchenamt bekleiden. So lange der Geistliche nur theilweise dienstunfähig wird und aus diesem Grunde einen Amtsgehülfen (Substituten) [89]) erhält, bleibt er im Dienste,

---

[87]) Motive zur Emeritirungs-Ordnung. §. 9. K.-G. u. V.-Bl. 1879. S. 128. und das oben erwähnte Obertribunals-Urtheil w. Gramm vom 9. September 1856.

[88]) Ges. 27. März 1873. §§. 27 ff. G.-S. S. 268. Reichsbeamten-Ges. v. 31. Juli 1873. §§. 57 ff. R.-G.-Bl. S. 72. Bericht der Petitions-Commission des Abgeordneten-Hauses in dessen Akten-Stücken 1878/9. Nr. 285.

[89]) A. L.-R. II. 11. §§. 516—519.

Emeritus wird er erst dann, wenn er sein Amt niederlegt und somit aus dem Kirchendienste ausscheidet[90]). Mit gleicher Schärfe unterscheidet die Rheinisch-Westfälische K.-O. v. 1835 in §. 52. zwischen dem Geistlichen, welchem wegen Behinderung in der Versehung seines Amts ein Substitut beigeordnet und demjenigen, welcher emeritirt wird, weil er verhindert ist, sein Amt fortzusetzen. Die Kirche ist demnach auch gegenüber Emeritirten darauf beschränkt, ihnen geeigneten Falls die Rechte aus der Ordination zu entziehen. Damit ist auch hier dem practischen Bedürfnisse vollkommen genügt, um so mehr als durch das Kirchengesetz vom 21. Januar 1880. §. 8.[91]) für die Zukunft ausdrücklich ausser Zweifel gestellt ist, dass eine solche Maassregel den Verlust des auf Grund dieses Gesetzes gewährten Ruhegehaltsanspruchs zur Folge hat. Auch ist unter allen den Zeugnissen, auf welche man sich für die Annahme einer kirchlichen Disciplinargewalt gegen Emeritirte würde berufen können, m. W. nicht eins, welches einen sichern Schluss darauf gestattete, dass hier bei Bejahung einer kirchlichen Disciplinargewalt an etwas Weiteres gedacht sei, als an das Recht der Kirche, dem Emeritus die Rechte aus der Ordination zu entziehen, allerdings mit der Wirkung einer auflösenden Bedingung für den ihm zustehenden Anspruch auf Ruhegehalt.

Fasse ich die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung im Folgenden kurz zusammen, so ist eine ausschliesslich kirchliche Disciplinargewalt begründet gegenüber allen im Dienste der Landeskirche stehenden geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten; zu diesen gehören insbesondere auch die Superintendenten. Der kirchlichen Disciplinargewalt unterliegen nicht die Beamten der kirchenregimentlichen Behörden, einschliesslich der Generalsuperintendenten; ebensowenig die Militärkirchenbeamten und die Strafanstaltsgeistlichen, sowie alle aus dem Dienste der Kirche ausgeschiedenen Geistlichen, insbesondere die emeritirten. Solchen Geistlichen, welche aus dem Dienste der Kirche unter Belassung der ihnen mit der

[90]) A. L.-R. II. 11. §§. 523. 528.
[91]) K.-G. u. V.-Bl. S. 37.

Ordination verliehenen Befugnisse geschieden sind, gleichviel in welcher amtlichen oder nichtamtlichen Stellung sie sich gegenwärtig befinden, können diese Befugnisse geeigneten Falls kirchlicherseits zu jeder Zeit entzogen werden, wobei die Beobachtung der für das kirchliche Disciplinarverfahren vorgeschriebenen Formen üblich und angemessen ist.

Miscellen.

Kleinere Mittheilungen.

I.

Zur Geschichte der Eheschliessung.

Von

Professor Dr. Konrad Maurer in München.

Der vortreffliche dänische Jurist, Justizminister Dr. J. Nellemann, hat vor zwei Jahren in der Historisk Tidsskrift, V. Reihe, Bd. I. (Kopenhagen, 1879) S. 362—432, eine sehr interessante Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Formen der Eheschliessung in Dänemark veröffentlicht und in derselben unter Anderm auseinandergesetzt (S. 395 u. ff.), dass selbst K. Friedrichs II. Ordinanz über Ehesachen vom 19. Juni 1582 die kirchliche Trauung noch nicht als wesentliche Voraussetzung einer rechtsgültigen Ehe geboten habe, wenn dieselbe auch möglicherweise mittelbar auf die Entstehung der neueren Rechtsauffassung in dieser Richtung eingewirkt haben möge.

In einer Sammlung von Urtheilssprüchen des dänischen Königsgerichtes (Sammling af Kongens Rettertings Domme), welche Herr Archivassistent V. A. Secher mit Unterstützung des dänischen Cultusministeriums herauszugeben begonnen hat (Kopenhagen, 1881), findet sich nun, S. 113—115, ein Urtheilsspruch vom 19. Juni 1596, welcher zeigt, dass schon sehr bald nach dem Ergehen jener Ordinanz die Praxis eine strengere geworden war. Jeronimus Höckenn hatte mit einer Concubine längere Zeit gelebt, dann aber, nachdem eine Kgl. Verordnung vom 11. Juni 1580 scharf gegen derartige Verbindungen vorgegangen war, im Beisein zweier Geistlichen und anderer Zeugen mit derselben sich verlobt, und ihr zugesichert, dass sie »seine echte verlobte Hausfrau« sein solle, worüber er auch am 22. Juni 1584 eine Urkunde ausstellte. Nach dessen Tod wurde dem Weibe und einem Sohne, welchen dieses mit dem Verstorbenen gewonnen hatte, das Recht auf seinen Nachlass bestritten, weil nur Concubinat und nicht rechtmässige Ehe vorgelegen habe. Im Laufe der Verhandlungen blieb unter den Parteien streitig, ob jener Act bloss als Verlobung, oder als wirkliche Heirath aufzufassen sei, während ein Zeugniss eines der beiden bei demselben anwesenden Geistlichen darthat, dass die beiden Brautleute dazumal versprochen hätten, ihre Verlobung baldmöglichst zu Ende zu führen, dass jedoch der Schreiber des Zeugnisses nicht wisse, ob sie wirklich hinterher in der Kirche getraut worden seien. Das Urtheil befindet darauf hin, »dass besagte Heirath der heiligen Kirche und der Gemeinde nicht bekannt gemacht worden sei nach der Einrichtung der christlichen Kirche

und den dazu gehörigen Ceremonien und dass sie darum nicht so rechtmässig sei wie es sich gebührt«, wesshalb denn auch der Anspruch der angeblichen Wittwe und ihres Sohnes als unbegründet zurückgewiesen wird. — Man betrachtete also die Verlobung allein, wiewohl dieselbe als sponsalia de praesenti sich bezeichnete, als nicht genügend um an sie die volle Wirkung einer rechtmässigen Ehe knüpfen zu lassen; freilich wagt man aber andererseits auch noch nicht geradezu den Satz auszusprechen, dass die kirchliche Trauung erforderlich sei, um eine solche zu begründen. Der Mittelweg, mit welchem man sich behilft, kann ebensogut auf das fehlende Aufgebot, als auf die fehlende Trauung den entscheidenden Werth gelegt wissen wollen.

II.

Die katholische Landeskirche des Kantons Basel-Stadt.

Von

Dr. Karl Burckhardt, Altregierungsrath zu Basel.

Im Jahre 1878 hat der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt ein Gesetz über Organisation der katholischen Landeskirche erlassen und damit die Entwickelung der katholischen Gemeinde Basels zu einem gewissen, wenn auch wohl nur provisorischen, Abschluss gebracht. Einige Mittheilungen über die Entstehung dieses Gesetzes, sowie über die bisherige rechtliche Stellung der katholischen Kirche in der reformirten Stadt Basel, dürften von allgemeinerem Interesse sein. Basel war seit der Reformation bis zur Mitte dieses Jahrhunderts ein streng reformirtes Gemeinwesen. Bis zum Jahre 1848 war als erste Bedingung zur Aufnahme in das städtische Bürgerrecht die Zugehörigkeit zur reformirten, oder doch, seit dem Bürgerrechtsgesetz von 1838, zur »evangelisch-protestantischen Religion«, aufgestellt. Erst das Gesetz vom 4. December 1848 liess auch Katholiken zu.

Die Feier des katholischen Gottesdienstes war noch am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts (»seit unvordenklichen Zeiten«, wie ein Memorial des Ausschusses der Dreizehn vom December 1797 sagt), bloss in der Wohnung des deutschen königlich-kaiserlichen Ministers gestattet, und die in der Stadt wohnenden Katholiken durften ihr beiwohnen. Zum ersten Mal im Jahr 1792 bewilligte der Rath, dass in einer städtischen Kirche (St. Martin) katholischer Gottesdienst dürfe gehalten werden und zwar wegen der damals in Basel anwesenden Truppen aus katholischen Kantonen. Nach dem Weggang der letztern wurde die Bewilligung wieder aufgehoben; jedoch scheint der Beschluss nicht ausgeführt worden zu sein. Denn im Sommer 1797 erstatteten die Dreizehn einen Bericht an den Rath, in welchem sie beantragten, die Martinskirche den Katholiken nicht mehr zu bewilligen; dabei gäben sie aber zu bedenken, dass viele katholische Dienstboten und andere Einwohner die benachbarten katholischen Kirchen besuchen und dadurch viel Zeit verlieren würden; es wäre daher wohl besser, diesen hier eine Kirche einzuräumen und zwar ehe sie selbst oder die kaiserliche Gesandtschaft es verlangten. Die Dreizehn beantragten daher, die in Klein-Basel gelegene Clarakirche zu diesem Zweck zu bestimmen, aber nur für die Zeit von zehn bis halb zwölf Uhr an Sonn- und Festtagen und unter folgenden Bedingungen: 1) Der Rath kann die Bewilligung zu jeder Zeit zurück-

ziehen; 2) die Häupter (d. h. Bürgermeister und Oberstzunftmeister) sollen ein wachsames Auge darauf haben, dass keine Auswärtigen am Gottesdienste Theil nehmen; 3) der Geistliche hat sich jährlich den Häuptern vorzustellen und auf's Neue Genehmigung zu erhalten; 4) dem Geistlichen ist jährlich anzuzeigen, dass er sich nicht in Politik mische und nicht gegen die reformirte Religion auftrete; 5) die Katholiken stehen in geistlichen Sachen unter dem Bischof von Constanz; 6) Processionen und Trauungen dürfen nur mit Erlaubniss des Rathes stattfinden, von Taufen ist Anzeige an den reformirten Pfarrer zu machen; 7) die Häupter wählen einen Ausschuss von Katholiken, welcher den Geistlichen anstellt, die Aufsicht über den Gottesdienst führt, die Beiträge einzieht; 8) das Aerar soll keine Kosten haben, die Clarakirche soll den Katholiken an Sonn-, Fest- und Beichttagen von zehn bis halb zwölf Uhr offen stehen.

Der Rath beschloss hierauf nur, es sei die Martinskirche den Katholiken noch auf sechs Wochen zu belassen und die Dreizehn sollten mit Zuziehung des Antistes weitere Vorschläge bringen. Der Termin wurde aber wieder nicht eingehalten; im December beschwerte sich der französische Geschäftsträger Bacher, dass auch Franzosen diesen Gottesdienst besuchten und dadurch der Fanatismus in den französischen Gränzgebieten genährt werde. Wirklich beschloss der Rath, es sei an Sonntagen Niemand aus den Departementen Haut-Rhin und Mont-Terrible vor zwölf Uhr zu den Stadtthoren einzulassen und gab den Dreizehn auf, beförderlich zu berichten, damit die Martinskirche für den katholischen Gottesdienst könne geschlossen werden. Dem französischen Geschäftsträger wurde dieses mitgetheilt und dabei auseinandergesetzt, dass ein katholischer Gottesdienst in Basel seit unvordenklichen Zeiten bei dem k. k. Minister gestattet worden sei; da aber der Minister »für etwas Zeit« abwesend und seine Capelle geschlossen sei, habe die Toleranz nicht gestattet, diese Mitchristen ihrem Gottesdienste gänzlich zu entziehen; diese tolerante Gesinnung lasse sich aber mit dem Begehren des Herrn Bacher durch die obige Maassregel vereinigen. Im März 1798 wurde die Martinskirche geschlossen und den Katholiken ein nichtkirchliches Local angewiesen.

Nachdem die Verfassung der helvetischen Republik von April 1798, allerdings mit manchen Clauseln, die uneingeschränkte Gewissensfreiheit proclamirt und jeden Gottesdienst als erlaubt erklärt hatte, wandten sich die Katholiken an den Regierungsstatthalter mit dem Begehren um Ueberlassung der Clarakirche. Der Statthalter empfahl das Gesuch der Verwaltungskammer, mit der Begründung, dass die Katholiken sich bisher still und ruhig und nach den Grundsätzen der Constitution betragen hätten. Diessmal erhob die französische Legation keine Einwendung, und auch der Bann (Kirchenvorstand) der St. Theodorgemeinde, zu der die Clarakirche gehörte, war einverstanden. Die Verwaltungskammer beschloss daher (1. October 1798), es werde bis auf nähere Verfügung der höchsten gesetzlichen Behörden der katholischen Gemeinde gestattet, ihren Gottesdienst in der Clarakirche zu halten, mit dem Vorbehalt, dass der Wochengottesdienst der reformirten Gemeinde darin verbleibe. Am 12. October erfolgte die officielle Anzeige, der katholische Geistliche habe sich dem Frickthal aggregirt, die Gemeinde stehe daher unter dem Bischof von Constanz. Unter der Mediationsverfassung änderte der Bann von St. Theodor seine Gesinnung und stellte an den Rath das Gesuch um Aufhebung des katholischen Gottesdienstes zu St. Clara. Nach längeren Verhandlungen erkannte aber der Rath (4. Februar 1804), es solle bis auf anderweitige Verfügung der katholische Gottesdienst in der Clarakirche verbleiben. Eine solche anderweitige Verfügung ist aber bis auf den heutigen Tag nicht getroffen worden.

Am 18. Juni 1822 erliess der Kleine Rath ein »Reglement über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt Basel«. Danach wurde der katholische Gottesdienst bis auf Widerruf als geduldet erklärt, wie denn die cantonalen Verfassungen von 1803 und 1814 nur »die Religionsübung, zu welcher sich der Canton bekennt«, garantirt hatten. Ueber die kirchliche Oberaufsicht behielt sich der Rath vor, das Weitere zu verordnen; eine solche Verordnung ist niemals erfolgt. Die päpstlichen und bischöflichen Erlasse dürfen erst verkündet werden, wenn sie das Visum (vom Placet ist nicht die Rede) der Regierung erhalten haben. Die Clarakirche soll auch ferner dem katholischen Gottesdienst, neben dem reformirten, dienen, der Staat unterhält den Bau, trägt aber sonst keinerlei Kosten. Eine Vorsteherschaft von elf Mitgliedern, unter Vorsitz des Pfarrers, hat die kirchliche Leitung und Aufsicht; sie wählt, vorbehalten Genehmigung der Regierung, unter Leitung eines der Herren Deputaten, den Pfarrer und den Vicar, welche beide ordinirte schweizerische Geistliche sein müssen. Den Geistlichen und den Vorstehern wird Toleranz anempfohlen. Processionen und Ceremonien ausserhalb der Kirche sind untersagt. Die Geistlichen dürfen Ehen von Katholiken einsegnen, ebenso gemischte Ehen; doch ist die Bewilligung des Raths einzuholen, wenn nicht beide Theile Cantonsbürger sind. Ebenso dürfen sie Kinder ihrer Gemeindeangehörigen taufen, uneheliche jedoch nur mit schriftlicher Erlaubniss des Ehegerichtspräsidenten, Kinder aus gemischten Ehen nur, wenn der Vater katholisch ist. Ueber Ehen, Taufen und Sterbefälle haben sie die nöthigen Register zu führen. Da es dem gemeinen Wesen sehr daran liege, dass die Erziehung der Kinder nicht vernachlässigt werde, sind die Geistlichen und Vorsteher verpflichtet, für eine gute Schule zu sorgen; die nächste Aufsicht über Schule und Geistliche liegt dem Pfarrer ob. Die Oberaufsicht über Kirche und Schule und die Handhabung dieser Ordnung wurden dem Deputatencollegium übertragen.

Diese wenigen Bestimmungen waren von 1822 bis in die neueste Zeit das Einzige, was die staatlichen Behörden in Bezug auf die katholische Gemeinde verfügten. Als im Jahre 1858 die Clarakirche vergrössert wurde, und die Regierung sie der katholischen Gemeinde wieder bis auf Widerruf zur unentgeltlichen Benutzung überliess, bestätigte sie einfach die Verordnung von 1822. Auch der Diöcesanverband wurde nie geregelt: als im Jahre 1829 Basel für die ihm durch den Wiener Congress überlassenen katholischen Gemeinden des Bezirks Birseck dem neu organisirten Bisthum Basel beitrat, war von der städtischen Gemeinde keine Rede; doch liess man es geschehen, dass der Bischof von Basel kirchliche Handlungen in ihr vornahm und sie sich dem Bischof kirchlich unterordnete.

Dieser friedliche Zustand erlitt eine Aenderung in Folge des vaticanischen Concils und der Unfehlbarkeitserklärung. Als im Jahre 1873 ein Fastenmandat des Bischofs der Regierung zum Visum mitgetheilt wurde, verweigerte sie dasselbe, weil der Bischof von fünf zur Diöcese gehörigen Cantonen nicht mehr anerkannt war, und die Ertheilung des Visums im damaligen Zeitpunct als eine Parteinahme gegen dieselben hätte erscheinen können. Während die Mehrzahl der Basler Katholiken eine Petition zu Gunsten des Bischofs übersandte, sprach sich eine Eingabe des Vereins der Altkatholiken für Gründung eines nationalen Bisthums und gegen das Dogma der Unfehlbarkeit aus. Diess gab dem Rath Gelegenheit, sich principiell über die Frage auszusprechen. Zunächst beschloss er, Amtshandlungen des Bischofs bis auf Weiteres nicht mehr zu gestatten, da die Angelegenheit seiner Entsetzung bei den Bundesbehörden anhängig sei (die Recurse gegen das Vorgehen der Diöcesanstände wurden vom Bundesrath am 13. Januar 1874 abgewiesen und

die Bundes-Versammlung bestätigte später diese Schlussnahme). In Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Basler Gemeinde stellte sich der Rath auf den Boden der Verordnung von 1822 und erkannte ihre Selbstständigkeit innerhalb der Schranken der allgemeinen Staatsgesetze an. Gegen Dogmen sei daher kein Anlass einzuschreiten, so lange keine staatsgefährlichen Handlungen vorliegen. Den Spaltungen innerhalb der Gemeinde glaubte der Rath am besten dadurch vorbeugen zu können, dass er auf die Bildung einer besondern altkatholischen Gemeinde hinwies. Diese erfolgte denn auch kurz nachher: der Rath wies ihr die Martinskirche zum Gottesdienste an und bewilligte ihr auf drei Jahre einen jährlichen Beitrag von 2500 Franken an die Cultuskosten.

Die schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erklärte die Glaubens- und Gewissensfreiheit für unverletzlich und gewährleistete die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Dieselben Bestimmungen finden sich auch in der Verfassung des Cantons Basel-Stadt vom 10. Mai 1875; diese fasst aber ausserdem nicht nur die Organisation einer reformirten, sondern in Abweichung von der ganzen bisherigen Entwickelung, auch die einer katholischen Landeskirche in's Auge. Die Motive, welche damals die gesetzgebende Behörde in ihrer Mehrheit zu dieser Aenderung bestimmten, waren verschiedener Art. Das hauptsächliche war die Gunst, welche die liberale Partei in Folge der vaticanischen Beschlüsse der altkatholischen Gemeinde entgegenbrachte und durch staatliche Unterstützung beweisen wollte. Vielfach bestand auch ein gewisses Billigkeitsgefühl, wonach den Katholiken so gut wie den Reformirten ihre Cultuskosten durch die Staatskasse sollten bezahlt werden. Manche Optimisten hofften, es werde gelingen, die Mehrheit der römisch-katholischen Gemeinde für die neue Organisation zu gewinnen und diesen Bevölkerungstheil dadurch in nähere Berührung mit den staatlichen Interessen zu bringen. Ueber die Gestaltung dieser katholischen Landeskirche waren freilich die Ansichten unklar. Die Mehrheit der vorberathenden Verfassungscommission war der Ansicht gewesen, die römisch-katholische Gemeinde werde sich einer staatlichen Organisation nicht unterziehen, und eine katholische Landeskirche werde also nur einen kleinen Theil der katholischen Bevölkerung umfassen; sie hatte daher vorgeschlagen, nur die reformirte Kirche als Landeskirche zu erklären, wie bisher, dagegen den Katholiken Beiträge an ihre Cultuskosten zu garantiren. Im Grossen Rath siegten aber die Anhänger der katholischen Landeskirche und es erhielt §. 12. der Verfassung folgende nicht grade glückliche Redaction: »Die reformirte und die katholische Kirche »erhalten durch Gesetz ihre äussere Organisation, nach welcher sie unter »Oberaufsicht des Staates ihre inneren confessionellen Angelegenheiten »selbstständig ordnen. Ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter »wählen die zu jeder Kirchgemeinde gehörigen in Gemeindeangelegen»heiten stimmfähigen Schweizerbürger. — Der Eintritt in diese Kirchen, »sowie der Austritt aus denselben, steht jedem Staatsangehörigen be»dingungslos offen. Das Gesetz wird bestimmen, wenn Neueintretende »die Stimmberechtigung erhalten. — Der Staat bestreitet die Cultus»bedürfnisse dieser Kirchen und zwar mit Rücksicht auf die zu jeder »Kirche, resp. jeder durch die Organisation anerkannten kirchlichen »Gemeinschaft, gehörenden Mitglieder.« Der letztere, etwas unklare Satz weist darauf hin, dass auch die Mehrheit des Grossen Rathes nicht recht an die Möglichkeit einer einheitlichen katholischen Landeskirche glaubte und daher die Frage noch offen lassen wollte, ob innerhalb der Landeskirche nicht der römisch-katholischen und der altkatholischen Gemeinde freier Spielraum könnte gelassen werden.

Noch bevor die Behörden das durch die Verfassung vorgesehene

Organisationsgesetz in Arbeit nahmen, klärte sich die Situation insofern ab, als die römisch-katholische Gemeinde sich als freie Kirchgemeinde constituirte und im Frühling 1876 davon dem Regierungsrath Anzeige machte. Die Statuten, welche die Gemeindeversammlung am 13. Februar 1876 annahm, enthalten keinerlei Erwähnung des Verhältnisses zum Staat und nehmen auf die Verordnung von 1822 keine Rücksicht. Sie stellen einen Kirchenvorstand von funfzehn Mitgliedern weltlichen Standes auf, mit dem Pfarrer als Beisitzer, zur Besorgung der Verwaltung von Kirche, Schule und Armengut; die Wahl erfolgt auf je drei Jahre, so dass jedes Jahr ein Drittel austritt. Stimmberechtigt in den Gemeindeversammlungen sind die Katholiken, welche guten Leumundes sind, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und seit zwei Jahren einen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung des Gottesdienstes beigesteuert haben. Angehöriger der Gemeinde ist jeder im Canton wohnende Christ, welcher sich zu ihr bekennt. Bei Erledigung der Pfarrstelle wird der römisch-katholische Bischof von Basel oder dessen kirchlicher Rechtsnachfolger ersucht, der Vorsteherschaft drei Geistliche vorzuschlagen, aus welchen sie denjenigen bezeichnet, welchem der Bischof die Pfarrei übertragen wird. — Der Regierungsrath erkannte das Recht der römisch-katholischen Gemeinde an, sich als freie, vom Staat unabhängige Gemeinde zu constituiren, unter Vorbehalt der laut Bundesverfassung dem Staate gegenüber den Kirchen zustehenden Rechte und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass er der Gemeinde das ihr überlassene Kirchgebäude jederzeit entziehen könne. In Folge davon beschloss der Regierungsrath, die Verordnung von 1822 auch formell aufzuheben, nachdem ihr materieller Inhalt durch die Bundesverfassung, durch die Gesetzgebung über den Civilstand und durch die veränderten Verhältnisse schon vielfach ungültig geworden war. Zur Sicherung gegen allfällige Uebergriffe schienen die allgemeinen dem Staate zustehenden Rechte auszureichen; nur das Verbot von öffentlichen Processionen und Umzügen wurde aufrecht erhalten.

Nachdem in der Zwischenzeit auch den Altkatholiken ein eigenes Kirchengebäude eingeräumt worden war, legte der Regierungsrath am 8. April 1878 einen Entwurf betreffend Organisation der katholischen Landeskirche vor, und der Grosse Rath erhob denselben am 24. Juni mit wenigen Aenderungen zum Gesetz. Bei der ablehnenden Haltung der Römisch-Katholischen wurde davon abgesehen, innerhalb der katholischen Landeskirche zwei kirchliche Gemeinschaften anzuerkennen; es war zu erwarten, dass im Ganzen nur die bisherigen Altkatholiken beitreten werden, doch hofften Manche, dass es später gelingen werde, grössere Kreise beizuziehen. Um letztere nicht schon durch den Namen abzuschrecken, wurde die Landeskirche nicht christkatholische, sondern katholische genannt. Von Wichtigkeit war die Frage, wie die Angehörigkeit zu dieser Kirche solle aufgefasst werden. Die eine Ansicht ging dahin, man solle, ähnlich wie bei der reformirten Landeskirche, jeden als Angehörigen erklären, der katholischer Christ sei und seinen Austritt nicht ausdrücklich nehme. Die andere Ansicht ging dahin, dass dieses Vorgehen leicht zu einem massenhaften Austritt der Römisch-katholischen führen und eine solche Demonstration der neuen Landeskirche nicht nützen werde; man solle daher zum Eintritt in die Landeskirche eine Erklärung fordern, in dem Sinne, dass diese für den Erklärenden selbst und für seine Nachkommen gelte, so lange dieselben nicht austreten. Das Letztere erhielt die Mehrheit im Grossen Rathe.

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder wählen den weitern Kirchenvorstand auf eine Amtsdauer von drei, und den Geistlichen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Von der Stimmberechtigung sind die Ausländer durch die Verfassung ausgeschlossen. Dem weitern Kirchen-

vorstand steht die Beschlussfassung in reinkirchlichen Dingen zu. Der Einfluss des Staates ist hier darauf beschränkt, dass die Regierung zwei Mitglieder von den funfzehn des Vorstandes ernennt, dass sie den Anschluss an andere kirchliche Gemeinschaften und die Unterordnung unter aussercantonale kirchliche Oberbehörden zu genehmigen hat und diese Genehmigung jederzeit zurückziehen kann, und dass der Grosse Rath sein Vetorecht gegen alle Beschlüsse des Kirchenvorstandes ausüben kann. Der weitere Kirchenvorstand wählt die Delegirten zur Versammlung der kirchlichen Oberbehörde, sowie den engern Kirchenvorstand; dem letztern steht die Wahl der untern Kirchenbeamten, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über den Gottesdienst zu. Für den Geistlichen wird kein anderes Requisit aufgestellt, als dass er ein Fähigkeitszeugniss auf Grund gehöriger Studien von einer staatlichen Facultät besitze.

Zugleich mit diesem Gesetz wurde ein anderes erlassen, welches die Führung von Verzeichnissen der Angehörigen der beiden Landeskirchen vorschreibt. Zu bemerken ist dabei die Bestimmung, dass ein in eine Landeskirche neu Eintretender die Stimmberechtigung erst drei Monate seit Eingabe seiner Erklärung erwirbt. Es sollte dadurch der Möglichkeit vorgebeugt werden, dass zum Zweck der Theilnahme an Wahlen plötzliche Uebertritte in eine Kirche stattfänden.

Die katholische Landeskirche schloss sich in der Folge an das schweizerische Nationalbisthum an, und der Regierungsrath genehmigte diesen Beschluss. Nach der Volkszählung vom 1. December 1880 zählte der Canton Basel-Stadt bei einer Gesammtbevölkerung von 65,101 Einwohnern 19,286 Katholiken; von diesen gehörten im Jahr 1881 zur Landeskirche 1859, stimmberechtigte Mitglieder derselben waren 356.

Beilage I.

Gesetz betreffend Organisation der katholischen Landeskirche des Cantons Basel-Stadt.

(24. Juni 1878.)

Der Grosse Rath des Cantons Basel-Stadt hat, in Ausführung von §. 12. der Verfassung, beschlossen was folgt:

§. 1. Zur katholischen Landeskirche des Cantons Basel-Stadt gehören alle Einwohner, welche ihren Beitritt zu derselben erklärt haben, sowie deren im Canton wohnende Nachkommen, solange sie nicht die Erklärung ihres Austrittes abgeben. Bei der Ertheilung von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen an Katholiken ist jeweilen festzustellen, ob dieselben der Landeskirche angehören wollen.

§. 2. Die katholische Landeskirche besteht bis auf Weiteres aus Einer Gemeinde. Der Staat räumt ihr für den Gottesdienst ein Kirchengebäude ein.

§. 3. Stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder sind die zur katholischen Landeskirche gehörenden im Canton wohnhaften Cantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger, welche in Angelegenheiten der Einwohnergemeinde stimmfähig sind. Sie wählen die Mitglieder des weitern Kirchenvorstandes nach §. 4., und den, resp. die Gemeindegeistlichen.

§. 4. Der weitere Kirchenvorstand besteht aus: 1. Zwei vom Regierungsrath auf je drei Jahre ernannten Mitgliedern; 2. Dreizehn Mitgliedern, welche von den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern auf eine Amtsdauer von je drei Jahren gewählt werden. Die Wahl geschieht mittelst Stimmurnen und nach Anleitung des Gesetzes über die Grossrathswahlen. Bei der Wahl besteht keine Beschränkung der Stimm-

gebung. — Die Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder sein. Verwandte und Verschwägerte in der geraden Linie und Brüder können nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

§. 5. Der weitere Kirchenvorstand wählt für die Zeit seiner Amtsdauer einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Schreiber. — Der, resp. die Gemeindegeistlichen wohnen, sofern sie nicht nach §. 4. als Mitglieder gewählt sind, den Sitzungen mit berathender Stimme bei.

§. 6. Der weitere Kirchenvorstand beschliesst in rein kirchlichen Dingen, insbesondere des Gottesdienstes, des kirchlichen Religionsunterrichtes, Festsetzung der Liturgie, des Gesangbuches und der kirchlichen Lehrbücher. — Seine daherigen Beschlüsse werden dem grossen Rath mitgetheilt, und unterliegen dessen Veto in gleicher Weise wie die Beschlüsse der Synode der evangelischen Landeskirche.

§. 7. Für den Anschluss an andere kirchliche Gemeinschaften und für die Unterordnung unter ausserkantonale kirchliche Oberbehörden hat der weitere Kirchenvorstand die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen, welche jederzeit wieder zurückgezogen werden kann. — Gegen die bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrathes kann der Recurs an den Grossen Rath ergriffen werden.

§. 8. In gemischt kirchlichen Dingen, insbesondere in Allem, was die Organisation der Kirche, die kirchlichen Gebäude, die Besoldungen betrifft, stellt der weitere Kirchenvorstand seine Anträge an den Regierungsrath, resp. das Justizdepartement. — Er legt alljährlich dem Grossen Rath Bericht über seine Thätigkeit ab. — Er gibt sich selbst sein Geschäftsreglement, und theilt dasselbe nach §. 6. dem Grossen Rathe mit.

§. 9. Der weitere Kirchenvorstand hat die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen und setzt ihre Amtsordnung fest. Er kann sie bei Verletzung ihrer Amtspflichten zur Rechenschaft ziehen und in schweren Fällen dem Regierungsrath zur Amtsentsetzung verzeigen. — Unverschuldet untauglich gewordene Geistliche empfiehlt er dem Regierungsrathe zur Pensionirung.

§. 10. Der weitere Kirchenvorstand wählt für die Zeit seiner Amtsdauer die Delegirten zur Versammlung der kirchlichen Oberbehörde, sowie den engeren Kirchenvorstand.

§. 11. Der engere Kirchenvorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, welche Mitglieder des weiteren Kirchenvorstandes sein müssen. Der oder die Gemeindegeistlichen wohnen den Sitzungen mit berathender Stimme bei; einer derselben führt das Secretariat.

§. 12. Der engere Kirchenvorstand wählt die untern Kirchenbeamten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, und legt ihre Amtsordnungen dem weitern Vorstand zur Genehmigung vor. Er verwaltet das kirchliche Gemeindevermögen und wacht über die äussere Ordnung des Gottesdienstes. Er erstattet dem weitern Vorstand jährlich Bericht über seine Thätigkeit und legt ihm Rechnung ab.

§. 13. Der resp. die Geistlichen werden von den stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar sind nur solche Geistliche, welche ein Fähigkeitszeugniss auf Grund gehöriger theologischer Studien an einer staatlichen Facultät besitzen.

§. 14. Die Wahlhandlung geschieht nach den Vorschriften des Pfarrwahlgesetzes vom 2. Februar 1874, §§. 7—12.

§. 15. Für zeitweilige Stellvertretung eines Geistlichen kann der engere Kirchenvorstand das Nöthige anordnen.

§. 16. Die Besoldung des Geistlichen beträgt Franken 3500, nebst freier Wohnung oder Fr. 1000 Entschädigung. — Der Sigrist erhält jährlich Fr. 1800, nebst den Gebühren, wie sie vom weitern Kirchenvorstand aufgestellt und vom Regierungsrath genehmigt werden. —

Die Besoldung des Organisten beträgt Fr. 900 bis 1000; die des Orgeltreters Fr. 150 bis 180. — Für Stellvertretung der Geistlichen, für Zwecke des Kirchengesangchors und für andere Cultusausgaben wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 1000 festgesetzt. — Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Kirche liegt der Gemeinde ob.

§. 17. In Bezug auf Pensionirung und Amtsentsetzung der Geistlichen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die reformirte Landeskirche (Gesetz vom 7. April 1845).

§. 18. Bis auf Weiteres ist ein Geistlicher für die katholische Gemeinde zu wählen.

§. 19. Dieses Gesetz tritt in Kraft den 1. Januar 1879. Der Regierungsrath wird festsetzen, in welcher Weise die in §. 1. geforderte Erklärung des Beitrittes zu der katholischen Landeskirche bei Einführung dieses Gesetzes zu geschehen hat.

Beilage II.

Gesetz betreffend Führung von Verzeichnissen der Angehörigen der Landeskirchen.

(24. Juni 1878.)

Der Grosse Rath des Cantons Basel-Stadt hat, in Ausführung von §. 12. Abs. 2 der Verfassung, beschlossen was folgt:

§. 1. Ueber die Zugehörigkeit der Cantonseinwohner zu den Landeskirchen, sowie über ihre kirchliche Stimmberechtigung, werden Verzeichnisse geführt und zwar in der Stadt durch das Polizeidepartement, in den Landgemeinden durch die Einwohnergemeinderäthe.

§. 2. Ein Cantonseinwohner, welcher einer Landeskirche beitreten oder aus derselben austreten will, hat dieses dem Polizeidepartement, resp. Gemeinderath schriftlich zu erklären, zum Zweck der Vormerkung in dem Verzeichniss. Die Stimmberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten erwirbt ein Neueintretender erst nach Verlauf von drei Monaten seit Eingabe seiner Erklärung.

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

III.

Einfluss der kirchenpolitischen Gesetze auf das Eherecht der Katholiken im Herzogthum Westfalen. Mangelnde rechtliche Gültigkeit der vor staatsgesetzwidrig angestellten Geistlichen (vor dem 1. October 1874) versuchten Eheschliessung.

Eine (vor Einführung der bürgerlichen Eheschliessung), vor einem staatsgesetzwidrig angestellten, beziehentlich »gesperrten« Geistlichen erfolgte Erklärung des Eheconsenses entbehrt der rechtlichen Gültigkeit und hat eine solche Verbindung, zumal wenn eine öffentliche Bekanntmachung über die mangelnde rechtliche Wirksamkeit der Amtshandlungen des betreffenden Geistlichen ergangen war, auch nicht die Wirkungen einer Putativehe. Insbesondere führt die betreffende Verbindung keine Legitimation durch nachfolgende Ehe herbei.

Erkenntniss des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 24. September 1881*).

Der verstorbene Joseph L. junior zu Bontkirchen im ehemaligen Herzogthum Westfalen war rechtskräftig für den ausserehelichen Vater des minderjährigen Hermann L. erklärt und hatte sich mit der Mutter des letztern am 4. August 1874 durch den mit der Verwaltung des katholischen Pfarramts zu Bontkirchen widerruflich beauftragten, jedoch bereits im Jahre 1873 »gesperrten« und noch im August 1874 thatsächlich ausgewiesenen Priester Metten trauen lassen. Nach dem Tode des Joseph L. junior entstand über die Erbfolge in den Nachlass seiner inmittelst ebenfalls verstorbenen Eltern, Eheleute Ankerwirth Joseph L. senior zu Bontkirchen, Streit, indem die Kinder der Erblasser dem minderjährigen Hermann L. die Rechte eines durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirten Kindes und ein Erbrecht am Nachlasse seiner väterlichen Grosseltern nicht zugestehen wollten, weil sie die Ehe des Joseph L. junior für ungültig erachteten.

Der minderjährige Hermann L., vertreten durch seine Mutter und Vormünderin, erhob deshalb gegen die Geschwister seines Vaters Klage mit dem Antrage,

> die Beklagten zu verurtheilen, ihn als den leiblichen Sohn des Joseph L. jun., sowie sein Erbrecht gleich einem ehe-

---

*) Die interessante Entscheidung wurde uns auf Veranlassung des verewigten Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Hartmann zu Hamm durch die Güte des Herrn Oberlandesgerichtsraths Hopf zur Veröffentlichung mitgetheilt. Die Redaction.

lichen Kinde anzuerkennen und ihn für befugt zu erachten, den Familiennamen seines Vaters L. zu führen, die Beklagten auch schuldig zu erkennen, dem Kläger den gleichmässigen Antheil am Nachlasse seiner Grosseltern . . . . an Stelle seines Vaters zukommen zu lassen.

Diesem Antrag gemäss sind die Beklagten durch Erkenntniss des Königl. Landgerichts zu Arnsberg vom 7. October 1880 verurtheilt; dagegen hat auf Appellation der Beklagten das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm unterm 24. September 1881 abändernd auf Abweisung der Klage erkannt.

Diese Entscheidung beruht auf folgende Erwägungen:

Mit dem ersten Richter ist davon auszugehen, dass die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von der Frage abhängig ist, ob die am 4. August 1874 zwischen den Eltern des Klägers vollzogene Trauung den letzteren als eheliches Kind legitimirt hat oder nicht. Sowohl nach Landrecht (Central-Blatt 1837. Seite 1163), als auch nach gemeinem, insbesondere kanonischem Rechte muss die Ehe, welche die Kraft der Legitimation äussern soll, eine gültige sein, wenn auch nach letzterem ein matrimonium putativum genügt (Schulte, System des katholischen Kirchenrechts Band 2. S. 645). Auch die Putativehe aber, wenn sie auch an sich nichtig ist, muss in der gesetzlichen Form und dem guten Glauben beider Contrahenten oder wenigstens eines derselben von deren Gütigkeit abgeschlossen werden. Das Eherecht des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794 gilt auch für die Katholiken, sofern dessen betreffende Materien (Thl. II. tit. 1—3) überhaupt lokale Geltung haben, was nicht überall in Preussen der Fall ist. (Schulte a. a. O. S. 592). Die Maigesetze von 1873 und 1874 jedoch gelten für den ganzen Preussischen Staat, also auch für das Herzogthum Westfalen, wo die Titel 1 bis 3. Thl. II. A. L.-R. suspendirt sind, und sie haben dort die Satzungen des kanonischen Rechts aufgehoben resp. modificirt, soweit letztere den Bestimmungen der Maigesetze widersprechen.

Nach kanonischem Rechte, welches bei der Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreits zur Anwendung zu bringen ist, soweit es durch die Maigesetze keine Abänderung erlitten, muss da, wo das caput I. decret. concilii Tridentini de reformatione matrimonii publicirt ist oder observanzmässig gehandhabt wird, wie in der Diöcese Paderborn, zu welcher Bontkirchen gehört, die Ehe bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Consenserklärung der beiden Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen. Als competenter Pfarrer gilt nur der eigene (parochus proprius) eines jeden der Contrahenten. Zur Assistenzleistung ausser dem eigenen Pfarrer kann nur befähigt werden ein Priester durch eine specielle oder generelle Delegation des eigenen Pfarrers oder Ordinarius. Als gesetzlich Delegirte sind anzusehen die wirklichen Stellvertreter des Pfarrers in der Seelsorge (Schulte a. a. O. S. 599). Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass vor Erlass der Maigesetze der mit der Verwaltung des Pfarramtes zu Bontkirchen widerruflich beauftragte Priester Metten nach kanonischem Rechte zur Assistenzleistung bei Vollziehung der Ehe berechtigt war und es fragt sich nur, ob die Maigesetze von 1873 eine Aenderung getroffen haben.

Der §. 18. Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gebietet, dass jedes Pfarramt innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmässig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen ist, und dass nach Ablauf dieser Frist der Oberpräsident befugt ist, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafe zu erzwingen. Nach §. 23. Abs. 2

ibid. wird derjenige bestraft, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er benachrichtigt worden ist, dass das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemässheit der Vorschrift im §. 18. Abs. 2 eingeleitet sei. Die interimistische Verwaltung von Pfarrämtern wird also dadurch zu einer ungesetzlichen, dass die §. 18. Abs. 1 dafür gestatteten Fristen abgelaufen sind und das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle eingeleitet ist. Cfr. Hinschius Comm. Note 4 ad §. 23. Was die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Vacanzen betrifft, so ist die einjährige Frist nicht von diesem Zeitpuncte ab zu rechnen, vielmehr von dem Zeitpuncte der vorher eingetretenen Vacanz. Dass das Gesetz in dieser Beziehung rückwirkende Kraft hat äussern wollen, sagt Hinschius Note 7 ad §. 18. mit Recht, ergiebt sich daraus, dass seine Bestimmung absoluten Character hat und für den hier in Rede stehenden Fall nicht, wie für den des §. 19. Abs. 2, eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist. Hiermit übereinstimmend sagt das Obertribunal, Entscheidungen Band 73, S. 399: »Das Gesetz vom 11. Mai 1873 hat in Bezug auf die Vorschrift des §. 18. Abs. 1 einen zwingenden Character, es will, dass nicht dauernd besetzte Pfarrämter länger als ein Jahr nach der Erledigung überhaupt nicht mehr bestehen.« Mit dieser gegen das Dasein eines Rechtsinstitutes gerichteten Tendenz des Gesetzes würde es unvereinbar sein, wenn man demselben rückwirkende Kraft versagen würde. Dasselbe hat der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten unter dem 5. Januar 1875 angenommen (Hartmann's Zeitschrift f. Gesetzgebung und Praxis des Deutschen öffentlichen Rechts I. S. 273).

Aus diesem zwingenden und absoluten Character des Gesetzes, welcher sich gegen das Dasein eines Rechtsinstitutes richtet, folgt ferner, dass der Staat in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes generelle Delegationen eines Pfarramtes über die im §. 18. Abs. 1 daselbst gestellte Frist hinaus durchaus nicht dulden und anerkennen will, und dass dieselben daher mit Ablauf der Frist und Einleitung des Zwangsverfahrens behufs Wiederbesetzung der Stelle von selbst aufgehoben sind. Für diese Auslegung des §. 18. Abs. 1 sprechen auch die Motive des Gesetzes, in welchen es unter Nr. 3 heisst: »Die nahezu absolute Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren Oberen wird dadurch noch erhöht, dass es, wo Patronatrechte in Frage kommen, in dem Belieben des Bischofs steht, ob er ein Pfarrbeneficium definitiv oder, um den Inhaber ad nutum amovibel zu halten, nur interimistisch besetzen will. In einzelnen Diöcesen wird von dieser Facultät reichlich Gebrauch gemacht und dadurch künstlich ein grosser Theil des Klerus absetzbar und darum auch in seiner äusseren Existenz in einer völligen Abhängigkeit von seinen Oberen gehalten. Ein Einschreiten der Gesetzgebung scheint hiernach unerlässlich;« und ferner ad §. 18.: »Das Recht des Staats, hier Schranken zu setzen, folgt aus seinem Aufsichtsrecht über das kirchliche Aemterwesen und daraus, dass es als ein Missbrauch des Pfarrbesetzungsrechts anzusehen ist, aus Gründen, die nicht in der Natur der Pfründe oder in den Bedürfnissen der betreffenden Kirchengemeinde liegen, die Anstellung zu verzögern.«

Aus den vorgelegten Acten des Landrathsamtes zu Brilon de 1873, Verhandlungen betreffend den früheren Pfarrverweser Peter Metten in Bontkirchen, hat sich nun ergeben, dass demselben durch Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 25. November 1873 eröffnet ist, dass auf Grund des §. 18. Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 das Zwangsverfahren wegen Wiederbesetzung der katholischen Pfarrstelle zu Bontkirchen eingeleitet ist, und dass er sich jeder geistlichen Amtshandlung in dem von ihm nur provisorisch verwalteten Pfarramte bei Vermeidung gerichtlicher Strafe zu enthalten habe, dass unter dem 11.

December 1873 der Landrath zu Brilon der Königlichen Regierung zu Arnsberg die dem Pfarrverweser zu Bontkirchen abgenommenen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister nebst zwei Kirchensiegeln mit dem Bericht eingereicht hat, dass die vorgeschriebene Bekanntmachung in der Pfarrgemeinde erlassen ist. Ferner befindet sich das Original der durch das Kreisblatt vom 18. December 1873 veröffentlichten Bekanntmachung in den Acten, in welcher es ausdrücklich heisst:

»Es haben also alle geistlichen Amtshandlungen, welche die- »selben dennoch vornehmen sollten, vor dem Gesetze keine Wirk- »samkeit. Insbesondere ist zu beachten, dass die durch das Gesetz »ausgesprochene Ungültigkeit der Amtshandlungen auch auf Taufen, »Eheschliessungen und Beerdigungen Anwendung findet, »was auf die Civilstands-Verhältnisse und die Erbfolge nicht »ohne die entsprechenden Folgen bleiben kann.«

Nach dem Bericht des Amtmanns zu Brilon vom 13. August 1874 ist der pp. Metten an diesem Tage thatsächlich ausgewiesen und über die Waldeck'sche Landesgränze geführt worden.

Nach Ablauf der gestellten Frist und Einleitung des Zwangsverfahrens behufs Wiederbesetzung der Stelle wurde daher die interimistische Verwaltung des Pfarramtes zu Bontkirchen durch den nur widerruflich angestellten Priester eine ungesetzliche, und insofern der Priester Metten dennoch länger auf Grund der durch das Gesetz beseitigten Uebertragung der Verwaltung des Pfarramtes seitens der geistlichen Oberen in Function blieb, so ist, da der Titel der alten Uebertragung erloschen ist, derselbe nicht mehr berechtigt, Assistenz zu leisten, es sei denn, dass ihm das Pfarramt zu Bontkirchen selbstständig übertragen wäre. Das ist aber nicht behauptet und würde diese Uebertragung nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, weil sie der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, als nicht geschehen, anzusehen sein.

Der erste Richter meint dagegen, man könne nicht annehmen, dass die Maigesetze de 1873 die sonst gültigen Trauungen eines gesperrten Geistlichen zu nichtigen Ehen haben machen wollen und folgert diess aus einer Note 3 zu §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1874 des Reichsgesetzes betreffend die Ausübung von Kirchenämtern in dem Commentar von Hinschius. Diese aber setzt nur auseinander, weshalb diess Gesetz sich nur auf die Fälle beziehe, wenn ein Geistlicher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und sich nicht auf Urtheile kirchlicher Disciplinarbehörden beziehe. Dagegen ergiebt die Note 4 zum §. 17. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Hinschius unzweifelhaft als seine Ansicht, dass ein nichtig angestellter Geistlicher oder gar ein blosser Priester, welcher nicht etwa für einen Specialfall das pfarramtliche Recht durch Dimissoriale übertragen erhalten hat, nicht gültig trauen kann und dass auch die Rechtmässigkeit dieser Ehe nicht unter Hinweis auf die §§. 77. und 78. Thl. II. Tit. 10 und §. 169. Thl. II. Tit. 1. A. L.-R. begründet werden kann. Dem nichtig angestellten Geistlichen steht aber derjenige gleich, dessen früher gültige Anstellung durch Gesetz eine ungültige geworden ist.

Wie das Obertribunal mit Recht hervorhebt und aus den angezogenen Motiven sich ergiebt, richtet sich der §. 18. Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gegen das Dasein des Rechtsinstituts, dass Pfarrämter länger als ein Jahr seit Erledigung derselben nicht dauernd besetzt, sondern durch einen Delegirten verwaltet werden. Diese Delegationen sollen im Preussischen Staate auch im Geltungsbereiche des kanonischen Rechts mit Ablauf der gesetzten Fristen als ungesetzliche betrachtet werden. Kein geistlicher Oberer darf daher in Preussen Jemanden die widerrufliche Verwaltung eines solchen Pfarramts auf längere Zeit übertragen. Die Uebertragung, falls sie dennoch geschieht, oder stillschwei-

gend über die gesetzliche Frist fortdauert, ist mithin als durch Gesetz aufgehoben zu betrachten und können daher innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes vom 11. Mai 1873 aus derselben keinerlei rechtliche Folgen hervorgehen. Die provisorische Verleihung des Amtes wird zwar dadurch, dass diese den gesetzlichen Vorschriften gemäss nach Ablauf der bestimmten Frist in eine dauernde zu verwandeln ist, an sich nicht nichtig, wie Hinschius mit Recht in seinem Commentar zum Gesetz vom 4. Mai 1874, Note 1, Abs. 2 hervorhebt, sodass sie bis zum Ablauf der Frist als gültig angesehen werden muss, aber nach Ablauf derselben und Einleitung des Zwangsverfahrens zur Wiederbesetzung der Stelle durch den Oberpräsidenten ist sie in Preussen als eine ungesetzliche zu betrachten, aus welcher um so weniger civilrechtliche Folgen hergeleitet werden könnten, als die Amtshandlungen sogar unter Androhung von Strafen nach §. 23. Abs. 2 verboten sind.

Der Auftrag der geistlichen Oberen an den Priester Metten, in dem Pfarramte Bontkirchen die Rechte des Pfarrers wahrzunehmen, war daher gesetzlich für alle preussischen Staatsbürger zur Zeit der Vornahme der Trauung, 4. August 1874, da derselbe damals schon gesetzmässig auf Grund des §. 18. des citirten Gesetzes gesperrt und diess bekannt gemacht war, er sogar nach seiner eigenen Aussage die Ausweisungs-Ordre schon erhalten hatte, erloschen und derselbe daher auch nicht mehr nach dem in Preussen gültigen kanonischen Rechte befugt, als generell Delegirter des Pfarrers oder Ordinarius Assistenz bei der Eheschliessung zu leisten, weil eben die generelle Delegation durch ein Staatsgesetz, welches auch die Kraft hat, die Gültigkeit des kanonischen Eherechts im Preussischen Staate zu modificiren, auf eine Frist beschränkt ist, welche abgelaufen war.

Wenn Kläger dagegen einwendet, der Pfarrverweser Metten bleibe aber immer noch ein Priester und nach kanonischem Rechte könne im Behinderungsfalle des parochus vor jedem Priester eine gültige Ehe geschlossen werden, so ist darauf zu entgegnen, dass, wie schon Eingangs hervorgehoben, dem nicht so ist, sondern auch der Priester durch eine specielle oder generelle Delegation des eigenen Pfarrers oder Ordinarius hierzu ermächtigt sein muss, wie diess das Tridentinum ausdrücklich in den Worten befiehlt, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia (cfr. Schulte Bd. II. S. 599). Walter, den Kläger für seine Ansicht anführt, bestätigt in den angezogenen §§. 299. und 300. seines Kirchenrechts dieselbe nicht. Er sagt nur, dass ein Pfarrer auch die Assistenz leisten könne, wenn er nicht wirklicher Pfarrer sei oder kraft eines colorirten Titels dafür gelte, und der Bischof, jedoch nur aus sehr dringenden Gründen, eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen andern dazu delegirten Priester gestatten könne.

Wie gezeigt ist die generelle Delegation kraft des Gesetzes nach Ablauf der Frist fortgefallen; dass aber eine specielle vorgelegen, ist von dem Kläger nicht behauptet, oder sonst nachgewiesen. So lange Jemand wirklich Pfarrer ist, kann er allerdings nach kanonischem Rechte, auch wenn er suspendirt, interdicirt, excommunicirt oder irregulär ist, noch das Recht der Assistenz ausüben, weil diese nicht sowohl ein Ausfluss seines ordo, seiner persönlichen Qualität als Geistlicher, als nur der pfarramtlichen Jurisdiction ist (cfr. Schulte a. a. O.). Diese pfarramtliche Jurisdiction ist aber gerade dem Pfarrverweser durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 nach Ablauf der Frist entzogen, er ist als solcher depossedirt und ausgewiesen, ihm sind die Kirchenbücher und das Kirchensiegel abgenommen, und seine Entsetzung ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Es kann daher, zumal in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich gesagt ist, dass alle geistlichen Amtshandlungen, welche die

betreffenden Pfarrverweser noch vornehmen sollten, vor dem Gesetze keine Wirksamkeit haben, dass insbesondere diese Ungültigkeit sich auf Eheschliessungen erstreckt und diess auf die Civilstandsverhältnisse und auf die Erbfolge nicht ohne die entsprechenden Folgen bleiben könne auch von einer Putativehe nicht die Rede sein, da es an dem guten Glauben der Contrahenten fehlt. Denn es ist nicht zuzulassen, das derjenige als in gutem Glauben sich befindend angesehen wird, welcher annimmt, seine Ehe könne trotzdem rechtsgültige Folgen äussern, obwohl sie von Jemand vollzogen wird, von dem öffentlich durch die Staatsbehörde bekannt gemacht ist, dass ihm keine Amtshandlungen mehr zustehen, dass er nicht mehr trauen darf und ihm demgemäss auch die Kirchenbücher und das Kirchensiegel abgenommen sind. Eine Putativehe ist aber auch deshalb nicht anzunehmen, weil sie auch kirchlich im Preussischen Staate nach Erlass der Maigesetze nicht in der gesetzlichen Form abgeschlossen ist, indem die Maigesetze das kanonische Recht für Preussen dahin abgeändert haben, dass eine allgemeine Delegation zur Ausübung der Pfarrrechte nach Ablauf der im §. 18. Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gesetzten Fristen schlechthin unstatthaft und verboten ist. Die früher ertheilte Delegation zu Trauungen war daher mit der Aufhebung der generellen Delegation des Pfarramtes als revocirt zu betrachten. Schulte in seinem katholischen Eherechte S. 62 sagt aber ausdrücklich: Durch die Revocation erlischt von selbst die Competenz des Delegirten, vorausgesetzt, dass diese dem Letzteren und den Contrahenten bekannt war. Wussten die Contrahenten dieselbe, so ist die Ehe natürlich ungültig.

Der Geistliche Metten war daher am 4. August 1874 auch kirchlich nicht mehr auf Grund der ihm von seinen geistlichen Oberen ertheilten Delegation zu trauen berechtigt und musste diess ebenso, wie die Contrahenten, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung wissen, da sie an der Gültigkeit der Staatsgesetze nicht zweifeln durften. Auch nach kanonischem Recht muss aber die vermeintliche Ehe in der gehörigen Form, also vor dem zuständigen Pfarrer abgeschlossen werden. (Cfr. Walter, Kirchenrecht §. 317. VII.)

Der §. 78. II. 10 A. L.-R. endlich kann, wie auch Hinschius in der oben citirten Stelle annimmt, nicht Platz greifen, weil, wie schon vorhin ausgeführt, die Fähigkeit der Assistenzleistung bei Eheschliessungen nach dem kanonischen Rechte nicht in dem ordo des Priesters beruht, sondern in der pfarramtlichen Jurisdiction, eine solche aber Metten am 4. August 1874 überhaupt nicht mehr besass, da diese entweder als eine aus dem eigenen Rechte geübte, wie bei dem eigentlichen Pfarrer, oder als eine speciell oder generell delegirte vorhanden sein muss, es demselben also an der erforderlichen Eigenschaft zu Handlungen dieser Art überhaupt ermangelte.

Die Vorschrift des §. 169. II. 1. A. L.-R., welcher bestimmt: »Dass die Trauung nicht vor dem gehörigen Pfarrer geschlossen ist, macht die Ehe nicht ungültig,« kann keine Anwendung finden, weil dieselbe in Bontkirchen nicht gilt und weil — abgesehen hiervon — auch sie von der Voraussetzung ausgeht, dass der, welcher die Trauung vollzogen hat, an sich Pfarrrechte ausüben durfte, welche hier nicht zutrifft. (Cfr. Hinschius a. a. O.).

Die Ehe zwischen den Eltern des Klägers ist daher nicht gültig abgeschlossen, Kläger mithin durch dieselbe als eheliches Kind nicht legitimirt und deshalb in den Nachlass seiner Grosseltern als solches nicht erbberechtigt.



IV.

Simultaneum.

Die Kirche zu Niederbexbach ist keine Simultankirche. Im Herzogthum Zweibrücken kommt hinsichtlich der Kirchen nicht die Clausel des Ryswicker Friedens, sondern der Westfälische Friede zur Anwendung. Wenn der Landesherr an der Kirche einer Religionspartei einer andern Religionspartei eine Benutzung als ein Precarium einräumt, so entsteht dadurch kein Recht der letzteren auf Simultangebrauch, ebenso wenig durch eine gegenüber der berechtigten Religionspartei via facti et vi metuve erzwungene Duldung der Mitbenutzung ihrer Kirche.

Erkenntniss des Königlich Bayerischen Oberlandesgerichts zu Zweibrücken II. Civilsenats vom 11. Januar 1881*).

Oeffentliche Sitzung des II. Civilsenats vom 18. Januar 1881.

In Sachen

der katholischen Kirchengemeinde Niederbexbach, vertreten durch ihren Fabrikrath und dieser durch seinen Präsidenten Peter Betz, Ackersmann in Mittelbexbach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des K. Landgerichts Zweibrücken (Civilkammer) vom 28. Juni 1880, vertreten durch den Rechtsanwalt Gebhardt;

gegen

die protestantische Gemeinde Niederbexbach, vertreten durch ihr Presbyterium, und dieses durch seinen Vorstand Johannes Schneider, Pfarrer in Limbach wohnhaft, Appellatin, erscheinend für Rechtsanwalt Kieffer durch Rechtsanwalt König.

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Gebhardt und Kieffer in ihren An- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom 21. December abhin, worauf die Sache zur Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom 11. Januar 1881 und aus dieser in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das K. Oberlandesgericht weist die Berufung gegen das Urtheil des K. Landgerichts zu Zweibrücken vom 25. Juni 1880 als unbegründet ab, und legt der Appellantin die Kosten des zweiten Rechtszuges zur Last.

Entscheidungsgründe.

Die protestantische Kirchengemeinde Niederbexbach begehrt in der von ihr erhobenen Klage die Anerkennung eines ihr ausschliesslich und unbeschränkt zustehenden Eigenthumsrechtes an der zu Niederbexbach befindlichen Kirche.

Die beklagte katholische Kirchengemeinde dagegen nimmt ein simultanes Nutzungsrecht an dieser Kirche in Anspruch mit der Aufstellung:

Dass bereits zur Zeit der französischen Reunion im Jahre 1684 ihr der Mitgenuss an der Kirche eingeräumt worden sei, dass nach der Restitution des Herzogthums Zweibrücken an Schweden in Gemässheit des

---

*) Herr Oberlandesgerichts-Präsident von Kieffer hat uns durch die Mittheilung der vorliegenden wichtigen Entscheidung zu lebhaftem Dank verpflichtet. Die Redaction.

Ryswicker Friedens vom Jahre 1697 die Katholiken zwar in dem Mitgenuss gestört worden zu sein scheinen;

Dass aber zur Zeit des Zweibrückischen Successionsstreites, von 1731—1733, durch die Sequestrationsräthe das Simultaneum wieder eingeführt worden wäre, allerdings unter Widerspruch, und selbst offener Auflehnung der Protestanten; im Jahr 1755 sei dann mittels Tauschs Niederbexbach an das Haus Nassau-Saarbrücken gelangt, und der damalige Fürst zu Saarbrücken habe im Jahre 1757 durch Decrete vom 11. März und 10. October jenes Jahres den Katholiken förmlich den simultanen Gebrauch der Kirche zuerkannt, der dann auch bis 1784 ungestört stattgefunden habe, in welchem Jahre die Reformirten zu Niederbexbach unter Gewalt-Acten zwar wieder in den Alleinbesitz der Kirche sich zu setzen versucht, durch eine militärische Execution aber davon abzustehen genöthigt worden seien, worauf dann ein Simultaneum bis zum Jahre 1863 geübt worden wäre;

Das der katholischen Kirchengemeinde durch die Landesherrschaft zuerkannte Recht eines Simultangebrauches sei übrigens auch 1863 von dem Presbyterium der protestantischen Kirchengemeinde anerkannt worden, zudem vermöchten die Katholiken auch auf den Besitzstand von 1785 bis 1863 zur Begründung ihres Rechtes sich zu berufen. Das Eigenthum der Protestanten an der Kirche wird ernstlich nicht bestritten.

Da die klägerische protestantische Kirchengemeinde diesen Aufstellungen in der Art widerspricht, dass von ihr zunächst der Sinn und die Tragweite beziehungsweise die Rechtsbeständigkeit der von ihrer Streitgegnerin angerufenen Friedensschlüsse, Verträge und landesherrlichen Verfügungen bestritten werden, so erscheint es geboten, an der Hand des zugänglichen geschichtlichen Materials, unter Benutzung der beiderseits in Vorlage gebrachten, in ihrer Aechtheit unbestrittenen urkundlichen Behelfe, das in Frage stehende Verhältniss nach Thunlichkeit klar zu stellen.

Geschichtlich dargethan ist vor Allem die Thatsache, dass Niederbexbach als ein Verwaltungsdorf der im Jahre 1130 gegründeten, im Jahre 1556 aber aufgehobenen Abtei Wernersweiler (Wörschweiler) zugehörig gewesen ist. Acta der protestantischen Kirchschaffney Zweibrücken a. 1731 Nr. 1.

Frey, Beschreibung des Rheinkreises (1837) Bd. IV. p. 225.

Als eine ebenso feststehende historische Thatsache erscheint es, dass nach dem Religionsfrieden a. 1555 auf Grund der durch denselben den protestantischen Landesherren in Glaubens- und kirchlichen Sachen gewährleisteten Rechte, der damalige Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken (a. 1532—1569) nicht nur neben anderen Klöstern in seinem Lande, auch besagtes Kloster Wernersweiler aufgehoben, sondern auch das evangelische Glaubensbekenntniss in dem Herzogthum eingeführt und a. 1557 seine Kirchenordnung nach der Lehre Luther's erlassen hat.

J. H. Bachmann, Pfalz-Zweibrücken'sches Staats-Recht (1783/84) §. 140. ff.

Frey, Cit. Werk, Bd. IV. pag. 67 ff.

Lehmann, Geschichte des Herzogthums Zweibrücken p. 341.

Nicht bestritten ist, dass Niederbexbach, nimmt man die Reunionszeit aus, bis zu dem Ländertausche a. 1755 bei dem Pfalz-Zweibrückischen Hause ununterbrochen verblieben ist, wo es alsdann an Nassau-Saarbrücken gelangte.

In der Zwischenzeit waren, sowie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen, mehrfache Aenderungen eingetreten, die nun, soweit hier einschlägig, näher zu besprechen sind.

Nachdem der Kurfürst der Pfalz, Friedrich III., ein dem Calvinismus ergebener Fürst, im Jahre 1563 den in seinem Auftrage verfassten soge-

nannten Heidelberger Katechismus in seinem Lande eingeführt hatte, folgte ihm, gleichfalls gestützt auf das damals unbeschränkte jus reformandi, alsbald Herzog Johann I. von Pfalz-Zweibrücken (a. 1569—1604), indem derselbe den beregten Katechismus im Jahre 1588 abdrucken, oder einen ähnlichen verfassen liess, darauf sein Land bereiste, um die neuen Lehrsätze zu verbreiten.

So wurde in wenigen Jahren das reformirte Glaubensbekenntniss in den Zweibrückischen Landen, mit Ausnahme geringer Gebietstheile, in der sogenannten zweiten Reformation eingeführt.

Wernher, Kirchen- und Religionsgeschichte des Herzogthums Zweibrücken (Hanau 1782) pag. 32 ff.

J. H. Bachmann, Cit. Werk §. 144.

J. G. Faber, Stoff für den künftigen Verfasser einer Pfalz-Zweibrückischen Kirchengeschichte (1790) Bd. I.; pag. 2 ff.; Bd. II., pag. 151 ff. 189, 194 ff.

Dieser kirchliche Zustand verblieb bis zum westfälischen Frieden a. 1648, ja bis zur Zeit der französischen Reunion, nur dass der Gegensatz zwischen Reformirten und Lutherischen im Laufe der Zeit immer weniger hervortrat, so dass endlich für beide protestantischen Confessionen im Grunde eine gleiche Behandlung seitens der Landesregierung Platz gegriffen hatte.

J. H. Bachmann, Cit. Werk §. 199.

Herzog Wolfgang schon hatte die Kirchenvisitationen eingeführt.

Lehmann, Cit. Werk p. 341 ff.

Bei J. G. Faber, Cit. Werk Bd. II. sind nun Auszüge aus den stattgehabten Kirchenvisitationen abgedruckt, und ergiebt sich hieraus zur Genüge (p. 124, 230, 231, 235, 234, 237), dass die in Frage stehende Niederbexbacher Kirche von 1565 bis 1624 im Besitze der Protestanten gewesen war.

Der Zustand von 1624 an lässt sich urkundlich aus den zugänglichen Behelfen nicht erkennen, doch ist mit Verlässigkeit anzunehmen, dass an dem bis 1624 bestehenden Verhältnisse nichts geändert worden, und eine Aenderung erst zur Zeit der französischen Reunion eingetreten ist. Uebrigens ist diess hier ohne Belang, da der westfälische Friede a. 1648, das beregte Jahr 1624 bezüglich des Besitzstandes als Normaljahr aufgestellt und der Ryswicker Friede a. 1697 für das Herzogthum Zweibrücken die durch den westfälischen Frieden gegebene Norm ausdrücklich anerkannt hat.

Der westfälische Friede enthielt für das staatliche und kirchliche Gebiet tief eingreifende Bestimmungen. Die in dem sogenannten Religionsfrieden a. 1555 zum Vortheile der Protestanten geschaffenen Veränderungen erhielten nun festen Bestand in bestimmterer Fassung und theilweiser Modificirung, mit der ausdrücklichen Verfügung, dass bezüglich der kirchlichen Zustände auf das Jahr 1624 zurückgegriffen werden solle, als auf ein Normaljahr (annus decretorius); der erste Januar dieses Jahres war als Normaltag für den Besitzstand der säcularisirten Güter, das ganze Jahr für den Besitzstand der Religionsausübung angenommen Art. V. §. 1. §. 14. §. 25. §. 26. §§. 31, 32, 33. Art. VII. §. 1. J. P. Osnabrugensis.

Die geistlichen Machtbefugnisse, deren Suspension gegenüber den protestantischen Landesfürsten, beziehungsweise die territoriale Begränzung wurden durch die Art. V. §. 48. und VIII. §. 1. ff. geregelt und der Art. XVII. §. 2. bestimmt, dass der Friedensvertrag ein ewiges Gesetz (perpetua lex) und eine Pragmatica Imperii Sanctio sein solle, verbindlich sowohl für geistliche wie weltliche Stände des Reiches.

J. H. Bachmann in seinem citirten Werke §. 199 f. versichert, dass unter den Pfalz-Zweibrückischen Herzogen Johann II. (a. 1604—1635),

Friedrich (a. 1635—1661) und Friedrich Ludwig (anno 1661—1681), die kirchlichen Verhältnisse in dem Herzogthume die bisherigen verblieben seien.

Mit dem Tode des letztgenannten Herzogs, der schon seit dem Jahre 1676 sein Land von Ludwig XIV. von Frankreich feindlich überzogen sah, fiel das Herzogthum an die Kleeburger Linie, nämlich der König Karl XI. von Schweden wurde Herzog der Zweibrücker Lande. In demselben Jahre, a. 1681, zog die Krone Frankreich das Herzogthum Pfalz-Zweibrücken unter ihre Hoheit, durch die bekannten Reunions-Kammern.

Alle diese hier erwähnten geschichtlichen Thatsachen sind bekannt und unbestritten. Ebenso bekannt und unbestritten ist auch, dass man französischer Seits sofort darauf bedacht war, in den reunirten Gebieten die katholische Religion einzuführen und so proclamirte am 21. December 1684 der französische Intendant für das Gebiet zwischen Rhein, Mosel und Saar, de la Goupillière eine Ordonnanz seines Königs, (abgedruckt bei Moser, Bericht über die Clausula Art. IV. Pac. Ryswicensis [1732] p. 3 u. 4.), wonach in den Orten, woselbst sich zwei Kirchen befänden, die kleinere den Katholiken eingeräumt werden müsse, da, wo nur eine Kirche vorhanden, solche in der Art gemeinschaftlich sein solle, dass den Katholiken der Chor verbliebe.

v. auch J. H. Bachmann, cit. Werk §. 153.

Dass in dieser Periode auch in der Niederbexbacher Kirche das Simultaneum eingeführt wurde, ergiebt sich zur Genüge aus der alsbald zu erwähnenden Chamoi'schen Liste.

Dieser offenbare Zwangszustand dauerte bis zu dem unter Mediation Schwedens 1697 zu Stande gekommenen Frieden von Ryswick, gemäss welchem Tractate Ludwig XIV. sich zu einer theilweisen Restitution der reunirten Lande verpflichtete, in dem vierten Artikel des Friedensinstrumentes, welcher jedoch den Zusatz erhielt, dass die römisch-katholische Religion iu den restituirten Orten in statu quo zu verbleiben habe.

Dieser Zusatz bildet die viel bestrittene Clausula art. quarti Pac. Ryswicensis.

Als geschichtlich feststehend darf wohl erachtet werden, dass der fragliche Artikel ohne diese Clausel vereinbart gewesen, und das Friedensinstrument in dieser Fassung am 29. October 1697 der für den nächsten Tag in Aussicht genommenen Unterzeichnung harrte, dass aber in später Nachtstunde am besagten 29. October der Bevollmächtigte Frankreichs den Zusatz der Clausel begehrt und durchgesetzt hat.

Actes et Mémoires des Négotiations de la Paix de Ryswick tom. IV. p. 15—40. M. Ign. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Band XVI. pag. 81.

al. al.

Ausführlicher noch von Aelteren:

J. J. Moser, bereits citirte Schrift capt. III. §. 1. ff.

G. Chr. Crollius (»Agricola«) Disputatio de clausula Art. IV. Pac. Rysv. ad Ducatum Bipontinum non pertinente (1766).

Ganz ebenso ist es eine unbestrittene historische Thatsache, dass die protestantischen Stände sofort sich weigerten, die Clausel anzuerkennen, dass sie aber bei dem Kaiser und ihren katholischen Mitständen eine ernstliche Unterstützung nicht gefunden haben und sonach, da ihnen die Fortsetzung des Krieges für den Fall der Nichtgenehmigung nach Ablauf der sechswöchentlichen Ratificationsfrist Seitens Frankreichs angedroht war, endlich den Frieden im Ganzen genehm hielten.

Schmidt, cit. Werk Bd. XVI. p. 87 ff.

Actes et Mémoires etc. etc. Tom. IV. p. 11 u. 166.

Moser, Crollius in den citirten Schriften

etc. etc.

Ueber die Rechtsbeständigkeit der erzwungenen Clausel entspann sich ein Streit, der den bereits 1702 von Neuem entbrennenden Reichskrieg überdauerte, nachdem auch bei dem Friedensschlusse zu Baden vom 7. September 1714 die Zurücknahme der beregten Clausel Seitens Frankreichs den protestantischen Ständen zu erlangen nicht möglich gewesen war.

Für das Herzogthum Zweibrücken wurde im Ryswicker Frieden eine besondere Bestimmung getroffen, offenbar nur, weil es zu jener Zeit schwedisch gewesen, also einem Staate angehörte, der bei dem Frieden von Ryswick nicht als kriegführende Macht, sondern als Vermittler auftrat, der dabei eine imposante Machtstellung einnahm, mit welcher Ludwig XIV. rechnen musste, zumal im Hinblick auf den vorausgesehenen, nunmehr in nächste Nähe rückenden Krieg um die spanische Succession, wie denn auch wohl bereits 1698 ein, wenn auch wenig wirksamer, Allianzcontract zwischen Frankreich und Schweden, von ersterem erkauft, zu Stande gekommen ist.

Rotteck, Allg. Geschichte. Bd. VIII. p. 181.

Es konnte daher nicht befremdend erscheinen, dass dem Friedensinstrumente zu Ryswick der Art. IX. einverleibt wurde, gemäss welchem das angestammte Herzogthum Zweibrücken (avitus Ducatus Bipontinus) frei und ungeschmälert mit allen An- und Zubehörungen und denjenigen Rechten, welche die Pfalzgrafen und Herzöge genossen, oder hätten geniessen können, nach Maassgabe des Westfälischen Friedens (ad normam Pacis Westphalicae) restituirt werden solle.

Dem angestammten Herzogthume wird in Art. X. des Tractates das Fürstenthum Veldenz gegenübergestellt und das, was unter dem Namen des gedachten Fürstenthums, oder des Lautereckischen der verstorbene Pfalzgraf Leopold Ludwig besessen hatte. Bezüglich dieses, dem Könige von Schweden durch den pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhelm und selbst auch von Pfalz-Sulzbach und Birkenfeld streitig gemachten Gebietes, (welcher Streit erst durch den Mannheimer Successionsvergleich von 1733 seinen Abschluss gefunden hat), wurde festgesetzt, dass solches nach dem Art. IV. und dem von der französischen Gesandtschaft angefertigten Verzeichnisse, restituirt werden solle, den Prätendenten alle Rechte vorbehalten.

Eine unbefangene Beurtheilung dieser Stipulationen kann keinem Zweifel Raum geben, dass in denselben ausgesprochen werden wollte und ausgesprochen worden ist, dass die Clausel zu Art. IV. auf das alte Herzogthum Zweibrücken keinerlei Anwendung zu finden habe, dass solches an seinen rechtlichen Landesherrn nach Anleitung des Westfälischen Friedens zurückgegeben, das heisst, dass für den Besitzstand das Jahr 1624 maassgebend sein solle.

Die schwedische Regierung hat auch die Clausel zu Artikel IV. zu keiner Zeit anerkannt. Der seinen Vater succedirende König Karl XII. gab dieser Nichtanerkennung wiederholt den unzweideutigsten Ausdruck, so in einem Schreiben an seinen Mediationsgesandten Baron Lillieroot bereits unter dem 30. October 1697, worin er wegen Missachtung des Westfälischen Friedens die Verweigerung seiner Unterschrift des Ryswicker Friedensinstruments in Aussicht stellte;

Extractus Protocolli Mediationis 20./30. October 1697.

Crollius cit. Schrift §. 156.

Dann in einem weiteren Schreiben vom 13. November 1697 an den für das Herzogthum Zweibrücken zu Haag noch anwesenden Gesandten v. Snolsky.

Man vergleiche die nähere Ausführung bei:

Moser bereits citirtes Werk

und in Bekämpfung Pidoll's Dissertatio inauguralis ex S. R. J. jure

publico de clausula Art. IV. Pac. Ryswic. Trier 1762, die bereits citirte Schrift von Crollius (»Agricola«) Regensburg 1766 und daselbst auch das im Anfange abgedruckte Document XV.: »Vorstellung des Corpus Evangelicorum etc.« A. 1719, sowie Documenta I. und II.

So wenig wie ihr König hat auch die schwedische Landesregierung in Zweibrücken die Gültigkeit der vielberegten Clausel jemals anerkannt, wie das namentlich aus einer Beantwortung der ihr vorgelegten Chamoischen Liste erhellt, vom 31. August 1699;

Documentum III. bei Crollius;

ferner aus einem Schreiben an den französichen Intendanten auf der Veste Homburg vom Jahre 1707;

v. Crollius l. c. Buch II. Cap. II. §. 6. i. f. —

Es wurde allerdings Seitens der schwedischen Regierung in dem Zweibrücker Lande vielfach Toleranz geübt, dieses Verhalten aber auch ausdrücklich als Toleranz erklärt.

v. Crollius l. c. p. 110.

Diese Duldung erstreckte sich jedoch nicht auf die Kirche zu Niederbexbach, was schlagend aus der 1699 von dem zu Regensburg anwesenden französischen Bevollmächtigten Minister Chamoy im Auftrage seines Königs dem Reichstage vorgelegten Liste erhellt, bezüglich jener Orte, welche Frankreich in der gedachten Clausel inbegriffen wissen wollte.

Schmidt, cit. Werk. Bd. XVI. p. 101. ff.

Moser, cit. Werk p. 172.

Crollius, cit. Schrift p. 167.

Trotz des Art. IX. des Ryswicker Friedens hatte Frankreich in diese Liste auch Orte des alten Herzogthums Zweibrücken eingestellt, darunter ist Niederbexbach ersichtlich mit der Bemerkung, dass die Kirche daselbst den Katholiken und Protestanten gemeinsam gewesen, die schwedischen Beamten aber den Katholiken den Eintritt in die Kirche seit dem Frieden verweigerten.

Siehe die bei Moser als Anhang abgedruckte Liste p. 3. und 30. (»Innovations«.)

Mit dem Tode Karls XII. von Schweden 1718 gelangte das Herzogthum Zweibrücken an Gustav Samuel, der am 5. Januar 1719 die Regierung antrat und am 17. September 1731 gestorben ist; derselbe war 1696 zum Katholicismus übergetreten und suchte auf die viel beregte Clausel gestützt, das Simultaneum im Lande einzuführen. Man vergleiche bei Crollius cit. Schrift im Anhang die Documenta IV. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIV.

Joh. Heinr. Bachmann, cit. Werk §. 225 ff.

Allein auf energisches Vorgehen der protestantischen Stände (corpus Evangelicorum) im Reichstag, erging am 20. November 1720 ein Kaiserliches Mandat, worin der Kaiser befiehlt, dass die Neuerungen aufzuheben seien.

v. Joh. Heinr. Bachmann, cit. Werk l. c. §. 168., auch bei Crollius, Documentum XVII.

Hierauf hob Gustav Samuel durch ein offenes Patent vom 30. April 1721 die kirchlichen Aenderungen wieder auf.

Doecumentum XVII. bei Crollius.

Bachmann l. c.

So verblieben die Zustände bis zum Ableben Gustav Samuels anno 1731; mit ihm starb die Kleeburger Linie aus.

Wegen der Ansprüche, die neben der zunächst berechtigten Birkenfelder Linie, der Kurfürst der Pfalz, Karl Philipp, auf das Herzogthum Zweibrücken erhoben, sah sich der Kaiser veranlasst, schon 1727, für den Fall des Ablebens des Herzogs, eine Sequestrationscommission zur

Verwaltung des Herzogthums Zweibrücken zu ernennen, die nun 1731 in Thätigkeit trat.

Der Successionsstreit fand im November (lese: December) 1733 durch den s. g. »Mannheimer Successionsvertrag« seinen Abschluss.

Während dieser Sequestration hatten allerdings Eingriffe in den wiederhergestellten kirchlichen Zustand stattgehabt, aber es ist nicht erwiesen, dass solche von der Sequestrations-Commission selbst gutgeheissen worden sind, vielmehr erhellt auch aus den von den heutigen Streitparteien vorgelegten Actenstücken, dass die fragliche Commission im Mai 1732 ein Decret erlassen, dahingehend, dass das, was gegen den früheren Stand verstösse, wieder aufzuheben sei.

Act Nr. 30 der Zweibrücker Kirchschaffnei.

Selbst Kurfürst Karl Philipp billigte diese Neuerungen nicht.

Auszug aus dem »Mannheimer Successionsvertrag«.

Documentum XVIII. bei Crollius.

Noch weniger duldete der nun 1733 zur unbestrittenen Regierung im Herzogthum Zweibrücken gelangende Herzog Christian III. von Pfalz-Birkenfeld Neuerungen in der beregten Richtung. Er stellte vielmehr alles wieder auf den schwedischen Fuss.

Joh. Heinr. Bachmann cit. Werk p. 232. ff. v. a.

Documentum XIX. bei Crollius.

Bezüglich des Eigenthumsverhältnisses der in Rede stehenden Kirche besagen die »Notizen aus den Schaffnei-Acten, die Erbauung der Niederbexbacher Capelle« betreffend von 1731—1755, dass die durchweg als der reformirten Gemeinde gehörig aufgeführte Kirche aus Mitteln dieser Gemeinde und solchen der protestantischen Kirchschaffnei, aus einem höchst ruinösen Zustand, in den Jahren 1731—1753 wieder neu aufgebaut worden ist.

Es ist zugleich aber auch aus denselben Acten zu ersehen, dass im Jahre 1746 und früher schon, die katholische Gemeinde in der nämlichen Kirche gottesdienstliche Handlungen vorgenommen hat, was im vollen Einklange steht mit Angaben der weiter in Vorlage gebrachten Kirchschaffnei-Acten. (Aus »Tausch-Sachen, Verträgen und Vergleichen« Nr. 3375).

Diesen ist auch mit ziemlicher Verlässigkeit zu entnehmen, dass trotz des Kaiserlichen Mandats von 1720 und dem Patent Gustav Samuels von 1721, sowie des späteren Inhibitoriums der Sequestrationscommission vom Jahre 1732, stets aber unter energischem Widerspruche der Reformirten, die sich selbst Ausschreitungen, wie die Zertrümmerung des Altars, gewaltsame Beseitigung der Ornamente etc. zu Schulden kommen liessen, die Katholiken, wie es scheint von den Regierungsbeamten und deren Untergebenen, wohl von der Ueberzeugung der Rechtsbeständigkeit der Ryswicker Clausel ausgehend, (vergleiche Faber, Stoff I. Beilage Lit. A. p. 290) begünstigt und gestützt, immer auf's Neue zum Simultangebrauch von der Kirche Besitz zu ergreifen suchten, was ihnen auch zeitweise und selbst für längere Dauer gelungen ist.

In dieser Sachlage ging durch den sogenannten »Ländertausch« zwischen Pfalz-Zweibrücken und dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Saarbrücken, vom 8. December 1755, die Gemeinde Niederbexbach an Nassau-Saarbrücken über. Der von dem Fürsten Wilhelm Heinrich am 19. December ratificirte Tauschrecess enthielt, wie dieses aus den obenerwähnten Kirchschaffnei-Acten (Nr. 3375) ersichtlich ist, in seinem fünften Paragraphen die ausdrückliche Bestimmung: »dass die zu vertheilenden Ortschaften, Unterthanen und Eingesessenen bei ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen in sacris et profanis stets ungekränkt belassen werden sollen.«

Unter der Saarbrücker Herrschaft legten sich die kirchlichen Strei-

tigkeiten in Niederbexbach nicht, vielmehr entbrannte der Kampf bereits 1756 auf's Neue mit aller Heftigkeit. In Bezug auf die sich nunmehr ereigneten Vorfälle werden zahlreiche Actenstücke des ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Oberamts Ottweiler in Vorlage gebracht.

Aus diesen, wenn vielleicht auch nicht vollständigen Actenstücken lassen sich zur Beurtheilung des vorwürfigen Falles immerhin genügende Momente gewinnen.

Am 18. Juli 1756 gaben die Katholiken von Niederbexbach, durch zwei ihrer Angehörigen einem kaiserl. Notar Agricola, zugleich Amtmann in der damals kurpfälzischen Gemeinde Kübelberg eine Beschwerde zu Protokoll, dahingehend, dass sie in hergebrachtem Simultaneum in der Niederbexbacher Kirche in der Nacht vom 15./16. August 1754, also noch zur Zweibrückischen Zeit, dadurch gestört worden seien, dass der Altar und ein Muttergottesbild zerschmettert, und aus der Kirche geworfen worden wären, auch die katholische Glocke in der Nacht nach der Huldigung (wohl für den Fürsten Wilhelm und vermuthlich im December 1755 oder Januar 1756) entwendet und verborgen worden sei. Der Amtmann vernimmt über den Vorfall selbst einige ihm vorgeführten Zeugen, und hat wohl die erwachsenen Acten dem Saarbrückischen Oberamt Ottweiler zugeschickt, denn dieses berichtet hierüber seiner Regierung mit dem Bemerken, dass das Vorgehen des Amtmannes zu Kübelberg ein »illegales« gewesen sei.

Hierauf ergeht von der Saarbrücker Regierung eine Entschliessung auf Untersuchung des Falles durch das Oberamt Ottweiler. Dieses hat sich in einem Berichte an die Regierung am 11. August 1756 dahin ausgesprochen, dass gemäss der Friedensverträge von Ryswick und Baden die Reformirten allein die Religionsübung in ihrer Kirche gehabt, durch die Sequestrations-Räthe aber via facti das Simultaneum eingeführt worden, dass das Haus Nassau die Niederbexbacher Kirche absque simultaneo eingeräumt bekommen und nicht Ursache habe sich an Vergangenes zu kehren. Nr. 4.

Die von dem Oberamtmann in Ottweiler durch mehrfache Vernehmungen geführte Untersuchung hat nicht die Prüfung des Rechtsbestandes eines Simultaneums, sondern nur den Vorfall der Beraubung der Kirchenornamente und der Glocke zum Gegenstand. Der untersuchende Beamte stösst auf vielfache Widersprüche in den Zeugen-Aussagen. Schliesslich erklären die beschwerdeführenden Katholiken zu Protokoll, »dass sie wahrnehmeten, dass auf diese Weise ihnen wegen des streitigen Simultaneums nicht geholfen werde, sondern solches nur aufgehalten und die beiderseitigen Religionsverwandten mehr erbittert würden, weshalb sie gebeten haben wollten, in der Hauptsache dergestalt ein Mittel ausfindig zu machen, dass ihnen das Simultaneum in der Kirche zugestanden werden möge.« Act 7.

Hierauf begehrt der Oberamtmann unterm 17. Februar 1757 von der Saarbrücker Regierung die Acten, »um einen Vergleich zu intentiren.«

Am 5. März 1757 erbittet er wiederholt die Acten von der Regierung zu besagtem Zwecke, und sagt zugleich, dass er allerdings Kenntniss davon habe, dass der Fürst gesonnen, durch eine Verordnung der Sache ein Ende zu machen, vorher aber über Eines oder das Andere zuverlässig informirt sein wolle.«

Ohne, dass irgend welche Zwischenverhandlungen ersichtlich, aber jedenfalls auf eine unmittelbar bei dem Landesfürsten durch die Katholiken zu Niederbexbach eingereichte Bittschrift ergeht nun unterm 11. März 1757 das »Decretum ad supplicam« des Fürsten, worauf ganz insbesondere der Rechtsanspruch der katholischen Kirchengemeinde heute gestützt werden will, des Inhaltes:



»Ob zwar die supplicirende katholischen Einwohner zu Niederbexbach so wenig ex pace Ryswicensi, dessen art. 4to annectirte Religionsclausul ohne das in dem Herzogthum Zweibrücken keine statt hat, als noch viel weniger aus dem westphälischen Frieden, das geringste Recht in der dasigen Kirche haben und herleiten können, gestalten dieses Norm zufolge die Restitution nach jenem §phi 9 geschehen, und das Dorf Niederbexbach damahlen mit zu besagtem Herzogthum gehört hat; So wollen wir dennoch, weil wir unsern sämmtlichen Unterthanen die Religions- und Gewissensfreiheit gerne lassen, also auch denen Supplicirenden katholischen Einwohner zu Niederbexbach, in der dasigen Kirche nicht allein die Casualien zu verrichten, sondern auch den ordentlichen Gottesdienst in denen zu regulirende Stunden darinnen zu üben, doch dergestalt hiermit gnädigst verstatten, dass dem evangelischen Gottesdienste dadurch im Geringsten kein Abbruch noch Hinderniss geschehe, noch solches denen Reformirten dasigen Unterthanen auf keinerleiweise in ihrem Rechte präjudicirlich sein solle.«

Es war übrigens nicht beabsichtigt, diese landesherrliche Verfügung sofort in Kraft treten zu lassen, solches erhellt aus dem Begleitschreiben der fürstlichen Regierung von demselben Tage an das Oberamt Ottweiler, worin »vorläufig verfügt« wird, dass über den modus der Ausführung des Decrets ein gütlicher Vergleich intentirt werden möge, um solchen »ad ratificandum einzuschicken, bei dessen Entstehung aber gedachtes Decret erst zu publiciren und von dem Vorgange demnächst weiter gutachtlicher Bericht zu erstatten.«

Erst nachdem der in Aussicht gehaltene Vergleich nicht zu erzielen war, worüber der Oberamtmann am 13. Juli 1757 berichtet hat, wird das Decret publicirt, (»zur Verfügung bekannt gemacht«), worauf die Reformirten sofort an den Landesfürsten »provociren« zu wollen erklärten, die Katholiken ihrerseits zwar das Decret acceptirten, jedoch nur unter gewissem Vorbehalte. Act 13. 14.

Das Oberamt, das die Provocanten bescheidet, binnen vier Wochen die Provocation einzugeben und zu rechtfertigen, berichtet bei Vorlage der Acten am 20. Juli 1757 über den Vorfall und begutachtet: das Decret auf die vorkommenden Fälle zu »expliciren«, ebenso die Zurücknahme desselben im Falle von Ausschreitungen Seitens der Katholiken, da das Decret bloss »connivendo« zur Stiftung der Ruhe und des Friedens, ohne Präjudiz der Rechte der Protestanten ertheilt sei und sich die Katholiken nicht einmal bei den eingeräumten Befugnissen beruhigten, sondern der Ansicht seien, es wäre ihnen ein plenum exercitium simultanei zugestanden worden. Act 15.

In diesem Schreiben erklärt der Oberamtmann ausdrücklich, dass ihm die »rationes decidendi« des beregten Decretes nicht bekannt seien.

Hierauf ergeht unterm 22. September 1757 ein Regierungsbeschluss, welcher den Inhalt des Decrets näher erörtert und für den Fall einer nicht gütlichen Vereinbarung ein weiteres Decret des Landesfürsten in Aussicht stellt. Act 19.

Am 28. September darauf eröffnet der Oberamtmann beiden Religionsgenossen dieses Regierungsrescript, worauf die Katholiken zu Protokoll gaben, dass sie das Vertrauen hätten, dass ihnen noch weitere Zugeständnisse gemacht würden, die Reformirten dagegen, auf den ausschliesslichen Besitz der Kirche und auf das Widerrechtliche eines Simultaneums hinwiesen, jedoch der fürstlichen Verordnung sich zu widersetzen nicht in der Lage zu sein erklärten. Act 21.

Alsdann ergeht nun ein weiteres Regierungsrescript vom 10. October 1757 des Inhaltes, dass es bei dem Decret vom 11. März zu verbleiben habe; es wird dann zugleich über Feststellung der Stunden des katho-

lischen Gottesdienstes in Form einer Gestattung, Näheres bestimmt, sowie, dass die Katholiken an den Baukosten der Kirche nicht Theil zu nehmen hätten. Act 25.

Nachdem am 17. October darauf auch dieses Regierungs-Rescript beiden Religionsgenossen eröffnet worden war, erklärten die Reformirten, dass sie an ihrem Rechte festhalten, »die Sache dürfe nicht auf dem Wege der Gnade«, sondern müsse auf dem »Wege des Rechts« ausgemacht werden und bisher sei ihnen der Weg zum Landesfürsten versperrt gewesen. Act 27.

Ob dieser Weg nunmehr eingeschlagen wurde, ist aus den vorliegenden Acten nicht zu ersehen, jedoch ist ersichtlich, dass bereits im Februar 1758 wieder Beschwerden durch die Reformirten erhoben worden sind, wegen angeblicher Uebergriffe der Katholiken, und dass unterm 17. März 1759 die Saarbrückische Regierung dem Oberamtmann in Ottweiler rescribirt: dass es bei der Fürstlichen Verordnung vom 11. März 1757 unveränderlich zu belassen sei. Act 37.

Unterstellt man nun das erwähnte Decret vom 11. März 1757 und das sich anschliessende Regierungsrescript vom 10. October jenes Jahres, im Zusammenhalte mit dem Inhalte der zunächst vorausgegangenen und nachfolgenden Actenstücke, bezüglich des ihnen innewohnenden Charakters einer Prüfung, so kann es wohl einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, dass wir es hier mit einem Acte der souveränen Regierungsgewalt zu thun haben, der keineswegs die Eigenschaft eines Rechts- ab- oder zuerkennenden Richterspruches für sich beansprucht, wie das behauptet werden will. Ganz unverkennbar liegt hier eine landesherrliche Verfügung vor in Gefolge eines einseitigen Gesuches eines Beschwerdeführers, der aus eingeleiteten und noch nicht zum Abschlusse gelangten amtlichen Verhandlungen, die sich übrigens auch auf die Frage des Begründetseins eines Rechts nicht bezogen haben, zurücktritt, mit der Erklärung, dass er einsehe, auf diesem Wege nicht zu dem von ihm erwünschten Ziele zu gelangen. Die hierauf auf Bittgesuch erfolgte decretale Verfügung des Landesherrn kennzeichnet sich gewiss als eine Verwaltungshandlung, die wohlerworbene Rechte ebensowenig beseitigen, als dauernde wirkliche Rechte schaffen wollte, als eine Maassregel, zunächst zur Herstellung des öffentlichen Friedens und der Ordnung, in der Voraussetzung erlassen, dass hiedurch die streitigen Religionstheile früher oder später zu einem gütlichen definitiven Abkommen gelangen würden.

Nur so lässt es sich auch erklären, weshalb in dem mehrberegten Decrete vom 11. März 1757 der Fürst ausdrücklich hervorgehoben hat, dass die Katholiken nicht das geringste Recht an der fraglichen Kirche hätten, weder nach dem Ryswicker Frieden und dessen auf das Herzogthum Zweibrücken nicht anwendbaren Clausel zu dem IV. Artikel, da der IX. Artikel vielmehr hier platzgreiflich erscheinen müsse, — noch viel weniger nach dem Westfälischen Frieden, auf welchen dieser Artikel IX. zurückweist. Offenbar um jedes Missverständniss in dieser Richtung abzuschneiden, spricht sich das Decret am Schlusse noch einmal dahin aus, dass den Reformirten der Gemeinde die Anordnung in keinerlei Weise in ihrem Rechte präjudicirlich sein solle.

Ganz unvereinbar aber mit diesem Rechte müsste die rechtliche Herstellung eines Simultaneums für eine andere Religionsgenossenschaft erschienen sein.

Unter diesem Gesichtspuncte, dass wirkliche bleibende Rechte nicht verliehen werden *wollten*, erscheint die Frage eine müssige, ob der Fürst überhaupt Simultanrechte hätte schaffen *können*, angesichts der von ihm selbst berufenen Bestimmungen des Westfälischen Friedens, in Verbindung mit dem IX. Artikel des Ryswicker Friedens.

Es kann füglich dahin gestellt bleiben, ob der Fürst von Nassau-Saarbrücken sich eine solche Machtbefugniss beizulegen vermocht hat, wiewohl nicht zu verkennen sein dürfte, dass auch selbst gemäss dem damals von den protestantischen deutschen Fürsten als maassgebend erachteten sogenannten Territorialsystem, nach welchem die Hoheit in Kirchensachen als ein wesentlicher Theil des Majestätsrechtes, mithin die Kirchengewalt nur als ein Zweig der Staatsgewalt, oder als der Ausfluss aus dem Begriffe des allgemeinen Staatsrechts angesehen wurde, (vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 36.), für die landesherrliche Gewalt insofern durch Art. V. §§. 25. und 33. des Osnabrücker Friedensinstruments eine Einschränkung eingetreten sei, dass der beiderseitige Possessionsstand des Normaljahres 1624 unangetastet zu bleiben hatte, — was auch von Georg August Bachmann in seinen »Beiträgen zum Pfalz-Zweibrückischen Staatsrechte« (1792), indem er die weitgehende Auffassung der landesherrlichen Befugniss in kirchlichen Dingen nach dem Westfälischen Frieden darlegt und vertritt (p. 52 ff. §. 22. ff.) zugegeben wird (§. 24.), obgleich er sonst den protestantischen Fürsten das jus summum circa sacra et ordinationes ecclesiasticas ferendi, auf Grund des Religionsfriedens von 1555 und des Westfälischen Friedens, unbedingt vindicirt. Auch würde nicht abzusehen sein, aus welchem Rechtsgrunde die protestantischen Unterthanen keinen Anspruch auf Schutz der durch das Reichsfundamentalgesetz des Westfälischen Friedens allgemein gewährleisteten Rechte ihrem protestantischen Landesherrn gegenüber haben sollten, wiewohl man von einem solchen bezügliche Eingriffe nicht wohl erwarten durfte, und thatsächlich ein Uebergriff auch gewiss nur in ausserordentlich seltenen Fällen vorgekommen sein mag.

Dass aber auch die Nassau-Saarbrückische Landes-Regierung unter dem Fürsten Ludwig (a. 1768—1793) den Simultangebrauch in der Kirche zu Niederbexbach nicht als ein definitiv constituirtes Recht, sondern nur als eine widerrufliche Begünstigung der Katholiken angesehen hat, geht aus den in Vorlage gebrachten Actenstücken des ehemaligen nassau-saarbrückischen Oberamts Ottweiler gleichfalls genugsam hervor.

Als im Jahre 1784 der fragliche Kirchenstreit wieder auf's Neue entbrannt war, begann an besagtem Oberamte eine Untersuchung der evangelischerseits vorgebrachten Beschwerde wegen angeblicher Uebergriffe der Katholiken, und am 19. Juni des beregten Jahres berichtete der Oberamtmann an die Landesregierung, dass die Katholiken, »die ihnen gnädigst vergönnten Freiheiten neuerdings zu extendiren suchten,« »es sei aber nach seiner Ansicht bei diesen vergönnten Freiheiten lediglich zu belassen, und die Katholiken cum condemnatione in expensas, dergestalt darauf zu verweisen, dass sie bei Verlust derselben keine Neuerungen anmaassen sollten.« Act 15.

Hierauf beschliesst die Regierung am 25. Juni, dass die Katholiken »zur stricten Nachachtung des Decretes vom 10. October 1757 zu verweisen seien, wo hingegen ihnen weiter keine Drohung zugefügt werden solle.« Act 6.

Gegen diesen Bescheid erklären die Katholiken sofort an die fürstliche Regierung appelliren zu wollen. Derselbe Act.

Die alsdann wirklich erhobene Berufung wird desert erklärt am 23. December 1784. Act 8.

Inzwischen war am 5. November beanzeigt worden, dass in der fraglichen Kirche der Altar zerstört und die Kirchenfenster eingeschlagen worden seien. Hierauf rückt ein Executions-Commando in die Gemeinde, eine neue Untersuchung beginnt, die jedoch über die Thäter kein genügendes Licht verbreitet.

Am 29. Juni 1785 berichtet der Oberamtmann in diesem Streite, dass dergleichen Concessionen strictissime zu interpretiren seien, worauf der Fürst am 6. Juli dieses Jahres resolvirt, dass die Katholiken mit ihren Jahresgedächtnissen in die Mutterkirche nach Mittelbexbach zu verweisen und darauf hinzuweisen seien, dass die reformirte Kirche zu Niederbexbach bloss zur Verrichtung der wirklichen Casualien ihnen eingeräumt worden wäre. Act 13.

Als sich dann der katholische Pfarrer Tilmont nicht fügen wollte und auch auf längern Besitzstand sich berufen hat, berichtete der Oberamtmann, »dass der unruhige Besitzstand keine Reflexion verdiene,« worauf dann die Regierung durch Rescript vom 4. April 1786 dem genannten Pfarrer sein »turbulentes Betragen« verwiesen hat. Act 22.

Man ersieht auch hieraus, dass Seitens der Landesregierung und ihrer Organe durchweg der gewährte Simultangebrauch der reformirten Kirche als eine widerrufliche Concession angesehen worden ist.

Es ist nicht zu ersehen, dass an diesem Zustande etwas geändert wurde, bis im Januar 1793 der französische General Ligneville mit seinen revolutionären Schaaren in Saarbrücken einrückte. — Fürst Ludwig floh am 13. Mai 1793 von seinem Schlosse Neunkirchen aus, ohne je sein Land wieder betreten, noch irgend eine Regierungshandlung darin vornehmen zu können.

Vergl. F. Köllner, Geschichte von Nassau-Saarbrücken (1841) pag. 482.

Dass unter den nun eintretenden welterschütternden Kämpfen, die 1793 und 1794 auch diese Gegend zum Schauplatz genommen hatten, der Kirchenstreit geschwiegen hat, ist wohl mehr als Vermuthung, ist als Gewissheit anzunehmen.

In späteren, für diese Landstriche nach der rechtlichen Einverleibung in Frankreich 1801 geordneteren Zeiten taucht nirgends diese Simultanfrage erkennbar auf. Dagegen trat im Jahre 1802 das organische Gesetz über die Culte (Loi relative à l'organisation des Cultes, vom 18. Germinal X.), vom 8. April 1802 in Kraft. Dasselbe verfügt in seinem Art. 48 kategórisch, dass ein und dieselbe Kirche nur ein und demselben Cultus gewidmet sein dürfe.

(Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.)

v. Duvergier XIII. p. 322.

Im Jahre 1818 wurde die bayerische Rheinpfalz der Wohlthat der Verfassung theilhaftig und diese enthält in dem Religionsedicte vom 26. Mai 1818, II. Beilage der Verfassungsurkunde des Reiches, in den §§. 90.—103. klare Bestimmungen hinsichtlich des Simultangebrauches der Kirchen, wonach ein beanspruchtes Simultanrecht, wenn bestritten, erwiesen werden muss, und sobald nicht erhellt, dass beide Gemeinden zur Kirche wirklich berechtigt sind, angenommen werden soll, dass diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauch am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe, auch selbst ein vieljähriger Mitgebrauch für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht mehr begründen soll, wenn nicht ausser diesem Gebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden ist.

§§. 93., 94., 95. und 96. ibidem.

Auch an sich schon muss eine kirchliche Gemeinde, sobald sie das Eigenthum an einer Kirche für sich hat, als berechtigt erachtet werden, diese Kirche und das Kirchengut ausschliesslich zu benützen, so lange nicht erwiesen zu werden vermag, dass einer andern Kirchengemeinde ein Gleiches oder überhaupt ein Mitbenützungsrecht zusteht.

Das Eigenthumsrecht für die protestantische Kirchengemeinde an

der fraglichen Kirche ist als erwiesen zu erachten, wird überdiess auch nicht bestritten. Das von der Appellantin beanspruchte Simultanrecht muss bei dem Widerspruche ihrer Streitgegnerin durch giltige Rechtstitel erwiesen werden.

Dass die gewaltsame Durchführung des Simultaneums zur Zeit der französischen Reunion an sich keinen Rechtstitel zu schaffen vermochte, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Dass die Clausel zu Art. IV. des Ryswicker Friedens für diese Kirche nicht platzgreiflich erachtet werden kann, ist in den obigen Ausführungen genugsam dargethan, da, wie nicht bestritten, Niederbexbach zu dem Herzogthum Zweibrücken gehört hat;

ebenso ist dargethan, dass gemäss dem hier maassgebenden Art. IX. des Ryswicker Friedens, der durch den Westfälischen Frieden normirte Besitzstand von 1624 maassgebend war, und von der damaligen schwedischen Landesregierung als maassgebend erachtet worden ist, wie denn auch der König von Schweden der vielberegten Clausel zu Art. IV. des Ryswicker Friedens nie verbindende Kraft für sein Gebiet beigelegt, einen Vertrag in dieser Richtung nie eingegangen hat.

Zur Schaffung eines Rechtstitels vermag man auch auf die Einführung des Simultaneums durch Herzog Gustav Samuel, oder zur Zeit der Zweibrückischen Sequestrations-Commission nicht zurückzugreifen, denn abgesehen von den conträren Bestimmungen der beregten Friedensschlüsse, hat Ersterer seine Neuerungen zurückgenommen, und Letztere solche Neuerungen erweisbar nie gebilligt, zudem hätten derselben auch nur Verwaltungs-, aber keine Dispositionsbefugnisse gemäss erhaltener Vollmacht zustehen können, auch hat der Herzog Christian III. die kirchlichen Verhältnisse wieder auf den schwedischen Fuss gebracht. Durch Herzog Christian IV. ist keine bezügliche Aenderung eingetreten.

Das eigenmächtige Auftreten untergeordneter Regierungsorgane kann hier nicht in Betracht kommen.

Man legt nun appellantischerseits desshalb auch den Schwerpunct auf die decretalen Verfügungen des Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken.

Allein auch in diesen kann ein giltiger Titel zur Erweisung eines Rechtes nicht gefunden werden.

Dass diesen Verfügungen der Charakter einer richterlichen Entscheidung, eines Urtheils, das in Rechtskraft zu erwachsen vermöchte, nicht beigelegt werden darf, erhellt aus ihrer Entstehungsgeschichte sattsam, und es bedarf keiner weiteren Ausführung in dieser Richtung, um so weniger, als in der That, was der erste Richter zutreffend hervorgehoben hat, nicht abzusehen wäre, wie ein Richterspruch hätte dazu gelangen können, der katholischen Kirchengemeinde Rechte zuzuerkennen, zugleich aber auf das bestimmteste zu erklären, dass dieser Gemeinde nicht das geringste Recht an der fraglichen Kirche zustehe. Die angerufenen Decrete enthalten, wie gesagt, nur stets widerrufliche Zugeständnisse an die katholische Gemeinde unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte der protestantischen Gemeinde.

Was die Appellantin als ein Recht behauptet, stellt sich Seitens des Landesherrn als ein Precarium dar, und Seitens der protestantischen Gemeinde als eine via facti et vi metuve, sogar mit gewaffneter Hand, erzwungene Duldung.

Man beruft sich in Bekämpfung der Klage noch auf eine Anerkennung Seitens der klägerischen Gemeinde selbst, mit der Aufstellung, das protestantische Presbyterium zu Limbach habe am 15. Januar 1863 beschränkte Simultanrechte ausdrücklich anerkannt.

Das angerufene Actenstück liegt vor; es bezweckte eine Beschwerde

bei der Verwaltungsbehörde wegen Uebergriffe der katholischen Kirchengemeinde über einen seit langer Zeit bestehenden factischen Zustand hinaus, der dann allerdings näher bezeichnet wird. Dass dieser Zustand als ein rechtlich bestehender dargestellt werden wollte, davon ist nichts erkennbar, und lässt sich solches auch keineswegs vermuthen, da, wie die folgenden Actenstücke ganz unzweideutig ergeben, die protestantische Gemeinde ihre Rechte ganz entschieden festhielt, und, ohne sich derselben begeben zu wollen, Vorschläge bezüglich Ordnung des strittigen Verhältnisses machte, die von gegnerischer Seite nicht angenommen worden sind, worauf sich die Protestanten auf einen rein negativen Standpunct stellen, und nach längeren vergeblichen Verhandlungen die streitenden Parteien von der Verwaltungsbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind.

Könnte aber, wie das entschieden nicht der Fall ist, die in Frage stehende Erklärung als eine Anerkennung von Simultanrechten aufgefasst werden, so müsste dieselbe im Hinblick auf die alsdann vermuthbaren Voraussetzungen immerhin als auf einem thatsächlichen Irrthum beruhend sich darstellen, ferner aber enthielte sie eine Veräusserung des seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts vielfach umstrittenen Kirchenguts, wozu das Presbyterium völlig unzuständig erscheinen müsste.

Die Appellantin ist demnach nicht in der Lage einen urkundlichen Rechtstitel für ihren Anspruch zu erbringen.

Wenn man sich endlich in gegenwärtigem Rechtszuge auf einen langjährigen Besitzstand, von 1785—1863, in Verbindung mit der angeblichen Anerkennung Seitens der Appellatin noch berufen will, um eine Ersitzung des behaupteten Gebrauchsrechts an der Kirche darzuthun, so kann auch eine solche als gegeben nicht erachtet werden.

Sieht man selbst von der Frage ab, ob überhaupt ein Simultaneum, als ein Recht, an einer extra commercium stehenden Sache, einer res sacra, gesetzlich zulässig ist, so treten dem Anspruche auf Ersitzung dieses Rechtes in vorwürfiger Sache, selbst unter der weiteren Voraussetzung, dass langjähriger, ununterbrochener Besitz unbestritten oder dargethan wäre, was keineswegs der Fall, und in welcher Richtung auch kein besonderer Beweis erboten wird, entgegen:

einmal, dass, wie bereits erörtert, der Besitzstand im Jahre 1785 ein fehlerhafter gewesen, auf Seiten des denselben gewährenden Landesherrn ein blosser Toleranzact, auf Seiten der appellatischen Kirchengemeinde eine vi metuve erzwungene Duldung, welcher Zustand alsdann, wenigstens liegen keine Momente zur gegentheiligen Annahme vor, fortgedauert hat, bis zur Vertreibung des Landesherrn im Jahre 1793;

dann, dass bereits im Jahre 1802, das beregte organische Gesetz über die Culte vom 18. Germinal X. in Wirksamkeit getreten ist, dessen Art. 48 die Erwerbung eines Simultaneums geradezu ausschliesst.

Könnte man auch diesem Gesetze eine heute noch fortdauernde Gültigkeit bestreiten, so bestand es jedenfalls zu Recht bis zur Erlassung der bayerischen Verfassung im Jahre 1818, welche, wie bereits hervorgehoben, bestimmt, dass selbst ein vieljähriger Mitgenuss für sich die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung nicht begründen könne, wenn nicht ausser dem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden sei, was letzeres, selbst unbestritten, nicht der Fall war, da ja die appellantische Kirchengemeinde heute noch das Recht in Anspruch nimmt, zur Unterhaltung der Kirche keine Beiträge zu leisten, und sich vergebens darauf beruft, dass, nicht sie, die Kirchengemeinde, sondern die politische Gemeinde als solche, zur Herstellung des Kirchthurms mit Beiträgen



herangezogen worden ist, weil, wie die Administrativacten ausweisen, dieser Thurm auch politischen Zwecken dient. Schon hieraus ergibt sich zur Genüge, dasse eine Ersitzung Seitens der appellantischen Kirchengemeinde nicht angerufen zu werden vermag. Dieselbe ist demnach ohne allen Rechtstitel für ihren erhobenen Anspruch.

Demgemäss konnte die Berufung sich nur als unbegründet ergeben und war abzuweisen.

Die appellantische Kirchengemeinde aber war als unterliegend in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

V.

Berufung an den Staat.

Von der Ausübung des Wahlrechts bez. von der Wählbarkeit für die Kirchenvorstände sind nicht die in einer Voruntersuchung, sondern die in einer Untersuchung der im §. 26. Nr. 2. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden vom 20. Juni 1875 näher bezeichneten Art befindlichen Gemeindeglieder ausgeschlossen.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 18. December 1880 auf Berufung des Gastwirths Mroczynski in Lautenburg.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Gastwirth Victor Mroczynski in Lautenburg an den Staat erhobene Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 18. December 1880, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Geheime Ober-Justiz-Rath Eggeling, der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck, der Geheime Ober-Justiz-Rath Kanngiesser, der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dahrenstaedt, der Superintendent Nitzsch, der Geheime Ober-Justiz-Rath Hinrichs, der Oberlandesgerichtsrath von Rosenberg, für Recht erkannt:

dass die Beschlüsse des Präsidiums der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 18. Juni und 24. August 1880 zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Berufende ist Mitglied und Vorsitzender des Kirchenvorstandes der katholischen Gemeinde in Lautenburg, aus diesem Amte durch Beschluss des Präsidiums der Königlichen Regierung zu Marienwerder entlassen, wogegen er Berufung eingelegt hat.

Es war amtlich bekannt gemacht worden, dass eine Beschlagnahme der Kirchenkasse und darauf bezüglichen Papiere Seitens der Gerichtsbehörde stattgefunden hatte. In dem daraufhin von dem Kreislandrathe erforderten Berichte zeigte derselbe an, dass er durch Einsicht der Gerichtsakten festgestellt habe, dass gegen den Berufenden wegen Vergehens gegen §. 331. Straf-Gesetz-Buchs und wegen Anstiftung zum Betruge, gegen ein zweites Mitglied des Kirchenvorstandes, den Schlosser

Herzer wegen Verbrechens des §. 268 Straf-Gesetz-Buchs Voruntersuchung eingeleitet sei. Daraufhin wurde Vernehmung des Herzer und des Kirchenvorstandes in Gemässheit des §. 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 veranlasst. Der Landrath liess auch den Berufenden vernehmen; derselbe protestirte gegen seine Entlassung und verlangte, dass das Ergebniss des eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens abgewartet werde, zumal Rechnungsbeläge mit in Beschlag genommen seien, welche für seine Vertheidigung in Frage kämen. Der Kirchenvorstand widersprach der Entlassung des Herzer, bezüglich des Berufenden findet sich keine Erklärung in den Akten.

Hierauf erging Seitens des Präsidiums unter dem 18. Juni c. folgende Verfügung an den Berufenden:

»Auf Grund des §. 26 zu 2 und des §. 37 zu 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 werden Sie nach Ihrer und des Kirchenvorstandes Anhörung seitens des unterzeichneten Regierungs-Präsidii aus Ihrem Amte, als Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu Lautenburg entlassen.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu.«

Diese Verfügung ist dem Berufenden am 5. Juli c. zugestellt. Berufung dagegen ist am 24. desselben Monats bei dem Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten eingegangen, welcher daraus Anlass nahm, dem Regierungs-Präsidium anheimzustellen, dem Berufenden zunächst den Thatbestand klarstellende Gründe der Entscheidung mitzutheilen.

In Folge dessen ist folgender weiterer Beschluss unter dem 24. August c. ergangen:

»Auf Grund des §. 26 zu 2 und des §. 37 zu 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 werden Sie, nachdem der Kirchenvorstand und Sie selbst gehört worden, aus Ihrem Amte als Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu Lautenburg entlassen.

Diese Entlassung ist dadurch begründet, dass Sie die zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verloren haben, und zwar deshalb, weil Sie wegen Anstiftung zum Betruge, welches Vergehen nach §. 263 des Strafgesetzbuchs die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden.

Dass gegen Sie die gerichtliche Voruntersuchung wegen eines derartigen Vergehens eingeleitet wurde, ist durch den der Königlichen Regierung vorliegenden Bericht des Kreislandraths vom 28. April d. J., welcher solches durch Einsicht der gerichtlichen Akten festgestellt hat, erwiesen, und ist die Untersuchung deshalb gegen Sie erhoben, weil Sie sich Versprechungen dafür haben machen lassen, dass Sie dem Bauunternehmer Brczinski einige Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden übertragen und ausserdem unrichtige Rechnungen zu Ihrem Vortheil ausgestellt haben.

Es steht Ihnen frei, gegen diese Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Berlin einzulegen.«

Der Beschluss ist am 2. September c. behändigt und am 9. desselben Monats auch hiergegen Berufung eingelegt, welche Folgendes geltend macht:

Verlust einer der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften sei nicht eingetreten, also greife §. 37 Nr. 1 nicht Platz.

Nach §. 26 Nr. 2, welcher lautet:

»Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen, 2. welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines solchen Vergehens,

welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden,« komme es darauf an, ob eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn schwebe. Dies sei nicht der Fall, es seien nur Vorermittelungsverhandlungen ergangen, die kein ihn belastendes Ergebniss gehabt hätten, im Anlass einer Denunciation des Pfarrverwesers Baschke. Dieser sei mit ihm verfeindet, weil der Berufende seinen Uebergriffen und Anmaassungen mehrfach habe entgegentreten müssen. Baschke habe ihn beleidigt und misshandelt, und sei deshalb disciplinarisch, wie gerichtlich, bestraft. Derselbe habe ohne Befugniss unrichtige Eintragungen in die Kassenbücher veranlasst.

Die weiter angedeuteten Vorwürfe seien thatsächlich unbegründet. Er habe keine unrichtigen Rechnungen über Kirchenreparaturbauten gefertigt, ebensowenig diese Bauten dem Unternehmer Brczinski übertragen; derselbe sei bei öffentlichem Ausgebot Mindestfordernder geblieben und von dem Landrath mit Ausführung des Baues betraut. Brczinski lebe mit ihm in Feindschaft und Processen und beschuldige ihn mit Unrecht, dass er ihm — dem Berufenden — Versprechungen habe machen müssen, um den Bau zu erhalten. Er beantragt, die ergangenen Präsidialbeschlüsse aufzuheben und ihn in das ihm unrechtmässig abgenommene Amt des Vorsitzenden des Kirchenraths wieder einzusetzen.

Das Regierungs-Präsidium hat sich auf die Berufungsschriften dahin erklärt, die Eröffnung der Voruntersuchung wegen Anstiftung zum Betruge rechtfertige die angefochtenen Beschlüsse nach den §§. 151, 168 Straf-Proc.-Ordn., wonach die Untersuchung mit Erhebung der öffentlichen Anklage beginne und der letzteren der Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gleichgestellt sei.

Die eingeforderten gerichtlichen Akten bestätigen, dass in Anlass einer Denunciation des Pfarrverwesers Baschke vom 13. December 1879 eine Haussuchung bei dem Berufenden und Herzer stattgehabt hat und dass nach Anhörung des Berufenden die Staatsanwaltschaft zu Strasburg beantragt hat, gegen denselben gerichtliche Voruntersuchung wegen Vergehens gegen §. 331 Straf-Gesetz-Buchs und wegen Anstiftung zum Betruge zu eröffnen und dass der Untersuchungsrichter diesem Antrage durch Verfügung vom 8. Januar c. stattgegeben hat. Das Verfahren ist gegen den Berufenden, Herzer und Brczinski bis auf die neueste Zeit fortgesetzt, durch den Beschluss der Strafkammer des Königlichen Landgerichts Thorn vom 27. November 1880 ist der Berufende wegen Mangels an Beweismitteln für den Verdacht dessen Vergehens gegen §. 331 Straf-Gesetz-Buchs ausser Verfolgung gesetzt.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung ist der Berufende nicht erschienen, auch das Präsidium der Regierung war darin nicht vertreten. Nach §. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 war die Sachlage mithin nach den ergangenen Verhandlungen zu beurtheilen.

Die angefochtenen Beschlüsse beruhen lediglich auf der Feststellung, dass gerichtliche Voruntersuchung wegen Anstiftung zum Betruge gegen den Berufenden eröffnet sei.

Die Berufung hat diese Feststellung nicht angefochten, nach Lage der Untersuchungsakten auch nicht anfechten können, wohl aber war ihr darin beizupflichten, dass diese Feststellung die auf Entlassung des Berufenden aus seinem Amte als Mitglied des Kirchenvorstandes gehende Entscheidung nicht zu rechtfertigen vermag.

Der oben in seinem Wortlaute mitgetheilte §. 26 Nr. 2 schliesst von Ausübung des Wahlrechts nicht die in einer Voruntersuchung, sondern die in einer Untersuchung der näher bezeichneten Art befindlichen Gemeindemitglieder aus. Nach §. 27 ist dasselbe Kriterium für die Wählbarkeit maassgebend. Nach dem Sprachgebrauch der älteren Ge-

setzgebung ist die Untersuchung das Verfahren, welches nur durch einen förmlichen Beschluss der Rathskammern oder der Anklagesenate der Obergerichte eröffnet werden konnte, (vergl. Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 40, 47, 48, 76 ff. und Art. 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), während die Einleitung einer Voruntersuchung lediglich nach Maassgabe des Antrags der Staatsanwaltschaft erfolgen musste, von Gerichtsbeschlüssen und selbst von vorgängiger Vernehmung des Angeschuldigten nicht abhängig war (§§. 42—46 der citirten Verordnung). Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind also nur diejenigen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, gegen welche ein entsprechendes, in Anlass einer bestimmte Beschuldigungen definitiv präcisirenden Anklageschrift ergehender Beschluss der erwähnten Gerichtsbehörden vorliegt. Es leuchtet auch ein, dass das Gesetz vom 20. Juni 1875 so empfindliche Folgen, wie die Entlassung aus einem kirchlichen Amte, dessen Uebertragung auf dem Vertrauen der Gemeinde beruhte, nur an ein zu einem gewissen Abschluss gelangtes Vorverfahren zu binden beabsichtigen konnte.

Der gleiche Gegensatz besteht auch nach der Strafprocess-Ordnung, unter deren Herrschaft die Voruntersuchung gegen den Berufenden eingeleitet ist. Der vom Regierungs-Präsidium angezogene §. 151 spricht nur aus, dass die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt sei, also nur auf Antrag erfolgen könne nach weiterer Maassgabe des §. 153. Der weiter angezogene §. 168 überlässt im Anschluss an das ältere Recht der Staatsanwaltschaft, ihre Klage, welche als öffentliche Klage bezeichnet wird, durch Einreichung einer Anklageschrift oder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung zu erheben, stellt beide Gegensätze also nur darum gleich, dass darauf hin das Gericht thätig werden muss, weil in beiden Formen der nach §. 151 erforderliche Antrag an dasselbe gebracht werden könne. Im Uebrigen besteht der alte Unterschied fort. Er ist namentlich nicht dadurch aufgehoben worden, dass der Antrag auf Voruntersuchung nunmehr in gewissen Fällen unter formalen Gesichtspunkten abgelehnt, der ihm stattgebende Beschluss in gleich beschränkter Weise vom Angeschuldigten angefochten werden kann (§§. 178, 180), dass der Letztere jetzt bei Eröffnung der die Voruntersuchung eröffnenden Verfügung zu hören ist (§. 190). Die Zwecke der Voruntersuchung sind bestimmt begrenzte geblieben (§. 188), über ihr Ergebniss entscheidet nur das Gericht, ebenso über eine etwaige Ergänzung des Verfahrens (§. 200); es beschliesst die Eröffnung des Hauptverfahrens nur, wenn der Angeschuldigte nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens einer strafbaren Handlung verdächtig erscheint (§. 201), ihm allein steht also das maassgebende Urtheil darüber zu, ob der Antrag auf Voruntersuchung materiell gerechtfertigt war. Es hat sich also nur die Terminologie des Gesetzes geändert, aber auch dies ist nur im Anschluss an das zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 20. Juni 1875 neben den erwähnten altpreussischen Gesetzen für die neuen Provinzen gegebene Gesetz vom 25. Juli 1867 geschehen, welches die »Untersuchung« der altpreussischen Gesetze schon in gleicher Weise als »Hauptverfahren« bezeichnete.

Der Feststellung der angefochtenen Beschlüsse sind hiernach die Voraussetzungen der §§. 37 Nr. 1 und §. 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nicht zu entnehmen. Dieselben waren daher nach §. 37 und §. 21 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt zu vernichten, die Kosten des Verfahrens demgemäss ausser Ansatz zu lassen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt.

Berlin, den 18. December 1880.

(gez.) Eggeling.

VI.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin. I. Senats vom 1. März 1880.*)

Sind die Konsistorien der evangelischen Landeskirche befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Kirchengemeinden zur Erhöhung der für unauskömmlich erachteten Pfarrgehälter zu zwingen?

A. L.-R. Thl. II. Tit. 11 §§. 163, 165.

Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, §. 131 (von Kamptz, Annalen Bd. XIX. S. 105).

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 28 (G.-S. S. 248).

Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845, §. 3 (G.-S. S. 440).

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876, Art. 21, 22, 23, 27 (G.-S. S. 125).

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, §. 53 (G.-S. S. 241).

(Endurtheil des I. Senats vom 1. März 1880.)

Dem Pfarrer der Kirchengemeinde Z. lagen nach einer von den geistlichen Oberen genehmigten Einrichtung besondere pfarramtliche Funktionen in einer zur Parochie gehörigen Privat-Irrenheilanstalt ob. Bei der letzten Vacanz der Pfarrstelle hob jedoch das Konsistorium dieses Verhältniss auf, da dasselbe die Kräfte des Geistlichen seinem Hauptamte übermässig entziehe und forderte von der Gemeinde eine Erhöhung des Pfarrgehaltes um jährlich 1200 M., weil dieses anderenfalls nach dem Wegfall der mit jener Thätigkeit verbunden gewesenen Einkünfte unauskömmlich werden würde. — Da die Gemeindevertretung sich weigerte, dem zu entsprechen, wurde der geforderte Gehaltszuschuss durch Beschluss des Konsistoriums und des betheiligten Regierungs-

*) Abgedruckt aus den »Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts«, herausgegeben von Jebens, Senats-Präsident des K. Oberverwaltungsgerichts, von Meyeren und Jacobi, K. Oberverwaltungsgerichtsräthen. Band VI. (Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1880. 8⁰). S. 157 ff. Dem Präsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Herrn Persius, welcher die Gewogenheit hatte, nicht nur uns künftig die directe Zusendung von Entscheidungen in Aussicht zu stellen, sondern auch sich zu vergewissern, dass der Verleger gegen den Abdruck der bisher gefällten und in der angeführten Sammlung veröffentlichten, das kirchenrechtliche Gebiet betreffenden Urtheile — selbstverständlich unter Angabe der Quelle — in unserer Zeitschrift nichts einzuwenden habe, statten wir hierfür unsern verbindlichen Dank ab. Indem wir zugleich dem Herrn Verleger der Entscheidungen für sein Entgegenkommen danken, ergreifen wir gerne die Gelegenheit, unsererseits auf diese Sammlung, von welcher bis jetzt Band I—VII (1877—1881) erschienen sind, zu denen auch ein im Bureau des K. Oberverwaltungsgerichts zusammengestelltes Hauptregister (1882) ausgegeben wurde, mit dem Bemerken hinzuweisen, dass Theorie und Praxis des öffentlichen Rechts durch dieselbe in gleichem Maasse gefördert werden.

R. W. Dove.

präsidenten vom 16. April 1879 zwangsweise in den Etat der Gemeinde eingesetzt.

Auf die Klage der Letzteren erkannte das Oberverwaltungsgericht auf Aufhebung dieses Beschlusses.

Gründe.

Von den Beklagten wird zutreffend hervorgehoben, dass es sich hier nicht um die Veränderung eines bestehenden Pfarrbezirkes, bei welcher den Staatsbehörden nach Artikel 23 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) die Mitwirkung zusteht, handelt, sondern um die Regelung der pfarramtlichen Thätigkeit in einer unverändert bleibenden Parochie, um die Untersagung einer vom Pfarrer bisher geübten Nebenthätigkeit durch die kirchliche Aufsichtsbehörde allein. Es kann hiernach dahin gestellt bleiben, ob etwa da, wo die Veränderung bestehender oder die Bildung neuer Pfarrbezirke die Regulirung von Pfarrgehältern nöthig macht, die kirchlichen und Staatsbehörden gemeinschaftlich befugt sind, die Gehälter mit der Wirkung festzustellen, dass die Gemeinden, wenn nöthig, zwangsweise zu ihrer Aufbringung angehalten werden können. — Für den vorliegenden Fall wird eine solche Befugniss der Beklagten von der Klägerin zutreffend verneint.

Die entgegengesetzte Rechtsauffassung wird von den Beklagten zunächst auf §. 164 Tit. 11 Thl. II. A. L.-R. gestützt, welcher lautet:

»Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen.«

Weiter wird ausgeführt, dass das Recht der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die äussere Kirchenverwaltung, die Höhe der Pfarrgehälter nöthigenfalls festzusetzen, bis zum Erlass des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf Grund des §. 163 ebendaselbst, des §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und des §. 3 der Ressortverordnung vom 27. Juni 1845 von den Königlichen Regierungen geübt sei, welche nach diesen Gesetzen als kirchliche Aufsichtsbehörden fungirt hätten. Nachdem der Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 zur Ausführung gekommen, seien an die Stelle der Regierungen die Konsistorien mit der Maassgabe getreten, dass es nach Artikel 27 ebendaselbst zur zwangsweisen Durchführung der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedürfe. Unmöglich erscheine es, so lange der Zusammenhang der einzelnen Gemeinden der evangelischen Landeskirche aufrecht erhalten werden solle, die Höhe der Pfarrdotationen dem Belieben der einzelnen Gemeinden zu überlassen. Ebenso wie die Prüfung der Nothwendigkeit eines Pfarr- oder Küsterbaues könne auch die Regulirung der Pfarrdotation nur in der Hand einer Aufsichtsbehörde beruhen. Jene sei bei der Königlichen Regierung verblieben, diese auf das Konsistorium, eventuell unter Mitwirkung des Regierungspräsidenten übergegangen.

Die Artikel 21 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 lauten, soweit sie hier in Betracht kommen, wie folgt:

Artikel 21: »Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.«

Artikel 27 Absatz 2: »Weigert sich ein Gemeindekirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Ein-

vernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.«

Bevor die im Wesentlichen auf diesen Bestimmungen beruhende Rechtsauffassung der Beklagten geprüft wird, ist aus der Entstehungsgeschichte derselben, zumal beide Parteien auf dieselbe Bezug nehmen, Folgendes vorauszuschicken:

Der den Häusern des Landtages vorgelegte Entwurf der Staatsregierung zu dem Gesetze vom 3. Juni 1876 enthielt den Absatz 2 des Artikel 27 oder eine dem ähnliche Bestimmung überhaupt nicht. Als der Artikel 19 des Entwurfs, welchem der Artikel 21 des Gesetzes entspricht, in der Kommission des Hauses der Abgeordneten berathen und daselbst die Frage aufgeworfen wurde, ob die Staatsregierung das bisher beanspruchte Recht, die Gemeinden durch Resolut der Verwaltungsbehörde zwangsweise zu einer erhöhten Dotirung der Pfarrstellen anzuhalten, als noch fortdauernd ansehe, beantwortete der Regierungskommissarius dieselbe nach dem Kommissionsberichte dahin: »Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten erachte dafür, dass der §. 164 Tit. 11 Thl. II. des A. L.-R. durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 nicht aufgehoben sei, mithin auch die Befugniss der Regierung, als bisherige kirchliche Oberin auf dem Gebiete der Externa, die Gemeinden zur Erfüllung der Pflichten, für ihren Geistlichen zu sorgen, eventuell durch Administrativexekution anzuhalten, bis jetzt noch fortbestehe, dass aber, wenn die Verwaltung der Externa auf die Konsistorien übergehe, die Befugniss der Administrativexekution erlösche, und deshalb auch jetzt schon, so lange noch die Regierungen diese Angelegenheiten besorgen, von einer solchen Exekution Abstand genommen werden solle. Künftig würde sich die Sache aber so stellen, dass kirchliche Gesetze, welche eine Belastung der Gemeinden für gemeindliche Zwecke zur Folge haben, insbesondere Umlagen nöthig machen würden, der staatsgesetzlichen Sanktion bedürfen, und in dem Staatsgesetze würde dann normirt werden müssen, in welcher Weise das Kirchengesetz den Gemeinden gegenüber in Vollzug zu setzen sein würde.« »Von einer Stellung von Amendements,« — so sagt der Bericht — »in dieser Richtung wurde in Folge obiger Erklärung abgesehen«. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 153 der 12. Legislaturperiode III. Session 1876, S. 27.)

Dagegen wurde dieselbe Frage bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause selbst mit der Tendenz, die Ausschliessung jener Befugniss zur Erhöhung von Pfarrgehältern aus dem Aufsichtsrechte der Konsistorien ausser Zweifel zu stellen, von dem Abgeordneten Dr. Witte angeregt und ausgeführt, dass, wenn jenes Recht bis dahin den Regierungen zugestanden haben sollte, dasselbe nach dem Wortlaute des Artikel 19 des Entwurfs auf die Konsistorien übergehen würde, da es in den späteren Artikeln nicht der Staatsbehörde vorbehalten sei. Der Regierungskommissarius führte hierauf wiederum aus: die Einführung der administrativen Exekution sei eine staatliche Einrichtung für die Verwaltungsorgane im Interesse der Staatsverwaltung. So lange die kirchlichen Externa der evangelischen Kirche von der Regierung verwaltet worden, sei auf die Erzwingung derartiger Verwaltungsakte die staatliche Exekution angewandt, weil die Verwaltung der Externa als ein Zweig der Staatsverwaltung aufgefasst sei; sobald diese Externa aus der Staatsverwaltung herausträten, und einer kirchlichen Behörde, den Konsistorien, übergeben würden, trete die administrative Exekution zurück. Die Staatsregierung beabsichtige weder, noch würde es nach Lage der Sache an sich gerechtfertigt sein, den Konsistorien die staatliche Administrativexekutionsbefugniss zu verleihen, auf der anderen Seite würde aber auch die Staatsregierung, da sie sich

mit der Verwaltung der kirchlichen Externa nicht mehr befasse, die Administrativexekution nicht ausführen können, es wäre denn, dass staatsgesetzlich der evangelischen Kirche die Befugniss gegeben würde, in Fällen, in denen ein exekutiver Zwang nothwendig sei, beim Staate die Hülfe zu suchen. Das müsste aber erst eine gesetzliche Unterlage bekommen. Es werde also die Administrativexekution nicht von den Konsistorien ausgeübt werden können, und nicht auf die Konsistorien übertragen werden, und würde von Seiten der Staatsbehörden nur angewendet werden können, wenn ein besonderes Staatsgesetz darüber Bestimmung träfe, was in diesem Augenblicke nicht der Fall sei.

Nach dieser Erklärung behielt sich der gedachte Abgeordnete vor, auf die Sache bei der dritten Lesung des Gesetzes zurückzukommen, und ebenso wurde von dem Berichterstatter der Kommission über den Gesetzentwurf die Erörterung der Frage im Hause aus Anlass von Petitionen in Aussicht gestellt (Sitzung am 5. Mai 1876, Stenographische Berichte S. 1227 und 1228). Thatsächlich hat sie aber demnächst nur noch in dritter Lesung im Zusammenhange mit der Berathung des Antrages, den zweiten Absatz des jetzigen Artikels 27 des Gesetzes in dieses aufzunehmen, stattgefunden. Der letztere Antrag wurde von dem Abgeordneten Krech mit folgender Ausführung begründet:

»Die Bestimmung, welche ich vorschlage, entspricht genau dem §. 53 des katholischen Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und stellt das sogenannte Zwangsetatisirungsrecht auch für die evangelische Kirche her, ein Recht, welches sich ausgedrückt findet in allen bürgerlichen Gemeindeordnungen, in der Städteordnung und in der Kreisordnung, welches auch enthalten ist in dem katholischen Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, und es ist absolut nicht zu ersehen, weshalb die evangelischen Kirchengemeinden, die selbstständig ihre Etats aufstellen, nicht auch Fehler machen könnten. Ich habe es deswegen für nothwendig gehalten, eine Bestimmung hier zu beantragen, wie sie in dem katholischen Kirchenvermögensverwaltungsgesetz angenommen ist. Die Sache ist ja die, dass gegenwärtig die Staatsbehörden, welche früher allein und ausschliesslich die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung hatten, jetzt dabei nicht mehr ausschliesslich thätig sind, sondern nur, soweit ihnen Rechte in diesem Gesetz vorbehalten sind; im Uebrigen sind die staatlichen Aufsichtsrechte auf die Konsistorien übergegangen.

»Ich meine nun, dass, wie in der katholischen Kirche die kirchliche Aufsichtsbehörde, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde das Zwangsetatisirungsrecht auszuüben hat, so hier die kirchliche Aufsichtsbehörde, das Konsistorium im Einvernehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde es thut. Es hat das gleichzeitig für die Gemeinden die Bedeutung, dass zwei Organe einig sein müssen, damit eine angemessene Leistung in den Etat gesetzt werden kann, und gewährt also Garantie gegen das einseitige Vorgehen des einen Aufsichtsorgans allein.

»Ich habe mich bei meiner Fassung, meine Herren, wörtlich dem katholischen Kirchenvermögensverwaltungsgesetz angeschlossen, weil ich meinte, dass auf analoge Verhältnisse Gesetze, die wörtlich übereinstimmen, am besten angewendet werden.

»Wenn jetzt ein Antrag des Herrn Kollegen Wehrenpfennig vorliegt, welcher vor dem Worte »Leistungen« in meinem Antrage das Wort »gesetzliche« einschiebt, so bin ich damit vollständig einverstanden; ich muss sagen, ich habe die Bestimmung des katholischen Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes auch nur in diesem Sinne aufgefasst. Es soll keine Willkür geschaffen werden, sondern nur Leistungen, welche nach dem Gesetz erzwungen werden können, dürfen in dieser Weise wangsweise in den Etat eingestellt werden. Wenn Sie das nicht schon

angenommen hätten, würde ich meinen Antrag nicht eingebracht haben, wenn aber dadurch Zweifel gehoben werden können, habe ich nichts dagegen; ich glaube sogar, die katholische Kirche kann aus dieser Debatte noch die angenehme Gewissheit entnehmen, dass der §. 53 in ihrem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz nur in dem Sinne zu verstehen ist, wie wir ihn heute nach meinem Antrage annehmen«.

Der Abgeordnete Miquél machte gegen diesen Antrag, in welchem der die Rechtskontrole des Etatisirungsrechtes regelnde Absatz 3 des Artikels 27 noch fehlte, geltend, dass nach demselben die Konsistorien darüber definitiv entschieden, welche Verpflichtungen der Gemeinden gesetzliche seien, welche nicht. — »Wir haben hier« — führte der Redner aus — »die sehr schwierige Kontroverse vor Kurzem behandelt, ob die Staatsregierung berechtigt ist, den kirchlichen Gemeinden die Erhöhung der Pfarrgehalte nach Maassgabe der Bestimmung der Staatsregierung aufzulegen, ob das eine gesetzliche Verpflichtung ist oder nicht. Nun wäre die Frage in der schönsten Weise entschieden worden zu Gunsten der Ansicht der Staatsregierung, wenn der Antrag Krech angenommen wird. Da wird für die betreffenden Gemeinden von den Konsistorien einfach dekretirt 200 Thaler Gehaltszuschuss für den Herrn Pfarrer, und damit ist die Sache abgemacht.«

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig vertheidigte dagegen den Antrag mit den Worten: »dass eine Gemeinde einem Pfarrer nicht 800 sondern 900 Thaler Gehalt giebt, ist nun und nimmermehr eine gesetzliche Leistung. Zunächst ist ein bestimmter Pfarrgehaltsbetrag keine gesetzliche Leistung, und gerade weil wir hier jede Möglichkeit ausschliessen wollten, dass eine bestimmte Erhöhung der Pfarrgehalte durch den Krech'schen Antrag der Gemeinde aufgezwungen werden könnte, haben wir den Zusatz »gesetzlich« beantragt. Meine Herren, mit der Einführung dieser Kirchenordnung hört auf: 1. das Exekutivrecht, welches die Regierungen bisher hatten, gegenüber den kirchlichen Gemeinden, 2. geht das Exekutivrecht nicht über auf die Konsistorien, es kann also nicht die Rede davon sein, dass von Seiten des Konsistoriums ein grösseres Pfarrgehalt auf Grund dieses Paragraphen den Gemeinden aufgezwungen werden könnte«.

Der Abgeordnete Miquél erwiederte hierauf zunächst:

»Ich glaube wirklich, der Streit zwischen Kollege Wehrenpfennig und mir liegt nur darin, dass ich Jurist bin und die Bedeutung des Paragraphen in seinen Folgen vollständig erkenne, er aber nicht. Wenn er von dem Beispiele, welches ich angeführt habe, sagt, es passe nicht, weil hier keine gesetzliche Leistung vorliege, so behaupte ich, auf Grund dieses Paragraphen kann die Staatsregierung jede von ihr nach der hier geschilderten Auffassung des fraglichen Rechtsverhältnisses für angemessen erachtete Erhöhung des Pfarrgehaltes zwangsweise in den Etat der Kirchengemeinde aufnehmen lassen und es müssen dafür die betreffenden Steuern erhoben werden. Denn, meine Herren, was behauptet denn die Staatsregierung? Sie behauptet, dass sie das Recht habe, auf Grund irgend eines Paragraphen des Landrechts ihrerseits eine von ihr für angemessen erachtete Erhöhung des Pfarrgehalts von den Gemeinden zu fordern. Dann ist diese Leistung eine gesetzliche Pflicht, weil der Staatsregierung durch Gesetz die Befugniss gegeben ist, den Betrag der Erhöhung selbst zu bemessen, und es trifft daher dieses Beispiel in jeder Weise zu.« Weiter führte der genannte Abgeordnete aus, dass er den Antrag nicht annehmen könne, so lange nicht die Garantie der Klage vor dem Oberverwaltungsgerichte über die Frage gewährt werde, ob eine Leistung eine gesetzliche sei oder nicht. — Der Antrag wurde darauf, obwohl der Regierungs-Kommissarius demselben zugestimmt hatte, vom Abgeordnetenhause abgelehnt (Sitzung am 9. Mai 1876,

Stenographische Berichte S. 1301 ff.), in der Kommission des Herrenhauses zur Berathung des Gesetzentwurfes aber — ausgedehnt auf den die Rechtskontrole regelnden Absatz 3 des jetzigen Artikels 27 — angenommen, nachdem der Regierungs-Kommissarius dafür, unter Hinweisung auf den Vorgang des §. 53 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) hervorgehoben hatte, dass den Konsistorien, als kirchenregimentlichen Behörden, kein Exekutionsrecht und den Staatsbehörden ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nicht die Befugniss zustehe, dem Kirchenregiment durch Zwangsmittel zu Hülfe zu kommen, und deshalb die Annahme des Antrages geboten sei, da anderenfalls kirchliche Gemeindeorgane, wenn sie sich weigerten, gesetzlich der Gemeinde oder deren Mitgliedern obliegende Verpflichtungen zu erfüllen und nicht gerade gerichtliche Exekution nach den Vorschriften der Prozessordnung in das Kirchenvermögen zulässig und ausführbar sei, dazu nicht mehr durch Zwang angehalten werden könnten (Drucksachen Nr. 67 der Sitzungsperiode des Herrenhauses 1876 S. 18 und 19).

Eine weitere Erörterung über die sachliche Bedeutung der so in den Gesetzentwurf eingefügten Absätze 2 und 3 des Artikels 27 des Gesetzes hat demnächst in den Häusern des Landtages nicht stattgefunden. Dagegen ist später die Frage, ob die hier streitigen Pfarrgehaltserhöhungen auf Grund des Artikels 27 des Gesetzes zwangsweise durchgeführt werden können, Gegenstand der Interpellation der Staatsregierung in der Sitzung des Herrenhauses vom 28. Januar 1878 gewesen und dabei von dem Vertreter der Staatsregierung dahin beantwortet worden, dass die Frage zu verneinen sei, da aus §. 164 Tit. 11 Thl. II. des A. L.-R. nicht gefolgert werden könne, dass die Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung hätten, einen bestimmten Beitrag zu leisten (Stenographische Berichte S. 153 ff.).

Wenn weiter der Vertreter der Staatsregierung bei dieser Gelegenheit dieselbe Frage für den Fall der Anwendbarkeit des §. 131 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 (von Kamptz, Annalen XIX. S. 105) bejahen zu sollen glaubte, so muss hier dahin gestellt bleiben, ob beide Rechtsauffassungen sich mit einander vereinigen lassen. —

Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts ist jene verneinende Antwort begründet.

Der Artikel 27 a. a. O. gestattet, *gesetzliche Leistungen* der Kirchengemeinden zu erzwingen; derselbe setzt hiernach zu seiner Anwendung Leistungen voraus, welche — anlangend ihren Inhalt und Umfang — nach Maassgabe der Staatsgesetze bestimmt werden können und nach eben diesen Gesetzen den Kirchengemeinden obliegen. — Der §. 164 Tit. 11 Th. II. des A. L.-R. erkennt die Verpflichtung der Kirchengemeinden im Prinzip an, den für ihre Geistlichen erforderlichen Unterhalt zu beschaffen. — Auf wie hoch ein entsprechendes Pfarrgehalt und demgemäss der von der Gemeinde etwa zu den Einkünften der Pfarrdotation zu gewährende Gehaltszuschuss zu bemessen sei, dafür giebt weder jener §. 164 a. a. O. noch sonst eine Bestimmung der Staatsgesetze einen Anhalt. — An sich steht die Bemessung des auskömmlichen Gehaltes und die Beschaffung der zu seiner Gewährung erforderlichen Geldmittel gleich den sonstigen Gegenständen der Gemeindeverwaltung der Beschlussfassung der Gemeindeorgane unter Mitwirkung der geordneten kirchlichen und staatlichen Aufsicht zu; insbesondere bedürfen Umlagen, welche so beschlossen werden, zu ihrer Vollstreckbarkeit der Genehmigung der Staatsbehörde, des Regierungs-Präsidenten (§§. 22, 31 Nr. 6 und 8 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, Artikel 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 25.

Mai 1874, G.-S. S. 147, Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Artikel III. Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876, G.-S. S. 395). —

Es fragt sich nun, ob staatsgesetzlich eine Aufsichtsinstanz befugt ist, bezw. befugt war, wenn Beschlüsse der Gemeindeorgane über die Gewährung eines auskömmlichen Pfarrgehalts überhaupt nicht oder nicht angemessen zu Stande kommen bezw. kamen, ihre Anordnungen an Stelle derselben mit einer die Gemeinden vermögensrechtlich verpflichtenden Wirkung zu setzen?

Dies ist für die Zeit vor Ausführung des Artikels 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, vor dem mit dem 1. Oktober 1877 vollzogenen Uebergange der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche von den Regierungen auf die Konsistorien zu bejahen. Vor diesem Zeitpunkte stand den Regierungen die »Aufsicht und Verwaltung der äusseren Kirchenangelegenheiten,« die Entscheidung über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses und die Abmessung seines Umfanges auf dem Gebiete der Externa im Einvernehmen mit den Konsistorien zu (§. 163 Tit. 11 Th. II. A. L.-R., §. 18 ff. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §. 3 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse etc., vom 27. Juni 1845). Allein, auch wenn es sich hierbei um Akte der Verwaltung und Aufsicht über kirchliche Angelegenheiten handelte, so ist doch nicht zu übersehen, dass die Möglichkeit, dabei in einer die Gemeinden vermögensrechtlich verpflichtenden und zwingenden Weise zu verfahren, lediglich darin wurzelte, dass jene Funktionen der kirchlichen Aufsicht von Staatsbehörden geübt wurden. Niemals ist, worauf alle die oben wiedergegebenen Erklärungen des Kommissarius der Staatsregierung zutreffend hindeuten, ein derartiges jus statuendi gegenüber den Gemeinden anderen Behörden als Staatsbehörden, insbesondere auch nicht den Kirchenbehörden als solchen und im Gegensatz zu den Staatsbehörden zuerkannt worden.

Schon dies weist darauf hin, dass die entsprechende Befugniss nicht durch die allgemeine Bestimmung des Artikels 21 a. a. O. auf die Konsistorien übertragen werden sollte, und dass für die entgegengesetzte Annahme um so weniger etwas aus der Fassung des Gesetzes entnommen werden kann, als nach derselben die Konsistorien ausdrücklich als »Organe der Kirchenregierung« bezeichnet werden, welche als solche die Verwaltung der evangelischen Landeskirche übernehmen. — Weiter kommt in Betracht, dass die oben angedeutete Entstehungsgeschichte deutlich ersehen lässt, wie man darüber nicht im Zweifel war, dass den kirchlichen Behörden als solchen keine Zwangsgewalt gegen die Gemeinden zustehe, und endlich ist von besonderem Gewicht, dass man in der hier fraglichen Beziehung nicht zu Gunsten der kirchlichen Behörden ein Anderes hätte statuiren können, ohne damit gegen ein Prinzip zu verstossen, welches im Uebrigen in der Staatsgesetzgebung zum Abschlusse der Verfassung der evangelischen Landeskirche überall Anerkennung gefunden hat. — Alle Leistungen, welche den Kirchengemeinden für ihre Zwecke neu aufgelegt werden, berühren den Staat in seinem spezifisch staatlichen Interesse insofern, als sie die Leistungsfähigkeit, die Steuerkraft der Gemeindeglieder, in Anspruch nehmen. — Dem entspricht es, dass Umlagen nur durch die Genehmigung der Staatsbehörde vollstreckbar werden (Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874), dass Kirchengesetze, welche eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnen, der Bestätigung durch ein Staatsgesetz bedürfen (Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876), endlich, dass für alle wesentlichen Funktionen der Aufsicht, bei denen Vermögensleistungen der Gemeinden in Frage stehen, die Mitwirkung oder Genehmigung der Staatsbehörden ausdrücklich vorgesehen ist (Artikel 23 Nr. 2 und 6 und Artikel 24 Nr. 3, 4, 5, 7, 8 ebendaselbst).

Wenn in diesen letzteren Bestimmungen der Feststellung der Pfarrgehälter mit der Wirkung der Zwangsverpflichtung für die Gemeinden nicht gedacht ist, so weist dies klar darauf hin, dass eine solche Feststellung den Konsistorien wenigstens nicht durch Artikel 21 a. a. O. übertragen werden sollte.

Hiernach kann es sich nur noch fragen, welche Bedeutung in dieser Beziehung dem Absatze 2 des Artikels 27 beizumessen ist.

Die Wortfassung desselben wie seine Entstehungsgeschichte gestatten es nicht, ihn in diejenige Beziehung zu dem Artikel 21 zu bringen, welche die Beklagten in der Ausführung statuiren: die Befugniss, die Höhe der Pfarrgehälter zu bestimmen, sei auf die Konsistorien mit der Maassgabe übergegangen, dass es zur zwangsweisen Durchführung der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten bedürfe. — Der Absatz 2 des Artikels 27 ist lediglich nach dem Vorbilde des Absatzes 1 des §. 53 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, in das Gesetz vom 3. Juni 1876 aufgenommen worden. Schon in jenem Gesetze vom 20. Juni 1875, in welchem (§. 47 ff.) »die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht« nur zum Zwecke gewisser Einschränkungen in der Ausübung berührt werden, und auf dessen Geltungsgebiete von einer gesetzlichen Befugniss der vorgesetzten Kirchenbehörden allein zur Normirung der Pfarrgehälter unzweifelhaft nicht die Rede sein kann, tritt die Bedeutung des Absatzes 1 des §. 53 als einer Bestimmung hervor, welche unabhängig von den etwaigen Aufsichtsbefugnissen der Kirchenbehörde zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden in materieller Beziehung, ausschliesslich die Zwangsvollstreckung gegen dieselben regelt. Ganz in demselben Sinne ist der Absatz 2 des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 von denen, welche bei der Berathung des Gesetzes die Annahme desselben befürwortet haben, und insbesondere auch von dem Regierungs-Kommissarius aufgefasst und so zuletzt in das Gesetz, dessen Normen über die Handhabung der kirchlichen Vermögensverwaltung und Aufsicht im Uebrigen abgeschlossen feststanden, eingeschoben worden. Dabei hat man es noch für nöthig erachtet, zur Vermeidung von Zweifeln das Wort Leistungen als »gesetzliche Leistungen« zu erläutern, was ebenfalls nur dahin gedeutet werden kann, dass die Leistungen, deren zwangsweise Etatisirung zulässig sein soll, durch ein Staatsgesetz bezw. durch eine nach Maassgabe der Staatsgesetze von der durch dieselben hierzu berufenen Aufsichtsbehörde gefasste Entschliessung auferlegt sein müssen. Der Sinn der in den Artikel 27 eingeschobenen Sätze geht hiernach unverkennbar nur dahin, die evangelische wie die katholische Kirchenverwaltung zur administrativen Beitreibung solcher Gemeindelasten zu ermächtigen, welche vor der Zwangseintragung als gesetzliche Verpflichtungen bereits bestanden, nicht aber durch die Zwangseintragung des Konsistoriums mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten derartige Verpflichtungen zu begründen oder zu erweitern. Nur dann würde daher der Artikel 27 hier anwendbar sein, wenn durch den Artikel 21 den Konsistorien allein die Befugniss zur Normirung der Pfarrgehälter mit der Wirkung, dadurch eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung derselben zu schaffen, übertragen worden wäre, so dass dann den Pfarrern etwa auch überlassen werden könnte, das ihnen zugebilligte Gehalt bei Verweigerung der Zahlung gegen die Gemeinde vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Es ist oben dargethan worden, dass den Konsistorien jene Befugniss durch den Artikel 21 nicht hat beigelegt werden sollen und nicht beigelegt ist, und es fehlt somit in der That hier zur Anwendung des Artikels 27 an einer »gesetzlichen Lêistung« als Gegenstand der Zwangsvollstreckung.

Die Klage musste danach für begründet erachtet werden.

VII.

Zur Frage, ob bei der Theilung einer Parochie der Patron der Mutterkirche das Patronatrecht über die neu errichtete Kirche erwirbt.

Aus der Verwaltungspraxis deutscher evangelischer Landeskirchen.

Mitgetheilt von

Grisebach, K. Consistorialrath und Mitglied des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zu Hannover.

Der Magistrat zu Hannover besitzt patronatische Rechte an der dortigen Gartenkirche. Auf Grund derselben beanspruchte er, als wegen Abzweigung der inzwischen neu gegründeten Dreifaltigkeitsgemeinde von der Gartenkirchengemeinde verhandelt wurde, ohne Weiteres das Patronatrecht auch über die abzuzweigende Parochie, obgleich er zu deren Ausstattung mit Kirche, Pfarre u. s. w. nicht das geringste beisteuerte. Dieser aus der Constitution ad audientiam nostram (c. 3. X. de ecclesiis aedificandis) hergeleitete Anspruch wurde ihm vom Kirchenregiment bestritten und da es zur Beurtheilung der rechtlichen Lage der Sache auch auf die Auslegung, welche die erwähnte Constitution innerhalb der evangelischen Kirche Deutschlands in der Praxis bisher erfahren hatte, wesentlich mit ankam, so setzte sich das Kgl. Landes-Consistorium zu Hannover dieserhalb mit der Mehrzahl der hervorragendsten deutschen evangelischen Kirchenbehörden in Verbindung. Es richtete an dieselben die Frage:

> ob in dem dortigen Verwaltungsbezirke Fälle bekannt seien, in welchen Patronat-Parochien getheilt seien, ohne dass die Patronate der Mutterkirchen überhaupt oder in vollem Umfange für die Fundation der Tochterkirchen gesorgt hätten und wie es in diesen Fällen mit den Befugnissen der Patronate der Mutterkirchen hinsichtlich der Tochterkirchen gehalten sei.

Darauf haben erwiedert die Königlichen Consistorien in Stettin, Coblenz, Cassel, Wiesbaden und Kiel, das evangelische Consistorium in Stuttgart und das Königliche protestantische Ober-Consistorium in München, dass bei ihnen derartige Fälle entweder nicht bekannt, oder überhaupt nicht vorgekommen seien, das evangelische Consistorium in Stuttgart mit dem Zusatz, dass dagegen wiederholt Abtrennungen einzelner Gemeinden von einer solchen Gesammtparochie zu dem Zwecke verfügt worden seien, um die Seelsorge in jenen Gemeinden einem ständigen Pfarrverweser oder auch einem ständigen Pfarrvicar zu übertragen, ohne dass bezüglich solcher ständigen Pfarrverwesereien oder Pfarrvicariate von dem Patron der Stammparochie patronatische Rechte in Anspruch genommen wären.

Es muss hervorgehoben werden, dass diese letzteren Fälle sich genau mit dem der Constitution »ad audientiam nostram« decken.

Das Consistorium in Münster bezeugt, dass in vorgekommenen Fällen der fraglichen Art niemals ein Kirchenpatron patronatische Befugnisse rücksichtlich der neuen Parochie für sich in Anspruch genommen habe. Auch dem Consistorium in Magdeburg sind keine Fälle bekannt, in denen bei einer Theilung grösserer Parochien deren Patron den Patronat über die abgetrennte neue Parochie ohne Weiteres beansprucht oder zugestanden erhalten hätte. Das Consistorium bezeugt zugleich seine Rechtsansicht dahin, wie es nicht zweifelhaft darüber sei, dass ein solcher Anspruch ebenso nach Allg. Landrecht, wie nach gemeinem Kirchenrecht unbegründet sein würde. Wenn die abgetrennte Parochie

rechtlich nicht als ein Pertinens derjenigen, von welcher sie ausgeschieden worden, sondern als ein unabhängiges und selbstständiges Rechtssubject anzusehen sei, so werde auch ein Patronat derselben nur durch einen besonderen und neuen Rechtstitel, gleichwie bei jeder anderen neuen Kirchen-Gemeindegründung erworben werden können.

Im Bezirke des Consistoriums zu Königsberg sind Theilungen d. A. bei Parochien landesherrlichen Patronats häufig vorgekommen, bei diesen aber Seitens des Landesherrn als Patrons die Ausübung patronatischer Befugnisse nie gefordert. Das Consistorium ist auch der Meinung, dass eine neu entstehende Parochie als selbstständige Corporation in das Leben trete und ipso jure aus dem Patronate der alten, nur in den Parochialgränzen veränderten Parochie losgelöst werde, so dass ein neuer Patronat nur durch neuen Rechtstitel begründet werden könnte.

In der Provinz Posen sind bei Theilungen von Patronats-Parochien niemals Beiträge zur Fundation der abgezweigten Parochien geleistet und auch niemals Patronatsbefugnisse für dieselben in Anspruch genommen.

Das Gleiche ist vom Consistorium in Breslau für die Provinz Schlesien bezeugt mit dem Hinzufügen, dass die Abzweigung von der Stammparochie an sich dem Patron der letzteren jedenfalls ein Präsentationsrecht in Betreff des Pfarrers der neuen Parochie nicht verschaffe, es hierzu vielmehr eines neuen Rechtstitels bedürfe.

Im Bezirke des Herzoglichen Consistoriums in Wolfenbüttel hat, soweit bekannt, früher niemals eine Theilung der Parochie einer von einem Privatpatronate abhängigen Kirche stattgefunden. In dem gerade jetzt vorliegenden ersten derartigen Falle, in welchem der Patron einen Beitrag zur Dotation der neuen Pfarrstelle nicht leistet, ist das Consistorium nicht davon ausgegangen, dass ihm in Bezug auf diese ein Besetzungsrecht zustehe, auch ein solcher Anspruch nicht erhoben.

Im Königreich Sachsen sind laut Bezeugung des ev.-luth. Landes-Consistoriums in Dresden Fälle d. A. vorgekommen, in welchen die Landeskirchenbehörde den Patronat der entstandenen neuen Parochien, namentlich auch das Besetzungsrecht an deren geistlichen Stellen mit Erfolg für sich in Anspruch genommen, auch den dagegen Seitens der Patronate der Mutterkirchen erhobenen Widerspruch zurückgewiesen hat. (Inwieweit hierbei die Begriffe des landesherrlichen Patronats und des im obersten Kirchenregimente begründeten Pfarrbesetzungsrechts etwa vermischt, oder eine particuläre Rechtsbildung dieses in jenes umgestaltet hat, lässt sich nicht überblicken, ist auch für die vorliegende Frage bedeutungslos. Genug, dass die Ansprüche der Patronate der Stammparochien, Widerspruchs ungeachtet, nicht zur Anerkennung gelangt sind.)

Der Oberkirchenrath in Schwerin hat sich ausführlicher dahin ausgelassen:

»Dem Königlichen Landes-Consistorium beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 16. d. M., betreffend Patronatrechte in Bezug auf eine durch Abzweigung gebildete neue Parochie, ergebenst mitzutheilen, dass in den mecklenburg-schwerin'schen Landen im Jahre 1858/59 mehrere ritterschaftliche Güter aus zwei Parochien Grossherzoglicher Patronat-Kirchen und weiter in den Jahren 1868/70 drei ritterschaftliche Güter aus der Parochie einer Grossherzoglichen Patronat-Kirche zu selbstständigen Parochien mit oberbischöflicher Zustimmung abgetheilt sind. Beide neuen Parochien haben ihre eignen, neu erbaueten Kirchen und an diesen eigene Pfarrer erhalten.

»Schon früher wurde für mehrere, aus den Parochien Grossherzoglicher Patronat-Kirchen ausgeschiedene Landesherrliche (Domanial-) Ortschaften aus Landesherrlichen Mitteln eine eigene Kirche mit eigener

Pfarre gegründet. Indessen dieser Fall interessirt hier nicht, da selbstverständlich der Landesherr, dem das Patronat über die Kirchen der früheren Gesammt-Parochien zusteht, neben diesem Patronat auch den Patronat über die von demselben neu errichtete Kirche und Pfarre überkommen hat.

»Dagegen ist in den beiden ersten Fällen oberbischöflich anerkannt und ausgesprochen, dass der Patronat über die neue Kirche nebst Pfarre der Gutsherrschaft des neuen Kirchorts zustehe und zustehen solle. Hierbei sind wir von der Ansicht ausgegangen, dass den beiden respectiven Gutsherrschaften, da sie den Grund und Boden für die Kirchen und Pfarr-Etablissements unentgeltlich hergegeben, die Kirchen- und Pfarrgebäude auf ihre alleinigen Kosten erbauet und die Kirchen, namentlich für die Pfarre aus ihren Mitteln dotirt hatten, das Patronatrecht in seinem ganzen rechtlichen Umfange, also mit Einschluss des Präsentationsrechts nach den geltenden Rechten und ipso jure zugefallen sei, die Patrone der Kirchen aber, zu denen die jetzt abgezweigten Ortschaften ehedem eingepfarrt waren, auf den Patronat über die neuen Kirchen überhaupt und auf das darin einbegriffene Präsentationsrecht insbesondere überall keinen Anspruch hätten.

»Dieser Ansicht sind wir auch noch jetzt. Denn wir halten dafür, dass das Patronatrecht lediglich auf die Kirche und die damit verbundene Pfarre, nicht aber auf die Parochie als solche, mithin auch nicht auf die Kirche mit Pfarre sich erstreckt, welche auf einem, von solcher Parochie abgezweigten Theile ohne Zuthun des Patrons der ersteren Kirche erbauet und dotirt ist. Auch theilen wir ganz die Ansicht des Königlichen Landes-Consistorii, dass das Gegentheil aus c. 3. X. de ecclesiis aedificandis (III. 48) nicht abgeleitet werden kann. Es kommt nach unserer Auffassung darin entfernt nichts vor, was auf ein dem Patron der matrix ecclesia zustehendes Patronatrecht und das darin enthaltene Präsentationsrecht hindeutete. Unter Rector ecclesiae majoris und der persona matricis ecclesiae, der die Präsentation zugestanden wird, ist nämlich offenbar nicht der Patron, sondern der Geistliche der matrix ecclesia zu verstehen, dem ja bekanntlich in der Zeit, wo mehr und mehr Capellen innerhalb der Parochie einer Taufkirche zu wirklichen Pfarrkirchen mit eigenen Pfarren constituirt wurden, die Präsentation des Pfarrers für die neue Kirche eingeräumt wurde. Und ebenso gewiss ist unter dem, in den Worten der Stelle: »cum canonico fundatoris assensu« bezeichneten fundator der Fundator der neuen Kirche, nicht aber der Patron der matrix ecclesia zu denken. Auch fehlt es unseres Erachtens an allen rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme, dass das erwähnte Präsentationsrecht des Geistlichen der matrix ecclesia, welches wegen der gänzlich veränderten Verhältnisse in das evangelische Kirchenrecht nicht hinübergegangen ist, auf den Patron der matrix ecclesia devolvirt sei.«

Das Berliner Consistorium endlich hat stets grundsätzlich daran festgehalten, dass der Patron der Stammkirche gegenüber der abgezweigten Parochie, wenn in dieser die erforderlichen kirchlichen Einrichtungen ohne Mitbelastung des Patrons hergestellt wurden, keinerlei Berechtigung, insbesondere auch nicht das Präsentationsrecht bezüglich der neuen Pfarrstelle habe. Selbst in den Fällen, wo innerhalb der Stammparochie mehrere Kirchen (Mutter- und Tochterkirche) schon aus älterer Zeit vorhanden waren, hat das Consistorium den Patron einer solchen Tochterkirche, wenn diese als eine selbstständige Parochialkirche abgezweigt wurde, der Patron aber sich weigerte, zu dem Bau des nöthigen neuen Pfarrhauses mit beizutragen, zwar vor wie nach als Patron der Kirche betrachtet und demzufolge vor wie nach zur Unterhaltung des Kirchengebäudes herangezogen. Das Consistorium hat aber,

so wie der Patron selbst eine Erweiterung seiner Pflichten bezüglich der Pfarrbaulast mit Erfolg abgelehnt hat und mit Recht ablehnen konnte, angenommen, dass ebenso auch eine Erweiterung seiner Rechte durch die neue Einrichtung nicht eingetreten sei, er also mit der Kirchenbaulast die sonstigen an dem Kirchengebäude haftenden Ehrenrechte behalte, dagegen ein Präsentationsrecht bezüglich der neuen Pfarrstelle aus denselben Gründen nicht erhalten könne, aus welchen er von der Baulast bezüglich des neuen Pfarrhauses freigeblieben sei.

Es erhellt hieraus, dass soweit die Ermittelungen reichen, und dieselben umfassen mit nur wenig Ausnahmen das ganze evangelische Deutschland, die Praxis keiner einzigen evangelischen Kirche den Ansprüchen des Magistrats der Stadt Hannover zur Seite steht. Ganz ausnahmslos sind, wo Fälle der fraglichen Art überhaupt vorgekommen sind, die Patrone der Kirchen der Stammparochien nicht ohne Weiteres in die Patronatrechte an den Kirchen der abgezweigten Parochien eingetreten, derartige Ansprüche vielmehr, wo sie erhoben wurden, mit Erfolg zurückgewiesen. Es stimmt also die allgemeine evangelische Praxis durchaus mit der auch in der evang.-luth. Landeskirche der Provinz Hannover geltenden Rechtsanschauung überein.

Literatur.

VIII. (I.)

Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198. Edidit **Philippus Jaffé.** Editionem II correctam et auctam auspiciis **Guilelmi Wattenbach** Professoris Berolinensis curaverunt **S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald.** Fasciculus I. II. Lipsiae 1881. (Veit et Comp.). 240 S. gr. 4°. Preis der Lieferung 6 M.

Unter Berücksichtigung von **P. Ewald**'s Forschungen über die Brittische Sammlung und über das Registrum Gregors des Grossen

besprochen von R. W. Dove.

Philipp Jaffé's, — des grossen, anspruchslosen Gelehrten, dessen jäher Untergang am 3. April 1870 die deutsche Forschung einer vollbewährten Kraft und zugleich noch reichster Hoffnungen beraubte — Regesta Pontificum Romanorum sind seit ihrem Erscheinen im Jahre 1851 als ein des höchsten Dankes der gesammten gelehrten Welt würdiges, in seiner Art unübertroffenes, wenn nicht unerreichtes Werk bewunderungswerthen Fleisses und der höchsten Einsicht allgemein anerkannt worden. »Es sind darin — bemerkt sein Biograph[1]), — 11000 päpstliche Urkunden, Briefe, Bullen, Decrete, die bisher in 1700 Bänden zerstreut gedruckt, zum Theil auch noch gar nicht veröffentlicht waren, in chronologischer Ordnung aufgereiht, ihr Inhalt in kräftigen Zügen kurz dargelegt, über das Leben der Päpste, ihre Kanzlei, ihre Synoden die wichtigsten Daten eingeflochten. Hinter dem Umfang der Unternehmung aber steht die Art ihrer Durchführung nicht zurück. An kritischer Vorbereitung, sachlicher Fassung, bequemer Einrichtung haben Jaffé's Regesten ihr Böhmersches Vorbild[2]) entschieden übertroffen, während sie allen späteren ähnlichen Werken gegenüber ihr mustergültiges Ansehen behaupteten. Mit dem Anfang des Pontificats Innocenz' III. setzte Jaffé seiner Arbeit deshalb ein Ziel, weil von diesem Zeitpunct an die früher fast völlig verlorenen Originalregister der Curie noch im Vatican vorhanden, der rücksichtslosen Forschung jedoch unzugänglich sind. Statt einer dauerhaften Neuschöpfung, wie für die ersten zwölf Jahrhunderte, wäre ihm also da doch nur ein Nothbau möglich gewesen, welchen überdies die eben aus jenen Registern geschöpften Annalen der Fortsetzer des Baronius einigermaassen entbehrlich gemacht hatten. Mit vollem Recht endlich

---

[1]) Siehe Alfred Dove in der Allgemeinen deutschen Biographie u. d. A.: Philipp Jaffé.

[2]) J. F. Böhmer's Regesten für die Geschichte der Kaiser, s. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde zur Deutschen Geschichte. 4. Aufl. (Göttingen 1875). Nr. 261.

wählte Jaffé die lateinische Sprache, nicht bloss weil sie die eigene Farbe der im Umriss vorgeführten Documente echt bewahrt, sondern auch wegen der internationalen Bestimmung seines Regestenwerks, die sich nicht minder weit auf die Studien aller gebildeten Völker erstreckt, als die Herrschaft der Päpste selbst voreinst über Länder und Staaten. Für die Universalgeschichte des Mittelalters ist in der That wohl niemals ein lehrreicherer Band erschienen; dass auch innere Kirchenhistorie, Kirchenrecht und verwandte Disciplinen wesentlich dadurch gefördert wurden, liegt auf der Hand. Am meisten aber kam bei dem innigen Zusammenhang der Entwickelung des Papstthums mit den Schicksalen des Kaiserthums die mühselige Leistung des jungen deutschen Gelehrten am Ende doch wieder der vaterländischen Geschichte zu gute.« Diesem durchaus zutreffenden Zeugniss des Historikers tritt das der Kirchenrechtswissenschaft zur Seite, dass wohl kaum eine Untersuchung von einiger Bedeutung, welche die Entwickelung des Rechts der vorreformatorischen Kirche in der Zeit bis zur Vollendung der geistlichen Universalmonarchie des Mittelalters zu berücksichtigen hatte, nicht in wesentlichen Puncten das Meisterwerk Jaffé's zu Rathe zu ziehen hatte. Freilich bildet auch die durch die Unterstützung der Berliner Akademie der Wissenschaften zur Veröffentlichung gelangte Fortsetzung, welche Jaffé's Regestenwerk fast nur aus gedrucktem Material bis zum Jahre 1304 durch August Potthast's Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum 1198 ad a. 1304, Vol. I. II. Berolini 1874, 1875 (Verlag von Rudolf v. Decker) gefunden hat, mag sie immerhin aus dem angedeuteten Grunde einen Nothbau darstellen, für die kirchenrechtlichen Studien schon wegen der Bedeutung und Fruchtbarkeit, welche der päpstlichen Gesetzgebung des behandelten Zeitraums innewohnt, ein gleichfalls unentbehrliches Hülfsmittel, welches dem unermüdlichen Sammler die dankbare Anerkennung der durch seine Arbeit, insbesondere auch auf kirchenrechtsgeschichtlichem Gebiete, so mannigfach geförderten gelehrten Forschung gesichert hat; — doch wird unter den Fachgenossen eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht bestehen, dass Jaffé's Werk hinsichtlich der Sicherheit der kritischen Grundlegung, wie an Tiefe des Verständnisses der geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Urkunden und an Präcision der Fassung von seinem Fortsetzer nicht erreicht worden ist.

Dass auch Jaffé's Werk einzelne Mängel anhafteten, war, wie bei jeder gelehrten Arbeit unvermeidlich, und ist am wenigsten von ihm, in dessen Wesen mit der gewaltigen Energie des Forschers die reinste Bescheidenheit vereinigt war, in Abrede gestellt worden. Nicht alles Material war erschöpft; einzelne Versehen sind ihm begegnet, wie das bei solchem Riesenwerk nicht anders sein konnte. Vor Allem aber hat das letzte Menschenalter eine Ueberfülle neuen Materials zugänglich gemacht, die Wissenschaft durch wichtige Entdeckungen auf dem betreffenden Forschungsgebiet bereichert, welche freilich ihrerseits wiederum grossen Theils nur mit Hülfe der Arbeit Jaffé's haben ausgeführt werden können.

»Eine neue Ausgabe, welche jetzt nothwendig geworden ist, hat« (wie das Programm verkündigt) »gesteigerten Anforderungen zu begegnen, und sie hat das erstaunlich umfangreiche neue Material zu bewältigen, welches in diesen drei Jahrzehnten an's Licht getreten ist oder aus Bibliotheken und Archiven gewonnen werden konnte.« Die Kritik wird wenigstens die Forderung unbedingt geltend zu machen haben, dass das Werk Jaffé's von seinen Bearbeitern auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten sei.

Die Ausführung ist gefördert worden durch die höchst dankenswerthe Unterstützung des Königl. Preussischen Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten. An die Spitze des Unternehmens trat Wilhelm

Wattenbach. Derselbe hatte Jaffé durch die in Gemeinschaft mit Dümmler bewirkte Herausgabe der von jenem noch vorbereiteten Monumenta Alcuiniana als sechsten Bandes der Jaffé'schen Bibliotheca rerum Germanicarum (1873) ganz im Sinne des Verewigten ein schönes wissenschaftliches Denkmal gesezt und seine Papstgeschichte, in welcher er die weltgeschichtliche Bedeutung des Papstthums im Mittelalter seiner Auffassung und seinen Forschungen entsprechend darlegt, stellt durch so manche feine Beobachtung auch für das Studium der geschichtlichen Kirchenrechtswissenschaft eine willkommene Gabe dar. Die Bearbeitung der Regesten bis zum Jahre 590 wurde dem Dr. Ferdinand Kaltenbrunner überwiesen; sie liegt in Fasc. I. II. p. 1—140 bereits abgeschlossen vor. Für den zweiten Theil bis zum Jahre 882 wurde Dr. Paul Ewald gewonnen, welcher durch seine vortrefflichen Publicationen für diese Arbeit, die in Fasc. II. bis 682 vorliegt, vorzüglich legitimirt erscheint. Es genügt insbesondere auf Ewald's Studien zur Ausgabe des Registers Gregor's I. (im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. III., Hannover 1878, S. 433—625) zu verweisen, eine Abhandlung, welche die Prolegomena zu der ihm übertragenen Herausgabe des Registrum Gregor's des Grossen im ersten Bande der Epistolae in den Monumenta Germaniae historica darbietet, die hoffentlich nun bald erfolgend, wie nach der musterhaft geführten Untersuchung über die vorhandene Correspondenz des Papstes und der vorliegenden Bearbeitung in den Regesten sicher erwartet werden darf, die längst in Aussicht gestellte neue Abtheilung der Monumente in würdigster Weise eröffnen wird. Es darf ferner erinnert werden an P. Ewald's höchst verdienstliche Arbeit über die neuerdings im Cod. Brit. Mus. Addit. 8873 saec. XII. ineunt. entdeckte »Collectio Britannica« (1880 im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. V. S. 277 ff. und 505 ff.), welche Auszüge aus dem Registrum Gelasius I. (492—496) und zwar Briefe aus den drei letzten Jahren des Pontificats desselben enthält und nach dem von Ewald gebotenen Material von Kaltenbrunner in Fasc. I. verwerthet worden ist. Den dritten bei weitem umfangreichsten Theil hat Dr. S. Loewenfeld übernommen.

Ein Register aller Anfänge wird die Brauchbarkeit der neuen Bearbeitung erhöhen. Die Nummern mussten verändert werden, was z. B. allein schon durch Ewald's Forschung über das Registrum Gregor's M. geboten war; aber eine Concordanz soll das Auffinden der alten Nummern ermöglichen.

Die neue Ausgabe wird sich als ein unentbehrliches Hülfsmittel der wissenschaftlichen Bearbeitung und jedes tiefergehenden Studiums des Kirchenrechts nicht minder als der politischen und Kirchengeschichte des Mittelalters bewähren und erweist sich schon der bisher erschienene Theil, besonders soweit er auf P. Ewald's Untersuchungen und gewissenhafter Arbeit beruht, als directe werthvolle Bereicherung der Wissenschaft.

Sehr zu beklagen ist dagegen, dass die von Kaltenbrunner übernommene Aufgabe als im Sinne des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft gelöst nicht erachtet werden kann. Die schlagenden Beweise, dass dies Urtheil gerechtfertigt ist, hat in mustergültiger kritischer Erörterung Adolf Harnack in der Recension von Fasc. I. in der Theologischen Literaturzeitung, herausgegeben D. Ad. Harnack und D. E. Schürer, 6. Jahrg. (1881), Nr. 21. S. 499 ff., geliefert. Seine Ausstellungen werden denn auch, so gut wie durchgehend, von den Fachgenossen in dem Grade für unwiderleglich erachtet, dass meine Bitte, gerichtet an verschiedene befreundete Gelehrte, welche die vorliegende Arbeit, so weit dieselbe die ersten Jahrhunderte des römischen Bisthums behandelt, vom Standpunct der Kirchengeschichtswissenschaft einer maass-

gebenden Beurtheilung zu unterziehen vorzugsweise berufen erschienen, gerade deshalb erfolglos blieb, weil dieselben es ablehnten, eine Besprechung in unserer Zeitschrift zu liefern, in der ihnen Harnack nur übrig gelassen habe, sich ihm »als dem geehrten Vorredner« anzuschliessen. Nun soll auch meinerseits nicht bestritten werden, dass Kaltenbrunner durch fleissige Hinzufügung einer Menge nützlicher Nachweise auch in dem von ihm bearbeiteten Theile die Brauchbarkeit der neuen Ausgabe des Jaffé'schen Regestenwerks, soweit dasselbe durch die späteren Specialuntersuchungen überholt war, erhöht hat, so dass die Neubearbeitung auch für den ältesten Zeitraum (bis 590) bei keiner denselben berührenden kirchenrechtsgeschichtlichen Untersuchung wird entbehrt werden können. Schon die sorgfältig beigebrachten Nachweise aus Andreas Thiel's verdienstlicher Ausgabe der Epistolae Romanorum Pontificum genuinae Tom. I. a S. Hilaro usque ad S. Hormisdam (461—523.), Brunsberg. 1868, die fleissige Benutznng von Hinschius' Bearbeitung der falschen Decretalen, die Verwerthung von Ewald's Ergebnissen aus der Collectio Britannica, welche für das Registrum Gelasius I. (s. Fasc. I. p. 83), aber auch für Pelagius I. (555—560; s. Fasc. II. p. 124), dessen Registrum (und zwar vom 1. Sept. 558 ab) ebenfalls in der Brittischen Sammlung (s. P. Ewald, die Papstbriefe der Britt. Sammlung im Neuen Archiv. Bd. V. S. 553 ff.) ausgezogen ist, reich lohnende Ausbeute darbot, die Anführungen aus den Arbeiten von Lipsius (Chronologie der römischen Bischöfe bis Mitte 4. Jahrhunderts, Kiel 1869), de Rossi (Roma subterranea), aus Hefele's Conciliengeschichte, der Turiner Ausgabe des Bullarium Romanum u. s. w. sind dankenswerthe Erleichterungen für die gelehrte Arbeit; es fehlt auch nicht, selbst abgesehen von dem was für die Regesten Gelasius I. und Pelagius I. der grundlegenden Behandlung Ewald's zu entnehmen war, an einzelnen Notizen, die als wirkliche Bereicherung der Wissenschaft bezeichnet werden dürfen. Auch dass so manches Wichtige von Kaltenbrunner übersehen worden, dass einzelne Versehen ihm begegnet sind, erscheint gewiss entschuldbar; immerhin ist es bedauerlich, dass die besonders schwierige Bearbeitung der ersten Jahrhunderte nicht einem kirchengeschichtlich genügend vorgebildeten Gelehrten in die Hand gelegt wurde, oder dass nicht wenigstens vor dem Druck die Kaltenbrunner anvertraute Arbeit der Controlle eines Fachmanns unterworfen worden ist. Denn Fachmann ist für die ersten Jahrhunderte nur der Kirchenhistoriker, nicht der Historiker, auch nicht der Canonist. Wäre einem solchen Fachmanne, ich nenne z. B. nur einen Harnack, Zöpffel als solche, deren specielle Studien sich gerade auf dem in Rede stehenden Gebiete bewegt haben, die Arbeit vorgelegt worden, so wäre eine Reihe von zum Theil gröberen Verstössen vermieden worden, welche diese Abtheilung verunzieren, Verstösse, welche mehrfach selbst die Brauchbarkeit dieser Partie der Regesten beeinträchtigen. Vor Allem hat dies Urtheil die mangelhafte Benutzung der Kirchenväter im Auge. In anderer Hinsicht ist freilich, das Urtheil über Kaltenbrunner's Leistung mildernd, geltend zu machen, dass, wie Harnack mit Recht hervorhebt, in der »Ueberlieferung sowohl, als in der Legende die ersten Jahrhunderte des römischen Bisthums so geschieden sind, dass schon die Durchführung derselben Methode und Disposition dort und hier Unzuträglichkeiten mit sich bringt.« Dies gilt insbesondere auch, wie von Harnack nachgewiesen worden, in Beziehung darauf, dass in der Anlage des Werks bei der Neubearbeitung die Aenderung getroffen wurde, dass die unechten Schreiben nicht mehr in einen Appendix verwiesen, sondern, durch ein Kreuz kenntlich gemacht, den echten beigegeben sind. »Dieses Verfahren empfahl sich im Hinblick auf die Eigenthümlichkeit der weitaus meisten untergeschobenen Urkunden, ist aber für die älteste Zeit nicht ganz zweckmässig. Nicht nur, weil

der Leser beim Ueberblick kein Bild mehr von dem Umfange, resp. den Lücken der zuverlässigen Ueberlieferung erhält, sondern auch weil manche »Unterschiebungen« hier derart sind, dass man überhaupt Bedenken tragen kann, von ihnen Notiz zu nehmen. Will man sie erwähnen, so kann dies nicht ohne eine Bemerkung über die Art, wie die »Ueberlieferung« entstanden ist, geschehen, und das gehört nicht in ein Regestenwerk, sondern höchstens in einen Appendix«. Das von Kaltenbrunner hinsichtlich der im Werke zu erwähnenden Unterschiebungen eingeschlagene eklektische Verfahren, welches dahin geführt hat, dass z. B. bei Petrus (bei dem übrigens die beiden kanonischen Briefe nicht erwähnt sind) sich aus der Fülle dem Petrus untergeschobener Figmente einzig die apokryphe Decretale »Profer imaginem« (nach Jaffé's Vorgang) angeführt findet, lässt, wie Harnack eingehend dargethan, ein wissenschaftliches Princip nicht erkennen. Ueberzeugend hat Letzerer ferner nachgewiesen, dass das von Kaltenbrunner unter Zugrundelegung der bereits erwähnten Untersuchungen von Lipsius hinsichtlich der Chronologie der ältesten römischen Bischöfe beobachtete Verfahren zu Missverständnissen führt. »Der Leser muss glauben, dass von Petrus bis Eleutherus sämmtliche Zahlen gleich unsicher sind. Dies ist aber bekanntlich nicht der Fall. Für die Bischöfe Pius, Anicet, Soter lässt sich das Spatium angeben, in welches ihr Antrittsjahr nothwendig fallen muss; aber auch schon für Telesphorus und Hyginus steht die Sache günstiger als für ihre Vorgänger.«

Schwerer fällt schon der Vorwurf in's Gewicht, dass Kaltenbrunner solche Versehen Jaffé's, welche sich leicht berichtigen liessen, in manchen Fällen selbst offenbare Druckfehler übernommen hat. In ersterer Hinsicht sei nur erwähnt, dass in der Regeste des ersten sog. Clemensbriefes (richtiger römischen Gemeindebriefs) an die Korinther (Nr. 1. S. 3) aus den Namen der beiden von der römischen Gemeinde mit dem Fortunatus Gesandten: Claudius Ephebus und Valerius Biton vier Männer: Claudius, Ephebus, Valerius und Biton gemacht sind. Z. B. aus den Noten der vortrefflichen Ausgabe der Clemensbriefe: Patrum apostolicorum opera recensuerunt Oscar de Gebhardt, Adolfus Harnack, Theodorus Zahn. Edit. post Dresselianam alteram tertia, Fasciculi I. partis prioris editio altera, Clementis Romani ad Corinthios quae dicuntur epistulae. Textum ad fidem codicum et Alexandrini et Constantinopolitani nuper inventi recensuerunt et illustraverunt O. de Gebhardt, A. Harnack, Lipsiae 1876. p. 108. sq. hätte sich Kaltenbruner genügend unterrichten können. Es erweckt ferner kein günstiges Vorurtheil, dass Kaltenbrunner schon gleich S. 1 im ersten Satz ein durch einen Druckfehler entstelltes Citat Jaffé's (Euseb. h. e. l. III. statt des richtigen l. II.) uncorrigirt gelassen hat; solche Citate aus den Quellen waren doch zu controliren. Falsche Quellencitate verursachen oft endlose Mühe und es ist ein grosser Uebelstand, dass ihre Zahl oft mit jeder Auflage sich mehrt. Auch bei den eigenen Druckcorrecturen wäre mehrfach grössere Sorgfalt am Platze gewesen, z. B. p. 83, wo in der Notiz bei Gelasius in zwei Zeilen dreimal Jahreszahlen mit falschem Jahrhundert stehen.

Was soll man nun aber dazu sagen, dass die Kirchenväter ohne Berücksichtigung der neuen zuverlässigen Ausgaben benutzt worden sind. Die Citate aus des nicht rühmlich bekannten J.-P. Migne Patrologie, welcher bei dem Abdruck bez. Nachdruck älterer und einzelner neuerer Ausgaben die Wissenschaft im Ganzen nur durch Druckfehler bereichert hat, sind freilich durchgehend nachgetragen und ich bin entfernt, das zu tadeln, weil man sich ja als Nothbehelf zuweilen einen Migne'schen Abdruck anzuschaffen genöthigt ist. Aber gleich im Eingang wird des h. Ignatius epistula ad Roman. nach der veralteten Ausgabe von Petermann angeführt. Die sorgsame Ausgabe von Zahn (1876) Ignatii et

Polycarpi epistulae, Martyria, Fragmenta in der angef. Sammlung der Patres apostolici hätte durchaus nicht ignorirt werden dürfen.

Bei Clemens I. hat die Regeste des ersten Briefs an die Korinther (p. 3), welche Jaffé gab, keine Ergänzung und nur die eine (zutreffende) Berichtigung erfahren, dass die römische Gemeinde unaufgefordert an die römische schreibt (K.: scribit, Jaffé: respondet; vgl. dazu Uhlhorn in Herzog's Real-Encyklopaedie f. protest. Theologie u. Kirche, 2. Aufl. Bd. III., Leipz. 1878. S. 253). Uebrigens ist die Regeste unverändert gelassen, wie sie Jaffé nach dem lückenhaften Text des damals allein bekannten Cod. Alexandrinus gegeben. Die Entdeckung des Bryennios, der die Lücken grossentheils füllende Codex Constantinopolitanus, ist für Kaltenbrunner noch nicht gemacht. Nicht nur die Ausgabe des Bryennios (Konstantinopel 1875.), sondern auch die nach jener Entdeckung in Leipzig erschienenen Editionen, die angef. von v. Gebhardt und Harnack (1876) und die von Hilgenfeld (1876) bearbeitete, werden von Kaltenbrunner ignorirt. Daher ist denn von demselben auch die Regeste aus dem zweiten Clemensbrief an die Korinther (Nr. 15. p. 4) wieder nur so weit gegeben, als das Fragment des Cod. Alex. reicht.

Ganz besonders störend und die Benutzung (besonders bei Cornelius, Novatianus, Lucius I., Stephanus I.) erschwerend ist, dass Kaltenbrunner die Briefe Cyprian's nicht nach der Ausgabe und eigenthümlichen Anordnung von Guil. Hartel (S. Thasci Caecili Cypriani opera omn., Vindob. 1868) im Corpus scriptorum ecclesiastic. Latin. angeführt hat. Welcher Gelehrte zieht gegenwärtig bei der Benutzung Cyprian's nicht diese classische Ausgabe zu Rathe?

Diese Beispiele genügen wohl, um unser Urtheil über die unzureichende Qualification Kaltenbrunner's für die ihm übertragene Aufgabe ausser Zweifel zu stellen. Es gewinnt beinahe den Anschein, als habe er wenigstens hinsichtlich der Verweisung auf die Kirchenväter eine Aeusserung Wattenbach's (Papstgesch. S. 3) falsch verstanden und unrichtig verwendet: »Vom Papstthum ist in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung noch nicht die Rede; wir brauchen uns nicht in das Dunkel dieser Zeiten zu vertiefen.« Sonst wäre K. bemüht gewesen, die Lücken seiner Kenntnisse über die Kirchenväter wenigstens aus den gangbarsten Hülfsmitteln, z. B. Herzog's Real-Encyklopaedie zu ergänzen.

Wer bei Jahre langen Vorarbeiten, von denen das Programm berichtet, selbst das nicht zu Stande bringt, dem einen solchen Auftrag der Neubearbeitung gerade dieses Theils des monumentalen Jaffé'schen Regestenwerks ertheilt, beziehentlich nicht rechtzeitig entzogen zu haben, fällt denn doch unter den Gesichtspunct der culpa in eligendo. Dass andere Theile der Kaltenbrunner'schen Arbeit, besonders wo sie auf Ewald'schen Untersuchungen beruht, eine höchst dankenswerthe Bereicherung des Regestenwerks darbieten, darf uns nicht abhalten, jenen Missgriff zu bedauern.

Da leider vielen unserer Leser die vortreffliche Kritik Harnack's unzugänglich sein wird, so hebe ich aus dessen lehrreichen Bemerkungen zu den einzelnen Pontificaten noch die folgenden, für die Kirchenrechtswissenschaft wichtigen, hervor:

Eleutherus (p. 10): »Dass er der römische Bischof war, welcher auf Praxeas Betreiben die litterae pacis für die Montanisten erst ausgestellt, dann zurückgenommen hat (Nr. 66. 67.), ist mindestens nicht sicher.«

Zephyrinus (p. 12): »Die Erwähnung des ersten bekannten römischen Gegenbischofs Natalis und seiner Unterwerfung unter Z. fehlt (Euseb. h. e. V. 28, 8. sq.). Das Edict (Nr. 79.), welches Tertullian de pudic. 1 erwähnt, darf mit höchster Wahrscheinlichkeit dem Callistus und nicht dem Zephyrin beigelegt werden.«

Callistus (p. 13, Nr. 84.): »Der Eingriff in die staatliche Ehegesetzgebung, welchen sich C. durch einen Erlass erlaubt hat, hätte registrirt werden müssen, zumal da es der erste Fall dieser Art ist (Philosophumena l. IX. c. 12 p. 460, 28 f.).«

Cornelius (p. 17 sq.): »Hier führt Kaltenbrunner 6 echte, verloren gegangene Schreiben auf neben den beiden erhaltenen an Cyprian« [Nr. 111. »Quantam sollicitudinem« bei Hartel ep. 49. p. 608. sqq. Nr. 110: »Ne quid minus« bei Hartel ep. 50. p. 613. sqq.] »und dem grossen Fragmente aus einem Briefe an Fabius. Uebersehen ist dabei, dass nach Hieron. de vir. ill. 66 Cornelius 4 Briefe an den antiochenischen Bischof gerichtet hat (doch ist wahrscheinlich einer derselben fälschlich von H. dem Cornelius beigelegt): »scripsit ad Fabium, Antiochenae ecclesiae episcopum, de synodo Romana et Italica et Africana, et aliam de Novatiano et de his qui lapsi sunt; tertiam de gestis synodi, quartam ad eundem Fabium valde prolixam epistulam et Novatianae haereseos causas et anathema continentem«. Ueberhaupt aber hätte angemerkt werden müssen, dass Cornelius, soviel wir jetzt wissen, der erste römische Bischof gewesen ist, von dem Briefe in verschiedenartigen Sammlungen circulirt haben. Eine solche Sammlung, aus griechischen und lateinischen Schriftstücken bestehend, kam schon Eusebius in die Hände (h. e. VI. 43, 3), auch in die Briefsammlung Cyprian's fanden sehr bald Schreiben des Cornelius Aufnahme.«

Novatianus (p. 19): »Eine Briefsammlung Novatian's war dem Hieronymus bekannt (Ep. X. ad Paulum senem Concordiae n. 3. Opp. I. p. 344 ed. Migne). Nach Cyprian, epp. 55, 5 (ed. Hartel) [so ist Harnack's Citat zu berichtigen] ist die ep. 30 der Cyprianischen Sammlung: »Quamquam bene sibi conscius« von Novatian verfasst worden; wahrscheinlich rührt auch ep. 36 »cum perlegissemus« von ihm her.«

Stephanus I. (p. 21): »Die Nr. 129 ... aufgeführten Briefe nach Syrien und Arabien sind wahrscheinlich mit den Briefen des Cornelius identisch.«

Felix I. (p. 23): »Der Brief (Nr. 140) des Felix, dessen Echtheit schon Lequien beanstandet hat, muss nach den Nachweisungen von Caspari (Alte und neue Quellen z. Gesch. des Taufsymbols 1879 S. 111 f. 123 f.) für untergeschoben gelten« . . .

Schon der Totaleindruck der beigebrachten Zeugnisse liesse es eigentlich wünschenswerth erscheinen, dass noch eine vollständige Ueberarbeitung der von Kaltenbrunner gelieferten Arbeit, welche doch keineswegs bloss einzelne Verstösse aufweist, sondern in wichtigen Beziehungen in Folge seiner ungenügenden Vorbildung und mangelnden Sorgfalt den strengen Anforderungen nicht gerecht wird, die vom gegenwärtigen Standpunct der Wissenschaft gestellt werden müssen, durch die Hand eines wirklich Sachverständigen erfolgen möchte. Davon freilich wird leider zur Zeit schon wegen der auf die Publication des betreffenden Theils aufgewendeten Kosten abgesehen werden wüssen. Aber wenigstens das wird im Interesse der Wissenschaft, wie der Käufer der neuen Ausgabe, auch im wohlverstandenen Interesse der Verlagshandlung, welche sich um das Zustandekommen der Neubearbeitung und deren Ausstattung so anerkennenswerthe Verdienste erworben hat, als unerlässlich gefordert werden müssen, dass ein Fachmann dafür gewonnen werde, die Ergebnisse einer gründlichen Revision der von Kaltenbrunner bearbeiteten Abtheilung am Schlusse des Werks anhangsweise zusammenzustellen. Wäre für die Bearbeitung dieser die ersten Jahrhunderte umfassenden Abtheilung, wie wir anzunehmen Grund haben, eine selbst unter den Fachgenossen so vorzugsweise geeignete wissenschaftliche Kraft, wie Harnack, zu gewinnen gewesen, so wird es doch wohl möglich sein, unter den qualificirten Fachgelehrten eine geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen, welche

sich auch zu einer derartigen Arbeit bereit finden lässt, die ja freilich nichts Anziehendes hat, weil sie immer ein Nothbehelf bleibt, aber gemacht werden muss, damit nicht ein Werk, das bisher eine stolze Zierde der deutschen Wissenschaft bildete und es, wie sich schon jetzt übersehen lässt, mindestens in den auf P. Ewald'scher Forschung beruhenden, bez. von ihm bearbeiteten Partien auch ferner bilden wird, in einem einzelnen doch nicht unwesentlichen Theil verunstaltet erscheine.

Es ist erfreulich, dass wir im Stande sind, zum Schluss noch darauf aufmerksam zu machen, wie besonders die mustergültigen Untersuchungen P. Ewald's dazu beigetragen haben, dass bereits in den vorliegenden beiden Fasciceln der neuen Bearbeitung das Jaffé'sche Regestenwerk in umfangreichen und vorzüglich wichtigen Partien eine so bedeutend vollendetere Gestalt aufweist.

Von der brittischen Sammlung ist bereits bemerkt worden, dass sie zunächst für die Regesten Gelasius' I. (492—496) und Pelagius' I. wichtige Ausbeute gewährt hat. Die aus der oben bezeichneten Handschrift des Brittischen Museums von Mr. Edm. Bishop in London für die Monumenta Germaniae abgeschriebene und nach Berlin gesandte Collection, welche Hunderte von unedirten päpstlichen Schreiben besonders des 6., 9. und 11. Jahrhunderts enthält, ist von P. Ewald in der angef. Abhandlung: Die Papstbriefe der Brittischen Sammlung im Neuen Archiv Band V. (Hannover 1880) S. 275—414. 503—596 beschrieben, einer eingehenden Untersuchung, welche zwar das Interesse an dem kirchenrechtlichen Inhalt hinter die Gesichtspuncte des Historikers vorerst zurücktreten lässt, aber auch der eigentlich canonistischen Verwerthung in dankenswerther Weise vorarbeitet, unterzogen und auszugsweise meist in kurzen Regesten veröffentlicht worden. Sie bildet einen kostbaren Schatz, von welchem nur zu wünschen ist, dass er bald durch eine vollständige Publication der unbehinderten wissenschaftlichen Ausbeutung zugänglich gemacht werden möchte. In ihr liegt jedenfalls eine zu Anfang des 12. Jahrhunderts angelegte Materialiensammlung vor, welche zur Verwerthung für eine canonische Sammlung angelegt worden ist. Ewald hat den Bestand der Handschrift in 9 Theile zerlegt: I (fol. 9—38'): Gelasius I. (492—496) Pelagius I. (555—560); — II (fol. 38'—52): Alexander II. (1061—1073); — III (fol. 52—120): Varia (so bezeichnet Ewald Zusammenstellungen von Pandectenstellen, zerstreuten Papstbriefen, Concilienschlüssen und Stellen aus den Kirchenvätern) Pars 1.; — IV (fol. 120—136'): Johann VIII. 872—882; — V (fol. 136' — 142): Correspondenz des Bonifatius v. Mainz (747—755); — VI (fol. 142'—153): Urban II. (1088—1099); — VII (fol. 153—159'): Stephan VI. (V) 885—891; -- VIII (fol. 159'—171): Leo IV. (847—855); — IX (fol. 171—210'): Varia, Pars 2, darin u. A. ein Excerpt aus der Collectio canonum des Cardinals Deusdedit. Im Ganzen erhalten wir durch die Brittische Sammlung einen Zuwachs von 233 Briefen zu unserer Kenntniss der päpstlichen Correspondenz! Wir erhalten in Nr. I 138 Briefe, von denen 65 auf Gelasius I. fallen. Von Alexander II. haben wir 87 Nummern, von Johann VIII. deren 55. Urban II. ist mit 47, Stephan VI. (V) mit 31, Leo IV. mit 45 vertreten. Hierunter sind an neuen noch ganz unbekannten Briefen und Brieftheilen in der ersten Abtheilung 66, in der zweiten 56. Für Johann VIII. finden wir 30 Inedita, für Urban II. 31, für Stephan VI. 23 und für Leo IV. 26. So reiche Schätze können dem Compilator nur in Rom zugänglich gewesen sein. Er schöpfte aus der plenitudo venerandi scrinii palatii Lateranensis (Joh. Diaconus, Vita S. Greg. M. II. 30). Einen schlagenden Beweis bringt Ewald im N. Arch. Bd. VI. S. 452 ff. bei. Das Lateranensische Archiv setzte sich vor Allem zusammen aus den in alle christlichen Länder gesandten päpstlichen Schreiben, deren Copien man in sogenannten Regestenbüchern einzutragen (regerere) pflegte. Nicht erst

seit Gregor I., wie man bisher annahm, wurden diese registra nach Jahren (Indictionen) — und zwar zunächst, seit sie mit Felix III. (483–492) in den päpstlichen Schreiben notirt werden, wie das Registrum des Gelasius I. und Gregor's d. Gr. erweist, more Graecorum mit dem 1. September beginnenden — der Regierung jedes Papstes geordnet weitergeführt.

Wir haben hinlänglich Kunde, dass das päpstliche Archiv, das zuerst unter Damasus I. (366—384) erwähnt wird, schon im 5. und 6. Jahrhundert zur Niederlegung von Briefen benutzt worden ist. Aber gerade erst die Collectio Britannica, welche noch innerhalb der Reihen der Briefe des Gelasius I. und Pelagius I. die chronologische Ordnung erkennen lässt, hat den Beweis geliefert, dass schon vor Gregor d. Gr. geordnete Regestensammlungen der Päpste (registra) angelegt wurden und dass die systematische Anlage der Copialbücher des päpstlichen Archivs im Lateran keine Neueinrichtung Gregors d. Gr. war, sondern bereits dem 5. Jahrhundert bekannt gewesen ist. Wie also Cardinal Deusdedit unter Gregor VII. Excerpte anlegen konnte aus dem Registrnm Gregor's I., Honorius' I., Gregor's II. u. A. (Deusdedit presb. Cardinalis collectio canonum besonders l. III. c. 149. ed. P. Martinucci, Venet. 1869.), so brachte auch der Compilator der Brittischen Sammlung sein Material zusammen. Letzterer aber verfuhr so, dass er die Briefsammlungen der päpstlichen Register zwar in der Reihenfolge, wie sie ihm gerade zur Hand kamen, aber dann von Brief zu Brief fortschreitend getreu excerpirte und so auch noch innerhalb dieser Auszüge den chronologischen Faden nicht verlor. Es leuchtet ein, dass dieses Verfahren des Compilators der brittischen Sammlung den höchsten Werth verleiht nicht nur für die chronologische Bestimmung der Inedita, sondern auch vieler bekannten, aber sonst undatirbaren Briefe. Welcher Gewinn in dieser Beziehung zunächst für die Pontificate des Gelasius I. und Pelagius I. durch die von Ewald (a. a. O. S. 509 ff.) vorgenommene chronologische Untersuchung zu ziehen war, springt bei dem Einblick in die betreffenden Abschnitte der neuen Bearbeitung des Jaffé'schen Regestenwerks (Fasc. I. p. 83. sqq. Fasc. II. p. 124. sqq.) in die Augen. Es genügt, um diesen Gewinn ins Licht zu stellen, darauf aufmerksam zu machen, dass die scharfsinnige Untersuchung von Ewald z. B. erwiesen hat, dass eine Anzahl von Briefen, welche Jaffé dem Pelagius II. (578—590) zuwies, dem Pelagius I. angehören. — Die brittische Sammlung (Var. II.) hat, wie Fasc. II. p. 226 zeigt, auch für den Pontificat des Honorius I. (625—638) Ausbeute gegeben. Wie reiche Adern edeln Metalls sind in der Collectio Britannica auch für die Ausbeutung durch die historische Kirchenrechtswissenschaft geöffnet worden.

Den bedeutendsten und werthvollsten Bestandtheil des bisher vorliegenden Abschnitts des von P. Ewald bearbeiteten Theils des Regestenwerks bildet der Pontificat Gregor's I. (590—604). Hier handelt es sich um eine vollständig neue Schöpfung, zu welcher Ewald sich durch seine wichtige, in den Studien zur Ausgabe des Registers Gregor's I. dargelegte Entdeckung die Wege gebahnt hat. Diese Untersuchung (Neues Archiv Bd. III. S. 429 ff.) verbindet geniale Combination mit sorgfältigster Erforschung und Verwerthung des umfassendsten Materials und einer so exacten Methode der Controlle der gewonnenen Ergebnisse, dass wir, den von Ewald gewiesenen Bahnen folgend, etwas von dem Genuss empfinden, welchen die saubere und elegante Lösung schwieriger mathematischer Probleme bereitet.

Ewald hat nachgewiesen, dass die vorhandene Correspondenz Gregor's d. Gr., deren etwa 850 Briefe in den bisherigen Editionen ohne Unterscheidung verschiedenartiger Herkunft als das »Registrum epistolarum Gregorii I.« vorliegen, kein einheitliches Ganze bilden, welches eine Abschrift des in den Papyrusbüchern des Lateranensischen Archivs niedergelegten

Registrum Gregors darstellte, sondern dass auf Grund der ältesten und besten Handschriften vielmehr drei ganz gesonderte Sammlungen festzustellen sind. Alle drei stellen sich als Auszüge aus dem ursprünglichen Registrum dar, wie es im Lateranensischen Archiv in den nach Indictionen geordneten Copialbüchern, innerhalb deren wieder die Anordnung nach Monatsgruppen hervortritt, vorhanden war. Die gesammte Correspondenz Gregor's ist bei weitem nicht vollständig überliefert. Nur jene drei Sammlungen bilden aber den Grundstock unserer Ueberlieferung. Sie also enthalten eine dreifache Auswahl aus dem Lateranensischen Register, welche zwar nach verschiedenen Gesichtspuncten erfolgt ist, bei welcher aber stets die Rücksicht auf die Zeitfolge beobachtet wurde. Die umfangreichste der drei Sammlungen von 686 Briefen ist unter Hadrian I. entstanden. Nach der handschriftlichen Tradition sind es »epistolae ex registro beati Gregorii«. Dies Hadrianische Register Gregor's I. war nach dem Zeugniss des Johannes Diaconus nach Indictionen geordnet und die Indictionsjahre bilden das consequente Eintheilungsprincip in der handschriftlichen Ueberlieferung. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts ist dies Hadrianische Register aus den Copialbüchern excerpirt, die Publication vielleicht mit Rücksicht auf die Zusendung an Karl den Grossen erfolgt. — Der zweite Sammler dagegen hat 200 Briefe aus dem Lateranensischen Registrum entnommen. In der Zeit der Anlage scheint seine Sammlung noch weiter in das 8. Jahrhundert zurückzugehen, als das Hadrianische Register (was ebenso von der dritten Sammlung gilt). Weil die Indiction in dem zweiten Excerpt nicht angegeben, wurden diese Briefe schon im 12. Jahrhundert handschriftlich als »indictionslose« charakterisirt. — Die dritte und kleinste Sammlung von 53 Briefen wird collectio Pauli genannt, weil einem noch dem 8. Jahrhundert angehörigen Exemplar, das sich in St. Germain des Prés befand, ein Schreiben eines Paulus an den carissimus dominus et Frater Adalardus vorausging. Aeusserlich fehlt in dieser dritten wie in der zweiten Sammlung, jede Beziehung auf das Registrum. — Die beiden kleineren Sammlungen liefern zusammen noch 165 Briefe, welche sich in dem hadrianischen Register nicht vorfinden.

Seit dem 9. Jahrhundert entstanden nun in der handschriftlichen Ueberlieferung zahllose Combinationen und Modificationen, für welche die Elemente den drei ursprünglichen Sammlungen entlehnt wurden. Merkwürdiger Weise haben bisher sämmtliche Ausgaben ihre Briefgruppirung einer der allerspätesten Handschriften entnommen. Sie legten die Reihenfolge zu Grunde, deren Urheber der Cardinal und Mailänder Erzbischof Johannes Arcimbaldi (1485 -- 1488) gewesen ist. In den Fesseln dieser in Mailand gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgestellten Reihenfolge blieben auch die Mauriner und ihr Einfluss ist auch in der Ordnung der Briefe Gregor's d. Gr. in Jaffé's Regesten maassgebend geblieben.

Eine höchst sinnreiche, meisterhaft durchgeführte und begründete Combination Ewald's ging nun von folgenden Thatsachen aus: Die 200 Briefe der zweiten Sammlung stehen ganz selbstständig da, ohne Angabe ihrer Herkunft oder Zeit, ohne Bezug zum Hadrianischen Register. Innerhalb dieser 200 Briefe aber finden sich 56, welche auch im Hadrianischen Register stehen. Mit Ausnahme eines einzigen (also 55) gehören diese Briefe der Indictio II an, welcher der Autor des Hadrianischen Registers im Ganzen 95 Briefe entlehnt hat. Diese 55 nun sind über die ganze Ausdehnung der zweiten Sammlung zerstreut. Die Reihenfolge jener 55 in beiden Sammlungen ist aber dieselbe, sofern nur von einer Gruppenumstellung in der zweiten Sammlung abgesehen wird, welche sich leicht dadurch erklärt, dass entweder die Lagen der Copialbücher des Lateranensischen Archivs dem Excerptor der zweiten Sammlung nicht richtig geordnet vorgelegen oder seine Abschriften später durch Versetzung

von Quaternionenreihen eine Beeinträchtigung der ursprünglich richtigen Ordnung erfahren haben. So ist zu schliessen, dass der zweite Sammler seine Briefe aus dem Papyrusbuch der zweiten Indiction (1. September 598—1. Sept. 599) entnommen hat, dass also auch die 144 der zweiten Sammlung allein angehörigen Briefe in die Indictio II zu setzen sind. Werden dann die 55 Briefe dieser Indiction, auf welche die Wahl beider Excerptoren fiel, als das feste Gerippe behandelt, so wird es möglich die 144 Briefe der zweiten Sammlung fest in die Reihen der zweiten Indiction des Hadrianischen Registers einzureihen. — Die dritte Sammlung (collectio Pauli) bildet einen Auszug aus den drei Indictionen XIII, IV und X des Lateranensischen Registers, indem durch eine Verschiebung die Gruppe der Indictio X (der Zeitfolge nach die erste) vom Anfang der dritten Sammlung an das Ende gekommen ist. Bei diesem Sachverhalt leuchtet ein, weshalb sich die dritte Sammlung in den in ihr enthaltenen Briefen mit der zweiten gar nicht berührt.

So hat uns die eben so genial ersonnene, als folgerichtig durchgeführte und mit allem zugänglichen gelehrten Material auf das sorgfältigste fundamentirte Construction Ewald's das ursprüngliche Gefüge des Lateranensischen Registrum Gregor's I., so weit möglich, wiederhergestellt, und die wissenschaftliche Methode gewiesen, innerhalb des Briefbestandes, welcher der Zeiten Ungunst überdauert hat, die Briefe, deren Zeitbestimmung bisher völlig unsicher war, nach Indictionsjahr und Monatsgruppe in ihre ursprüngliche Stellung wieder einzufügen. Dabei ist aber noch ein Umstand zu beachten. Die Gruppen in dem Lateranensischen Papyrusbuche einer Indiction scheinen durch eine generelle Monatsrubrik bezeichnet gewesen zu sein, die leicht, selbst ohne ihr zugehörige Briefe mit ausgezogen wurde. Daneben scheint aber jeder eingetragene Brief sein wirkliches Schlussdatum im Lateranregister erhalten zu haben. Diese Einzeldaten sind bei der Anlage des Hadrianischen Registers regelmässig nicht übernommen worden, weil die allgemeine Datirung dem Excerptor zu genügen schien; umgekehrt haben die 34 datirten Briefe der dritten Sammlung fast sämmtlich nur Schlussdaten, ohne die generellen. Diese doppelte Datirung erklärt Ewald so, dass er im allgemeinen Monatsdatum das Eintragedatum des Registrators erkennt, im Gegensatz zu dem in dem Schlussdatum enthaltenen wirklichen Datum des Briefs. So erklärt sich auch, dass ausnahmsweise in zwei Fällen im Hadrianischen Excerpt zugleich mit wirklichen Schlussdaten generelle Daten erscheinen. Da nun der Zeitpunct der Eintragung eines Briefes von den Umständen, z. B. der Gelegenheit zur Beförderung, beeinflusst wurde, ist verständlich, dass zuweilen Briefe, die zu abweichenden Zeitpuncten verfasst wurden, unter demselben generellen Monatsdatum erscheinen, und wiederum dass gleichzeitig verfasste Schreiben unter verschiedene generelle Rubriken untergebracht waren. In solchen Fällen hat Ewald die chronologische Anordnung unabhängig von der generellen Datirung im Registrum herzustellen gesucht. Ein wirkliches Datum enthalten also nur die wenigen Gregorischen Briefe, deren Datirung auch den Tag angiebt.

Die neue Anordnung der Briefe Gregor's I. in Ewald's Bearbeitung der Jaffé'schen Regesten ist auf Grund seiner von uns vorgeführten Ergebnisse in erster Linie kenntlich gemacht durch die der Bezeichnung »Registrum« beigefügten Zahlen. Dies ist zugleich die Anordnung der für die Abtheilung »Epistolae« der Monumenta Germaniae historica von Ewald vorbereiteten Ausgabe des Registrum Gregorii I. In Klammern erscheint aber überall beigefügt die Nachweisung der betreffenden Schreiben in der Ausgabe der Mauriner in 14 Büchern (Gregorii M. Opera omnia, Parisiis 1705 fol. Tom. II. 477—1317; dieselbe Ordnung ist festgehalten in der Ausgabe von Gallicciolli, Gregorii I. opera

omnia, Venetiis 1768—76. 4°. Tom. VII. VIII. IX. (1770) und Migne in seiner Patrologia latina) und ihrer Stelle in der Ausgabe von Goussainville in 12 Büchern (nach Ewald's Urtheil »war und blieb sie in gewisser Weise die beste«: Gregorii M. opera ed. Petrus Gussanvilleus, Lutetiae Parisiorum 1675. fol. Tom. II. 359—1150; dieselbe Anordnung findet sich in den Conciliensammlungen von Labbeus [Tom. V. 1028—1588] und Mansi [Tom. IX. 1027 sqq. X., Florentiae et Venet. 1763—64]). Dies war unumgänglich um die Auffindung der älteren Citate zu ermöglichen. Da besonders häufig nach Mansi citirt wird, hätte die Anführung nach Mansi, welche Jaffé wohlweislich gab, auch von Ewald nicht fortgelassen werden sollen. — Ueber die bisherigen Ausgaben der Briefe Gregor's M. mag übrigens auf Ewald's Bemerkungen im Neuen Arch. III. S. 510 ff. Bezug genommen werden.

Noch einen von Ewald angeregten Punct will ich berühren. Unverhältnissmässig wenig Briefe Gregor's sind in die canonischen Sammlungen eingereiht worden. Maassen's Erklärung, dass diese Briefe Gregor's grossentheils rein historische Urkunden seien, hält er nicht für zutreffend (a. a. O. S. 552), indem er darauf Bezug nimmt, dass Johannes Diaconus (um 872) in der Vita Gregorii IV. 71. die Schreiben des Hadrianischen Registers als decretales epistolae bezeichnet, ein Ausdruck, der doch ganz allgemein für päpstliche Erlasse gebraucht wird, s. Maassen, Geschichte der Quellen, Bd. I. S. 228. Dass von Leo I. über 80 Briefe, von Gregor I. hingegen kaum 15 in die Sammlungen vor Pseudoisidor eingedrungen sind, hat aber doch einen tieferen Grund, als die von Ewald berührten Umstände hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Stellung der vorzugsweise in Betracht kommenden canonischen Sammlungen. Die einseitige Hervorkehrung der juridisch-politischen Momente, welche für die Entwickelung der römisch-katholischen Kirche maassgebend werden sollten, ist freilich ein bereits den lateinischen Kirchenvätern angehöriger gemeinsamer Zug, der auch den grossen Persönlichkeiten auf dem päpstlichen Stuhl eignet, welche, wie Leo d. Gr. und Gregor d. Gr. bereits den Grund für die künftige politische Weltherrschaft der Päpste gelegt haben. Allein die in Anknüpfung an die politischen Traditionen des alten Roms geltend gemachten kirchlichen Ansprüche treten doch in der ausgeprägten Gestalt von Rechtsgrundsätzen und Rechtsvorschriften schärfer hervor bei Gelasius I., besonders gegenüber dem Staat, bei Leo I. in Vertretung aller innerkirchlichen Ansprüche des päpstlichen Stuhles, als bei Gregor d. Gr. Wohl hat Gregor d. Gr. nicht in minderem Grade, als Leo, der einstigen geistlichen Universalmonarchie vorgearbeitet. Seine Grösse als geistlicher Politiker aber, die seinem tiefgreifenden Einfluss als Kirchenlehrer nicht nachsteht, liegt aber in ganz vorzüglichem Maasse — nächst dem weltumspannenden Blick, den er überall in den auswärtigen Beziehungen bewährt — auf dem Gebiet der Verwaltung. Die grossartige Tradition der Verwaltungskunst, welche in der römischen Kirche an Gregor M. anknüpft, die Kunst im Gebiet der Verwaltung genial zu organisiren, zugleich über den grossen Verhältnissen und Einrichtungen auch die unscheinbaren, für das allgemeine Wohl doch nicht gleichgültigen Dinge nicht aus dem Auge zu verlieren, von ihm bewährt, insbesondere auch, indem er den geregelten Haushalt auf der Grundlage der Patrimonien ausbildet, während er zugleich ein Vorbild darin wurde, bis in das feinste Detail mit nie ermüdender Sorgfalt sich wie um die Ergebnisse der Verwaltung, so um die Wohlfahrt der der Obhut der Verwaltung Anvertrauten zu kümmern, diese Tradition, die nach ihm in grossem Maassstabe z. B. Nicolaus I. wieder aufnahm, hat nicht wenig zu der späteren politischen Ueberlegenheit beigetragen, welche die römisch-geistliche Universalmonarchie über den weltlichen Staat des Mittelalters

gewinnen sollte. Denn von den Germanen der mittelalterlichen Staaten haben bekanntlich nur die Normannen sich die Fähigkeit angeeignet, zu verwalten.

Das Geheimniss der geistlichen Staatskunst des Mittelalters, die Kunst zu verwalten, gegenüber dem nur auf Handhabung der Rechtspflege sich beschränkenden altgermanischen Staate, welcher die Sorge für die gemeine Wohlfahrt dem geistlichen Universalstaat, der katholischen Kirche, überliess, wirft ein eigenthümliches Schlaglicht noch auf jenen berühmten Anspruch Innocenz' III.: Dominus b. Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit saeculum gubernandum.« Diesen Zug hat bereits Gregor d. Gr. in die römische Kirche gepflanzt, oder doch, so weit derselbe antikrömische Tradition war, in der Kirche mustergültig ausgeprägt. Allein wie die Verwaltung nothwendig auf das Einzelne gerichtet ist, so charakterisirt sich ein grosser Theil von Gregor's I. Erlassen als Verfügungen im Gebiet der Verwaltung.

Verfügungen über das Detail der Verwaltung aber scheiden von vornherein aus dem Stoff aus, aus welchem sich verwendbare Rechtsnormen ableiten lassen. Denn die Verwaltung muss den Gesichtspunct der Zweckmässigkeit geltend machen. Den Stoff für Rechtssammlungen aber konnten im Wesentlichen (um von den auf dogmatische Puncte bezüglichen Erlassen hier abzusehen) nur abgeben entweder die Kundgebungen, in welchen die Päpste die grossen Grundsätze zum Ausdruck brachten, denen sie im Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts in der Tendenz auf die Ausbildung der geistlichen Monarchie des Abendlandes Geltung zu verschaffen bestrebt waren, oder die Weisungen und Vorschriften über zweifelhafte Fragen des Rechts und der Disciplin, endlich noch die Entscheidung concreter Rechtsstreitigkeiten oder Disciplinarfälle, welchen sich eine analoge Anwendung geben liess. Letztere, für die spätere Zeit so ungemein bedeutende Kategorie päpstlicher Erlasse kommt überdies, ebenso wie die bewusste Fortbildung des kirchlichen Rechts durch päpstliche Gesetzgebung, für den hier in Frage stehenden Zeitraum nur in beschränktem Maasse in Betracht. — Jenes innere Moment dürfte neben den von Ewald angeführten äusseren Gründen für die Erklärung der von ihm berührten Thatsache nicht unwesentlich in's Gewicht fallen.

Die Arbeit Ewald's liegt bis zum Anfang des Pontificats Leo's II. (681—683) vor. Es ist nicht zu bezweifeln, dass sie überall gleich tüchtig sich erweisen wird, wenn sie auch selbstverständlich nicht überall gleich glänzende Resultate der Forschung zu verwerthen im Stande sein kann, wie hinsichtlich der Briefe Gregor's des Grossen.

IX. (II).

Wilhelm Martens, Die **römische Frage** unter Pippin und Karl dem Grossen. Stuttgart 1881. (J. G. Cotta'sche Buchhandlung) XI. u. 379 SS. 8°.

Besprochen von

Dr. L. Weiland,

ord. Professor der Geschichte zu Göttingen.

Die wichtige Frage nach dem Inhalte des dem Papste Stephan II. durch Pippin im Jahre 754 gemachten Schenkungsversprechens, welches Karl der Grosse 774 dem P. Hadrian I. bestätigt haben soll, hat in den letzten Jahrzehnten die Forscher der mittelalterlichen Geschichte lebhaft

beschäftigt. Man schien sich endlich beruhigt zu haben, bei dem Urtheile eines Gelehrten, dem man bei seinen erschöpfenden und gründlichen historischen und juristischen Forschungen fast durchweg beizupflichten gewohnt war. Julius Ficker hatte im Jahre 1869 im 2. Bande seiner Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens die Privilegien der Kaiser für die römische Kirche seit Ludwig dem Frommen untersucht, deren Inhalt zum grössten Theile für ächt erklärt und im Zusammenhange hiermit beiläufig Stellung zu der Pippinischen und Karlischen Schenkung genommen. Er hält die Nachricht der Vita Hadriani, nach welcher Karl im Jahr 774 dem Papste das ganze südliche Italien, wie es durch eine Grenzlinie von der nördlichen Hauptmasse des Langobardenreiches abgetrennt wird, die Schenkung seines Vaters bestätigend, geschenkt haben soll, im allgemeinen für durchaus glaubwürdig, und erklärt die Divergenz dieser grossen Schenkung zu dem Inhalte des Pactum Ludwig des Fr. von 817 dahin, dass Hadrian I. von Karl, etwa im Jahre 781, genöthigt worden sein soll, auf den grössten Theil jener Schenkung zu verzichten und sich mit dem zu begnügen, was seinem Nachfolger Paschalis I. 817 von dem Sohne Karls bestätigt wurde. Ficker hatte (S. 348, Anm. 6) ausdrücklich erklärt, dass eine erneuerte genauere Forschung, wie sie seinen Zwecken ferner liege, wohl noch zu bestimmteren Ergebnissen führen dürfte. Unter Zugrundelegung der Ficker'schen Annahmen hat dann kürzlich Genelin versucht, die historische Bedeutung der Schenkung Pippin's zu würdigen (Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's. Wien und Leipzig 1880). In demselben Jahre aber erschien v. Sybel's epochemachender Aufsatz (Historische Zeitschrift Bd. 44., jetzt auch im 3. Bande der kleinen hist. Schriften, nach welchem ich citire), der die Frage, der Schenkung Pippin's und Karls für sich behandelnd, mit unerbittlicher Kritik das einzige Zeugniss für dieselbe, eben die Stelle der Vita Hadriani, mit der gleichzeitigen Ueberlieferung confrontirte und dasselbe als durchaus unzuverlässig verwarf. Er gelangte zu dem Resultate, dass von einer solch' grossen Schenkung überhaupt nicht die Rede sein könne; Pippin habe 754 dem P. Stephan II. nur versprochen, die letzten Eroberungen Aistulfs im Exarchat zu restituiren; das sei 756 endgültig geschehen; als Stephan 757 von Desiderius das Versprechen der Rückgabe der übrigen Gebiete des alten Exarchates erlangt, einen Theil derselben unter Zustimmung Pippin's in Besitz nimmt, geschieht das nicht unter Berufung auf die Schenkung Pippin's; die Stelle der Vita Hadriani ist eine tendenziöse Erfindung zu Gunsten der römischen Kirche. Sybel's Annahmen riefen sofort die lebhaftesten Discussionen hervor. Der Gegner heftigster, Niehues, (im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 2. von 1881) kommt überraschender Weise nach langen Windmühlengefechten in der Hauptsache zu demselben Resultate wie Sybel, nämlich dass die Schenkungsangaben der Vita Hadriani irrig seien; glaubt er annehmen zu sollen, dass Pippin 754 gleich den ganzen Exarchat zu restituiren versprochen, so ist das angesichts der Zustimmung zu Sybel's Hauptresultat nur als ein untergeordneter Differenzpunct zu bezeichnen. G. Hüffer in derselben Zeitschrift hält in maassvollerer Polemik an dem Ficker'schen Standpunct fest. Eine Göttinger Doctordissertation von Thelen (Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen Pippin's mit Stephan II. u. s. w., Oberhausen 1881) weicht nur in verhältnissmässig untergeordneten Puncten von Sybel ab.

Sybel's Aufsatz hatte im Lapidarstil und mit grossen Gesichtspuncten den Kern der Frage hervorgehoben und in die schärfste Beleuchtung gerückt; bei solcher Behandlung konnte es nicht ausbleiben, dass Nebenpuncte stark in den Schatten traten, kurzer Hand abgefertigt oder auch zu Gunsten des Kernpunctes etwas einseitiger Weise in Zu-

sammenhang gesetzt wurden. Um so erwünschter ist es, dass gleichzeitig und unabhängig von Sybel die ganze Frage eine selbständige und eingehende Behandlung durch Martens erfahren hat. Das Buch zeichnet sich vor allem durch grosse Unbefangenheit und Mangel an Voreingenommenheit aus, der Verfasser hat in der selbständigsten Weise die Quellen durchforscht, bei der ausgiebigsten Vertrautheit mit allen literarischen Erscheinungen, welche die Frage berühren, verlässt er sich nirgends auf Autoritäten. Er sucht mit grossem Scharfsinn in das Wesen der Dinge einzudringen; der geschulte Jurist fasst vielfach die Verhältnisse anders und präciser als die Historiker, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt haben. Aber was auf der einen Seite ein Vorzug, ist manchmal auch die Veranlassung zu Behauptungen und Urtheilen geworden, welche nach dem Zustande der Ueberlieferung als Wagnisse erscheinen müssen; der Verfasser glaubt manches erkennen zu können, was die unbefangene Beobachtung in das Gebiet des subjectiven Meinens wird verweisen müssen. Aber auch hier sind seine Ausführungen durchweg scharf- und feinsinnig, zu weiterem Nachdenken anregend.

Nach einer allgemeinen Einleitung, in welcher die Entstehung einer römischen Frage von dem Zeitpunct datirt wird, als P. Stephan II. ein Bündniss mit Pippin einging, handelt der Verfasser über die Quellen des Zeitraumes von 753—814. Bemerkenswerth ist hier, dass er die Annahme, dass die Viten Hadrian's I. und Leo's III. von einem Verfasser herrührten, welche früher Krosta (De donationibus a Pippino et Carolo Magno sedi apostolicae factis. Regiomonti 1862) zu beweisen versuchte, zurückweist, wie ich glaube mit vollem Rechte. Schon die Existenz des dem Anfange des 9. Jahrhunderts angehörigen Codex Lucensis, der mit der Vita Hadrian's I. abschliesst, genügt, Krosta's Argumente zu erschüttern, welche ohnehin auf sehr schwachen Füssen stehen. In dem ersten Hauptabschnitte der Darstellung (die Regierung Pippin's) ist, was die Feststellung der äusseren Ereignisse angeht, vor allem wichtig, der von M. S. 41 erbrachte Beweis, dass die Salbung Pippin's durch Stephan II. nicht wie man seither annahm (zuletzt noch Mühlbacher in der Neubearbeitung von Böhmer's Regesten I, 34), am 28. Juli 754, sondern viel früher, etwa im Februar stattfand. Jene genaue Zeitangabe stützt sich nur auf eine spätere Quelle, die Areopagitica Hilduin's, wogegen M. mit Recht den sonst chronologisch genau geordneten Bericht der Vita Stephani in die Wagschale legt. Es leuchtet ein, dass nach Beseitigung eines seither in dieser Vita unterstellten chronologischen Fehlers auch die übrigen Nachrichten dieser Hauptquelle an Glaubwürdigkeit gewinnen müssen. Ich glaube aber, dass die Vita sich auch von einem andern Irrthume frei halten lässt, welchen M. ihr (S. 33) imputiren möchte. Nach der Vita theilte Pippin den fränkischen Grossen (congregans cunctos proceres regiae suae potestatis) seine Abmachungen mit dem Papste zu Kiersey mit und erhielt hier ihre Zustimmung zu dem langobardischen Feldzuge. Dieser Ortsangabe scheint die wichtigste fränkische Quelle, der Continuator des Fredegar, entgegenzustehen, welcher angiebt, dass Pippin im Jahre 754 alle Franken zum Märzfeld in Bernacus versammelt habe. Zu Gunsten von Bernacus giebt M. die Versammlung von Kiersey auf, nimmt hier einen Irrthum des Biographen an. Ich glaube beide Versammlungen können sehr gut neben einander bestehen, eine Annahme, gegen die der Wortlaut des Continuator Fredegarii durchaus nicht spricht. Denn die Worte »initoque consilio cum proceribus« suis werden sich eben gerade auf die Optimatenversammlung zu Kiersey beziehen, und sind nicht in Zusammenhang zu setzen mit der vorhergehenden Erwähnung des Märzfeldes. Berichten die Annales Laurissenses, dass Pippin Ostern zu Kiersey gefeiert habe, so sind wir doch gewiss berechtigt, die Optimatenversammlung auf diesen Zeitpunct anzusetzen;

pflegten doch gerade diese Versammlungen mit der Feier der hohen kirchlichen Feste verknüpft zu werden. Dass der Papst auf dieser Versammlung nicht anwesend war, liegt in der Natur der Sache und muss aus dem Schweigen seines Biographen nothwendig geschlossen werden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass er überhaupt einmal während seines Aufenthaltes im Frankenlande in Kiersey gewesen sei und dort auf Anfrage der Mönche von Bretigny Entscheidungen über Puncte des Eherechtes und der Kirchenzucht gegeben habe, wie eine alte Laoner Handschrift überliefert.

Bezüglich der materiellen Abmachungen zwischen Stephan II. und Pippin unterscheidet M. zum ersten Male scharf zwei verschiedene Acte: einen zu Ponthion bei der ersten Begegnung der Herrscher und einen zu St. Denis bei der Salbung der Frankenfürsten. Der Act zu Ponthion bestand in dem eidlichen Versprechen Pippin's, dem Papst in seinen gegenwärtigen politischen Nöthen zu helfen, dem Langobardenkönig Aistulf sei es auf friedlichem Wege, sei es durch Waffengewalt (modis omnibus) seine Eroberungen abzunehmen, den Exarchat von Ravenna dem hl. Petrus zu restituiren. Die Tendenz dieses eidlichen Versprechens war also eine wesentlich politische. Zu St. Denis bei der Salbung und durch diese übernahmen dann Pippin und seine Söhne die Pflicht, die römische Kirche zu vertheidigen und die Gerechtsame des hl. Petrus zu wahren; dieser Act erzeugte der Kirche gegenüber umfassende Verpflichtungen, welche dann freilich — müssen wir hinzufügen — auch politische Consequenzen nach sich ziehen konnten. Die Begründung dieser Sätze von Seiten des Verfassers ist ungemein scharfsinnig durchgeführt, und wenn sie auch nicht gerade in die Sphäre des stricten Beweises erhoben werden konnten, so wird man ihnen doch den Werth ausserordentlich plausibeler Combination zuerkennen müssen. Bemerkenswerth ist aber vor allem, dass M. hier von einer Verwendung der Vita Hadriani gänzlich absieht, sich wie Sybel nur an die gleichzeitigen Quellen hält, mithin das Versprechen einer grossen Länderschenkung durchaus perhorrescirt. Eine schriftliche Aufzeichnung der Abmachungen, eine Schenkungsurkunde, ist weder zu Ponthion noch zu St. Denis erfolgt, nirgends in den späteren Anspielungen auf diese Vorgänge in den Briefen der Päpste findet sich eine Spur einer solchen.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen stammen vielmehr erst aus der Zeit nach der Beendigung des ersten Langobardischen Feldzuges Pippin's. Sie betreffen aber ein anderes Object als das des Versprechens von Ponthion. Martens nimmt, abweichend von Sybel, an, dass zu Ponthion Pippin den ganzen Exarchat zu restituiren versprochen habe. Ich glaube das auch, schon auf die Autorität der Vita Stephani hin. Im Frieden des Jahres 754 versprach dann aber Aistulf nur einen Theil des Exarchates zurückzugeben, welcher von dem Biographen bei Gelegenheit der wirklichen Tradition im Jahre 756 näher nach den einzelnen Städten definirt wird. Das geschah ohne Zweifel mit Genehmigung Stephans, der also seine Forderungen ermässigte. Die Gründe, die ihn dazu veranlassten, sind für die Rechtsfrage ganz gleichgültig. Martens glaubt, er sei dazu genöthigt gewesen, da er weiteres Blutvergiessen vermieden wissen wollte — eine Gesinnung, welche der Biograph mehrere Mal hervorhebt. Ich vermuthe einen anderen Zusammenhang. Wenn irgend wem, so ist dem Biographen eines geistlichen Oberhirten zu verzeihen, wenn er gegen die Thatsachen seinem Helden Friedensliebe und Abscheu vor Blutvergiessen zuschreibt. Die Briefe 6 und 7 des Cod. Carolinus lassen keinen Zweifel darüber, dass Stephan im Grunde seines Herzens mit den Bestimmungen des Friedens von 754 unzufrieden war. Er wurde ihm durch Pippin aufgedrungen; er war, wie der Fortsetzer des Fredegar andeutet, ein Werk der Langobardischen Partei im fränkischen Heere,

mit der Pippin rechnen musste. Wie dem aber auch sei, Stephan hat diesem Frieden zugestimmt, er hat verzichtet auf die volle Einlösung des Versprechens von Ponthion. Dieses wurde also unter Zustimmung des Papstes rechtlich hinfällig; aber für Pippin blieb ohne Zweifel eine moralische Verpflichtung bestehen, der Papst hat ein Anrecht behalten, zu gelegenerer Zeit die Restforderung zu erheben. Freilich bedurfte es nunmehr zu ihrer Eintreibung der Zustimmung des Langobardenkönigs. Der Friede wurde abgeschlossen zwischen Franken, Langobarden und Römern; er wurde in einer schriftlichen Urkunde fixirt. Neben diesem Friedensdocumente erging aber auch schon 754 eine Urkunde Pippin's, in welcher die von Aistulf auszuliefernden Theile des Exarchates dem Papste geschenkt oder restituirt wurden. Der Biograph berichtet darüber freilich nichts, er erwähnt eine Schenkungsurkunde erst zum Jahre 756. Sein Schweigen ist verzeihlich, da die Bestimmungen des Friedens vom Jahr 754 in Folge des feindseligen Auftretens Aistulf's nicht in Kraft treten konnten. Aber die Briefe 6 und 7 lassen darüber nicht den geringsten Zweifel. Sybel und nach ihm Thelen nehmen das gleichfalls an. Martens freilich ist hier anderer Meinung. Die Art und Weise aber wie er die Ausdrücke der Briefe »donationis pagina« und »donatio manu firmata« künstlich zu interpretiren versucht, ist wohl die schwächste Partie des ganzen Buches. Stephan soll die von Pippin gewährte Unterzeichnung des Friedenstractates so interpretirt und verwerthet haben, als ob der Frankenkönig eine Schenkungsurkunde ausgefertigt habe. Nach dem zweiten Feldzuge des Jahres 756 gab Pippin eine zweite Schenkungsurkunde über dasselbe Object wie 754 mit Zufügung der Stadt Commacchio[1]). Martens vermeidet hier den Fehler von Sybel, der von einer Schenkungsurkunde Aistulf's spricht, zu welcher Annahme die an dieser Stelle gerade unklare Ausdrucksweise des Liber pontificalis verleiten kann. 757 bot sich dann dem Papste bei der Thronbesteigung des Desiderius Gelegenheit auch den Rest des Exarchates und der Pentapolis zurückzuerwerben, indem der neue Langobardenkönig die Rückgabe desselben versprach. Stephan II. suchte hierzu die Genehmigung Pippin's nach, er erinnert ihn zu diesem Zwecke in Ep. 11 an den zu Ponthion geleisteten Eid. Es ist das mit der triftigste Beweis dafür, dass Pippin zu Ponthion den ganzen Exarchat zu restituiren versprochen hatte. Der Verf. hat dieses Verhältniss S. 59 in das rechte Licht gestellt, während Sybel von der irrigen Voraussetzung ausgehend, dass es sich zu Ponthion nur um die Herausgabe der Eroberungen Aistulfs gehandelt habe, in der Bitte des Briefes 11 eine Neuforderung Stephans sieht, für welche er keine frühere Zusage Pippin's sondern nur Gründe allgemeiner, volkswirthschaftlicher Art habe geltend machen können.

Auf S. 62 ff. erörtert Martens den Begriff der Restitution und im Zusammenhange hiermit die äusserst schwierige und controverse Frage nach der Bedeutung der Respublica Romana. Döllinger hat bekanntlich (im Münchener hist. Jahrbuch für 1865) nach dem Vorgange von Savigny die Ansicht vertreten, dass unter der Respublica die national-italienische Republik zu verstehen sei, im Gegensatze zu der griechischen Herrschaft, welche man als eine Usurpation betrachtet habe. Derselben Ansicht ist Niehues, der dann aber weiter ausführt, dass die römischen Bischöfe, die Vertreter dieser Respublica, durch die Macht der geschichtlichen Ereignisse die rechtmässigen Herrscher derselben geworden seien. Sybel dagegen fasst den Begriff viel enger, er übersetzt durchgängig den Ausdruck mit »das römische Gemeinwesen«. Beide Erklärungen leiden

---

[1]) Commacchio war eine Eroberung Liutprands, schon 730 in seinem Besitz, s. Neues Archiv 3, 254, Nr. 96.

an begrifflicher Unklarheit. Der Schwerpunct der ganzen Frage liegt, das leuchtet ein, in dem rechtlichen und factischen Verhältnisse der Respublica zum byzantinischen Kaiserreiche. Martens S. 72 nimmt an, dass im 8. Jahrhundert unter Respublica der unter griechischer Herrschaft stehende Exarchat von Ravenna (d. h. das ganze italische Gebiet des Kaiserreiches) verstanden wurde; die Päpste bis Stephan II. hätten nicht daran gedacht von Byzanz abzufallen und einen besonderen souveränen Staat zu begründen (S. 65); sobald aber Stephan II. im Frankenreich angelangt gewesen, sei er mit einem ganz neuen Programme aufgetreten, da sei von den Rechten des Kaisers nicht mehr die Rede, an dessen Stelle trete jetzt ohne Weiteres die römische Kirche, welche mit der Respublica identificirt (S. 68. 75), für welche die Restitution des Exarchates verlangt werde. Stephan hat also das Gebiet der Respublica Romanorum für die römische Kirche beansprucht und erworben (S. 75). Während seine Vorgänger sich damit begnügt hatten, eine mehr oder minder ausgedehnte Autonomie über den Ducat von Rom auszuüben, erstrebte Stephan II. nicht bloss den Ducat, sondern auch den Exarchat der souveränen Herrschaft der Päpste zu unterwerfen (S. 76). Die neue Respublica war unabhängig von Byzanz (S. 78). Auch diese Erklärungen befriedigen nicht vollkommen. Es ist zuzugeben, dass der Ausdruck Respublica im 8. Jahrhundert im Liber pontificalis einige Male für die italischen Gebiete des Kaiserreiches, oder präciser für das staatliche Gemeinwesen, dem Rom und der Exarchat rechtlich angehörte, also für das Kaiserreich selbst gebraucht wird, so in den von M. S. 72. 73 citirten Stellen aus den Vitae Zachariae und Stephani II. So ferner in dem Briefe Gregor's II. an den Herzog Ursus von Venedig (Muratori 12, 136. Jaffé, Reg. pont. 1670, an dessen Aechtheit ich nicht zweifele): »ut ad pristinum statum sancte reipublice in imperiali servitio dominorum filiorumque nostrorum Leonis et Constantini magnorum imperatorum ipsa revocetur Ravennatium civitas«. Auch in dem Eide der suburbicarischen Bischöfe (Liber diurnus ed. Rozière S. 159) bedeutet »respublica vel princeps« den Staat, das Imperium und den Kaiser, nicht, wie Niehues meint, die national-italienische Republik und den Papst. Daneben hatte aber schon früher, als M. annimmt, der Ausdruck Respublica R o m a n o r u m eine prägnantere Bedeutung gewonnen. Schon vor Stephan II. waren meines Erachtens die Päpste darauf aus, diese Respublica Romanorum mit der römischen Kirche zu identificiren. dieselbe ihrer Leitung und Herrschaft zu unterstellen. Ich kann mich hier der Kürze halber auf die Ausführungen Genelin's beziehen, der die einschlagenden Stellen zusammengestellt hat und dem ich vollkommen beipflichte. Die ersten entscheidenden Acte sind die Vertreibung des kaiserliches Dux Peter, seit welcher Zeit die Regierung des Kaisers in Rom und im Ducat thatsächlich beseitigt ist, und die Restitution der Stadt Sutri durch Liutprand an den hl. Petrus, beides unter Gregor II.

Die Erklärung, welche M. S. 65 von letzterem Ereignisse, und von einer ähnlichen Restitution unter Gregor III. giebt, um den Widerspruch mit seiner Thesis zu heben, ist durchaus unzulänglich. Die Beseitigung der kaiserlichen Regierungsgewalt und des kaiserlichen Beamten in Rom und im Ducat ist es nun ohne Zweifel, welche einer Respublica Romanorum das Leben gab. Ihr thatsächlicher Regent war jetzt der Papst, diese Gebiete treten dadurch in einen gewissen Gegensatz zu dem Gebiete von Ravenna, wo vorerst noch die Regierung des kaiserlichen Exarchen sich erhält. Genelin ist durchaus im Rechte, wenn er die Respublica Romanorum mit dem römischen Ducate identificirt. Für diesen, also für die von ihm vertretene Respublica Romanorum, schliesst P. Zacharias mit Liutprand und später mit Ratchis einen zwanzigjährigen Frieden ab (Lib. pont. ed. Vignoli 2, 65. 74); derselbe Papst zeigt sich deutlich

als Regent, als er vor seinem Zuge in das Langobardenland die Stadt Rom einem Dux Stephan ad gubernandam überlässt (ibid. 68). Die Respublica Romanorum war also, wenn dieser Ausdruck hier gestattet ist, schon vor der Zeit Stephans II. constituirt[2]). War man aber durch ihre Constituirung auch gemeint, sich von dem Kaiserreiche loszusagen? Martens und auch Genelin S. 45 haben diese Frage, jeder für die von ihm angenommene Zeit des Ursprungs der Respublica Romanorum, bejaht. Nach ihrer Meinung soll sich hier ein von Byzanz unabhängiges, »souveränes« Staatswesen gebildet haben.

Ich glaube, man dachte damals nicht an dergleichen. Man wollte die nominelle Oberhoheit des Kaisers nicht abstreifen, nicht aus dem Imperium heraustreten. Was man wollte, war vielmehr nur Autonomie, Ausschluss der directen Regierung des Kaisers und seiner Beamten. Die römische Respublica sollte also — die Definitionen des französischen Mittelalters auf sie angewandt — souverän, der Kaiser ihr Suzerain sein. Fast zur selben Zeit consolidirte sich im Norden Italiens die Respublica von Venedig in ganz analoger Weise; sie hat formell die Oberhoheit des Kaisers von Byzanz niemals aufgegeben. Der Beweis für unsere Ansicht ist für die Zeit vor dem Jahre 754 unschwer zu erbringen. Martens hat S. 66 ff. schon einiges dahin gehörige angemerkt. Genelin möchte ich noch besonders entgegenhalten, dass Gregor II. gerade die Römer ermahnt hat »ne desciscerent ab amore vel fide Romani imperii« (Lib. pont. 33), dass der Gegenkaiser, dessen Aufkommen Gregor verhindert hat, gerade im Gebiete des römischen Ducates (in Monteranno und Bieda, Lib. pont. 36) sich aufgeworfen hatte. Es beruht also auf durchaus irrigen Voraussetzungen, wenn Genelin S. 6 sagt: »Während also Gregor das übrige Italien zur Treue gegen den Kaiser ermahnte und ihm zum Sieg über einen Usurpator verhalf, liess er es in Rom zu offener Rebellion gegen den Kaiser kommen«. Aber auch für die Zeit nach 754 fehlt es durchaus an durchschlagenden Gründen zu der Annahme, dass Stephan II. und seine Nachfolger bis Hadrian I. sich und die Respublica Romanorum der kaiserlichen Oberhoheit hätten entziehen wollen. Es ist bekannt, dass die päpstlichen Urkunden noch bis in die Zeit Hadrian's I. hinein nach den Regierungsjahren der Kaiser, bisweilen sogar mit imperante domino nostro (wie z. B. in der citirten Urkunde Hadrian's I. für Farfa) datirt werden. Martens S. 77 und Genelin S. 45 legen dem wenig Gewicht bei. Ich glaube aber, man würde eine solche Datirung unbedingt vermieden haben, wenn man die Absicht gehabt hätte, sich von dem Imperium loszusagen. Eine Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit muss ich dann auch durchaus sehen in dem Schreiben, welches Hadrian I. im Jahre 772 an die Kaiser zu richten die Absicht hatte und welches die Bitte enthielt, den römischen Verräther Paulus Afiarta in Griechenland aufzunehmen und in Haft zu halten (Lib. pont. 173). Martens freilich fasst S. 134 die Sache anders: »Hadrian wendet sich hier confidentiell an einen ihm fremd gegenüberstehenden Souverän, den er nicht als Oberherrn, geschweige denn als seinen Landesherrn anerkennt«. Eine solche Anerkennung findet sich dann aber direct ausgesprochen in dem grossen Synodalschreiben, das Hadrian 787 an Constantin und Irene erliess, wo er gegen den Schluss (Mansi 12, 1076) mit Veränderung der

---

[2]) Gegen Genelin's Annahme S. 25. 26, dass der Ausdruck Respubl. Rom. schon vor der Eroberung des Langobardenreiches verschwunden sei, muss ich auf die Urkunde Hadrian's I. für das Kloster Farfa von 772. (Troya, Cod. dipl. Langob. Nr. 958, Jaffé Nr. 1837) hinweisen, wo zweimal »nostra Romanorum respublica« erwähnt wird im Gegensatze zum Herzogthum Spoleto.

Worte des Psalmisten ausruft: Domine salvos fac invictissimos nostros principes et magnos imperatores et exaudi nos, in quacumque die te deprecantes pro eis invocaverimus.

Die Respublica Romanorum war also ein autonomes Glied des Imperium in denjenigen Theilen Italiens, wo die unmittelbare Regierungsgewalt des Kaisers nicht mehr bestand, zunächst also in Rom und im römischen Ducat. Unter ähnlichen Verhältnissen hatte das Volk von Venetien sich selbst ein Oberhaupt, einen Dux gewählt; vorübergehend geschah das, wie wir aus der Vita Gregorii II. (S. 30) wissen, auch in anderen Theilen Italiens. In Rom und seinem Gebiete war der gegebene Regent der Papst, er trat an die Stelle des kaiserlichen Beamten. Da das ganze Gebiet seiner Metropolitangewalt unterstand, war es der hl. Petrus, dem die Gewalt in der Respublica zustand, die römische Kirche war die ecclesia reipublicae. Jede Herausgabe früher von den Langobarden eroberter Theile des Ducates war eine Restitution, insofern die Resp. Rom. oder der Papst Rechtsnachfolger des Kaisers war, sie war zugleich aber eine Schenkung an den hl. Petrus, welcher früher als Eigenthümer nicht hatte gelten können. Man suchte eben die Errungenschaften auf alle mögliche Weise, unter den verschiedensten Rechtstiteln, zu sichern.

Mit den italischen Einheitsbestrebungen Aistulfs trat die Respubl. Rom. in eine bedeutungsvolle Krise. Auf der einen Seite wurde ihre Existenz in Frage gestellt, auf der anderen Seite wurde ihr Veranlassung gegeben, ihre seitherigen Grenzen zu überschreiten. Das entscheidende war hier, dass auch im Exarchate die kaiserliche Regierung in Folge des Vordringens der Langobarden aufhörte. »Der damalige Exarch Eutychius, sagt Sybel S. 71, trat selbst zu Aistulf über und gründete sich unter langobardischem Schutz eine eigene Herrschaft über Faenza, das Herzogthum Ferrara und Istrien.« Ebenso vorher schon Krosta S. 6. Ich darf beiläufig bemerken, dass diese Nachricht ebenso einzig wie unglaubwürdig ist. Sie beruht auf der Chronik von Salerno aus dem Ende des 10. Jahrhunderts (SS. 3, 471. 472), an und für sich eine sehr schwache Autorität. Der Chronist will aber, wie ich glaube, nicht einmal das besagen, was Sybel herausgelesen: Per idem tempus Euthicius Romanorum patricius se Aistulfo tradidit, simulque Comiaculum atque Ferrariam seu et Istriam pugnando obtinuit. Da ist doch ohne Frage für den zweiten Satz Subjectswechsel anzunehmen, was bei dem Stile des Salernitaners nicht weiter auffällt; also Aistulf ist es, der Ferrara und Istrien mit dem Schwerte eingenommen haben soll. — Durch die Eroberungen Aistulfs waren also die kaiserlichen Behörden im Exarchate beseitigt. Da hielt es P. Stephan II, an der Zeit, diese Gebiete, wo augenblicklich nur der Usurpator schaltete, mit der Respublica Romanorum zu vereinigen, diese auszudehnen über den ganzen nördlichen Theil der italienischen Herrschaft von Byzanz. Der Frankenkönig sollte dazu verhelfen, er sollte zugleich die Fortexistenz der Resp. Rom. selbst sichern und die regierungslosen Gebiete des Exarchates unter die Regierung des hl. Petrus bringen. Stephan kam also, wenn man will, mit einem neuen Programm ins Frankenland. Wie dasselbe schon durch Stephan's Vorgänger Zacharias angebahnt wurde, zeigt dessen Biographie. Dieselbe unterscheidet überall staatsrechtlich die Romani und die Ravennates (z. B. besonders characteristisch S. 65: captivos omnes, quos detinebat ex diversis provinciis Romanorum — et una Ravinianos captivos), die Angehörigen der Resp. Rom. und die noch unter der Regierung des Exarchen stehenden Bewohner der nördlichen Gebiete. Aber auch letzterer nimmt sich der Papst Zacharias schon an mit Gebet und mit der That. Hat Stephan II. vor seiner Reise in's Frankenreich noch einmal die Bitte an den Kaiser gerichtet, den bedrängten italischen Gebieten zu Hülfe zu kommen, so that er diesen Schritt, wie Genelin S. 10 mit Recht

hervorhebt, in sicherer Erwartung seiner Erfolglosigkeit, um seine spätere Handlungsweise damit zu entschuldigen.

Im Zusammenhange mit der Resp. Rom. steht der Titel Patricius, oder Patricius Romanorum, den Stephan II. bei der Salbung dem König Pippin und seinen Söhnen ertheilte. Martens handelt darüber S. 80 ff. Man wird seinen Erörterungen nur beistimmen können. Er sieht in der Uebertragung dieses Patriciates die Ertheilung der Ehrenmitgliedschaft der Respublica Romanorum, einen Ehrentitel, der keine besonderen Rechte begründete, der nur in der Absicht ertheilt wurde, die Frankenfürsten enger mit den Interessen des Resp. Rom. zu verbinden. Die Schaffung dieses politischen Ehrenranges ging aus der freien Initiative des Papstes hervor. Von der byzantinischen Patriciatswürde, deren Verleihung als ein Reservatrecht der Kaiser galt, muss der römische Patriciat Pippin's scharf geschieden werden, meint Martens; die Titulatur wurde ohne Rücksicht auf Byzanz ertheilt. Ein gewisser Zusammenhang ist aber doch nicht abzuweisen. Auch die Patriciatwürde, welche die Kaiser regelmässig den Exarchen und den Duces von Rom ertheilten, war ein Ehrentitel. Indem der Papst die Regierungsrechte des Kaisers in dem römischen Ducat an sich nahm, mochte er sich für berechtigt halten, nun seinerseits Patricier für die Resp. Rom. zu ernennen.

Ueber den Theil des Werkes, welches die Zeit der Päpste Paul I. und Stephan III. behandelt (S. 86—128), kann ich mich kurz fassen. Der Verfasser gelangt hier zu ähnlichen Resultaten wie Sybel: nirgends finden sich für diese Zeit Beweise oder auch nur Indicien, dass diese Päpste Forderungen an die Frankenkönige gestellt auf Grund einer grossen Landschenkung Pippin's; worum sie queruliren, ist einmal Herausgabe der von Desiderius noch immer vorenthaltenen Reste des alten Exarchates, dann die Revindication der von den Langobarden früher oder in den letzten Kriegsläuften occupirten Patrimonien des hl. Petrus, der sog. justiciae S. Petri. Ich kann dieses Resultat nach eigener Nachprüfung nur acceptiren.

Ein so interessantes Capitel der Papstgeschichte die letzten Jahre Stephans III. auch bilden, so kommen sie für die specielle Frage der Pippin'schen Schenkung kaum in Betracht. Es war eine der gefährlichsten Krisen, welche der Respublica Romanorum drohten, als dem Papste Stephan III. durch die Langobardische Heirath Karls des Grossen die Freundschaft des Langobardenkönigs aufgedrungen wurde. Die tumultuarischen Hergänge des Jahres 771, als die langobardische Partei in Rom obsiegte, die Vertreter der alten fränkischen Allianz am römischen Hofe beseitigt wurden, sind in ihrem inneren Zusammenhange und in ihrer Bedeutung noch nicht genügend aufgeklärt. Damals kam es zu einem Abkommen zwischen Stephan und Desiderius; letzterer versprach die justiciae des hl. Petrus insgesammt herauszugeben. Stephan berichtet bald darauf (Ep. 50) dass dies geschehen sei. Sybel glaubt, S. 92 Anm., Stephan sei vollständig befriedigt gewesen, er zeiht die Vita Hadriani (S. 165) des groben Irrthums, wenn sie Desiderius vorwirft, er habe Stephan III. seine Zusage nicht gehalten. Ich möchte dagegen diese Angabe so unbedingt nicht verwerfen, kann der Mittheilung Stephan's in Ep. 50 nicht so unbedingten Glauben beimessen. Vergleicht man den Bericht über diese Hergänge in der Biographie des Papstes mit dem des Briefes, so wird man, denke ich, kaum im Zweifel sein können, dass Stephan nur gezwungen durch Desiderius und die langobardische Partei in Rom den Christophorus und Sergius geopfert hat, dass die Ep. 50 geschrieben ist unter dem Drucke der Anwesenheit des Langobardenkönigs, von ihm inspirirt. Einen ähnlichen von Desiderius dem P. Paul dictirten Brief haben wir ja in Ep. 16. Stephan III. musste schreiben, die justiciae seien restituirt, während das in der That damals kaum der

Fall sein konnte. Einen eigenartigen Bericht über diese Dinge, der eine ganz andere Auffassung, besonders auch des Verhaltens des Papstes bei der Katastrophe zeigt, hat kürzlich aus einer alten von Aventin excerpirten baierischen Quelle Riezler (Münchener Sitzungsberichte 1188, 3. Heft, S. 247) veröffentlicht. Doch muss ich verzichten, hier auf weitere Combinationen einzugehen, zumal Martens S. 126 diese Dinge nur flüchtig berührt hat. Es genügt mir, hier darauf hinzuweisen, dass der von Sybel gerügte grobe Fehler der Vita Hadriani doch nicht so unbedingt feststeht. Ebensowenig kann ich einen zweiten zugeben. Die Vita sagt S. 166, dass Faenza und Ferrara von Pippin dem Papste, dem hl. Petrus dargebracht seien. Sybel erklärt das für einen Irrthum, da die beiden Städte bekanntlich 757 von Desider dem Papste überlassen worden seien. Die Auffassung der Vita ist aber durchaus berechtigt, wenn Pippin zu Ponthion den ganzen Exarchat zu restituiren versprochen hat.

Mit der Verstossung der Tochter des Desider durch Karl den Grossen, dem Tode Karlmanns und Stephan's III. traten die alten einfachen Parteiverhältnisse wieder hervor. Papst Hadrian I. nahm von Anfang an eine decisirt antilangobardische Haltung ein. Seinen Pontificat[8]) behandelt Martens im 5. Abschnitt S. 129 ff. S. 134 ff. wird das Versprechen Karls vom Jahre 774 erörtert; M. verwirft die Cap. 41—43 der Vita Hadriani als unächt und präcisirt mit grossem Scharfsinne aus den übrigen Theilen der Vita, den Briefen und dem Akrostichon, mit welchem Hadrian dem König die Sammlung der Canones überreichte (jetzt auch in Mon. Germ. hist. Poetae lat. 1,90) den Inhalt und die Art des Versprechens des Königs. Danach wurde dasselbe formlos und mündlich geleistet und war gleichen Inhaltes mit der Promissio Pippin's und seiner Söhne zu St. Denis (Ep. 56, S. 186: ea ipsa spondens confirmasti): Schutz der römischen Kirche und Wahrnehmung der Gerechtsame des hl. Petrus. Ein Liebes- und Freundschaftsbund zwischen den beiden Herrschern, wie er seit Stephan II. alle Päpste mit den Frankenkönigen verbunden hatte, ging dem Versprechen voraus. Auf diesen bezieht M. S. 141 unter, wie ich glaube, richtiger Zurückweisung einer Conjectur Jaffé's in Ep. Carol. 10, eine Aeusserung Karls an Leo III. Die ganze Deduction des Verf. macht einen durchaus überzeugenden Eindruck.

Die folgenden zwei Capitel (Hadrian's Ansprüche auf Spoleto und das langobardische Tuscien und die Convention und Hadrian's neues Programm) sind mit die wichtigsten des ganzen Buches. Denn hier galt es diejenigen Aeusserungen Hadrian's in das rechte Licht zu stellen und zu erklären, welche, wie Sybel S. 103 bemerkt, uns zu einem halben Glauben an die grosse Landschenkung von Kiersey verführen könnten. Die Ausführungen von Martens sind hier im höchsten Grade feinsinnig und überzeugend. Er weist zunächst darauf hin, dass schon Stephan II. und Paul I. Versuche gemacht hatten, das Herzogthum Spoleto von dem langobardischen Staatsverbande zu lösen, unter fränkischen Schutz zu stellen, in der Hoffnung, dass eine spätere Zeit die Angliederung des Herzogthums an die Respublica Romanorum herbeiführen würde. Solche Wünsche ergeben sich ohne Zweifel aus Ep. 11 und 17; ob die darin angeführten Thatsachen richtig oder, wie M. S. 93 meint, unrichtig sind, ist irrelevant. Die Lage war damals nicht danach, dass diese Wünsche realisirbar wurden. Anders im Jahre 773, wo sich das Langobardenreich schon vor dem Falle Pavias aufzulösen schien. Hadrian griff entschlossen zu, nahm nach der Vita die Huldigung

[8]) Eine 1879 erschienene Königsberger Dissertation: Kühl, Der Verkehr Karls d. Gr. mit Hadrian I. ist ganz unbedeutend.

der Spoletiner entgegen, setzte ihnen einen Herzog — ducatum sub jure et potestate b. Petri subjugavit, er annectirte das Herzogthum für die Respubl. Rom. In der Ep. 57 vom Ende des Jahres 775 finden sich denn die Worte: Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentialiter offeruistis protectori vestro b. Petro per nostram mediocritatem. Da Karl schon im Mai des Jahres 775 zwei Urkunden für das spoletinische Kloster Farfa ausstellt (Sickel, Acta Karol. 2, K. 43 und S. 359), sich selbst also als Herrn des Herzogthums wie des ganzen Langobardenreiches gerirt, so scheint nur die Alternative zu bleiben, entweder Karl hat ein gegebenes Versprechen gebrochen, eine dem hl. Petrus gemachte Schenkung einseitig rückgängig gemacht, oder Hadrian hat es mit der Wahrheit nicht genau genommen, hat die Dreistigkeit besessen, dem König in's Gesicht zu behaupten, er habe eine Schenkung gemacht, woran dieser nie gedacht. Für letzteres erklärt sich S. 104 Sybel: Karl habe 774 zu der dem Papste geleisteten Huldigung der Spoletiner geschwiegen, Hadrian habe dieses Schweigen als positive Anerkennung des gesetzwidrigen Actes ausgelegt. Diese Erklärung befriedigt wenig, denn der Papst redet nicht von einer stillschweigenden Anerkennung (nach dem Grundsatze qui tacet consentire videtur), sondern von einer bestimmten Handlung des Königs: »Du hast das Herzogthum dem hl. Petrus als Opfer, als Schenkung dargebracht«. Das durfte er aber, da er in dem Briefe als Bittsteller auftritt, nicht zu behaupten wagen, wenn er von Karl nicht die Antwort gewärtigen wollte: »Du lügst«. Ich war daher lange geneigt anzunehmen, Karl habe 774 wirklich eine vielleicht formlose Verheissung wegen Spoleto abgegeben, die Schenkung des Herzogthums für spätere Zeit in Aussicht gestellt. Immerhin blieb bei dieser Auffassung die Schwierigkeit den so jähen Sinneswechsel des Königs zu erklären; denn dass Karl nicht erst nach dem Falle Pavias den Plan gefasst, sich zum König der Langobarden zu machen, sondern in dieser Absicht schon den Feldzug unternommen, wird doch niemand in Zweifel ziehen wollen. Und nur in jenem Falle könnte man es allenfalls erklären, dass er im Frühjahr 774 die Hand zur Zerstückelung des Reiches geboten, später, als König der Langobarden, seine Zusage wieder zurückgenommen hätte. Martens hat nun durch eingehende Zergliederung der Ep. 57 eine andere Auslegung des betr. Satzes gefunden, eine ausserordentlich glückliche Interpretation, welche wirklich alle Schwierigkeiten zu heben scheint. Hadrian hat die Huldigung Spoleto's entgegengenommen, ehe Karl nach Rom kam, er war also, als er mit Karl den Bund erneuerte, thatsächlich Herr des Herzogthums, dieses gehörte nach seiner Auffassung zu dem Besitzthum der römischen Kirche, ebenso wie der römische Ducat, der Exarchat, die Patrimonien. Wenn Karl 774 bei seiner Anwesenheit in Rom das Defensionsversprechen erneuerte, verpflichtete er sich alles Eigenthum des hl. Petrus diesem zu erhalten, also nach der Annahme Hadrian's auch Spoleto; er brachte von neuem dem hl. Petrus die Besitzerweiterungen und Restitutionen als Opfer dar. Der Ausdruck offerre enthält also wohl eine Uebertreibung, aber keine bewusste Unwahrheit, nach dem Sinne des Briefschreibers. Mit Recht legt M. Gewicht auf die Worte »et ipsum«, d. h. der König hat Spoleto nicht separat zugesagt, sondern neben anderen Gebieten offerirt, fernerhin auf die Stellung des Satzes am Ende des Briefes. Das ist ungemein charakterisch. Da der ganze Brief über die spoletinische Angelegenheit handelt, so hätte der Papst die Schenkung des Herzogthums zweifellos gleich im Anfange erwähnt, falls eine solche wirklich stattgefunden hätte, sie wäre ja sicher das stärkste Argument gewesen, das überhaupt vorgebracht werden konnte. Dass der betr. Satz anderen Gründen nachhinkt, ist sicher ein Beweis dafür, dass Hadrian selbst demselben Karl gegenüber nur geringe Ueberzeugungs-

kraft beimass, mit anderen Worten, dass die behauptete Darbringung von Spoleto nicht so klipp und klar war, als die Worte zu besagen scheinen. Zu einer ähnlichen Interpretation ist unabhängig von Martens auch Thelen S. 51 gekommen.

Wie in Ep. 57 Hadrian Ansprüche auf das Herzogthum Spoleto erhebt, so in Ep. 60 auf das Herzogthum Tuscien. Martens hebt das S. 156 zum ersten Male hervor. Die Vita Hadriani theilt mit, dass Ende 773 zugleich mit den Spoletinern die Einwohner der im langobardischen Tuscien gelegenen Stadt Castellum Felicitatis (Città di Castello) dem Papste huldigten. Wir dürfen der Vita, welche gerade hier sehr eingehend berichtet, wohl glauben, dass keine weiteren tuscischen Gebiete sich damals dem Papste unterwarfen. Trotzdem scheint Hadrian hierauf Ansprüche auf das Herzogthum Tuscien oder auf einen Theil desselben begründet zu haben. Die Ausdrücke in Ep. 60 vom Jahre 776 sind gemäss dem viel schwankenderen Rechtsboden, auf dem sich der Papst hier befand, gezwungener und allgemeiner als in Ep. 57. Martens dürfte aber darin wohl Recht haben, dass die Absichten des Papstes auf mehr gerichtet gewesen seien, als auf Wiedererwerb des von dem Herzoge von Chiusi (vielleicht im Auftrage Karls) eingenommenen Città di Castello. Dieser wird beschuldigt, er wolle ea omnia, quae b. Petro a vestra excellentia offertae sunt an sich reissen, er habe auch schon nostram civitatem Città di Castello eingenommen; Karl wird gebeten, den Herzog in Tuscien nicht zu dulden. Der Ausdruck offerre wird hier ebenso zu erklären sein, wie in Ep. 57. Den Hauptbeweis für die Aspirationen Hadrians auf Tuscien findet dann M. in dem später zu besprechenden Pactum Ludwigs des Frommen von 817.

Hadrian hat nun, wie M. im folgenden Capitel ausführt, auf Spoleto und Tuscien in aller Form verzichten müssen. M. entwirft ein genaues Bild des Ganges der Ereignisse, und man muss hier seiner Fähigkeit in glücklichem Combiniren alle Anerkennung zollen. Ich gestehe, dass ich diesen Ausführungen kaum etwas zuzusetzen wüsste. Thatsache ist, dass schon Ende der 70er Jahre Spoleto unter fränkischer Hoheit stand; schon 778 datirt der Herzog seine Urkunden nach Karl dem Grossen, in zwei Briefen aus den Jahren 779—780 (Ep. 66. 67) erkennt Hadrian die Herrschaft Karls im Herzogthum an, hat also verzichtet. Dieser Verzicht fand also früher statt als in dem von Ficker approximativ angesetzten Jahre 781, dessen Richtigkeit bezüglich Spoletos übrigens schon von Ferd. Hirsch in seiner gründlichen Abhandlung über Hadrian und das Herzogthum Benevent (Forschungen zur D. Gesch. 13, 51) bestritten wurde. Martens macht es höchst wahrscheinlich, dass der Verzicht Ende 777 oder Anfang 778 stattgefunden. Die Verstimmung, welche diese Verhandlungen bei Hadrian hervorriefen, äusserten sich in einer mehr als zwei Jahre dauernden Unterbrechung des Briefwechsels der beiden Herrscher. Der Briefwechsel wurde erst im Mai 778 spontan durch den Papst wieder eröffnet. Der Verzicht Hadrian's auf Spoleto und Tuscien wird erwähnt in dem Pactum Ludwigs des Frommen; hier findet sich zugleich die Angabe, dass Hadrian als Ersatz für die aufgegebene Herrschaft über beide Herzogthümer gewisse Revenuen (den Königszins) aus denselben erhalten habe. Martens nimmt nach Ficker die Aechtheit dieses Theiles des Pactum an, während Sybel S. 108 ff. auf eine recht intricate Schwierigkeit aufmerksam gemacht hat, welche wie den Schlüssen, welche Ficker aus dem Satze gezogen, so auch der Combination von Martens entgegensteht.

Ich hätte von M., der ja den ganzen Passus S. 161 abdruckt, wohl erwartet, dass er sich darüber ausgesprochen hätte. Einer Erklärung oder genauen Uebersetzung bedarf ohne Zweifel schon der eigenthümliche Ausdruck, mit welchem Hadrian zu Gunsten Karls auf die Herzogthümer

Verzicht geleistet haben soll: »quando idem pontifex eidem (Karolo) de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spoletino, suae auctoritatis praeceptum confirmavit«. Sybel S. 109 übersetzt: „als der Papst über jene Herzogthümer nach seiner Auctorität seine Vorschrift dem Könige bekräftigte,« sicher nicht sehr glücklich. Praeceptum auctoritatis ist ein bekannter Ausdruck für den Begriff Urkunde; also: »als der Papst seine Urkunde über die Herzogthümer dem König bestätigte«, oder ihm eine Bestätigungsurkunde etc. ertheilte. Danach müsste also schon eine frühere Verzichturkunde Hadrian's vorausgegangen sein, welche erneuert wurde bei Gelegenheit der Schenkung des Königszinses. Das wäre ja an und für sich nicht undenkbar; erst verlangt Karl baaren Verzicht, später schenkt er dem Papste den Königszins in beiden Herzogthümern, lässt sich dabei aber neuerdings den Verzicht bestätigen, auf dass nicht etwa in Zukunft aus dem Bezuge des Königzinses der Anspruch auf Oberherrschaft über die Herzogthümer gefolgert werde. In diesen Zusammenhang gestellt, kann der Ausdruck wohl als ein neues Argument gegen eine Fälschung dienen, ein Fälscher würde kaum einen so verzwickten, einen Hinweis auf eine frühere Urkunde enthaltenden Ausdruck gebraucht haben.

Die Hauptschwierigkeit liegt aber, wie Sybel hervorhebt, in etwas Anderem. Im Satze vorher bestätigt nämlich Ludwig dem Papste donationes, quas Pippinus et postea Karolus b. Petro spontanea voluntate contulerunt. Dann folgt nec non et censum — de Tuscia sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur, et inter Adrianum et Karolum convenit, quando idem pontifex u. s. w. Danach wäre der Königszins nicht erst von Hadrian bei Gelegenheit des Verzichtes erworben, sondern ginge auf frühere Schenkungen Karls, sogar Pippin's zurück. Dass dies gerade die Pacte Pippin's von 754 und Karls von 774 gewesen sein müssten, wie Sybel um den Gegner ad absurdum zu führen supponirt, ist nicht nothwendig anzunehmen, ja eigentlich durch den Zusammenhang der Urkunde ausgeschlossen. Dieselbe bestätigt nämlich in richtiger chronologischer Folge die Erwerbungen des hl. Petrus seit 754. Dann folgt der oben citirte erste Satz, der sonach zweifellos etwas neues enthält. Was aber sind diese von den grossen Landschenkungen verschiedenen donationes? Ich glaube, man muss hier den Zusatz spontanea voluntate beachten. Die Landschenkungen betrachtete die Kirche als nichts mehr denn pflicht- oder vertragsmässige Restitutionen. Das mag nicht bei allen zutreffen; erscheint aber als Auffassung aus der Zeit Ludwigs nicht auffallend. Die donationes, welche Pippin und Karl spontanea voluntate vornahmen, mögen Einkünfte, Landgüter, Klöster u. dergl. enthalten haben, ähnliche Dinge wie der gleich folgende Königszins, welche man ihrer verhältnissmässig geringen Bedeutung wegen in der Urkunde nicht einzeln aufzählen wollte. So wissen wir aus Ep. 42, dass Pippin dem P. Paul das Kloster des hl. Silvester auf dem Soracte schenkte, dessen Eigenthum er nach Ep. 23 früher durch denselben Papst erworben hatte. Urkunden der Könige sind keine erhalten; vermuthlich sind solche auch nicht bei jeder solchen Schenkung ausgefertigt worden. Das Wort donatio hat hier jedenfalls die ursprüngliche Bedeutung von Schenkung, Gabe, es bedeutet nicht donationis pagina, Schenkungsurkunde. Letztere Bedeutung soll es aber zweifellos an der zweiten Stelle (sicut in suprascriptis donationibus continetur) haben. Dadurch kennzeichnet sich aber diese Stelle, meines Erachtens, als ein ungeschickter Einschub. Der Interpolator suchte durch denselben die Schenkung des Königszinses mit weiteren Garantien zu versehen, indem er seinen Ursprung auf frühere Urkunden Pippin's und Karls zurückführte. Da sich die Worte auch in dem Pactum Ottos I. von 962 finden, so müssten sie, da

dessen Aechtheit jetzt nach Auffindung des Originals unbestritten ist, vor diesem Jahre eingeschoben sein.

Sollten die hier geäusserten Vermuthungen auch das Richtige treffen, so wird es doch immer etwas Missliches haben, ein so bestrittenes und bei näherem Eingehen mancherlei Schwierigkeiten bietendes Document als Beweismittel zu verwerthen. Es bedarf dessen aber auch bezüglich Spoletos nicht; dass Hadrian auf das Herzogthum verzichtet hat, ist auch ohnediess nicht zu bestreiten.

Nach diesem Scheitern seiner Vergrösserungspläne trat Hadrian nun aber, wie M. S. 165 ausführt, mit einem ganz neuen Programm zu Tage. Diese Entdeckung und ihre Entwickelung ist eine der bestgelungenen und anziehendsten Partien des Buches. Der Verf. findet dieses neue Programm niedergelegt in Ep. 61, durch welche Hadrian im Mai 778 nach zweijähriger Unterbrechung die Correspondenz mit Karl wieder aufnahm. Nachdem der Versuch misslungen war, die Respublica Romanorum durch Theile des Langobardenreiches zu vergrössern, beschränkt Hadrian nunmehr seine Forderung auf die Restitution der Patrimonien des hl. Petrus in verschiedenen Theilen Italiens; er erbietet sich über die Zugehörigkeit der einzelnen urkundlichen Beweis zu erbringen.

Im Capitel 5 geht M. auf den Streit Hadrians mit Leo von Ravenna um den Exarchat ein, er sucht wahrscheinlich zu machen, dass Karl dem Erzbischofe Aussicht auf Herrschaft über den Theil des alten Exarchates gemacht habe, der 756 nicht restituirt worden war. Ich möchte vermuthen, Karl sei den Prätensionen des Erzbischofs eine Zeit lang nicht entgegengetreten, um ein Pressionsmittel gegen Hadrian in der Hand zu haben, um denselben bezüglich des Verzichtes auf Spoleto gefügig zu machen. M. meint ferner, dass Hadrian von Karl etwa zu Ostern 781 eine neue Urkunde über den Exarchat erhalten habe, durch welche nun endlich das eidliche Versprechen Pippin's zu Ponthion bezüglich des ganzen alten Exarchates in aller Form eingelöst worden sei. Letzteres wird aus dem Pactum Ludwigs geschlossen. Die Gründe hierfür scheinen mir wenig überzeugend; noch weniger kann ich mich einverstanden erklären, wenn M. S. 180 den Ausdruck der Ep. 89 »amplius confirmare« auf diese Erweiterung der Schenkung von 756 bezieht. Sybel hat schon S. 95 Anm. darauf hingewiesen, dass es logisch unzulässig sei, diesen Ausdruck für synonym mit »confirmare et ampliare« zu nehmen; geradezu sinnlos würde jene Erklärung aber sein in dem gleich folgenden Satze, wo Hadrian den Wunsch ausspricht, dass der Patriciat des hl. Petrus (d. h. hier die Landeshoheit im Exarchate; vergl. auch M. S. 202 ff.) a Pipino concessum et a vobis amplius confirmatum, erhalten bleiben möge. Amplius hat hier ohne Zweifel temporale Bedeutung: späterhin, danach. Sind aber die Gründe auch schwach, so ist die Hypothese selbst gewiss aller Beachtung werth.

Die Erwerbungen des römischen Stuhles von 783 und 787, d. h. die des Patrimonium Sabinense, einiger tuscischer und einiger beneventanischer Städte werden im folgenden Capitel (S. 182 ff.) dargelegt. Ueber die Sabina wurde nach dem Pactum Ludwigs eine Urkunde ausgestellt, über die Städte nicht. Nirgends auch bei diesen Verhandlungen eine Bezugnahme auf die angebliche Schenkung von Kiersey.

In dem Capitel 7 (Karl als Patricius Romanorum) sieht der Verfasser in dem Umstande, dass Karl der Gr. von dem Titel Patricius nach der Unterwerfung des Langobardenreichs wirklich Gebrauch machte, mit Recht einen Act von hochpolitischer Bedeutung. Er suchte dem Ehrenrange einen staatsrechtlichen Inhalt zu geben. Der Widerstreit Hadrian's dagegen ist vortrefflich an der Hand der Briefe ausgeführt. Mit Hadrian's Tode findet die Politik der Päpste auf Begründung eines

selbständigen Kirchenstaates vorerst ihr Ende. Leo III. lässt die Römer dem Frankenkönig den Eid der Treue leisten, bekennt sich selbst als dessen Unterthan. Damit war eigentlich erst das Band gelöst, welches die Respubl. Rom. bis dahin nominell immer noch mit Byzanz verknüpfte. Die bald darauf erfolgte Annahme des Kaisertitels durch Karl gab dem neuen staatsrechtlichen Verhältniss, in welches die Respubl. Rom. und ihr Regent zu Karl getreten, den passenden Ausdruck. Höchst beachtenswerth ist S. 213 die Erläuterung der einzig dastehenden Stelle der Vita Karoli C. 28, bezüglich der Stimmung, mit welcher Karl die Krönung durch den Papst aufgenommen. Der Verfasser vermuthet, Einhard wolle sagen, dass dem Frankenkönig das Kaiserthum verleidet worden sei durch das Vorgehen des Papstes; es wäre für den Weihnachtstag 800 ein förmliches Programm verabredet gewesen, gemäss dessen Karl sich selbst krönen und die Salbung von Leo hätte empfangen sollen; als Karl sich die auf dem Altar bereit liegende Krone auf's Haupt setzen wollte, sei ihm der Papst zuvorgekommen.

Bei der Erörterung des Verhältnisses Leo's III. zu Karl bespricht M. S. 219 auch die Ep. Leonis 1, in welcher der Insel Corsica Erwähnung geschieht und im weiteren Zusammenhange gebeten wird, dass des Kaisers donatio unversehrt bleiben möge. M. denkt hier wie Sybel S. 107 an corsische Patrimonien der Kirche, donatio bedeute die Bereitwilligkeit des Kaisers auf Grund seines Defensionsversprechens dem hl. Stuhle diese Patrimonien zu restituiren. Jedenfalls gebietet die Stelle nicht eine frühere Schenkung der ganzen Insel Corsica anzunehmen, lässt sich also zu Gunsten der Schenkung von Kiersey nicht verwerthen, und M. weist mit vollem Rechte darauf hin, dass es unlogisch sei anzunehmen, dass Hadrian I. einen Generalverzicht auf die in den angeblichen Schenkungsurkunden von 754 und 774 enthaltenen Länder (also auch auf Corsica) geleistet habe, und zugleich zu statuiren, Leo III. habe sich für seine Ansprüche auf die Insel wiederum auf jene Schenkungen berufen.

S. 223 bespricht M. eingehend das Pactum Ludwigs des Frommen von 817. Er betrachtet dasselbe als eine Codification der temporellen Rechte des römischen Stuhles, welche im wesentlichen auf dem fusste, was unter Karl selbst bestanden hatte und von ihm, wenn auch nur stillschweigend anerkannt worden war. Auch M. nimmt ein verlorenes Privileg Ludwigs für P. Stephan IV. an, übersieht aber die beiden von Ficker 2, 346 angeführten entscheidenden Beweisstellen. Bezieht man, wie das seither immer geschehen und es auch M. thut, die Stelle der Ann. Einhardi 817 auf das Privileg von 817, so muss man consequenter Weise schon ein Privileg Karls des Gr. für Leo III. annehmen und es würde sich fragen, ob die in Ep. Leonis 1 erwähnte donatio nicht auf ein solches zu beziehen sei. Das alles hätte wohl eine genauere Betrachtung erfordert. Bezüglich der Interpolation in dem Pactum von 817 schliesst sich M. Ficker an, macht dann aber noch S. 132 auf eine weitere aufmerksam in der Corroboration (sub jure jurando promissionibus et).

In dem »Beurtheilung der betheiligten Fürsten und Päpste« überschriebenen 6. Abschnitte, zeichnet sich der Verf. durch grossen Freimuth in der Kritik des Charakters und der Handlungen der Päpste aus. Sein Widerspruch gegen die vielfach übliche Annahme, dass zwischen Karl d. Gr. und Hadrian I. eine aufrichtige und innige Freundschaft bestanden, wird wohl allseitige Billigung finden.

Einen hochwichtigen Theil des Buches bildet dann der folgende Abschnitt »Falsche Berichte über Pippin und Karl«. Der Verf. bespricht hier zuerst das sog. Fantuzzi'sche Fragment, jenes nur in dem venetianischen Codex Trevisaneus erhaltene angebliche Pactum Pippin's mit

Stephan II. Der Abdruck des Stückes S. 269 ist sehr erwünscht. Martens meint nun, dass das Stück in Rom zur Zeit Hadrians I. von einem römischen Kleriker, vielleicht Kanzleibeamten, mit Hinblick auf Karl d. Gr. verfasst sei, in der Hoffnung, dass Karls Nachfolger die dem Könige Pippin zugeschriebenen Versprechungen ausführen möchten. Er glaubt, dass die Situation, in welcher Hadrian im Jahre 778 die Ep. 61 schrieb, für die Abfassung des Fragmentes maassgebend geworden ist, und dass der Inbegriff der Wünsche, mit welchen sich Hadrian im Anfange seines Pontificates trug, uns den Schlüssel zum Verständniss des Elaborates bietet. Der Fälscher habe die Vita Stephans II., vielleicht auch einige päpstliche Schreiben, so besonders die Ep. 61 benutzt. Die von Oelsner behauptete Benutzung der Chronographie des Theophanes weist M. S. 300, wie mir scheint mit Recht, zurück. Während Abel und Ficker 2, 329 Anm. 1 auch Benutzung der Vita Hadriani durch den Fälscher annahmen, sucht M. S. 290 vielmehr umgekehrt das Fragment als Hauptquelle dieser für die Grenzbestimmung der grossen Landschenkung darzuthun. Ich gestehe durch Martens Argumente in keiner Weise überzeugt zu sein; die Aufzählung der Orte durch den Fragmentisten macht viel eher den Eindruck einer ungeschickten Amplification der Angaben der Vita Hadriani. Man sieht gar nicht ein, weshalb der Biograph, wenn ihm das Fragment vorlag, eine Reihe von Ortschaften weggelassen haben sollte, welche in diesem enthalten sind. Auch die Abfassungszeit unter Hadrian I. möchte doch begründeten Bedenken unterliegen. Eine Anzahl irriger historischer Angaben konnte doch so wohl erst erfunden werden in einer Zeit, die der Pippin's bereits ferner lag, wo man über diese schon ungenirt fabuliren konnte.

Im 3. Capitel bespricht M. dann die Cap. 41—43 der Vita Hadriani; er vergleicht ihre Angaben mit denen der gleichzeitigen Quellen, besonders der Vita Stephani und erklärt sie für unächt. Seine Raisonnements sind hier fast dieselben, welche auch Sybel zu der Ueberzeugung der Unächtheit geführt haben. Auch M. gelangt zu dem Schluss, dass sich der Bericht der Vita Hadriani über eine angebliche grosse Landschenkung Pippin's zu Kiersey und deren Bestätigung durch Karl d. Gr. im Jahre 774 mit den sonstigen historischen Zeugnissen schlechterdings nicht vereinigen lasse. Man hat ja die Authenticität der Capitel der Vita Hadriani zu retten gesucht, freilich unter Verwerfung der grossen Landschenkung; man nahm an, die Grenzlinie und die Landschaften, welche hier aufgeführt werden, bezeichneten nur das Gebiet innerhalb dessen die Städte und Patrimonien u. a. (civitates et territoria) gelegen gewesen, die dem römischen Stuhle restituirt werden sollten. So Abel, Sickel, neuerdings Thelen S. 26. Ficker und Sybel haben diese Deutung verworfen; auch Martens wendet sich kurz und treffend dagegen, wenn er S. 310 sagt: »alle die feinen Unterscheidungen, welche Abel proponirt, sind lediglich in die klare Relation der Vita hineingetragen«. Was ist auch schliesslich mit der Möglichkeit gewonnen, dass der Biograph etwas anderes gemeint habe, als wir aus seinen Worten unbefangen herauslesen müssen? Warum sperrt man sich hier eine Fälschung im päpstlichen Interesse anzunehmen, als ob das etwas so Unerhörtes wäre? Fälschung oder unheilbare Confusion, das ist einerlei — die Erkenntniss der historischen Wahrheit wird durch die Stelle in keiner Weise gefördert. Die Fälschung zugegeben, bleibt der Kritik nur noch die Frage zu lösen, wie sind die Capitel in die Vita Hadriani hineingekommen. Liesse sich die Abfassungszeit der Vita tiefer in das 9. Jahrhundert herunterrücken, so machte die Frage keine allzugrossen Schwierigkeiten. Da der Codex Lucensis aber noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts geschrieben ist und gerade mit der Vita Hadriani abschliesst, so folgt nach der ganzen Methode, die wir

den verschiedenen handschriftlichen Partien und Recensionen eines Continuationenwerkes gegenüber anzuwenden gewohnt sind, dass die Vita Hadriani in die Gestalt gebracht worden ist, in der sie vorliegt, ehe die Vita Leonis fertig war. Die Redaction der einzelnen Papstleben des Liber pontificalis wird aber, wenn ich meinem Eindrucke trauen darf, nicht lange nach dem Tode der Päpste erfolgt sein. Die Vita Hadriani wird also jedenfalls vor dem Jahre 816, vermuthlich bald nach 795 ihre jetzige Gestalt erhalten haben. Das schliesst nicht aus, dass einzelne Bestandtheile derselben schon früher aufgezeichnet sind. Ueberliest man die Papstleben des 8. Jahrhunderts, so tritt die eigenartige Composition dieser Viten sofort in die Augen. Bei einer ganzen Anzahl derselben lassen sich gesonderte Stücke von einer gewissen inneren Selbstständigkeit erkennen, welche nur in loser Contamination aneinandergeschoben sind.

Sybel hat es der Vita Hadriani mit Recht zum Vorwurf gemacht, dass sie die politischen Vorgänge der Jahre 772—774 in ausführlicher Breite behandele, über die Jahre 774—795 aber nichts mehr berichte; der Rest der Vita registrirt nur die Bauten und Ausschmückungen der römischen Kirchen. Sybel deutet S. 91 an, dass es möglich sei, dass die genaue Erzählung von 772—774 nur den Zweck habe, die Pointe der grossen Landschenkung einzuleiten. Er glaubt grobe Fehler in diesem ersten Theile gefunden zu haben, meint, dass derselbe erst ein Menschenalter danach niedergeschrieben sei: alles um die Glaubwürdigkeit des Berichtes über die Schenkung herunterzusetzen. Sybel hat hier wohl über das Ziel hinausgeschossen. Ich halte mit Martens den ersten Theil der Vita für durchaus glaubwürdig, ja ich möchte behaupten, derselbe ist gleichzeitig niedergeschrieben. Es leuchtet ein, dass das unendliche Verzeichniss von Kirchenbauten, Weihgeschenken u. dergl., das sich über die Cap. 45—96 erstreckt, so von Niemand aus dem Gedächtnisse oder nach Erkundigungen aufgezeichnet sein kann. Ueber diese Handlungen der Päpste, welche ja einen stehenden Theil in den Viten bilden, müssen gleichzeitige officielle Verzeichnisse, Rechnungsbücher oder dergl. existirt haben, welche, von den Redactoren der Viten benutzt, wahrscheinlich einfach abgeschrieben worden sind. Nur zweimal wird das Verzeichniss in der Vita Hadriani durch eine historische Erzählung unterbrochen: C. 88 das Concil zu Nicäa 787 und C. 94 eine Tiberüberschwemmung im Jahre 791. Daraus scheint sich zu ergeben, dass die Vorlage des Verzeichnisses chronologisch angelegt war, Jahr für Jahr die Gutthaten des Papstes registrirte. So erklärt sich auch am besten die sachliche Unordnung in diesen Verzeichnissen. Was nun den ersten Theil der Vita bis C. 40 (und C. 44) anlangt, so wird demselben ebenfalls eine gleichzeitige, vielleicht officielle Relation zu Grunde liegen, welche bestimmt war, die politischen und diplomatischen Beziehungen zu Desider und die damit enge verknüpften Schicksale des Paulus Afiarta bei der Curie aufzubewahren. Solche Relationen über besonders wichtige Vorgänge, lassen sich auch in anderen Viten leicht ausscheiden. So beruht der Bericht über die Reise Stephans II. ins Frankenland mit seinem genauen Itinerar ohne Zweifel auf einer gleichzeitigen Niederschrift. Ich mag über den Charakter und den Zweck solcher Relationen kein endgültiges Urtheil abgeben: vielleicht legte man in ihnen auch nur Material für die Biographien nieder; ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass in den päpstlichen Regesten die Copien der Actenstücke noch in späterer Zeit manchmal von historischen Berichten unterbrochen worden sind. Aus der Zeit Urban's II. lernen wir solche aus der Brittischen Briefsammlung kennen (Neues Archiv 5, 355 ff. sub Nr. 11. 12. 17. 28.); Petrus Pisanus hat sie später bei der Abfassung seiner Vita Urban's abgeschrieben,

(Watterich 1, 572. 573). Die Biographien des Liber pontificalis selbst sind nun meist in der rohesten Weise aus solchen Bestandtheilen, dann dem eisernen Bestande des Kataloges, nebst Nationale, Vorleben und Eloquium zusammengestoppelt. Fanden sich keine zu Lebzeiten des Papstes gemachten historischen Berichte vor, so begnügte man sich damit den Rahmen des Kataloges mit den Verzeichnissen der Kirchenbauten und Almosen zu füllen, wie bei Paul I. Grosse Pietät gegen den verstorbenen Pontifex war der römischen Klerisei nie eigen.

Nach dem Gesagten ist es also sehr wohl möglich, dass schon der ursprüngliche Redactor der Vita Hadriani den Bericht über die Schenkung zu Kiersey mit eingeschwärzt habe, ohne dass man genöthigt wäre die Zeit seiner Thätigkeit längere Jahre nach dem Tode des Papstes anzusetzen. Martens vertritt S. 295 die Ansicht, dass bei der Abfassung der Vita Mehrere mitgewirkt, die Cap. 41—43 seien um das Jahr 780 oder 781, nachdem der Exarchat vollständig an Hadrian gelangt war, abgefasst und dann nach Hadrian's Tode dem früheren Bericht (über die Jahre 772—774) hinzugefügt worden. Das ist ungefähr auch die Ansicht von Sybel, welcher S. 113, 114 bekennt, nicht eben erstaunt zu sein, »wenn bei der Curie damals (d. h. zur Zeit Hadrian's) die berühmte Urkunde von Kiersey und deren Bestätigung durch Karl entstand oder wenigstens eine Nachricht darüber fortgepflanzt und ein Menschenalter später in die Vita niedergelegt wurde«; S. 115 meint er, »dass unter den Verhältnissen etwa von 815 oder 820 die in der Schenkung von Kiersey niedergelegten Tendenzen sehr wohl in einem strebenden Geiste des Laterans wieder erwachen und in der Darstellung der Vita für günstige Momente aufbewahrt werden konnten«. Es wird schwer zu entscheiden sein, ob schon zur Zeit Hadrian's, unter seinen Augen eine solche Relation oder sogar, wie Sybel anzudeuten scheint, eine oder zwei Urkunden geschmiedet worden sind. Das aber dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Tendenz des Berichtes, wie er jetzt in der Vita Hadrian's vorliegt, die war, die territoriale Politik Hadrian's und seiner nächsten Vorgänger den kommenden Geschlechtern aufzubewahren; die grosse Landschenkung ist der getreue Spiegel dessen was Hadrian und seine Umgebung erstrebt haben. Derjenige, welcher bald nach dem Tode Hadrian's den Bericht in die Vita eintrug, war ein Anhänger der alten politischen Richtung, welche die Päpste von Stephan II. bis Hadrian innegehalten und welche erst Leo III. resolut verlassen hatte.

Die Annexionsgelüste der Päpste von Stephan II. bis Hadrian I. schweiften aber zweifellos weiter als auf den Exarchat und das Herzogthum Spoleto. Charakteristisch ist in dieser Beziehung Ep. 66 aus den Jahren 779—780. Nachdem Hadrian in Bezug auf Spoleto gescheitert, sucht er Ersatz zu gewinnen in den Gebieten, die noch der griechischen Herrschaft unterstanden; er hat schon Terracina im südlichsten Theile des alten Ducates von Rom in servitio b. Petri et vestro atque nostro unterworfen, die Stadt aber wieder an die Griechen verloren; er fordert Karl auf, ihm behülflich zu sein, dieselbe wieder zu gewinnen, dann auch Gaeta und Neapel zu erobern ut eos in omnibus subjugantes, sub vestra atque nostra sint dicione. Ich halte es ferner nicht für unmöglich, dass schon Stephan II. ausser dem Exarchat Istrien und Venetien als geeignete der Resp. Rom. anzugliedernde Objecte angesehen hat. Ich schliesse das aus den Briefen, welche im Jahre 771 zwischen dem Patriarchen Johannes von Grado und P. Stephan III. gewechselt worden sind. Gegen die Aechtheit des Briefes Stephan's sind von Waitz, Verfassungsgeschichte 3, 532 Zweifel erhoben worden, welche ich nicht theilen kann. Er ist erhalten in der Chronik des Andreas Dandulo (daraus gedruckt bei Ughelli

ed. Coleti 5,1090 = Troya Nr. 946, mit einigen Abweichungen bei Muratori, Scriptores 12, 144. Jaffé Nr. 1832). Das Schreiben des Patriarchen, welches das des Papstes hervorrief, steht im Codex Trevisanus (daraus gedruckt von Coleti 5, 1091 = Troya Nr. 945). Diese Hds. enthält dann auch das in enger Beziehung zu dieser Correspondenz stehende Schreiben Stephan's III. an die istrischen Bischöfe (Coleti 5, 1093. Jaffé Nr. 1831). Die Actenstücke werden also wohl dem Archive des Patriarchates entstammen; einen Zweck der Fälschung sieht man nicht ein. In dem ersten Schreiben beklagt sich der Patriarch u. a. über die Einfälle der Langobarden in Istrien, er fleht den Papst an das Volk dieser Provinz von dem Joche der Langobarden zu befreien, er lädt ihn ein, Istrien ebenso der Resp. Rom. zuzufügen, wie sein Vorgänger Stephan II. den Exarchat: populus Istriae provinciae redemptionem et protectionem a deo et b. Petro per vestram apostolicam dispositionem desiderant et expectant, cognoscentes magnam et ineffabilem dei nostri misericordiam, quam erga Ravennatium civitatem ejusque pertinentibus oppidis et finibus per vestram apostolicam auctoritatem et defensionem ostendere dignatus est. Stephan III., der 771 durchaus nicht in der Lage war, helfend einzuschreiten, schreibt doch dem Patriarchen tröstend zurück, er würde mit allen Kräften, gleichwie sein Vorgänger Stephan II. dafür eintreten ut vestra redemptio atque salus et immensa securitas, quemadmodum nostra, proficiant. Dann folgt der bemerkenswerthe Satz: Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur provenisse (so liest Muratori statt provenire bei Coleti), et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa, simulque Venetiarum provincia. Das kann sich doch nur auf das Friedensinstrument des Jahres 754 beziehen, in welches also Stephan II. fürsorglich eine Clausel hätte aufnehmen lassen, durch die sich Aistulf und die Langobarden verpflichten mussten, nicht nur mit dem römischen Ducat und dem Exarchate, sondern auch mit den Provinzen Istrien und Venetien Friede zu erhalten. Die Fürsorge Stephan's II. für die letzteren, gliche also durchaus der des Zacharias für den Exarchat, als dieser noch nicht reif zur Angliederung an die Respubl. Rom. war. Diese Fürsorge war vorbereitender Art. Stephan III. fährt nun in seinem Briefe, wenn ich den Sinn des etwas corrumpirten Textes richtig gefasst habe, also fort: Die fideles b. Petri (d. h. natürlich die Frankenkönige) haben sich eidlich verpflichtet dem hl. Petrus zu dienen, sie haben dessen Vicaren, usque in finem seculi sessuris, das schriftliche Versprechen gegeben (in scriptis contulerunt promissionem), Istrien ebenso wie nostram Romanam provinciam und den Exarchat zu vertheidigen. Die ganzen hier erzählten Hergänge auf das bei der Salbung von Pippin und seinen Söhnen abgegebene Defensionsversprechen zu beziehen, geht, wenigstens nach der Definition, welche Martens diesem gegeben hat, nicht an, denn dieses wurde, nach Martens, nicht eidlich abgegeben und auch nicht schriftlich fixirt. Bezieht man die erwähnte eidliche Verpflichtung gegenüber dem hl. Petrus auf den Act von Ponthion, so erhebt sich wieder die Schwierigkeit, dass hier nur Pippin, nicht auch seine Söhne geschworen haben. Stephan III. hat aber vermuthlich hier die Worte nicht auf die Goldwage gelegt. Bei der promissio in scriptis ist dann wohl an briefliche Aeusserungen der Söhne Pippin's zu denken, die Bestimmungen des Friedens vom Jahre 754 aufrecht zu erhalten, oder an allgemeinere briefliche Versprechungen, die übernommene Defension des Gebietes des hl. Petrus wirksam durchzuführen. In letzterem Falle hätte dann Stephan III. schon vorausgreifend die beiden Provinzen unter den Schutz des hl. Petrus gestellt. Alles in allem scheint mir, selbst wenn man die von Martens gegebene

Bestimmung der Acte von Ponthion und St. Denis als richtig annimmt, aus jenen Sätzen kein Beweis für die Unächtheit des Briefes zu entnehmen. Obgleich nach Ep. 55 der Patriarch Johannes auch mit Hadrian I. in Verkehr stand, so tritt in dem Briefwechsel dieses Papstes mit Karl dem Gr. Istrien nicht hervor. Nur einmal in Ep. 65 (776—780) erwähnt der Papst, dass Karl einen dortigen Bischof mit der Eintreibung der pensiones b. Petri in Istrien beauftragt habe. Der Brief wird also wohl nach dem Ausgleiche des Jahres 777—778 geschrieben sein. Nennt Hadrian hier den Bischof fidelem b. Petri et nostrum, so ist natürlich jeder Schluss auf ein Unterthanverhältniss des Mannes zum Papste unberechtigt. — Nach dem Briefe Stephan's III. erklärt es sich aber, wie der Fälscher der C. 41—43 der Vita Hadriani auch die Provinzen Istrien und Venetien der Beachtung werth hielt.

Im 8. Abschnitte handelt M. über die Constantinische Schenkung. Abgefasst soll sie sein nach dem Jahre 805 oder 806, entweder zu Lebzeiten Karls des Gr. oder während der ersten Regierungsjahre seines Sohnes, von einem römischen Kleriker. Der Concipient mit Karls Wirken unzufrieden wünschte, dass ein Nachfolger des Kaisers das realisiren möchte, was dieser hätte thun können und sollen. Recht schwach ist der Abschnitt über die Quellen. Bemerkt sei noch, dass M. bestreitet, dass Hadrian I. in der Ep. 61 das Constitutum Constantin's citirt habe. Ich kann mich hier um so mehr auf dieses kurze Referat beschränken, als die Frage nach der Entstehung der merkwürdigen Fälschung jedenfalls durch die Forschungen Grauert's in dem neuesten Hefte des Görres-Jahrbuches (Bd. 3, Heft 1) wieder in Fluss kommen wird.

In dem letzten Abschnitte (Verwerthung der Fälschungen bis zum 11. Jahrhundert) wird gezeigt, dass besonders P. Johann VIII. den fränkischen Königen gegenüber die angeblichen Schenkungen Pippin's und Karls verwerthet hat unter directer Berufung auf die Vita Hadrian's, es wird dann weiter der Pacta Ottos I. und Heinrichs II. gedacht, ohne dass hier Neues beigebracht würde. Karl III. und Otto III. haben gegen die Fälschungen protestirt; unter den ersten Saliern sind dieselben ganz in Vergessenheit gerathen; erst Gregor VII. beruft sich wieder auf die Schenkungen Constantin's und Karls des Grossen. — Zum Schlusse fasst M. die Hauptresultate seiner gründlichen und interessanten Forschungen kurz zusammen. Wir hoffen, noch oft auf diesen Gebieten dem Verfasser zu begegnen, welcher, durchdrungen von dem Berufe der katholischen Kirche und von der hohen sittlichen Aufgabe ihrer Vorsteher gerade deshalb einen um so strengeren Maassstab an die Handlungen der Päpste anlegen zu müssen glaubt.

Göttingen, April 1882.

X. (III.)

Gustav Frank, geistlicher Rath A. C. im k. k. evangelischen Oberkirchenrathe und ordentl. Professor an der evang.-theolog. Facultät in Wien. Das **Toleranz-Patent Kaiser Joseph II.** Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen. Säcular-Festschrift des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. C. und H. C. in Wien. Wien 1882. (Wilhelm Braumüller) IV. u. 158 S. gr. 8°. 2 M.

Besprochen von
R. W. Dove.

Eine verdienstvolle und lehrreiche Schrift, welche zur Vertheilung an sämmtliche evangelische Gemeinden des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses bestimmt und dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 14. October 1881 in feierlicher Audienz von dem Oberkirchenrath und den Synodal-Ausschüssen beider Bekenntnisse als sichtbares Zeichen des Dankes für die Weiterführung und Krönung des Werkes seines grossen Ahnherrn überreicht worden ist. Die gesetzlichen Vertreter der evangelischen Kirche Oesterreichs konnten dabei hervorheben, dass das Toleranz-Patent, — angesichts der Drangsale, welche die Evangelischen beider Bekenntnisse in den österreichischen Erblanden in Folge der Gegenreformation zu erdulden hatten, eine mit unverlöschlichen Zügen in die dankbare Erinnerung aller Evangelischen eingetragene grosse geschichtliche That — freilich vom heutigen Rechtsstandpunct dieser Kirche, welcher erst unter dem gegenwärtig regierenden Beherrscher Oesterreich-Ungarns die volle Freiheit des Bekenntnisses und die bürgerliche und politische Gleichberechtigung ihrer Glaubensgenossen in Oesterreich zu Theil geworden ist, nur als »das Morgenroth einer bessern Aera« erscheint. Weit über die Gränzen Oesterreichs hinaus werden auch die Worte sympathisch berühren, mit welchen Kaiser Franz Joseph bei der erwähnten Gelegenheit die Ansprache der Vertreter der evangelischen Kirche erwiederte: »Mit Wohlgefallen nehme Ich die Versicherung des Dankes und der unverbrüchlichen Treue auf, welche Sie, als Vertreter der evangelischen Kirche und namens aller evangelischen Glaubensgenossen Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses aus Anlass der Säcularfeier des Toleranzpatentes zum Ausdruck gebracht haben. — Ich bin überzeugt, dass die evangelische Kirche, deren Wohl Mir sehr am Herzen liegt, ihre Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus, wie bisher auch jederzeit bewahren wird. — Empfangen Sie, geehrte Herren, für Ihre loyale Kundgebung Meinen herzlichen Dank und entbieten Sie Ihren Glaubensgenossen Meinen kaiserlichen Gruss«. Durch die confessionelle Gleichberechtigung ist Oesterreich erst in vollem Sinne in die Reihe der modernen Staaten eingetreten.

Die vorliegende Schrift hat aber, wie bereits angedeutet wurde, keineswegs bloss die Bedeutung einer Jubelfestgabe des österreichischen evangelischen Oberkirchenraths an seine Gemeinden, sondern, eine nicht unbedeutende wissenschaftliche Leistung, hat sie in mehrfacher Beziehung neue Ergebnisse ans Licht gefördert, welche eine nicht unwichtige Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnisse bilden, — ist doch z. B., merkwürdiger Weise, der (wie es scheint, bisher noch gar nicht gedruckte) Urtext des Toleranzpatents, d. h. die Gestalt, in welcher dasselbe, von Joseph II. sanctionirt, durch die Hofkanzlei an die Länderstellen geleitet wurde, erst in der vorliegenden Schrift der Vergessenheit entrissen worden, — Ergebnisse, welche auch die endgültige Lösung von Fragen darbieten, denen, wie derjenigen über die noch neuerdings bestrittene Gültigkeit

des Toleranzpatentes in Tirol, bis in die Gegenwart hinein, selbst eine praktische Bedeutung beigelegt werden musste.

Die Ergebnisse des Verfassers begründen sich in erster Linie auf umfassende archivalische Studien. Hatten schon Gerson Wolf[1]) und H. Meynert[2]) das Hofkanzlei-Archiv benutzt, dadurch allein in den Stand gesetzt, die Kenntniss der Geschichte des Toleranzpatentes über das bei Walch[3]) bereits 1783 Gebotene hinaus zu erweitern, so hat der Verfasser insbesondere auch aus dem bisher nur ungenügend benutzten Archiv des Staatsraths geschöpft, welcher letztere (und nicht die böhmisch-österreichische Hofkanzlei) die eigentliche Werkstätte gewesen ist, aus welcher das Toleranzpatent und die ihm folgenden Edicte hevorgegangen sind. Für die Geschichte des Toleranzpatentes in den einzelnen Kronländern boten dem Verfasser, wo gedruckte Quellen fehlten, die Archive der k. k. Landesregierungen fast überall die wünschenswerthe Ergänzung, während für den zweiten Abschnitt, welcher die Organisation des evangelischen Kirchenwesens behandelt, vornehmlich das Archiv des Oberkirchenraths reiche Ausbeute gewährte. Die durch das Toleranzpatent hervorgerufene Brochurenliteratur ist für den dritten Abschnitt: »Gegner und Förderer der Toleranz« verwerthet worden.

In der Einleitung berührt der Verfasser den Einfluss der deutschen Aufklärung des 18. Jahrhunderts auf den Katholicismus überhaupt und auf Joseph II. insbesondere. Damals trat neben die ultramontane eine milde, freie und friedliebende Richtung im Katholicismus.

»Wenn die Aufklärung über der evangelischen Kirche Deutschlands wie ein Gewitter sich entlud, zerstörend und reinigend, über die Evangelischen Oesterreichs ist sie aufgegangen, wie der Friedensbogen, den der Herr zum Zeichen des Bundes in die Wolken setzte.«

Ohne auf die zweihundertjährige Leidensgeschichte der evangelischen Kirche Oesterreichs einzugehen — es genügt, hier daran zu erinnern, dass das evangelische Bekenntniss noch in Erlassen vom 11. März 1733 und 29. November 1752[4]) als crimen contra statum behandelt wird, — berührt der Verfasser im ersten, »die Josephinischen Toleranzgesetze« überschriebenen Abschnitte (S. 6 ff.) zunächst die beginnende mildere Behandlung der Protestanten in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias, der streng katholisch gesinnten Tochter einer von Haus aus lutherischen Prinzessin (der Elisabeth Christine, Gemahlin Karls VI., Tochter des Herzogs Ludwig Rudolf von Braunschweig-Blankenburg). Ihre gutkatholische Frömmigkeit hat übrigens Maria Theresia nicht gehindert, die Publicirung päpstlicher Bullen ohne Placet (1767), die Excommunication, besonders in crimine haereticae pravitatis, ohne landesfürstliche Genehmigung (1768), ja den unmittelbaren Verkehr mit Rom (1773) zu untersagen, weil die Grundverfassung des Staates es erfordere. Dann werden vom Verfasser die einzelnen Stadien der Josephinischen Toleranzgesetzgebung dargestellt, zunächst die Aufhebung der aus Missionaren und weltlichen Religions-Commissaren zusammengesetzten Religions-Commissionen

---

[1]) Gerson Wolf, Die Verhältnisse der Protestanten in Oesterreich unter der Kaiserin Maria Theresia und das Toleranzpatent (Raumer's histor. Taschenbuch. 5. Folge, 8. Jahrgang, Leipzig 1878, S. 131 ff.).

[2]) H. Meynert, Kaiser Joseph II. Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung. Nach archivalischen Quellen. Wien 1862.

[3]) Nachricht von Sr. Majestät des Kaisers in Religionssachen ergangenen Verordnungen in Chr. W. F. Walch's Neuester Religionsgeschichte Thl. IX., Lemgo 1783, S. 69 ff.

[4]) Kuzmány, Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts, Wien. 1856, Urk. Nr. XXXIX. XL.

(31. December 1780, S. 10 ff.), sowie die Aufhebung des Religionspatentes vom 27. August 1778 sammt seinen Vorläufern von 1752 und 1758, (S. 12 ff.), welche die durch die Gegenreformation erzielte römisch-katholische Glaubenseinheit aufrecht zu erhalten bestimmt gewesen waren[5]); und zwar wurde zuerst (Hofdecret vom 31. März 1781) die zwangsweise Verpflanzung der Protestanten nach Siebenbürgen abgeschafft, dann vom Kaiser (Resolution aus Gent, 16. Juni 1781) die Aufhebung des ganzen Patents angeordnet. Demnächst werden die Kaiserlichen Verfügungen vom 25. Juli und 28. August 1781 vorgeführt, deren letzte das Princip der Toleranz bereits im Allgemeinen sanctionirt. Nachdem dann die Verhandlungen des Staatsraths über die wiederholten, auf Einschränkung der bereits ausgesprochenen Toleranzgrundsätze dringenden Vorstellungen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei dargelegt (S. 18 ff.), ist die wichtige, die Grundzüge des Toleranzpatents bereits enthaltende A. h. Entschliessung vom 13. September 1781 (S. 23 ff.) mitgetheilt. Die ferneren wichtigen Verhandlungen des Staatsraths betrafen die Vorstellung der Hofkanzlei vom 26. September, dann insbesondere die vom Kaiser am 6. October angeregte Frage, ob in Angelegenheit des festgesetzten Toleranzsystems »zur allgemeinen Wissenschaft einige Kundgebung durch den Druck zu veranlassen«, welche dann in dem kaiserlichen Handbillet an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 13. October 1781 (S. 31 f.) anbefohlen wurde.

Diese, zur Einschaltung in die inländischen Zeitungen befohlene, von Gebler entworfene Kundmachung, dieses vorläufige kurzgefasste Toleranzpatent, ist (S. 32 ff.) wieder abgedruckt. Das Toleranzpatent selbst (Toleranzedict, Toleranzgenerale, Toleranzcirculare), gerichtet »an gesammte k. k. Länderstellen«, wie es am 20. October im Staatsrathe endgültig festgestellt wurde, ist nunmehr vom Verfasser nach dem in den Staatsrathsacten befindlichen Originale (S. 37 ff.) veröffentlicht. Das vom Staatsrath festgestellte Toleranzpatent gelangte an die Hofkanzlei mit der Resolutio Augustissima vom 23. October 1781 (S. 46 f.); die Hofkanzlei versah es mit der Ueberschrift: »Joseph II.« und setzte an den Schluss das Datum: »Wien, den 13. October 1781«, weil in der That das Toleranzpatent nichts Anderes ist, als die auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 26. September erfolgte kaiserliche Entschliessung.

In dieser seiner ursprünglichen Form, anhebend mit den Worten: »Liebe Getreue! Ueberzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben Wir uns bewogen gefunden, den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten«, etc., ist das Toleranzpatent ganz unbekannt geworden. In den Gesetzsammlungen erscheint es gewöhnlich, in die indirecte Rede umgesetzt, wie es der Weltpriester Albrecht Huber in der sog. Trattner'schen Sammlung[6])

[5]) Die verschiedenen Religionspatente von 1626 an werden angeführt bei J. St. Pütter, Hist.-polit. Handbuch von den besondern deutschen Staaten, Göttingen 1758, I. 149 u. 201 und bei P. C. Jaksch, Gesetz-Lexicon im Geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen, (10 Bände, Prag 1828—1830), V. 30 ff. unter dem Art.: »Religionsaufrechterhaltung«.

[6]) (A. Huber) Gesammelte k. k. Verordnungen im Toleranzgeschäfte v. J. 1781—83. Wien 1783 (bei J. Th. v. Trattner) I. 137. Daraus im Codex iuris ecclesiastici Josephini (2 Bde. Frankf. u. Leipzig 1788 f.) I. 43. und bei K. Kuzmány, Urkundenbuch zum oesterreichisch-evan-

aufgenommen hat, anhebend: »Nach Inhalt der, unterm dato Wien den 13. erlassenen allerhöchsten Kaiserl. Königl. unmittelbaren Resolution, hätten Se. Röm. Kaiserl. Königl. apostol. Majestät, überzeugt« etc. Das ist aber das Toleranzcircular des innerösterreichischen Guberniums. Anderwärts finden sich wieder andere Eingangsworte (S. 41). Meinerseits will ich bemerken, dass zu dem allgemeinen Theil des amtlichen Motivenberichts zu dem Entwurf des Oesterreichischen Gesetzes vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften (mitgetheilt bei Paul Gautsch von Frankenthurn, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, Wien 1874. S. 211 f.) und bei H. von Kremer-Auenrode, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert (Theil IV., Leipzig 1880, S. 190 f.) [Das Staatsarchiv, II. Supplementband zu Band XXIII, XXIV] als Toleranzpatent das Toleranzcirculare für Niederösterreich mitgetheilt ist.

Das Toleranzpatent wurde an die Regierungen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ob der Enns, Steyer, Kärnten, Krain, Triest, Tirol, Vorderösterreich, Galizien, Niederösterreich expedirt (S. 47). Die einzelnen Landesregierungen publicirten es durch, den Besonderheiten und dem Kanzleistil eines jeden Landes angemessene Circularien, z. B. Ob der Enns in Patentform: »Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser,« etc., »Linz, den 13. October 1781«, was wohl den Irrthum[7]) veranlasst hat, als sei das Toleranzpatent selbst aus Linz datirt. In eingehender Darstellung behandelt der Verfasser die Ausführung des Toleranzpatents in den einzelnen Ländern (S. 47 ff.). Aus den bezüglichen Mittheilungen ist das über Tirol (S. 56 ff.) Mitgetheilte von ganz besonderem Interesse, da darüber die auseinandergehendsten Ansichten bis auf die Gegenwart verbreitet waren. Schreibt doch z. B. K. Aug. Hase noch in der 10. Aufl. seiner Kirchengeschichte (Leipzig 1877) § 409, S. 567: „Dieses Toleranzedict wurde in Tyrol und Ungarn nicht angenommen.« Und J. F. Schulte, Betrachtungen über die Stellung der katholischen Kirche und der protestantischen Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate vom 18. August 1855 und dem Patente vom 8. April 1861, sowie auf Grundlage beider (Prag 1861) S. 10 giebt an: »Das Toleranzpatent galt für die hier in Betracht kommenden Kronländer, soweit diese selbstverständlich damals österreichisch waren, jedoch nicht für Tirol.« Dem gegenüber steht nun nicht allein die Thatsache fest, dass das Patent ausdrücklich für Tirol miterlassen wurde, sondern Frank hat auch die Publication in Tirol aus archivalischen Urkunden vollauf dargethan, so wie, dass auch die Ordinarien, deren Sprengel in Tirol lag oder in Tirol hineinreichte, ihrerseits, dem kaiserlichen Befehle gemäss, das Toleranzcirculare ihrem Clerus mitgetheilt haben, so der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Chiemsee, von Freising, Verona, Augsburg, die Fürstbischöfe von Trient und Brixen (letzterer auch der Curatgeistlichkeit seines Fürstenthums), der Bischof von Chur, dieser freilich erst, nachdem er mit der Temporaliensperre bedroht war. Dennoch haben, wie ich hier anzuführen nicht unterlassen will, die Stände von Tirol,

---

gelischen Kirchenrecht (Wien 1856) S. 79 jedoch mit Correcturen und der unrichtigen Ueberschrift »Toleranz-Circular der N.-Oe. Regierung«. Auch die Festschrift von Anton Riehl und Rainer von Reinöhl, Kaiser Josef II. als Reformator auf kirchlichem Gebiete, Wien 1881. S. 114 ff. hat (wie ich beifüge) das Toleranzcircular des innerösterreichischen Guberniums als »Toleranzedict« mitgetheilt.

[7]) Z. B. bei Meynert, G. Wolf u. A.

als sie sich aus Anlass der protestantischen Bewegung im Zillerthal wider einen evangelischen Cultus im Lande verwahrten, sich darauf berufen, dass in Tirol das Toleranzpatent nie publicirt worden sei, und der Kaiser gebot die Uebersiedlung der Zillerthaler in eine andere Provinz oder ihre Auswanderung. Und in den Literae principis Archiepiscopi Viennensis ad Pronuntium apost. Cardinalem Viale Prelá d. 6. Aug. 1855, die eine geheime Beilage des österreichischen Concordats bilden (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XVIII. S. 449 ff.), rühmt der staatliche Unterhändler (Cardinal Rauscher): »Tirolum regio est exclusive catholica, sed partem constituit confoederationis Germanicae, cujus pacto fundamentali sancitum est, ut intra ejus limites catholici et acatholici iisdem juribus civilibus politicisque gaudeant. Quodsi leges statuerentur, quae confoederationis pactionibus omnino contradicerent, summum praejudicium inferretur tot Germaniae catholicis sub principibus acatholicis viventibus, quorum patrocinium Austriae in comitiis Francofordiensibus agendum est. Nihilominus Gubernium Austriacum nil unquam intentatum reliquit, ut acatholicorum coetus a Tirolensium regionibus arceret. Zillerthalensibus, qui quingenti circiter numero sectam a vera doctrina multum aberrantem efformaverant, anno 1837 emigrandum erat.« Eine Illustration dazu gab noch das Gesetz vom 7. April 1866, welches die Bildung evangelischer Gemeinden in Tirol von der Zustimmung des Landtags abhängig machte! Und trotz der Oesterreichischen Reichsverfassung konnten die in Innsbruck und Meran angesammelten Protestanten erst 1875 die Erlaubniss zur Bildung zweier Pfarrgemeinden erlangen, Ja noch in dem Tiroler Landtag von 1880 haben die drei Tiroler Bischöfe (von Salzburg, Trient und Brixen) gegen diese Gestattung Protest erhoben als gegen eine Verletzung des Tiroler Landesrechts (!) und der heiligsten Gefühle des Tiroler Volks, und sie bezeichnet »als den Fall des letzten Bollwerks an der Felsenveste des glaubenstreuen Landes Tirol«!

Nicht ganz hundert Jahre früher (1782) hatten ein Erzbischof von Salzburg und ein Fürstbischof von Brixen in Hirtenschreiben an die Geistlichkeit ihrer Sprengel die Josephinische Toleranz gerühmt und als auf ein Bollwerk des Glaubens, statt auf die staatliche Unterdrückung anderer christlicher Confessionen, vielmehr auf das Wort Gottes hingewiesen. —

Das ungarische Toleranzpatent ist zu Wien am 25. October 1781 erschienen (S. 59). — Mehrere Puncte des Toleranzpatents wurden durch spätere Hofdecrete (S. 61 ff.) näher bestimmt. Die zur Ergänzung des Toleranzpatents ergangenen Normalverordnungen (sog. Toleranzgeneralien) sind (S. 65 ff.) eingehend behandelt.

Der zweite Abschnitt (S. 85 ff.) beschreibt zunächst die Bildung der evangelischen Gemeinden; mit Hofdecret vom 30. März 1782 wurde beim evangelisch-lutherischen Gottesdienst der schlesische Ritus eingeführt (S. 95); die Ordnung des evangelischen Bücherwesens (S. 96 ff.), das Begräbnisswesen (S. 101 ff.), die Einsetzung von Superintendenten (S. 104 f.) sind behandelt.

Die kirchliche Centralbehörde (S. 105 ff.) war das ad normam der ehemaligen Consistorien zu Liegnitz, Brieg und Wohlau errichtete, 1749 eröffnete protestantische Consistorium in Teschen; hier trat denn auch am 22. Juli das »förmliche und eigentliche« Consistorium, bestehend »aus blossen Protestanten halb geistlichen und halb weltlichen Standes unter einem katholischen Präside« in's Leben. Aber bereits 1785 traten zwei Consistorien Augsb. und Helvetischer Confession in Wien an seine Stelle. Interesse nehmen des Kaisers erfolglose Bemühungen um Herstellung eines »allgemeinen Kirchenrechts« für beide evangelische Confessionen (S. 109 ff.) in Anspruch; nach der kaiserlichen Entschliessung vom

8. Juni 1782 sollte für jede derselben ein ihrer Religion gemässes Kirchenrecht zusammengetragen werden. Auch Agende (S. 114 f.), Gesangbücher (S. 115 ff.), Bekenntnissstand (S. 118 ff.) sind besprochen.

Im dritten Abschnitt (S. 122 ff.) werden die mancherlei Hindernisse vorgeführt, welche der Durchführung der Toleranzgesetze durch bösen Willen und Ungeschick in der Verwaltung bereitet wurden, ebenso die Kämpfe auf dem Gebiet der Literatur, welche das Toleranzpatent hervorrief. Auch einer Reihe katholischer Bischöfe, welche die Toleranzbestrebungen des Kaisers gefördert haben, deutscher und insbesondere italienischer, welche in Hirtenbriefen ermahnten, »die Anhänger einer fremden Religionsgemeinschaft in christlicher Milde aufzunehmen, dieselben durch Darbietung gegründeter Lehre und gutes Beispiel zur Erkenntniss des Lichtes, zur Einheit im Glauben und zur gewissen Heilshoffnung anzulocken«, gedenkt der Verfasser. Den Verunglimpfungen eines Sebastian Brunner gegenüber, darf der edeln Haltung dieser Kirchenfürsten die ehrende Anerkennung auch inmitten einer Generation nicht vorenthalten werden, welche leider gewöhnt worden ist, Toleranz, (und zwar auch als Princip für das politische Leben, mithin in dem Sinne, dass darunter die Verwerfung der Verwendung der mit Zwang wirkenden staatlichen Rechtsordnung im Dienste des Kirchenglaubens verstanden wird), als eine Auffassung anzusehen, welche mit der berufsmässigen Stellung innerhalb der katholischen Hierarchie unvereinbar sei. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass in jenen vor nunmehr hundert Jahren erlassenen Hirtenschreiben eine andere Sprache zu uns redet, als diejenige, welche wir als die römische zu hören gewohnt sind; — allein selbst die Päpste des 18. Jahrhunderts von dem grossen Kirchenoberhaupt und Canonisten Benedict XIV. an, auch Pius VI. (S. 147), haben gegenüber den Protestanten doch eine grössere Mässigung an den Tag gelegt, als etwa Pius IX. oder Leo XIII. Unkatholisch wird jenes tolerante Verhalten von Bischöfen des josephinischen Zeitalters denn auch nur in dem Sinne genannt werden können, in welchem auch der von Tertullian betonte Grundsatz »nec religionis est, cogere religionem«, der mit dem Montanismus nichts zu schaffen hat, sondern von dem Apologeten für das verfolgte Christenthum angerufen wurde, und des Lactantius Zeugniss für die Gewissensfreiheit für unkatholisch ausgegeben werden, weil in dem christlich gewordenen Staate bereits der h. Augustinus für den Glaubenszwang alle die sophistischen Trugschlüsse als Waffe gegen die Donatisten verwendet hat, welche in der Folgezeit dazu haben dienen müssen, die Verwandlung der abendländisch-katholischen Kirche in eine mittelst der dienenden Advocatie der Staatsgewalten ihre Einheit sichernde Zwangsanstalt zu rechtfertigen. —

Ein Anhang zu unserer Schrift bringt (S. 152 ff.) den Personalstand der k. k. evangelischen Consistorien (bis 1859 unter katholischem Vorsitz) und des k. k. evangelischen Oberkirchenraths von 1785—1881.

XI. (IV.)

Johann Schneider (Pfr. in Limbach bei Homburg, Pfalz), Der **Kirchenstreit in Niederbexbach.** (Selbstverlag des Verfassers, Preis 50 Pf.)

Besprochen von

D. th. K. Köhler.

Die vorliegende kleine Schrift bietet ein über das ortsgeschichtliche Interesse hinausreichendes allgemeines Interesse. Sie berichtet die vieljährigen Händel, welche durch das in einer pfälzischen Dorfkirche seiner Zeit aus reiner Grossmuth der damaligen Landesherrschaft ohne rechtliche Nothwendigkeit eingeführte Simultaneum (die bekannte Clausel des Ryswicker Friedens zu Gunsten der katholischen Religionsübung hat in dem betreffenden Gebiete, Pfalz-Zweibrücken, niemals Geltung erlangt) verursacht worden sind. Nachdem dieselben in jüngster Zeit endlich zum gerichtlichen Austrag gekommen, ist es der evangelischen Gemeinde gelungen, zuerst vom Landgericht, dann vom Oberlandesgericht Zweibrücken ein Urtheil zu erringen, welches ihre Rechte gegen die katholischen Uebergriffe sicher stellt. Das zweitinstanzliche Urtheil (v. 18. Jan. 1881, vom Verfasser leider nicht im Wortlaute, doch dem Inhalte nach vollständig wiedergegeben) stellt eine Reihe wichtiger principieller Gesichtspuncte zur Beurtheilung der Simultanverhältnisse fest und verdient daher für die linksrheinischen Gebiete, wo dergleichen Verhältnisse noch in ziemlicher Zahl erhalten und daraus entspringende Streitigkeiten nicht selten sind, alle Beachtung.*)

---

*) Ich habe das wichtige Erkenntniss oben S. 326 ff. mitgetheilt.
R. W. Dove.

XII.

Zum Formelbuch des Erzbischofs Arno von Salzburg.

Einem Vortrage, welchen Professor Dr. Richard Schröder (jetzt in Strassburg) am 7. Februar 1882 in der 9. Sitzung der philologisch-historischen Gesellschaft in Würzburg gehalten hat, entnehmen wir die folgende Mittheilung:

Unter den drei Bestandtheilen der in einer Münchener Handschrift enthaltenen Compilation, welche Rockinger 1858 unter dem Titel »Salzburger Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofs Arno« herausgegeben hat, fesselt unser Interesse vornehmlich der erste Theil, welcher ausschliesslich salfränkische Formeln enthält, gleichwohl aber, wie schon Rockinger nachgewiesen hat, im 9. Jahrhundert als Muster für baierische Urkunden (aus Salzburg, Mondsee, Passau, Freising) gedient hat, sowie auch eine dieser salischen Formeln zu einer in den dritten Theil der Compilation aufgenommenen Formel für die Salzburger Domkirche verarbeitet wurde. Dass unsere salischen Formeln ursprünglich eine selbstständige Sammlung gebildet haben, ergiebt sich aus einer Kopenhagener Handschrift, welche nur diese Formeln und zwar in derselben Anordnung enthält Die Heimat derselben ergiebt sich aus dem bei den Güterbeschreibungen fast regelmässig gebrauchten Worte wadriscap (richtiger watriscap), d. h. Wasserschöpf-Brunnen, Wasserleitung. Das Wort ist bei der Benutzung der Formelsammlung in Baiern vielfach in baierische Urkunden übergegangen, bei deren Abfassung man es gedankenlos nachschrieb, während man die für Baiern nicht passenden Beziehungen auf das salische Recht sorgfältig strich und bei den Zeugen ausdrücklich vermerkte, dass sie nach baierischer Sitte an den Ohren gezupft (testes per aures tracti) seien. Das Wort watriscap findet sich ausschliesslich in dem französischen Flandern, Belgien, Luxemburg und der Rheinprovinz. Unsere Sammlung muss in einem Kloster entstanden sein; diejenigen Klöster der in Rede stehenden Gegend aber, von denen wir Urkunden in grösserer Zahl besitzen, bedienten sich anderer Muster. Die Urkunden des Klosters St. Amand, südlich von Tournay, sind 883 bei der Verwüstung desselben durch die Normannen verbrannt. Hier ist unsere Formelsammlung höchst wahrscheinlich entstanden, denn hier lebte Arno, nachdem er das Kloster Freising verlassen hatte, von 778 bis 782 wohl als Mönch, von 782 bis 785 als Abt. Auch nachdem er Bischof und später Erzbischof von Salzburg geworden war, hielt er die engsten Beziehungen zu St. Amand aufrecht, und öfters kehrte er auf längere Zeit dorthin zurück, zumal um dort mit seinem Freunde Alkuin zusammenzutreffen. Einige dem baierischen Urkundenstile entlehnte Eigenthümlichkeiten sind wohl durch ihn in die Formelsammlung gekommen, und eine baierische Urkunde Arnos wurde in dieser zu einer salischen Formel verarbeitet. Schon von 796 an scheinen dann zunächst einzelne dieser Formeln in Salzburg bekannt geworden zu sein, verschiedene baierische Urkunden aus dieser Zeit weisen Spuren ihrer Benutzung auf. Die Sammlung als solche ist aber erst nach Karls des Grossen Kaiserkrönung entstanden. Von 815 an war sie in Baiern in lebhaftem Gebrauche. Die Abfassung fällt dem-

nach zwischen 800 und 815. Dass Arno, dem auch die ganze Compilation des Salzburger Formelbuches ihre Entstehung verdankt, ebenso diese salischen Formeln verfasst oder doch veranlasst hat, lässt sich nicht bezweifeln. Sein Interesse für derartige Dinge erkennt man an den von ihm oder doch unter ihm verfassten Salzburger Güterverzeichnissen.

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Vorläufige Mittheilung über die sechste Sitzung.

Die sechste Sitzung fand am 9. Januar 1882 statt. In derselben wurde zunächst mitgetheilt, dass der für die Zeit bis zum 10. November 1883 neugewählte Vorstand wiederum zum Vorsitzenden den Geh. Justizrath Professor Dr. Dove, zu dessen Stellvertreter den Geh. Justizrath Professor Dr. Mejer, zum Schriftführer den Consistorialrath D. Wagenmann erwählt hat. Nach §. 8 des revidirten Gesellschaftsstatuts sind in den aus neun Mitgliedern bestehenden erweiterten Vorstand cooptirt worden: Landgerichts-Präsident Röscher, Superintendent Steinmetz und die Professoren an der Universität Dr. Weiland und Geh. Justizrath Dr. von Bar; von der Gesellschaft wurde die vorbehaltene Bestätigung ertheilt. Der Gesellschaft war ein Vortrag ihres auswärtigen Mitgliedes des Dr. der Theol. und der Rechte W. Martens in Danzig (früher Regens des Clerikalseminars in Pelplin) überreicht, welcher Gregor's VII. Maassnahmen gegen Heinrich IV. behandelt und kirchenrechtlich beleuchtet. (Der Vortrag ist gedruckt in dieser Zeitschrift, Bd. XVII., H. 2. 3. S. 207 ff.). Consistorialrath D. Ritschl erörterte darauf die Lage der Verfassung der lutherischen Kirche, welche sich aus Spener's Schriften ergiebt, ferner die Stellung zur Kirchenverfassung, welche derselbe den von ihm eingeführten Conventikeln eingeräumt sehen wollte, weiter die zersetzende Wirkung, welche die Rechtfertigung der Conventikel als apostolischer Einrichtung auf die bestehende Verfassung haben musste, endlich die Veränderung, welche in Folge von Spener's Wirken eingetreten ist, dass die Kirche sich nicht mehr als die Form der christlichen Gesellschaft überhaupt behaupten konnte. Eine Besprechung dieses Vortrags wurde vorbehalten. — Die Gesellschaftsbibliothek hat wiederum bedeutenden Zuwachs insbesondere durch literarische Geschenke von auswärtigen Mitgliedern erhalten, welche (Nr. 282—343) in der Sitzung vorlagen. Auch sind bereits einzelne Beiträge für den »Eichhorn-Fonds« eingegangen.

IX.

Erörterungen über die Entstehungszeit des Decretum Gratiani.

Von
Emil Friedberg.

I.

C. XIX. qu. 3. c. 2. ist von Gratian bezeichnet als Urban II. angehörig. Unter den erhaltenen Decretalen dieses Papstes ist indessen die betreffende Stelle nicht nachweisbar, wohl aber hat schon Richter sie in der Schrift des B. Anselm von Havelberg de ordine canonicorum, die von Petz im 4. Band seines Thesaurus anecdotorum herausgegeben ist, aufgefunden, und Anselm für den Autor gehalten.

Wäre das richtig, so wäre damit ein neuer Anhaltpunct für die Entstehungszeit des Decretum Gratiani gegeben, aber gleichzeitig für die des Polycarpus [1]), da der betr. Canon auch in dieser Sammlung sich vorfindet.

Die Entstehungszeit der oben angeführten Schrift des Anselmus vermögen wir näher festzustellen. C. 36 heisst es: et nunc ecclesia in sui Eugenii praesulis sanctitate gloriatur. Danach ist sie also zwichen 1145—53 verfasst worden. Und wenn wir lesen, was Anselm von seinem scholasticus und domesticus spricht und wie er die straffe Organisation seines Capitels betont, so werden wir geneigt sein, uns für die letzte Hälfte dieser Periode zu entscheiden, da die von Anselm für Havelberg characterisirten Verhältnisse wohl vorher so nicht vorhanden waren [2]).

Nun steht aber die in dem gedachten Werke angeführte

[1]) Dass sie auch in der von mir benutzten Handschrift des Anselm von Lucca am Ende des VII. Buches steht, kann nicht ins Gewicht fallen, da hier unstreitig spätere Interpolationen zu der ursprünglichen Sammlung vorliegen.

[2]) Vgl. auch Dombrowski, Anselm von Havelberg. Königsberg 1880. S. 42.

Stelle in dem Polycarpus des Cardinals Gregor v. titulus S. Chrysogoni. Ein solcher hat gelebt 1113 und in diesem Jahre päpstliche Urkunden unterzeichnet[3]). Er hat nicht mehr gelebt 1119, wo als Cardinalpriester desselben Titels Johannes die päpstlichen Urkunden unterzeichnet[4]), und auch in der späteren Zeit bis 1150 kommt kein Cardinalpriester Gregor von dem angegebenen Titel mehr vor. Der Polycarp ist gewidmet dem Didacus von Compostella, der 1100 Bischof geworden, 1139 gestorben ist, kann also keinesfalls nach 1139 verfasst sein, und darum nicht das Werk des Anselm von Havelberg, das nach d. J. 1145 verfasst sein muss, i. J. 1150 benutzt haben. Aber auch die umgekehrte Vermuthung, dass Anselm den Polycarp benutzt habe, ist wenig ansprechend. Denn wie die geringe Zahl der erhaltenen Handschriften dieses letzteren erkennen lässt, ist dessen Verbreitung eine sehr geringe gewesen, und wenngleich es möglich erscheint, dass Anselm bei seiner mehrfachen Anwesenheit in Italien die Sammlung des Cardinal Gregor erworben habe, so ist doch kein zwingendes Moment dafür vorhanden, ja wir werden sehen, dass selbst in Rom Seitens Innocenz II. die Sammlung nicht benutzt wurde.

Wenn wir nun aber die Stelle selbst betrachten, so wird man doch annehmen müssen, dass sie nicht von Anselm herrührt, sondern, wie er sie ja selbst als von Urban II. ausgegangen bezeichnet, nur citirt wird. Während die ganze Schrift in deducirendem oder referirendem Tone gehalten ist, wird an der betreffenden Stelle imperativisch gesprochen. *Mandamus* heisst es im Anfang, und im weiteren Verlauf werden Rechtsnachtheile dem gedroht, *qui decreto nostro contraire presumens agere temptaverit.* Das ist wirklich die Sprache eines Papstes, nicht die eines gelehrten Schriftstellers.

Dieser Knäuel von Schwierigkeiten wird aber einigermaassen entwirrt, wenn wir eine andere Schrift des Anselmus betrachten, nämlich dessen Brief an Abt Herbert von Huisburg[5]). Diese

---

[3]) Jaffé, Reg. S. 477.

[4]) ebendas. S. 526; vgl. auch Hüffer, Beitr. zur Gesch. d. Quellen d. KR. Münster 1862. S. 82 f.

[5]) Abgedruckt in Zeitschr. für historische Theologie. Bd. 10, S. 95 ff.

Schrift ist nach 1133 verfasst, in welchem Jahre Egbert Abt wurde, aber vor dem 14. November 1138, weil unter diesem Datum Innocenz II. eine hier einschlagende Decretale publicirte, die Anselm bei der Abfassung dieser Schrift unbekannt war, weil er sie sonst, als seinen Zwecken dienend, citirt haben würde, die er aber bei Abfassung seiner Schrift de ordine kennt und ausführlich mittheilt.

Die Veranlassung zu dem gedachten Briefe des Anselm ist uns bekannt. Propst Piter von Hadmersleben hatte seine Stelle verlassen und war im Kloster Huisburg vom Abt Egbert als Mönch aufgenommen worden. Sein Stift forderte ihn zurück, was Egbert als eine Herabsetzung des Mönchsstandes in einer eigenen Schrift hinstellte[6]). Auf diese antwortete Anselm, und in seiner Antwort citirt er die fragliche Stelle (C. XIX, qu. 3, c. 2) als ausgehend von *Urbanus papa et martyr*, d. h. von Urban I. Dass er dies Citat nicht aus Polycarp hat, scheint dadurch erwiesen, dass er die Decretale Urban I. zuschreibt, Polycarp dagegen Urban II., dass er weiter citirt die Decretale Urbans II. *Statuimus,* die bei Polycarp nicht steht, sondern aus Jvos Decret in das Decretum Gratiani übergegangen ist[7]). Anselm hat diese Decretale aber auch nicht aus Jvo, denn er führt mehrfache Stellen derselben an, welche bei Jvo nicht stehen; er hat sie unstreitig vollständig vor sich gehabt. Auch citirt er ausserdem noch eine Stelle des Gelasius[8]), die sicher diesem nicht angehört, weder bei Jvo noch bei Polycarp oder bei Gratian vorkommt, in welcher aber von der einschlagenden früheren Bestimmung des Papstes Urban, *papa et martyr*, gesprochen wird, so dass wir also jetzt verstehen können, warum die Decretale, die Polycarp und nach ihm Gratian als Papst Urban II. angehörig bezeichnen, von Anselm Urban I.[9]) zugeschrieben wird.

---

[6]) Chron. monast. Hugesburg. bei Meibom SS. Rer. Germ. 2, 537.

[7]) c. 3. C. XIX. qu. 3.

[8]) Die Handschrift des Anselmischen Textes ist so undeutlich, dass auch ein Versehen bei der Lesung vorliegen kann.

[9]) Von diesem haben wir aber nur einen pseudoisidorischen Brief, in welchem die fragliche Stelle nicht vorkommt, deren Inhalt aber auch mit

Anselm von Havelberg begnügte sich aber nicht damit, gegen Abt Egbert theoretische Opposition zu machen. Er bewirkte auch eine Decretale Innocenz II. vom 14. November 1138[10]) *»nulli . . . canonicorum licitum sit post factam professionem absque libera praepositi et capituli sui licentia ob levitatem aut discretionis vitae observantiam ecclesias vestras relinquere et ad alia loca transire«*[11]). Ebenso richtete Innocenz II. eine Decretale an den Erzbischof von Salzburg, wo in Bezug auf das Kloster Berchtesgaden das gleiche Recht festgestellt wird[12]). Dabei bezieht sich der Papst ausdrücklich auf seinen Vorgänger *Urbanus martyr et pontifex.* Innocenz II. hat diese Bemerkung sicher aus der Darlegung des Anselmus v. Havelberg geschöpft, denn sie stimmt mit dem Irrthum dieses überein, und dieser Irrthum ist in keiner der früheren Canonensammlungen nachweisbar.

Auf dieselbe Frage kommt Anselm aber in seiner Schrift de ordine zurück, und diese scheint mir mehr eine Benutzung Gratians zu verrathen, als umgekehrt Gratian den Anselm benutzt zu haben scheint.

Die Urban I. noch gegen 1138 zugeschriebene Decretale wird jetzt vielmehr übereinstimmend mit Gratian Urban II. vindicirt. Die Vermuthung, dass Anselm das aus Gratian gelernt habe und nicht aus dem Polykarp, wird aber noch durch ein weiteres Moment bestätigt. Gratian citirt für sein Thema ein *Concilium Educense sub Gregorio VII.* habitum. Die Stelle ist nicht nachweisbar[13]), jedenfalls in keiner vermittelnden Sammlung vorhanden. In dem Briefe an Egbert war sie von Anselm noch nicht verwendet worden. In der Schrift de ordine

---

den Verhältnissen, wie sie zur Zeit dieses Papstes vorhanden waren, nicht stimmt, die also auch natürlich nicht von Urban I. herrühren kann.

[10]) Bei Leuckfeld, Antiquitates Katelenburgenses. Leipzig 1713 S. 85 ff. Die Urkunde erwähnt ausdrücklich, dass sie auf den Wunsch der Hadmerslebener ergangen sei.

[11]) Eine Decretale gleichen Inhalts an alle Erzbischöfe erging am 29. Dec. 1138. (Jaffé, no. 5825) bei Le Paige, Bibl. Praem. 121 und Migne, Patrolog. lat. 179, 393.

[12]) Jaffé 5888.

[13]) Sie kann sich nur auf das 1077 zu Autun gehaltene Concil beziehen. Hefele, Conc.-Gesch. 5, 102.

kennt er die Stelle und führt sie übereinstimmend mit dem Wortlaut bei Gratian an (cap. 26.). Und noch Weiteres kommt hinzu. Im Cap. 24 beruft sich Anselm für seine Ansicht auf Prosper. — Der Canon steht bei Gratian C. I. qu. 2. c. 9. Gratian führt darin eine Stelle aus der vita contemplativa des Julianus Pomerius fälschlich als von Prosper verfasst an: ebenso Anselm. Gratian hat zuerst eine Stelle aus c. 11 und dann aus c. 14, beide stehen bei Anselm, sind aber in anderen vermittelnden Sammlungen nicht nachweisbar.

Die Vermuthung, dass Anselm den Gratian benutzt hat, scheint demnach wahrscheinlich, wenngleich nicht verschwiegen werden kann, dass Anselm noch eine andere Stelle des vermeintlichen Prosper citirt, die auch bei Gratian nicht zu finden ist, und dass schon Chrodegang von Metz, dessen regula sicher dem Anselm bekannt war, den Julianus Pomerius mit Prosper verwechselt hat[14]). Indessen hat Chrodegang die bei Anselm und Gratian übereinstimmend vorhandenen Stücke nicht.

Die Ergebnisse, welche wir nach alledem zu ziehen berechtigt sind, können wir dahin formuliren:

1) c. 2 C. XIX. qu. 3. ist nicht von Anselm v. Havelberg verfasst, sondern von einem Papste, vielleicht von Urban II.

2) Aus der Entstehungszeit der Schriften des Anselm v. Havelberg ist kein sicheres Moment für die Entstehungszeit des Gratian zu gewinnen.

3) Es erscheint wahrscheinlich, dass Anselm bei Abfassung seiner Schrift de ordine das Decretum Gratiani benutzt habe, dass also dieses vor 1148—50, und wenn man die zur Verbreitung eines so umfangreichen Werkes nothwendige Zeit in Erwägung zieht, circa 1145 verfasst worden ist[15]).

---

[14]) Vgl. regula Chrodeg. c. 6. bei Hartzheim Conc. 1, 99.

[15]) Es ist nicht uninteressant die Notizen zu betrachten, welche wir über die Erwerbung des Decretum Gratiani seitens einiger Kirchen besitzen, und die einen wenn auch unsicheren Rückschluss auf die Entstehungszeit des Buches zulassen. So schenkte Bischof Heinrich v. Lüttich (1145—67) das Decretum seiner Kirche, Aegid. Aureaevall. Chron. Mon. Germ. SS. 25, 105. Abt Gottschalk v. S. Bertin (1163—76) lässt es abschreiben: M. SS. 13, 669. Der Prager Canonicus Vincentius endlich erzählt, dass ihn sein sehr gelehrter Erzbischof Daniel nach Bologna geschickt habe pro emendis decretis et aliis libris. Er erfüllt dessen

4) Für die Entstehungszeit des Polycarpus ist aus dem Obigen Nichts zu entnehmen bis auf den Umstand, dass er von der römischen Curie 1138 noch nicht benutzt wurde.

II.

Schon früh ist der Versuch gemacht worden auf Grund eines Dictum Gratiani nach c. 31. C. II. qu. VI. eine Bestimmung für die Abfassungszeit des Decretum zu gewinnen.

Nachdem meine Ausgabe den wirklichen Text des Rechtsbuches festgestellt hat, verlohnt es sich die Stelle noch einmal zu prüfen.

Gratian giebt zunächst die Form der apostoli. Die römische Ausgabe las bisher: *Ego ille sanctae Bononiensis ecclesiae episcopus*. Die richtige Lesart ist aber: *Ego En.* d. h. Enricus, Nun war aber Heinrich Bischof v. Bologna 1129—45. Somit ist die Abfassung des Decretes nach 1129 zweifellos, vor 1145 dagegen nur zu vermuthen, da die Annahme, dass Gratian die Urkunde seines derzeitigen Diöcesanbischofes als Beispiel genommen haben wird — und wie der Namen: *te presbiterum Rolandum*[16]) *capellanum S. Appollinaris*, zu dessen Gunsten

---

Auftrag am 4. April 1159. Wir dürfen sicher annehmen, dass unter den decreta, die in Bologna zu erwerben waren, nur das Decretum Gratiani zu verstehen ist. Die Notiz beweist, dass einmal der Ruf des Buches schon zu den Ohren des Erzbischofs gedrungen war, und doch andererseits die Verbreitung desselben eine so schwache, dass es nur in Bologna selbst zu haben war. Chron. Vincentii bei Dobner Mon. Hist. Boem. (Pragae 1764) 1, 63.

[16]) Könnte dieser Rolandus nicht der spätere Papst Alexander III. sein? Dann würde Gratian den Namen seines Schülers, dessen künftige Berühmtheit damals noch nicht zu ahnen war, in dieser Weise zu verewigen unternommen haben. Wir wissen von den früheren Verhältnissen des mag. Rolandus nur, dass er 1141 Canonicus in Pisa war und sich 1147 dort aufhielt. Sarti de clar. archigym. Bon. prof. 2, 6. Darum kann er aber doch in der Zwischenzeit in Bologna gelebt und auch dort gelehrt haben, da das Canonicat an einem Orte die Lehrthätigkeit an einem dritten nicht rechtlich unzulässig machte. Vgl Maassen, Paucapalea S. 29. Freilich ist noch nicht einmal erwiesen, dass dieser Pisaner und der spätere Papst Alex. III. identisch sind, wenngleich der letztere uns als clericus Pisanus bezeugt wird. Vgl. Bosonis vita Al. III. bei Watterich, Pont. Rom. vitae II, 377.

die apostoli ausgestellt sind, darthut, handelt es sich um die Copie einer wirklichen Urkunde — nicht ganz zweifellos ist, und Gratian ebensogut unter dem Nachfolger Heinrichs Gerhard 1145—65 geschrieben und eine früher ausgestellte Urkunde als Beispiel benutzt haben kann. — Gratian giebt aber in gedachter Stelle noch ein anderes Beispiel der Apostoli an: *Ego Adelinus S. Reginae eccl. minister* . . . appellirt von *Gualterio Ravennati archiep.* an den päpstlichen Stuhl. Adelinus (oder wohl richtiger Adelmus) war Bischof von Reggio 1130—39, Walter Erzbischof v. Ravenna 1119—45. Die Appellation fällt also zwischen 1130—39, und es gilt für dieses Beispiel dasselbe, was wir oben ausgeführt haben. Dabei werden wir hier indessen sicher annehmen müssen, dass Gratian ein Beispiel gewählt hat von einer Person, die wohl mit ihm gleichzeitig gelebt hat, aber schon todt war als das Decretum geschrieben wurde. Denn da Gratian die am 4. April 1139 abgehaltene Lateransynode Innocenz II. kennt und benutzt[17]), so muss er später geschrieben haben, und also nach dem Tode von Adelmus, der indessen auch erst 1140 gestorben sein kann. Freilich giebt die Stelle des Gratian hier auch das Jahr der Appellation an, und zwar nach Uebereinstimmung der Handschriften: 1105. Diess Jahr stimmt aber zu den angeführten Namen auf keinen Fall, da in gedachtem Jahre weder Adelmus noch Walter als Bischöfe fungirten. Die Correctores haben deswegen in 1141 geändert, aber ganz unzutreffend, da in diesem Jahre Adelmus schon todt war. Aber schon Huguccio, dessen Handschrift des Decretum gleichfalls 1105 las, ist dies Jahr aufgefallen und er hat es in seiner Summa als falsch bezeichnet. Er sagt: *Hinc potest colligi quantum temporis effluxerit ex quo liber iste conditus est. Sed credo hic esse falsam literam nec credo quod tantum temporis effluxerat ex quo liber iste compositus est, cum fuerit compositus domino*

---

[17]) Vgl. namentlich D 63. c. 35. Eine Decretale Innocenz II. hat Gratian nur einmal c. XXXV. qu. 6. c. 8, deren Erlass zwischen 1138 bis 46 gesetzt wird. — C. II. qu. 5. c. 17 ist Palea. — Nach Schulte KR. 1, 319 könnte man glauben, dass Gratian nur Decretalen aus den letzten Lebensjahren Innocenz II. nicht aufgenommen habe.

Jacobo Bononiensi docente[18]*) in scientia legali et Alexandro III. Bononiae residente in cathedra magistrali in divina pagina ante apostolatum*[19]*) eius.*

Freilich ist uns mit dieser Bezeichnung nicht allzuviel geholfen. Wann Alexander III. in Bologna gelehrt hat, wissen wir nicht[20]), nur dass es vor 1150 gewesen sein muss, wo er Cardinal wurde. Jacobus starb 1178, seine früheste nachweisliche Erwähnung fällt in das Jahr 1151, wo er einen uns erhaltenen Urtheilsspruch abgab[21]). Dass er ein Zeitgenosse Gratians war, steht demnach ebenso fest, wie es erhellt, dass aus den spärlichen Notizen Bestimmtheit über die Entstehungszeit des Decretum nicht gewonnen werden kann[22]).

Bemerkenswerth erscheint aber, dass die Nachricht und die übereinstimmende Mittheilung zahlreicher Schriftsteller, Gratian habe sein Decret 1151 verfasst, auf die oben angeführte Stelle des Huguccio zurückzuführen ist. Die glossa ordinaria zu dem cit. Decretum Gratiani fügt nämlich dem sehr un-

---

[18]) Cod. Lips. 985. fol. 27. Savigny, Gesch. d. röm. R. im Mittelalter, 4, 141 liest mit Sarti a. a. O. I, 264: iam docente. Wenn Schulte, Gesch. 1, 115, die gleiche Lesart als die des Leipziger Codex angiebt, so ist das unrichtig.

[19]) So richtig der Leipziger Codex. Andere: episcopatum.

[20]) Vgl. Schulte, Gesch. 1, 115, und oben S. 402.

[21]) Sarti a. a. O. I, 9.

[22]) Dass aus dem Umstande, dass Huguccio von den gleichzeitigen Bologneser Doctoren allein den Jacobus erwähnt, nicht mit Sarti zu schliessen ist, dieser habe bei Abfassung des Decretum geholfen, hat schon Savigny a. a. O. 4, 146 mit Recht behauptet. Dass aber römisch-rechtliche Partien im Decretum Gratiani vorhanden sind, welche eine grosse Kenntniss des römischen Rechtes verrathen und die doch theils in einem gewissen Widerspruch zu dem vorhergehenden Text stehen, theils den Zusammenhang der Darstellung unterbrechen, ist namentlich für die VIII. u. IX. Pars der C. XVI., qu. 3 hervorgehoben worden. Vergl. Reich, Entwickel. d. kan. Verjährungslehre. Berl. 1880. S. 1. Da nun dem Stande der handschriftlichen Ueberlieferung nach nicht zu bezweifeln steht, dass diese Partien schon im ursprünglichen Decret enthalten waren, so wird man allerdings auf die Vermuthung hingewiesen, dass Gratian sich solche Materien, wie die Präscriptionslehre, von befreundeter sachverständiger Seite habe bearbeiten lassen und dann seinem Werke einverleibt habe.

genauen Citat aus Huguccio erklärend hinzu: *et fuit anno Domini MCL ut ex Chronicis patet*[23]).

Ich kann nicht finden, dass die Glosse, wie Sarti meint, den Huguccio falsch wiedergegeben habe, da die angegebene Jahreszahl sich nicht auf die Aeusserung des Huguccio stützt, sondern auf Ueberlieferungen der Chroniken.

Nun vermag ich freilich keine Chronik anzugeben, die vor 1215, d. h. vor der Zeit, wo die Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus[24]) verfasst sein soll, das Decretum Gratiani

---

[23]) Dass diese Glosse von Johannes Teutonicus herrührt, bezeugt Maassen Paucapalea 30.

[24]) Ueber denselben vgl. Schulte in Zeitschr. f. KR. 16, 107 ff. Dieser theilt dort die Nachricht des Alb. Crantz mit, wonach Joh. Semeca von Clemens IV. wegen der Appellation, die er gegen die befohlene Zehentzahlung eingelegt habe, excommunicirt worden sei. Schon Meibom hat dieser Notiz einen chronologischen Irrthum vorgeworfen und für Clemens IV.: Innocenz IV. setzen wollen. Die Quelle von Crantz ist aber hier, wie überall, die Magdeburger Schöppenchronik, welche die Opposition des Semeca gegen die Beschlüsse des Conc. Lugdunense von 1274, also gegen Gregor X. stattfinden lässt. In dessen tiden levede noch magister Johannes Teutonicus, ein canonik to Halberstad, den me Semica heit. De berep sik wedder den pawes Gregorius vor den hogesten richter, dat is god, umme den tegeden, de de pawes van den Kerken hebben wolde. Semica stonden bi vele papen, und were grot errunge geworden, hedden se levendich bleven de pawes und Semica: god leit se beide sterven. D. h. also kurz nach dem Concil, denn Gregor starb 1276. Die Nachricht, dass er einen Zehnten zum Besten des heiligen Landes ausgeschrieben, ist richtig, ebenso dass Zahlungsweigerungen stattfanden. Hefele, Concil.-Gesch. 6, 117. Die Wichtigkeit dieser Quelle, die von dem Concil v. Lyon nicht über 100 Jahre entfernt war, — denn die Darstellung für d. J. 1372 ff. ist nur eine Fortsetzung des ursprünglichen Werkes — springt in die Augen. Der Autor war aber schon 1350 Schöffenschreiber und das sind nur 75 Jahre nach dem von ihm angegebenen Todesjahr des Johannes, und er lebte in der unmittelbaren Nähe von Halberstadt. Seine Nachrichten widersprechen aber durchaus den Ergebnissen, die Schulte a. a. O. festgestellt hat, und nach welchen das Todesjahr des Johannes 1245 oder 46 fällt, und er das 73. Lebensjahr erreicht haben soll. Wäre er 1275 gestorben, so würde er demnach sein Leben auf über 100 Jahre gebracht haben. Sein Tod für das von Schulte festgehaltene Jahr stützt sich auf Winnigstadt's Chronik, die wenig ins Gewicht fällt, und auf seinen Grabstein in Halberstadt, der unstreitig die Quelle für Winnigstadt war. Wie wenig Verlass aber auf Grabsteinnotizen zu geben ist, weiss Jeder,

in das Jahr 1150 versetzt. Wohl aber ist umgekehrt die Glosse von Chronisten benutzt worden, und namentlich von Martinus Polonus. Gratian, heisst es hier[25]), *mon. de Clusa*

der diese unsicherste aller Geschichtsquellen jemals zu prüfen in der Lage gewesen ist. Wenn man bedenkt, dass das in unserem Jahrhundert einem so berühmten Mann wie Scharnhorst auf dem Invaliden-Kirchhof in Berlin gesetzte Denkmal ein falsches Geburtsjahr und einen falschen Geburtsort angiebt, die Grabschrift des Maler Hensel, obgleich sie von der Familie verfasst ist, gleichfalls einen falschen Geburtsort, so wird man den mittelalterlichen gegenüber ein gewisses Misstrauen gerechtfertigt finden. Jedenfalls ist aber die Grabschrift erst Ende des funfzehnten Jahrhunderts oder Anfang des sechzehnten gefertigt worden, in neuester Zeit restaurirt, und zwar so, dass nicht einmal erkannt werden kann, ob auch das Datum des Todestages dagestanden hat. Sie ist ohne jede Beweiskraft. Aber 1245 war Johannes am 28. April noch praepositus maior, 1245 Non. Octobris schon Hermannus. Braucht er darum wirklich in der Zwischenzeit gestorben zu sein? — Wie lässt sich nun aber die Notiz der Schöppenchronik mit den urkundlichen Daten über Johannes vereinigen? 1212 zeichnet als Zeuge magister Johannes. Schulte nimmt an, dass er schon vorher in Bologna gelehrt und seinen Apparatus verfasst habe, und demnach wohl nicht vor seinem 40. Jahre Domherr geworden sein mag. Wir wollen nun einstweilen die Behauptungen Schulte's zugeben, die zu prüfen wir nicht in der Lage sind; aber muss er darum wirklich schon 1212 40 Jahre alt gewesen sein? Diese Annahme stützt sich auf Wahrscheinlichkeit, aber nicht unwahrscheinlich ist, dass er 30 oder noch nicht 30 Jahre alt war. Allerdings würde er im letzteren Falle ein Lebensalter von 90 Jahren oder darüber erreicht haben, wenn er erst 1275 gestorben wäre. Aber einmal geht aus der Fassung der Chronik hervor, dass er sehr alt war, und andererseits würde sich so auch erklären, warum er in Urkunden seit 1245 nicht mehr als Propst vorkommt. Er hatte eben seine Propstei niedergelegt und führte als Canoniker ein zurückgezogenes Dasein, bis er 1275 noch einmal aus dieser Zurückgezogenheit auftaucht, um gleich darauf zu sterben. Es fehlt uns zur Zeit das Material um die Frage des Näheren zu beleuchten. Dass sie aber durch Schulte noch nicht erschöpft ist, möchten wir annehmen, und jedenfalls wollen wir hervorheben, dass ein magister Johannes s. Mariae canonicus noch am 15. Mai 1253 urkundet, Schmidt, Urkb. der Stadt Halberstadt, Halle 1878. I., 594; ein magister Johannes notarius noster i. J. 1264, v. Mülverstedt Reg. der Erzb. v. Magdeb. II. no. 1596. 1611, während der bischöfliche Notar 1279 Thidericus heisst, Schmidt a. a. O. 131, und wir einen magister Johannes nach 1275 nicht mehr gefunden haben.

[25]) Mon. Germ. SS. 22, 469. Vgl. Chronica minor auctore Minorita Erphord. M. SS. 24, 193: Tempore huius Friderici im-

civitate Tusciae natus habe 1151 das Decret verfasst, *ut dicit Huguccio 2. qu. 6. c. Forma.*

Wenn man nun weiss, wie die Zeit nach Martinus ihre historischen Kenntnisse fast ganz aus ihm schöpfte, so wird es nicht wunderbar erscheinen, dass das Jahr 1151 als Entstehungsjahr des Decretum Gratiani beständig wiederkehrt[26]). Nur einer von den Chronisten macht eine bemerkenswerthe Ausnahme. Burchard Propst v. Ursperg sagt[27]): *Huius* (Lothar) *temporibus mag. Gratianus canones et decreta quae variis libris erant dispersa in unum opus compilavit adiungensque eis interdum auctoritates sanctorum patrum secundum convenientes sententias opus suum satis rationabiliter distinxit*[28]).

Da dieser Autor die leider verlorene Schrift des Johannes v. Cremona für die frühere Zeit ausgeschrieben hat und die Chronik Ekkehards, in der letzteren aber die gedachte Notiz sich nicht findet, so werden wir sie als aus der ersteren geschöpft annehmen müssen, also aus einer italienischen, der Zeit Gratians nicht fernstehenden.

Freilich ist die Nachricht unrichtig, denn Lothar starb 1137, Gratian[29]) aber hat das Concil von 1139 benutzt. Aber

---

peratoris magister Gratianus compilavit decretum ut videtur. Die Flores temporum ebend. 247 sagen: Cuius (Petr. Lombard.) germanus dicitur esse frater Gracianus monachus qui decretum composuit ex dictis sanctorum et summorum pontificum anno domini 1152. Require II, qu. VI. Forma apparatum Hu. Vgl. weiter Henricus de Hervordia ed. Potthast S. 155, der als Geburtsort Gratians Clusa vel Guisa angiebt. Vgl. weiter Bernardi Cremifan. Chron. M. SS. 25, 671; Sifridi de Balnhusin Compend. ebendas. 698; Annal S. cruc. Polon. M. SS. 19, 680 und einen Codex des Pantheon von Gottfried v. Viterbo M. SS. 22, 260.

[26]) Wenn es mit 1150 wechselt, so ist der calculus zu berücksichtigen. — Darum vermag ich auch den Notizen, die Maassen, Paucapalea S. 28 ff., und Phillips im Arch. f. Kath. KR. 12, 474, für das Jahr 1150 beibringen, nur geringes Gewicht beizulegen. Vgl. auch die Stellen der italienischen Chronisten bei Riegger in Schmidt, Thesaurus I, 137.

[27]) M. Germ. SS. 23, 342.

[28]) Vgl. auch Robertus de Monte MSS. 8, 213. Gratianus episcopus Clusinus coadunavit decreta ad a. 1130.

[29]) Wenn Thaner Entstehung der Formel salva sedis ap. auct. S. 26 sie zu retten unternimmt, indem er sie auf die Zusammenstellung des Materials für das Decretum beziehen will, so scheint mir das ungerechtfertigt. Burchard giebt eine ganz passende Beschreibung des

der Schluss erscheint doch gerechtfertigt, das Decret mehr nach 1140 als nach 1150 zu rücken, und somit würden wir eine Bestätigung derjenigen Ergebnisse erhalten, die wir aus der Betrachtung der Schrift des Anselm von Havelberg gewonnen haben.

Buches und irrt bezüglich des Erscheinens desselben. Dass das aber in einer Zeit, in der die Bücher nur langsam vervielfältigt und verbreitet wurden, und häufig genug keine Angabe des Jahres ihrer Vollendung enthielten, nur zu leicht möglich war, liegt auf der Hand.

X.

Ueber die Verwendung gottesdienstlicher Sachen für nichtkirchliche Zwecke.

Von
D. A. v. Scheurl
in Nürnberg.

Verhandlungen der General-Synode, welche in diesem Jahre (1881) in Baireuth versammelt war, und welcher ich als weltlicher Abgeordneter beiwohnte, über Anträge, die durch einen besonderen Fall hervorgerufen waren, veranlassten mich zu einer genaueren Prüfung der von E. Herrmann im V. Bande dieser Zeitschrift (1865) S. 234 in einer Abhandlung »über das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nicht gottesdienstlichem Gebrauch« in Beziehung auf die Verwendung gottesdienstlicher Sachen für nicht kirchliche Zwecke überhaupt entwickelten Grundsätze. Sie führten mich zu theilweise abweichenden Ansichten, die ich um so mehr hier darlegen und begründen zu dürfen wünsche, da wahrscheinlich jene Verhandlungen die Erlassung allgemeiner Vorschriften über den bezüglichen Gegenstand für die baierische protestantische Landeskirche zur Folge haben werden, wofür eine neue und auch auf die besonderen baierischen Verhältnisse sich erstreckende wissenschaftliche Erörterung der einschlägigen Fragen nicht unwillkommen sein möchte.

Herrmann geht a. a. O. davon aus, dass eine derartige Gebrauchsgestattung nicht als Dispensation aufzufassen und folglich eine der Sphäre der Verwaltung angehörige Handlung sei. Seinen Ausführungen darüber, dass sie nicht dispensativer Natur sei, stimme ich durchaus bei. Aber ich kann mich nicht überzeugen, dass sie darum lediglich eine in

den Bereich der Verwaltung des Kirchenvermögens fallende Angelegenheit sei. Der Ausführung meiner Gegengründe dürfte es dienlich sein, einen Bericht über den besonderen Fall vorauszuschicken, der mich zur genaueren Prüfung der Erörterungen Herrmann's antrieb.

Bei dem Tode einer Frau, deren Vater Vorstand einer freireligiösen Gemeinde war, und die, obwohl nicht selbst aus der Kirche ausgetreten, doch eine derselben abgeneigte Stellung an den Tag gelegt, auch die kirchliche Trauung ihrer kurz zuvor geschlossenen Ehe verschmäht hatte, lehnte das protestantische Stadtpfarramt mit Billigung der sämmtlichen dazu gehörenden Geistlichen den Vollzug der vollen Begräbnissfeierlichkeiten ab, worauf der Ehemann in einem Schreiben an dasselbe auf die kirchliche Beerdigung seiner Gattin und auch auf das herkömmliche Grabgeläute, soweit dieses von der Erlaubniss des Pfarramts abhänge, gänzlich zu verzichten erklärte, jedoch beifügte, dass er sich in letzterer Beziehung an den Stadtmagistrat wenden werde, nachdem Thürme und Glocken im Eigenthum der Stadtgemeinde ständen. Noch an demselben Tage erklärte auch der Vater der Verstorbenen zum Protokolle des Stadtmagistrats, dass die nächsten Angehörigen derselben beabsichtigten, sie civiliter beerdigen zu lassen, zu welchem Behufe er beantrage, dass bei der Beerdigung die der Kommune gehörigen Glocken der Stadt- und Spitalkirche, sowie der Kirchhofkapelle geläutet werden. Nach weiteren, zwischen dem Bürgermeister, dem Stadtpfarrer und dem Vater der Verstorbenen mündlich gepflogenen, aber zu keiner Einigung führenden Verhandlungen beschloss der Stadtmagistrat, es seien beim Begräbnisse der als Angehöriger der protestantischen Kirche Verstorbenen die Glocken auf dem Stadtkirchthurm und in der Spitalkirche, welche der Verfügungsgewalt des Magistrats unterstünden, wie in der Kirchhofkapelle, (wogegen auch das Stadtpfarramt keine Erinnerung erhoben habe), in der üblichen Weise zu läuten. Von diesem Beschlusse wurde dem Stadtpfarramt mit dem Beifügen Kenntniss gegeben, dass derselbe nöthigenfalls mittelst Zwangsmaassregeln in Vollzug gesetzt würde. Ohne dass es zu solchen kam, fand nnter dem Geläute jener Glocken die Beerdigung statt, wobei »ein zu-

fällig anwesender« Sprecher einer auswärtigen freireligiösen Gemeinde die Grabrede hielt.

Gegen den Beschluss des Magistrats erhob das Pfarramt sofort Protest und nach einigen Tagen Beschwerde zur K. Kreisregierung mit der Bitte, den Magistrat desshalb zur Rechenschaft zu ziehen und gegen die Wiederholung eines derartigen Verfahrens, welches einen unberechtigten und gewaltthätigen Eingriff in die Rechte der protestantischen Kirche und des Pfarramts enthalte, den erforderlichen Schutz zu gewähren. Nach Einvernahme des Magistrats und des zuständigen K. Konsistoriums wurde durch Regierungsentschliessung dem ersteren, weil er durch sein Verfahren bei der fraglichen Beerdigung und durch seinen Beschluss seine Befugnisse überschritten und spezielle gesetzliche Bestimmungen verletzt habe, die ernstliche Missbilligung mit der Aufforderung ausgesprochen, sich derartiger Uebergriffe künftig zu enthalten. Gegen diese Regierungsentschliessung ergriff der Stadtmagistrat Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, zu deren Begründung er sein Vorgehen als ein solches darzustellen suchte, wodurch er beim Mangel eines Mittels, die Geistlichkeit zur Gewährung der von ihr mit Unrecht versagten vollen kirchlichen Begräbniss-Feierlichkeiten zu zwingen, die Hinterbliebenen der Verstorbenen als vollziehende weltliche Behörde wenigstens durch die Anordnung schützen zu müssen geglaubt habe, dass bei der Beerdigung das Geläute der Kirchenglocken, welche zudem im städtischen Eigenthum stünden, stattzufinden habe.

Von Seiten des K. Staatsministeriums wurde diese Beschwerde zurückgewiesen, und die angefochtene Regierungsentschliessung für begründet erklärt. Aus der ausführlichen Motivirung dieser Entscheidung ist als wesentlich für die hier zu erörternden Fragen folgendes hervorzuheben.

Wenn die Betheiligten, wurde gesagt, in der bezeichneten Kirchenzuchtsmaassregel des protestantischen Stadtpfarramts eine beschwerende Ueberschreitung seiner Befugnisse erblickt hätten, wäre es ihnen seinerzeit freigestanden, in der geeigneten Weise und nöthigenfalls auf telegraphischem Wege die Beschwerde wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt zum K.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erheben und hiedurch dessen Entscheidung zu veranlassen, keinesfalls aber habe es in der Zuständigkeit des Stadtmagistrats gelegen, zu prüfen und zu entscheiden, ob die von dem Stadtpfarramte für die fragliche Beerdigung beschlossenen Maassnahmen begründet oder nicht begründet seien. Eine Beschwerde jener Art sei nicht eingelegt worden, und stehe hier nicht in Frage; vielmehr handle es sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob die von dem Stadtmagistrate in seiner Eigenschaft als Districtspolizeibehörde oder als Vertretungsorgan der Stadtgemeinde einseitig erlassene und in Vollzug gesetzte Anordnung, dass bei jenem Begräbnisse mit den Glocken der Stadtpfarr- und der Spitalkirche zu läuten sei, als zulässig und begründet erachtet werden könne. Bei der Würdigung dieser Frage, zunächst aus dem Gesichtspuncte, dass der Stadtmagistrat beim Erlasse und Vollzuge der bezeichneten Anordnung als Districtspolizeibehörde gehandelt habe, komme vor allem in Betracht, dass bei der in Rede stehenden Beerdigung weder ein Geistlicher der protestantischen Kirche, noch sonst ein Geistlicher einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft fungiren sollte und fungirte, und dass so das Begräbniss selbst offenbar einen nicht kirchlichen Charakter hatte. *Die Glocken jener Kirchen sollten somit hier einem nichtkirchlichen Zwecke dienen.* Die Entscheidung der Sache sei daher wesentlich von der Beurtheilung der Frage bedingt, *wer über die Verwendung der Glocken zu einem nichtkirchlichen Zwecke zu befinden habe.* Kirchenglocken seien res sacrae; daraus folge nicht, dass sie nur zu kirchlichen Zwecken benützt werden können, und dass für die Dauer dieser Zweckbestimmung jeder anderweitige Gebrauch ausgeschlossen sei, wohl aber ergebe sich hieraus die Unzulässigkeit jeder dem Ernste und der Würde ihrer Bestimmung zu kirchlichen Religionsacten widersprechenden Benützung zu nichtkirchlichen Zwecken. Ob nun im einzelnen Falle nach Maassgabe dieser Schranken die Benuzzung der Kirchenglocken für einen nicht kirchlichen Zweck, welchem sie seither nicht gedient haben, zu gewähren oder zu versagen sei, darüber zu urtheilen, könnten zunächst nicht die

weltlichen Behörden berufen sein, die Entscheidung hierüber competire vielmehr der Natur der Sache nach vorbehaltlich des Rechts der obersten Staatsaufsicht regelmässig jenen kirchlichen Organen, welchen überhaupt die Obhut über die kirchlichen Vermögensobjecte gesetzlich anvertraut sei, d. h. den Kirchenverwaltungen. Zu demselben Ergebnisse führe auch die Würdigung der Sache aus dem übrigens keineswegs feststehenden Gesichtspuncte, dass das Eigenthum an den fraglichen Kirchenglocken der Stadtgemeinde zustehe, und dass der Stadtmagistrat der gesetzliche Vertreter dieser juristischen Person sei. Denn selbst wenn jenes der Fall wäre, so sei durch die unbestrittene Widmung und seitherige ungestörte Verwendung dieser Glocken zu den gottesdienstlichen Zwecken der genannten Kirchen mindestens das Gebrauchsrecht an denselben, die hiedurch zu res sacrae geworden, an die Verwaltung der betreffenden Kirchen übergegangen, und die Stadtgemeinde habe durch eine solche Widmung ihr Verfügungsrecht über die Glocken zu Gunsten der Kirche und der Organe derselben einer zeitlichen Beschränkung unterworfen, da die regelmässige Verfügung über die kirchlichen Zwecken gewidmeten Gegenstände, auch wenn sie nicht der Kirche eigenthümlich gehören, der Natur der Sache nach vorbehaltlich des Rechts der obersten Staatsaufsicht nur den kirchlichen Organen zustehen könne, zumal auch für diese unter dem gleichen Vorbehalte die Verfügung über jene kirchlichen Räume, in denen sich die betreffenden Gegenstände befinden, in Anspruch genommen werden müsse. —

Es versteht sich von selbst, dass diese Entscheidung, insofern sie die Berechtigung weltlicher Behörden verneinte, die Verwendung von Kirchenglocken für einen nichtkirchlichen Zweck, welchem sie seither nicht gedient haben, zu verfügen, in der Landeskirche allgemeine Befriedigung bewirkte. Aber die in ihrer Motivirung beiläufig ausgesprochene Anschauung, dass die Kirchenverwaltungen zur Entscheidung über eine derartige Verwendung im einzelnen Falle competent seien, erregte grosse Bedenken, die zu zwei Anträgen an die Generalsynode und zu Verhandlungen derselben hierüber führten, wobei dann eben jene Frage die Hauptrolle spielte, ob wirk-

lich die Gestattung der Verwendung gottesdienstlicher Sachen für ausserkirchliche Zwecke eine lediglich zur Verwaltung des Kirchenguts und nicht vielmehr eine vorzugsweise zur Cultusverwaltung gehörende Angelegenheit sei.

Es ist diese Frage von ganz besonderem Belang für die Kirche im bayerischen Staate, wegen der eigenthümlichen Einrichtungen, welche hier für die Verwaltung des Kirchenguts bestehen. Denn es liegt hier die Verwaltung des Parochialkirchenguts nicht in den Händen von rein kirchlichen Organen, sondern von »Kirchenverwaltungen«, welche schon vermöge der Art ihrer Zusammensetzung einen nur theilweise kirchlichen Character an sich tragen, und überdiess zwar in einem gewissen Sinne Organe der Kirchengemeinden, aber gleichwohl nicht Glieder des kirchlichen, sondern des staatlichen Organismus sind. Es sind nämlich nach den §§. 59 und 94 des revidirten Gemeindeedicts von 1834, welche durch Art. 206 der Gemeindeordnung von 1869 noch aufrechterhalten sind, Mitglieder dieser Behörde: 1) in Folge seines Amtes der Pfarrer, oder wo deren mehrere an einer Kirche bestellt sind, der erste oder ein aus ihrer Mitte gewählter; 2) ein Abgeordneter der Gemeindeverwaltung (des Magistrats in Städten, des Gemeindeausschusses in Landgemeinden) »wo möglich« der Confession, welcher das Kirchengut gehört; 3) in Städten 4 bis 8, in Landgemeinden 2 bis 4 von den Mitgliedern der betreffenden Kirchengemeinde gewählte Kirchenverwaltungsräthe. Irgend eine besondere kirchliche Qualification ist für die Wählbarkeit in die Kirchenverwaltung nicht erforderlich. Der Abgeordnete der politischen Gemeindeverwaltung hat das Recht einer entscheidenden Stimme. Die Kirchenverwaltungen in den Städten I. und II. Klasse sind den Bezirksämtern coordinirt, die in den übrigen Gemeinden subordinirt; alle sind den Kreisregierungen subordinirt. Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens steht zunächst den Staatskuratelbehörden zu. Die Oberaufsicht der Kirchenbehörden darüber ist auf das Recht der Einsicht und Kenntnissnahme, sowie der Erinnerung beschränkt; im Falle der Nichtbeachtung solcher Erinnerung haben sie das Recht der Beschwerdeführung.

Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, dass wenn, wie

das K. Staatsministerium in der Motivirung obiger Entscheidung angenommen hat, die Entscheidung über die Gewährung der Benutzung gottesdienstlicher Sachen für nichtkirchliche Zwecke regelmässig der Kirchenverwaltung zusteht, bei dieser Entscheidung der Pfarrer dadurch überstimmt wird, dass die eine Hälfte der Kirchenverwaltungsräthe, welche aus Männern bestehen kann, die nicht einmal die zur activen Wahlfähigkeit für den Kirchenvorstand erforderliche kirchliche Qualification besitzen, in Verbindung mit dem einer andern Confession angehörenden oder doch sonst des für die Sache nöthigen kirchlichen Verständnisses entbehrenden Abgeordneten der Gemeindebehörde für die Gewährung stimmen, während der Pfarrer mit der andern Hälfte der Kirchenverwaltungsräthe aus guten Gründen dagegen stimmt. Ueber eine allenfallsige Beschwerde gegen den Beschluss aber würde dann immer eine rein weltliche Behörde endgiltig zu entscheiden haben. Dass das Staatsministerium bei jener Annahme die Kirchenverwaltung als ein kirchliches Organ bezeichnete, und den weltlichen Behörden gegenüber stellte, war freilich insofern nicht schlechthin unrichtig, als sie vorwiegend aus Mitgliedern besteht, die der Kirchengemeinde angehören müssen, und als auch der schon angeführte Art. 206 der Gemeindeordnung von 1869 ausdrücklich bestimmt hat, dass sie die Kirchengemeinde in allen rechtlichen (was freilich wohl nur bedeuten soll: »vermögensrechtlichen«) Beziehungen zu vertreten befugt sei. Aber ein rein kirchliches Organ ist sie offenbar nach dem vorhin bemerkten nicht, sondern ein Zwitterding zwischen einer staatlichen und einer weltlichen Behörde. Gleichwohl ist sie befugt, die Verwendung gottesdienstlicher Sachen zu nichtkirchlichen Zwecken zu beschliessen, wenn diese Verwendung eine Angelegenheit der Kirchengutsverwaltung ist.

Herrmann sagt a. a. O. S. 248 ff., es seien hinsichtlich der Frage, welchem besonderen Verwaltungsgebiete die Zulassung des nichtgottesdienstlichen Gebrauchs gottesdienstlicher Sachen angehöre, drei Ansichten möglich: dass es sich hierbei um eine Frage der Cultusverwaltung, oder um eine Angelegenheit der Vermögensverwaltung oder endlich um eine gemischte Angelegenheit handle, welche nach ihren

verschiedenen Seiten theils der Vermögensverwaltung, theils der Cultusverwaltung angehöre; und er sucht nachzuweisen, dass die zweite Ansicht richtig sei. Ich glaube, dass die dritte den Vorzug verdient, aber, wie ich sofort hinzufüge, mit der genaueren Bestimmung, dass immer die Frage nach der Zulässigkeit der Verwendung der konkreten gottesdienstlichen Sache zu dem konkreten nichtgottesdienstlichen Gebrauche von Seiten der Verträglichkeit desselben mit der gottesdienstlichen Bestimmung der Sache als Vorfrage oder präjudicielle Frage zu behandeln, und dass dann im Falle ihrer erfolgten Bejahung die Frage nach der Zulässigkeit der von diesem Gesichtspuncte aus für statthaft erkannten Verwendung nach ökonomischen Rücksichten als eine dem Gebiete der Kirchengutsverwaltung angehörige Frage zu erledigen ist.

Dass es nicht nur möglich, sondern vielmehr nothwendig sei, bei der Verwendung einer gottesdienstlichen Sache für einen nichtgottesdienstlichen Zweck zwei Fragen zu unterscheiden, nämlich die vermögensrechtliche Frage, »ob der Eigen»thümer der Sache, resp. dessen Vertreter einem Dritten den »Gebrauch derselben verstatten wolle, wobei ganz seine private »Konvenienz, insbesondere das vermögensrechtliche Interesse »etwaiger Abnutzung, Verunreinigung u. dgl. entscheide,« und die gottesdienstliche Frage, »ob der begehrte Gebrauch »mit den Cultuszwecken der Sache vereinbar sei, wobei die »öffentliche Bestimmung derselben der entscheidende Gesichts»punct sei,« gibt Hermann a. a. O. S. 251 ff. natürlich selbst zu. Aber er hält die »Zerlegung« der Angelegenheit im konkreten Falle in diese beiden Fragen desshalb für »völlig unzulässig,« weil »für die öffentlichen Verwalter des Kirchen»guts keine Möglichkeit bestehe, mit Absehen von der öffent»lichen Bestimmung des Kirchenguts und der verschiedenen »dazu gehörigen Sachen zu Werke zu gehen, und nach dem »blossen Gesichtspuncte der vermögensrechtlichen Interessen »zu verfahren; indem er ein für die Zwecke der Kirche be»stimmtes Gut verwalte, könnten die mit dieser Bestimmung »gegebenen Normen nicht einem fremden Gebiete und dessen »Verwaltern angehören, sondern sie bildeten die steten Be»stimmungsgründe seines Handelns«.

Hier scheint mir nun aber eine petitio principii vorzuliegen. Es wird ohne weiteres vorausgesetzt, dass der Beschluss, es soll diese gottesdienstliche Sache zu diesem nichtkirchlichen Zwecke verwendet werden, eine in den Bereich der Verwaltung des Kirchenvermögens fallende Handlung sei, so wie jede Handlung, welche die Behandlung von Kirchensachen für Zwecke der Kirche betrifft, es selbstverständlich ist, und wie man es wohl auch bei jeder solchen Handlung annehmen kann, welche ihre Verwendung zu einem solchen nichtkirchlichen Zwecke zum Gegenstande hat, von dem es bereits feststeht, dass er mit ihrer Bestimmung für die Kirche verträglich ist. Allein gerade das ist ja die eigentliche, uns hier beschäftigende Frage, ob auch die Entscheidung über diese Verträglichkeit, wo sie zweifelhaft und bestritten ist, eine Handlung der Kirchenguts-Verwaltung sei? Es ist ganz richtig, dass der Kirchengutsverwalter bei der ihm als solchem obliegenden Behandlung von Kirchensachen für die Zwecke, wozu sie bestimmt sind, auch die durch ihre Zweckbestimmung gegebenen Normen neben den rein vermögensrechtlichen nach selbstständigem Ermessen anzuwenden hat. Aber daraus folgt noch nicht, dass ihm auch die Entscheidung darüber zusteht, ob nach diesen Normen ein Gebrauch gottesdienstlicher Sachen für einen bestimmten nichtkirchlichen Zweck zulässig sei. Die Frage, wie eine Sache für die Zwecke, zu welchen sie bestimmt ist, zu behandeln sei, und die Frage, ob ein bestimmter Zweck, für welchen sie in Anspruch genommen wird, mit dem Zweck, wofür sie bestimmt ist, harmonire, das sind zwei wesentlich verschiedene Fragen, und desshalb darf man nicht aus der Befugniss zur Entscheidung über die erste dieser Fragen ohne weiters auch auf die Befugniss zur Entscheidung über die zweite schliessen. Meines Erachtens bedeutet die Ermächtigung zur Verwaltung einer Sache immer nur die Ermächtigung zu ihrer richtigen Behandlung für die Zwecke, wofür sie bestimmt ist, beziehungsweise wofür sie der Eigenthümer bereits erklärtermaassen bestimmt hat. Die Entscheidung über ihre Verwendung für noch andere Zwecke ist dem Eigenthümer vorbehalten oder dem, welcher den Eigenthümer nicht bloss für die Verwaltung der Sache, sondern auch für

eine ganz freie Verfügung über sie zu vertreten berufen ist.

Die Wahrnehmung gottesdienstlicher und ethischer Interessen liegt nicht ausser, sondern in dem Wirkungskreise eines Kirchengutsverwalters, soweit sie bei der Behandlung von gottesdienstlichen Sachen für die gottesdienstlichen Zwecke, wozu sie bestimmt sind, Beachtung erheischen, wie z. B. bei der Wiederherstellung und neuen Einrichtung einer Kirche für den Gemeindegottesdienst. Insoweit ist ihm die Wahrnehmung dieser Interessen durch seine Bestellung zum Kirchenverwalter mit anvertraut. Desshalb ist sie ihm nun aber nicht in jeder Richtung anvertraut. Im Ganzen und Allgemeinen ist sie unstreitig anderen Organen anvertraut: vornehmlich zunächst dem geistlichen Vorsteheramte der Kirchengemeinde, dem Pfarramte, und zwar bei einer presbyterialen Kirchenverfassung in Verbindung mit dem Presbyterium, in höherer Instanz den kirchenregimentlichen Behörden. Diesen Organen kommt m. E. die Wahrnehmung jener Interessen ausschliesslich zu, insofern zu entscheiden ist, ob damit die Verwendung einer gottesdienstlichen Sache zu einem bestimmten nichtkirchlichen Zwecke vereinbar sei. Erst wenn von diesen Organen die Frage bejahend entschieden ist, wird m. E. die Angelegenheit der Gewährung des Gebrauchs der gottesdienstlichen Sache für den bestimmten Zweck zu einer Sache der Kirchengutsverwaltung. Jene bejahende Entscheidung lässt noch immer die andere Frage offen, ob die beanspruchte Benutzung der Sache auch mit den vermögensrechtlichen Interessen vereinbar sei; desshalb kann nun immer noch die Kirchenverwaltung, indem sie diese Frage verneinen zu müssen glaubt, die Versagung des Gebrauchs beschliessen.

Ich muss hier noch in Beziehung auf zwei besondere Puncte Herrmann entgegentreten. Er behauptet S. 248 ff., dass wenn eine besondere Entscheidung über die Statthaftigkeit der Verwendung einer gottesdienstlichen Sache für einen nichtkirchlichen Zweck erforderlich wäre, diese nicht dem Pfarrer, sondern nur einer kirchenregimentlichen Behörde zustehen könnte, weil mit dem Beruf des Pfarrers als Leiters des Gemeindegottesdienstes und Liturgen keine Competenz in

der Frage nach der Zulässigkeit einer Handlung gegeben sein könne, welche weder in den Gottesdienst hineintrete, noch die pfarramtliche Verwaltung der Liturgie irgendwie berühre. Meiner Ueberzeugung nach hat allerdings der Pfarrer (bei presbyterialer Verfassung mit dem Presbyterium) auch den Beruf zur Aufrechterhaltung der gottesdienstlichen Ordnung innerhalb seiner Parochie in erster Instanz, wenn nicht die erstinstanzliche Entscheidung über dahin gehörende Fragen einer kirchenregimentlichen Behörde besonders vorbehalten ist.

Ferner sagt Herrmann a. a. O. S. 251, zur Beantwortung der Frage nach der Einräumung des Kirchengebäudes für einen nichtgottesdienstlichen Gebrauch gehöre nichts von speziellen liturgischen oder sonstigen Fachkenntnissen, sondern nur der Sinn für Ordnung und öffentliche Schicklichkeit. Das Erstere gebe ich zu: besondere Fachkenntnisse gehören dazu nicht; aber kirchlicher Sinn und kirchliche Gesinnung gehört dazu, und der blosse allgemeine Sinn für Ordnung und öffentliche Schicklichkeit reicht dafür nicht aus.

Beiläufig möchte ich hier auch bemerken, dass was insbesondere den Gebrauch von Kirchen anlangt, der von Herrmann a. a. O. S. 242 aufgestellte und von Wappäus in der Schrift: »Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen« S. 63 sich wörtlich angeeignete Satz: »es »ist durch die Bestimmung der Kirchen keineswegs ausge»schlossen ihr Gebrauch für Zwecke der ernsten und reinen »Kunst und Wissenschaft«, meines Dafürhaltens zu weit gefasst ist. Hiernach wäre es z. B. ganz unbedenklich, dass auch eine Philologenversammlung oder ein Juristentag in einer Kirche abgehalten würde, was aber wohl Herrmann selbst kaum wird behaupten wollen. Der Satz ist daraus abgeleitet, dass im Mittelalter der zur Verleihung des Doctorats gehörige conventus, welcher einen Vortrag des Doctoranden, Disputation und Proclamation enthielt, in der Kirche vorgenommen wurde. Allein hierbei kommt doch sehr der damalige kirchliche Character der Universitäten und insbesondere auch noch der Umstand in Betracht, dass bei jenem Acte ein Bischof oder Archidiakon persönlich anwesend war und die Genehmigung zur Proclamation ertheilte. Es war das ein feierlicher

kirchlicher Act, bei dem die Disputation nur eine untergeordnete Rolle spielte. Daraus lässt sich noch nicht schliessen, dass der Gebrauch von Kirchen für wissenschaftliche Verhandlungen oder künstlerische Productionen ganz unbedenklich sei, wenn diese nur einen ernsten und reinen Character an sich tragen.

Im Ganzen bezielen Herrmanns Ausführungen hauptsächlich den Nachweis, dass das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch (wie der Verstattung solchen Gebrauchs von res sacrae überhaupt) nur wo eine Consistorialverfassung bestehe, schon der Regel nach Sache des Consistoriums, wo dagegen Consistorialverfassung mit presbyterialen Einrichtungen verbunden sei, der Regel nach allein Sache der Kirchengemeinde-Vertretung sei, und nur ausnahmsweise aus kirchenpolitischen Gründen etwas Anders bestimmt werden könne. Damit bin ich nach Obigem ganz einverstanden. Zu der Behauptung, welche ich bekämpfen zu müssen glaube, dass nämlich da, wo die Kirchengemeinde neben dem Presbyterium ein sie bloss für die Kirchengutsverwaltung vertretendes Organ habe, diesem und nicht dem Presbyterium jenes Recht zustehe, kommt Herrmann nur auf dem Wege, dass er das fragliche Recht um die ausschliessliche Zuständigkeit des Consistoriums zu jener Ausübung abzuwehren, als ein reines Verwaltungsrecht auffassen zu müssen meint, was hiezu aber, wie ich oben nachzuweisen suchte, keineswegs nöthig ist.

Die Praxis stimmt mehr mit meiner, als mit Herrmann's Ansicht überein, wie sich diess nicht nur für die Zeit vor seiner Abhandlung aus seinen eigenen Anführungen auf S. 255 ff. a. a. O. ergiebt, sondern auch für die neuere Zeit nachweisen lässt. Die Bestimmung der K. Sächsischen Kirchenvorstands-Ordnung von 1868 im §. 21 (Bd. IX. S. 354 dieser Zeitschrift): »Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der ev. luth. Kirche gehören, und die Ueberlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugniss des Kirchenvorstands, sondern die Entscheidung über derartige

Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstands der Kirchen-Inspection vorbehalten,« hält freilich eigentlich die auch mir als unrichtig erscheinende Anschauung fest, dass solche Gestattungen den Character von Dispensationen haben; aber abgesehen davon entspricht sie doch jedenfalls den von mir hier ausgeführten Ansichten mehr, als den Herrmann'schen. Ganz den meinigen entsprechend ist das, was die K. Preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Septbr. 1873 (s. diese Zeitschrift Bd. XII. 203 fg.) über den fraglichen Gegenstand enthält. Hier heisst es nämlich im Abs. 4 des §. 15, welcher durchweg von der Sorge des Gemeindekirchenraths für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung handelt: »Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nichtgottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen«, während erst im §. 22 dem Gemeinde-Kirchenrath die Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und die Verwaltung des Kirchenvermögens zugewiesen wird. Hieraus erhellt unwidersprechlich, dass diese Ordnung eine solche Einräumung nicht als eine Angelegenheit der Vermögensverwaltung, sondern als eine vorzugsweise die Gottesdienstordnung betreffende Sache betrachtet.

In Bayern hat eine Ober-Consistorial-Entschliessung von 1876 bestimmt, dass die Erlaubniss zur Abhaltung von Kirchen-Concerten in einer Kirche nicht ertheilt werden kann ohne vorgängige Zustimmung des Pfarramts und der Kirchenverwaltung, deren Kirche benutzt werden soll; hiedurch wird also ebenfalls anerkannt, dass es sich hiebei zunächst um eine gottesdienstliche und nur daneben um eine der Vermögensverwaltung angehörige Frage handelt.

Uebrigens könnte m. E. in Bayern umsomehr die Entscheidung der gottesdienstlichen Frage in erster Instanz dem Kirchenvorstande überlassen werden, als der §. 22 der K. B. Kirchenvorstandsordnung von 1850 dem Pfarrer gegen jeden Beschluss des Kirchenvorstands ein Suspensivveto einräumt, der nach seiner Ueberzeugung den allgemeinen kirchenrecht-

lichen Bestimmungen oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche widerstreitet: er soll über einen solchen Beschluss, bevor er ihn vollzieht, an die vorgesetzte Behörde Bericht erstatten und die höhere Entschliessung erbitten. Für die katholische Kirche, in der es keine Kirchenvorstände giebt, könnte ein solches Suspensivveto dem Pfarrer auch gegen Beschlüsse der Kirchenverwaltung über die Fragen, wovon hier die Rede ist, eingeräumt werden, wenn man nicht vielmehr, wie es diese Kirche verlangen wird, die Verstattung des Gebrauchs von res sacrae zu nichtgottesdienstlichen Zwecken ganz der bischöflichen Behörde überlassen, sondern darüber doch zunächst die Kirchenverwaltung als gleichsam presbyteriales Organ der Kirchengemeinde beschliessen lassen wollte.

Eine sehr beachtenswerthe Analogie für die Entscheidung der hier in Rede stehenden Competenzfrage bieten in Bayern die hinsichtlich der Verleihung der Kirchenstühle und der Streitigkeiten darüber, sowie über die Einrichtung derselben geltenden Bestimmungen.

Eine Ministerialentschliessung vom 9. Oct. 1813 (Pfarramtshandbuch Bd. 2, S. 611) hatte ausgesprochen, dass, da die Verleihung der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen den Hauptzweck habe, jedem Gemeindeglied, soweit es die Verhältnisse gestatten, seinen bestimmten Sitz anzuweisen, damit die dem Gottesdienste nothwendige Ruhe und Stille in der Kirche um so leichter und sicherer erhalten werden könne, durch allgemeine Bestimmungen der protestantischen Kirchenordnungen die Verleihung der Kirchenstühle den Kirchenvorständen, deren erstes Mitglied in der Regel der Ortspfarrer sei, und welchen die Erhaltung der Ordnung in der Kirche vorzugsweise obliegt, übertragen sei. Eben dieser Bestimmung werde auch für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern durchgängige Gültigkeit ertheilt; wo die aus den Gemeindegliedern zu bildenden Kirchenvorstände noch nicht bestehen, stehe die Verleihung der Kirchenstühle bis auf weitere Anordnung dem Pfarrer zu. Nachdem nun im J. 1834 die Kirchenverwaltungen eingeführt worden waren, erklärte eine M.-E. von 1836 (a. a. O. S. 617) auf die Rekursbeschwerde

einer Kirchenverwaltung, dass die Kirchenverwaltungen, als mit den in jener M.-E. von 1813 vorausgesetzten Kirchenvorständen nicht identisch, zur Verleihung der Kirchenstühle nicht competent seien; sie stehe fortwährend in Ermangelung eines Kirchenvorstands dem Ortspfarrer zu; dieser habe, wenn die Verleihung von Kirchenstühlen in Frage stehe, bezüglich des finanziellen Interesse der Kirchenverwaltung Vortrag über den Gegenstand in der Versammlung der Kirchenverwaltung zu erstatten, und nach dem Beschlusse der Majorität zu verfahren; in den besondern Fällen, wo er aus erheblichen Gründen mit diesen Beschlüssen sich nicht vereinigen zu können glaube, diese Bedenken zu entwickeln und zu motiviren und sammt den Verhandlungen der zuständigen höhern Behörde zur Entscheidung der Differenz vorzulegen. Bei Streitigkeiten über Verleihung der Kirchenstühle sei, weil die Handhabung der Kirchenstuhlordnung zur inneren Kirchenpolizei gehöre, die Kirchenbehörde zur Entscheidung competent. Die Kirchenvorstandsordnung von 1850 wies dann in §. 2 den Kirchenvorständen die Verleihung der Kirchenstühle zu, obwohl sie die durch Gesetz den Kirchenverwaltungen eingeräumten Verwaltungsbefugnisse nicht schmälern konnte, und also gewiss auch nicht wollte. Es wurde eben fortwährend diese Angelegenheit wegen ihres Zusammenhangs mit der Gottesdienstordnung nicht als Verwaltungssache betrachtet.

Die Competenzverhältnisse hinsichtlich der Einrichtung der Kirchenstühle wurden durch eine M.-E. vom 21. Aug. 1849 (a. a. O. S. 619 ff.) in folgender Art bestimmt. Die innere Kirchenpolizei gehöre unzweifelhaft zum Wirkungskreise der Kirchenbehörden; sie erstrecke sich insbesondere auch auf die Verfügung wegen zweckmässiger Anordnung der Kirchengebäude und ihrer Verzierungen. Hiernach habe der Ortspfarrer zu beurtheilen inwiefern die bisherige Einrichtung der Kirchenstühle in seiner Kirche den Anforderungen des Cultus entsprechend sei, oder nicht, und sei er in dieser Beziehung dem Consistorium untergeben. Sofern es sich aber um den Vollzug der vom Ortspfarrer oder von den kirchlichen Oberbehörden über die Einrichtung der Kirchenstühle nöthig befundenen Anordnungen handle, und hiebei das Kirchenstiftungsvermögen

betheiligt sei, könne der Vollzug nicht vom Ortspfarrer als solchem allein, sondern nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung und resp. der vorgesetzten Curatelbehörde verfügt werden.

Bei den im Eingang erwähnten General-Synodal-Verhandlungen beantragte der betreffende Ausschuss auf meinen Vortrag, die Generalsynode wolle es als ihre rechtliche Ueberzeugung aussprechen, dass zur Einräumung des Gebrauchs von Kirchenglocken und anderen gottesdienstlichen Sachen die Kirchenverwaltung nur mit Zustimmung des Pfarramtes, welches allenfalls den Kirchenvorstand beizuziehen habe, zuständig sei, vorbehaltlich der Befugnisse der kirchenregimentlichen Behörde und der Staatsaufsicht. Und Consistorialrath Schumann erklärte, dass das Consistorium Baireuth bisher schon ganz die in meinem Vortrag niedergelegten Grundsätze befolgt habe. Die Generalsynode nahm einen Modifikationsantrag an, der sich in materieller Beziehung nicht wesentlich von dem Ausschussantrage unterschied, und es erhielt demzufolge ihr Beschluss folgende Fassung: »Die Generalsynode spricht es als ihre rechtliche Ueberzeugung aus, dass zur Einräumung des Gebrauchs von gottesdienstlichen Sachen für nichtkirchliche Zwecke, unbestritten der Vertretung des Vermögensrechts, welche im Allgemeinen der Kirchenverwaltung eignet, nur das Pfarramt, welches allenfalls den Kirchenvorstand beizuziehen habe, zuständig sei, vorbehaltlich der Befugnisse der kirchenregimentlichen Behörden und der Staatsaufsicht.« (Verhandlungen S. 228 ff., 250 ff. u. 280.).

XI.

Drei Briefe Karl Friedrich Eichhorn's,

mitgetheilt

von

Dr. Johann Friedrich von Schulte,

Geheimem Justitzrath u. ord. Professor der Rechte zu Bonn.

Ich theile nachstehend drei Briefe aus dem literarischen Nachlasse Eichhorn's in der Hoffnung mit, dass sie den Lesern der Zeitschrift nicht unwillkommen sein werden. Gelegentlich sollen Fortsetzungen kommen.

1. Brief: An den Königl. Hausminister Fürsten zu Wittgenstein, vom 25. October 1839.

»Ew. H. D. verfehle ich nicht den Bericht des Herrn von Rochow[1]) nebst dessen beiden Briefen, welche mir von Herrn G. R. Duesberg gestern mitgetheilt worden sind, mit dem unterthänigsten Dank zurückzusenden. Die Erklärungen des K. v. W.[2]) sind ein Beweis, dass er die römische Curie richtiger beurtheilt als früherhin Niebuhr und Herr Bunsen, welche beide den seltsamen Gedanken hatten, dass ein Monarch, selbst ein evangelischer, seine katholischen Kirchen-Angelegenheiten mit Rath und Hülfe der Curie in Ordnung erhalten könne. Freilich braucht man darum nicht nach Rom zu gehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass es nur

---

[1]) Oberstlieutenant und Abgesandter in Stuttgart.

[2]) Königs von Württemberg, wie sich aus dem Zusammenhange und den Buchstaben ergiebt.

Von den Schreiben des Herrn v. Rochow findet sich keine Abschrift in Eichhorn's Papieren.

eine Art giebt, die kathol. kirchlichen Angelegenheiten zu behandeln, welche der Stellung des Souverains entspricht. Es ist die, welche Joseph II., Leopold II., letzterer schon früher in Toscana, und Franz II. in Oesterreich stets festgehalten haben, die aber gar nicht erst von ihrer Zeit datirt. Sie haben nur consequent ausgebildet, was sie schon als Regierungsmaximen vorfanden und sind zugleich als Reformatoren des kirchlichen Zustandes aufgetreten, was früher nicht, wenigstens nicht in dem Umfange gewagt wurde. Die römische Curie befindet sich in einer höchst ungünstigen Lage, sobald es das Interesse der Landesbischöfe ist, selbstständig ihre Diöcesen zu regieren und diess haben sie unbedenklich nach der Natur ihrer Stellung, sobald sie nicht durch die Umstände genöthigt sind eine Anlehnung in Rom zu suchen, oder durch eine ultramontan gesinnte Geistlichkeit dazu gezwungen werden. Das letztere ist erst ein in der neuesten Zeit entstandenes von der Wiedererweckung des Jesuiten-Ordens ausgegangenes Uebel, weshalb es zwar schwerer wird die inneren Angelegenheiten blos mit Hülfe der Bischöfe selbst zu ordnen, aber doch nicht unmöglich. Eines der kräftigsten Mittel die selbstständige Thätigkeit der Bischöfe zu lähmen sind die päpstlichen Nuntien und die Bemerkungen des K. v. W. über die Aeusserungen des Cardinals Lambruschini sind in dieser Hinsicht sehr genau im Zusammenhang mit dem, was die jesuitische Partei in mehreren deutschen Zeitungen voriges Jahr verkündigte; es werde, so hiess es hier, nur vortheilhaft sein, wenn Preussen allen diplomatischen Verkehr mit Rom abbreche; man werde dann keinen preussischen Gesandten mehr annehmen, wenn nicht ein Nuntius in Berlin zugelassen werde. Gleichfalls sehr merkwürdig ist, was über den Württembergischen katholischen Kirchenrath und den Bischof Keller[8]) in diesem Bericht vorkommt. Die Aeusserungen über den ersteren können, wie mir scheint, zum Beweise dienen, dass es keineswegs die Curie befriedigt, wenn die Ausübung der

[8]) Es ist schwer aus diesen Andeutungen genau zu entnehmen, worum es sich damals handelte. Die Darstellungen von Brück und Longner über die oberrheinische Kirchenprovinz ergeben gerade für 1839 keinen näheren Anhalt.

landesherrlichen Rechte in Kirchensachen in den Händen katholischer Räthe ist. Der Bischof Keller ist bei der Curie ohne Zweifel übel angeschrieben, weil er dem König unbedingt gehorcht. Von dieser Seite war er freilich bei dem König nicht anzuklagen; was gegen seine Sitten bemerkt wird, ist meines Wissens ganz aus der Luft gegriffen. Man sollte fast glauben, die Curie habe dem König andeuten wollen, sie wisse allenfalls auch einem Bischof der dem Monarchen ganz ergeben sei beizukommen, wenn sie es in ihrem Interesse finde und es gebe also Gränzen über die nicht hinausgegangen werden dürfe, wenn sie eine selbstständige Regierung der Diöces gestatten solle. Ueberhaupt würde sich die Stellung der Souverains, welchen die rheinische Kirchen-Provinz angehört, wesentlich verändert haben, wenn die Curie seit den Cölner Vorfällen nicht einen so festen Widerstand in Preussen gefunden hätte.«

Man könnte in Berlin aus diesem Schreiben auch heute noch viel lernen, vielleicht auch mit Nutzen die Documente, auf welche es sich bezieht, neuerdings lesen. Die Richtigkeit der Schlussbemerkung Eichhorn's liegt zu Tage. Seitdem Friedrich Wilhelm IV. mit der bis dahin eingehaltenen Kirchenpolitik Preussens brach, beginnt der Widerstand leise aber fortwährend in der oberrheinischen Kirchenprovinz; als in Preussen seit 1850 jede Schutzwehr des Staats gegen die römische Hierarchie preisgegeben wurde, ging sofort der Tanz los in der oberrheinischen Kirchenprovinz. In Preussen blieb es »ruhig«, herrschte »concordia inter sacerdotium et imperium«, solange letzteres ersterem zu Willen war. Als das endlich der Regierung nicht mehr möglich erschien, entstand der — »Kulturkampf«, dessen momentanes Stadium die Prognose gestattet, dass nach der um jeden Preis gewollten Beendigung einige Jahre in einem so herrlichen modus vivendi vorbeigehen werden, dass die zweite Auflage des Kampfes die überstandene als Kinderspiel in Schatten stellen wird, wenn nicht das videant Consules noch in zwölfter Stunde wirklich beherzigt wird.

---

2. Urtheil über Theiner's Schrift über Ivo's vermeintliches Decret.

Auf das Schreiben:

»Das Ministerium kommunicirt Ew. Hochw. sub voto remissionis die von dem Professor Theiner in Paris herausgegebene Schrift über Ivo's vermeintliches Dekret, mit dem Ersuchen, sich über den wissenschaftlichen Werth dieser Schrift gefälligst gutachtlich zu äussern.«

Berlin, den 30. November 1832.

Min. d. geistl., Unt. u. Med. Angel.

Nro. 18217 gez. Altenstein.

antwortete Eichhorn in der Sache also:

»Herr Theiner hat die schon von Herrn von Savigny gemachte Entdeckung, dass das Decret, welches dem Ivo zugeschrieben wird, mit der Collectio trium partium in der engsten Verbindung stehe, weiter verfolgt, und glaubt durch Vergleichung einer beträchtlichen Anzahl von Handschriften folgende Resultate gewonnen zu haben: dass die coll. tr. p. die Quelle der Panormie des Ivo gewesen, dass die Umarbeitung der coll. tr. p. nach dem Plane der Panormie, die Ivo's Decret genannt wird, nicht von Ivo herrühre, dass eine von Herrn Theiner S. 31 u. f. beschriebene Wiener Handschrift eine ähnliche Umarbeitung der Panormie und dem Bischof Hildebert von Tours zuzuschreiben, dass endlich die coll. tr. p. selbst unmittelbar eine der Quellen Gratians gewesen ist. Bleiben in Hinsicht auf die Gewissheit dieser Resultate auch noch einige Zweifel übrig, selbst darüber, ob gerade jene coll. tr. p. schon die Grundlage der Panormie sei, wiewohl allerdings dafür die Art der Anordnung des Stoffes zu sprechen scheint, so ist wenigstens eine wichtige Thatsache für die Geschichte der Sammlungen des canonischen Rechts von Pseudo-Isidor bis auf Gratian, und deren Kritik, die innere Verwandtschaft der coll. tr. p. mit der Panormie und dem sogenannten Decret des Ivo weiter aufgeklärt als sie es bis jetzt war. Zugleich ist durch die Angabe des Inhalts der coll. tr. p. S. 32 Note 31, auch für die welche eine Handschrift derselben einzusehen keine Gelegenheit haben, wenigstens die Beschaffenheit der Sammlung anschaulich gemacht, und durch die Vergleichung dieses Inhalts mit der

Panormie, dem Ivo'schen Decret und Gratian eine Vorarbeit für die Kritik des letzteren geliefert, die jeder Bearbeiter des Kirchenrechts mit Dank anerkennen wird, besonders falls man sich auf die Genauigkeit der Vergleichungen verlassen darf. Auch manche andere einzeln stehende Nachrichten von Handschriften des kanonischen Rechts z. B. über die collectio Anselmo dedicata und deren Benutzung in Burchardus Sammlung, verdient dieselbe Anerkennung.

Ueber den wissenschaftlichen Werth der Schrift in einem subjectiven Sinne, in Beziehung nämlich auf die Kenntnisse und das kritische Talent des Verfassers, ist schwerer zu urtheilen. Was sich unmittelbar ergiebt, ist, dass Herr Theiner eine sehr ausgebreitete, wenn ich mich so ausdrücken darf, äusserliche Kenntniss sowohl der Handschriften als der gedruckten Sammlungen des canonischen Rechts und ihres Inhalts besitzt, und sie mit vielem Fleiss und grosser Ausdauer verglichen hat. Eine solche Arbeit führt von selbst auf die Wahrnehmung einzelner für die Kritik wichtiger Thatsachen und der Werth einer solchen wird leicht überschätzt, da sie weit weniger Kenntniss und kritisches Talent, als eine gewisse Aufmerksamkeit auf das Aeusserliche des Inhalts erfordert. Die Kenntniss des inneren Zusammenhangs der Rechtsgrundsätze und der allmählichen Entwicklung, Veränderung, Umgestaltung der letzteren, sowie die kritische Benutzung der Rechtsquellen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bearbeitungen denen sie unterworfen worden sind, ist davon ganz verschieden. Wie viel oder wie wenig man Herrn Theiner von einer Kenntniss dieser Art und von einem hiermit in Verbindung stehenden Talent zuschreiben darf, lässt sich aus dieser Schrift nicht abnehmen. Die Richtung der Forschungen war durch Herrn von Savigny schon gegeben; dieser hatte seine Entdeckung nicht weiter verfolgt, da er den Inhalt der Sammlungen für einen ganz anderen Zweck verglichen hatte. Die Auffindung der Resultate, welche Herr Theiner gewonnen hat, war daher eigentlich, wie viele antiquarische Forschungen ähnlicher Art, nur durch Gelegenheit und Musse bedingt, viele Handschriften des canonischen Rechts zu sehen und zu vergleichen. Wo er keinen Vorgänger hatte, ist da-

gegen seine Kritik meistens sehr unsicher. So sieht man aus der Beschreibung, welche er S. 7—9 von einer Bearbeitung des Cresconius giebt, dass er von dem, worauf es eigentlich bei Bestimmung der Quellen ankam, die hier noch ausser Dionysius benutzt sind, keine klare Ansicht hatte. Es ist ganz übersehen, dass die Canonen des sogenannten vierten Concils von Karthago und die sog. statuta ecclesiae antiquae im Wesentlichen eines und dasselbe sind, jene nur die Form, in welcher die letzteren in der Isidorischen Sammlung vorkommen, genannt werden können. Bei Vergleichung der Stellen, um zu bestimmen, ob die Quelle der Bearbeitung die Isidorische Sammlung oder eine andere gewesen, war mithin zu untersuchen, ob die angeblich aus der Karthagischen Synode genommenen Stellen nicht ebenfalls in den statuta antiqua sich finden; Herr Theiner hat diess ganz unbeachtet gelassen und scheint mithin jenen Zusammenhang gar nicht zu kennen. Auch finden sich manche Spuren der Flüchtigkeit bei Behandlung des Gegenstandes; so z. B. ist S. 50 die Aufschrift einer Berliner Handschrift nicht so angegeben, wie sie im Texte selbst lautet, sondern so, wie sie von dem Bibliothekar des Klosters dem diese ursprünglich angehörte vorn auf dem Titelblatt gefasst ist. Zuweilen legt auch Herr Theiner seinen eigenen kritischen Wahrnehmungen einen grösseren Werth bei als sie verdienen. So ist was S. 11 über die Art der Benutzung der Quellen in der Collectio Anselmo dedicata bemerkt und zuvor S. 10 als etwas von den Vorgängern übersehenes bezeichnet wird, in der That von den Brüdern Ballerini, und mit weniger Worten uud anspruchsloser sehr wohl nachgewiesen.«

---

3. An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten Eichhorn.

Berlin, den 13. Januar 1845.

»Ew. Excellenz haben die Gewogenheit gehabt, mich zur Erklärung meines Urtheils über den wissenschaftlichen Werth der »Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen« des Herrn Professors Wasserschleben aufzufordern, welche ich hierbei wiederum beilege. Ich kannte diese Beiträge bereits

und habe sie mit Aufmerksamkeit durchgesehen; ein Urtheil über ihren wissenschaftlichen Werth auszusprechen, setzt mich jedoch in Verlegenheit. Sie sind gegen die von mir bereits vor 12 Jahren bekannt gemachte Ansicht über die falschen Decretalen gerichtet, welche ich vor etwa 3 Jahren in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft mit einigen Vermehrungen wieder habe abdrucken lassen. Ein unbefangenes Urtheil würde ich mithin nicht über sie abgeben können; es mag wohl versichert werden, dass ein Urtheil über eine Schrift, welcher gegenüber eine aus voller Ueberzeugung aufgestellte Meinung des Urtheilenden steht, dennoch unpartheiisch sei, diess beruht jedoch m. Er. auf einer Selbsttäuschung.

Möchte daher diese Erklärung genügen, mich bei E. E. (zu) entschuldigen, wenn ich ein Urtheil über die fragliche Schrift unterthänig ablehne.

Mit der vollsten Verehrung
Ew. E.
unterthäniger Diener
C. F. Eichhorn.«

Die beiden letzten Schreiben liefern wohl den Beweis, wie gewissenhaft Eichhorn verfuhr. Um nicht im geringsten ein Urtheil beeinflussen zu lassen, lehnt er im letzten Briefe jede Aeusserung ab, auch dem Minister Eichhorn gegenüber, dem er als Vetter innig befreundet war. Und wie gründlich motivirt er sein Urtheil über Theiner's Schrift.

XII.

Die Bedeutung der kirchlichen Trauung im geltenden Rechte.

Von
Dr. Gerhard Buchka,
Grossherzoglich Mecklenburgischem Landgerichtsrath zu Schwerin.

I.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, durch welches im ganzen Gebiet des deutschen Reiches die obligatorische Civilehe eingeführt ist, hat das gemeine deutsche Eheschliessungsrecht in eingreifender Weise umgestaltet. Zwar wenn man fragt, ob das Gesetz diejenigen destructiven Wirkungen, welche man demselben in Bezug auf die kirchlichen Institutionen der Taufe und Trauung von mancher Seite voraussagte, in der That im Gefolge gehabt hat, so wird diese Frage wenigstens für den gegenwärtigen Zeitpunct entschieden zu verneinen sein. Wie statistische Zusammenstellungen ergeben, ist der Procentsatz derjenigen, welche von der durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihre Ehen ohne jede Mitwirkung der Kirche zu schliessen und ihren Kindern die Aufnahme in eine der christlichen Religionsgemeinschaften durch die Taufe zu versagen, wenn man von den ganz grossen Städten mit ihren auch in vielen anderen Beziehungen abnormen Verhältnissen absieht, ein verhältnissmässig nicht sehr bedeutender und es wird ferner unbedenklich angenommen werden können, dass die grosse Mehrzahl der Verächter christlicher Taufe und Trauung, soweit es sich hier überhaupt noch um Angehörige

einer christlichen Religionsgemeinschaft handelt, aus solchen Leuten besteht, welche mit dem Glauben ihrer Väter thatsächlich schon längst vollständig gebrochen haben, so dass also auch bei diesen von einem durch das Civilstandsgesetz veranlassten Abfall von der christlichen Sitte nicht wohl gesprochen werden kann. Auf der andern Seite ist aber dem christlichen Volke thatsächlich die kirchliche Trauung nach wie vor die Hauptsache und der Mittelpunct der bei einer Heirath stattfindenden Feierlichkeiten geblieben. Während die Eheschliessung vor dem Standesbeamten schon in ihrem äusseren Verlaufe einen durchaus nüchternen geschäftsmässigen Charakter zeigt, hat die dem Civilact nachfolgende kirchliche Trauung von derjenigen Feierlichkeit, mit welcher die christliche Sitte dieselbe von Alters her ausgestattet hatte, in keiner Weise etwas eingebüsst, und soviel auch theoretisch darüber gestritten werden mag, ob und inwieweit eine Ehe unter Christen erst durch die kirchliche Trauung völlig perfect werde, die christliche Sitte hält auch heute noch in den weitesten Kreisen daran fest, dass die eheliche Gemeinschaft erst nach vollzogener Trauung durch den Diener der Kirche beginnen dürfe. Die kirchliche Trauung erscheint daher auch nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht als eine von der Kirche mühsam aufrecht erhaltene, sondern als eine von der christlichen Volkssitte getragene und hoch gehaltene, als eine im besten Sinne des Wortes populäre Institution.

Ist hiernach der Fortbestand der kirchlichen Trauung unter der Herrschaft des Civilstandsgesetzes auch im Leben des deutschen Volkes als ein gesicherter zu betrachten, so ist aber allerdings ihr Inhalt und ihre Bedeutung nicht unberührt geblieben von den durch jenes Gesetz bedingten Veränderungen. Die Trauung hat ihre Bedeutung für das Gebiet des bürgerlichen Rechts verloren und auch der Inhalt der Trauungshandlung selbst, welcher in den kirchengesetzlichen Trauformularen eine bestimmte Fixirung erhalten hatte, hat in einer Reihe protestantischer Landeskirchen mehr oder weniger weitgehende Modificationen erlitten.

Diese Veränderungen, welche das Civilstandsgesetz zur Folge gehabt hat, haben nun keineswegs einen klaren und un-

zweifelhaften Rechtszustand geschaffen, wie ein Blick in die seit dem Erlass des Gesetzes über das Verhältniss der Civilehe zur kirchlichen Trauung erwachsene Literatur beweist, und die über diess Verhältniss bestehenden Differenzen sind um so tiefgehender als dieselben eine nicht allein juristische, sondern zugleich eminent kirchenpolitische Frage betreffen und in der Frage gipfeln, ist der gegenwärtige Rechtszustand aufrecht zu erhalten, oder ist das Institut der obligatorischen Civilehe wieder zu beseitigen und der kirchlichen Trauung die eheschliessende Wirkung zurückzugeben?

Ist nun freilich bei dieser Frage wie bei den weitaus meisten im Vordergrunde des Interesses stehenden Tagesfragen eine Aussicht auf Einigung der einander bekämpfenden Strömungen nicht vorhanden, so dürfte es doch zur Klärung der Sachlage beitragen, die juristische Seite jener Frage, welche die nothwendige Grundlage für die politische Behandlung derselben bildet, möglichst frei von jeder politischen Tendenz lediglich auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse und des geltenden Rechts zu betrachten und soll es die Aufgabe der nachstehenden Zeilen sein, das Verhältniss der kirchlichen Trauung zur Civilehe und die Bedeutung der Erstern für die Begründung der Ehe auf Grund der Reichsgesetzgebung und der bestehenden Kirchenordnungen einer erneuten Erörterung zu unterziehen.

II.

Die gegenwärtige Untersuchung hat auszugehen von dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 selbst und zwar von dem bekannten §. 82 desselben, welcher lautet:

> Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Diese Bestimmung in Verbindung mit dem §. 41 des Gesetzes scheint auf den ersten Blick die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in Bezug auf die Begründung des beiden Gebieten angehörigen ehelichen Verhältnisses auf die einfachste und natürlichste Weise zu vollziehen. Auf der einen Seite der rein bürgerliche Act der Eheschliessung vor dem Standesbeamten, auf der anderen die ausdrückliche Anerkennung des Fortbestandes einer kirchlichen Verpflichtung der Nup-

turienten in Bezug auf die von ihnen beabsichtigte Ehe[1]). Bei näherem Eingehen auf die Bestimmung des §. 82 ergiebt sich jedoch, dass dieselbe eine erschöpfende Regelung des in Frage stehenden Verhältnisses nicht enthält. Die Bestimmung ist als ein Satz bezeichnet worden, welcher aus dem Inhalt des Gesetzes als eine selbstverständliche Folge sich ergebe[2]) und die Motive zum Civilstandsgesetz sprechen es selbst aus, dass der §. 82 zu dem Zweck in das Gesetz aufgenommen worden sei, um Missdeutungen und Agitationen vorzubeugen, welche durch eine unrichtige Auslegung des Gesetzes hervorgerufen werden könnten und in der That auch schon mehrfach hervorgetreten seien. In der That findet in dem §. 82 zunächst die allgemeine Tendenz, von welcher der Gesetzgeber bei Erlass des Civilstandsgesetzes ausging, Ausdruck, die Tendenz, eine rein bürgerliche Rechtsordnung, wenn auch nicht für das gesammte Eherecht, so doch für einige der wichtigsten Partien desselben zu begründen unter Respectirung der innerkirchlichen Seite desselben. Wollte aber hiernach die staatliche Gesetzgebung positive Normen nur für das Gebiet des bürgerlichen Rechts aufstellen, so war von derselben für die Regelung der Rechte der Kirche in Bezug auf die Institution der Ehe nur die Aufstellung einer allgemeinen Directive zu erwarten und auch diese Directive ist in dem §. 82 enthalten, wenn derselbe vorschreibt, dass die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung durch das Reichsgesetz nicht berührt werden sollen, während die nähere Feststellung des Inhalts dieser kirchlichen Verpflichtungen in Gemässheit der reichsgesetzlichen Directive der Kirchenrechtswissenschaft bezw. der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten blieb.

Hiermit ist jedoch die Aufgabe der Kirche noch keineswegs erschöpft. Denn wenn auch die staatliche Gesetzgebung sich eines directen Eingriffs in die kirchlichen Normen des Eherechts als solcher allerdings enthielt, so waren doch die Letzteren weit davon entfernt, von jener Gesetzgebung überhaupt

---

[1]) Es sei mir gestattet, mich an diesem Orte noch möglichst allgemein auszudrücken.

[2]) von Sicherer bei Bezold die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen. Band I. Heft 2 S. 624.

völlig unberührt zu bleiben. Denn der Gesetzgeber, welcher ein rein bürgerliches Eherecht schaffen will, kann sich der Aufgabe gar nicht entziehen, die Tragweite der von ihm gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fixiren und seinerseits die positive Gränze aufzurichten, welche das staatliche Rechtsgebiet von dem kirchlichen trennen soll. Da nun aber die Gränze zwischen staatlicher und kirchlicher Rechtssphäre wie auf allen Gränzgebieten so insbesondere auch auf dem Gebiete des Eherechts keineswegs eine für alle Zeiten principiell unverrückbar feststehende ist, sondern je nach dem dogmatischen Standpunct der einzelnen Kirche einerseits und dem Inhalt der vom Staate nach der Auffassung der jeweiligen Culturepoche zu lösenden Aufgaben andererseits schon theoretisch sehr verschieden gezogen wird und auch thatsächlich zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden gezogen ist, so wird eine staatliche Gesetzgebung, welche es sich zur Aufgabe stellt, diess Gränzgebiet zu reguliren, auch wenn sie principiell ein Eingreifen in die kirchliche Sphäre vermeiden will, dennoch mehr oder weniger eingreifende Consequenzen für die kirchlichen Ordnungen im Gefolge haben müssen.

Das Reichsgesetz hat demnach die christlichen Kirchen Deutschlands vor die Lösung zweier Aufgaben gestellt. Dieselben haben zunächst den Inhalt der kirchlichen Verpflichtungen festzustellen, welche in Bezug auf die Trauung — welche für uns hier allein in Betracht kommt — durch das Gesetz nicht berührt werden sollen, und sodann klar zu stellen, inwieweit das gegenwärtig in Geltung stehende bürgerliche Gesetz Modificationen der kirchlichen Eheordnungen erfordert.

III.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Stellung der katholischen Kirche zur Civilehe, so finden wir, dass über die kirchlichen Verpflichtungen, deren Fortbestand der §. 82 des Reichsgesetzes auch der katholischen Kirche garantirt, im Allgemeinen ein Streit nicht herrscht. Für den Katholiken ist die Ehe ein Sacrament, und die unter der Mitwirkung der Kirche in den von derselben festgestellten Formen sich vollziehende Eheschliessung, welche das Sacrament bewirkt, der ausschliessliche Weg, um zu einer erlaubten Geschlechtsverbindung, einer im Sinne der

Kirche legitimen Ehe zu gelangen. Jede auf anderem Wege begründete Geschlechtsverbindung, mag dieselbe vom staatlichen Gesichtspuncte aus als rechtmässige Ehe betrachtet werden oder nicht, ist vom Standpunct der römischen Kirche aus unerlaubt. Diese Sätze, welche in der Lehre der katholischen Kirche vollständig feststehen, hat dieselbe nicht Anstand genommen, auch dem Civilstandsgesetz gegenüber zur Anwendung zu bringen, und es kann nicht behauptet werden, dass das Letztere denselben erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte.

In denjenigen Territorien, in welchen das Decret des tridentinischen Concils über die Form der Eheschliessung publicirt ist, vermag der Civilact, wie ihn das Civilstandsgesetz für die Eheschliessung vorschreibt, das Sacrament der Ehe nicht zu bewirken, durch denselben kann daher wohl ein Rechtsverhältniss mit bürgerlich-rechtlichen Wirkungen aller Art, aber niemals ein matrimonium ratum im Sinne der Kirche mit sacramentalen Wirkungen entstehen. Wo dagegen die Beschlüsse des Concils von Trient nicht publicirt sind, wird durch den Civilact allerdings das Sacrament der Ehe zur Existenz gebracht, aber lediglich aus dem Grunde, weil zur Begründung einer sacramentalen Ehe hier der consensus de praesenti ohne besondere Form genügt und Letzterer auch in der Beantwortung der Fragen des Standesbeamten zum Ausdruck gebracht wird. Vom kirchlichen Standpunct aus liegt daher hier die Sache nicht anders, als wenn der consensus de praesenti durch copula carnalis nach voraufgegangenen sponsalibus de futuro oder in anderer Weise erklärt worden wäre, und die Trauung durch den Priester, deren Nachsuchung die Kirche auch in diesem Falle von den Nupturienten verlangt, hat hier wie auch in denjenigen Fällen, in welchen das Sacrament der Ehe nur in der vom tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form vollzogen werden kann, nur die Bedeutung einer ad decorem et solemnitatem sacramenti dienenden feierlichen Formalität, deren Beobachtung die Kirche beansprucht, ohne dieselbe jedoch als essentielles Erforderniss für die Schliessung einer sacramentalen Ehe vorzuschreiben[3]).

[3]) Vgl. neuerdings v. Scheurl das gemeine deutsche Eherecht S. 76 ff., S. 100, 101.

IV.

Zu einem Standpunct, welcher in seinen practischen Resultaten dem von der katholischen Kirche vertretenen sehr nahe kommt, gelangen gegenüber der obligatorischen Civilehe auch für die protestantische Kirche zwei Schriftsteller, Dieckhoff und Sohm.

Mit besonderer Schärfe vertritt Dieckhoff [4]) den Standpunct, dass eine Ehe unter Christen nur unter Mitwirkung der Kirche in den Formen der kirchlichen Trauung geschlossen werden könne. Dieckhoff fordert unter Berufung auf Matth. 19, 6, dass die Ehe von Christen nur vor und mit Gott geschlossen werde. Denn jede einzelne Ehe, welche geschlossen werde, werde von Gott zusammengefügt, welcher als Zeuge bei Schliessung derselben gegenwärtig sei und es komme daher für die Christen zunächst und vor Allem darauf an, dass sie den Act der Eheschliessung unter Anrufung Gottes vollzögen, um Gott zum Zeugen ihrer Ehe zu machen und zu bewirken, dass sich die Zusammenfügung ihrer Ehe durch Gott mit ihrer Eheschliessung verbinde. Hierin bestehe die kirchliche Eheschliessung ihrem eigentlichen Wesen nach, während die äussere Form derselben auf dieser Grundlage im Laufe der geschichtlichen Entwickelung mehrfachen Veränderungen unterworfen gewesen sei. Dieckhoff kommt hierdurch zu dem Schlusse, dass die kirchliche Trauung von dem Act der Schliessung der Ehe nicht zu trennen sei und dass daher die Christen in dem Civilact die rechte durch das Verhältniss zu Gott geforderte Weise der Eheschliessung nicht sehen können. Wenn die Christen deshalb auf den Civilact die kirchliche Trauung folgen liessen, um die Ehe vor und mit Gott zu schliessen, so könnten sie diess nur thun, indem sie für sich die eheschliessende Bedeutung des Civilacts im Sinne des Gesetzes nicht gelten liessen, sie könnten es also nicht thun, ohne in einen Gegensatz zu dem Sinne des Gesetzes zu treten, und vermöchten den vom bürgerlichen Gesetz geforderten Civilact nur unter dem Vorbehalt zu vollziehen, dass die Schliessung ihrer Ehe erst durch die

---

[4]) Civilehe und kirchliche Trauung. 1880.

kirchliche Trauung zum perfecten Vollzuge kommen solle. Diess Gegensatzverhältniss zwischen der eheschliessenden Bedeutung, welche dem Civilact durch das Gesetz beigelegt worden sei, und der kirchlichen Trauung sei auch durch den §. 82 des Gesetzes nicht aufgehoben, welcher den Eheschliessenden nur die Berechtigung gewähre, ihrerseits in dem Civilact die Schliessung der Ehe nicht sehen zu brauchen.

Sohm hat in seiner bekannten Schrift: »Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt« und in seiner Erwiderung auf die Angriffe Friedbergs gegen diese Schrift[5]) das Wesen der Rechtsinstitute der Verlobung und Trauung auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung an der Hand eines reichen historischen Materials darzulegen gesucht und kommt hier zu dem Resultat, dass der Civilact ein staatlich solennisirtes Eheversprechen sei, welches das Rechtsverhältniss der Ehe hervorbringt, während die kirchliche Trauung ihre ursprüngliche Bedeutung zurückempfangen habe, nach welcher sie in der Uebergabe der Braut an den Bräutigam bestand zum Zweck der Herbeiführung der thatsächlichen ehelichen Gemeinschaft, wenngleich dieser Act der traditio puellae für das Rechtsverhältniss der Ehe heutzutage bedeutungslos sei und nur noch eine staatlich nicht erzwingbare kirchliche Pflicht zur Vornahme derselben existire als der kirchlichen Bedingung für den Beginn des ehelichen Zusammenlebens[6]). Der Civilact sei zwar rechtlich ein in sich vollkommener und der einzig relevante Eheschliessungsvorgang, derselbe erschöpfe aber den ethischen Gehalt der Eheschliessung nicht und sei in dieser Beziehung nur der Legitimationsgrund, die kirchliche Trauung dagegen die Vollziehung der Ehe, beide Handlungen einander fordernd und bedingend und nur in ihrer Vereinigung den ethischen Erfolg hervorbringend, welchen wir heute mit der Eheschliessung in unserem Sinn verbinden[7]).

---

[5]) Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung.

[6]) Recht der Eheschliessung S. 284 ff.

[7]) Trauung und Verlobung S. 146, 147.

Im Wesentlichen findet sich die gleiche Auffassung auch noch in einer weiteren 1879 erschienenen Brochüre Sohms »Zur Trauungsfrage« [8]) vertreten.

In seiner neuesten nur ein Jahr später herausgegebenen Schrift über diesen Gegenstand [9]) kommt Sohm dagegen zu Ergebnissen, welche von dem früher von ihm eingenommenen Standpunct nicht unerheblich abweichen. In dieser Schrift wird gelehrt [10]), dass die Trauungshandlung unmöglich als eine Handlung bloss religiösen Inhalts gedeutet werden könne. Dieselbe stehe ihrem ganzen Inhalt nach nothwendig zu dem Beginn der Ehe in Beziehung: sie stelle die kirchliche Bedingung für den Anfang der ehelichen Lebensgemeinschaft dar. Es sei eine Handlung von rechtlicher Wirkung, welche von dem Geistlichen im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen werde, die Kirche weigere vor der Trauung den Eheleuten das Recht der Lebensgemeinschaft. Den Beweis dafür, dass die evangelische Kirche in der That sich auf diesen durch den Inhalt der Trauungshandlung angeblich vorgezeichneten Standpunct gestellt habe, will Sohm in der auch heute noch bei Bestand gebliebenen kirchlichen Vorschrift, dass der Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft nicht vor erfolgter Trauung geschehen solle, sowie in der Anrede der Braut im Trauungsacte mit ihrem Geburtsnamen und dem Prädicat »Jungfrau« finden, und kommt auf Grund dieser Beweisführung zu dem Satze, dass, wenngleich die Kirche von der einen Seite durch ihre Grundsätze gedrängt werde, dem Civilact seinen Charakter als Eheschliessung zuzuerkennen, dieselbe doch durch die andere Thatsache, dass sie die Trauung beibehalte und beibehalten müsse, ebenso gedrängt werde, dem Civilact diesen seinen Charakter abzusprechen. Diesen Widerspruch zwischen Civilact und Trauung vermöge auch der §. 82 des Reichsgesetzes nicht zu beseitigen, da derselbe von den rechtlichen d. h. von den ehe-

---

[8]) Heft 19 der Zeitfragen des christlichen Volkslebens, herausgegeben von Mühlhäusser und Geffcken.

[9]) Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Ein Gutachten. 1880.

[10]) a. a. O. S. 20.

schliessenden Wirkungen des Civilacts nichts zurücknehme. Derselbe gestatte nur, dass die Kirche und der Christ zu dem Civilact in Widerspruch träten und seine Bedeutung bestehe darin, dass er der Kirche die Freiheit garantire, dem Civilact für ihr Gebiet die Anerkennung zu versagen.

Dieckhoff und Sohm in seiner neuesten Schrift stimmen also, wenn auch unter verschiedener Begründung, im Resultate darin überein, dass der reichsgesetzliche Civilact und die kirchliche Trauung in einem Widerspruchsverhältniss zu einander stehen, da sie einander ausschliessende Ansprüche erheben und dass durch den §. 82 des Reichsgesetzes diess Widerspruchsverhältniss nicht aufgehoben, sondern gewissermaassen legalisirt worden ist.

Diese Auffassung kann vom Standpuncte des geltenden Rechts aus jedenfalls nur mit einer erheblichen Restriction als eine zulässige angesehen werden. Die Reichsgesetzgebung hat für die Begründung des Rechtsverhältnisses der Ehe einen rein bürgerlichen ohne jede kirchliche Mitwirkung sich vollziehenden Act vorgeschrieben und kann es nicht ihre Meinung gewesen sein, die rechtliche Bedeutung dieses Acts durch den §. 82 des Gesetzes abzuschwächen oder zu modificiren. Es kann daher auch dem §. 82 niemals die Bedeutung beigelegt werden, dass durch denselben der Kirche habe gestattet werden sollen, zu dem Civilact in Widerspruch zu treten, wenn hiermit gesagt sein soll, dass auf Grund des §. 82 die Kirche berechtigt sei, den Civilact nicht als vorhanden zu betrachten und demselben die Bedeutung abzusprechen, welche ihm nach dem unzweideutigen übrigen Inhalt des Gesetzes beigelegt ist. Auf der andern Seite hat aber die Reichsgesetzgebung, wie bereits hervorgehoben, ein Eingreifen in die eherechtlichen Ordnungen der Kirche vermeiden wollen und hat diess im §. 82 ausdrücklich ausgesprochen. Damit ist gesagt worden, dass der Kirche darin völlig freie Hand gelassen ist, welche Bedeutung sie der Trauung als rein kirchlicher Institution noch fernerhin beimessen wolle, und diese Frage ist die Kirche, ohne mit dem Reichsgesetz in Widerspruch zu treten, in der Lage, auch dahin beantworten zu können, dass sie die Trauungshandlung als die

unerlässliche Form für die Begründung einer christlichen Ehe hinstellt, und in diesem Sinne ihren Gliedern zur Pflicht macht für ihre Ehen die kirchliche Trauung nachzusuchen und von den für sie durch den Civilact begründeten Rechten vor vollzogener Trauung keinen Gebrauch zu machen, wie diess der Standpunct der katholischen Kirche ist.

Ob diese Auffassung aber auch für die protestantische Kirche in der That die richtige ist, bedarf einer eingehenden Untersuchung.

V.

Während für die katholische Kirche die Eheschliessung in den Bestimmungen des Concils von Trient eine feste einheitliche Form erhielt, treffen wir auf eine ähnliche Erscheinung auch im protestantischen Deutschland. Zwar giebt es hier kein Gesetz, welches den tridentinischen Beschlüssen an die Seite zu stellen wäre, wohl aber ist durch ein gemeines Gewohnheitsrecht, dessen Entstehung an den Namen und die Autorität J. H. Böhmers anknüpft, im Laufe des 18. Jahrhunderts die kirchliche Trauung mit einem durchaus feststehenden Inhalt zur allgemein gültigen und ausschliesslichen Eheschliessungsform geworden, während alle anderen Momente, welche in früheren Zeiten für die Eheschliessung von Bedeutung waren, der Trauung gegenüber zurücktraten und diese ihre Bedeutung verloren. Die kirchliche Trauung war und blieb auch in dieser Epoche ein rein kirchlicher Act, eine Handlung kirchlicher Wortverwaltung, geleitet und vollzogen von dem verordneten Diener der Kirche. Auf der anderen Seite lag es aber doch in der Natur der Sache, dass die eheschliessende Wirkung der Trauung nicht bloss als eine nebensächliche Folge derselben erschien, sondern dass jene Wirkung auch auf den Charakter und den Inhalt der Trauung einen maassgebenden Einfluss ausübte. In der Beantwortung der auf ein Nehmen zur Ehe gerichteten Traufragen und in dem hierauf erfolgenden Zusammensprechen der Ehebegehrenden durch den Geistlichen im Namen des dreieinigen Gottes unter Hinzufügung des Ausspruchs »Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden« erhielt die Begründung des ehelichen Verhältnisses ihren feier-

lichen Ausdruck — die eheschliessende Wirkung war die Signatur der kirchlichen Trauung in dieser Zeit.

Aus diesem Charakter der kirchlichen Trauung in der Zeit bis zur Einführung der obligatorischen Civilehe ergiebt sich, dass die Erkenntniss der specifisch kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung auf Schwierigkeiten stossen muss. Denn wenn die kirchliche Trauung mit dem soeben beschriebenen Inhalt wenigstens für die Angehörigen einer der vom Staate anerkannten Kirchengemeinschaften der alleinige Weg war, um zu einer gültigen Ehe zu gelangen, so war die Nachsuchung der kirchlichen Trauung in erster Linie nicht so sehr eine kirchliche Pflicht der Nupturienten als vielmehr die conditio sine qua non für das Zustandekommen ihrer Ehe, und dieser letztere Gesichtspunct musste nothwendigerweise soweit überwiegen, dass zu einem Hervorkehren einer kirchlichen Verpflichtung zur Nachsuchung der Trauung wenigstens in allen regelmässigen Fällen ein praktisches Bedürfniss nicht vorlag. Um daher das Vorhandensein von kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung für das frühere Recht zu constatiren, ist es erforderlich, diejenigen verhältnissmässig seltenen Fälle aufzusuchen, in welchen sich den Nupturienten auch schon damals die Möglichkeit darbot, mit Umgehung der kirchenordnungsmässigen Trauung ihrer Kirche zu einer rechtsgültigen Ehe zu gelangen.

Diese Möglichkeit war vor Allem in denjenigen Fällen vorhanden, in welchen Einer der Nupturienten der römisch-katholischen Kirche, der andere Theil einer der protestantischen Kirchengemeinschaften angehörte. Der Standpunct der katholischen Kirche war und ist auch in solchen Fällen ein bestimmter und klarer. In Gemässheit ihres Dogmas war die katholische Kirche allerdings in der Lage, die Ehe, welche ein römisch-katholischer Christ mit einer Protestantin, bez. ein Protestant mit einer Katholikin durch die Trauung seitens eines protestantischen Geistlichen einging, in denjenigen Territorien, in welchen die Beschlüsse des tridentinischen Concils nicht publicirt waren, als eine auch nach katholischem Kirchenrecht gültige anzuerkennen, während diese Möglichkeit in denjenigen Ländern, in welchen die Eheschliessungsform des

tridentinischen Concils eingeführt ist, nicht bestand. Aber auch in den ersteren Fällen hielt die katholische Kirche principiell an der Forderung fest, dass das Sacrament der Ehe in den von dem tridentinischen Concil vorgeschriebenen Formen vollzogen werde und sah nur in Ausnahmefällen von dieser Forderung ab.

Die protestantischen Kirchengemeinschaften waren laxer und konnten sich bei der Trauung eines ihrer Glieder mit einem Angehörigen der katholischen Kirche allein durch einen katholischen Priester um so eher beruhigen, als die Eheschliessung auch in dieser Form unter Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurde. Dass aber auch für die Protestanten eine kirchliche Verpflichtung bestand für ihre Ehen die Trauung in den von ihrer Kirche vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, kann nicht bezweifelt werden und ergiebt sich aus der Sache von selbst. Denn die von dem Kirchenregiment für die Acte der Wort- und Sacramentsverwaltung vorgeschriebenen Formen enthalten nicht nur eine Anweisung an den Geistlichen über die ihm für die Ausübung seines Amtes obliegenden Pflichten, sondern dieselben verbinden auch alle anderen Kirchenglieder, welche als solche an die Institutionen ihrer Kirche gewiesen sind, und es würde eine Kirchengemeinschaft geradezu sich selbst aufgeben, falls sie sich principiell gleichgültig dagegen verhalten wollte, wenn ihre Glieder die Institutionen der eigenen Kirche vernachlässigen.

Die letztere Betrachtung führt uns auf einen weiteren Fall, in welchem ebenfalls bereits vor dem Civilstandsgesetz die kirchliche Verpflichtung zur Nachsuchung der Trauung hervortrat. Es ist bekannt, dass es in manchen deutschen Ländern auch für Angehörige einer fremden protestantischen Landeskirche ohne Schwierigkeiten möglich war, die kirchliche Trauung für ihre Ehen zu erreichen und dass diese Möglichkeit mehrfach zur Umgehung der im eigenen Lande bestehenden strengeren Vorschriften über Ehehindernisse benutzt wurde. Auch in derartigen Fällen enthielt die Nachsuchung der Trauung durch einen Geistlichen einer fremden Landeskirche eine Verletzung der kirchlichen Pflicht gegen die eigene Kirche, und diese Pflicht wurde auch seitens des Staats anerkannt, wenn derselbe, wie

diess in der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 6. Juni 1862 geschah, die Trauungen im Auslande den Staatsangehörigen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestattete, im Uebrigen aber verbot und die Verletzung dieses Verbots unter Strafe stellte.

Endlich ist hier noch darauf hinzuweisen, dass auch schon vor der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bez. des Preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 in dem Geltungsgebiet des Code Napoleon und in Frankfurt a. M. das Rechtsinstitut der obligatorischen Civilehe sowie in einzelnen deutschen Staaten die facultative und für bestimmte einzelne Fälle die Nothcivilehe in Geltung stand, dass also auch schon vor der allgemeinen Einführung der obligatorischen Civilehe in einzelnen Theilen Deutschlands die gesetzliche Möglichkeit bestand, ohne jede kirchliche Mitwirkung zu einer rechtsgültigen Ehe zu gelangen. Wenn es trotzdem in denjenigen Territorien, deren Recht diese Möglichkeit gewährte, zu einer Auseinandersetzung zwischen staatlichen Anforderungen und kirchlichen Pflichten, wie sie jetzt zum dringenden Bedürfniss geworden und auch durch das Civilstandsgesetz selbst angebahnt ist, zunächst noch nicht kam, so lag der Grund hierfür, wie bereits Sohm [11]) hervorgehoben hat, darin, dass die evangelische Kirche in jenen Ländern ohne weitere theoretische Reflexionen dem Beispiel der katholischen Kirche folgend für ihr Gebiet den Civilact thatsächlich einfach ignorirte. Mit dieser Behandlung war aber für die protestantische Kirche die Auseinandersetzung mit dem Staat in Bezug auf die Eheschliessung keineswegs endgültig erledigt sondern nur hinausgeschoben, und sobald die obligatorische Civilehe geltendes Recht für ganz Deutschland wurde, musste auch diese Frage in den Vordergrund treten.

VI.

Was ist nun aber der Inhalt der kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung, deren Vorhandensein wir soeben für die Zeit vor dem Erlass des Civilstandsgesetzes

---

[11]) Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung S. 14.

constatirt haben? Die vorstehenden Ausführungen führen darauf hin, diesen Inhalt einfach dahin gehend zu bezeichnen, dass die Mitglieder der Kirche als solche verbunden waren, ihre Ehen in den von ihrer Kirche vorgeschriebenen Formen der durch einen Diener dieser Kirche zu vollziehenden kirchlichen Trauung einzugehen, und diese Antwort ist in der That die zutreffende. Denn wenn der Staat die kirchenordnungsmässig vollzogene Trauung zur Begründung einer rechtsgültigen Ehe für ausreichend erklärte und überdiess in dem grösseren Theile Deutschlands für die Mitglieder einer staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft eine andere Eheschliessungsform überhaupt nicht kannte, so waren damit die Glieder der Kirche vom Staate selbst für die Schliessung ihrer Ehen an die von der Kirche vorgeschriebenen Ordnungen gewiesen. Es war daher nur eine folgerichtige Consequenz dieses Rechtszustandes, wenn die einzelne Landeskirche ihren Gliedern die Verpflichtung auferlegte, ihre Ehen nur in den von ihr festgesetzten Trauformen unter Mitwirkung ihrer zur Vollziehung der Trauung berufenen Diener einzugehen, und dass die Kirche in der That diesen Standpunct einnahm, geht aus den oben referirten Fällen, in welchen den Kirchengliedern ausnahmsweise die Möglichkeit offen stand, auf anderem Wege zu einer rechtlich gültigen Ehe zu gelangen, klar hervor.

Diese Antwort kann aber dem Civilstandsgesetz gegenüber als ein genügende nicht angesehen werden. Denn wie bereits oben angedeutet, ist es undenkbar, dass dasselbe Gesetz, durch welches ein rein bürgerlicher Act als die ausschliessliche Form der Eheschliessung eingeführt wurde, das Fortbestehen einer kirchlichen Verpflichtung zur Nachsuchung der Trauung zum Zweck der Begründung der Ehe habe sanctioniren wollen, und so spricht denn auch der §. 82 des Reichsgesetzes nicht von den kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Eheschliessung sondern nur von den kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung. Ein Fortbestand jener ersteren Verpflichtungen ist daher durch das Reichsgesetz ausgeschlossen, dieselben sind durch die Einführung der obligatorischen Civilehe gegenstandslos geworden.

Hieraus folgt aber allerdings noch nicht ohne Weiteres, dass jene kirchlichen Verpflichtungen des früheren Rechts in Bezug auf die Eheschliessung durch das Civilstandsgesetz auch völlig bedeutungslos geworden sind. Denn wenn die kirchliche Trauung in der That ihrem essentiellen Inhalte nach in nothwendiger Beziehung zu der Eheschliessung stehen muss, wenn sie ihre bisherige Bedeutung nicht gänzlich einbüssen soll, wie Dieckhoff und Sohm diess behaupten, so kann diese Auffassung zwar für das geltende Recht, wie wiederholt betont werden muss, nicht zu der Annahme führen, dass die Kirche und der Christ, gestützt auf §. 82 des Civilstandsgesetzes berechtigt seien, sich zu dem Civilact in Widerspruch zu setzen und denselben als nicht geschehen zu betrachten, wohl aber würde jene Auffassung für den Inhalt derjenigen Pflichten, welche die Kirche innerhalb ihres von der staatlichen Gesetzgebung unberührt gelassenen Gebietes ihren Gliedern aufzuerlegen berechtigt ist, von maassgebender Bedeutung sein. Es ist daher auch für die Feststellung des heutigen kirchlichen Rechts die Frage nicht zu umgehen, ob die bis zum Civilstandsgesetze existirende kirchliche Verpflichtung zur Schliessung der Ehe in der Form der kirchlichen Trauung nur eine Folge des äusseren Umstandes war, dass eine bürgerliche Eheschliessungsform nicht vorhanden war bez. dass der Staat die kirchliche Trauung als Eheschliessungsform anerkannte, oder ob jene Verpflichtung einen tieferen Grund hatte und in der essentiellen Bedeutung der Trauung selbst wurzelte. Für die Beantwortung dieser Frage wird es aber weniger auf eine geschichtliche Entwicklung des Trauungsbegriffs als vielmehr darauf ankommen, ob die Trauung auch noch dann, wenn ihr die eheschliessenden Wirkungen entzogen sind, als geeignet erscheint, denjenigen specifisch kirchlichen Zwecken zu dienen in deren Erfüllung bis dahin ihre Bedeutung als kirchliches Institut bestand.

VII.

Um zu einer befriedigenden Antwort auf diese Frage zu gelangen, muss zunächst mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Ehe nicht allein ein Rechtsverhältniss, sondern

zugleich auch ein thatsächliches Verhältniss ist. Das Rechtsverhältniss, welches zwischen Mann und Weib durch die Eheschliessung existent wird, begründet für die Ehegatten nicht allein die gegenseitige Berechtigung bez. Verpflichtung zu einer Anzahl einzelner wenn auch fortlaufender Leistungen, sondern dasselbe erzeugt für die Ehegatten weiter das Recht und die Pflicht zur Herstellung eines dauernden thatsächlichen Zustandes, der individua vitae consuetudo, durch dessen thatsächliche Realisirung allein die Erfüllung der sittlichen Zwecke der Ehe ermöglicht wird, da derselbe die nothwendige reale Grundlage für alle einzelnen aus dem ehelichen Verhältniss resultirenden Rechte und Pflichten der Ehegatten gegen einander bildet. Der Beginn dieses thatsächlichen Zustandes kann nun möglicherweise mit der Begründung des ehelichen Verhältnisses zusammenfallen, sobald nämlich das positive Recht gerade dieser Thatsache, sei es nun für sich allein oder in Verbindung mit anderen Momenten, eheschliessende Wirkungen beilegt, wie diess im römischen Rechte der Fall war, welches die Begründung der Ehe an den Beginn des Zusammenlebens von Mann und Weib unter der Voraussetzung des Vorhandenseins des consensus conjugalis knüpfte. Sobald aber das Recht für die Begründung des Rechtsverhältnisses der Ehe andere Voraussetzungen aufstellte, mochte dasselbe nun bestimmte Formen für die Eheschliessung vorschreiben oder nicht, so musste auch die Entstehung der Ehe als Rechtsverhältniss mit der Realisirung des diesem Rechtsverhältniss entsprechenden thatsächlichen Zustandes auseinanderfallen und es wird daher jetzt die Ehe durch die Eheschliessung wohl begründet nicht aber auch zugleich schon thatsächlich vollzogen.

Welche Bedeutung hat nun die Realisirung des ehelichen Gemeinschaftslebens für die Eheschliessung? Die Antwort kann für das heutige Recht nur die sein, dass derselben eine rechtliche Bedeutung überhaupt nicht zukommt. Wenn frühere Zeiten ein einen kürzeren oder längeren Zeitraum hindurch dauerndes allmähliches Werden der Ehe, welches mit der Verlobung begann und mit der ehelichen Beiwohnung zum Abschluss gelangte, gekannt haben[12]), so ist diese

[12]) vergl. v. Scheurl das gemeine deutsche Eherecht S. 46.

Anschauung dem Rechtsbewusstsein der Gegenwart jedenfalls völlig fremd geworden, das heutige Recht kennt nur einen einheitlichen Act der Eheschliessung und kann nur einen solchen kennen, da, wenigstens nach der heutigen Auffassung, alle aus dem ehelichen Verhältniss resultirenden Rechte und Pflichten der Ehegatten so eng mit einander zusammenhängen, dass jeder Versuch, dieselben auch nur vorübergehend von einander loszureissen, das Wesen der Ehe selbst verkümmern würde. Hieraus ergiebt sich als nothwendige Folge, dass der Eheschliessungsact als solcher, auch wenn derselbe nur rein bürgerlicher Natur ist, keineswegs nur für die Begründung der Ehe als Rechtsverhältniss von Bedeutung sein kann. Derselbe ist auch für die Entstehung der Ehe als eines sittlichen Verhältnisses nicht bloss die rechtlich nothwendige Vorbedingung, sondern er bringt unter allen Umständen auch das sittliche Verhältniss der Ehegatten zu einander sofort zur Existenz, ohne dass es noch des Hinzutritts einer weiteren Thatsache bedürfte, und da die protestantische Auffassung einen Sacramentscharakter der Ehe nicht kennt, kraft dessen der Eintritt besonderer sacramentaler Wirkungen des Eheschlusses von dem an bestimmte Formen gebundenen Vollzuge des Sacraments abhängig wäre, so kann sich auch die Kirche dem Anerkenntniss nicht verschliessen, dass der Eheschliessungsact, falls sie denselben überhaupt als solchen zu betrachten in der Lage ist, das eheliche Verhältniss in allen seinen Beziehungen sofort zur Existenz bringt.

Der Eheschliessungsact kann aber andererseits auch nicht mehr leisten. Wenn die Ehe nicht allein ein Rechtsverhältniss sondern zugleich und vorwiegend auch ein sittliches Verhältniss ist, so hat doch die Erfüllung der durch dieselbe begründeten sittlichen Rechte und Pflichten, welche der directen Einwirkung von Rechtsnormen und der hinter denselben stehenden staatlichen Executionsgewalt ihrer Natur nach vollständig entzogen ist, zur nothwendigen Grundlage die thatsächliche Realisirung der ungetheilten ehelichen Lebensgemeinschaft. Erst durch die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird die Erfüllung der sittlichen Zwecke der Ehe auch möglich gemacht und wird die Ehe

zu dem, was sie sein soll. Bis zu diesem Zeitpuncte bleibt dieselbe dagegen thatsächlich stets nur eine unvollkommene und diese Unvollkommenheit muss vom Standpunct der Kirche aus in erhöhtem Grade hervortreten, da für die Kirche der Schwerpunct nicht in den äusseren Formen gesucht werden kann, durch welche das eheliche Verhältniss zur Existenz gelangt, sondern vielmehr in der Erfüllung der durch die Ehe begründeten sittlichen Pflichten der Eheleute gegen einander liegt, welche den gottgewollten und gottgeordneten Inhalt des ehelichen Verhältnisses als eines Instituts der göttlichen Schöpfungsordnung bilden, während von diesem Standpuncte aus jene Eheschliessungsformen sich nur als der äussere Rahmen darstellen, welcher für die Einfügung der Ehe als eines zugleich von wichtigen bürgerlichen Rechtsfolgen begleiteten Verhältnisses in die Rechtsordnung erforderlich erscheint.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr den Inhalt der kirchlichen Trauung, wie sie vor dem Civilstandsgesetz bestand, so ist bereits oben hervorgehoben worden, dass die eheschliessende Bedeutung derselben auch inhaltlich in ihr zum Ausdruck kam. Der Schwerpunct derselben lag überdiess unverkennbar in dem Zusammensprechen der Nupturienten durch den Geistlichen im Namen des dreieinigen Gottes und könnte es daher scheinen, als ob mit dem Wegfall der eheschliessenden Wirkung, welche gerade in diesem Zusammensprechen ihren adäquaten Ausdruck fand, auch dieses Letztere im Wesentlichen inhaltlos werden und damit die Trauung selbst ihre essentielle Bedeutung verlieren müsste. Diese Annahme dürfte sich jedoch bei näherer Betrachtung als irrig erweisen.

Wenn man das Zusammensprechen der Nupturienten durch den Geistlichen in der Trauung mit dem Ausspruch des Standesbeamten im Civilact, dass er die Nupturienten nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre, vergleicht, so ergiebt sich, dass beide Handlungen keineswegs durchaus dasselbe bedeuten und einander decken. Mit dem Ausspruch des Standesbeamten wird das eheliche Verhältniss als solches existent und ist damit seine Bedeutung abgeschlossen. Das Zusammensprechen der Nup-

turienten durch den Geistlichen kann dagegen in seiner vollen Bedeutung nur verstanden werden, wenn man den ganzen übrigen Inhalt der Trauungshandlung insbesondere den Inhalt der Traufragen mit berücksichtigt. Die Traufragen verlangen aber von den Nupturienten ausser dem Ausspruch des Eheconsenses auch noch das Gelöbniss, ihre Ehe, wie es christlichen Eheleuten gebührt, mit einander führen, Glück und Unglück mit einander tragen und sich nicht von einander scheiden zu wollen, es scheide sie denn Gott durch den zeitlichen Tod, und dem entsprechend enthielt das Zusammensprechen der Brautleute ausser der Zusammenfügung derselben zur Ehe zugleich auch die Bestätigung jenes auf die Erfüllung der ehelichen Pflichten gerichteten Gelöbnisses, in solcher Bestätigung ferner unter gleichzeitigem Hinweis auf die göttliche Zusammenfügung der Ehe die feierliche Erklärung, dass die gegenwärtig geschlossene Ehe eine den göttlichen Geboten nicht widersprechende sei, sowie endlich die Anweisung an die jungen Eheleute, ihre Ehe in Gemässheit der göttlichen Vorschriften und des von ihnen abgelegten Gelöbnisses zu beginnen und zu führen. Auch in dem Zusammensprechen der Nupturienten durch den Geistlichen, in welchem die Trauungshandlung gipfelte, kam daher keineswegs nur das eheschliessende Moment zum Ausdruck, und ergiebt sich hieraus zunächst, dass dasselbe mit dem Wegfall der eheschliessenden Wirkung der Trauung seine Bedeutung unmittelbar auch nur nach dieser einen Richtung hin verlieren konnte.

Dieser Verlust hatte aber auch nicht zur weiteren Folge, dass jenes Zusammensprechen nun auch in allen übrigen Beziehungen bedeutungslos geworden wäre. Auch wenn das eheliche Verhältniss durch einen bürgerlichen Eheschliessungsact bereits begründet ist, bleibt noch immer Raum für ein in feierlicher gottesdienstlicher Handlung abzulegendes Gelöbniss der Ehegatten, welches die Erfüllung der ehelichen Pflichten zum Gegenstande hat, und für ein »Zusammensprechen« derselben durch den Geistlichen, durch welches die Kirche jenes Gelöbniss im Namen Gottes bestätigt, die Ehe als eine den göttlichen Vorschriften entsprechende bekräftigt

und den Eheleuten das ungetheilte eheliche Gemeinschaftsleben als den gottgeordneten Inhalt ihrer Ehe zur Pflicht macht, und gerade hierin liegt die specifische Bedeutung der Trauung für die Kirche, für welche der Eheschliessungsact als solcher allein, wie oben gezeigt wurde, zunächst nur die in Gemässheit menschlicher Ordnungen rechtlich nothwendige Grundlage für das materielle eheliche Verhältniss schafft, während die Aufgabe der Kirche eben darin besteht, dahin zu wirken, dass die thatsächliche Herstellung dieses ehelichen Verhältnisses auf der rechten Grundlage den Ordnungen Gottes conform geschehe.

Hieraus ergiebt sich allerdings weiter, dass die Trauung den Zusammenhang mit dem Ehebeginn nicht aufgeben durfte, da die Kirche ihrer soeben charakterisirten Aufgabe nur dann in vollem Maasse gerecht werden kann, wenn sie die Möglichkeit hat, die Eheleute gleich zu Beginn ihrer Ehe an die Richtschnur des göttlichen Wortes zu weisen und darauf hinzuführen, dass sie den von ihnen durch den Eintritt in das eheliche Verhältniss übernommenen hohen sittlichen Pflichten nur dann gerecht werden können, wenn sie von vorne herein bestrebt sind, dieselben dem göttlichen Worte gemäss zu erfüllen. Aber auch nach dieser Seite hin steht der Civilact der Kirche nicht im Wege, da die Letztere nicht gehindert wird, die Trauung zu vollziehen, bevor die Eheleute in die thatsächliche eheliche Gemeinschaft eintreten und damit die durch die Eheschliessung begründeten ehelichen Pflichten zu erfüllen beginnen und es bleibt daher der Trauung, wenn sie zu diesem Zeitpunct nachgesucht und vollzogen wird, auch der Charakter einer kirchlichen Einführungshandlung in die Ehe erhalten, insofern sie als Mittelglied zwischen dem Eheschliessungsacte einerseits und dem Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft andererseits den Eintritt in die Letztere vorbereitet, die Eheleute auch ausdrücklich im Namen Gottes zur Herbeiführung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund der von ihnen geschlossenen Ehe einander zuweist und so das letzte Glied in der Reihe derjenigen Handlungeu bildet, welche dem Christen den Eintritt in das eheliche Leben vermitteln.

VIII.

Die Widerlegung der neuesten Auffassung Sohms, von welcher wir oben ausgingen, ergiebt sich nach den vorstehenden Ausführungen grösstentheils von selbst. Es ist nicht richtig, dass Civilact und Trauung einander ausschliessende Ansprüche erheben. Die Trauung kann auch vom Standpuncte der Kirche aus die eheschliessenden Wirkungen entbehren, da dieselbe nach dem Wegfall der Letzteren von ihrer religiösen Bedeutung nichts eingebüsst hat und die Kirche kann den ihr in Bezug auf die Ehe obliegenden Aufgaben, welche sie allerdings darauf hinweisen, eine Mitwirkung in der althergebrachten Form der Trauung schon gleich bei Beginn der Ehe zu beanspruchen, auch bei dem heutigen Rechtzustande völlig gerecht werden, wenn ihr die durch das Civilstandsgesetz in keiner Weise geschmälerte Möglichkeit gewährt wird, die Nachsuchung der Trauung ihren Gliedern vor dem Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft zur Pflicht zu machen. Es ist daher ferner auch nicht richtig, wenn Sohm hehauptet, dass die Kirche den Eheleuten vor der Trauung das Recht der ehelichen Gemeinschaft weigere. Die Kirche macht es den Eheleuten nur zur Pflicht, vor vollzogener Trauung von dem an sich für sie bereits durch den Civilact begründeten Rechte der ehelichen Gemeinschaft keinen Gebrauch zu machen, und eine Verletzung dieser Pflicht enthält daher nicht etwa etwas an sich Rechtswidriges oder gar Unsittliches, sondern eine Missachtung der kirchlichen Ordnung und ist als solche von der Kirche zu ahnden.

Wenn Sohm sich endlich zum Beweise dafür, dass die Kirche sich in der That auf den von ihm vertheidigten Standpunct gestellt hat, auf die Anrede der Braut im Trauungsact mit ihrem Geburtsnamen und dem Prädicat »Jungfrau« beruft, so wird später noch zu untersuchen sein, ob und inwieweit dieser Gebrauch der Kirche mit dem bestehenden Recht in Einklang steht. Dass aber die Kirche, als sie die Trauformulare der früheren Zeit in diesen beiden Puncten auch nach Einführung des Civilstandsgesetzes unverändert beibehielt, diess nicht in der Absicht that, um die von Sohm vertheidigte Auffassung über die Bedeutung des Trauungsactes zum Ausdruck

zu bringen, ergiebt sich unzweideutig aus ihrem Verhalten solchen Eheleuten gegenüber, welche die eheliche Gemeinschaft begonnen haben, ohne für ihre Ehe die kirchliche Trauung nachzusuchen. Denn wenn Sohm von dem von ihm eingenommenen Standpunct aus lehrt[13]), dass die Anerkennung der Ehe als einer christlichen Ehe für die Kirche von der Trauung abhängig sei, dass die Kirche die Trauung fordern müsse als Bedingung für die kirchliche Vollgültigkeit der Ehe, während der Civilact in den Augen der Kirche für die Erzeugung des Rechts der ehelichen Gemeinschaft ungenügend sei, so würde diese Auffassung mit nothwendiger Consequenz dahin führen, dass die evangelische Kirche die nicht kirchlich eingesegneten Ehen als christliche Ehen nicht anerkennen könnte. Dem gegenüber zeigt aber ein Blick in die im Anschluss an das Civilstandsgesetz ergangenen kirchlichen Verordnungen und Gesetze, dass die evangelische Kirche jene Consequenz nicht gezogen hat, vielmehr auch die nur vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehen als nach jeder Richtung hin vollgültige Ehen behandelt. Ohne Weiteres ergiebt sich die Richtigkeit dieses Satzes für diejenigen Landeskirchen, welche eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in dem vorausgegangenen Civilact vollzogene Eheschliessung in den Traufragen vorgeschrieben haben[14]), da diese Bezugnahme nur die Bedeutung haben kann, ausdrücklich zu constatiren, dass die Kirche jene voraufgegangene bürgerliche Eheschliessung auch für ihr Gebiet als wirksam anerkenne. Aber auch diejenigen Landeskirchen, welche eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Civilact im Trauformular nicht kennen, stehen zu unserer Frage nicht anders. In besonders prägnanter Weise tritt diess in der Circularverordnung des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Oberkirchenraths vom 4. November 1875 betreffend Verabsäumung oder Weigerung der Taufe, Confirmation oder kirchlichen Trauung hervor, in welcher die daselbst vorgeschriebene Ausschliessung derjenigen Ehepaare, welche die kirchliche Trauung beharrlich

---

[13]) Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung S. 28.

[14]) Vgl. die Zusammenstellung bei Bierling, Kleine Beiträge zur Lehre über Eheschliessung und Trauung in dieser Zeitschrift Bd. XVI. S. 298, Note 1.

verschmähen, vom heiligen Abendmahle und allen sonstigen kirchlichen Rechten lediglich unter Bezugnahme darauf begründet wird, dass dieselben durch ihre Entziehung von der kirchlichen Trauung die kirchliche Gemeinschaft verletzen, der ihnen als Christen obliegenden Bekenntnisspflicht sich entschlagen, und althergebrachte, in Gottes Wort wohlbegründete kirchliche Ordnung brechen und diese Motivirung ist um so bemerkenswerther, als dieselbe kirchliche Oberbehörde in einer an demselben Tage erlassenen weiteren Circularverordnung vorschreibt, dass, wenn unter den obwaltenden Umständen angenommen werden müsse, dass die copula carnalis vor der Trauung noch nicht stattgefunden habe, der Braut das Prädicat »Jungfrau«, wo diess bisher geschehen, bei der Ansprache im Trauact zu geben sei, und weiter auch die Anrede der Braut bei ihrem angeborenen Familiennamen für zulässig erklärt, wenn die Trauung ohne längeren Verzug auf den Act der bürgerlichen Eheschliessung folgt. Ferner ist hier auch noch auf das preussische Kirchengesetz vom 27. Juli 1880 betreffend die Trauungsordnung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen hinzuweisen, welches für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft schon vor der Trauung begonnen hatte, die ausdrückliche Bezeichnung des zu trauenden Paares als »Gatten« vorschreibt.

Es ergiebt sich daher, dass der Standpunct, welchen die evangelischen Landeskirchen dem Civilstandsgesetz gegenüber eingenommen haben, sich für die von Sohm vertheidigte Auffassung nicht verwerthen lässt, vielmehr gegen dieselbe spricht.

Die Auffassung Dieckhoffs, welche wir hier ebenfalls noch kurz berühren müssen, ist bereits vielfach auf Widerspruch gestossen[15]) und ist insbesondere auch Sohm derselben mit Entschiedenheit entgegengetreten[16]), wenngleich der Standpunct dieses Schriftstellers, wie bereits hervorgehoben, neuerdings resultatweise mit der Dieckhoff'schen Auffassung zusammentrifft. In der That kann denn auch in dem Ausspruche Christi bei Matth. 19, 6, welcher den Mittelpunct der Beweisführung Dieckhoff's bildet — die von demselben weiter noch herange-

---

[15]) Vgl. neuerdings von Scheurl das gemeine deutsche Eherecht S. 109 ff.

[16]) Zur Trauungsfrage S. 36 ff.

zogenen alttestamentlichen Stellen können für sich allein jedenfalls nicht als ausschlaggebend angesehen werden — ein ausreichender Stützpunct für die Dieckhoff'sche Ansicht nicht gefunden werden. Denn dieser Ausspruch schreibt nicht etwa eine bestimmte Form für die Schliessung der Ehe vor, sondern betont die Unauflöslichkeit des materiellen ehelichen Verhältnisses und giebt als Grund für diese Unauflöslichkeit die göttliche Zusammenfügung der Ehe an. Jener Ausspruch besagt also nur, dass, wo immer eine nach dem göttlichen Gesetze zulässige Ehe mit ihrem unveränderlich feststehenden durch die göttliche Schöpfungsordnung selbst fixirten Inhalt existent geworden ist, dieselbe als von Gott zusammengefügt angesehen werden muss und daher jeder eigenmächtigen menschlichen Disposition bezüglich ihres Inhalts wie bezüglich ihrer Dauer entzogen ist. Es ist daher zuzugeben, dass vom Standpunct der christlichen Kirche aus die Trauung, in welcher Gott auch ausdrücklich als Zeuge der Eheschliessung angerufen und die Eheleute im Namen Gottes zusammengesprochen werden, als die vollkommenste Form der Eheschliessung erscheint. Dagegen rechtfertigt jener göttliche Ausspruch nicht die Annahme, dass eine Zusammenfügung der Eheleute durch Gott nur dann vorliege, wenn Seiner Mitwirkung bei dem Act der Eheschliessung ausdrücklich Erwähnung geschieht, und muss daher die Dieckhoff'sche Beweisführung als eine verfehlte betrachtet werden.

IX.

Die vorstehenden Ausführungen haben zu dem Resultat geführt, dass die specifisch kirchliche Bedeutung der Trauung mit den eheschliessenden Wirkungen, welche derselben nach früherem Rechte zustanden, nicht in untrennbarem Zusammenhange steht und daher auch durch den Wegfall der Letzteren ihrem Wesen nach nicht alterirt worden ist, und ergiebt sich hieraus weiter, dass auch die kirchliche Pflicht des früheren Rechts, kraft deren die Kirchenglieder verbunden waren, ihre Ehen in der Form der kirchenordnungsmässigen Trauung ihrer Kirche einzugehen, nicht nur als solche durch das Civilstandsgesetz beseitigt worden ist, sondern auch zur Feststellung der Tragweite der nach §. 82 des Civilstandsgesetzes durch Letzteres

nicht berührten Pflichten in Bezug auf die Trauung nicht verwerthet werden kann.

Jene kirchliche Pflicht des früheren Rechts in Bezug auf die Eheschliessung ist aber nur nach ihrer bisher allein hervorgehobenen positiven Seite, nicht aber auch in ihrer negativen Richtung beseitigt, in welcher Letzteren sie von den Kirchengliedern verlangte, von der Eingehung solcher Ehen abzusehen, welche die Kirche für unzulässig erklärte. Zwar sind durch den §. 39 des Civilstandsgesetzes alle Vorschriften aufgehoben worden, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch diess Gesetz geschieht und kann daher die Kirche auf die staatliche Unterstützung zwecks Aufrechterhaltung der kirchlichen Pflicht nach dieser negativen Seite hin nur insoweit rechnen, als die Voraussetzungen reichen, unter welchen auch das Civilstandsgesetz eine Ehe für unzulässig erklärt. Dennoch aber ist die Kirche nicht gehindert, jene kirchliche Pflicht als solche in ihrem bisherigen Umfange auch über die Bestimmungen des Civilstandsgesetzes hinaus aufrecht zu erhalten und dementsprechend bestimmt u. A. der §. 2 sub 2 des Preussischen Kirchengesetzes vom 27. Juli 1880 ganz allgemein, dass die kirchliche Pflicht erfordert, von einer Eheschliessung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muss, welche also den kirchlichen Vorschriften über die Zulässigkeit der Eheschliessung widerstreiten würde.

Im Uebrigen ist die kirchliche Pflicht des früheren Rechts in Bezug auf die Eheschliessung durch den Wegfall der eheschliessenden Wirkungen der kirchlichen Trauung und die Uebertragung derselben auf den Civilact reducirt worden auf eine kirchliche Pflicht zur Nachsuchung der Trauung nach vollzogenem Civilact und ergiebt sich der Inhalt und die Tragweite dieser Pflicht gleichfalls unschwer aus den obigen Darlegungen.

Wenn Sohm in seiner Erwiderung auf den Angriff Friedbergs ausführt[17]), dass der Civilact den ethischen Gehalt der Eheschliessung nicht erschöpfe und deshalb die Schliessung

---

[17]) Trauung und Verlobung S. 146.

einer ethisch noch unvollkommenen Ehe sei, und ferner von Scheurl die Trauung als die religiöse, kirchliche Ergänzung der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe ansieht[18]), so können diese Auffassungen nicht als richtig zugegeben werden. Der Eheschliessungsact vor dem Standesbeamten bringt das eheliche Verhältniss in allen seinen Richtungen zur Existenz, wie oben gezeigt worden ist, derselbe ist daher auch als solcher keiner Ergänzung in irgend einer Beziehung bedürftig und diejenigen Ehegatten, welche sich mit dem Civilact begnügen, leben nicht etwa in einer auch nur vom kirchlichen Standpunct aus unvollkommenen Ehe. Die kirchliche Trauung steht daher zu der Begründung des ehelichen Verhältnisses in gar keiner Beziehung mehr, ihr Zweck und ihre Bedeutung besteht in der Fundirung des materiellen ehelichen Verhältnisses auf die Ordnungen Gottes. Für die Erreichung dieses Zweckes hält aber die Kirche die Trauung als eine Institution ihrer Wortverwaltung aufrecht und zwar in erster Linie als eine durch das kirchliche Bedürfniss wie durch die christliche Sitte geforderte Eheeinführungshandlung, welche als solche voraussetzt, dass die Ehegatten zur Zeit ihrer Vornahme die eheliche Lebensgemeinschaft thatsächlich noch nicht begonnen haben. Hieraus ergiebt sich, dass die Glieder der Kirche nicht allein schlechthin verpflichtet sind, für ihre Ehen die Trauung nachzusuchen, sondern dass ihre Pflicht in erster Linie darin besteht, sich vor der Vollziehung derselben der ehelichen Gemeinschaft noch zu enthalten. Verletzen sie diese Pflicht in der letztgedachten Richtung, so hat diess nicht etwa zur Folge, dass dieselbe jetzt auch überhaupt gegenstandslos geworden wäre. Dieselbe besteht vielmehr als eine unerfüllte fort, und die Kirche hat das Recht wie die Pflicht, die in der Verschmähung der Trauung liegende offene Auflehnung gegen ihre Ordnungen, deren Befolgung dem Christen durch das göttliche Gebot ausdrücklich vorgeschrieben ist, und die sich in dieser Auflehnung documentirende widerchristliche Handlungsweise mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln kirchlicher Disciplin zu bekämpfen, bis die Eheleute sich der kirchlichen

[18]) Das gemeine deutsche Eherecht S. 103.

Ordnung durch ein nachträgliches Begehren der Trauung unterwerfen und damit zugleich das von ihnen gegebene kirchliche Aergerniss wieder gut machen, obwohl an und für sich auch vom kirchlichen Standpunct aus die Möglichkeit nicht bestritten werden kann, dass auch eine ohne Mitwirkung der Kirche begonnene Ehe auf christlicher Grundlage und in christlichem Sinne geführt werden könne.

X.

Nachdem im Vorstehenden der Inhalt der durch das Civilstandsgesetz unberührt gebliebenen kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung festgestellt worden ist, erübrigt noch die Beantwortung der zweiten der eingangs aufgestellten Fragen, in wieweit das genannte Reichsgesetz Modificationen der bestehenden Eheordnungen bedingt.

Während gegenwärtig der Civilact vor dem Standesbeamten das eheliche Verhältniss zur Existenz bringt, die demselben nachfolgende und nach der kirchlichen Ordnung vor dem Beginn der ehelichen Lebensgemeinschaft zu vollziehende kirchliche Trauung aber die kirchliche Einführung in die Ehe bildet, waren bis zum Erlass des Civilstandsgesetzes beide genannten Functionen vereinigt in der kirchlichen Trauungshandlung. Es lag daher bei Einführung des Civilstandsgesetzes die Annahme nahe, dass die protestantischen Kirchengemeinschaften, welche das Recht des Staats, für die Begründung des ehelichen Verhältnisses einen rein bürgerlichen Formalact einzuführen, anerkannten, zu einer Ausscheidung aller auf den Eheschluss bezüglichen Worte aus den bestehenden Trauformularen verpflichtet seien, um hierdurch auch jeden thatsächlichen Widerspruch mit dem standesamtlichen Civilact zu vermeiden, und diese Auffassung fand Ausdruck in den Aenderungen der hergebrachten Trauformulare, auf welche bereits im Eingang hingedeutet wurde. Auf der anderen Seite blieb aber auch die Ansicht nicht unvertreten, dass eine Aenderung der Trauformulare durch die Einführung des Civilstandsgesetzes nicht geboten sei und hat insbesondere Sohm ausgeführt [19]), dass der Aufrechterhaltung des unver-

[19]) Zur Trauungsfrage S. 45 und 48.

änderten Trauformulars nichts im Wege stehe, ja dass die evangelische Kirche das Gewicht, welches sie auf die kirchliche Trauung lege und den Werth, welchen dieselbe in den Augen der Gemeinde besitze, nur dann unvermindert erhalten könne, wenn sie das alte Trauformular ohne Aenderung fortführe.

Die vorliegende Frage ist identisch mit der Frage, ob die Trauung auch in ihrer gegenwärtigen Bedeutung noch ihren adäquaten Ausdruck in dem alten Trauformular findet, da nur in dem Falle, wenn diese letztere Frage verneint werden müsste, die Nothwendigkeit für die Kirche gegeben wäre, an dem bisherigen Trauformular zu rütteln[20]), und findet ihre Beantwortung in den obigen Ausführungen.

Die Traufragen bezielen, wie wir oben gesehen haben, gegenwärtig nur noch die Ablegung eines auf die Erfüllung der materiellen ehelichen Pflichten gerichteten Gelöbnisses und die Erfüllung dieser Pflichten liegt, wenn die eheliche Gemeinschaft der Ehegatten noch nicht begonnen hat, noch völlig in der Zukunft und hat zu ihrer thatsächlichen Voraussetzung eben die bisher noch suspendirte Vereinigung der Eheleute zum gemeinsamen Leben. Geht man aber hiervon aus, so kann ein Anstoss nicht daran genommen werden, wenn die Traufragen mit der Frage eingeleitet werden »Willst Du die gegenwärtige N. N. zu Deiner Ehegattin nehmen?« und lag daher nach dieser Richtung eine Nothwendigkeit für die Abänderung des Trauformulars nur in den Fällen vor, in welchen die Trauung erst nach dem Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft nachgesucht wird, da in diesen Fällen allerdings von einem »Nehmen zur Ehe« nicht wohl geredet werden kann.

Ebenso kann es nicht als unangemessen angesehen werden, wenn für die Bestätigung jenes Gelöbnisses der Nupturienten durch den Geistlichen die althergebrachte Form des Zusammensprechens der Eheleute im Namen des dreieinigen Gottes beibehalten wird, da in dieser Bestätigung die Eheleute

---

[20]) Vergl. Kahl in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XXI S. 49, 50.

zugleich zur Erfüllung der aus dem gottgeordneten Inhalt der Ehe für sie entspringenden Pflichten und insbesondere zur Begründung der thatsächlichen Lebensgemeinschaft in Grundlage der göttlichen Vorschriften an einander gewiesen werden und behält diess Zusammensprechen seine Bedeutung auch noch dann, wenn die Trauung erst nach dem Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft nachgesucht wird, da dieselbe auch hier den Zweck und die Bedeutung hat, die Eheleute auf die ihnen gemeinsam obliegende Erfüllung der ihnen in ihrer Ehe zugewiesenen Aufgaben hinzuweisen und sie zu diesem Zwecke auf der Grundlage des göttlichen Wortes zusammenzuführen.

Wenn endlich der trauende Geistliche früher im Trauungsacte die Braut mit ihrem Mädchennamen und dem Prädicat »Jungfrau« anredete, so können diese Bezeichnungen nur als Aeusserlichkeiten angesehen werden, welche für das Wesen und den Charakter der Trauung nur von untergeordneter Bedeutung sind. Denn das Prädicat »Jungfrau« bedeutet weiter nichts als die Anerkennung der sittlichen Unbescholtenheit der zum ersten Male in den Ehestand tretenden Braut, ist also lediglich ein Ehrentitel, während die Anrede der Braut mit dem Mädchennamen sich von selbst aus dem Umstand ergab, dass die Schliessung der Ehe erst mit der Vollendung des Trauungsactes perfect wurde, die Braut also auch erst in diesem Moment Rang und Stand des Bräutigams erhielt.

Wenn nun gegenwärtig die Trauung die eheschliessenden Wirkungen verloren hat, so ist doch, so weit im Uebrigen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Braut das Prädicat »Jungfrau« gewährt wurde, auch jetzt noch ein Grund nicht vorhanden, der jungen Frau in der Trauungshandlung diese Ehrenbezeichnung zu versagen und erscheint daher auch in diesem Puncte eine Aenderung des Trauformulars nicht erforderlich. Anders steht die Sache dagegen bezüglich der Anrede der Braut mit dem Mädchennamen. Zwar handelt es sich hier auch jetzt um eine die materielle Bedeutung der Trauung in keiner Weise berührende Aeusserlichkeit und ist bereits oben gezeigt worden, dass die Kirche selbst weitere Consequenzen aus der Beibehaltung dieser An-

rede nicht gezogen hat. Immer aber kann es nicht als correct angesehen werden, wenn die Kirche auch jetzt noch an diesem Gebrauche festhält. Denn die Namens- und Standesgemeinschaft der Ehegatten ist eine rein bürgerliche Rechtsfolge der Eheschliessung, welche mit der Perfection des Eheschliessungsactes ohne Weiteres von Rechtswegen eintritt und der Anerkennung dieser Rechtsfolge des Civilactes kann sich die Kirche um so weniger entziehen, als dieselbe die kirchliche Bedeutung der Trauung völlig unberührt lässt.

XI.

Während die Ausführungen des vorigen Abschnitts zu dem Resultate geführt haben, dass die durch das Civilstandsgesetz veränderte Bedeutung der Trauung eine Aenderung des hergebrachten Trauformulars in seinen wesentlichen Bestandtheilen wenigstens für den Fall nicht bedingt, dass die Trauung dem Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft vorhergeht, ist, wie bereits hervorgehoben, von einer Reihe von Kirchenregierungen die frühere Trauordnung in mehr oder weniger eingreifender Weise geändert worden, und es ist daher zum Schluss noch die Frage zu erörtern, ob und in wieweit auch diese veränderten Trauformulare noch die Bedeutung der Trauungshandlung in entsprechender Weise zum Ausdruck bringen. Wohl am Weitesten von dem früheren Trauformular entfernte sich der Erlass des Preussischen evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874, nach welchem einerseits die Traufragen nur noch darauf gerichtet werden sollten, ob die Ehegatten sich als christliche Gatten haben, halten, lieben bez. sich als solche anerkennen wollen, andererseits an Stelle des Zusammensprechens des zu trauenden Paares durch den Geistlichen ein blosses Segnen im Namen des dreieinigen Gottes getreten ist[21]). Diess Formular ist im Wesentlichen auch noch in dem neuesten Preussischen Kirchengesetz vom 27. Juli 1880 aufrecht erhalten und für den Fall, dass die eheliche Lebensgemeinschaft des zu trauenden

---

[21]) Vergl. die Kritik dieses Erlasses bei Sohm, Recht der Eheschliessung S. 4 ff.

Paares schon besteht, bezüglich des Inhalts der Traufragen ausschliesslich vorgeschrieben, während im Uebrigen das Gesetz neben demselben zu gleichberechtigtem Gebrauche ein zweites Formular freigiebt, welches sich von dem Ersteren in charakteristischer Weise dadurch unterscheidet, dass in den Traufragen die Frage Aufnahme gefunden hat, ob die zu Trauenden einander aus Gottes Hand hinnehmen wollen, und dass die Trauformel ein Zusammensprechen derselben in den heiligen christlichen Ehestand im Namen des dreieinigen Gottes enthält. Eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Formularen nehmen u. A. ein die Trauformulare des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 betr. die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und der Entschliessung des Königlich Bayerischen Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. December 1875 betr. das Traurecht und die Vornahme des kirchlichen Aufgebots iu der protestantischen Kirche diesseits des Rheins [22]) sowie das durch die Circularverordnung des Mecklenburg-Schwerinischen Oberkirchenraths vom 4. November 1875 betr. die Ehe und die Trauung modificirte Trauformular der Mecklenburgischen Landeskirche, in welchen sämmtlich aus den Traufragen die auf ein »Nehmen zur Ehe« gerichtete Frage fortgelassen, dagegen in der Trauformel das »Zusammensprechen« beibehalten ist, nach der angezogenen Bayerischen Verordnung noch mit dem Zusatz »auf Grund Eures gegenseitigen Gelöbnisses zur christlichen Führung Eures Hausstandes«.

Es erhellt unschwer, dass auch das aus dem Erlass des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin vom 21. September 1874 in das Kirchengesetz vom 27. Juli 1880 übergegangene Trauformular das auf die Erfüllung der ehelichen Pflichten der Ehegatten gerichtete Gelöbniss von den Letzteren erfordert und in dem in der Trauformel vorgeschriebenen Segnen derselben eine Bestätigung dieses Gelöbnisses im Namen Gottes und damit die Anerkennung der Ehe als einer mit den göttlichen Geboten nicht in Widerspruch stehenden enthält, und kann dasselbe daher als ungenügend nicht bezeichnet werden,

[22]) Abgedruckt ebenso wie das Preussische Kirchengesetz vom 27. Juli 1880 in dieser Zeitschrift Bd. XVII. S. 158 ff.

insoweit es sich um die Trauung von Ehegatten handelt, welche in die eheliche Gemeinschaft bereits eingetreten sind. Ist Letzteres dagegen nicht der Fall, so kann diess Formular als ein der Bedeutung der Trauungshandlung entsprechendes nicht mehr betrachtet werden. Denn in demselben fehlt jede Bezugnahme auf den Charakter der Trauung als einer Eheeinführungshandlung, während es doch für die Kirche von unleugbarem Werthe ist, diese Seite der Trauung auch in der Trauungshandlung selbst zum unzweideutigen Ausdruck zu bringen und dadurch die für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nothwendigen Beziehungen der Trauung zum Ehebeginn auch äusserlich aufrecht zu erhalten.

Der Schwerpunct der Trauung als einer Eheeinführungshandlung liegt aber auch jetzt noch in gleicher Weise wie früher nicht so sehr in dem Inhalt der Traufragen als vielmehr in dem Zusammensprechen der Ehegatten durch den Geistlichen und ergiebt sich hieraus, dass es für die Kirche in erster Linie darauf ankommen muss, diess Zusammensprechen in der Trauformel zu conserviren. Es kann daher zugegeben werden, dass auch die Traufragen, welche lediglich das auf die Erfüllung der gottgeordneten ehelichen Pflichten gerichtete Gelöbniss der Ehegatten zum Inhalt haben, dagegen eine auf das »Nehmen zur Ehe« gerichtete Frage nicht enthalten, das auf die Beantwortung dieser Fragen erfolgende Zusammensprechen seitens des Geistlichen in genügender Weise vorbereiten, und können daher die oben erwähnten Trauformulare der Hannoverschen, Bayerischen und Mecklenburgischen Landeskirchen als ungenügende nicht angesehen werden. Als nicht glücklich gefasst erscheint dagegen endlich die Trauformel IIa. des Preussischen Kirchengesetzes vom 27. Juli 1880, insofern dieselbe ein Zusammensprechen in den heiligen christlichen Ehestand vorschreibt, da diese Worte den Irrthum zu erwecken geeignet sind, als ob erst durch die Trauung eine christliche Ehe begründet werde, während doch die Trauung jetzt vielmehr die Bedeutung hat, die Ehegatten auf Grund der bereits geschlossenen Ehe in Gemässheit des göttlichen Wortes zur Herbeiführung der thatsächlichen ehelichen Gemeinschaft einander zu überweisen.

Miscellen.

Verwaltungspraxis.

I.

Zur Frage, welche Behörden nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung im Königreich Sachsen zur Aufsichtsführung über die Gottesäcker zuständig sind.

Die katholische Kirche fasst vermöge der Beziehung, welche sie zwischen den Gnadenmitteln der Kirche und dem Zustande der Abgeschiedenen annimmt, das Begräbniss als eine kirchliche Handlung im strengen Sinne auf. Es steht hiermit im engsten Zusammenhang, dass die katholische Kirche den öffentlichen Begräbnissort zum locus religiosus erklärt, der im Eigenthum der Kirche und unter der ausschliesslichen Aufsicht kirchlicher Organe steht. Bei der evangelisch-lutherischen Kirche tritt im Begriff des Begräbnisses der natürliche Antheil der Kirchengenossenschaft am Austritt eines Mitgliedes aus der Zeit irdischer Arbeit, sowie der religiöse Character der Trauer der Ueberlebenden in den Vordergrund. Wenn nun auch aus historischen Gründen die Regel die ist, dass Begräbnissplätze innerhalb dieser Kirchengesellschaft im Eigenthum der Kirche oder doch der kirchlichen Gemeinde, für deren Mitglieder sie bestimmt sind, sich befinden, so lassen sich doch auch zahlreiche Fälle anführen, in welchen zumeist zu Gunsten politischer Gemeinden Ausnahmen von jener Regel nachgelassen worden sind.

Im Königreich Sachsen ist man in der letzteren Beziehung bis in die neueste Zeit hinein von einer sehr strengen Auffassung ausgegangen. Es ist hier —

> vgl. v. Weber. Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts II. Aufl. II. Bd. II. Abth. S. 677. 678.

»der Grund und Boden der Kirchhöfe und Gottesäcker oder öffentlichen Begräbnissplätze wegen der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen steht, in der Regel stets für Eigenthum der Kirche angesehen und erklärt« und daraus gefolgert worden, »dass der bezeichnete Grund und Boden sammt Zubehör an Gräbern und deren Vermachungen, Grabsteinen, Grüften, Baumpflanzungen, Mauern und Planken u. s. w. ausschliesslich unter der speciellen Aufsicht und Disposition der geistlichen Landesbehörden stehe.«

In der neuesten Zeit war jedoch der Zweifel erhoben worden, ob an dieser Auffassung auch jetzt noch festgehalten werden könne, nachdem in §. 5 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betr., vom 15. April 1873. (Gesetz- und

Verordnungsblatt vom J. 1873. S. 376), woselbst der Geschäftskreis des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums festgestellt wird, unter Nro. 23 nur gesagt ist, dass dieser Behörde die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Säcularisation und Veräusserung alter Gottesäcker zustehen solle, hierzu aber weiter in §. VI. des Staatsgesetzes zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, vom 16. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1873, S. 374.) bemerkt ist, dass die erwähnte Genehmigung sich nur auf solche Gottesäcker erstrecke, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden.

Es dürfte vielleicht nicht ohne allgemeines Interesse sein, die Art und Weise näher kennen zu lernen, wie das königl. sächs. Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts und das königl. sächs. evangel.-luther. Landes-Consistorium darüber, welche Behörden nach dem dermaligen Stande der königl. sächs. Gesetzgebung zur Aufsicht über die öffentlichen Begräbnissplätze für competent zu erachten seien, und über einige damit im Zusammenhange stehende Fragen sich ausgesprochen haben.

Anlangend vorerst die bisher befolgte Praxis, so hat das evangel.-luther. Landesconsistorium darüber Folgendes bemerkt. Es ist bis in die neueste Zeit wie an dem Grundsatz, dass die Gottesäcker wegen der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen steht, als Eigenthum der Kirche auch in dem Falle anzusehen sind, wenn solche nicht auf Kosten des Kirchenärars, sondern aus den Mitteln der Kirchengemeinde errichtet und hergestellt worden sind, ebenso daran festgehalten worden, dass die die Gottesäcker und das Begräbnisswesen der evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes betreffenden Angelegenheiten, einschliesslich der Aufsichtsführung über die ersteren, zur Competenz der evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden gehören. Auch bei Erlass der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 ist der kirchliche Charakter der Gottesäcker nicht angezweifelt worden, wie sich daraus ergiebt, dass darin §. 18 unter 5, §. 21 und §. 23 den Kirchenvorständen die Controle über Verlösung der Grabstellen und Führung der bezüglichen Register, die Sorge für die Instandhaltung der Gottesäcker und Gottesackermauern, die Ueberwachung in Betreff der Anweisung der Grabstellen und der Befolgung der Gottesackerordnungen ohne jede Einschränkung übertragen und zugestanden worden ist. Einzelne Ausnahmen, wie sie in Betreff einiger zu Hospitälern oder öffentlichen Straf- und Versorganstalten gehörigen Begräbnissplätzen auch früher schon vorgekommen sind, können als solche Ausnahmen an der allgemeinen Regel nichts ändern. Allerdings hat der oben gedachte Grundsatz seitens der Kirchengemeinden, wenn sie die Mittel zur Anlegung neuer Begräbnissplätze auf ihre alleinigen Kosten aufgebracht hatten, hier und da Widerspruch gefunden, und ist infolge dessen schon früher mehrfach die Bildung besonderer Begräbnisskassen nachgelassen worden, in welche die Einkünfte des Gottesackers zu fliessen hatten und aus denen die Kosten für die Unterhaltung desselben und soweit möglich die Zinsen der behufs Bestreitung der Anlegungskosten aufgenommenen Capitalien und letztere selbst zu bestreiten waren, nach Befinden mit dem Vorbehalt, dass, wenn sich später einmal Ueberschüsse ergeben sollten, diese dem Kirchenärar zu Gute gehen sollten. Später ist insofern noch weiter gegangen worden, als in einzelnen Fällen keine Einwendungen dagegen erhoben worden sind, dass namentlich dann, wenn ausser dem an der Kirche befindlichen alten Kirchof ein zweiter Begräbnissplatz ausserhalb des Ortes aus Gemeindemitteln hergestellt wurde, die Kirchengemeinde als Eigenthümerin bezeichnet und als solche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen

wurde. Die kirchlichen Interessen erschienen jedoch auch in solchen Fällen hinreichend gewahrt, da dadurch an den Competenzverhältnissen der kirchlichen Aufsichtsbehörden nichts geändert wurde. Eine weitere in neuerer Zeit entstandene Art von Gottesäckern bilden ferner diejenigen Friedhöfe, welche in grossen, weit zertragenen Parochien von einzelnen eingepfarrten Gemeinden nur für sich und auf ihre alleinige Kosten angelegt worden sind. Anfänglich wurden auch diese als Eigenthum für das Kirchen l e h n der betreffenden Parochie in Anspruch genommen. Weil aber hieraus den übrigen Gemeinden der Parochie, welche zu dem Aufwande nichts beigetragen hatten, Vortheile erwachsen konnten und der deshalb dagegen erhobene Widerspruch auch dadurch nicht zu beseitigen war, dass die ganze Kirchen g e m e i n d e als Eigenthümerin eingetragen wurde, so wurde zu Wahrung der kirchlichen Interessen in solchen Fällen mehrfach der Ausweg betreten, dass die betreffende Gemeinde als »Gottesackergemeinde« bezeichnet und der Eintrag derselben als Eigenthümerin im Grund- und Hypothekenbuche in dieser Fassung gefordert wurde. Gegen diese Art von Eintrag haben aber in neuester Zeit einige Hypothekenbehörden um deswillen Widerspruch erhoben, weil Gottesackergemeinden keine juristischen Personen seien und es an einer gesetzlichen Vertretung derselben fehle. Bei einer deshalb von dem evangel.-luther. Landesconsistorium mit dem Justizministerium gepflogenen Vernehmung hat das letztere zur Vermeidung dieses als gerechtfertigt anzuerkennenden Bedenkens anheimgegeben, in derartigen Fällen die betreffenden Gemeinden dazu zu vermögen, in Betreff des zum Begräbnissplatz erworbenen Grund und Bodens eine unter Aufsicht der kirchlichen Organe stehende Gottesackers t i f t u n g zu errichten, welchenfalls dann diese, wenn sie die Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erlangt habe, als Eigenthümerin im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen sein würde. In den bezüglichen, zur Cognition des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums gekommenen Fällen ist es denn auch gelungen, die betreffenden Gemeinden zu Errichtung solcher Stiftungen zu vermögen, für welche die Bestätigung des Ministeriums des Cultus und öffentl. Unterrichts nachgesucht und auch ertheilt worden ist. Bei der Prüfung der betreffenden Stiftungsurkunden fand sich Gelegenheit, für ausreichende Wahrung der kirchlichen Interessen Sorge zu tragen. Endlich sind auch schon vor dem Jahre 1873 einzelne Ausnahmefälle vorgekommen, wo von einigen wenigen Stadtgemeinden darauf bestanden worden ist, sogenannte politische Gottesäcker für die ganze Gemeinde ohne Unterschied der Confession anzulegen, und ist dazu auch, nachdem durch Aufstellung von Regulativen für die Wahrung der kirchlichen Interessen Sorge getragen worden, unter den obwaltenden Umständen seitens der obersten Kirchenbehörde Genehmigung ertheilt worden.

Anlangend weiter den Sinn und die Tragweite der oben bereits allegirten neueren gesetzlichen Vorschriften, des Kirchengesetzes, die Errichtung eines ev.-luth. Landescons. betr. vom 15. April 1873 §. 5 Nr. 23, in Verbindung mit der Vorschrift in §. VI. des Publicationsgesetzes vom 16. April 1873, so hat das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts die Ansicht vertreten, dass es nicht in der Intention des nur allegirten §. VI. gelegen habe, einen neuen Rechtssatz festzustellen, welcher eine Veränderung des materiellen Rechts der Kirchengemeinden und der politischen Gemeinden bezüglich der Gottesackerfrage involviren würde. Dieser Intention entspreche sowohl die gewählte Wortfassung, als auch das der fraglichen Vorschrift beigegegebene Motiv, — vergl. Landtags-Mittheilungen v. J. 1871—73, II. Kammer S. 3210, S. 3212 (unter Nr. 6). —

Hieran hat das Cultusministerium folgendes angeschlossen:

Da aber der § VI. des Publicationsgetzes vom 16. April 1873 die

abstracte rechtliche Möglichkeit voraussetzt, dass Gottesäcker auch von anderen, als Kirchengemeinden angelegt werden können, so ist jetzt zwischen Gottesäckern, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden und in deren Eigenthum sich befinden, und solchen, welche von politischen Gemeinden errichtet werden und diesen zugehören, zu unterscheiden. Principiell richtiger möchte es wohl sein, wenn die Gegenüberstellung noch allgemeiner formulirt uud zwischen Kirchen und Kirchengemeinden auf der einen Seite und allen anderen Subjecten auf der anderen Seite unterschieden würde. Dem zur Zeit bestehenden praktischen Bedürfnisse wird jedoch durch eine Berücksichtigung lediglich der politischen Gemeinden ausreichend Rücksicht getragen werden. In Betreff der ersteren Art von Gottesäckern — d. i. der im Eigenthum von Kirchen oder Kirchengemeinden befindlichen — wird es, vorbehaltlich der Cognition der Ortsobrigkeit und beziehentlich der Medicinalbehörde über die Einrichtung der Begräbnissplätze sammt Anhang vom Gesichtspuncte der Gesundheitspflege, bei der Aufsichtsführung durch die kirchlichen Behörden zu bewenden haben, und rücksichtlich der von der Medicinalpolizei zu verfügenden Maassnahmen davon auszugehen sein, dass bezügliche Anordnungen in allen Fällen, in welchen das Interesse der Kircheninspection als Curatelbehörde über den Kirchhof berührt erscheint, nicht ohne vorherige Vernehmung mit der Kircheninspection getroffen werden. Dagegen scheint es einer näheren Festsetzung darüber, inwieweit die Zuständigkeit der kirchlichen und inwieweit die der politischen Behörden Platz zu greifen hat, um so weniger zu bedürfen, als in den meisten Fällen die Ortsobrigkeit den weltlichen Theil der Kircheninspection bildet. In Betreff der letzteren Art von Gottesäckern — d. i. der im Eigenthum von politischen Gemeinden befindlichen — würde bei consequentem Festhalten an der Auffassung, dass durch §. VI. des oft angezogenen Publicationsgesetzes vom 16. April 1873 eine Aenderung bezüglich des über die Verhältnisse der Gottesäcker geltenden materiellen Rechts nicht direct ansgesprochen worden sei, wohl sich ausführen lassen, dass aus den in v. Weber's systematischer Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts II. Aufl. II. Bd. II. Abtheil. S. 677—678 dargelegten Gründen diese Gottesäcker auch jetzt noch ebenfalls unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden zu stehen haben. Das Ministerium ist jedoch des Dafürhaltens, dass es im eigenen Interesse der Kirche liegen wird, wenn diese Consequenz nicht weiter gezogen wird. Die Annahme, dass alle Begräbnissplätze der Aufsicht der Kirchenbehörden unterstünden, wurde bisher in der Hauptsache auf den Grundsatz gestützt, dass jedes zu religiösen Zwecken dienende Grundstück in das Eigenthum des betreffenden geistlichen Lehns übergehe und dadurch unter die specielle Disposition der kirchlichen Behörden zu stehen komme. Es darf dahin gestellt bleiben, ob ein solcher Grundsatz in seiner Anwendung auf Begräbnissplätze, bei deren Gebrauch ausser religiösen auch noch andere Interessen in Frage kommen, sich überhaupt, zumal in dieser Allgemeinheit, aufrecht erhalten lässt. Jedenfalls ist die Durchführung desselben in der Praxis oft auf Widerstand gestossen und wird voraussichtlich in Zukunft noch öfter und lebhafteren Widerspruch finden. Es ist daher auch schon früher in vereinzelten Fällen von jenem Grundsatz abgewichen und nachgelassen worden, dass bei neu angelegten Gottesäckern die Kirchengemeinden im Gegensatz zum Kirchenlehn, und selbst politische Gemeinden, wenn die begründenden Rechtsacte nach Maassgabe des bürgerlichen Rechts zu diesem rechtlichen Erfolge führten, als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen wurden. Den anomalen Character, welchen derartige Entschliessungen früher an sich trugen, haben sie verloren, seitdem es auch in einem Gesetz ausgesprochen worden ist, dass Begräbnissplätze sich im Eigen-

thum von anderen, als Kirchengemeinden befinden können. Die Frage unter welchen concreten Verhältnissen die auch jetzt noch bestehende Verpflichtung der Kirchengemeinden, beziehentlich der Kirchenärare, für Anlegung und Unterhaltung der für ihre Angehörigen erforderlichen Begräbnissplätze zu sorgen, cessiren darf und die Anlegung eines nichtkirchlichen Gemeindegottesackers anzunehmen und zu genehmigen ist, ist hier nicht zu entscheiden. Wird aber eine solche Genehmigung einmal ausgesprochen, so scheint es dem Ministerium an sich namentlich im Hinblick auf die pecuniären Lasten, mit welchen die Anlegung und Unterhaltung eines Gottesackers für den Eigenthümer verbunden ist, billig und zu Vermeidung von Differenzen und Conflicten in der Ausführung zweckmässig zu sein, dass solchenfalls den politischen Behörden die Aufsichtsführung über den Begräbnissplatz eingeräumt, den kirchlichen Behörden aber die Befugniss zugestanden werde, durch Vernehmung mit den politischen Behörden, eventuell durch Entscheidung der beiderseitigen Oberbehörden, diejenigen Anordnungen herbeizuführen, welche sie aus kirchlichen Rücksichten für nothwendig und beziehentlich wünschenswerth erachten. Die Voraussetzung für eine Beurtheilung und Regelung der Sache im vorangegebenen Sinne ist freilich, dass aus derselben keine Gefahr für den kirchlichen Character der Beerdigung zu befürchten ist. Diese Befürchtung hegt aber das Ministerium nicht, da der Anlegung eines Kirchhofes seitens einer politischen Gemeinde stets Vernehmungen zwischen den kirchlichen und politischen Verwaltungsbehörden vorauszugehen haben werden, und sich dabei ausreichende Gelegenheit bieten wird, im Wege regulativmässiger Regelung diejenigen Festsetzungen zu treffen, welche nöthig erscheinen um die Rechte und Interessen der Kirche, der Kirchengemeinden und der Kirchendiener auf den Gottesäckern zu wahren. Nach diesseitigem Dafürhalten würde aber auch eine Regelung von Fall zu Fall im Anschluss an vorstehende Grundsätze ausreichen, ohne dass es einer allgemeinen Verordnung über diesen Punct bedarf. —

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat in seiner Rückäusserung auf vorstehende Darlegungen vorerst nicht verkannt, dass bei Anlegung von Begräbnissplätzen ausser den kirchlichen auch polizeiliche, namentlich medicinal-polizeiliche und auch communliche Rücksichten einschlagen, Gesichtspuncte, die im Hinblick auf die Schwierigkeit der Erlangung des erforderlichen Grund und Bodens besonders in den grossen, namentlich in städtischen Gemeinden mehr in den Vordergrund träten. Da es aber nicht in der Intention des §. VI. des Publicationsgesetzes vom 16. April 1873 gelegen habe, einen neuen Rechtssatz aufzustellen, so habe das Landesconsistorium daran festzuhalten, dass es bei der bisherigen gesetzlichen und verfassungsmässigen Competenz der Kirchenbehörden in Betreff der Anlegung und Beaufsichtigung der Gottesäcker, wie sie in dem Kirchengesetz vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangel.-luther. Landesconsistoriums betr., §. 5, Nr. 23, sowie in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, §. 18, Nr. 5, §. 21 und §. 23 ihren Ausdruck findet, sowie nicht minder bei der Verpflichtung der Kirche, resp. der Kirchengemeinden zur Anlegung von Gottesäckern zu bewenden habe. und dass zwar Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel nicht ausgeschlossen seien, dass aber auch bei solchen, insofern dadurch die Kirchengemeinden ihrer obgedachten Verpflichtung enthoben werden sollen, sowie in Betreff der dabei zu wahrenden kirchlichen Interessen die kirchlichen Behörden zu concurriren hätten. In Verfolg dieser Auffassung sei das evangel.-luther. Landesconsistorium aber auch des Dafürhaltens, dass der Erlass allgemeiner Anordnungen über die Beaufsichtigung der Gottesäcker, sowie insbesondere solcher Gottesäcker, welche unter Genehmhaltung der betheiligten Behörden von politischen

Gemeinden als sogenannte päritätische oder politische Gottesäcker angelegt werden, weder erforderlich, noch erwünscht sei, da es doch im allgemeinen nur für wünschenswerth zu erachten sei, dass den Gottesäckern ihr Character als kirchliche Institute gewahrt bleibe. Wo die Zulassung politischer Gottesäcker nicht zu umgehen sei, werde im einzelnen Falle darauf zu achten sein, dass durch entsprechende Verhandlungen und Aufstellung von Regulativen die kirchlichen Interessen die gehörige Berücksichtigung fänden, es dürfte sich aber schon der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wegen empfehlen, dabei von Fall zu Fall Entschliessung zu fassen. —

Wenn endlich das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts dem evangel.-luther. Landesconsistorium anheimgestellt hatte, diejenigen Festsetzungen, welche es etwa in jedem Falle der Anlegung eines Gemeindekirchhofs im Interesse der Wahrung des kirchlichen Characters des Begräbnisses getroffen zu sehen wünsche, näher zu bezeichnen, so hat das evangel.-luther. Landesconsistorium, vorbehältlich näherer Bestimmung im einzelnen Falle, die folgenden Festsetzungen als diejenigen genannt, auf welche dasselbe zu der ihm obliegenden Wahrung der Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Werth zu legen und zu halten habe:

1. dass das betreffende Grundstück im Grundbuche ausdrücklich als »Gottesacker« bezeichnet werde, um es dadurch der privatrechtlichen Verfügung etwaiger Gläubiger der Gemeinde zu entziehen;
2. dass zwar die äussere Verwaltung des Gottesackers, sowie die Aufrechthaltung der äusseren Ordnung auf demselben, insoweit namentlich medicinalpolizeiliche Bestimmungen in Frage kommen, der städtischen Behörde überlassen bleibe, dahingegen aber die für die Begräbnisse nach dem Ritus der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu treffenden, in einer Begräbnissordnung aufzustellenden Normen lediglich von dem Kirchenvorstand unter Genehmhaltung der Kircheninspection festgestellt werden;
3. dass die politische Gemeindeobrigkeit sich verpflichte, den danach festgesetzten Begräbnissfeierlichkeiten den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen und die für den Gottesacker angestellten Officianten Anweisung erhalten, rücksichtlich der Begräbnissfeierlichkeiten bei der Beerdigung evangelisch-lutherischer Christen den Anordnungen des Geistlichen Folge zu leisten;
4. dass das Ceremoniell für andere Begräbnisse zu ordnen zwar der städtischen Obrigkeit, nach Befinden im Einvernehmen mit den betreffenden Religionsgesellschaften überlassen bleibe, dieselbe aber dabei ihre Verpflichtung anerkenne, den Ernst und die Würde der Handlung, sowie die Heiligkeit des Ortes und die Rücksichten, welche die christliche Religion verlangen kann, nicht ausser Acht zu lassen, auch darüber, dass bei solchen Begräbnissen Ordnung und Anstand herrsche und nichts geschehe, was die Gefühle der evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder mit Recht verletzen könnte, zu wachen und nöthigenfalls gegen Zuwiderhandlungen polizeilich einzuschreiten;
5. dass aus eben diesen Gründen die Controle der Inschriften auf den Grabdenkmälern und Leichensteinen bei Gräbern evangelisch-lutherischer Christen nur dem Ortsgeistlichen, im übrigen aber zwar der städtischen Behörde zustehe, die letztere jedoch dabei die oben bezeichneten Rücksichten in Obacht zu nehmen habe, endlich
6. dass bei Beerdigung von Selbstmördern, welche nicht nach evangelisch-lutherischem Ritus zu erfolgen hat, der Character der Be-

erdigung in der Stille gewahrt, daher der Gebrauch von Glocken und von Musik, sowie in der Regel auch das Abhalten von Reden nicht gestattet und überhaupt Alles vermieden werde, was das sittliche und religiöse Gefühl der evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder zu verletzen geeignet wäre.

Staatliche Gesetzgebung.

II.

Verordnung

des Königlich Preussischen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 4. Juli 1881, betreffend die Benutzung der Kirchenglocken durch die bürgerlichen Gemeindebehörden im linksrheinischen Theile der Provinz.

Auf Grund und in Ausführung des §. 4 des Gesetzes vom 14. März 1880, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers*), (Gesetz-Sammlung Seite 225), welcher dahin lautet:

> »Den bürgerlichen Gemeindebehörden steht die Benutzung der Kirckenglocken bei feierlichen und festlichen Gelegenheiten, bei Unglücksfällen, oder ähnlichen Veranlassungen zu, ingleichen die Fortbenutzung der in den kirchlichen Gebäuden befindlichen, feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Lokale.
>
> Zur Sicherstellung und Regelung dieser Befugnisse trifft der Oberpräsident die erforderlichen Anordnungen und setzt diejenigen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters fest, bei welchen die Kirchenglocken zu benutzen sind.«

erlässt der unterzeichnete Ober-Präsident der Rheinprovinz für den linksrheinischen Theil dieser Provinz nachstehende Verordnung.

§. 1. Als feierliche und festliche Gelegenheiten nicht kirchlichen Charakters, bei welchen den bürgerlichen Gemeindebehörden die Benutzung der Kirchenglocken zusteht, werden — vorbehaltlich jederzeitiger Ergänzung dieser Bestimmungen — folgende festgestellt:

1. der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs und der Vorabend dieses Tages,
2. der feierliche Einzug Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in eine Gemeinde,
3. der zweite September als nationaler Gedenktag der glorreichen Ereignisse der Jahre 1870/71 und der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches.

§. 2. Zeit, Dauer und Art des Läutens in den Fällen des §. 1 bestimmt die bürgerliche Gemeindebehörde (der Bürgermeister oder in dessen Auftrag der Gemeindevorsteher). Es ist darauf zu achten, dass der Gottesdienst nicht gestört wird.

---

*) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XV. S. 379 ff. Daselbst S. 382 ff. der Entwurf mit den Motiven.

§. 3. Die bürgerliche Gemeindebehörde hat von der Absicht, die Kirchenglocken zu benutzen (§. 1 und 2) der betreffenden örtlichen Kirchenbehörde (Presbyterium, Kirchenvorstand) so zeitig als möglich Kenntniss zu geben. Erklärt letztere, dass sie das Läuten nach Maassgabe der von der bürgerlichen Behörde getroffenen Bestimmungen (§. 2) ausführen werde, so unterbleibt das Geläute seitens der bürgerlichen Behörde.

§. 4. Die örtliche Kirchenbehörde ist, wenn sie nicht selbst das Läuten übernimmt (§. 3) auf Anzeige von der Absicht der bürgerlichen Behörde, die Kirchenglocken zu benutzen, und auf das Verlangen dieser Behörde verpflichtet, den Beauftragten derselben den Zugang zu dem Kirchthurme, beziehungsweise Glockenhause rechtzeitig zu eröffnen.

Im Unterlassungsfalle ist die bürgerliche Behörde berechtigt, alle zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Zwangsmassregeln ins Werk zu setzen.

§. 5. Bei Unglücksfällen, wie Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder bei ähnlichen Veranlassungen, welche eine Benutzung der Kirchenglocken angemessen erscheinen lassen, um vor einer drohenden Gefahr zu warnen oder um Hülfe herbeizuschaffen, haben die bürgerlichen Gemeindebehörden oder deren Beauftragte das Recht den sofortigen Zutritt zu dem Kirchthurme beziehungsweise Glockenhause zu verlangen und erforderlichenfalls zu erzwingen. (§. 4.).

§. 6. Der bürgerlichen Gemeindebehörde bleibt auch überlassen, geeignetenfalls, einen Schlüssel zu der Thüre des Kirchthurms beziehungsweise des Glockenhauses anfertigen zu lassen und in Benutzung zu nehmen.

Dieser Schlüssel ist in dem Geschäftslocale des Bürgermeisters oder bei dem Gemeindevorsteher unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

§. 7. Das Läuten der Kirchenglocken lässt die bürgerliche Gemeindebehörde durch ihre Unterbeamten oder unter deren Aufsicht ausführen. Die entstehenden Kosten trägt die bürgerliche Gemeinde. Sie bleibt für allen Schaden, welcher bei dieser Gelegenheit durch ein Versehen ihrer Beauftragten angerichtet wird, verantwortlich.

§. 8. Inwieweit ausser den in §. 1 bereits ein für allemal bezeichneten oder noch zu bezeichnenden Fällen bei einzelnen ausserordentlichen feierlichen und festlichen Gelegenheiten nicht kirchlichen Characters die Kirchenglocken seitens der bürgerlichen Gemeindebehörden zu benutzen sind, bleibt eintretendenfalls besonderer Anordnung vorbehalten.

Soweit hierbei nicht abweichende Vorschriften erlassen werden, finden auch in Fällen solcher Art die vorstehenden §§. 2—4 und 7 Anwendung.

§. 9. Die in kirchlichen Gebäuden befindlichen feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Locale sind seitens der bürgerlichen Gemeindebehörde in bisheriger Art fortzubenutzen.

Behufs Sicherung dieser den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Befugnisse finden die §§. 5 und 6 der gegenwärtigen Verordnung sinnentsprechende Anwendung.

Coblenz, den 4. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. von Bardeleben.

III.

Königlich Preussisches Gesetz vom 31. Mai 1882, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Artikel 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des §. 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194) auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Artikel 3. Von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, dass sie die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität oder auf einem in Preussen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiss gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des §. 4, sowie von dem Erfordernisse des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.

Artikel 4. Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniss zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Gossler.

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Vorläufige Mittheilung über die siebente Sitzung.

Die siebente Sitzung fand am 15. Mai 1882 statt.

In derselben hielt Prof. Dr. R. Pauli*) — dessen Hinscheiden auch von der Gesellschaft tief bedauert wird, — einen Vortrag über die confessionellen Bedenken bei der Thronbesteigung des Hauses Hannover in England. Der Vortragende schilderte auf Grund seiner archivalischen Forschungen und der gleichzeitigen Brochurenliteratur die tiefe Erregung, mit welcher die anglicanischen Hochkirchler die Succession des lutherischen Welfen, Georg's I., bekämpften, während sie dem katholischen Stuart ihre Sympathie widmeten. Demnächst wurde näher auf die Entgegnungen eingegangen, in welchen die Anhänger der fremden Dynastie durch Entkräftigung der confessionellen Bedenken der hochkirchlichen Agitation den Boden zu entziehen suchten. Der Vortrag wird in dem Gesellschaftsorgan (der Zeitschrift für Kirchenrecht) erscheinen. — Darauf theilte Geh. Justizrath Professor Dr. Dove aus ungedruckten Briefen Karl Friedrich Eichhorn's, welche vom Geh. Justizrath Professor Dr. von Schulte zum Abdruck in der Zeitschrift für Kirchenrecht**) eingesandt worden sind, ein von Eichhorn an den Kgl. Hausminister Fürsten zu Wittgenstein gerichtetes Schreiben vom 25. October 1839 kirchenpolitischen Inhalts mit. Dasselbe ist von hohem Interesse, indem es Schlaglichter auf den Kölner Kirchenstreit und die gleichzeitige Entwicklung des Verhältnisses des Württembergischen Staats zur katholischen Kirche wirft. In ersterer Hinsicht sind darin u. A. die Bemühungen des Königs Wilhelm von Württemberg, bei seiner italienischen Reise (1839) in Rom zu Gunsten Preussens zu wirken, berührt, auch erwähnt, wie im Jahre 1838 die jesuitische Partei es in ihrem Interesse erachtete, wenn Preussen allen diplomatischen Verkehr mit Rom abbreche, weil man dann keinen preussischen Gesandten mehr annehmen werde, wenn nicht ein Nuntius in Berlin zugelassen werde. Professor Dove erläuterte den geschichtlichen Zusammenhang der betreffenden Vorgänge in Preussen und Württemberg. Es wurde insbesondere auf das milde Auftreten des Bischofs von Rottenburg (von Keller) auf dem ersten württembergischen Landtag von 1833 in Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 30. Januar 1830, andererseits aber auf die veränderte Haltung des Bischofs hingewiesen, welche in der Motion zum Ausdruck kam, die von ihm am 13. November 1841 in der Kammer der Abgeordneten eingebracht wurde. Diese veränderte Haltung sei wesentlich mit durch den für die Preussische Staatsgewalt nachtheiligen Ausgang des Kölner Kirchenstreits, sowie den Thronwechsel in Preussen beeinflusst worden. Im Anschluss hieran verwies Geh. Justizrath Professor Dr. Mejer auf die Bedeutung der Cabinetsordre vom 28. Januar 1838, in welcher die preussische Staatsregierung die in der Frage der gemischten Ehen bis dahin behauptete Position Preis

---

*) Prof. R. Pauli, welcher am 3. Juni d. J. durch den Tod mitten aus dem reichsten wissenschaftlichen Schaffen hinweggerissen wurde, gehörte von der Begründung der Gesellschaft an zu den Mitgliedern ihres Vorstandes.

**) Der Abdruck ist oben S. 425. ff. erfolgt.

gab, für den Ausgang des Kirchenstreits und berührte die Verhandlungen des Staatsraths. — Anknüpfend an einen vom Consistorialrath Professor D. Wagenmann in der Sitzung der Gesellschaft vom 30. Mai gehaltenen Vortrag über das Toleranzpatent Josephs II. besprach Geh. Justizrath Prof. Dr. Dove demnächst die wichtigen neuen Ergebnisse, welche G. Frank, Professor der evangel. Theologie und Mitglied des Oberkirchenraths in Wien, durch seine Forschung in den österreichischen Archiven gewonnen hat, von denen bisher dasjenige des Staatsraths, der eigentlichen Werkstätte, aus welcher das Toleranzpatent und die folgenden Edicte hervorgegangen sind, nur ungenügend benutzt worden war, während für die einzelnen Kronländer die Archive der k. k. Landesregierungen Frank die wünschenswerthen Ergänzungen geboten haben. So ist merkwürdiger Weise der Urtext des Toleranzpatents vom 13. Octbr. 1781, d. h. die Gestalt, in welcher dasselbe, von Joseph II. sanctionirt, durch die Hofkanzlei an die Länderstellen geleitet wurde, erst durch Frank, also nach einem Jahrhundert, der Vergessenheit entrissen worden. Von grosser Bedeutung ist ferner insbesondere, dass Letzterer nunmehr auch die Publication des Toleranzcirculars in Tirol aus archivalischen Urkunden dargethan hat, sowie, dass auch die Ordinarien, deren Sprengel in Tirol lag oder in Tirol hineinreichte, ihrerseits, dem kaiserlichen Befehle gemäss, das Toleranzcircular ihrem Clerus zur Nachachtung mitgetheilt haben. Der Vortragende wies darauf an den späteren Vorgängen, insbesondere der Behandlung der Zillerthaler, der Stellung, welche die österreichische Regierung bei den Concordatsverhandlungen von 1855 hinsichtlich der Glaubenseinheit Tirols einnahm und den Ereignissen bis zu dem auf dem Tiroler Landtag von 1880 erhobenen Protest der Tiroler Bischöfe gegen die 1875 gestattete Bildung zweier evangelischen Pfarrgemeinden die verhängnissvollen Conseqenzen der (selbst von dem protestantischen Kirchengeschichtschreiber Hase getheilten) irrigen Annahme nach, das Toleranzpatent habe für Tirol keine Geltung erlangt. Die protestirenden Tiroler Bischöfe hätten sich aus den Erlassen ihrer eignen Amtsvorgänger der josephinischen Zeit darüber unterrichten können, dass das vorgebliche Tiroler Landesrecht hinsichtlich der katholischen Glaubenseinheit mit dem bereits 1781 begründeten gesetzlichen Zustande in Tirol nicht in Einklang zu bringen sei. — Schliesslich behandelte Geh. Justizrath Professor Dove die Bedeutung der Entdeckung der von Mr. Bishop aus einer Handschrift des brittischen Museums für die Monumenta Germaniae abgeschriebenen und nach Berlin mitgetheilten, von Dr. P. Ewald in Berlin gründlich untersuchten Collectio Britannica für die Erweiterung der geschichtlichen Kenntnisse über das alte Lateranensische Archiv der Päpste. Erst aus dieser Sammlung, welche Hunderte von unedirten päpstlichen Schreiben besonders des 6., 9. und 11. Jahrhunderts enthält und im Anfang des 12. Jahrhunderts aus den reichen Schätzen des Lateranensischen Archivs geschöpft hat, dessen über die Zeit Innocenz III. zurückreichende Regestenbände zu Grunde gegangen sind, haben wir sichere Kunde u. A. darüber erhalten, dass nicht erst seit Gregor dem Grossen, wie man annahm, sondern bereits unter Gelasius I., also am Ende des 5. Jahrhunderts, geordnete Copialbücher (Registra) der päpstlichen Erlasse, nach (oströmischen) Indictionen angelegt und nach Monatsrubriken abgetheilt, im Lateranensischen Archiv geführt wurden. Es wurde demnächst die durch die Brittische Sammlung erlangte theilweise Ergänzung der lückenhaften Ueberlieferung der älteren päpstlichen Erlasse gewürdigt. Der Vortragende ging dann auf die von Ewald, in Vorbereitung der Ausgabe der Schreiben Gregor's des Grossen in der Abtheilung Epistolae der Monumenta Germaniae, unternommene Reconstruction des Registrum Gre-

gors I.***) ein, indem er die Verbindung genialer Construction, sorgfältiger Erforschung des umfangreichen Materials und einer exacten Methode der Controlle in der Arbeit Ewald's rühmend hervorhob. Die verhältnissmässig wenig umfangreiche Benutzung der Schreiben Gregors in den canonischen Sammlungen führte der Vortragende (abweichend von Ewald) in erster Linie darauf zurück, dass sich dieselben vielfach als Verfügungen im Gebiet der Verwaltung darstellen; Gregors Grösse als geistlicher Politiker liege, im Gegensatz zu Leo d. Gr. und Gelasius I., besonders auf dem Gebiet der Verwaltung. Aus dem Cardinal Deusdedit (im 11. Jahrh.), der Brittischen Sammlung (im 12. Jahrhundert), ja noch den Anführungen der Päpste der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist ein Bestand älterer Regestenbände im päpstlichen Archiv für den erwähnten Zeitraum nachzuweisen, welcher, anderen Erklärungsversuchen gegenüber, nach dem Urtheil des Vortragenden darauf hinweist, dass der Verlust der über Innocenz III. zurückreichenden päpstlichen Regestenbücher grossentheils erst im Zusammenhang mit der Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon und der dadurch bedingten Geschicke des päpstlichen Archivs eingetreten ist. — Werthvolle literarische Geschenke (Nr. 344—373) lagen in der Sitzung vor.

***) Einen wichtigen Nachtrag zu der oben S. 364 ff. besprochenen Untersuchung hat Ewald im Neuen Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VII. S. 587 ff. gegeben. Die einzige anscheinende Anomalie in der Sammlung der 200 Gregorbriefe, welche sich daraus ergab, dass der 121. Brief derselben früher auch von Ewald mit einem nach dem Hadrianischen Register Gregors I. in den Octobêr der Indictio XI. gehörigen (ed. Maur. ep. III. 11) für identisch gehalten wurde, ist nunmehr beseitigt. Nichts hindert jetzt mehr, auch den 121. der 200 Briefe, wie er nun lautet, der Indictio II. zu lassen. (Wenn freilich der Brief im Neuen Archiv VII. S. 588 von Ewald in den Juli 600 gesetzt wird, so beruht das auf einem augenfälligen Versehen; er gehört in den Juli 599 und ist richtig in den Regesta Pontif. Rom. p. 197 nr. 1738 auch im Juli 599 angeführt, die zweite Indiction aber geht vom 1. September 598 — 31. August 599). Damit ist das Ergebniss, dass alle 200 Briefe aus der Indictio II. sind, von einem Bedenken befreit, welches aus diesem einzigen Brief gegen die Richtigkeit des Ewaldschen Nachweises entnommen werden konnte, dass der Sammler der 200 Gregorbriefe dieselben aus dem Papyrusbuch der zweiten Indiction im Lateranensischen Archiv entnommen habe.

R. W. Dove.





